



Brüssel, den 19. Dezember 2024
(OR. en)

17096/24
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0328(NLE)

ECOFIN 1537
FIN 1140
UEM 493
CADREFIN 227

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 19. Dezember 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 592 final

Betr.: ANHANG
des
Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES
zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10150/21;
ST 10150/21 ADD 1 REV 2) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der
Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 592 final.

Anl.: COM(2024) 592 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 18.12.2024
COM(2024) 592 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10150/21; ST 10150/21 ADD 1 REV 2) vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens

DE

DE

ANHANG

ABSCHNITT 1: REFORMEN UND INVESTITIONEN IM RAHMEN DES AUFBAU- UND RESILIENZPLANS

1. Beschreibung der Reformen und Investitionen

A. KOMPONENTE 01: PLAN FÜR NACHHALTIGE, SICHERE UND VERNETzte MOBILITÄT IN STÄDTISCHEN UND GROSSSTÄDTISCHEN UMGEBUNGEN

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Luftqualität angegangen, von denen hauptsächlich große Metropolregionen betroffen sind und die 2018 zu mehr als 20 000 vorzeitigen Todesfällen in Spanien geführt haben. Das übergeordnete Ziel der Reformen und Investitionen im Rahmen dieser Komponente ist der Übergang zu einer sauberen, sicheren und intelligenten urbanen Mobilität. Mit dieser Komponente werden folgende spezifische Ziele verfolgt:

- Beschleunigung der Einrichtung emissionsarmer Gebiete in allen Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern und in den Hauptstädten der Provinzen sowie Verbreitung der Elektromobilität;
- Förderung der aktiven Mobilität sowie anderer Maßnahmen zur Verringerung der Nutzung von Privatfahrzeugen;
- der digitale und nachhaltige Wandel des öffentlichen Verkehrs als echte Alternative zur Nutzung von Privatfahrzeugen;
- Verbesserung der Qualität und Zuverlässigkeit des Kurzstreckenbahnverkehrs, um seine effektive Nutzung in städtischen Umgebungen zum Nachteil des Privatfahrzeugs zu steigern;
- Optimierung des Verkehrsmanagements und Erleichterung der Entscheidungsfindung zur Förderung einer saubereren Mobilität.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen zur Förderung des ökologischen und digitalen Wandels und des nachhaltigen Verkehrs (länderspezifische Empfehlung 3 2020), zur Förderung von Investitionen in Innovation, Energieeffizienz und Schienengüterverkehrsinfrastruktur (länderspezifische Empfehlung 3 2019) sowie zur Stärkung der Zusammenarbeit auf Regierungsebene (länderspezifische Empfehlung 4 2019).

Es wird erwartet, dass keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursacht, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die Abhilfemaßnahmen im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C1.R1) – Einführungsplan für das Aufladen und den Ausbau der Infrastruktur für Elektrofahrzeuge

Ziel dieser Maßnahme ist es, den operativen und rechtlichen Rahmen zu stärken, um den Aufbau einer Ladeinfrastruktur zur Förderung der Nutzung von Elektrofahrzeugen zu erleichtern.

Die Reform besteht in der Annahme des folgenden Rechtsrahmens, mit dem die Hindernisse beseitigt werden sollen, die der Verbreitung von Ladepunkten derzeit im Wege stehen:

- Königlicher Erlass zur Regelung öffentlich zugänglicher Ladedienste und zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen und zuverlässigen Funktionierens der installierten Punkte;
- Königliches Gesetzesdekret Nr. 23/2020 vom 23. Juni 2020, das dazu beiträgt, die Verarbeitung der Ladeinfrastruktur zu beschleunigen, indem die Ladeeinrichtungen mit einer Leistung von mehr als 250 kW zum öffentlichen Nutzen erklärt werden;
- Erlass TMA/178/2020 zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Genehmigung und den Aufbau von Ladeanlagen an Tankstellen;
- Änderung des technischen Baugesetzes, durch die die Mindestmengen der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sowohl auf Wohn- als auch auf Tiefgaragen erhöht werden, wodurch die Mindestanforderungen der Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden überschritten werden; und
- Geänderte Niederspannungselektrotechnische Verordnung, die Verpflichtungen für die Ladeinfrastruktur in Parkplätzen enthält, die nicht mit einem Gebäude verbunden sind.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C1.R2) – Mobilitätsgesetz

Mit dieser Maßnahme, die durch ein Gesetz umgesetzt wird, soll der Rechtsrahmen geschaffen werden, der der erneuerten Mobilitätspolitik in Spanien zugrunde liegt, die auf einer verbesserten Nachhaltigkeit und digitalen Dimension beruht.

Das Gesetz sieht mindestens Folgendes vor:

- Spezifische Maßnahmen zur Förderung des Schienengüterverkehrs, die zur Verringerung der weltweiten Emissionen aus dem Landgüterverkehr beitragen, einschließlich:
 - die Verpflichtung, ein Programm zur Errichtung rollender Autobahnen in den Korridoren zu entwickeln, in denen es rentabel ist und ein wirtschaftliches Interesse an seiner Entwicklung hat;
 - Aufschläge für den Güterverkehr während eines Mindestzeitraums von fünf Jahren;

- ein Programm zur Unterstützung des Schienengüterverkehrs, einschließlich Anreizen zur Förderung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und der Modernisierung und Innovation im Schienenverkehrssektor;
- eine Reihe von Verpflichtungen und methodischen Leitlinien, die für Gemeinden und Unternehmen einer bestimmten Größe gelten, um Anreize für die Umsetzung eines Plans für nachhaltige urbane Mobilität bzw. von Programmen für nachhaltige arbeitsbezogene Mobilität zu schaffen;
- Einrichtung eines Mechanismus für eine strengere Infrastrukturplanung im Einklang mit den Empfehlungen der unabhängigen Steuerbehörde (Autoridad Independiente de Responsabilidad Fiscal, AIReF) unter Einbeziehung von Nachhaltigkeitsaspekten und einer sozialen Kosten-Nutzen-Analyse;
- Schaffung eines berechenbaren Finanzierungssystems für den städtischen Nahverkehr in den Gemeinden des Landes auf der Grundlage einheitlicher Kriterien für die Verteilung der staatlichen Mittel;
- die Einführung eines Reallabors, das Innovationen im Mobilitäts- und Verkehrssektor und deren Markteintritt erleichtert;
- Verbesserung der Governance im Einklang mit den AIReF-Empfehlungen durch I) ein nationales Mobilitätssystem zur Förderung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den drei für Verkehr und Mobilität zuständigen Gebietskörperschaften; II) ein Hoher Rat für Verkehr und Mobilität als Gremium zur Beratung, Erörterung und Einbeziehung der produktiven Sektoren, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft in die Festlegung der Verkehrs- und Mobilitätspolitik; und iii) eine integrierte Informationsplattform für Verkehr und Mobilität, um Informationen aus verschiedenen Verwaltungen und externen Quellen über Verkehr und Mobilität zu integrieren. Dies soll es den Verwaltungen ermöglichen, die Gestaltung öffentlicher Maßnahmen zu optimieren und ihre Reaktionsfähigkeit auf Krisen und Notfälle zu verbessern.

Zusätzlich zu dem oben beschriebenen neuen Gesetz umfasst die Maßnahme a) die Entwicklung einer Softwareanwendung für die Umsetzung von Kosten-Nutzen-Analysen von Infrastrukturinvestitionen für verschiedene Verkehrsträger im Einklang mit den Nachhaltigkeits-, Sozial- und Umwelterwägungen, die in der im Gesetz über nachhaltige Mobilität vorgesehenen offiziellen Methodik dargelegt sind; und b) Inkrafttreten und Veröffentlichung eines Königlichen Erlasses zur Entwicklung der Organisationsstruktur des Ministeriums mit Verkehrskompetenzen, in dem die spezifischen Zuständigkeiten der Sandbox-Büros festgelegt sind.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C1.I1) – emissionsarme Gebiete und Umgestaltung des städtischen und großstädtischen Verkehrs

Ziel dieser Maßnahme ist es, den nachhaltigen und digitalen Wandel der Verkehrsdienste zu fördern, um dazu beizutragen, die Nutzung von Privatfahrzeugen in städtischen Gebieten bis 2030 um 35 % zu verringern. Die Maßnahme umfasst auch Anreize für den Übergang von Verkehrsunternehmen zu saubereren Personen- und Güterverkehrsflotten. Diese Investition wird von den lokalen Behörden, den Autonomen Gemeinschaften und dem Ministerium für Verkehr, Mobilität und Städteagenda (MITMA) durchgeführt.

Die von den Autonomen Gemeinschaften geplanten Investitionsvorhaben können Folgendes betreffen: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs zur Erreichung der Ziele der

Richtlinie über saubere Fahrzeuge und im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01); B) die Umsetzung und Verwaltung von Niedrigemissionsgebieten (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität, einschließlich Fahrradinfrastruktur und Fußgängerspuren; E) Schaffung von Anreizen für die Verbreitung neuer emissionsfreier Verkehrstechnologien in Spanien; F) außerhalb dieser Gemeinden und Hauptstädte gelegene Parkplätze zur Abschreckung, um den Verkehr in das städtische Zentrum zu verringern; g) Erweiterung oder Modernisierung des Schienenverkehrssystems (z. B. Untergrundbahnen oder Eisenbahnen); (h) Digitalisierungsprojekte, die Maßnahmen zur Unterstützung einer nachhaltigen Mobilität ergänzen, einschließlich Echtzeit-Informationssystemen über öffentliche Verkehrsdiene, Mobilität als Dienstleistung, Projekte zur Verbesserung des intermodalen oder dienststellenübergreifenden Fahrscheinverkaufs, Projekte zur Unterstützung des Verkehrs- und Mobilitätsmanagements und der Informationsanalyse, um die Effizienz des Verkehrssystems zu steigern, und I) jedes andere Projekt, das i. Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität, insbesondere in städtischen Gebieten, ii. Anreize für die Verringerung der Nutzung des privaten Verkehrs in städtischen und städtischen Ballungsgebieten iii. Anreize für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder iv) Anreize für eine aktive und gesunde Mobilität.

Die Projekte der lokalen Behörden umfassen beispielsweise: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs zur Erreichung der Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge und im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01); B) die Umsetzung und Verwaltung von Niedrigemissionsgebieten (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; und d) Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen und zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität

Diese Beihilfe wird Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern und den Hauptstädten der Provinzen gewährt und kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Gemeinden mit 20000 bis 50000 Einwohnern gewährt werden.

Die Investitionsprojekte von MITMA betreffen die Humanisierung und Organisation des Verkehrs auf städtischen Straßen in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die Investitionen sollen zur Förderung der Mobilität von Fußgängern und Radfahrern und anderen neuen Formen der Mobilität (Scooter) oder zur Verringerung der Fahrzeugräume und der Fahrzeuggeschwindigkeit beitragen, um sowohl die Luftverschmutzung als auch die Lärmbelastung zu verringern.

Die Anreize für den Umbau der Passagier- und Frachtflossen von Verkehrsunternehmen bestehen aus folgenden Beihilfelinien: a) Beihilfen für den Erwerb emissionsfreier und emissionsarmer Personen- und Güterfahrzeuge; B) Beihilfen für den Aufbau einer Betankungsinfrastruktur für Nutzfahrzeuge mit alternativen Kraftstoffen (Strom, LNG, CNG und Biomethan); C) Beihilfen für Unternehmen für den Erwerb oder die Anpassung von Anhängern und Sattelanhängern an den intermodalen Verkehr; und d) Beihilfen für Unternehmen zur Verschrottung alter Fahrzeuge.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere gilt die Unterstützung für die Beihilfelinie a nur für Elektro- und Wasserstoffbusse „Niederflurbusse“ (Kategorien M2 und M3,

typischerweise Stadt- und Vorortbusse); „Hochflurbusse“, einschließlich LNG/CNG-, Hybrid-, Elektro- und Wasserstoffbussen (Kategorien M2 und M3, typischerweise außerstädtische Reisebusse), die den EURO-VI-E-Klassen (M2 und M3, typischerweise außerstädtische Reisebusse) entsprechen; emissionsfreie, emissionsarme¹ und LNG/CNG²-Lkw, die mit Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen betrieben werden³. Für die Beihilfelinie b muss die Betankungsinfrastruktur für Nutzfahrzeuge die Bedingungen für Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe erfüllen⁴.

Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass mindestens 310 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 2 195 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu den Klimaschutzz Zielen beitragen.

Die Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme werden bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Investition 2 (C1.I2) – Anreizregelung für die Errichtung von Ladepunkten, den Erwerb von Elektro- und Brennstoffzellenfahrzeugen und Innovationen in den Bereichen Elektromobilität, Laden und grünen Wasserstoff

Diese Maßnahme zielt darauf ab, die Einhaltung des spanischen nationalen Rahmens für alternative Energien im Verkehr zu unterstützen, die Umsetzung des nationalen integrierten Energie- und Klimaplans zu beschleunigen und den territorialen Zusammenhalt durch die Elektrifizierung der Mobilität in ländlichen Gebieten zu fördern. Die Investition ist in verschiedenen Beihilferegelungen geregelt, die Anreize für die Einführung von Elektrofahrzeugen und Brennstoffzellenfahrzeugen schaffen und gleichzeitig einzelne Innovationsprojekte im Zusammenhang mit der Elektromobilität, der Wertschöpfungskette und der Erneuerung der Fahrzeugflotte insgesamt fördern sollen, einschließlich der Nutzung der grünen Wasserstofftechnologie. Die Investition umfasst auch die Errichtung von Ladestationen für die öffentliche Nutzung in Wohngebieten sowie im nationalen Straßennetz. Die in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Zuweisung der

¹ Im Sinne des Artikels 3 Nummer 12 der Verordnung (EU) 2019/1242: bei denen die CO2-Emissionen weniger als die Hälfte der Bezugswerte für CO2-Emissionen aller Fahrzeuge der Fahrzeuguntergruppe betragen; die Referenzwerte unterscheiden sich je nach Lkw-Typ.

² Im Sinne des Artikels 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1242: ein Fahrzeug ohne Verbrennungsmotor oder mit einem Verbrennungsmotor, der weniger als 1 g CO2/km ausstößt.

³ Die Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß den Artikeln 29 bis 31 und den Vorschriften für Biokraftstoffe auf Nahrungs- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und den damit verbundenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten erfüllen; und ausschließlich Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die der RED II entsprechen, von den im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Fahrzeugen verwendet werden; und der Anteil von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen am nationalen Gemisch im Laufe der Zeit erhöht wird.

⁴ Die Biokraftstoffe, flüssigen Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe die Nachhaltigkeitskriterien und die Kriterien für Treibhausgaseinsparungen gemäß Artikel 29 31 und den Vorschriften für Biokraftstoffe auf Nahrungs- und Futtermittelbasis gemäß Artikel 26 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) und den damit verbundenen Durchführungsrechtsakten und delegierten Rechtsakten erfüllen; und ausschließlich Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe, die der RED II entsprechen, von den im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützten Fahrzeugen verwendet werden; und der Anteil von Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen am nationalen Gemisch im Laufe der Zeit erhöht wird.

Beihilferegelungen verwendeten Auswahlkriterien umfassen: i) Verringerung der Umweltauswirkungen, ii) technisch-wirtschaftliche Tragfähigkeit, iii) Stand der technologischen Entwicklung und Innovation, iv) Reproduzierbarkeit und Skalierbarkeit, v) Schaffung von Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit dem Projekt, direkte und indirekte und vi) Auswirkungen auf die Wertschöpfungskette und Synergien mit anderen Sektoren, vor allem der Industrie.

Diese Investition wird bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Investition 3 (C1.I3) – Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und Zuverlässigkeit von Schienenverkehrsdiensten

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Attraktivität und Zugänglichkeit des Kurzstreckenbahnenetzes zu verbessern, damit es zum Rückgrat der Mobilität in städtischen Gebieten wird und die Nutzung von Privatfahrzeugen in Ballungsgebieten ersetzt. Die Projekte werden von ADIF/ADIF AV (Eisenbahninfrastrukturbetreiber) und RENFE (dem Betreiber von Schienenverkehrsdiensten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen) durchgeführt.

ADIF/ADIF AV führt Infrastrukturinvestitionen in das Eisenbahn-Kurzstreckennetz durch, die unter anderem die Erneuerung von Gleisen, die Bahnsteige, die Modernisierung oder den Bau von Bahnhöfen und Verbesserungen des Elektrifizierungs- und Signalsystems umfassen können. Darüber hinaus ist RENFE für die Durchführung von Investitionen in die Modernisierung der Verwaltung des öffentlichen Schienenverkehrs verantwortlich. Die Investitionen erstrecken sich hauptsächlich auf fünf Dimensionen: a) Digitalisierung der Sicherheitssysteme in Bahnhöfen; B) Fahrgastinformationssysteme; C) Verbesserung der Zugangskontrolle; d) die Anpassung von selbstverkaufenden Maschinen an neue Technologien; und e) Ausstattung der Bahnhöfe des Eisenbahn-Kurzstreckennetzes.

Die Umsetzung muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben			
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Zeit
								Jahre
1	C1.R1	M	Erlass TMA/178/2020 und Königliches Gesetzesdekret 23/2020	Bestimmung in der Verordnung und im Königlichen Dekret über ihr Inkrafttreten			Q4	2020
								Inkrafttreten der Verordnung TMA/178/2020 zur Verringerung des Verwaltungsaufwands für die Installation der elektrischen Ladeeinrichtungen in Tankstellen und zur Festlegung des für die Beseitigung der Infrastruktur erforderlichen Zeitraums; (ii) Königliches Gesetzesdekret 23/2020 vom 23. Juni, mit dem die Ladeinfrastruktur mit einer Leistung von mehr als 250 kW als öffentliches Versorgungsunternehmen erklärt wird, um den Ausbau dieser Art von Einrichtungen zu beschleunigen
2	C1.R1	M	Änderungen des Gesetzbuchs über technisches Bauwesen (TBC), der Niederspannungselektrotechnischen Verordnung (LVVER) und Genehmigung eines Königlichen Erlasses zur Regulierung öffentlicher Ladedienste	Bestimmung des Gesetzbuchs, der Verordnung und des Königlichen Erlasses über ihr Inkrafttreten	2. QUARTAL			2022
								In Kraft getreten am: I) Änderungen des Gesetzbuchs über technische Gebäude, um Folgendes vorzusehen: a) die Verpflichtung zur Vorinstillation von Ladepunkten in 100 % der neuen Parkplätze in Wohngebäuden und 20 % der neuen Parkplätze in Gewerbe- und anderen Gebäuden, b) die Installation eines Ladepunkts für 40 neue Parkplätze (und eines pro 20 Stellplätze in Gebäuden der allgemeinen staatlichen Verwaltung) und c) die Verpflichtung für zuvor bestehende Nichtwohnparkplätze mit mehr als 20 Parkplätzen zur Anpassung an die oben genannte Anforderung (d. h. Einrichtung eines Ladepunkts je 40 Stellplätze) bis 2023; II) Änderungen der Niederspannungselektrotechnischen Verordnung (LVVER) zur Aufnahme von Verpflichtungen zur Ladeinfrastruktur von Parkplätzen, die nicht mit einem Gebäude verbunden sind, und III) den Königlichen Erlass zur Regulierung der öffentlichen Ladendienste, einschließlich des Verhältnisses zwischen den an der Erbringung des Dienstes beteiligten Personen (Betreiber von Ladepunkten, Anbieter von Elektromobilitätsdiensten) und zur Festlegung ihrer Rechte und Pflichten
3	C1.R2	M	Annahme eines Gesetzes über nachhaltige Mobilität	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes			Q4	2024

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre	
											spezifische Maßnahmen zur Förderung des Schienengüterverkehrs, die zur Verringerung der weltweiten Emissionen aus dem Landgüterverkehr beitragen, darunter:
									i.		Die Verpflichtung, ein Programm zur Errichtung des rollender Autobahnen in den Korridoren zu entwickeln, in denen es rentabel ist und ein wirtschaftliches Interesse an seiner Entwicklung hat.
									ii.		Aufschläge für den Güterverkehr während eines Mindestzeitraums von fünf Jahren.
									iii.		Ein Programm zur Unterstützung des Schienengüterverkehrs, einschließlich Anreizen zur Förderung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene sowie der Modernisierung und Innovation im Schienengebäudesektor.
417	C1.R2	M	Entwicklung einer Softwareanwendung für die Durchführung der Kosten-Nutzer-Analyse für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur	Verfügbarkeit des Tools auf einer offiziellen Website				Q4	2025	Entwicklung und Verfügbarkeit einer Softwareanwendung auf einer offiziellen Website für die Durchführung von Kosten-Nutzer-Analysen von Infrastrukturinvestitionen für verschiedene Verkehrsträger im Einklang mit den Nachhaltigkeits-, Sozial- und Umwelterwägungen, die in der im Gesetz über nachhaltige Mobilität vorgesehenen offiziellen Methodik dargelegt sind.	
418	C1.R2	M	Sandbox-Büro	Bestimmungen über das Inkrafttreten				2. QUART AL	2026	Veröffentlichung und Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Entwicklung der Organisationsstruktur des Ministeriums mit Verkehrskompetenzen, in dem die spezifischen Zuständigkeiten der Sandbox-Büros festgelegt sind.	
4	C1.I1	T	Mittel, die für Beschaffungen ausgegeben oder von Gemeinden vergeben werden, um eine nachhaltige Mobilität zu fördern	Millionen Euro	0	400	Q4	2022		Die Veröffentlichung der Vergabe des Projekts oder der Zuschüsse im Amtsblatt oder in der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder die Ausführung von Ausgaben im Zusammenhang mit Käufen durch Gemeinden, die zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und Hauptstädten in der Provinz beitragen sollen, und können unter bestimmten Bedingungen auch Gemeinden mit 20 000 bis 50 000 Einwohnern zugewiesen werden. Im Rahmen der Projekte wird Folgendes	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre	
											unterstützt: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs zur Erreichung der Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge und im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01); B) die Umsetzung und Verwaltung von Niedrigemissionsgebieten (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen und zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass von den endgültigen Gesamtmitteln in Höhe von 1 500 000 000 EUR gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfazilität mindestens 310 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 1 190 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % zu den Klimaschutzzielten beitragen.
5	C1.II	T	Ausgaben für Beschaffungen oder Vergabe von mindestens 900 Mio. EUR durch Autonome Gemeinschaften zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität	Millionen Euro	0	900	Q4	2023	Veröffentlichung der Vergabe von Projekten oder Zuschüssen im Amtsblatt oder auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder der Ausführung von Ausgaben im Zusammenhang mit Beschaffungen durch Autonome Gemeinschaften. Vorhaben und Zuschüsse, die von den Autonomen Gemeinschaften gewährt und erworben werden, müssen 1) Beitrag zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität durch Subventionen für private Unternehmen für a) die Abwrackung alter schwerer Fahrzeuge, b) die Erneuerung ihrer schweren Personen- und Frachtfahrzeiten mit saubereren Fahrzeugen, c) den Kauf oder die Anpassung ihrer Anhänger oder Sattelanhänger für den intermodalen Verkehr oder d) die Errichtung von Ladestationen und Tankstellen mit alternativen Kraftstoffen (Elektro, LNG, CNG und Biomethan); Subventionen sollten im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährt werden; oder 2) Beitrag zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in		

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
						Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und in den Hauptstädten der Provinz, indem a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs unterstützt wird, um die Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge zu erreichen und im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01); B) die Umsetzung und Verwaltung von Niedrigemissionsgebieten (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität, einschließlich Fahrradinfrastruktur und Fußgängerspuren; E) Schaffung von Anreizen für die Verbreitung neuer emissionsfreier Verkehrstechnologien in Spanien; F) Parken zu Abschreckungszwecken außerhalb dieser Gemeinden und Hauptstädte der Provinz, um den Verkehr in das Stadtzentrum zu verringern; g) Erweiterung oder Modernisierung des Schienenverkehrssystems wie U-Bahn oder Eisenbahnen; h) Digitalisierungsprojekte, die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität ergänzen, einschließlich Echtzeit-Informationssystemen zu öffentlichen Verkehrsdiensten, Mobilität als Dienstleistung, Projekte zur Verbesserung des internmodalen oder dienstleistungsbürgereifenden Fahrscheinverkaufs, Projekte zur Unterstützung des Verkehrs- und Mobilitätsmanagements und der Informationsanalyse, um die Effizienz des Verkehrssystems zu steigern, und i) andere Projekte, die Beitrag zur Verbesserung der Luftqualität, insbesondere in städtischen Gebieten ii. Anreize für die Verringerung der Nutzung des Individualverkehrs in städtischen und städtischen Ballungsgebieten zu schaffen. Anreize für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel schaffen oder iv) Anreize für eine aktive und gesunde Mobilität.		

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q		
6	C1.II	T	Abgeschlossene Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, auch in städtischen und großstädtischen Gebieten		Anzahl	0	25	Q4	2023	Mindestens 25 Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in städtischen und großstädtischen Gebieten mit mehr als 50 000 Einwohnern und unter bestimmten Bedingungen in städtischen Gebieten mit 20 000 bis 50 000 Einwohnern wurden abgeschlossen. Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität sind: I. Von Gemeinden entwickelte Projekte, die zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und Hauptstädten in der Provinz beitragen und unter bestimmten Bedingungen auch Gemeinden mit 20 000 bis 50 000 Einwohnern zugewiesen werden können. Im Rahmen der Projekte wird Folgendes unterstützt: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs zur Erreichung der Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge und im Einklang mit den technischen Leitlinien (2021/C58/01); B) die Umsetzung und Verwaltung von Niedrigemissionsgebieten (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen und zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität. Ein Projekt ist eine Reihe definierter, miteinander verknüpfter und koordinierter Tätigkeiten, die mit einem gemeinsamen Ziel innerhalb bestimmter Fristen und Budgetgrenzen durchgeführt werden und für die ein Zuschuss beantragt wird. Eine Gemeinde kann mehr als ein Projekt entwickeln. II. Von den Autonomen Gemeinschaften entwickelte Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in städtischen und großstädtischen Gebieten. Dies betrifft die in der Investition C1.II genannten Typologien a) bis i). Städtische und großstädtische Gebiete sind Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern, Hauptstädte in den Provinzen und unter bestimmten Bedingungen Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern. Jede Autonome Gemeinschaft kann mehr als ein Projekt entwickeln. III. Projekte, die privaten Unternehmen Zuschüsse für a) die

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre	
7	C1.11	T	Mittel, die für Beschaffungen ausgegeben oder von Gemeinden vergeben werden, um eine nachhaltige Mobilität zu fördern	Millionen Euro	400	1 500	Q4	2024	Die Veröffentlichung der Vergabe des Projekts oder der Zuschüsse im Amtsblatt oder in der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge oder die Ausführung von Ausgaben im Zusammenhang mit Käufen durch Gemeinden, die zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und Hauptstädten in der Provinz beitragen sollen, und können unter bestimmten Bedingungen auch Gemeinden mit 20 000 bis 50 000 Einwohnern zugewiesen werden. Im Rahmen der Projekte wird Folgendes unterstützt: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs zur Erreichung der Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge und im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01); B) die Umsetzung und Verwaltung von Niedrigemissionsgebieten (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen und zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität.	Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass mindestens 310 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 1 190 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu den Klimaschutzzielien beitragen.	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre	(Ausgangswert: 31. Dezember 2022
8	C1.11	T	Vergebene Aufträge oder andere Rechtsinstrumente zur Verbesserung staatlicher Straßen in städtischen Gebieten	Vertrag oder sonstiges Rechtsinstrument	0	35	2.	2023	QUARTAL	2023	Vergabe von mindestens 35 Aufträgen oder anderen Rechtsinstrumenten zur Verbesserung staatlicher Straßen in städtischen Gebieten. Die Projekte umfassen den Bau neuer Radwege, die Vergroßerung der Fußgängerbereiche, die Verkleinerung der Parkflächen oder die Verbesserung der Sicherheit an Kreuzungen.
9	C1.11	T	Abgeschlossene Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, auch in städtischen und großstädtischen Gebieten	Anzahl	25	280	Q4	2025	<p>Mindestens 280 Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, auch in städtischen und großstädtischen Gebieten, wurden abgeschlossen, um zur nachhaltigen Mobilität in den 150 städtischen Gebieten mit mehr als 50 000 Einwohnern und unter bestimmten Bedingungen in städtischen Gebieten mit 20 000 bis 50 000 Einwohnern beizutragen.</p> <p>I. Von Gemeinden entwickelte Projekte, die zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern und Hauptstädten in der Provinz beitragen und unter bestimmten Bedingungen auch Gemeinden mit 20 000 bis 50 000 Einwohnern zugewiesen werden können. Im Rahmen der Projekte wird Folgendes unterstützt: a) die Umstellung der Flotten des öffentlichen Verkehrs zur Erreichung der Ziele der Richtlinie über saubere Fahrzeuge und im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01); B) die Umsetzung und Verwaltung von Niedrigemissionsgebieten (LEZ); C) die Digitalisierung des öffentlichen Verkehrs, seine Verwaltung und die Verbesserung seiner Zugänglichkeit; d) Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen und zur Priorisierung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität. Ein Projekt ist eine Reihe definierter, miteinander verknüpfter und koordinierter Tätigkeiten, die mit einem gemeinsamen Ziel innerhalb bestimmter Fristen und Budgetgrenzen durchgeführt werden und für die ein Zuschuss beantragt wird. Eine Gemeinde kann mehr als ein Projekt entwickeln.</p> <p>II. Von den Autonomen Gemeinschaften entwickelte Projekte</p>		

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre	
10	C1.I1	T	Verbesserung der Staatsstraßen in städtischen Gebieten zur Förderung neuer Mobilitätsformen	Anzahl	0	34	Q4	2025	Mindestens 34 Staatssstraßen in städtischen Gebieten wurden durch den Bau neuer Radwege, die Vergrößerung der Fußgängerbereiche, die Verkleinerung der Parkplätze oder die Verbesserung der Sicherheit an Kreuzungen verbessert. Diese Investitionen werden vom Ministerium für Verkehr, Mobilität und Stadtentwicklung auf den Straßen in städtischen Gebieten gefügt.		
11	C1.I2	T	Vergabe innovativer Projekte zur Förderung der Elektromobilität	Millionen Euro	0	250	2. QUART AL	2023	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 250 Mio. EUR für Aufforderungen zur Unterstützung innovativer Projekte zur Förderung der Elektromobilität. Die in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die Zuweisung der Beihilferegelungen verwendeten Auswahlkriterien umfassen: i) Verringerung der		

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre	
12	C1.12	T	Registrierung von Anträgen auf Subventionen für Elektrofahrzeuge und Ladepunkte	Anzahl	0	238 000	Q4	2023	Registrierung von Anträgen auf Gewährung von Subventionen für mindestens 238 000 Elektrofahrzeuge (BEV, REEV, PHEV oder FCEV) und Ladepunkte, einschließlich u. a. Ladestationen für die öffentliche Nutzung in Wohngebieten und im nationalen Straßennetz, wobei es sich um Anträge handelt, die Elektrofahrzeuge und/oder Ladepunkte unterschiedlich umfassen.		
419	C1.12	T	Installierte Elektrofahrzeuge und Ladepunkte	Anzahl	0	238 000	Q4	2025	Mindestens 238 000 Elektrofahrzeuge (BEV, REEV, PHEV oder FCEV) und Ladepunkte, darunter auch Ladepunkte für die öffentliche Nutzung in Wohngebieten sowie im nationalen Straßennetz.		
13	C1.12	T	Abschluss innovativer Projekte zur Förderung der Elektromobilität	Anzahl	0	85	Q4	2025	Abschluss von mindestens 85 Projekten, die im Rahmen des Förderprogramms für Innovationsprojekte im Bereich Elektromobilität (MOVE-S Singulare) durchgeführt werden.		
14	C1.13	T	Ausgebaute Kurzstreckenschienestreichen	Anzahl (in km)	0	200	2. QUART AL	2023	Ausbau von mindestens 200 km Kurzstreckenbahnen. Die Interventionen können unter anderem Folgendes umfassen: Bahnsteig- oder Gleiserneuerung oder Verbesserung der Elektrifizierungs-, Sicherheits- und Kommunikations-/Signaleinrichtungen oder Sicherheitssysteme und wird im gesamten Hoheitsgebiet umgesetzt.		
15	C1.13	T	Durch die Digitalisierung verbesserte Stationen	Anzahl	0	420	2. QUART AL	2023	Mindestens 420 Stationen wurden mit allen oder einigen der von RENFE als SPO-Betreiber entwickelten Projekte verbessert, die im Folgenden aufgeführt sind: <ul style="list-style-type: none">• Digitalisierung der Sicherheitssysteme in Stationen (z. B. intelligente Videoanalyse, Cybersicherheit und Betrugskontrolle)• Fahrgastinformationssysteme		

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q		
16	C1.I3	T	Verbesserte oder neue Kurzstreckenbahnhöfe	Anzahl	0	20	2. QUART AL	2023	Mindestens 20 Kurzstreckenbahnhöfe wurden von ADIF/ADIF AV verbessert oder neu gebaut. Die Arbeiten können unter anderem Barrierefreiheitserbeiten, die Modernisierung von Gebäuden oder Bahnhsteigen, den Bau neuer Bahnhöfe und/oder neuer oder renovierter Eisenbahngleise umfassen.	• Verbesserung der Zugangskontrolle zu den Bahnhöfen • Fahrkartenautomatenprojekte • Anpassung der Anlagen
17	C1.I3	T	Aufträge oder andere Rechtsinstrumente, die für Investitionen in Kurzstreckenbahnstrecken vergeben werden	Vertrag oder sonstiges Rechtsinstrument	0	288	2. QUART AL	2023	Mindestens 288 Aufträge oder andere Rechtsinstrumente, die entlang des Hoheitsgebiets vergeben werden und Investitionen in Kurzstreckenbahnstrecken betreffen.	(Ausgangswert: Zeitpunkt der Erfüllung von Ziel 14)
18	C1.I3	T	Ausgebaut Kurzstreckenschienennetzecken	Anzahl (km)	200	700	2. QUART AL	2026	Ausbau von mindestens 700 km Kurzstreckenbahnstrecken. Zu den Maßnahmen gehören unter anderem: Bahnhsteig- oder Gleiserneuerung oder Verbesserung der Elektrifizierungs-, Sicherheits- und Kommunikations-/Signaleinrichtungen oder Sicherheitssysteme und wird im gesamten Hoheitsgebiet umgesetzt.	(Ausgangswert: Zeitpunkt der Erfüllung von Ziel 14)
19	C1.I3	T	Durch die Digitalisierung verbesserte Stationen	Anzahl	420	850	2. QUART AL	2026	Mindestens 850 Stationen wurden mit allen oder einigen der von RENFE als SPO-Betreiber entwickelten Projekte verbessert, die im Folgenden aufgeführt sind: • Digitalisierung der Sicherheitssysteme in Stationen (z. B. intelligente Videoanalyse, Cybersicherheit und Betriebskontrolle) • Fahrgastinformationssysteme • Verbesserung der Zugangskontrolle zu den Bahnhöfen • Fahrkartenautomatenprojekte • Anpassung der Anlagen	(Ausgangswert: Datum der Fertigstellung des Zielwerts 15)
20	C1.I3	T	Verbesserte oder neue	Anzahl	20	70	2.	2026	Mindestens 70 Kurzstreckenbahnhöfe wurden von	(Ausgangswert: Datum der Fertigstellung des Zielwerts 15)

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben				
							Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
		Kurzstreckenbahnhöfe				QUART AL			ADIF/ADIF AV verbessert oder neu gebaut. Die Arbeiten können u. a. Barrierefreiheitsarbeiten, die Modernisierung von Gebäuden oder Bahngleisen, den Bau neuer Bahnhöfe und/oder neuer oder renovierter Eisenbahngleise umfassen. (Ausgangswert: Datum der Erfüllung des Ziels 16)		

A.4. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Form eines Darlehens

Reform 3 (C1.R3) – Königlicher Erlass zur Festlegung von Mindestkriterien für Umweltzonen

Ziel dieser Reform ist das Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 1052/2022 vom 27. Dezember, in dem die Mindestanforderungen festgelegt sind, die von lokalen Behörden in Gemeinden mit mehr als 50000 Einwohnern und Inselgebieten im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen gemäß Artikel 14.3 des Gesetzes 7/2021 vom 20. Mai eingerichtet werden müssen.

Diese in der Königlichen Verordnung festgelegten Mindestanforderungen umfassen:

- die Verpflichtung der lokalen Behörden, die spezifischen Maßnahmen festzulegen, die zur Erreichung der Ziele der LEZ durchzuführen sind, nämlich die Verbesserung der Luftqualität und die Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels sowie die Förderung der Einhaltung der Ziele in Bezug auf Lärm, nachhaltige Mobilität und Energieeffizienz bei der Nutzung von Verkehrsmitteln. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, die Verlagerung auf nachhaltigere Verkehrsträger zu fördern, wobei der aktiven Mobilität und dem öffentlichen Verkehr Vorrang eingeräumt wird.
- Die Verpflichtung, die LWZ unter Berücksichtigung des Ausgangs- und Zielorts der Reisen, auf denen ein Eingreifen für notwendig erachtet wurde, durch Verkehrsverlagerung oder Förderung der Verringerung der Fahrten abzugrenzen.
- Die Fläche der LWZ muss für die Erreichung der festgelegten Ziele angemessen, ausreichend und verhältnismäßig sein. Mit dem Königlichen Erlass wird die Möglichkeit geschaffen, auf Beschluss der lokalen Behörden mehrere LWZ in größeren Städten sowie in Inselgebieten zu konzipieren.
- Die Festlegung quantifizierbarer Luftqualitätsziele, die zu einer Verbesserung gegenüber der Ausgangssituation ohne LWZ führen. Die LWZ tragen zusätzlich zur Erreichung der Richtwerte der Luftqualitätsrichtlinien der Weltgesundheitsorganisation bei.
- Das Projekt der LEZ muss messbare und quantifizierbare Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen in den LWZ bis 2030 enthalten, die mit den Zielen des nationalen integrierten Energie- und Klimaplans (PNIEC) im Einklang stehen, insbesondere dem Ziel, die Nutzung von motorisierten Privatfahrzeugen im Vergleich zu anderen Verkehrsträgern zu verringern.
- Verbote oder Beschränkungen des Zutritts, des Verkehrs und des Parkens von Fahrzeugen je nach ihrem Schadstoffpotenzial.

Mit dem Königlichen Erlass wird den bereits bestehenden LEZ, die vor der Genehmigung des Königlichen Erlasses 1052/2022 eingerichtet wurden, eine Übergangsfrist von 18 Monaten für die Anpassung an diese Mindestanforderungen eingeräumt.

Die Durchführung der Maßnahme soll bis Dezember 2022 abgeschlossen sein.

A.5. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine MwSt.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangsage	Ziel		
L1	C1.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Regelung von Umweltzonen (LEZ)	Bestimmung des Königlichen Dekrets über sein Inkrafttreten				Q4 2022	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 1052/2022 vom 27. Dezember zur Regelung von Umweltzonen (LEZ)

B. KOMPONENTE 02: UMSETZUNG DER SPANISCHEN STÄDTEAGENDA: STADTSANIERUNGS- UND -SANIERUNGSPLAN

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit der energetischen Sanierung von Gebäuden, ihrer Dekarbonisierung und der Verbesserung ihrer Qualität und ihres Komforts. Sie befasst sich auch mit Sozialwohnungen, erhöht ihren Bestand und sorgt für eine gerechtere und inklusivere Erholung. Darüber hinaus zielt die Komponente darauf ab, Energiearmut zu bekämpfen, indem soziale oder erschwingliche Mietwohnungen gefördert werden. Digitalisierungstätigkeiten sind ebenfalls eingeschlossen. Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Umsetzung des nationalen Energie- und Klimaplans Spaniens unterstützt, der die Renovierung von 1 200 000 Wohngebäuden bis 2030 und von Heizungs- und Kühlsystemen mit durchschnittlich 300 000 Wohngebäuden pro Jahr vorsieht. In diesem Zusammenhang schlägt Spanien Folgendes vor:

- a) Reformmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen, darunter die spanische Städteagenda, die langfristige Renovierungsstrategie Spaniens, ein Wohnungsgesetz, ein Gesetz zur Verbesserung der Architekturlandschaft und die Einrichtung zentraler Anlaufstellen für Gebäudeerenovierungen;
- b) bis 2026 mindestens 285 000 Einzelwohnungen im Rahmen von mindestens 410 000 Renovierungsmaßnahmen, mindestens 600 Hektar städtische Gebiete, mindestens 40 000 Wohngebäude und 690 000 m² Nichtwohngebäude, mindestens 4300 Wohngebäude und 230 000 m² Nichtwohngebäude in Gemeinden und städtischen Gebieten mit weniger als 5000 Einwohnern renovieren und bis 2026 mindestens 1 230 000 m² der öffentlichen Gebäude renovieren, wobei unter anderem durch Renovierung und Modernisierung von Wärme- und Kältesystemen im Durchschnitt Primärenergieeinsparungen von mehr als 30 % erzielt werden;
- c) Bau von mindestens 20 000 neuen Wohnungen für soziale Mietzwecke oder zu erschwinglichen Preisen mit einem Primärenergiebedarf von mindestens 20 % unter dem Bedarf von Niedrigstenergiegebäuden;
- d) Durchführung von mindestens 100 Pilotprojekten auf lokaler Ebene zur Förderung der Energieeffizienz und der Umsetzung der spanischen Städteagenda; und
- e) Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für den Bau und die Renovierung energieeffizienten sozialen und erschwinglichen Wohnraums und Entwicklung von Kapitalmärkten in diesen Bereichen.

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen 3 2023 und 4 2022 bei, um die Verfügbarkeit energieeffizienten sozialen und erschwinglichen Wohnraums zu erhöhen, unter anderem durch Renovierungen. Sie unterstützt auch den ökologischen Wandel (länderspezifische Empfehlung 1 2023, 1 2022 und 3 2019) und insbesondere Energieeffizienzverbesserungen (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Außerdem wird die Unterstützung für Familien verbessert (länderspezifische Empfehlung 2 von 2019; Länderspezifische Empfehlung 2 2020) und trägt dazu bei, ausgereifte öffentliche Investitionsprojekte vorzuziehen und private Investitionen zu fördern, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan

im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

B.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C2.R1) – Umsetzung der spanischen Städteagenda (und des dazugehörigen Aktionsplans)

Ziel dieser Maßnahme ist die Vorbereitung und Annahme der spanischen Städteagenda, bei der es sich um ein strategisches und nichtlegislatives Dokument handelt, das Nachhaltigkeit in die Stadtentwicklungspolitik einbindet. Sie ist auch eine Arbeitsmethode, die allen öffentlichen und privaten Interessenträgern anleitet, um eine gerechte, faire und nachhaltige Entwicklung in ihren jeweiligen Gebieten zu erreichen, und der lokalen Verwaltung, Städten und Dörfern unabhängig von ihrer Bevölkerungsgröße als Instrument mit einer strategischen, integrierten und umfassenden Perspektive dient, wie in der EU-Städteagenda und der neuen Leipzig-Charta gefordert.

Die spanische Städteagenda enthält eine Analyse der Schwächen und Herausforderungen, mit denen die spanischen Städte und Dörfer konfrontiert sind, um eine ökologisch nachhaltige, von sozialem Zusammenhalt geprägte und wirtschaftlich realisierbare Stadtentwicklung zu erreichen. Er umfasst einen strategischen Rahmen, der sich an den folgenden zehn strategischen Herausforderungen orientiert: demographischer Bereich; Umwelt, Wirtschaft und Soziales; die derzeitige Lage des Gebäudebestands; Anfälligkeit für die negativen Auswirkungen des Klimawandels; (hohe) Abhängigkeit vom Tourismus; und Risiken im Zusammenhang mit der Umweltverschmutzung.

Die Städteagenda enthält auch einen spezifischen Aktionsplan für die nationale Verwaltung und Leitlinien zur Unterstützung der lokalen Gebietskörperschaften bei der Ausarbeitung ihrer eigenen lokalen Aktionspläne im Einklang mit der von der allgemeinen staatlichen Verwaltung vorgeschlagenen Methodik, die sich zur Verbesserung der öffentlichen und öffentlich-privaten Governance verpflichtet. Die Investition 6 ergänzt diese Reform, indem sie die Ausarbeitung von mindestens 100 lokalen Aktionsplänen unterstützt.

Im Rahmen der Städteagenda und der Notwendigkeit, die Richtlinie (EU) 2018/844 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und über Energieeffizienz einzuhalten, legt Spanien eine langfristige Renovierungsstrategie fest, um die Renovierung des nationalen Bestands an Wohn- und Nichtwohngebäuden zu unterstützen. Dies schließt sowohl öffentliche als auch private Gebäude ein und erreicht bis 2050 einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand, der den kosteneffizienten Umbau bestehender Gebäude in Niedrigstenergiegebäude erleichtert.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2020 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C2.R2) – Aktualisierung 2020 der langfristigen Renovierungsstrategie Spaniens und des dazugehörigen Aktionsplans

Ziel dieser Maßnahme ist die Umsetzung der langfristigen Renovierungsstrategie (ERESEE). Dies umfasst Maßnahmen zur Vorbereitung, Erörterung in speziellen Arbeitsgruppen sowie zur Genehmigung und Verbreitung des strategischen Dokuments des Aktionsplans für die langfristige Renovierungsstrategie. Der Aktionsplan muss mit den im ERESEE enthaltenen Maßnahmen im Einklang stehen. Zur Umsetzung des ERESEE werden mehrere Arbeitsgruppen eingesetzt, um klare

Empfehlungen für die Umsetzung des Aktionsplans für Stadtanierung und -erneuerung auszuarbeiten. Berichte mit den Empfehlungen der Arbeitsgruppen werden veröffentlicht.

In Teil III („Umsetzung“) des ERESEE enthält das ERESEE eine Reihe von Maßnahmen, darunter eine Reihe von Reformen als Teil eines Fahrplans zur Förderung der Stadtanierung und -erneuerung sowie des ökologischen und des digitalen Wandels. Der Fahrplan gliedert sich in elf Achsen und Maßnahmen zur Verbesserung der Governance, der Vorschriften und der Finanzierung. Dieser Fahrplan wird als wichtigster Schritt zur Umsetzung des ERESEE in das Strategiepapier aufgenommen. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören:

- Renovierung von Gebäuden der öffentlichen Verwaltung (im Einklang mit Komponente 11 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans);
- Finanzierung von Bereichen, in denen Verbesserungsbedarf besteht, einschließlich einer neuen sanierungsfreundlichen Besteuerung, sowohl im Wohn- als auch im tertiären Sektor;
- private Finanzierung zu fördern und zu mobilisieren;
- Bekämpfung der Energiearmut;
- Einführung eines neuen Energiemodells im Gebäudesektor, um den Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen in Gebäuden zu fördern;
- Aktivierung und Bündelung der Rehabilitierungsnachfrage;
- Verbesserung der angebotsseitigen Bedingungen durch Förderung der Modernisierung des Rehabilitationssektors durch Forschung, Entwicklung und Innovation, Digitalisierung und Überwachung, Stärkung von Kompetenzen und Schulungen;
- Verbreitung von Informationen an Bürger und Unternehmen und Austausch bewährter Verfahren zwischen den Verwaltungen; und
- Entwicklung von Statistiken und Indikatoren zur Überwachung öffentlich finanzierte Maßnahmen, damit die Politik angemessen bewertet werden kann.

Dieses Strategiedokument soll die Umsetzung des ERESEE im Rahmen der spanischen Städteagenda ermöglichen und die verschiedenen (zentralen, regionalen und lokalen) Verwaltungen einbeziehen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C2.R3) – Wohnungsgesetz

Ziel dieser Maßnahme ist es, mit dem Wohnungsgesetz eine erste derartige Verordnung in Spanien umzusetzen, um die verschiedenen Instrumente der öffentlichen Planung, Programmplanung und Zusammenarbeit anzugehen, die bereits bestehen, um das Recht auf menschenwürdigen und angemessenen Wohnraum zu fördern. Sie befasst sich mit der Sanierung und Verbesserung des bestehenden öffentlichen und privaten Wohnungsbestands sowie der Sanierung und Erneuerung des Wohnumfelds, in dem sie sich befinden, um die Lebensqualität zu verbessern. Das Gesetz zielt auf die Erreichung eines ausreichenden Bestands an Mietwohnungen ab, die zu erschwinglichen Preisen zur Verfügung stehen.

Die Rechtsvorschriften betreffen verschiedene Planungs-, Programmplanungs- und Kooperationsinstrumente, um die Verwirklichung des Rechts auf menschenwürdigen und angemessenen Wohnraum zu gewährleisten, einschließlich – als eine ihrer Prioritäten – der Sanierung und Verbesserung des bestehenden Wohnungsbestands sowie der Sanierung und Renovierung der Wohnumgebungen, in denen sie sich befinden.

Darüber hinaus soll das Gesetz eine Erhöhung des Angebots an erschwinglichem und sozialem Wohnraum fördern, indem die Einhaltung der Anforderungen sichergestellt wird, die derzeit für Niedrigstenergiegebäude gemäß dem Basisdokument zum Energiesparen (DB-HE) des Technischen Baugesetzbuchs (CTE) festgelegt sind, und Maßnahmen vermeiden, die das Wohnungsangebot mittelfristig behindern könnten.

Diese Umsetzung der Reform wird bis zum 30. September 2022 abgeschlossen.

Reform 4 (C2.R4) – Gesetz über die Qualität der Architektur und der Gebäudeumgebung und neue nationale Architekturstrategie

Ziel dieses Gesetzes ist es, die Qualität von Architektur und Gebäuden zu einem öffentlichen Gut zu erklären, die Lebensqualität zu verbessern, die soziale Wurzeln der Architektur zu fördern, die nachhaltige Entwicklung städtischer Gebiete und Knotenpunkte zu fördern, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen sowie das kulturelle und natürliche Erbe zu schützen und zu schützen.

Zu diesem Zweck befasst sich das Gesetz mit verschiedenen Initiativen und Maßnahmen, die in engem Zusammenhang mit den Rehabilitations- und Regenerationsprogrammen im Rahmen dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans stehen. Das Gesetz regelt insbesondere: I) Maßnahmen der Verwaltungszusammenarbeit im Bereich der Beschaffung von Architektur-, Ingenieur- und Stadtplanungsprojekten und -arbeiten; II) Instrumente zur Verbreitung bewährter Verfahren und zur Unterstützung, Ausbildung und öffentlich-privaten Partnerschaften; und iii) die Förderung der Rehabilitation aus einer umfassenden Perspektive, wie sie oben beschrieben wird.

Diese Umsetzung der Reform wird bis zum 30. September 2022 abgeschlossen.

Reform 5 (C2.R5) – Renovierungsbüros („zentrale Anlaufstelle“)

Ziel dieser Maßnahme ist es, die lokalen Renovierungsbüros, die in einigen Gemeinden eingerichtet wurden, um Haushalte und Gemeinschaften von Eigentümern bei den hochkomplexen Aufgaben der Sanierung eines Wohngebäudes zu begleiten, zu fördern und auszubauen.

Zu diesem Zweck soll mit dieser Maßnahme dieser Ansatz weiter gefördert und ausgeweitet werden, indem ein Verfahren eingeführt wird, das eine wirksame Zusammenarbeit und Zusammenarbeit zwischen zentralen, regionalen und/oder lokalen Regierungen gewährleistet. Dazu gehört auch eine verstärkte Koordinierung der gesamten öffentlichen Unterstützung (auf zentraler, regionaler oder lokaler Ebene). Alle Regierungs- und Verwaltungsebenen werden in diese zentralen Anlaufstellen einbezogen, um die Wirksamkeit der Renovierungsmaßnahmen zu maximieren.

Die Umsetzung der Reform wird bis zum 30. September 2021 abgeschlossen.

Reform 6 (C2.R6) – Verbesserte Finanzierung von Renovierungsmaßnahmen

Ziel dieser Maßnahme ist es, eines der Haupthindernisse für die Aufnahme der Renovierungstätigkeit zu beseitigen, nämlich den Zugang zu Finanzmitteln zu günstigen Bedingungen. Für die Genehmigung eines Renovierungsdarlehens ist es mitunter erforderlich, jedem einzelnen Eigentümer eines Gebäudes ein persönliches Einzeldarlehen zu gewähren. Dies stellt ein Hindernis für die umfassende und integrierte Renovierung von Gebäuden dar.

Um dieses Problem zu lösen, wird mit der Maßnahme

- Richtet eine neue *Garantielinie für das Instituto de Crédito Oficial* (ICO) ein, um das Risiko von Darlehen privater Finanzinstitute zur Renovierung von Wohngebäuden teilweise zu decken;
- unterstützt die Annahme spezifischer Rechtsvorschriften, einschließlich der Reform des horizontalen Eigentumsgesetzes, um den Zugang von Eigentümergemeinschaften zu Finanzmitteln zu verbessern; und
- spricht sich dafür aus, dass Finanzinstitute grünes Finanzwesen einsetzen.

Die Umsetzung der Reform muss bis zum 30. September 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C2.I1) – Rehabilitationsprogramm für die wirtschaftliche und soziale Erholung in Wohngebieten

Ziel dieser Maßnahme ist es, energetische Renovierungen in Wohngebäuden und Wohnvierteln zu unterstützen. Im Rahmen der Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme werden mindestens 410 000 Renovierungsmaßnahmen in mindestens 285 000 Einzelwohnungen durchgeführt, mit denen eine durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz überprüfte Verringerung des Primärenergiebedarfs um durchschnittlich mindestens 30 % erreicht wird. Folgende Maßnahmen werden unterstützt:

- a) Ein Programm zur Unterstützung von energetischen Renovierungen auf Nachbarschaftsebene. Im Rahmen des Programms werden mindestens 600 Hektar städtischer Gebiete renoviert, sodass durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreicht wird. Zu den Maßnahmen gehören die Verbesserung der Energieeffizienz, der Aufbau von Infrastrukturen für die Elektromobilität, die Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden und die Entfernung gefährlicher Stoffe. Höchstens 15 % der Maßnahme sind für Verbesserungen in Stadtvierteln vorgesehen, z. B. Verbesserungen der Außenbeleuchtung, Radwege, grüne Infrastruktur und Entwässerungssysteme unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Merkmale der Nachbarschaft.
- b) Ein Programm zur Unterstützung der energetischen Sanierung von Wohngebäuden. Die Unterstützung ist höher für Maßnahmen, bei denen der Primärenergiebedarf stärker gesenkt wird, und für einkommensschwache Haushalte. Zu den Maßnahmen gehören die Verbesserung der Energieeffizienz, der Aufbau von Infrastrukturen für die Elektromobilität, die Verbesserung der Zugänglichkeit von Gebäuden und die Entfernung gefährlicher Stoffe.
- c) Eine Reihe von Tätigkeiten befasst sich mit den Anreizen für energetische Renovierungen. Dies umfasst unter anderem i) die Möglichkeit, Renovierungen von der Einkommensteuer abzuziehen, wenn eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreicht wird, und ii) die Verbesserung des Finanzierungsrahmens durch die Förderung öffentlich-privater Partnerschaften.

In einem Königlichen Erlass werden die technischen Anforderungen festgelegt, um die Einhaltung der durchschnittlichen Verringerung des Primärenergiebedarfs um 30 % sicherzustellen. Änderungen der Einkommensteuer werden durch Königliches Gesetzesdekret genehmigt und sollen die steuerlichen Anreize für die Renovierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz festlegen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C2.I2) – Programm für den Bau von Sozialwohnungen in energieeffizienten Gebäuden

Ziel dieser Maßnahme ist der Bau von mindestens 20000 neuen Wohnungen für die soziale Vermietung oder zu erschwinglichen Preisen, die den Kriterien der Energieeffizienz entsprechen. Diese werden insbesondere in Gebieten errichtet, in denen Sozialwohnungen derzeit unzureichend sind, und auf öffentlichem Grund und Boden. Jeder Bau einer Wohnung im Rahmen dieser Maßnahme kann auch eine ergänzende Unterstützung aus der ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus (C2.I7) erhalten, soweit sie nicht dieselben Kosten deckt.

Der Primärenergiebedarf der Sozialwohnungen muss mindestens 20 % unter dem Bedarf von Niedrigstenergiegebäuden liegen. Zu diesem Zweck werden in einem Königlichen Erlass die technischen Anforderungen festgelegt, um den Wert des Primärenergiebedarfs auf 80 % des Grenzwerts zu begrenzen, der in Abschnitt HE 0 des Basisdokuments zum Energiesparen (DB-HE) des Technischen Baugesetzbuchs (CTE) festgelegt ist.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C2.I3) – Programm „Energiesanierung von Gebäuden“

Ziel dieser Maßnahme ist es, energetische Renovierungen von mindestens 40 000 Wohngebäuden und 690 000 m² Nichtwohngebäuden zu unterstützen und die Energieeffizienz zu verbessern und erneuerbare Energien zu integrieren. Das Programm unterstützt nur erneuerbare Energien, ausgenommen fossile Brennstoffe, bietet eine höhere Beihilfeintensität für Energiegemeinschaften und ermöglicht die Vorfinanzierung von Renovierungsmaßnahmen. Die spezifischen Maßnahmen betreffen die Verbesserung der Energieeffizienz durch Wärmedämmung, die Nutzung erneuerbarer Energien in Wärme- und Kältesystemen und die Verbesserung des Beleuchtungssystems. Als Kriterium für die Förderfähigkeit ist vorgesehen, dass durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreicht wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C2.I4) – Regenerationsprogramm und demografische Herausforderung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Renovierung von Gebäuden in Gemeinden und städtischen Gebieten mit weniger als 5000 Einwohnern zu unterstützen. Zu den Maßnahmen gehören die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, öffentliche Ausrüstung und Infrastruktur, die Erzeugung und der Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen, Eigenverbrauch und lokale Energiegemeinschaften der Eigentümer sowie nachhaltige Mobilität (z. B. elektrische Ladestationen). Es werden zwei Arten von Maßnahmen durchgeführt:

- a) Im Hinblick auf die Energieeffizienz müssen mindestens 4300 energetische Renovierungen in Wohngebäuden und in 230 000 m² Nichtwohngebäuden durchgeführt werden wobei im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreicht wird, die anhand von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz überprüft wird.
- b) Mindestens 500 einzigartige Projekte im Bereich der sauberen Energie werden durch wettbewerbliche Ausschreibungen oder Investitionen lokaler Behörden in folgenden Bereichen durchgeführt: I) Installation von Strom oder Wärme und Kälte aus erneuerbaren Quellen für öffentliche Gebäude oder Infrastrukturen (mit mindestens 80 % Eigenverbrauch); II) energetische Renovierungen öffentlicher Gebäude oder Infrastrukturen

(mit mindestens 30 % Primärenergieeinsparungen, die durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz überprüft werden); (III) nachhaltige Mobilität (Projekte zur Verkehrsverlagerung oder Elektromobilität); IV) Verringerung der Lichtverschmutzung durch verbesserte öffentliche Beleuchtung; und v) lokale Energiegemeinschaften oder andere von der örtlichen Bevölkerung betriebene Projekte in diesen Gemeinden.

Zu diesem Zweck werden die Rechtsgrundlagen und die Aufforderung zur Gewährung von Investitionsbeihilfen für lokale Gebietskörperschaften im Amtsblatt veröffentlicht.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C2.I5) – Programm zur Sanierung öffentlicher Gebäude

Ziel dieser Maßnahme ist es, energetische Renovierungen in öffentlichen Gebäuden, einschließlich öffentlicher Verwaltung, Bildung, Sozialfürsorge, Sport, Gesundheit, Kultur oder öffentlicher Dienstleistung, zu unterstützen. Mindestens 1 230 000 m² der öffentlichen Gebäude werden renoviert, sodass durch Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreicht wird. Mit der Maßnahme werden folgende Maßnahmen unterstützt: I) Verbesserungen bei der Nutzung von Wasser, Materialien, Abfallbewirtschaftung und Anpassung an den Klimawandel; II) Verbesserung der Barrierefreiheit von Gebäuden; III) Entfernung gefährlicher Stoffe und Verbesserung der Raumluftqualität; und iv) die Erhaltung von Gebäuden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C2.I6) – Programm zur Unterstützung der Entwicklung von Pilotprojekten für lokale Aktionspläne der spanischen Städteagenda

Ziel dieser Maßnahme ist es, die lokalen Behörden bei der Umsetzung der zehn strategischen Ziele der spanischen Städteagenda durch die Genehmigung von mindestens 100 lokalen Aktionsplänen zu unterstützen. Die zehn strategischen Ziele der spanischen Städteagenda sind: I) Flächennutzungsplanung und rationellere Nutzung, Erhaltung und Schutz der Bodennutzung; II) Vermeidung der Zersiedelung der Städte und Wiederbelebung bestehender Städte; III) Verhinderung und Verringerung der Auswirkungen des Klimawandels und der Widerstandsfähigkeit; IV) nachhaltige Ressourcennutzung und Förderung der Kreislaufwirtschaft; V) Förderung der Nähe und der nachhaltigen Mobilität; VI) die Förderung des sozialen Zusammenhalts und das Streben nach Gleichheit; VII) Förderung der städtischen Wirtschaft; VIII) Gewährleistung des Zugangs zu Wohnraum; IX) die Führung und Förderung digitaler Innovationen; und x) Verbesserung der Instrumente für Partizipation und Governance.

Die Maßnahme dient i) als Vorbild und Orientierungshilfe für andere lokale Behörden bei der Ausarbeitung ihrer eigenen Aktionspläne; II) Umsetzung der spanischen Städteagenda mit Aktionsplänen auf lokaler Ebene; und iii) konkrete Projekte im Rahmen der lokalen Aktionspläne umzusetzen, um das Potenzial der spanischen Städteagenda hervorzuheben. Die Unterstützung wird im Wege von wettbewerblichen Ausschreibungen gewährt und umfasst insbesondere bereichsübergreifende und integrierte Projekte mit einer strategischen Vision und einem Governance-Modell, das eine möglichst breite Beteiligung gewährleistet.

Die Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme müssen bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
21	C2.R1	M	Inkrafttreten der spanischen Städteagenda und der langfristigen Renovierungsstrategie für die energetische Sanierung des Bausektors in Spanien	Veröffentlichung im Amtsblatt			2. QUARTAL	Inkrafttreten der spanischen Städteagenda als nationale Städtepolitik, die eine integrierte und umfassende strategische Planung der Städte gewährleistet, und Aktualisierung 2020 der langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS) für die energetische Sanierung im spanischen Gebäudektor (ERESEE). Ziel der ERESEE-Strategie ist es, eine Diagnose des Gebäudebestands in Spanien zu erstellen, Hindernisse zu beseitigen und neue Ansätze zu entwickeln, um die Gebäuderenovierung auszuweiten, Investitionen in den Sektor zu fördern, Energieeinsparungen zu erhöhen und die CO2-Emissionen im Einklang mit den Klimazielen zu verringern.
21a	C2.R2	M	Veröffentlichung von Empfehlungen der Arbeitsgruppen zur Umsetzung der langfristigen Renovierungsstrategie in Spanien	Veröffentlichung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe n			2. QUARTAL	Veröffentlichung detaillierter Empfehlungen der Arbeitsgruppen zur Umsetzung der 2020 aktualisierten langfristigen Renovierungsstrategie (LTRS) für die energetische Sanierung im spanischen Gebäudektor (ERESEE). Ziel der ERESEE-Strategie ist es, eine Diagnose des Gebäudebestands in Spanien zu erstellen, Hindernisse zu beseitigen und neue Ansätze für den Ausbau von Gebäuderenovierungen zu entwickeln, Investitionen in diesem Sektor zu fördern, Energieeinsparungen zu erhöhen und die CO2-Emissionen im Einklang mit den Klimazielen zu verringern. Zur Umsetzung des ERESEE werden mehrere Arbeitsgruppen eingesetzt, um klare Empfehlungen für die Umsetzung des Aktionsplans für Stadsanierung und -erneuerung auszuarbeiten. Die ausführlichen Empfehlungen umfassen einen Fahrplan und methodische Leitfäden für jede zu ergreifende und an alle beteiligten Akteure (öffentliche Verwaltung, Interessenträger usw.) gerichtete Maßnahme.
22	C2.R3	M	Inkrafttreten des Wohnraumgesetzes, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Erhöhung des Wohnraumangebots im Einklang mit Niedrigstenergiegebäuden	Bestimmung des Wohnungsgesetzes über das Inkrafttreten			Q3	Das Wohnungsgesetz befasst sich mit verschiedenen Planungs-, Programmplanungs- und Kooperationsinstrumenten, um die ordnungsgemäße Verwirklichung des Rechts auf menschenwürdigen und angemessenen Wohnraum zu gewährleisten, einschließlich – als eine der Prioritäten – der Sanierung und Verbesserung des bestehenden Wohnungsbestands sowie der Sanierung und Renovierung der Wohnumgebungen, in denen sie sich befinden. Das Gesetz soll eine Erhöhung des Angebots an erschwinglichem und sozialem Wohnraum fördern, indem die Einhaltung der Anforderungen sichergestellt wird, die derzeit für Niedrigstenergiegebäude gemäß dem Basisdokument für Energieeinsparungen (DB-HE) des Technischen Baugesetzbuchs (CTE) festgelegt sind.

23	C2.R4	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Architektur und die Gebäudeumgebung	Bestimmung im Gesetz über die Qualität der Architektur und die Gebäudeumgebung zum Inkrafttreten	Q3	2022	Verabschiedung des Gesetzes über die Qualität der Architektur und des Gebäudeumfelds, einschließlich eines integrierten Sanierungskonzepts, das das Wachstum des Niedrigstenergiegebäudebestands nicht nur bei Neubauten, sondern auch zwischen bestehenden Gebäuden ankurben soll. In dem Gesetz wird der Grundsatz der Qualität der Architektur und der baulichen Umwelt festgelegt, die ökologische Nachhaltigkeit und der Beitrag zur Erreichung der Energieeffizienzzielse als eines der wichtigsten Bewertungskriterien festgelegt und die notwendige Sanierung des Wohnungsbestands im Hinblick auf ein integriertes Sanierungskonzept vorgegeben.
24	C2.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über Renovierungsbüros („One-Stop-Shops“)	Bestimmung in der Königlichen Verordnung über Renovierungsbüros zum Zeitpunkt des Inkrafttretens	Q3	2021	Erlasse eines Königlichen Erlasses zur Festlegung des Umfangs der Renovierungsbüros („One-Stop-Shops“) und ihrer Finanzierung. Die Sektoriale Wohnungsbaukonferenz wird abgehalten, und die Phase der Information der Öffentlichkeit und andere rechtliche Verfahren werden vor der Fertigstellung des Königlichen Erlasses abgeschlossen.
25	C2.R6	M	Inkrafttreten der Änderungen des horizontalen Eigentumsgesetzes zur Erleichterung der Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen	Bestimmung des horizontalen Eigentumsgesetzes über das Inkrafttreten	Q3	2022	Änderungen des Gesetzes 49/1960 (horizontales Eigentumsgesetz) vom 21. Juli über das Miteigentum, um die Umsetzung der Renovierung und Verbesserung von Gebäuden durch Gemeinschaften von Eigentümern und den Zugang zu Finanzmitteln zu fördern. Ziel der Änderung ist es, den Gemeinschaften von Eigentümern die Entscheidung zu erleichtern, Gebäuderenovierungsarbeiten durchzuführen, die zur Verbesserung der Energieeffizienz beitragen, und den Zugang zu Bankfinanzierung zu erleichtern.
26	C2.II	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über den Rechtsrahmen für die Umsetzung des Erneuerungsprogramms; und Königliches Gesetzesdekrete über das Inkrafttreten	Bestimmungen des Königlichen Dekrets und der Königlichen Gesetzesdekrete über das Inkrafttreten	Q3	2021	Annahme eines Königlichen Erlasses zur Festlegung des rechtlichen Rahmens für die Umsetzung des Erneuerungsprogramms; und ein Königliches Gesetzesdekrete zur Regelung von Einkommensteueranreizen zur Unterstützung des Programms. In dem Königlichen Erlass zur Festlegung des Rechtsrahmens werden die technischen Anforderungen festgelegt, um die Einhaltung der durchschnittlichen Senkung des Primärenergieverbrauchs von nicht erneuerbaren Energiequellen um 30 % zu gewährleisten. Die Sektorkonferenz zum Wohnungswesen wird abgehalten, und die Phase der Unterrichtung der Öffentlichkeit und andere rechtliche Verfahren werden vor der Fertigstellung des Königlichen Erlasses abgeschlossen.

			Programms						
27	C2.II	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden oder Entscheidungen über die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden, mit denen der Primärenergiebedarf um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt wird (mindestens 231000 Maßnahmen in mindestens 16000 Einzelwohnungen)	Anzahl	0	231 000	Q4	2024	Mindestens 231000 Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden oder Entscheidungen über die Gewährung von Beihilfen für die Durchführung dieser Maßnahmen in mindestens 160000 fertiggestellten Einzelwohnungen, mit denen im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreicht werden soll (kumulativ). Für die Zwecke des Indikators muss der Begriff „Wohnung“ mit der Eurostat-Definition vereinbar sein („Eine Wohnung ist ein Raum oder eine Reihe von Räumen – einschließlich Zubehör, Lobbyys und Gänge – in einem dauerhaften Gebäude oder einem strukturell getrennten Teil eines Gebäudes, das bzw. der ganzjährig von einem privaten Haushalt errichtet, umgebaut oder umgebaut wird“) und kann gegebenenfalls Sozialwohnungen oder öffentliche Wohnungen umfassen. Die verwendeten Indikatoren zur Verbesserung der Gesamtienenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtienenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtienenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert. Die Zahl der Maßnahmen zur Sanierung von Wohnraum wird als Summe aller Verbesserungs- und Sanierungsmaßnahmen (in den abgegrenzten Stadtvierteln, auf Gebäude- oder Wohnungsebene) ermittelt, die im Rahmen der Durchführung einer der Beihilfelinien (vollständige Sanierung oder Gebäudekomponenten) oder Steueranreize durchgeführt wurden oder für die durch Verwaltungsentcheidung Beihilfen gewährt wurden. Der durchschnittliche prozentuale Anteil der Einsparungen am Verbrauch nicht erneuerbarer Primärenergie zur Einhaltung des Mindestwerts von 30 % wird ermittelt, indem die Sanierungsmaßnahmen mit dem Beitrag der im Rahmen des Aufbau- und Sanierungsplans gewährten Beihilfe oder Finanzierung gewichtet werden. Dieser Indikator umfasst Verbesserungs- und Rehabilitationsmaßnahmen in allen Gemeinden, unabhängig von ihrer Größe. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu belegen, sind die Ausweise über die Gesamtienenergieeffizienz der abgeschlossenen Arbeiten erforderlich und aggregiert, um die durchschnittlichen Energieeinsparungen zu bestätigen.
28	C2.II	T	Hektar mit Flächen in Gebieten oder Stadtvierteln, die erneuert werden müssen, mit einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um	Zahl (Hektar)	0	600	2. QUART AL	2026	Mindestens 600 Hektar Land in Gebieten oder Stadtvierteln, die erneuert werden müssen. Diese Zahl schließt die Fläche der Bezirke oder städtischen Gebiete ein, die Gegenstand von Maßnahmen auf der Grundlage von Vereinbarungen im Rahmen des Programms waren. Die Maßnahmen werden durchgeführt, indem die technischen Anforderungen erfüllt werden, um die Einhaltung der durchschnittlichen Verringerung des Primärenergieverbrauchs nicht erneuerbarer Energien um 30 % bei der Renovierung von Gebäuden sicherzustellen. Um die Einhaltung der

		durchschnittlich mindestens 30 %					erzielten Energieeinsparungen zu belegen, sind die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz der abgeschlossenen Arbeiten erforderlich und aggregiert, um die durchschnittlichen Energieeinsparungen zu bestätigen.		
29	C2.I1	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden mit einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um durchschnittlich mindestens 30 % (mindestens 410000 Maßnahmen in mindestens 28500 Einzelwohnungen)	Anzahl	231 000	410 000	2. QUART AL	2026	Mindestens 410000 Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden in mindestens 285000 fertiggestellten Einzelwohnungen, mit denen im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreicht wird (kumulativ). Für die Zwecke des Indikators muss der Begriff „Wohnung“ mit der Eurostat-Definition vereinbar sein („Eine Wohnung ist ein Raum oder eine Reihe von Räumen – einschließlich Zubehör, Lobbies und Gänge – in einem dauerhaften Gebäude oder einem strukturell getrennten Teil eines Gebäudes, das bzw. der ganzjährig von einem privaten Haushalt errichtet, umgebaut oder umgebaut wird“) und kann gegebenenfalls Sozialwohnungen oder öffentliche Wohnungen umfassen. Die verwendeten Indikatoren zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert. Die Zahl der Wohnsanierungen wird als Summe aller Verbesserungs- und Rehabilitationsmaßnahmen (innerhalb der abgegrenzten Stadtviertel, auf Gebäude- oder Wohnebene) ermittelt, die im Rahmen der Umsetzung einer der Hilfslinien (vollständige Sanierung oder Gebäudekomponenten) oder steuerlicher Anreize durchgeführt werden. Der durchschnittliche prozentuale Anteil der Einsparungen am Verbrauch nicht erneuerbarer Primärenergie zur Einhaltung des Mindestwerts von 30 % wird ermittelt, indem die Sanierungsmaßnahmen mit dem Betrag der im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans gewählten Beihilfe oder Finanzierung gewichtet werden. Dieser Indikator umfasst Verbesserungs- und Rehabilitationsmaßnahmen in allen Gemeinden, unabhängig von ihrer Größe. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu belegen, sind die Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz der abgeschlossenen Arbeiten erforderlich und aggregiert, um die durchschnittlichen Energieeinsparungen zu bestätigen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2024.)
30	C2.I2	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Rechtsrahmens für die Durchführung des Programms für energieeffiziente Sozialmietwohnungen im Einklang mit den Kriterien der Energieeffizienz.	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten	Q3	2021	In dem Königlichen Erlass werden die technischen Anforderungen festgelegt, mit denen sichergestellt werden soll, dass beim Bau von Gebäuden ein Primärenergiebedarf erreicht wird, der mindestens 20 % niedriger ist als die Anforderung an Niedrigstenergiegebäude gemäß den nationalen Leitlinien. Zu diesem Zweck muss der Wert des		

36	C2.I5	T	Abschluss von Renovierungen öffentlicher Gebäude mit einer durchschnittlichen Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % (mindestens 290 000 m ²)	Anzahl (m ²) 0	290 000 Q4	2024	Mindestens 290 000 m ² (kumulativ) renovierte öffentliche Gebäude, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreichen. Die in Artikel 30 des Gesetzes über Subventionen (38/2003) vorgesehene Überprüfung der Abschlussbescheinigungen oder der Abnahmebescheinigungen für die Arbeiten (Autonome Gemeinschaften) oder der Belege jeder der Gemeinden, die sie erhalten, erfolgt nach Abschluss des Projekts (EELL). Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, ist ein Energieausweis für abgeschlossene Arbeiten erforderlich und aggregiert, um die durchschnittlichen Energieeinsparungen zu bestätigen.	— Nachhaltige Mobilität (Projekte zur Verkehrsverlagerung oder Elektromobilität) Verringerung der Lichtverschmutzung durch verbesserte öffentliche Beleuchtung — Lokale Energiegemeinschaft oder andere von der örtlichen Bevölkerung betriebene Projekte in diesen Gemeinden.
37	C2.I5	T	Abschluss von Renovierungen öffentlicher Gebäude mit einer durchschnittlichen Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % (mindestens 1 230 000 m ²)	Anzahl (m ²) 290 000	1 230 000 2. QUART AL	2026	Mindestens 1 230 000 m ² (kumulativ) renovierte öffentliche Gebäude, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreichen. Die in Artikel 30 des Gesetzes über Subventionen (38/2003) vorgesehene Überprüfung der Abschlussbescheinigungen oder der Abnahmebescheinigungen für die Arbeiten (Autonome Gemeinschaften) oder der Belege jeder der Gemeinden, die sie erhalten, erfolgt nach Abschluss des Projekts (EELL). Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu rechtfertigen, ist ein Energieausweis für abgeschlossene Arbeiten erforderlich und aggregiert, um die durchschnittlichen Energieeinsparungen zu bestätigen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2024.)	— Nachhaltige Mobilität (Projekte zur Verkehrsverlagerung oder Elektromobilität) Verringerung der Lichtverschmutzung durch verbesserte öffentliche Beleuchtung — Lokale Energiegemeinschaft oder andere von der örtlichen Bevölkerung betriebene Projekte in diesen Gemeinden.
38	C2.I6	T	Aktionspläne im Rahmen der spanischen Städteagenda	Anzahl 0	100 Q4	2022	Mindestens 100 Gemeinden müssen ihren lokalen Aktionsplan (Städtestrategie) genehmigen lassen und mit den in der spanischen Städteagenda festgelegten Kriterien ausgestattet sein, die eine Bewertung und Aktionslinien im Einklang mit ihren zehn strategischen Zielen umfassen.	— Nachhaltige Mobilität (Projekte zur Verkehrsverlagerung oder Elektromobilität) Verringerung der Lichtverschmutzung durch verbesserte öffentliche Beleuchtung — Lokale Energiegemeinschaft oder andere von der örtlichen Bevölkerung betriebene Projekte in diesen Gemeinden.

B.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen (Darlehen)

Reform 7 (C2.R7) – Maßnahmenprogramm zur Förderung des Angebots an Mietwohnungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, das Angebot an Mietwohnungen zu erhöhen, insbesondere im Bestand an Sozialwohnungen und in den Städten, in denen die Preise stärker gestiegen sind.

Um dieses Problem anzugehen, umfasst die Maßnahme Folgendes:

- eine Änderung der konsolidierten Fassung des Gesetzes über die Sanierung von Grundstücken und Städten, angenommen durch das Königliche Gesetzesdekret 7/2015 vom 30. Oktober, mit der Maßnahmen eingeführt werden sollen, die darauf abzielen, die städtebaulichen Verfahren für die Sanierung von Gebäuden und den Bau von Gebäuden für den sozialen Wohnungsbau zu beschleunigen;
- die Veröffentlichung eines Leitfadens mit Empfehlungen und bewährten Verfahren, der darauf abzielt, die Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für die Stadtplanung zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem i) der Wissens- und Erfahrungsaustausch zwischen den Verwaltungen auf lokaler, regionaler und zentraler Ebene, ii) Maßnahmen zur Systematisierung und Optimierung von Prozessen und iii) die künftige Entwicklung von Pilotprojekten in unterschiedlichen territorialen Kontexten gefördert werden.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C2.I7) – ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, die ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus, um Anreize für private Investitionen zu schaffen, den Zugang zu Finanzmitteln für den Bau und die Renovierung energieeffizienten sozialen und erschwinglichen Wohnraums zu verbessern und Kapitalmärkte in diesen Bereichen zu entwickeln. Im Rahmen der Fazilität werden dem Privatsektor sowie öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, direkt oder über Intermediäre Darlehen zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, mindestens 4 000 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen. Jeder Endbegünstigte im Rahmen dieser Maßnahme kann auch eine ergänzende Finanzhilfe im Rahmen des Programms für den Bau von Sozialwohnungen in energieeffizienten Gebäuden (C2.I2) erhalten, sofern diese nicht dieselben Kosten deckt.

Die Fazilität wird vom Instituto de Crédito Official (ICO) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinien:

- Direkte Darlehen für den Bau energieeffizienter Gebäude. Der Primärenergieverbrauch der Gebäude muss mindestens 20 % unter dem in den nationalen Leitlinien festgelegten Niedrigstenergiebedarf von Gebäuden liegen.
- Direkte Darlehen für die Renovierung bestehender Gebäude. Die Renovierung muss zu einer Verringerung des Primärverbrauchs nicht erneuerbarer Energie um mindestens 30 % führen.
- Mediationslinie: die Mediationslinie besteht aus Darlehen des ICO an Geschäftsbanken, die ihrerseits den Endbegünstigten Darlehen für den Bau energieeffizienter Gebäude oder die Renovierung bestehender Gebäude gewähren.

Die errichteten und/oder renovierten Gebäude müssen für einen Zeitraum von mindestens 50 Jahren für eine soziale oder erschwingliche Miete genutzt oder für eine soziale und erschwingliche Miete

übertragen werden. Die Kriterien für die Festlegung sozialer und erschwinglicher Mieten sind die im Rahmen des Programms 6 des Königlichen Dekrets 853/2021 festgelegten Kriterien.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und ICO ein Durchführungsabkommen, das folgenden Inhalt enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind. Bei vermittelten Investitionen treffen die Intermediäre die endgültige Investitionsentscheidung.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Beschreibung der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten entsprechend der Beschreibung der Maßnahme.
die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.

D. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:

 - i. Bei Darlehen: die Anlagepolitik schließt die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,⁵ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,⁶iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldponenien, Verbrennungsanlagen⁷ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁸.

⁵Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

⁶Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁷Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden

⁸Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Ressourceneffizienz

ii. Die Investitionspolitik erfordert die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.

die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus Unionsinstrumenten zur Deckung derselben Kosten erhalten dürfen.

3. Den unter das Durchführungsabkommen fallenden Betrag, die freie Struktur des Durchführungspartners und die Anforderung, Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität reinvestieren zu müssen, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:

- Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
- Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
- Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsabkommens und der Aufbau- und Resilienzfazilität zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
- Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfplan des ICO. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Klimaziel; und iii) dass die Anforderung, dass der Intermediär kontrollieren muss, ob dieselben Kosten durch ein anderes Instrument der Union gedeckt werden, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Durchführungs- und Finanzierungsvereinbarungen überprüft.

5. Anforderungen an Klimainvestitionen des Durchführungspartners: mindestens 2 122 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Klimazielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei.⁹

oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Wiederverwertung von Bioabfällen zur Kompostierung und anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁹Endempfänger von Darlehen, Beteiligungsdarlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit spezifischen Projekten müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

6. Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: Das ICO wählt die Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Für alle beteiligten Finanzakteure werden Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären durchgeführt und ex-ante über IT-Systeme wie Minerva durchgeführt.

7. Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Das ICO unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die dem Durchführungsabkommen als Anhang beigefügt werden. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, unter denen der Fonds tätig ist, einschließlich:

- Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen entsprechend den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
- Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der entsprechend allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

B.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q		
L2	C2.R7	M	Inkrafttreten einer Änderung der konsolidierte Gesetzes über das Bau von Gebäuden für den sozialen Wohnungsbau zu beschleunigen.	Bestimmung des geänderten Gesetzes über das Inkrafttreten des Gesetzes über die Sanierung von Grundstücken und Städten				2. QUARTAL	2025	Inkrafttreten einer Änderung der konsolidierten Fassung des Gesetzes über die Sanierung von Grundstücken und Städten, angenommen durch das Königliche Gesetzesdekrete vom 30. Oktober. Mit der Änderung werden Maßnahmen eingeführt, die darauf abzielen, die städtebaulichen Verfahren für die Sanierung von Gebäuden und den Bau von Gebäuden für den sozialen Wohnungsbau zu beschleunigen.
L3	C2.R7	M	Veröffentlichung eines Leitfadens für bewährte Verfahren zur Vereinfachung und Straffung der Planungsgenehmigungsverfahren	Online-Veröffentlichung				2. QUARTAL	2025	Die Veröffentlichung eines Leitfadens mit Empfehlungen und bewährten Verfahren, der darauf abzielt, die Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für die Stadtplanung zu vereinfachen und zu beschleunigen, indem i) der Wissenschafts- und Erfahrungsaustausch zwischen den Verwaltungen auf lokaler, regionaler und zentraler Ebene, ii) Maßnahmen zur Systematisierung und Optimierung von Prozessen und iii) die künftige Entwicklung von Pilotprojekten in unterschiedlichen territorialen Kontexten gefördert werden.
L4	C2.I7	M	Durchführbarung	Inkrafttreten des Durchführungsvereinbaus				Q4	2023	Inkrafttreten des Durchführungsbereinkommens.
L5	C2.I7	T	ICO-Darlehensfähigkeit zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus: Mit den	Inkrafttreten von Rechtsfinanzierungsabkommen	0	40 %	2. QUARTAL	2025	ICO und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten Rechtsfinanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 40 % der ARF-Investitionen für die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Das ICO erstellt anhand der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielsetzen beträgt, im Einzelnen dargelegt wird.	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre	
L6	C2.I7	T	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)	Inkrafttreten von Rechtsfinanzierungsabkommen	40 %	100 %	Q3	2026	ICO und vom ICO ausgewählte Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten Rechtsfinanzierungsvvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen für die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 53 % dieser Mittel tragen nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zur Verwirklichung der Klimaziele bei.		
L7	C2.I7	M	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus: Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsscheinigung			Q3	2026	Spanien überträgt 4 000 000 000 EUR an die ICO-Fazilität.		

C. KOMPONENTE 03: ÖKOLOGISCHER UND DIGITALER WANDEL DES AGRAR- UND LEBENSMITTEL- UND FISCHEREISYSTEMS

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans soll die Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz des Agrar-, Lebensmittel- und Fischereisektors in wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Hinsicht verbessern. Um dieses Ziel zu erreichen, konzentrieren sich die Investitionen und Reformen im Rahmen dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans auf folgende Elemente:

- a) Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung;
- b) Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Viehzucht;
- c) Umsetzung einer Strategie zur Förderung der Digitalisierung im Agrar- und Lebensmittel sektor und im ländlichen Raum insgesamt; und
- d) Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung des Fischereisektors.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020) und zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen und zur Förderung des ökologischen Wandels (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

C.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C3.R1) – Änderung der Regeln für die Handelsbeziehungen in der Lebensmittelkette, einschließlich Änderung des Gesetzes 12/2013 vom 2. August 2007 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Funktionsweise der Lebensmittelkette zu verbessern, indem die nationalen Rechtsvorschriften über die Handelsbeziehungen in der Lebensmittelkette (Gesetz 12/2013) geändert werden, was auch die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/633 einschließt, aber darüber hinausgeht. Die Maßnahme erstreckt sich mindestens auf:

- a) Ausweitung des Anwendungsbereichs des Gesetzes durch Einbeziehung i) der Handelsbeziehungen sowohl auf Mitgliedstaaten als auch auf Drittländer, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter seinen Sitz in Spanien hat, und ii) Rohstoffe und andere Erzeugnisse, die unter Anhang I des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen;
- b) Ausweitung des Mindestinhalts von Lebensmittelverträgen durch Aufnahme i) Vertragsstrafen, ii) Ausnahmen aus Gründen höherer Gewalt und iii) eines Verweises auf das Ersuchen der beteiligten Parteien um Mediation zur Behandlung von Fällen, in denen keine Einigung erzielt wurde;

- c) Erweiterung der Liste unlauterer Geschäftspraktiken wie der einseitigen Änderung von Verträgen hinsichtlich des Volumens oder der Rückgabe unverkaufter Produkte; und
- d) Anerkennung der Lebensmittelinformations- und -überwachungsbehörde als zuständige Stelle für die Einrichtung und Entwicklung des Kontrollsystems, das erforderlich ist, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene zu überprüfen, und als Kontaktstelle für die Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden sowie mit der Europäischen Kommission und den Autonomen Gemeinschaften in ihrem jeweiligen Gebiet.

Die Maßnahme ergänzt i) das Königliche Gesetzesdekret 5/2020 vom 25. Februar 2020, mit dem Sofortmaßnahmen in Bezug auf Landwirtschaft und Lebensmittel angenommen wurden, und ii) das Gesetz 8/2020 zur Änderung des Gesetzes 12/2013 über Sofortmaßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C3.R2) – Entwicklung und Überprüfung des Rechtsrahmens für die ökologische Nachhaltigkeit der Tierhaltung

Mit dieser Maßnahme soll die ökologische Nachhaltigkeit der Tierhaltung verbessert werden, indem der Rechtsrahmen wie folgt entwickelt und überarbeitet wird:

- a) Entwicklung eines allgemeinen Registers der besten verfügbaren Techniken (BVT), um die Berechnung der Schadstoff- und Treibhausgasemissionen in Schweine- und Geflügelhaltungsbetrieben sowie die Erfassung anderer Umweltdaten zu erleichtern. Sie soll eine bessere Bewertung der Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf Treibhausgas- und Schadstoffemissionen durch die Viehhälter ermöglichen.
- b) Schrittweise Überarbeitung der Planungsvorschriften in den Tierhaltungssektoren, die Anforderungen in Bezug auf Standort, Entfernung, Größe, Gesundheitsbedingungen, Biosicherheit und Umwelt- und Tierschutzinfrastruktur in Betrieben in bereits bestehenden Sektoren (Schweinehaltung) festlegen, sowie Schaffung eines neuen Rechtsrahmens in den noch nicht regulierten Sektoren (Geflügelzucht). Sie legt unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einzelne sektorale Emissionsreduktionsverpflichtungen fest und legt Anforderungen entsprechend ihrem Beitrag zur Erzeugung der Schadstoffe fest.

Die Maßnahme umfasst beide Rechtsvorschriften, die bis Ende 2022 veröffentlicht werden sollen. Ferner wird erwartet, dass die Umsetzung des allgemeinen Registers der besten verfügbaren Techniken in Schweine- und Geflügelhaltungsbetrieben bis zum 31. Dezember 2023 betriebsbereit sein wird. Die überarbeiteten Planungsvorschriften werden innerhalb von etwa zwei Jahren nach ihrer Veröffentlichung schrittweise angewandt.

Darüber hinaus zielt diese Maßnahme auf Folgendes ab:

- a) Verbesserung der Biosicherheit von Tiertransporten im Zusammenhang mit übertragbaren Tierseuchen. Mit der neuen Verordnung sollen die Digitalisierung und neue Technologien in Fahrzeuge aufgenommen werden, die als Transportmittel sowie Reinigungs- und Desinfektionszentren eingesetzt werden.
- b) Regulierung des Einsatzes von Antibiotika bei Tierarten von Interesse unter Verwendung einer Methode zur Berechnung des regelmäßigen und vierteljährlichen Antibiotikaverbrauchs pro Tierhaltungsbetrieb und des nationalen Referenzindikators. In der Verordnung werden die auf der Grundlage der Ergebnisse zu treffenden Maßnahmen beschrieben. Die Rechtsvorschriften haben eine Übergangsfrist von einem Jahr für diejenigen Tierhaltungsbetriebe, die nicht

verpflichtet sind, in ihren sektorspezifischen Rechtsvorschriften über ein integriertes Bewirtschaftungssystem zu verfügen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C3.R3) – Rechtsrahmen für nachhaltige Ernährung in landwirtschaftlichen Böden und Rechtsvorschriften über die Verschmutzung landwirtschaftlichen Ursprungs

Ziel dieser Maßnahme ist es, die landwirtschaftliche Düngung zu regulieren, um die verschiedenen Quellen des Nährstoffeintrags in landwirtschaftliche Böden kohärent anzugehen. Darüber hinaus bietet sie den Landwirten technische Beratung an, um sie bei der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen und bei der Rationalisierung der Düngung zu unterstützen. Dieser muss I) die negativen Auswirkungen des Klimawandels anzugehen; II) Verringerung der Wasserverschmutzung durch Nitrate und Phosphate landwirtschaftlichen Ursprungs; und iii) die Luftqualität zu verbessern.

Der vorgeschlagene Rechtsrahmen ist mit einem anderen Rechtsinstrument verbunden: Entwurf eines Königlichen Erlasses zum Schutz der Gewässer vor diffuser Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (der den Königlichen Erlass 261/1996 vom 16. Februar 1996 ersetzt). Sie steht auch im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines Aktionsplans zur Vermeidung, Korrektur und Verringerung diffuser Verunreinigungen durch Nitrate, insbesondere aus landwirtschaftlichen Quellen. Mit dieser Maßnahme wird ein Königliches Dekret zur Umsetzung der Richtlinie 91/676/EWG vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen eingeführt, das ehrgeizigere Ziele als die Nitratrichtlinie festlegt und die Konvergenz mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie verbessert.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C3.R4) – Förderung der Verwaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der spanischen Bewässerung

Ziel dieser Maßnahme ist die Einrichtung eines Governance-Mechanismus auf nationaler Ebene, der es allen betroffenen Sektoren und Ebenen der betroffenen Behörden ermöglicht, bei der Bewässerung zusammenzuarbeiten. Dies umfasst ökologische Nachhaltigkeit, Umsetzungskriterien und Aspekte im Zusammenhang mit den geltenden Rechtsvorschriften. Mit der Maßnahme wird eine Beobachtungsstelle für die Nachhaltigkeit der Bewässerung in Spanien eingerichtet, die Daten über die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Bewässerung auf das Hoheitsgebiet bereitstellt.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C3.R5) – Umsetzung des Aktionsplans II der Strategie zur Digitalisierung der Agrar- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raums

Mit dieser Maßnahme soll die Umsetzung der von der spanischen Regierung im März 2019 angenommenen spanischen Strategie zur Digitalisierung des Agrar- und Lebensmittelsektors und des ländlichen Raums fortgesetzt werden. Die Maßnahme enthält einen zweiten Aktionsplan, der den drei grundlegenden Zielen der Strategie gerecht wird: I) Verringerung der digitalen Kluft; II)

Förderung der Nutzung von Daten; und iii) Förderung der Unternehmensentwicklung und neuer Geschäftsmodelle.

Mit der Maßnahme wird weiterhin die Einführung und Einbeziehung digitaler Prozesse und Kompetenzen in die Wirtschaftstätigkeit im Zusammenhang mit ländlichen Gebieten und ihrem sozialen Gefüge unterstützt. Im Rahmen der Maßnahme wird der zweite Aktionsplan der Digitalisierungsstrategie für den Agrar- und Lebensmittel sektor und die ländlichen Gebiete konzipiert, ausgearbeitet und umgesetzt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 6 (C3.R6) – Überarbeitung des nationalen Rechtsrahmens für die Regulierung der nachhaltigen Fischerei

Ziel dieser Maßnahme ist es, I) die Einbeziehung der wirtschaftlichen und sozialen Nachhaltigkeit in die Bestandsbewirtschaftung zu fördern; II) für mehr Rechtssicherheit für alle Akteure im Fischereisektor zu sorgen; und iii) für mehr Transparenz, Modernisierung und Digitalisierung im Fischereimanagement zu sorgen. Die Maßnahme trägt den Zielen der EU-Politik und den Herausforderungen Rechnung, einschließlich der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik, der Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt bis 2030, der Meeresstrategien und der Ziele für nachhaltige Entwicklung.

Um diese Ziele zu erreichen, wird mit der Maßnahme Folgendes erreicht:

- Überarbeitung des geltenden Fischereigesetzes, um es an die neuen Nachhaltigkeitskriterien und den Forschungsbedarf in der Fischerei anzupassen;
- Aktualisierung der Verwaltung der verschiedenen Instrumente, Methoden und Zählungen der nationalen Fanggründe durch einen Königlichen Erlass; und
- Umsetzung eines Gesetzes zur Modernisierung der Kontroll-, Inspektions- und Sanktionssysteme im Bereich der Fischerei.

Die Veröffentlichung eines Königlichen Erlasses zur Verbesserung der Verwaltung der verschiedenen Instrumente, Methoden und Beschwerden der nationalen Fanggründe ist bis zum 30. Juni 2022 vorgesehen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C3.I1) – Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung durch eine Reihe ausgewählter Maßnahmen zu verbessern. Sie fördert Wassereinsparungen und Energieeffizienz bei Bewässerungstätigkeiten. Diese Maßnahmen umfassen:

- Modernisierung der Maßnahmen, die mindestens Folgendes umfassen: I) Maßnahmen in Gebieten, die Oberflächen- oder Grundwasser durch die Nutzung unkonventioneller Wasserressourcen ersetzen (z. B. aufbereitetes Wasser gemäß der Verordnung (EU) 2020/741 und entsalztes Wasser im Einklang mit dem Technischen Leitfaden „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ 2021/C58/01) im Rahmen eines Modernisierungsprozesses; und ii) Maßnahmen, die Wassereinsparungen erhöhen oder zu einer weiteren Senkung des Wasserbedarfs oder zu höheren Energieeinsparungen führen;
- Modernisierung von Bewässerungssystemen mit Energieauswirkungen, einschließlich i) einer Vorzugsbehandlung von Maßnahmen, bei denen für ihren Betrieb keine Elektrizität benötigt

- wird, gegenüber solchen, die Energie aus erneuerbaren Quellen benötigen; und ii) Modernisierungsmaßnahmen zur Erleichterung der Energieautarkie, einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien; und
- c) Förderung neuer Technologien, wie z. B.: I) Maßnahmen, die eine stärkere Umsetzung neuer Technologien und Innovationen ermöglichen, um eine effizientere Bewässerung zu erreichen; und ii) Maßnahmen, die eine höhere Intensität bei der Modernisierung der Bewässerung vorschlagen.

Die Durchführung der Maßnahme erfolgt durch das staatliche Unternehmen *Sociedad Estatal de Infraestructuras Agrarias* (SEIASA). Zu diesem Zweck regelt eine Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA die öffentliche/private Finanzierungsregelung für Investitionen in die Modernisierung der Bewässerung, die Kriterien für die Projektauswahl, die Verfahren zur Durchführung des Plans sowie die Liste der durchzuführenden Maßnahmen. Diese Liste von Maßnahmen umfasst mindestens Folgendes:

- a) Die Ersetzung der Nutzung von Grundwasser oder Oberflächengewässern durch die Nutzung nicht konventioneller Wasserressourcen (aufgearbeitetes Wasser oder entsalztes Wasser im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01));
- b) die Umsetzung von Wasserregulierungssystemen (Reservoirs), die eine Bewässerung der Schwerkraft ermöglichen;
- c) Austausch von Freiluftgräben durch unterirdische Leitungen;
- d) Bau von Filter- und Pumpsystemen; und
- e) Installation von Zählern und Fernsteuerungssystemen.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere wird entsalztes Wasser mit der besten verfügbaren Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in diesem Sektor erzeugt. Alle Bewässerungstätigkeiten werden im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie durchgeführt, die erforderlichen Umweltverträglichkeitsprüfungen werden im Einklang mit den Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG durchgeführt und die zum Schutz der Umwelt erforderlichen Minderungsmaßnahmen werden durchgeführt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C3.I2) – Plan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Viehhaltung (I): Modernisierung der Laboratorien für Tier- und Pflanzengesundheit

Mit dieser Maßnahme soll die Ernährungssicherheit im Agrar- und Viehsektor verbessert werden, indem rasche Maßnahmen als Reaktion auf Ausbrüche von Tierseuchen, einschließlich solcher, die Menschen betreffen, sowie von Pflanzenschädlingen durch den Bau von Einrichtungen mit einem Biosicherheitsniveau 3 sichergestellt werden. Die Maßnahme soll insbesondere sicherstellen, dass folgende Einrichtungen in Betrieb genommen werden:

- a) das Labor für biologische Sicherheit der Stufe 3 (LSCA-Santa Fe);
- b) das Tierlager der Stufe 3 für biologische Sicherheit (LCV-Algete); und
- c) das Nationale Pflanzengesundheitslabor in Lugo.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C3.I3) – Plan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Viehzucht (II): Stärkung des Kapazitätsaufbaus und der Biosicherheitssysteme in Baumschulen, Reinigungs- und Desinfektionszentren

Mit dieser Maßnahme sollen die Prävention und der Schutz vor Tierseuchen und Pflanzenschädlingen, deren Inzidenz durch den Klimawandel zugenommen hat, gestärkt werden, indem der Kapazitätsaufbau und die Biosicherheitssysteme in Baumschulen sowie in Reinigungs- und Desinfektionszentren verbessert werden. Sie stärkt die Biosicherheitssysteme in Anlagen zur Erzeugung von Pflanzenvermehrungsmaterial, die eine wichtige Rolle bei der Gewinnung von schädlingsfreiem Material spielen, indem der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verringert wird.

Die Unterstützung erfolgt in Form von Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe mit Pflanzenvermehrungsmaterial und Zentren für die Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln für lebende Tiere. Insbesondere sind Finanzhilfen für die technologische Verbesserung dieser Anlagen durch Automatisierung, Robotisierung und die Installation neuer Reinigungs- und Desinfektionssysteme wie thermische Desinfektion vorgesehen.

Die Maßnahme umfasst die Stärkung von mindestens 465 Reinigungs- und Desinfektionszentren sowie von Zentren, die Pflanzenvermehrungsmaterial herstellen, mit verstärkten Schulungs- und Biosicherheitssystemen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. September 2024 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C3.I4) – Plan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Viehzucht (III): Investitionen in Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft in der Land- und Viehwirtschaft

Diese Maßnahme fördert die Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und des Viehzuchtsektors durch Investitionen in I) Präzisionslandwirtschaft; II) Energieeffizienz; III) die Kreislaufwirtschaft; und IV) die Nutzung erneuerbarer Energien.

Im Einzelnen beziehen sich die Investitionen auf Folgendes:

- a) Einführung neuer Systeme zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Abfälle und tierischer Abwässer und ihrer Nebenprodukte, einschließlich Strukturreformen;
- b) Modernisierung von Gewächshäusern, sowohl ihrer Anlagen als auch ihrer Ausrüstung;

- c) Förderung der Nutzung von Biogas und erneuerbaren Energien; und
- d) Erhebung von Echtzeitdaten mithilfe von Sensoren, die die Nutzung von Präzisionslandwirtschaft und -technologie in landwirtschaftlichen Betrieben ermöglichen, wozu auch die Einführung von Satellitennavigationssystemen (GNSS) und die Geolokalisierung in der Tierhaltung gehören.

Die Maßnahme wird in Form individueller oder kollektiver Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe oder landwirtschaftliche Dienstleistungsunternehmen durchgeführt. Mindestens 5000 landwirtschaftliche Betriebe müssen Projekte für Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und die Nutzung erneuerbarer Energien abgeschlossen haben.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C3.I5) – Strategie zur Digitalisierung des Agrar- und Forstwirtschaftssektors und der ländlichen Umwelt: Entwicklung von Maßnahmen zur Förderung der Digitalisierung und des Unternehmertums im Agrar- und Lebensmittel sektor, der Forstwirtschaft und der ländlichen Umwelt

In dieser Maßnahme werden Maßnahmen in der von der spanischen Regierung im März 2019 angenommenen Strategie für die Digitalisierung des Agrar- und Lebensmittel sektors, der Forstwirtschaft und des ländlichen Raums und in ihrem zweiten Aktionsplan 2021-2023 dargelegt. Die Maßnahmen umfassen:

- a) Eine spezifische finanzielle Unterstützungs linie für KMU im Agrar- und Lebensmittel sektor, um Anreize für innovative und digitale Unternehmensprojekte zu schaffen, die durch die Bereitstellung partizipativer Darlehen umgesetzt werden;
- b) ein digitales Innovationszentrum für Unternehmen im Agrar- und Lebensmittel sektor, das durch einen internen Auftrag und die Vergabe öffentlicher Aufträge im Wege einer Ausschreibung umgesetzt werden soll;
- c) eine Beobachtungsstelle für die Digitalisierung im Agrar- und Lebensmittel sektor über eine Partnerschaftsvereinbarung zwischen dem MAPA und der Kooperationsstelle; und
- d) eine Plattform der Berater des Agrar-Wissens- und Informationssystems (AKIS), die als Instrument zur Förderung des Wissens- und Informationstransfers zwischen AKIS-Akteuren fungiert und durch zwei interne Verträge umgesetzt wird.

Im Rahmen der Maßnahme müssen mindestens 60 KMU im Agrar- und Lebensmittel sektor innovative und digitale Unternehmensprojekte durchführen, die den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen und bis Ende 2023 durch Beteiligungs darlehen finanziert werden.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, wird in der rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der *Empresa Nacional de Innovación* (ENISA) und der anschließenden Investitions politik des Finanzierungs instruments Folgendes festgelegt:

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ vorzuschreiben; und
- ii. Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁰; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹¹; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹² und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹³; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann;
- iii. die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften der Projekte durch die ENISA für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, zu verlangen.

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der CO2-Abscheidung und -Speicherung werden nicht unterstützt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C3.I6) – Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung im Fischereisektor (I): Modernisierung des Netzes von Meeresschutzgebieten von Fischereiinteresse

Ziel dieser Maßnahme ist die Modernisierung des Netzes der Meeresschutzgebiete von Fischereiinteresse durch folgende Maßnahmen:

¹⁰ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹¹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- a) Den Erwerb von zwei speziellen Hilfsschiffen, um die Kontrolle und Überwachung der in den Reserven durchgeführten Tätigkeiten zu gewährleisten;
- b) Einführung von Informations- und Kommunikationstechnologie, um die Kontrolle und Überwachung der Reserven zu ermöglichen, indem zumindest Drohnen erworben werden, die über ausreichende Befugnisse verfügen, um Kontroll- und Überwachungstätigkeiten zu ermöglichen und die vorhandenen Mittel zu optimieren;
- c) die Erweiterung des Netzes der Schutzgebiete durch die Schaffung eines neuen Meeresschutzgebiets; und
- d) die Aktualisierung eines bestehenden Meeresschutzgebiets *Isla de Alborán* und seiner Umgebung, um den Zugang zu erleichtern, seine Energieeffizienz zu verbessern und es mit geeigneten Einrichtungen (d. h. einer Radarfunkverbindung zur Halbinsel) auszustatten, um die Reserve zu überwachen und zu kontrollieren.

Der Erwerb der beiden speziellen Hilfsschiffe und der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie, die die Kontrolle und Überwachung ermöglichen, werden im Wege von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durchgeführt.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere müssen die beiden speziellen Hilfsschiffe der besten verfügbaren Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor entsprechen. Die Investition in den Ausbau des Netzes von Meeresschutzgebieten besteht in einer Studie zur Schaffung eines neuen Meeresschutzgebiets, die im Rahmen eines internen Vertrags durchgeführt werden soll. Das Gleiche gilt für die geplanten Arbeiten zur Modernisierung der Reserve *Isla de Alborán* und ihrer Umgebung, die eine notwendige Studie über den Bau und die Optimierung von Energie umfassen soll.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C3.I7) – Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung im Fischereisektor (II): Förderung der Fischerei- und Aquakulturforschung und Unterstützung der Ausbildung

Diese Maßnahme verbessert die Quantität und Qualität der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die als Grundlage für die Entscheidungsfindung im Bereich des Fischereimanagements dienen. Die Maßnahme umfasst: Erwerb von mindestens zwei akustischen Sonden zur Ausrüstung von zwei vorhandenen Fischerei- und ozeanografischen Forschungsschiffen, um die Qualität der Daten zu gewährleisten, die für die wissenschaftliche Bewertung der verschiedenen Bestände pelagischer Arten gewonnen wurden; und ii) die Förderung der Fischerei- und Aquakulturforschung, um einen ökosystembasierten Ansatz bei der Entscheidungsfindung im Fischereimanagement zu gewährleisten.

Der Erwerb der beiden akustischen Sonde erfolgt auf der Grundlage eines öffentlichen Vergabeverfahrens, bei dem die Ausschreibung ausschließlich erfolgt. Die Förderung der Fischerei- und Aquakulturforschung erfolgt durch die Unterzeichnung von Vereinbarungen mit öffentlichen

Forschungseinrichtungen und gegebenenfalls durch Zuweisung von Eigenmitteln für die Einstellung von Beobachtern an Bord oder durch Ausschreibungen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C3.I8) – Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung im Fischereisektor (III): Technologische Entwicklung und Innovation in der Fischerei und Aquakultur

Ziel dieser Maßnahme ist die Schaffung eines ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigeren Fischerei- und Aquakultursektors durch zwei Aktionsbereiche:

- a) Die Schaffung öffentlich-privater Partnerschaften zur Förderung des blauen Wachstums in diesem Sektor, um Projekte umzusetzen, die als Katalysatoren für Prozesse der blauen Wirtschaft dienen; und
- b) Unterstützung der technologischen Entwicklung und Innovation in diesem Sektor.

Die Maßnahme sieht den Abschluss von mindestens 20 Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten zur Einführung neuer Technologien vor, die die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors fördern.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 9 (C3.I9) – Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung im Fischereisektor (IV): Digitalisierung und Einsatz von IKT im Fischereisektor

Mit dieser Maßnahme soll die Überwachung der Fischereitätigkeit verbessert werden, um die ökologische Nachhaltigkeit sowie die mittel- und langfristige Lebensfähigkeit des Fischereisektors zu gewährleisten. Die Maßnahme umfasst zwei Aktionsbereiche:

- a) Eine Beihilferegelung für die Digitalisierung des Fischerei- und Aquakultursektors, einschließlich Beihilfen für die Einrichtung eines Überwachungssystems mit Kameras zur Fernüberwachung von Fischereien und zur Bekämpfung von Rückwürfen von Schiffen mit einer Länge von mehr als 24 Metern; und
- b) moderne IKT-Lösungen für die Fischereiüberwachung, einschließlich i) eines Fangregistrierungssystems (einschließlich des Erwerbs von Geräten für die elektronische Übermittlung von Fängen sowie deren Geolokalisierung) mit der Möglichkeit, Schiffe mit einer Länge von weniger als 12 Metern zu verfolgen; II) Durchführung eines Pilotprojekts für einen Drohnenflugdienst zur Kontrolle und Überwachung der Fischerei und eines Pilotprojekts für ein Fernüberwachungssystem für Fänge von Fischereifahrzeugen mit einer Länge von mehr als 24 Metern; und iii) Geräte und Software (d. h. Installation einer zweiten Firewall) zur Verbesserung der Sicherheit des spanischen Fischereiinformationssystems.

Die Digitalisierung des spanischen Fischerei- und Aquakultursektors erfolgt in Form von Finanzhilfen für wettbewerbliche Ausschreibungen, während die Einführung moderner IKT-Lösungen für die Fischereiüberwachung im Wege einer offenen und zentralisierten Auftragsvergabe erfolgt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 10 (C3.I10) – Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung im Fischereisektor (V): Unterstützung der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei

Mit dieser Maßnahme soll die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei unterstützt werden, die nach wie vor eine Bedrohung für die Meeresökosysteme darstellt. Zu diesem Zweck werden mit der Maßnahme folgende Investitionen gefördert:

- a) Erwerb von vier Patrouillenschiffen; und
- b) die Modernisierung von drei Patrouillenschiffen auf hoher See, die zur Bekämpfung der illegalen, gemeldeten und unregulierten Fischerei eingesetzt werden sollen.

Die Maßnahme wird im Wege eines öffentlichen Vergabeverfahrens für den Bau von Patrouillenschiffen und im Falle von Offshore-Patrouillenschiffen durch die Änderung einer Vereinbarung mit der spanischen Marine durchgeführt, die eine rechtliche Absicherung für den Transfer an die Marine vorsieht, der die genannten Modernisierungsarbeiten verwaltet.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere dürfen der Erwerb und die Modernisierung von Schiffen nur der besten verfügbaren Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen des Sektors entsprechen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 11 (C3.I11) – Plan zur Förderung von Nachhaltigkeit, Forschung, Innovation und Digitalisierung im Fischereisektor (VI): Unterstützung der Finanzierung des Fischereisektors

Mit dieser Maßnahme werden Investitionsvorhaben im Fischereisektor finanziert, indem der *Sociedad Anónima Estatal de Caución Agraria* (SAECA) ein Darlehen gewährt wird. Ziel der Maßnahme ist es, eine Finanzierungslinie für Projekte im Zusammenhang mit nachhaltigen Fischereimaßnahmen zu schaffen, die Folgendes umfassen: I) Verbesserung der Arbeits- und Sicherheitsbedingungen; II) Digitalisierung von Prozessen und Systemen; III) Verbesserung des Werts und der Rückverfolgbarkeit von Produkten; IV) Suche nach neuen Produkten und Aufmachungen, einschließlich Verpackung; und V) Förderung von Innovation, Verbesserung und Energieeffizienz im Energiebereich sowie Übergang zu Energie mit geringeren Klimaauswirkungen.

Die Maßnahme wird im Rahmen einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und dem SAECA durchgeführt, um die Finanzierung von Investitionsvorhaben im Fischereisektor zu unterstützen. Der Mechanismus beruht auf einem Darlehen an den SAECA für die Schaffung einer Finanzierungslinie zur Wiederherstellung von Projekten mit Maßnahmen im Zusammenhang mit nachhaltiger Fischereitätigkeit. Die Vereinbarung enthält eine Bedingung, wonach gewährleistet ist, dass die mit dieser Finanzierung getätigten Investitionen den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01), der rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Ministerium für

Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und dem SAECA und der anschließenden Investitionspolitik des Finanzierungsinstruments im Einklang steht,

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ vorzuschreiben; und
- ii. Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁴; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁵; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁶ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁷; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und
- iii. die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften der Projekte durch den SAECA für alle Transaktionen, einschließlich derjenigen, die von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommen sind, vorzuschreiben.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

C.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

¹⁴ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁵ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahr
39	C3.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekret 5/2020 über dringende Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel und des Gesetzes 8/2020 zur Änderung des Gesetzes 12/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette	Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets 5/2020, des Gesetzes 8/2020 und des Gesetzes 12/2013 über das Inkrafttreten				Q4	2020 Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 5/2020 (25. Februar 2020) mit Sofortmaßnahmen in Bezug auf Landwirtschaft und Lebensmittel, um die Funktionsweise der Lebensmittelkette durch Änderung der nationalen Rechtsvorschriften über die Handelsbeziehungen in der Lebensmittelkette zu verbessern. Die wichtigsten Ziele bestehen darin, zu erreichen, dass die Lebensmittelpreise die Produktionskosten decken, die Zerstörung des Wertes in der Lebensmittelkette zu verhindern und Verkaufsförderungen zu verbieten, mit denen die Verbraucher über den Preis und das Image der Erzeugnisse irreführt werden sollen.
									Inkrafttreten des Gesetzes 8/2020 zur Änderung des Gesetzes 12/2013 über dringende Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette, um das oben genannte Königliche Gesetzesdekret durch die Verabschiedung eines Gesetzes zu validieren.
40	C3.R1	M	Inkrafttreten der zweiten Änderung des Gesetzes 12/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette	Bestimmung des Gesetzes 12/2013 über das Inkrafttreten				Q4	2021 Inkrafttreten der zweiten Änderung des Gesetzes 12/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette, die über die Mindestanforderungen der Richtlinie (EU) 2019/633 hinausgeht. Mit dieser Gesetzesänderung werden verschiedene Maßnahmen für eine transparentere und ausgewogenere Lebensmittelwertschöpfungskette gefördert, die Änderungen an i) dem erweiterten Anwendungsbereich des Gesetzes auf Handelsbeziehungen, II) der Mindestinhalt von Lebensmittelverträgen wird auf praktisch alle Transaktionen ausgeweitet.
41	C3.R2	M	Inkrafttreten des Rechtsrahmens zur Entwicklung eines allgemeinen Registers der besten verfügbaren Techniken in landwirtschaftlichen Betrieben, das Informationen über Schadstoff- und Treibhausgasemissionen liefern soll, und Reform der Planungsvorschriften mit sektorübergreifenden Kriterien	Bestimmung des Rechtsrahmens über das Inkrafttreten				Q4	2022 Der Rechtsrahmen für die Entwicklung des allgemeinen Registers der besten verfügbaren Techniken erleichtert die Berechnung der Schadstoff- und Treibhausgasemissionen in Schweine- und Geflügelhaltungsbetrieben sowie die Erfassung anderer Umweltdaten. Die schriftweise Überarbeitung der Planungsvorschriften in den Tierhaltungssektoren regelt die Anforderungen an Standort, Größe, Hygienebedingungen und Infrastrukturen in landwirtschaftlichen Betrieben, ändert die Anforderungen an Schweinehaltungsbetriebe und schafft einen neuen Rechtsrahmen für den Geflügelsektor.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahr
422	C3.R2	M	Inkrafttreten der Verordnung zur Verbesserung der Biosicherheit von Tiertransporten und der Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Antibiotika bei Nutztierarten	Bestimmung des Königlichen Erlasses über sein Inkrafttreten				2. QUARTAL	Inkrafttreten eines Königlichen Erlasses zur Verbesserung der Biosicherheit bei Tiertransporten und einer Königlichen Erlasses über die nachhaltige Verwendung von Antibiotika bei Tierarten von Interesse im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
42	C3.R3	M	Inkrafttreten des normativen Rahmens für nachhaltige Ernährung in landwirtschaftlichen Böden.	Bestimmung des normativen Rahmens über das Inkrafttreten				Q1	2023 Dieser normative Rahmen soll die Düngung regeln und die fachliche Beratung der Landwirte im Hinblick auf die Rationalisierung der Düngung und die Erfüllung rechtlicher Anforderungen fördern.
43	C3.R4	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über einen Verwaltungsmechanismus zur Verbesserung des spanischen Bewässerungssystems.	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten				Q4	2022 Mit dem Königlichen Erlass wird ein Governance-Mechanismus auf nationaler Ebene eingerichtet, damit die betroffenen Sektoren bei Aspekten im Zusammenhang mit der spanischen Bewässerung wie Nachhaltigkeit, Durchführungsrichtlinien, Vorschriften usw. zusammenarbeiten können. Außerdem soll eine Beobachtungsstelle für nachhaltige Bewässerung in Spanien eingerichtet werden.
44	C3.R5	M	Annahme des zweiten Aktionsplans der Digitalisierungsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor und die ländlichen Gebiete.	Veröffentlichung auf der Website des Landwirtschaftsministeriums				Q4	2022 Die Maßnahme gewährleistet die Kontinuität der Digitalisierungsstrategie des Agrar- und Lebensmittelsektors und der ländlichen Umwelt mit einem zweiten Plan mit dem Ziel, die digitale Kluft zu verringern, die Nutzung von Daten zu fördern, die Unternehmensentwicklung und neue Geschäftsmodelle zu fördern.
45	C3.R6	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über die Bewirtschaftung der nationalen Fanggründe	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten				2. QUARTAL	Mit dem Königlichen Erlass wird die Verwaltung der verschiedenen Instrumente, Methoden und Zählungen der nationalen Fanggründe angeglichen, um ein besseres Betriebsmanagement zu erleichtern und die Ziele der wichtigsten politischen Maßnahmen und Herausforderungen der EU, wie unter anderem die Reform der gemeinsamen Fischereipolitik, die Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt 2030, die Meerestrategien oder die Nachhaltigkeitsziele, zu berücksichtigen.
423	C3.R6	M	Inkrafttreten der Überarbeitung des Fischereigesetzes und des Gesetzen	Bestimmung in den Gesetzen				2. QUARTAL	2026 Inkrafttreten der Überarbeitung des Fischereigesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung der Kontroll-, Inspektions- und

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
46	C3.II	T	Gesetzes zur Modernisierung der Kontroll-, Inspektions- und Sanktionssysteme im Bereich der Fischerei.	über ihr Inkrafttreten	Millionen Euro	0	260	Q3	2021 Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA (Phase I; Der Haushaltsvollzug in Höhe von 260 000 000 EUR setzt die Bedingungen des Plans zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung um, der mit dieser Investition durchgeführt wird. Diese Rechtsnorm regelt unter anderem die öffentliche/privater Finanzierung dieser Investitionen in die Kriterien für die Projektauswahl, die Verfahren zur Ausführung des Plans sowie die Liste der im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltspfands im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführenden Maßnahmen.
47	C3.II	T	Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA über die Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Flächen (Phase II)	Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA über die Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Flächen (Phase II)	Millionen Euro	0	303	Q4	2022 Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA (Phase II; 303 000 000 EUR des Haushaltsvollzugs) werden die Bedingungen des Plans zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung, der mit diesem Investitionsvorhaben durchgeführt wird, umgesetzt. Diese Rechtsnorm regelt unter anderem die öffentliche/privater Finanzierung dieser Investitionen in die Kriterien für die Projektauswahl, die Verfahren zur Ausführung des Plans sowie die Liste der im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltspfands im Rahmen dieser Maßnahmen durchzuführenden Maßnahmen.
424	C3.II	T	Inkrafttreten des Addendums zur Vereinbarung zwischen dem		Millionen	303	453	2. QUAR	2023 Das Addendum zur Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
			Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Flächen (Phase II)	Euro			TAL		Ernährung (MAPA) und SEIASA (Ausweitung von Phase II; 150 000 000 EUR des Haushaltsvollzugs) werden die Bedingungen des Plans zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung, den mit diesem Investitionsvorhaben durchgeführt wird, umgesetzt. Diese Rechtsnorm regelt unter anderem die öffentliche private Finanzierung dieser Investitionen in die Bewässerungsmodernisierung, die Kriterien für die Projektauswahl, die Verfahren zur Ausführung des Plans sowie die Liste der im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführenden Maßnahmen. (Ausgangswert: 30. Juni 2022 auf der Grundlage des Ziels 47)
48	C3.11	T	Modernisierung der Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz	Zahl (Hektar)	0	125 000	2026 QUAR TAL		Mindestens 125 000 Hektar Bewässerungssysteme wurden im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz modernisiert. Die mit den Investitionen des Aufbau- und Resilienzplans modernisierte Fläche sowie die Typologie der durchgeführten Maßnahmen spiegeln sich in den von SEIASA mit den betroffenen 1-Wassernutzergemeinschaften unterzeichneten Kooperationsvereinbarungen wider. In diesen Vereinbarungen werden die spezifischen Maßnahmen festgelegt, die durchzuführen sind, um Wassereinsparungen und Energieeffizienz in modernisierten Bewässerungssystemen zu gewährleisten. Im Rahmen dieses Plans werden u. a. folgende Maßnahmen durchgeführt: I) Substitution der Nutzung von Grundwasser oder Oberflächengewässern durch die Nutzung nicht konventioneller Wasserressourcen (aufgearbeitet oder entsalzt im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01), ii) Umsetzung von Wasserregulierungssystemen, die eine Bewässerung der Schwerkraft ermöglichen (unter Verwendung der Höhendifferenz, sodass für den Transport von Wasser keine Energie benötigt wird), iii) Ersetzung von Energie aus fossilen Quellen, die für das Pumpen durch erneuerbare Energiequellen erforderlich ist (hauptsächlich Photovoltaik), iv) Austausch von

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
421	C3.I2	T	Abschluss des Baus eines Labors der Biosicherheitsstufe 3 und eines nationalen Pflanzengesundheitslabor.	Anzahl					Freiluftgräben aus Beton oder Erde durch Erdrohre, v) Bau von Filter- und Pumpstationen und vi) Installation von Zählem und Fernsteuerungssystemen. Bis zum zweiten Quartal 2026 werden mindestens 125 000 Hektar Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz modernisiert, was durch die Abkommen zwischen der SIEASA und den Bewässerungsgemeinschaften überprüft werden kann.
49	C3.I2	T	Abschluss des Baus einer Tieranlage mit einem Biosicherheitsniveau 3.	Anzahl				2	2025 Abschluss des Baus des Labors für biologische Sicherheit der Stufe 3 (LCSA – Santa Fe) und des Nationalen Pflanzengesundheitslabors in Lugo.
50	C3.I3	T	Verbesserte Reinigungs- und Desinfektionszentren und Zentren für die Herstellung von Pflanzenreproduktionsmaterial mit verbesserten Schulungs- und Biosicherheitssystemen	Anzahl	0		1	2 QUARTAL	2026 Abschluss des Baus der Anlage für biologische Sicherheit der Stufe 3 (LCV-Algete)
51	C3.I4	T	Investitionsplan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Landwirtschaft und Viehzucht	Millionen Euro	0	307	2	QUARTAL	2022 Abschluss des Investitionsplans zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Landwirtschaft und Viehzucht in den Bereichen Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft (Ausführung des Haushaltspans in Höhe von 307 000 000 EUR). In den Rechtsgrundlagen werden die Begünstigten, die von ihnen zu erfüllenden Anforderungen, die Art der förderfähigen Investitionen und die Förderkriterien für Investitionen in folgende Bereiche festgelegt: Präzisionslandwirtschaft,

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
52	C3.I4	T	Abgeschlossene Projekte in den Bereichen Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Nutzung erneuerbarer Energien	Anzahl	0	5 000	2. QUARTAL	2026	Mindestens 5000 landwirtschaftliche Betriebe, die Projekte für Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und die Nutzung erneuerbarer Energien abgeschlossen haben. Die Präzisionslandwirtschaft umfasst Geolokalisierungs- und Satellitennavigationssysteme (GNSS), Lachzeitdatenerfassung durch Sensoren und Satelliten- und Luftbilder zusammen mit geografischen Informationssystemen (GIS), Kartierung, Kommunikation und Konnektivität, Energieeffizienz umfasst die Konditionierung und Isolierung von Gebäuden (Lagerhäusern und Nebengebäuden) und Systeme zur Optimierung der Klimakontrolle von Treibhausgasen und des Energie- und Wärmeverbrauchs landwirtschaftlicher und tierischer Betriebe, die Kreislaufwirtschaft umfasst Strukturen für die Nutzung und Rückgewinnung landwirtschaftlicher Überreste und tierischer Nebenprodukte durch Vorbehandlungsverfahren und Techniken, die deren Management und anschließende Nutzung verbessern, und die Nutzung erneuerbarer Energien umfasst die Installation von Infrastrukturen für die Erzeugung von Energie aus verschiedenen erneuerbaren Quellen zur Deckung des Strom- und Wärmebedarfs.
53	C3.I5	T	Unterzeichnung vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und der ENISA	Millionen Euro	0	30	2. QUARTAL	2023	Unterzeichnung von drei vertraglichen Vereinbarungen (eine pro Jahr) zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und der ENISA zur Unterstützung des digitalen Wandels von KMU im Agrar- und Lebensmittel sektor durch eine Haushaltslinie zur Unterstützung von innovativem oder technologiebasiertem Unternehmertum im spanischen Agrar- und Lebensmittel sektor (Ausführung des Haushaltsplans: 30 000 000 EUR, 10 000 000 EUR pro Jahr). In den Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und der ENISA werden die Bedingungen für die Haushaltslinie für technologiebasiertes Unternehmertum zur Unterstützung von KMU im Agrar- und Lebensmittel sektor, die innovative und digitale Unternehmensprojekte durchführen, durch die Gewährung partizipativer Darlehen, die Investitionspolitik und

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
									die Förderkriterien festgelegt. Die oben genannten Vereinbarungen enthalten eine Klausel, mit der gewährleistet wird, dass die mit dieser Finanzierung getätigten Investitionen den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Transaktionen entsprechen, indem eine Nachhaltigkeitsprüfung, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften verwendet werden. Ziel dieser Investition ist es, mehreren Zielen der spanischen Strategie für die Digitalisierung des Agrar- und Lebensmittelsektors und der ländlichen Umwelt sowie ihrer Aktionspläne gerecht zu werden.
54	C3.I5	T	Unterstützung von KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor bei der Umsetzung innovativer und digitaler Unternehmensprojekte	Anzahl	0	60	2.	2023	Mindestens 60 KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor erhalten Kredite für die Durchführung innovativer und digitaler Unternehmensprojekte. Ziel dieser Förderlinie ist es, partizipative Darlehen zu gewähren, um Unternehmen zu ermutigen, tragfähige und innovative Projekte im Zusammenhang mit dem elektronischen Geschäftsverkehr und der Konsolidierung der Industrie 4.0 zu entwickeln, und zwar neben vielen anderen Hebeln des Wandels bei digitalen Geschäftsmodellen für den Agrar- und Lebensmittelsektor. Es wird u. a. durch Auswahlkriterien gewährleistet, dass die Transaktionen im Rahmen dieser Investition, die von diesen KMU mit diesen Darlehen getätigt werden, den Technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) für im Rahmen dieser Maßnahme geförderte Transaktionen entsprechen, indem eine Nachhaltigkeitsprüfung, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften verwendet werden.
55	C3.I6	M	Erwerb von IKT-Ausrüstung für die Meeresreserven von Interesse und Aufträge für den Erwerb von Spezialschiffen für die Meeresschutzgebiete	Veröffentlichung der Auftragsvergabe auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge			Q4	2022	Veröffentlichung des Auftrags für den Erwerb von IKT-Ausrüstung für Meeresreserven von Interesse und Vergabe von zwei Aufträgen für den Erwerb von zwei Zweckschiffen für die Meereschutzgebiete auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Die IKT-Ausrüstung für die Meeresreserven besteht aus i) der Funkverbindung Alborán Lighthouse Radar zur Halbinsel und ii) dem Erwerb von

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
56	C3.I7	M	Vereinbarungen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen	Unterzeichnung von Vereinbarungen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen				Q4	2021 Unterzeichnung von Vereinbarungen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen zur Förderung der Fischerei- und Aquakulturforschung, um einen ökosystemorientierten Ansatz bei der Entscheidungsfindung im Fischereimanagement zu gewährleisten
57	C3.I7	T	Akustiksonden für die Fischereiforschung	Anzahl	0	2	2	2022 QUARTAL	Veröffentlichung des für den Erwerb von zwei akustischen Sonden für die Fischereiforschung vergebenen Auftrags auf der Plattform für das öffentliche Beschaffungswesen. Das Ziel, zwei Sonde für zwei bestehende Forschungsschiffe zu beschaffen, besteht darin, die Qualität der gewonnenen Daten zu gewährleisten und folglich die wissenschaftlichen Bewertungen der verschiedenen Bestände pelagischer Arten zu fördern und so zur Nachhaltigkeit der Fischerei und zur Entscheidungsfindung im Bereich des Fischereimanagements auf der Grundlage der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse beizutragen.
58	C3.I8	T	Forschungsentwicklungs- und Innovationsprojekte zur Unterstützung der Resilienz und Nachhaltigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors	Anzahl	0	20	2	2023 QUARTAL	Abschluss von mindestens 20 Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekten zur Einführung neuer Technologien, die die Widerstandsfähigkeit und Nachhaltigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors fördern.
59	C3.I9	M	Digitale Stärkung des spanischen Fischereiinformationssystems (SIPÉ) und des Fischereiüberwachungssystems	Einbau der zweiten Firewall-Schranke			2	2023 QUARTAL	Digitale Verstärkung der Fischereiinformation und -überwachung, einschließlich Installation einer zweiten Firewall-Halte (Firewall), um die Sicherheit des spanischen Fischereiinformationssystems (SIPÉ) zu erhöhen, entsprechend den Anforderungen des nationalen Sicherheitssystems (ENS) für ein hohes Sicherheitsniveau und die Digitalisierung von Fischereifahrzeugen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
60	C3.II.0	M	Erwerb von leichten Patrouillenbooten und Hochseepatrouillenschiffen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei	Veröffentlichung der Auftragsvergabe auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge				Q4	2022	Veröffentlichung der Auftragsvergabe für vier neue leichte Patrouillenboote und drei neue Patrouillenschiffe auf hoher See auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge, die zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei eingesetzt werden sollen, die nach wie vor eine der größten Bedrohungen für die Meeresökosysteme darstellt. Es ist die beste Technologie zu suchen, die die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) ermöglicht.
61	C3.II.1	T	Finanzierung von Investitionsvorhaben im Fischereisektor	Millionen Euro	0	5	2. QUARTAL	2022		Billigung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung und dem SAECA über die Unterstützung der Finanzierung von Investitionsvorhaben im Fischereisektor durch die Gewährung eines Darlehens in Höhe von mindestens 5 000 000 EUR an die Sociedad Anónima Estatal de Caución Agraria (SAECA) für die Schaffung einer Finanzierungsline zur Wiederherstellung von Projekten mit Maßnahmen im Zusammenhang mit nachhaltiger Fischereitätigkeit; Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit der Tätigkeit; und die Digitalisierung von Prozessen und Systemen. Die oben genannte Vereinbarung enthält eine Klause, mit der gewährleistet wird, dass die im Rahmen dieser Investition geförderten Transaktionen den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme geförderten Transaktionen entsprechen, indem eine Nachhaltigkeitsprüfung, eine Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften verwendet werden.

C.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Reform 7 (C3.R7) – Gesetz zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendungen

Ziel dieser Reform ist es, Lebensmittelverluste und -verschwendungen zu vermeiden, indem eine Rangfolge der Prioritäten bei der Verwendung von Lebensmitteln festgelegt wird, damit diese nicht zu Abfall werden.

Mit der neuen Verordnung soll eine effizientere Bewirtschaftung der Ressourcen erreicht werden, indem

- a) Förderung der kreislauforientierten Bioökonomie;
- b) Förderung der Erholung und Verteilung überschüssiger Lebensmittel für Zwecke der sozialen Solidarität, wobei sie als Priorität für den menschlichen Gebrauch eingestuft werden;
- c) Unterstützung von Forschung und Innovation auf dem Gebiet der Vermeidung und Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendungen;
- d) die Verwirklichung des Ziels einer verantwortungsvollen Produktion und eines verantwortungsvollen Verbrauchs der Agenda 2030; und
- e) Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Reform 8 (C3.R8) – Verordnung über das landwirtschaftliche Informationssystem

Ziel dieser Reform ist die Einrichtung eines land- und forstwirtschaftlichen Informationssystems (SIEX), das das Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung in die Lage versetzen soll, die Agrar- und Viehwirtschaftspolitik zu verwalten. Das Informationssystem vereinfacht die Beziehungen zwischen den Betriebsinhabern und der Verwaltung und verbessert die Betriebsführung der Betriebsinhaber, indem die einschlägigen Informationen über landwirtschaftliche Betriebe in einem einzigen Informationssystem erfasst werden;

Mit der Verordnung wird das Informationssystem für landwirtschaftliche Betriebe, Viehzuchtbetriebe und die landwirtschaftliche Erzeugung sowie das Register der Autonomen Gemeinschaft für landwirtschaftliche Betriebe und das digitale Register der landwirtschaftlichen Betriebe eingerichtet und geregelt. Das digitale Landwirtschaftsbuch sieht einen entsprechenden Übergangszeitraum vor: insbesondere treten Artikel 9 und Artikel 10 des digitalen Landwirtschaftsbuchs für alle landwirtschaftlichen Betriebe spätestens im dritten Quartal 2025 in Kraft.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2025 abgeschlossen sein.

Investition 12 (C3.I12) – Plan zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Ziele der Investition 1 (C3.I1) zu erhöhen: Planen, die Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung zu verbessern, indem die Zahl der modernisierten Hektarflächen im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz erhöht wird.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Ziervorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
L8	C3.R7	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendungen	Bestimmung im Gesetz über das Inkrafttreten				2. QUARTAL	Inkrafttreten der Verordnung zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendungen im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.
L9	C3.R8	M	Inkrafttreten der Verordnung über das Informationssystem der landwirtschaftlichen Betriebe	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten				Q3	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über das Informationssystem für landwirtschaftliche Betriebe entsprechend der Beschreibung der Maßnahme.
L10	C3.II12	T	Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Förderung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Flächen (Phase III)	Millionen Euro	0	260	Q4	2023	Die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA (Phase II; 260 000 000 EUR des Haushaltsvollzugs) werden die Bedingungen des Plans zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Bewässerung, der mit diesem Investitionsvorhaben durchgeführt wird, umgesetzt. Diese Rechisnorm regelt unter anderem die öffentliche/private Finanzierung dieser Investitionen in die Bewässerungsmodernisierung, die Kriterien für die Projektauswahl, die Verfahren zur Ausführung des Plans sowie die Liste der im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltspfands im Rahmen dieser Maßnahme durchzuführenden Maßnahmen.
L11	C3.II12	T	Modernisierung der Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz	Zahl (Hektar)	125 000	160 000	2. QUARTAL	2026	Mindestens 160 000 Hektar Bewässerungssysteme wurden im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz modernisiert. Die mit den Investitionen des Aufbau- und Resilienzplans festgelegten Maßnahmen spiegeln sich in den von SEIASA mit den betroffenen Wassernutzergemeinschaften unterzeichneten Kooperationsvereinbarungen wider. In diesen Vereinbarungen werden die spezifischen Maßnahmen festgelegt, die durchzuführen sind, um Wassereinsparungen und Energieeffizienz in modernisierten Bewässerungssystemen zu gewährleisten. Im Rahmen dieses Plans werden u. a. folgende Maßnahmen durchgeführt: I.) Substitution der Nutzung von Grundwasser oder Oberflächengewässern

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
										durch die Nutzung nicht konventioneller Wasserressourcen (aufgearbeitet oder entsalzt im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01), ii) Umsetzung von Wasserregulierungssystemen, die eine Bewässerung der Schwerkraft ermöglichen (unter Verwendung der Höhendifferenz, sodass für den Transport von Wasser keine Energie benötigt wird), iii) Ersetzung von Energie aus fossilen Quellen, die für das Pumpen durch erneuerbare Energiequellen erforderlich ist (hauptsächlich Photovoltaik), iv) Austausch von Freiluftsgräben aus Beton oder Erde durch Erdrohre, v) Bau von Filter- und Pumpstationen und vi) Installation von Zählern und Fernsteuerungssystemen. Bis zum zweiten Quartal 2026 werden mindestens 35 000 Hektar Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz modernisiert, was durch die Abkommen zwischen der SIEASA und den Bewässerungsgemeinschaften überprüft werden kann. (Ausgangswert auf der Grundlage des Ziels 48)

D. KOMPONENTE 04: ÖKOSYSTEME UND BIOLOGISCHE VIELFALT

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans soll die Anfälligkeit Spaniens für die direkten und indirekten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels aufgrund seiner Biogeografie und Geomorphologie angegangen werden, indem der Erhaltungszustand von Ökosystemen, erforderlichenfalls durch deren ökologische Wiederherstellung, verbessert, der Verlust an biologischer Vielfalt umgekehrt, die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sichergestellt und die Ökosystemleistungen erhalten und verbessert werden. Diese Komponente trägt auch zur Anpassung der Ökosysteme an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels bei, indem Maßnahmen zur Minimierung seiner Auswirkungen ergriffen werden, die nationale Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung angenommen wird und der Schwerpunkt auf Waldbränden liegt.

Ein zusätzlicher Schwerpunkt wird auf den Schutz, die Erhaltung und die Wiederherstellung von Meeresökosystemen gelegt. Mit der Umsetzung dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans wird i) die blaue Agenda zur Verbesserung der Meere und ihrer biologischen Vielfalt auf den Weg gebracht; II) den Anteil der geschützten Meeresgebiete zu erhöhen, indem bis Ende 2025 mindestens 18 % des spanischen Hoheitsgebiets geschützt werden, um sowohl Fauna als auch Flora zu schützen; und iii) erstmals in Spanien einen Rahmen für die Meeresbewirtschaftung einzuführen.

Darüber hinaus werden auch ländliche Gebiete, ihre Ökosysteme, die biologische Vielfalt und die Wälder erhalten und nachhaltig bewirtschaftet. Ländliche Gebiete, in denen die Entvölkerung besonders negative Auswirkungen hatte, beherbergen einen großen Teil des reichen Naturerbes Spaniens und sind daher eine Quelle lokalen Wohlstands und eröffnen Möglichkeiten, den Bevölkerungsrückgang umzukehren.

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel unterstützt (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Sie unterstützt auch eine angemessene Landbewirtschaftung, insbesondere Waldbewirtschaftung, Naturschutz und Wiederherstellung im Einklang mit den Zielen des europäischen Grünen Deals und der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

D.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C4.R1) – Erhaltung der biologischen Vielfalt an Land und im Meer

Mit dieser Reform werden die Rechtsvorschriften über die biologische Vielfalt und das Naturerbe aktualisiert, um die Erfüllung der Verpflichtungen zu unterstützen, die sich aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und der kürzlich angenommenen EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 ergeben.

Die wichtigste Maßnahme dieser Reform ist die Ausarbeitung, Genehmigung und Umsetzung des Strategieplans für das Naturerbe und die biologische Vielfalt (gemäß dem Gesetz 42/2007 über das Naturerbe und die biologische Vielfalt), um langfristige Auswirkungen auf die Erhaltung und Bewirtschaftung aller spanischen natürlichen Systeme sowie auf die Dienstleistungen, die es für die Gesellschaft erbringt, zu haben. Diese Reform umfasst auch die folgenden Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme:

- a) Annahme der Biodiversitäts-, Wissenschafts- und Wissensstrategie, mit der die wichtigsten Forschungslücken ermittelt und spezifische Bereiche festgelegt werden sollen, in denen Forschung im Bereich der biologischen Vielfalt erforderlich ist.
- b) Annahme des Königlichen Erlasses zur Genehmigung des Plans für das Netz von Meeresschutzgebieten, mit dem ein ökologisch kohärentes Netz gefördert wird, das zur Erhaltung von Gebieten des Naturerbes und der biologischen Vielfalt der Meere beiträgt und eine geplante, wirksame und kohärente Bewirtschaftung geschützter Meeresgebiete fördert.
- c) Die nationale Strategie zur Erhaltung der Bestäuber sieht die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Situation der Bestäuber vor. Diese Strategie konzentriert sich insbesondere auf i) die Förderung günstiger Gebiete für Bestäuber, II) Verbesserung des Managements und Verringerung der von schädlichen Arten ausgehenden Risiken; III) Pflanzenschutzmittel; und iv) Förderung der Forschung zur Erhaltung von Bestäubern und Verbreitung der entsprechenden Forschungsergebnisse in diesem Bereich.
- d) Annahme der Verordnung zur Aktualisierung der administrativen und wissenschaftlichen Behörden im Rahmen der Verordnung über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES-Verordnung), mit der die Umsetzung der aus dem CITES abgeleiteten Maßnahmen gewährleistet und sichergestellt wird, dass der Handel den Erhaltungszustand der Arten und ihr langfristiges Überleben nicht beeinträchtigt.
- e) Der Plan zur Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten, der die Erhaltung und rationelle Nutzung von Feuchtgebieten gewährleistet.

Die Entwicklung dieser Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme wird direkt durch die Investitionen 1 und 2 dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans (siehe unten) unterstützt. Er ergänzt auch die beiden anderen Reformen und Investitionen, die in dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans beschrieben sind.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C4.R2) – Wiederherstellung von Ökosystemen und grüner Infrastruktur

Ziel dieser Reform ist die Entwicklung und Umsetzung der Strategie der Zentralregierung für grüne Infrastruktur, Konnektivität und ökologische Wiederherstellung, die Wiederherstellung geschädigter Ökosysteme und die Konsolidierung eines Netzes voll funktionsfähiger terrestrischer und mariner natürlicher und naturnaher Gebiete in Spanien bis 2050.

Diese Reformen umfassen sieben verschiedene Handlungsschwerpunkte: I) die Auswirkungen der Fragmentierung und des Verlusts der ökologischen Konnektivität zu verringern; II) Wiederherstellung von Lebensräumen und Ökosystemen in Schlüsselgebieten; III) Erhaltung und Verbesserung der Bereitstellung von Ökosystemleistungen von Elementen grüner Infrastruktur; IV) die Widerstandsfähigkeit von Elementen im Zusammenhang mit grüner Infrastruktur zu verbessern; V) Gewährleistung der territorialen Kohärenz; VI) eine wirksame grüne Infrastruktur umfassen; und VII) für eine angemessene Kommunikation, Bildung und Beteiligung von Interessengruppen und der Gesellschaft an der Entwicklung grüner Infrastruktur zu sorgen.

Diese Reform wird durch die Investition 3 dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans weiter unterstützt, mit der insbesondere den Empfehlungen der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 zur Einbeziehung ökologischer Korridore, großflächiger Anpflanzung von Bäumen, erheblichen Fortschritten bei der Sanierung kontaminiert Flächen und dem Ziel Rechnung getragen wird, sicherzustellen, dass Städte mit mindestens 20000 Einwohnern über einen ehrgeizigen Plan zur Begrünung der Städte verfügen. Sie steht auch im Zusammenhang mit der Reform 1 und der Investition 1 dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C4.R3) – Nachhaltige Waldbewirtschaftung

Mit dieser Reform wird die spanische Forststrategie von 1999 zusammen mit dem spanischen Forstplan 2002-2032 aktualisiert und ein Maßnahmenpaket zur Förderung des Forstsektors entwickelt, das sich auf den gesamten spanischen Wald erstreckt: Schutz von Arten und Gebieten, Bränden, Eigentum, Entwicklung, aktueller Zustand und Trends in Waldgebieten und -ressourcen usw. Die Reform befasst sich mit der wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung großer ländlicher Gebiete, die mit schwerwiegenden Problemen der Entvölkerung konfrontiert sind, und muss gut auf den europäischen Grünen Deal abgestimmt sein.

Die spanische Forststrategie umfasst fünf strategische Prioritäten:

- 1) Erhaltung und Verbesserung des Naturerbes, der biologischen Vielfalt und der Konnektivität.
- 2) Schutz, Gesundheitssicherheit und Schutz der Prävention und Anpassung an Natur- und Umweltrisiken.
- 3) Forstwirtschaftliche Biowirtschaft: grüne Wirtschaft und Arbeitsplätze, Mobilisierung von Waldressourcen und nachhaltige sozioökonomische Entwicklung des Forstsektors.
- 4) Entwicklung und Verbesserung von Wissen und Forstkultur.
- 5) Waldbewirtschaftungsmodell: der rechtliche, administrative und instrumentelle Rahmen der spanischen Forstpolitik.

Die spanische Forststrategie enthält zwei wichtige Instrumente, die für die Reform des gesamten Forstsektors erforderlich sind. Die erste ist die Annahme von Leitlinien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung. Diese Leitlinien decken Themen wie biologische Vielfalt, Klimawandel und die kreislauforientierte Bioökonomie ab. Zweitens strategische Leitlinien für die Bewirtschaftung von Waldbränden in Spanien, in denen die zu verfolgenden Ziele, die wichtigsten Arbeitsbereiche und die gesellschaftlichen Gruppen mit einem gewissen Maß an Verantwortung festgelegt werden. Diese strategischen Leitlinien sind von entscheidender Bedeutung, um Waldbrände zu bekämpfen und die strategische Positionierung des Forstsektors im Kontext des ökologischen Wandels zu verbessern.

Die Umsetzung der Reform soll bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C4.I1) – Digitalisierung und Wissen über Naturerbe

Mit der Investition wird ein System zur Digitalisierung der Verwaltung, Kontrolle und Überwachung des Naturerbes eingerichtet, das sowohl den Land- als auch den Meeresbereich abdeckt. Mit diesen Investitionen soll eine wesentliche Verbesserung des Wissens über Arten und Lebensräume sowie der Kartierung von Informationen und des Naturerbes, einschließlich geologischer Daten, erreicht werden. Die Investition konzentriert sich auf den Erwerb von Informationen und deren Verwaltung, darunter:

- 1) Ein Programm zur Verbesserung des Wissensstands und der Digitalisierung der biologischen Vielfalt und der Verwaltung des Naturerbes auf nationaler Ebene durch die Entwicklung von Überwachungsnetzen, den Einsatz von Sensoren und die Nutzung fester und mobiler digitaler Informationserfassungssysteme.
- 2) Entwicklung von Informationsmanagementsystemen oder -plattformen auf nationaler Ebene mit zusätzlichen Analyse- und Verbreitungskapazitäten.

Die Aktualisierung des Avioniksystems der Amphibien-Luftfahrzeugflotte wird eingeleitet und umfasst die Konzeption, die Zertifizierung und den Erwerb der Ausrüstung, um Luftfahrzeuge bei der Brandbekämpfung sicherer und effizienter zu machen. Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere darf die Verbesserung des Avioniksystems in der Amphibien-Luftfahrzeugflotte nur in bestehende Luftfahrzeuge eingebaut werden und darf die Lebensdauer oder Kapazität dieser Luftfahrzeuge nicht erhöhen. Sie dürfen nur die Sicherheit und die Flugbedingungen während des Betriebs gewährleisten, wenn sie zum Löschen von Waldbränden verwendet werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C4.I2) – Erhaltung der biologischen Vielfalt an Land und im Meer

Diese Investition umfasst eine Reihe von Direktinvestitionen und Zuschusslinien für die Erhaltung der biologischen Vielfalt an Land und im Meer. Er umfasst fünf Aktionsbereiche, die an die Reform 1 angepasst werden:

- 1) Erhaltung der terrestrischen biologischen Vielfalt, Verbesserung des Erhaltungszustands von Arten und Lebensräumen, Prävention von Bedrohungen und Mortalität sowie Maßnahmen zur Bekämpfung und Ausrottung invasiver gebietsfremder Arten.
- 2) Verbesserung der Infrastrukturen, einschließlich Maßnahmen wie Bereitstellung, Modernisierung und Modernisierung von Einrichtungen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Naturerbes und Sensibilisierung sowie Hervorhebung und Verbreitung der Bedeutung der biologischen Vielfalt für die menschliche Gesundheit und das menschliche Wohlergehen.
- 3) Eine Investition in die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Meere, um bis 2025 mindestens 18 % des spanischen Meeresgebiets zu schützen.
- 4) Wiederherstellung von Feuchtgebieten durch Maßnahmen zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Plan zur Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchtgebieten gemäß Reform 2.
- 5) Kontrolle des internationalen Handels zur Verbesserung und Konsolidierung des Netzes der CITES-Rettungszentren und zur Stärkung des Aktionsplans zur Bekämpfung des illegalen Handels.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere beim Kauf von Zweckschiffen wird durch die Auswahlkriterien für die Investition sichergestellt, dass nur die besten verfügbaren

Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor ausgewählt werden, wobei der besondere Zweck, dem sie dienen, zu berücksichtigen ist.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C4.I3) – Wiederherstellung von Ökosystemen und grüner Infrastruktur

Diese Investition umfasst eine Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung der Reform 2. Ziel ist die Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme und Gebiete, die durch Bergbautätigkeiten sowie andere Initiativen in städtischen Umgebungen geschädigt werden, die auf die Förderung der städtischen Vernetzung und Umkehrung abzielen.

Mit der Investition wird das Ziel festgelegt, mindestens 30 000 Hektar natürliche Ökosysteme wiederherzustellen. Die Wiederherstellungsmaßnahmen konzentrieren sich auf geschädigte Gebiete oder Ökosysteme durch die Beseitigung künstlicher Elemente, die Verbesserung der Boden- und Morphologie sowie die Wiederbelebung und Einbürgerung. In Bezug auf den Bergbau sollen durch die Investition mindestens 30 ehemalige Bergbaustandorte saniert werden. Die Sanierung ehemaliger Bergbaustandorte umfasst die Dekontaminierung des Bodens, die Wiederherstellung der Morphologie sowie die Wiederbepflanzung und Einbürgerung der ehemaligen Bergbaustandorte, die nicht mehr in Betrieb sind.

Schließlich wird mit der Investition grüne Infrastruktur gefördert, die den Bedürfnissen der lokalen Gebietskörperschaften gerecht wird, darunter: I) Stadtplanungs- und -erneuerungsstrategien mit dem Ziel, grüne und blaue Infrastruktur zu schaffen und zu regenerieren und städtische Räume freizusetzen, um die biologische Vielfalt, die Bodendurchlässigkeit und die natürliche Vernetzung in den Städten zu verbessern; II) Maßnahmen und Projekte, die Governance- und Beteiligungsprozesse, die Verwaltung grüner und blauer Räume und städtische Metabolismusprojekte im Zusammenhang mit der biologischen Vielfalt betreffen; und iii) Unterstützung von Ausrüstungs- und Infrastrukturprojekten für die Stadtplanung.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

C4.I4 Nachhaltige Waldbewirtschaftung

Diese Investition umfasst Investitionen in eine nachhaltige Waldbewirtschaftung,

- 1) Maßnahmen zur Verbesserung der Waldbewirtschaftung im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Waldbränden und anderen Maßnahmen der Waldbewirtschaftung; technische Unterstützung für Waldbesitzer und -verwaltungen bei der Konsolidierung des öffentlichen Eigentums; Waldbewirtschaftungspläne zur Förderung der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Nutzung der Wälder.
- 2) Maßnahmen zum Schutz und zur Anpassung an den Klimawandel, einschließlich der Erneuerung von mindestens 100 speziellen Löschmitteln, Feuerwehrbasen und Fortschritten bei Maßnahmen zur Verbesserung der Wälder.
- 3) Eine Reihe von Maßnahmen soll den Forstsektor als zentrale Ressource für die Bewältigung der demografischen Herausforderung unterstützen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf grünem Unternehmertum und der lokalen Bioökonomie liegt. Dieser Teil der Investition umfasst Finanzhilfen für lokale Behörden und andere öffentliche und private Akteure zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, des Unternehmertums und der Nachhaltigkeit des Forstsektors und seiner Industrie. Bei diesen Maßnahmen liegt ein besonderer Schwerpunkt auf der Schaffung grüner

Arbeitsplätze, insbesondere durch die Förderung der Beteiligung von Frauen und jungen Menschen im Forstsektor und des grünen Unternehmertums.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere muss die Maßnahme ausdrücklich die Förderung von Monokulturplantagen, insbesondere Eukalyptus, verhindern und ausschließen, um Wasserstress und Brandrisiken so gering wie möglich zu halten. Für den Erwerb von Brandbekämpfungsausrüstung werden nur die besten verfügbaren Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor unterstützt, wobei dem besonderen Zweck, dem sie dienen, Rechnung zu tragen ist.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

D.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zieltorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
62	C4.R1	M	Strategieplan für Naturerbe und biologische Vielfalt und Plan für das Netz geschützter Meeresgebiete	Veröffentlichung im Amtsblatt			Q4	2022	Annahme des Strategieplans für das Naturerbe und die biologische Vielfalt (Königliches Dekret) und des Plans für das Netz geschützter Meeresgebiete (Königliches Dekret), einschließlich der Einrichtung von mindestens neun Meeresbewirtschaftungsbasen, iii) der Biodiversitäts-, Wissenschafts- und Wissenschaftsstrategie, iv) der nationalen Strategie zur Erhaltung der Bestäuber, v) Verordnung zur Aktualisierung von Behörden, Verwaltungs- und wissenschaftlichen Gremien im Rahmen des Übereinkommens über internationale Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen und vi) Plan zur Erhaltung und Wiederherstellung von Feuchengebieten.
63	C4.R2	M	Annahme der nationalen Strategie für grüne Infrastruktur, Konnektivität und ökologische Wiederherstellung	Veröffentlichung im Amtsblatt			2. QUARTAL	2021	Annahme der nationalen Strategie für grüne Infrastruktur, Konnektivität und ökologische Wiederherstellung. Die Strategie umfasst Handlungsschwerpunkte, mit denen Folgendes erreicht werden soll: I) Verringerung der Auswirkungen der Fragmentierung und des Verlusts der ökologischen Konnektivität; II) Wiederherstellung von Ökosystemen in Schlüsselgebieten; III) Aufrechterhaltung und Verbesserung der Erbringung von Ökosystemdienstleistungen; IV) Verbesserung der Resilienz; V) Festlegung eines Governance-Modells; und vi) Kommunikation, Bildung und Beteiligung der Interessenträger.
64	C4.R3	M	Genehmigung der spanischen Forstroute und des spanischen Waldförderungsplans	Veröffentlichung im Amtsblatt			Q4	2022	Annahme der spanischen Forstroute und des spanischen Waldförderungsplans, die Leitlinien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung enthalten.
65	C4.II	M	Vergabe von Aufträgen für Spezialflugzeuge für die Brandbekämpfung und Einrichtung des Systems zur Überwachung und Verwaltung des Wissens über die biologische Vielfalt	Vergabe von Aufträgen			2. QUARTAL	2022	Vergabe von Aufträgen für die Aktualisierung und Modernisierung von mindestens zehn Spezialflugzeugen (Kanadair) für die Brandbekämpfung und Bereitstellung des Systems zur Überwachung und Verwaltung des Wissens über die biologische Vielfalt. Das System umfasst die Verbesserung des Wissens über Arten und Lebensräume sowie eine digitale Plattform. Die Investition muss die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/0) sicherstellen, indem nur vorhandene Luftfahrzeuge umgerüstet werden, wodurch deren Lebensdauer oder Kapazität nicht verlängert werden darf.
66	C4.II	M	Fertigstellung und Operationalisierung des Überwachungs-	ACTA de Recepción			2. QUARTAL	2026	Das System zur Überwachung und Verwaltung des Wissens über die biologische Vielfalt ist abgeschlossen und betriebsbereit (einschließlich der digitalen Plattform) und es wurde ein präziser LIDAR-Flug durchgeführt,

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zieltorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
67	C4.I2	T	Geschützte Meeresgebiete	% des spanischen Meeresgebiets	13	15	2.	QUAR TAL	2023	Erreichung eines geschützten Meeresgebiets von mindestens 15 % des spanischen Meeresgebiets. Meeresschutzgebiet ist ein Meeresgebiet, das unter das Natura-2000-Netz oder andere Kategorien geschützter Naturräume gemäß dem Gesetz 42/2007 fällt; durch internationale Instrumente geschützte Gebiete und Meeresschutzgebiete werden gegebenenfalls in das spanische Netz für Meeresschutzgebiete (RAMPE) aufgenommen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2020)	
68	C4.I2	T	Geschützte Meeresgebiete	% des spanischen Meeresgebiets	15	18	Q4		2025	Erreichung eines geschützten Meeresgebiets von mindestens 18 % des spanischen Meeresgebiets. Meeresschutzgebiet ist ein Meeresgebiet, das unter die Natura-2000-Netze oder andere Kategorien geschützter Naturräume gemäß dem Gesetz 42/2007 fällt; durch internationale Instrumente geschützte Gebiete und Meeresschutzgebiete werden gegebenenfalls in das spanische Netz für Meeresschutzgebiete (RAMPE) aufgenommen. (Ausgangswert: 31. Dezember 2023)	
69	C4.I2	T	Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt	Zahl (Hektar)	0	50 000	2.	QUAR TAL	2026	Mindestens 50 000 Hektar, die von abgeschlossenen Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt abgedeckt sind. Zu den Erhaltungsmaßnahmen gehören: i) Maßnahmen zur Verhütung der Sterblichkeit von Tier- und Pflanzenarten, ii) Maßnahmen zur Früherkennung, Kontrolle oder Beseitigung invasiver Arten, iii) Maßnahmen zur Bewirtschaftung und Verbesserung der Lebensräume, insbesondere bei geschützten Arten, iv) Maßnahmen zur Wiederherstellung von Feuchtgebieten wie Verbesserung der natürlichen Dynamik, der Wassermenge und -qualität sowie der natürlichen Fauna und Flora und v) Maßnahmen zur Bereitstellung, Modernisierung und Modernisierung von Einrichtungen und Infrastrukturen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Naturerbes und insbesondere von Schutzgebieten (Natura 2000 und geschützte Naturräume) und zur Modernisierung der Infrastruktur des Übereinkommens über den illegalen Handel mit gefährdeten Artenarten (CITES), einschließlich der Einrichtung eines neuen Referenzzentrums für Rettungsmaßnahmen. Beim Kauf von Zweckschiffen müssen die Auswahlkriterien für die Investition die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährleisten, indem nur die besten	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Qualitativer Indikator für Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zieltorgaben
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
70	C4.13	T	Sanierung ehemaliger Bergbaustandorte (mindestens 20 ehemalige Bergbaustandorte)	Anzahl (Bergbaustellen)	0	20	2. QUARTAL	verfügbarer Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor unterstützt werden, wobei der besondere Zweck, dem sie dienen, zu berücksichtigen ist.
71	C4.13	M	Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen	Amtliche Bescheinigung abgeschlossener Arbeiten/Projekte			Q4	Mindestens 30 000 Hektar, die von abgeschlossenen Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen in geschädigten Gebieten oder Ökosystemen abgedeckt sind, einschließlich der Beseitigung künstlicher Elemente, der Verbesserung des Bodens und der Morphologie sowie der Wiederbelebung und Einbürgerung und des Abschlusses von Projekten im Zusammenhang mit grüner Infrastruktur in mindestens 30 Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern.
72	C4.13	T	Abschluss der Sanierung ehemaliger Bergbaustandorte (mindestens 30 ehemalige Bergwerke)	Anzahl (Bergbaustellen)	0	30	2. QUARTAL	Mindestens 30 ehemalige Bergbaustandorte wurden saniert, darunter die Dekontaminierung des Bodens, die Wiederherstellung der Morphologie und die Wiederherstellung und Einbürgerung der ehemaligen Bergbaustandorte, die nicht mehr in Betrieb sind.
73	C4.14	T	Maßnahmen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung	Anzahl (Fahrzeuge)	0	100	2. QUARTAL	Kauf von mindestens 100 Spezialfahrzeugen für die Brandbekämpfung. Die Auswahlkriterien für die Investition müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährleisten, indem nur die besten verfügbaren Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor unterstützt werden, wobei der mit ihnen verfolgte besondere Zweck zu berücksichtigen ist.
425	C4.14	M	Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Teil II)	Von MITERD unterzeichnete Bescheinigung			2. QUARTAL	Abschluss von Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung, einschließlich der Renovierung von Feuerwehrbasen und Abschluss von Maßnahmen zur Verbesserung der Wälder, einschließlich der Planung adaptiver nachhaltiger Waldbewirtschaftungsverfahren und der Anreicherung von Arten, sowie von mindestens 70 Projekten zur Unterstützung des grünen Unternehmertums und der lokalen Bioökonomie, im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme. Die Auswahlkriterien für die Investition müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01)

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
											gewährleisten, indem nur die besten verfügbaren Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor unterstützt werden, wobei der mit ihnen verfolgte besondere Zweck zu berücksichtigen ist.

D.3. Beschreibung der Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Reform 4 (C4.R4) – Nationale Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung

Mit dieser Reform wird die nationale Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung aktualisiert, die den 2008 veröffentlichten nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung der Wüstenbildung ersetzt und einen neuen strategischen Rahmen zur Bekämpfung der Wüstenbildung auf spanischem Hoheitsgebiet schafft. Ziel dieser Reform ist es, zum Schutz, zur Erhaltung und zur Verbesserung des Naturkapitals beizutragen, indem aride, semiaride und trockene subfeuchte Gebiete ins Visier genommen werden, und die Bodendegradation so gering wie möglich zu halten.

Die Strategie umfasst drei Säulen:

- 1) Maßnahmen zur Verhütung und Verringerung der Wüstenbildung und zur Wiederherstellung geschädigter Gebiete.
- 2) Kapazitätsaufbau und Governance.
- 3) Wissen und Gesellschaft: Maßnahmen zur Verbesserung von Wissen, Transparenz und Bürgerbeteiligung.

Diese Reform umfasst einen Aktionsplan für den Zeitraum 2022-2026. Dieser Aktionsplan trägt zur Entwicklung der Strategie bei, legt Prioritäten fest und legt den Inhalt und den Zeitplan für ihre Umsetzung fest.

Die Strategie fördert auch die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den einschlägigen Akteuren, die sich mit Wüstenbildungsfragen befassen, und setzt die folgenden Kollegien ein:

- 1) Nationaler Ausschuss zur Bekämpfung der Wüstenbildung bei der Nationalen Kommission für Naturerbe und biologische Vielfalt. Ziel dieses Ausschusses ist es, als beratende Einrichtung zu fungieren und die Zusammenarbeit zwischen der nationalen Verwaltung und den Verwaltungen der Autonomen Gemeinschaften zu fördern;
- 2) Der Nationale Rat zur Bekämpfung der Wüstenbildung. Dieses Gremium fungiert als beratende Einrichtung, die die nationale Verwaltung unterstützt und zur Koordinierung der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft beiträgt; und
- 3) Ein technisches Referat zur Bekämpfung der Wüstenbildung innerhalb der Generaldirektion Biodiversität, Wälder und Wüstenbildung des Ministeriums für ökologischen Wandel und demografische Herausforderungen. Dieses Referat ist für die Entwicklung, Durchführung und Koordinierung der Maßnahmen und Aktionen zur Wüstenbildung auf spanischem Hoheitsgebiet zuständig.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

D.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
L12	C4.R4	M	Annahme der nationalen Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des dazugehörigen Aktionsplans (2022-2026) und Einrichtung der Kollegialorgane.	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q4	2024	Annahme der nationalen Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der damit verbundenen Maßnahmen entsprechend der Beschreibung der Maßnahme.	

E. KOMPONENTE 05: KÜSTEN- UND WASSERRESSOURCEN

Ziel dieser Komponente ist es, die Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu verbessern, eine Küstenanpassungspolitik zur Bewältigung der negativen Auswirkungen des Klimawandels umzusetzen und die Umsetzung von Meerestrategien und maritimen Raumordnungsplänen zu stärken.

Um die Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu verbessern, muss Spanien verschiedene Herausforderungen angehen, z. B. die Ermittlung neuer Schadstoffe (z. B. Mikroplastik), eine bestehende Investitionslücke bei der Planung, Anpassung der Küste an den Klimawandel, Kontrolle und Verwaltung des öffentlichen Hydraulikbereichs, maritimes und terrestrisches Eigentum und Wasseraufbereitung sowie die Verzögerungen beim Einsatz neuer Technologien und IKT-Technologien für die Wasserbewirtschaftung. Zu diesem Zweck wird Spanien die Effizienz des Sektors verbessern. Spanien strebt ferner an, seine Bewirtschaftung der Wasserressourcen besser auf die Umweltziele abzustimmen, wie sie im europäischen Grünen Deal, in der Biodiversitätsstrategie für 2030 und im Null-Schadstoff-Aktionsplan der EU festgelegt sind. Zu diesem Zweck werden verschiedene Strategien umgesetzt, z. B. die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung, um Zugang zu Informationen zu erhalten, einschließlich der Wasserqualität und der Einhaltung ökologischer Abflüsse, der Bereitstellung und Verbesserung der Umweltinfrastruktur, der Sicherheit der Infrastruktur oder der Verbesserung des Grundwasserzustands und der Wiederherstellung von Grundwasserleitern.

Die Auswirkungen von Erosion und Überschwemmungen auf die Küste haben sich durch den Klimawandel verschärft. Daher soll mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans auch eine Politik zur Anpassung der spanischen Küste an die negativen Auswirkungen des Klimawandels umgesetzt werden. Um die Erosion zu bekämpfen und das Risiko von Überschwemmungen zu verringern, wird eine Reihe von Anpassungsmaßnahmen eingeführt, wie die ökologische Sanierung geschädigter Gebiete, die Verbesserung der geordneten und korrekten Zugänglichkeit des öffentlichen terrestrischen maritimen Bereichs oder die Ausarbeitung und Umsetzung naturbasierter Lösungen. Diese Aktionslinie soll eine widerstandsfähigere Küstenlinie gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels schaffen und auch die Tourismusbranche und andere vom Zustand der Küstengebiete abhängige Sektoren besser vorbereiten. Darüber hinaus wird dadurch die Rolle des Copernicus-Programms weiter gestärkt, das von entscheidender Bedeutung ist, um Schäden und Auswirkungen extremer Wetterereignisse zu verhindern und zu bewerten.

Im Rahmen dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans fördert Spanien die optimale nachhaltige Entwicklung der maritimen Sektoren und schützt die Meeresumwelt mit dem Ziel, einen guten Umweltzustand zu erreichen, indem es ein Gesetz erlässt, mit dem die Meerestrategie-Rahmenrichtlinie umgesetzt und ihre Umsetzung gestärkt wird.

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans trägt dazu bei, die investitionsbezogene Wirtschaftspolitik auf die Förderung von Energieeffizienz und Ressourcennutzung auszurichten (länderspezifische Empfehlung 3 2019). Sie konzentriert sich auch auf den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere durch die Förderung von Forschung und Innovation, der sauberen und effizienten Erzeugung und Nutzung von Energiequellen, der Energieinfrastruktur, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des nachhaltigen Verkehrs

(länderspezifische Empfehlung 3 2020). Außerdem wird die Wasserwiederverwendung gefördert (länderspezifische Empfehlung 3 2022).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

E.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C5.R1) – Wasserpläne und -strategien sowie Änderungen der Rechtsvorschriften

Die Reform befasst sich mit der Überprüfung und Aktualisierung des Wassergesetzes, seiner Verordnungen und anderer sekundärrechtlicher Vorschriften, um einen günstigen Rechtsrahmen für die Förderung von Investitionen zu gewährleisten. Die Reform umfasst die Annahme und Überarbeitung einer Reihe von Plänen und Strategien, die die Grundlage für Investitionen und die Wasserbewirtschaftung bilden, mit denen die Investitionen gestärkt und erhöht werden sollen. Diese regulatorischen Änderungen werden an den europäischen Grünen Deal angepasst.

Mit dieser Reform sollen zahlreiche Fragen im Zusammenhang mit allen Arten von Wasser angegangen werden, wie etwa ein verbesserter Finanzrahmen für die Wiederverwendung von Abwasser, die Annahme technischer Standards für die Sicherheit von Staudämmen und ihren Reservoirs, die Annahme eines nationalen Plans für Reinigung, Sanierung, Effizienz, Einsparung und Wiederverwendung von Wasser (Umsetzung der Aufbereitung, Abwasserentsorgung, Effizienz, Einsparungen, Wiederverwendung und Sicherheit der Infrastruktur – DSEAR-Plan).

Die Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C5.I1) – Durchführung von Maßnahmen in den Bereichen Behandlung, Abwasserentsorgung, Effizienz, Einsparungen, Wiederverwendung und Infrastruktursicherheit (DESEAR)

Mit dieser Investition werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- 1) Durchführung von Maßnahmen zur Reinigung, Abwasserentsorgung und Wiederverwendung von Wasser. Ziel dieser Aktionslinie ist die Verbesserung der Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser. In einigen Fällen werden Maßnahmen zur Wiederverwendung von kommunalem Abwasser ergriffen, um den derzeitigen Entnahmedruck zu verringern. Mit den neuen Behandlungsmaßnahmen muss ein Netto-Null-Energieverbrauch des gesamten Abwasserbehandlungssystems erreicht werden. Infrastrukturen sind zumindest für neue oder ausgebauten Infrastrukturen für die Abwasserbehandlung in Betracht zu ziehen, die zusätzliche Kapazitäten für die Abwasserbehandlung bieten. Die Behandlung wird neu ausgewiesen oder auf ein Niveau gebracht, das mindestens der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Richtlinie 91/271/EWG) entspricht. Die Verbesserung und Erneuerung bestehender Infrastrukturen muss zu einer Verringerung des durchschnittlichen Energieverbrauchs um mindestens 10 % führen. Diese Einsparungen sollen durch die Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen (KWK, Energie- und Wärmerückgewinnung, Photovoltaikmodule, LED-Beleuchtung usw.) bei der Ausarbeitung der Projekte und durch die Einführung von

Energieeffizienzklauseln und -kriterien in Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Arbeiten erreicht werden.

- 2) Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und zur Verringerung von Wasserverlusten. Mit den Maßnahmen wird ein Zuschussprogramm zur Verbesserung der Effizienz der Versorgungsnetze mittlerer und kleiner Gemeinden umgesetzt, das es den für die Wasserversorgung zuständigen Gemeinden oder öffentlichen Stellen ermöglicht, diese durch Verringerung der Verluste in den Verteilungsnetzen zu verbessern und Maßnahmen zur Instandsetzung und Verbesserung der Wasserspeicher sowie der Anlagen in mittleren und kleinen Gemeinden durchzuführen. Die Einwohner, die von diesen Infrastrukturen versorgt werden, müssen den Bewohnern des Wasserversorgungssystems entsprechen.
- 3) Investitionen zur Verbesserung der Sicherheit von Staudämmen und Staubecken. Dabei handelt es sich um Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bestehender großer staatseigener Staudämme, indem die entsprechenden Notfallpläne und andere ergänzende Maßnahmen umgesetzt werden. Dies darf nicht zum Bau neuer Staudämme oder zum Ausbau bestehender Staudämme führen.
- 4) Maßnahmen zur Verbesserung der Energie- und Wassereffizienz im städtischen Wasserkreislauf. Mit diesen Maßnahmen werden Projekte im Zusammenhang mit der Reinigung, Abwasserentsorgung und Wiederverwendung von Wasser, der Verbesserung der Wassereffizienz und der Verringerung von Wasserverlusten durch die Digitalisierung der Wassernutzer gefördert. Dies geschieht im Gebiet von L'Horta Sud in Valencia, das neue Infrastrukturen für die Wasserreinigung, Abwasserentsorgung und Wiederverwendung von 250000 Einwohnerwerten bereitstellt; und in der Kläranlage von Rincón de León in Alicante die Verbesserung der Wasserbewirtschaftung für die Bewässerung in 18 500 Hektar.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C5.I2) – Überwachung und Wiederherstellung von Flussökosystemen, Wiederherstellung von Grundwasserleitern und Minderung des Hochwasserrisikos

Mit dieser Investition werden folgende Ziele verfolgt:

- 1) Überwachung und Wiederherstellung von Flussökosystemen und natürlichen Flussreservaten. Diese Haushaltslinie umfasst eine Reihe konkreter Maßnahmen zur Wiederherstellung des Flussraums, zum Ausbau der Überwachungsnetze und zur Verbesserung der Bestandsaufnahme hydromorphologischer Belastungen, die ihn bedrohen.
- 2) Festlegung von Maßnahmen zur Minderung des Hochwasserrisikos. Dieser Handlungsschwerpunkt umfasst bereits bestehende Hochwasserrisikomanagementpläne, einschließlich Präventionsmaßnahmen für die Raum- und Städteplanung, die Ausarbeitung technischer Leitlinien zur Verringerung der Anfälligkeit gefährdeter Gebiete in Hochwassergebieten und zur Förderung der Anpassung verschiedener Wirtschaftszweige an das Hochwasserrisiko. Darüber hinaus befassen sich die Gemeinden mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Wiederherstellung von Flüssen in städtischen Umgebungen, führen nachhaltige Entwässerungssysteme ein und verbessern die Durchlässigkeit der städtischen Umwelt und ihre Verknüpfung mit den Umweltwerten von Flüssen in städtischen Gebieten, indem sie technische Leitlinien und Ziele der Wasserplanung entwickeln.
- 3) Annahme von Maßnahmen zur Verringerung der Grundwasserentnahme durch Nutzung alternativer Ressourcen (Rückgewinnung von Grundwasserleitern). Mit diesen Maßnahmen soll die Entnahme bestimmter Grundwasserkörper – insbesondere derjenigen, die das Gebiet Doñana bedrohen, und bestimmter Grundwasserleiter im Südosten Spaniens – verringert und die piezometrischen Überwachungsnetze ausgebaut werden.
- 4) Lieferung von Photovoltaikenergie an Entsalzungsanlagen und deren Verteilung.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere wird entsalztes Wasser mit der besten verfügbaren Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in diesem Sektor erzeugt.

Diese Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C5.I3) – Digitaler Wandel im Wassersektor (Durchsetzung der digitalen Umwelt) – Strategisches Projekt für die wirtschaftliche Erholung und Transformation (PERTE) zur Digitalisierung der Wassernutzung.

Der digitale Wandel kann eine entscheidende Rolle bei der Verbesserung der Effizienz des Wassersektors spielen. Um die Digitalisierung der Wasserbewirtschaftung zu verbessern, umfasst diese Investition drei Aktionsbereiche:

- 1) Verbesserung des Wissens über und der Nutzung von Wasserressourcen – PERTE für die Digitalisierung der Wassernutzung. Mit diesem PERTE wird der Wasserkreislauf durch Digitalisierung und Innovation modernisiert. Dies soll zu einer effizienteren und nachhaltigeren Wasserbewirtschaftung führen, indem das Wissen über die Wassernutzung durch Digitalisierung verbessert wird. Dies geschieht durch die Unterstützung von Programmen zur Förderung der Digitalisierung im städtischen Wasserkreislauf, durch wettbewerbliche Ausschreibungen und im Bereich Bewässerung über das digitale Netz für Bewässerung.
- 2) Maßnahmen zur Überwachung der Niederschlagsmengen in Flusseinzugsgebieten und Küstengebieten. Diese Aktionslinie fördert die Erneuerung des Netzes meteorologischer Radaranlagen und die Vervollständigung durch neue Kurzbandanlagen, z. B. die Erneuerung und Verbesserung automatischer Wetterstationen für die Echtzeitkalibrierung von Radar sowie die Konzeption, Entwicklung und Einrichtung eines nationalen Radarzentrums.
- 3) Verbesserte meteorologische Beobachtung, Überwachung und Prävention von Klimarisiken, darunter ein neues integriertes meteorologisches Hilfssystem, Instrumente für die meteorologische Beobachtung zur Frühwarnung, einschließlich der Umsetzung des integrierten globalen Beobachtungssystems, die Einrichtung von Outsourcing, die automatische Qualitätskontrolle und Kennzeichnung meteorologischer Daten durch den Einsatz künstlicher Intelligenz, die Tiefe von NoSQL-Daten für die wirksame Umsetzung von Daten auf der Grundlage der Verarbeitung großer Datenmengen.

Die Investition betrifft die Inbetriebnahme von 26 Instrumenten oder erneuerten Infrastrukturen zur Verbesserung des Wissens über und der Nutzung von Wasserressourcen sowie zur Überwachung der Niederschlagsmengen und anderer meteorologischer Daten zur Vermeidung von Klimarisiken.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C5.I4) – Anpassung der Küsten an den Klimawandel und Umsetzung von Meeresstrategien und maritimen Raumordnungsplänen

Der Klimawandel hat und wird voraussichtlich starke negative Auswirkungen auf die spanische Küste haben. Mit dieser Investition wird die Strategie zur Anpassung der Küsten an die Auswirkungen des Klimawandels umgesetzt, um die Widerstandsfähigkeit der spanischen Küste gegenüber dem Klimawandel und Klimaschwankungen zu erhöhen und die Anpassung an den Klimawandel in die Planung und Verwaltung der spanischen Küste einzubeziehen. Dazu gehören

die Schaffung von Wellenbrechern, künstlichen Stränden, schwimmenden Oberflächen, Sedimentmanagement, naturbasierte Lösungen, die Wiederherstellung von Strand- und Dünensystemen, Küstenschutzinfrastruktur, die Einführung intelligenter Netze für die Fernüberwachung der Küstenerosion oder Maßnahmen mit ähnlichen Auswirkungen.

Diese Investition dient dem Schutz und der Wiederherstellung der Küstenökosysteme oder geschädigter Gebiete. Dies soll durch verschiedene Maßnahmen erreicht werden, z. B. durch: I) von Rückschritten betroffene Anlagen umzusiedeln; II) Abgrenzung des staatlichen landgestützten maritimen Bereichs; III) Wiedererlangung unrechtmäßig oder unangemessen besetzter Seelandflächen im öffentlichen Eigentum; IV) Risikobewertung und Risikomanagement oder ähnliche Maßnahmen; V) ökologische Wiederherstellung geschädigter Küstengebiete und Ökosysteme, Erhaltung und Bewirtschaftung der Küsten; und/oder (vi) Klagen mit ähnlicher Wirkung.

Die Maßnahme soll auch die geordnete und korrekte Zugänglichkeit des öffentlichen terrestrischen maritimen Bereichs verbessern, indem Land zurückgewonnen wird, um den Zugang zu öffentlichen Flächen zu ermöglichen, sowie durch Planung, Verwaltung und Wiederherstellung des Zugangs oder durch Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung. Die Investition betrifft die Umsetzung strategischer Strategien für die Meeresplanung. Dies wird durch maritime Raumordnung, Meeresstrategien, wissenschaftliche Gutachten zu Ozeanen und Klima und die Entwicklung einer georeferenzierten Web-Anwendung für Meeresnutzer umgesetzt.

Diese Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

E.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
74	C5.R1	M	Inkrafttreten der Änderungen der Hydrologischen Planungsverordnung	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten				Q4	2021	Königlicher Erlass zur Änderung der Hydrologischen Planungsverordnung (Amtsblatt). Die Änderungen betreffen Aspekte im Zusammenhang mit Dürren und Wasserknappheit, die Umsetzungsanforderungen der Wasserrahmenrichtlinie und die einschlägigen Normen im Rahmen der Gemeinsamen Strategie für die Umsetzung der Wasserrichtlinien.
75	C5.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Wassergesetzes und der neuen Verordnung zur Ersetzung des Königlichen Dekrets 1620/2007	Bestimmung des Wassergesetzes über das Inkrafttreten				2. QUARTAL	2023	Änderung des Wassergesetzes, um eine Überarbeitung der Steuern auf Abwassereinleitungen und des Systems zur Deckung der Kosten der Wasserinfrastruktur im Einklang mit dem Verursacherprinzip und dem Kostendeckungsprinzip aufzunehmen. Mit der neuen Verordnung, die das Königliche Dekret 1620/2007 ersetzt, wird der rechtliche und finanzielle Rahmen für die Wiederverwendung von Abwasser im Einklang mit dem Verursacherprinzip und dem Kostendeckungsprinzip geändert, die Überwachung und der Schutz von Wasserkörpern, einschließlich des Grundwassers, verbessert und Dürre- und Knappheitsaspekte angegangen.
76	C5.I1	T	Verbesserte Infrastrukturen für die Wasser- und Abwasserbehandlung	Anzahl (Grundgesamtheit)	0	175 000		2. QUARTAL	2023	Inbetriebnahme von Infrastrukturen für die Wasser- und Abwasserbehandlung, die Dienstleistungen für mindestens 175 000 Einwohnerwerste erbringen, mit dem Ziel, die Einhaltung der Richtlinie 91/271/EWG und die Erfüllung von Energieeffizienzkriterien zu gewährleisten oder die Effizienz und/oder die Verringerung von Wasserverlusten in den Wasserverteilungssystemen zu verbessern.
427	C5.I1	T	Verbesserte Infrastrukturen für die Wasser- und Abwasserbehandlung	Anzahl (Grundgesamtheit)	175 000	425 000		2. QUARTAL	2026	Inbetriebnahme von Wasser- und Abwasserbehandlungsinfrastrukturen für mindestens 425 000 Einwohnerwerste, um die Einhaltung der Richtlinie 91/271/EWG und die Erfüllung von Energieeffizienzkriterien zu gewährleisten und/oder die Effizienz und/oder die Verringerung von Wasserverlusten in den Wasserverteilungssystemen zu verbessern. (Ausgangswert: 30. Juni 2023).
428	C5.I1	T	Verbesserte Infrastrukturen	Zahl (Hektar)	0	18 500		2.	2026	Inbetriebnahme von Wiederverwendungswasser aus

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
			für die Wasser- und Abwasserbehandlung					QUARTAL	Infrastrukturen für die Abwasserbehandlung in der Kläranlage von Rincón de León in Alicante, Verbesserung der Wasserbewirtschaftung für die Bewässerung in einer Fläche von 18 500 Hektar, mit dem Ziel, die Einhaltung der Richtlinie 91/271/EWG und die Erfüllung von Energieeffizienzkriterien sicherzustellen und/oder die Effizienz und/oder die Verringerung von Wasserverlusten in den Wasserverteilungssystemen zu verbessern.
77	C5.12	M	Wiederherstellung des Hochwasserschutzes der Flussufer	Vom MITERD unterzeichnete Bescheinigung en				Q4	Mindestens 200 km Flussufer wurden wiederhergestellt, und mindestens 40 000 Einwohner sind vor Hochwasserrisiken geschützt.
78	C5.12	T	Verringerung des Wasservolumens aus Grundwasserleitern	Anzahl (hm ³ /Jahr)	510	470	2.	QUARTAL	Verringerung der jährlichen Wassermenge aus Grundwasserleitern in Doñana, Segura-Mar Menor, Mancha Oriental und Vorschriften von 510 hm ³ /Jahr auf 470 hm ³ /Jahr.
429	C5.12	M	Lieferung von Photovoltaik (PV) an Entsalzungsanlagen und deren Verteilung	Externer Bericht zur Bescheinigung der Einsparungen			2.	QUARTAL	Ersatz von 35 % der in den Entsalzungsanlagen in Murcia und Almería (Torrevieja, Valdelentisco, Aguilas Carboneras, Bajo Almanzora und Campo de Dalias) verbrauchten Energie und Transport von Wasser zwischen Júcar-Vinalopó durch Eigenverbrauch durch Photovoltaik.
430	C5.13	M	PERTE Maßnahmen für die Digitalisierung der Wassernutzer	Offizielle Mitteilung über abgeschlossene Arbeiten			2.	QUARTAL	Mindestens 5 000 000 Einwohner, die von der Inbetriebnahme von Projekten zur Digitalisierung des städtischen Wasserkreislaufs profitieren, und mindestens 200 000 Hektar, die von dem digitalen Bausatz für Bewässerung im Rahmen des PERTE für die Digitalisierung der Wassernutzung profitieren.
79	C5.13	M	Vergabe von Aufträgen für die Umsetzung von Instrumenten zur Verbesserung des Wissens über und der Nutzung von Wasserressourcen sowie zur Überwachung der	Vergebene Aufträge			Q4		Vergabe von Aufträgen für die Einführung von 26 Instrumenten oder erneuerten Infrastrukturen zur Verbesserung des Wissens über und der Nutzung von Wasserressourcen sowie zur Überwachung der Niederschlagsmengen und anderer meteorologischer Daten zur Vermeidung von Klimarisiken. Die Maßnahmen betreffen in erster Linie die Gestaltung und

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
426	C5.13	M	Inbetriebnahme von Instrumenten zur Verbesserung des Wissens über und der Nutzung von Wasserressourcen sowie zur Überwachung der Niederschlagsmengen und anderer meteorologischer Daten	Vom MITTERD unterzeichnete Bescheinigung en	2. QUARTAL			2026	Umsetzung des elektronischen Wasserregisters, die Verwaltung hydrologischer Daten und der Wasserqualität, die Digitalisierung der Bearbeitung von Dateien und die Modernisierung des Netzes für die Flugwetterüberwachung.
80	C5.14	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 50 km Küstenlinie	Anzahl (in Kilometern)			0	Q4	Fertigstellung einer mindestens 50 km langen Küste zur Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme, zum Schutz und zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Küstengebieten, zur Eindämmung der Erosion, zur Verbesserung des Wissensstands und zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Küstengebiete und zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels, Fernüberwachung und Umsetzung strategischer Strategien für die Meeresplanung. Bei den Maßnahmen ist Folgendes zu berücksichtigen: I) Stärkung der Widerstandsfähigkeit der spanischen Küste gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels durch Bekämpfung der Erosion und Stärkung der Küstenlinie. Dabei sind die Schaffung von Wellenbrechern, künstlichen Stränden, schwimmenden Oberflächen, Sedimentmanagement, naturbasierte Lösungen, die Wiederherstellung von Strand- und Dünsystemen, Küstenschutzastruktur, die Einführung intelligenter Netze für die Überwachung der Küstenerosion oder Maßnahmen mit ähnlichen Auswirkungen zu berücksichtigen. II) Schutz und Wiederherstellung der Küstökosysteme

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
81	C5.14	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 100 km Küstenlinie	Anzahl (in Kilometern)	50	100	2. QUARTAL	2023
								oder geschädigter Gebiete. Dies erfolgt durch a) die Verlagerung von Anlagen, die von Rückschritten betroffen sind, B) die Abgrenzung des staatlichen landgestützten maritimen Bereichs; C) unsachgemäß oder unangemessen besetzte im öffentlichen Eigentum stehende Liegenschaften zurückzuerlangen; d) Risikobewertung und Risikomanagement oder ähnliche Maßnahmen; E) ökologische Wiederherstellung geschädigter Küstengebiete und Ökosysteme; F) Erhaltung und Bewirtschaftung der Küstenlinie; und/oder g) Klagen mit ähnlicher Wirkung. III) Verbesserung der geordneten und korrekten Zugänglichkeit des öffentlichen terrestrischen maritimen Bereichs. Dies erfolgt durch die Wiederherstellung von Flächen, um den Zugang zu öffentlichen Flächen zu ermöglichen, sowie durch Planung, Verwaltung und Wiederherstellung des Zugangs oder durch Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung. IV) Umsetzung strategischer Strategien für die Meeresplanung. Dies geschieht durch die Umsetzung der maritimen Raumordnung, Meeresstrategien, wissenschaftliche Gutachten zu Ozeanen, Klima und Küsten sowie die Entwicklung einer georeferenzierten Web-Anwendung für Meeresnutzer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
									II) Küstenökosysteme oder geschädigte Gebiete schützen und wiederherzustellen. Dies erfolgt durch a) die Verlagerung von Anlagen, die von Rückschritten betroffen sind, B) die Abgrenzung des staatlichen landgestützten maritimen Bereichs; C) unsachgemäß oder unangemessen besetzte im öffentlichen Eigentum stehende Liegenschaften zurückzuerlangen; d) Risikobewertung und Risikomanagement oder ähnliche Maßnahmen; E) ökologische Wiederherstellung geschädigter Küstengebiete und Ökosysteme; F) Erhaltung und Bewirtschaftung der Küstenlinie; g) bessere Kenntnisse und/oder h) Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung. III) Verbesserung der geordneten und korrekten Zugänglichkeit des öffentlichen terrestrischen maritimen Bereichs. Dies erfolgt durch die Wiederherstellung von Flächen, um den Zugang zu öffentlichen Flächen zu ermöglichen, durch Planung, Verwaltung und Wiederherstellung des Zugangs, durch bessere Kenntnisse oder durch Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung. IV) Umsetzung strategischer Strategien für die Meeresplanung und Verbesserung der Kenntnisse. Dies geschieht durch die Umsetzung der maritimen Raumordnung, Meeresstrategien, wissenschaftliche Gutachten zu Ozeanen, Klima und Küsten sowie die Entwicklung einer georeferenzierten Web-Anwendung für Meeresnutzer. (Ausgangswert: 31. Dezember 2022)
81b	C5.14	T		Anzahl (in Kilometern)	100	145	2. QUARTAL	2026	Abschluss von Arbeiten über eine Entfernung von mindestens 145 km Küstenlinie, die Folgendes umfassen muss: I) Stärkung der Widerstandsfähigkeit der spanischen Küste gegenüber den negativen Auswirkungen des Klimawandels durch Bekämpfung der Erosion und Stärkung der Küstenlinie und der Fernüberwachung. Dabei sind die Schaffung von Wellenbrechern, künstlichen Stränden, schwimmenden Oberflächen, Sedimentmanagement, naturbasierte Lösungen, die

E.3. Beschreibung der Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 5 (C5.I5) – Rückgewinnung von Grundwasserleitern mit alternativen Ressourcen

Ziel dieser Investition ist die Verringerung der Grundwasserentnahme, insbesondere im Einzugsgebiet des Flusses Segura, im mediterranen – andalusischen Einzugsgebiet und in den Binneneinzugsgebieten Kataloniens.

Ziel dieser Investition ist es, i) Verbindungen zwischen den verschiedenen Entsalzungsanlagen im Einzugsgebiet des Segura zu schaffen, um die Wassersicherheit für die Wassernutzer des Aqueducts Tajo-Segura zu gewährleisten, ii) Wasser aus verschiedenen Wiederverwendungsanlagen in der Region Alicante in das System einzuführen und iii) Entsalzungsmaßnahmen in der internen Flussgebietseinheit Katalonien (Tordera II – Foix) und im Mittelmeerraum – Andalusien (Costa del Sol und Levante Almeriense) durchzuführen. Diese Maßnahmen sollen die Menge des Grundwassers verringern, das aus Grundwasserleitern gewonnen wird, die überfischt sind und sich in schlechtem ökologischen Zustand befinden, und gleichzeitig die Wasserversorgung der verschiedenen Nutzer gewährleisten und die Wiederherstellung des Grundwasserleiters fördern.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere wird entsalztes Wasser mit der besten verfügbaren Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in diesem Sektor erzeugt. Darüber hinaus darf die Investition weder zu einer Erweiterung der bewässerten Flächen noch zu einer Erhöhung der Bewässerungsintensität führen.

Diese Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C5.I6) – PERTE für die Digitalisierung der Wassernutzung

Mit dieser Investition sollen Projekte zur Umsetzung von Technologien unterstützt werden, die die Digitalisierung fördern und den Rahmen für die Überwachung und Kontrolle der Wassernutzung im städtischen Wasserkreislauf stärken, wobei der Schwerpunkt auf mittleren und großen Gemeinden und in der Industrie liegt.

Diese Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

E.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben						
Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit
				Maßeinheit	Ausgangslage	Jahr
L13	C5.I5	T	Verringerung der Grundwasserkontamination	Anzahl (hm ³ /Jahr)	0	2026
					60 QUARTA L	
L14	C5.I6	M	Maßnahmen zur Digitalisierung des städtischen Wasserkreislaufs und der Industrie	Offizielle Mitteilung über abgeschlossene Arbeiten		2026
					QUARTA L	

F. KOMPONENTE 06: NACHHALTIGE MOBILITÄT (LONG-DISTANCE)

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden folgende Herausforderungen angegangen: 1. den Übergang zu nachhaltigeren Verkehrsträgern; 2) Verringerung der Emissionen des Verkehrssektors; 3. den Verkehrssektor sicherer, zugänglicher, nachhaltiger und inklusiver zu machen.

Mit der Komponente werden folgende Ziele verfolgt: Ausbau des spanischen Schienennetzes (insbesondere der TEN-V-Kernkorridore und des TEN-V-Kernnetzes); Aufbau eines stärker interoperablen Verkehrsnetzes (Schiene, Straße, Häfen) mit dem Ziel, seinen CO2-Fußabdruck zu verringern; Verbesserung der grenzüberschreitenden Verbindungen mit Frankreich und Portugal; die Modernisierung des Verkehrssektors durch die Einführung fortschrittlicher digitaler Technologien.

Diese Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Energieeffizienz und Ressourcennutzung und die Förderung der Schienengüterverkehrsinfrastruktur (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und zu Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel und den nachhaltigen Verkehr (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

F.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C6.R1) – Strategie für sichere, nachhaltige und vernetzte Mobilität

Mit der Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt:

- a) Erhöhung der Sicherheit des Mobilitätsnetzes für einen besseren Schutz von Menschen und Gütern, Verbesserung der Standards und Verringerung von Unfällen.
- b) Steigerung der Nachhaltigkeit unter Berücksichtigung der täglichen Mobilität, der wirtschaftlichen und sozialen Gerechtigkeit, der Energieeffizienz und der Bekämpfung des Klimawandels.
- c) Verbesserung der Konnektivität durch Digitalisierung, technologischen Fortschritt und multimodale Konnektivität.

Die Strategie umfasst spezifische Maßnahmen in den folgenden neun Bereichen:

- i. Mobilität für alle (Gewährleistung einer universellen Zugänglichkeit zu vertretbaren Kosten);
- ii. Neue Investitionspolitik (zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen und -diensten);
- iii. Sichere Mobilität (vorrangige Investitionen in Überwachung, Wartung und Cybersicherheit);

- iv. Emissionsarme Mobilität (Erhöhung der Effizienz, Verringerung des Energieverbrauchs);
- v. Intelligente Mobilität (Förderung von FuE und Mobilitätsinnovationen, Aufbau und Verwaltung intelligenter Infrastrukturen);
- vi. Intelligente intermodale Logistikketten (der Beförderung von Gütern auf der Schiene in öffentlichen und privaten Agenden Vorrang einzuräumen);
- vii. Vernetzung Europas und Anbindung an die Welt (Anbindung der Häfen an intermodale Logistikterminals und Intensivierung der Zusammenarbeit mit Nachbarländern zur Koordinierung des Baus und/oder der Verbesserung grenzüberschreitender Infrastrukturen);
- viii. Soziale und arbeitsrechtliche Aspekte (ausgewogenes Geschlechterverhältnis sowie Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für Arbeitskräfte im Verkehrssektor); und
- ix. Digitalisierung des Ministeriums für Verkehr, Mobilität und Städteagenda, um den digitalen Wandel zu bewältigen und offener und innovativer zu werden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C6.R2) – indikative Eisenbahnstrategie

Ziel der Reform ist die Schaffung von Instrumenten, mit denen sichergestellt werden soll, dass das Schienennetz auf kohärente und wirksame Weise dem Mobilitätsbedarf der Zukunft gerecht wird. In der Strategie wird ein klares Planungsszenario für den Eisenbahnverkehr festgelegt und es ermöglicht, die Investitionsprioritäten mit der Strategie für eine sichere, nachhaltige und vernetzte Mobilität (R1) in Einklang zu bringen.

Die Reform umfasst mehrere Maßnahmen, darunter:

- a) eine klarere Planung der Maßnahmen im Eisenbahnsektor, insbesondere im Hinblick auf die alltägliche Mobilität;
- b) Verbesserung der Netzinstandhaltung;
- c) Gewährleistung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit des Schienennetzes;
- d) Priorisierung der Ressourceneffizienz mit einer Ex-ante- und Ex-post-Bewertung von Investitionsprojekten;
- e) Verbesserung der Interoperabilität des Netzes, insbesondere der transeuropäischen Netzkorridore, und der Intermodalität des Netzes;
- f) Förderung des Schienengüterverkehrs;
- g) Erhöhung der Sicherheit im Schienenverkehr und
- h) Förderung der Digitalisierung des Verkehrs und der Innovation, um vernetzte Mobilität zu gewährleisten.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C6.I1) – Nationales Übertragungsnetz: Europäische Korridore

Ziel der Maßnahme ist der Bau neuer Eisenbahninfrastrukturen in den europäischen TEN-V-Kernkorridoren sowie die Modernisierung und Modernisierung der bestehenden Korridore.

Die Investition umfasst Maßnahmen in folgenden Hauptdimensionen:

- a) Plattform: Projekte, die die Errichtung der Infrastruktur ermöglichen, die die Gleise unterstützt und die Dämme, Räumungen, Viadukten, Tunnel usw. umfasst. Dabei handelt es sich hauptsächlich um den Bau neuer Infrastrukturen;
- b) Ersatz von Dienstleistungen: Maßnahmen zur Wiederherstellung bestehender Dienstleistungen (Licht, Bewässerung, Wasser usw.), die während der Durchführung der Eisenbahnarbeiten beeinträchtigt werden;
- c) Gleise: Maßnahmen für die Montage und Lieferung von Gleismaterial (Schotter, Schwellen, Schienen, Weichen und Dehnungsvorrichtungen) auf neuen Eisenbahnabschnitten sowie die Erneuerung bestehender Gleise;
- d) Strom: Maßnahmen zur Elektrifizierung von Leitungen, darunter: Oberleitung, Traktionsunterwerke, Transformationszentren, Fernsteuerung, Hochspannungsleitungen;
- e) Verkehrssignale und Verkehrssteuerung: Projekte zur Einführung neuer Signalgebungs- und Verkehrssteuerungssysteme;
- f) Telekommunikation: Projekte im Bereich der Festnetz- und Mobilfunk-Telekommunikation auf Eisenbahnstrecken.
- g) Bahnhöfe: Modernisierung und Sanierung bestehender Stationen sowie Bau neuer Bahnhöfe.

Die Arbeiten an einem Netz von mindestens 1 400 km innerhalb des Atlantik- und Mittelmeerkorridors, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung bestehender Abschnitte und Investitionen, um Fortschritte beim Bau neuer Abschnitte zu erzielen, werden abgeschlossen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C6.I2) – Programm für das transeuropäische Verkehrsnetz, sonstige Arbeiten

Ziel der Maßnahme ist die Verbesserung des nationalen Verkehrsnetzes, das alle Verkehrsträger (Schiene, Straße, Luftverkehr) umfasst, um es zuverlässiger, nachhaltiger, sicherer und widerstandsfähiger zu machen.

Die Investition umfasst folgende Maßnahmen:

- a) Ausbau des Schienennetzes in Bezug auf das nicht zum TEN-V-Kernnetz gehörende TEN-V-Netz mit Arbeiten über mindestens 900 km;
- b) Verbesserung der Sicherheit des Straßennetzes im Einklang mit nationalen und europäischen Vorschriften, Verbesserung der Nachhaltigkeit, Verbesserung der Digitalisierung und Einführung intelligenter Verkehrssysteme sowie Aktualisierung des ersten Vorentwurfs der festen Verbindung über die Straße von Gibraltar;
- c) Förderung der Entwicklung des einheitlichen europäischen Luftraums (20 Projekte);
- d) Unterstützung des digitalen Wandels des Ministeriums für Verkehr, Mobilität und Städteagenda.

Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass mindestens 1 010 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 301 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von mindestens 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu den Klimaschutzz Zielen beitragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C6.I3) – Intermodalität und Logistik

Ziel der Maßnahme ist die Umsetzung von Schwerpunkt 6 der Strategie für sichere, nachhaltige und vernetzte Mobilität (R1) zu intelligenten intermodalen Logistikketten.

Die Investition umfasst drei Aktionsbereiche:

- a) Entwicklung oder Modernisierung von neun strategischen intermodalen und logistischen Terminals, um in einigen Fällen die intermodalen Terminals in den Logistikbereich zu integrieren und in jedem Fall die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Schiene zu fördern;
- b) Verbesserung des Schienen- und Straßenzugangs zu spanischen Häfen, um den Schienengüterverkehr zu fördern, indem die Anbindung der Häfen an die Schiene (2 Häfen) und das Straßennetz (ein Hafen) verbessert wird;
- c) verbesserte Zugänglichkeit (19 Projekte) und Nachhaltigkeit in Häfen (Projekte in 25 Hafenbehörden).

Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass mindestens 584 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 217 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von mindestens 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu den Klimaschutzz Zielen beitragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C6.I4) – Förderprogramm für nachhaltigen und digitalen Verkehr

Ziel der Maßnahme ist es, die Effizienz des Verkehrssystems durch die Digitalisierung und Einführung neuer Technologien in diesem Sektor und die Unterstützung der nachhaltigsten Verkehrsmittel, insbesondere des Schienenverkehrs, zu verbessern. Diese Investition steht im Einklang mit den Initiativen des Arbeitsprogramms der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) und fordert die Entwicklung des transeuropäischen Verkehrsnetzes.

Die Investition besteht aus einem Paket von:

- a) eine Förderregelung für einen nachhaltigen Güterverkehr auf der Grundlage von ECO-INCENTIVES für Schienen- und Seeverkehrszwecke;
- b) Mittelübertragungen an autonome Gemeinschaften zur Gewährung von Finanzhilfen für Projekte zur Digitalisierung des Personen- und Güterverkehrs auf regionaler und lokaler Ebene;
- c) Mittelübertragungen an die Autonomen Gemeinschaften zur Vergabe von Aufträgen oder anderen Rechtsinstrumenten für Projekte zur Digitalisierung von Personen- und Güterverkehrsdienssten auf regionaler und lokaler Ebene; und
- d) die Vergabe von Projekten für folgende Maßnahmen:

Aktionsbereich 1. Interoperabilität im Schienengüterverkehr

1. Europäische Eisenbahnverkehrsleitsysteme (ERTMS);
2. Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Interoperabilität des Schienenverkehrs;
3. Innovation und Entwicklung der Achse der variablen Spurweite in Lokomotiven;

Aktionsbereich 2. Förderung der Intermodalität im Verkehr

4. Bau, Anpassung oder Modernisierung von Ladungen und intermodalen Schienen-Straßen-Terminals und deren Landverbindungen;

Aktionsbereich 3. Modernisierung der Ausrüstung für den Schienengüterverkehr

5. Maßnahmen zur Unterstützung der Modernisierung oder Umrüstung von Wagen für den Schienengüterverkehr, einschließlich der Einrichtung von Schienenverkehrsdienssten;

6. Maßnahmen zur Unterstützung der Modernisierung oder Anpassung von Eisenbahnausrüstung mit anderem Material, das alternative Kraftstoffe wie Wasserstoff oder Strom verwendet;

Aktionsbereich 4. Sicherer, nachhaltiger und vernetzter Straßenverkehr

7. Bau und Modernisierung sicherer Parkplätze für Nutzfahrzeuge und Bereitstellung von Informationsdiensten;

8. Intelligente Verkehrsdiene für den Straßensektor (IVS) bei gebührenpflichtigen Autobahnkonzessionen und andere Dienste im Bereich der Straßenverkehrssicherheit und -erhaltung;

9. Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus einer Infrastruktur für alternative Betankung schwerer Nutzfahrzeuge im Straßennetz. Die Förderkriterien dieser Maßnahme müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährleisten, indem eine Bedingung festgelegt wird, unter der die Übergangs- und Verteilungsinfrastruktur für gasförmige Brennstoffe zum Zeitpunkt des Baus für den Transport erneuerbarer und CO₂-armer Gase ermöglicht werden muss;

10. Maßnahmen zur Unterstützung der Modernisierung oder Anpassung von Maschinen für einen nachhaltigen Straßenbelag, eine Verringerung des CO₂-Fußabdrucks und eine solide Verringerung;

Aktionsbereich 5. Nachhaltigkeit des See- und Luftverkehrs

11. Förderung des Einsatzes alternativer Kraftstoffe in Häfen und Flughäfen. Die Förderkriterien dieser Maßnahme müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) gewährleisten, indem eine Bedingung festgelegt wird, unter der die Übergangs- und Verteilungsinfrastruktur für gasförmige Brennstoffe zum Zeitpunkt des Baus für den Transport erneuerbarer und CO₂-armer Gase ermöglicht werden muss;

12. Unterstützung der Einführung alternativer Energietechnologien im Seeverkehr;

Aktionsbereich 6. Digitalisierung des Verkehrs

13. Projekte zur Digitalisierung von Personen- und Güterverkehrsdienssten auf nationaler Ebene;

Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass mindestens 63 500 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 210 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von mindestens 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu den Klimaschutzzieilen beitragen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

F.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
82	C6.R1	M	Strategie für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität (öffentliche Konsultation)	Mitteilung über das Ende der Konsultation		Q4	2020	Abschluss der öffentlichen Konsultation zu der Strategie, die sich mit Maßnahmen in den folgenden neun Bereichen befasst: 1) Mobilität für alle (um eine universelle Zugänglichkeit zu vertretbaren Kosten zu gewährleisten); 2) neue Investitionspolitiken (zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen und -diensten); Sichere Mobilität (vorrangige Investitionen in Überwachung, Wartung und Cybersicherheit); Emissionsarme Mobilität (Erhöhung der Effizienz, Senkung des Energieverbrauchs); Intelligente Mobilität (Förderung von FuE und Mobilitätsinnovationen, Aufbau und Verwaltung intelligenter Infrastrukturen); Intelligente intermodale Logistikketten (zur Priorisierung des Gütertransports auf der Schiene); 7) „Connecting Europe“ und „Anbindung an die Welt“ (Anbindung der Häfen an intermodale Logistikterminals und Intensivierung der Zusammenarbeit mit Nachbarländern zur Koordinierung des Baus und/oder der Verbesserung grenzüberschreitender Infrastrukturen); 8) Soziale und arbeitsrechtliche Aspekte (ausgewogenes Geschlechterverhältnis sowie Umschulungs- und Weiterbildungmaßnahmen für Arbeitskräfte im Verkehrssektor); Digitalisierung des Verkehrsministeriums (MITMA).
83	C6.R1	M	Strategie für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität (Genehmigung)	Billigung durch den Ministerrat		Q4	2021	Billigung der Strategie für Maßnahmen in den folgenden neun Bereichen durch den Ministerrat: 1) Mobilität für alle (mit dem Ziel, eine universelle Zugänglichkeit zu vertretbaren Kosten zu gewährleisten); 2) neue Investitionspolitiken (zur Gewährleistung einer angemessenen Finanzierung von Verkehrsinfrastrukturen und -diensten); Sichere Mobilität (vorrangige Investitionen in Überwachung, Wartung und Cybersicherheit); Emissionsarme Mobilität (Erhöhung der Effizienz, Senkung des Energieverbrauchs);

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
84	C6.R2	M	Indikative Eisenbahnpolitik	Veröffentlichung im Amtsblatt		Q4	2022	<p>Veröffentlichung der Entschließung zur indikativen Eisenbahnstrategie mit Maßnahmen zu folgenden Themen im Amtsblatt:</p> <p>a) eine klarere Planung der Maßnahmen im Eisenbahnsktor, insbesondere im Hinblick auf die alltägliche Mobilität;</p> <p>Verbesserung der Netzinfrastruktur;</p> <p>Gewährleistung der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit des Schienennetzes;</p> <p>Priorisierung der Ressourceneffizienz mit einer Ex-ante- und Ex-post-Bewertung von Investitionsprojekten;</p> <p>Verbesserung der Interoperabilität des Netzes, insbesondere der transeuropäischen Netzkorridore, und der Intermodalität des Netzes;</p> <p>Förderung des Schienengüterverkehrs;</p> <p>Erhöhung der Sicherheit im Eisenbahnverkehr;</p> <p>Förderung der Digitalisierung des Verkehrs und der Innovation, um vernetzte Mobilität zu gewährleisten.</p> <p>Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes 2/2013 über die Umweltverträglichkeitsprüfung und des Gesetzes Nr. 9/2018 vom 5. Dezember zur Änderung des Gesetzes</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel Maßeinheit Ausgangslage	Ziel	Zeit Q	Zeit Jahre	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
85	C6.II	T	TEN-V-Kernnetz: Vergabe öffentlicher Aufträge	Vertrag oder sonstiges Rechtsinstru- ment	0	144	Q4	2022	21/2013 zur Änderung des Gesetzes 21/2013 und Umsetzung der erforderlichen Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Umwelt im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für alle in der ,Richtstrategie für den Schienennverkehr“ enthaltenen Maßnahmen.
				Irún	• Vitoria-Bilbao-San Sebastián/Astigarraga- Irún				• Valladolid-Palencia-León • León-La Robla-Pola de Lena • Castilejón-Pamplona-Logroño-Bilbao • La Coruña-Vigo-Ourense • Ourense-Monforte • Monforte-León • Talayuela-Plasencia-Cáceres-Mérida-Badajoz • Talayuela-Madrid-Valladolid-Vitoria • Sevilla-Huelva

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
86	C6.11	T	TEN-V-Kernnetz:	—	Anzahl (km)	0	335	Q4 2024	BEIDE KORRIDORE GEMEINSAM • Verbindung HSL Barcelona – HSL Levante • Aranjuez-Alcázar de San Juan-Manzanares-Córdoba-Algeciras • Madrid-Sevilla Die Maßnahmen gehören zu einer oder mehreren der folgenden Arten: • Plattform. Dazu gehören Projekte, die die Errichtung der Infrastruktur ermöglichen, die die Gleise unterstützt und die Dämme, Räumungen, Viadukten, Tunnel usw. umfasst. Dabei handelt es sich hauptsächlich um den Bau neuer Infrastrukturen. • Ersatz von Dienstleistungen. Dazu gehören Maßnahmen zur Wiederherstellung bestehender Dienstleistungen (Licht, Bewässerung, Wasser usw.), die während der Durchführung der Eisenbahnarbeiten betroffen sind. • Gleise. Dazu gehören Maßnahmen für die Montage und Lieferung von Gleismaterial (Schaltflächen, Schwellen, Schienen, Weichen und Dehnungsvorrichtungen) auf neuen Eisenbahnschnitten sowie die Erneuerung bestehender Gleise. • Strom. Sie umfasst Maßnahmen zur Elektrifizierung von Leitungen, darunter: Oberleitung, Traktionsunterwerke, Transformationszentren, Fernsteuerung, Hochspannungsleitungen usw. • Verkehrssignale und Verkehrssteuering. Dazu gehören Projekte zur Einführung neuer Signalgebungs- und Verkehrssteuersysteme (ERTMS usw.). • Telekommunikation. Umfasst Projekte im Zusammenhang mit der Festnetz- und Mobilfunk-Telekommunikation auf Eisenbahnstrecken (z. B. Glasfaser, GSM-R). • Bahnhöfe. Dazu gehören die Modernisierung und Sanierung bestehender Stationen sowie der Bau neuer Bahnhöfe.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
87	C6.11	T	TEN-V-Kernnetz: Abschluss der Arbeiten	Anzahl (km)	335	1 400	2. QUARTAL	2026
88	C6.12	T	TEN-V-Eisenbahn- und staatliches Straßennetz vergebene Aufträge	Vertrag oder sonstiges Rechtseinstrument	0	188	Q4	2022

(a) Im Eisenbahnsектор gehören die Interventionen zu einer oder mehreren der folgenden Interventionskategorien:

- Verbesserung der technologischen Infrastruktur für das Eisenbahnverkehrsmanagement
- Sicherheit (z. B. Cybersicherheit, Installation von Crash-Detektoren)
- Schallschutz/Lärmkarten
- Entwicklung der Satellittentechnik für die ERTMS-Signalsignaltechnik
- Elektrifizierung von Abschnitten (z. B. Monforte-Lugo)
- Gleiserneuerung (z. B. Soria-Torralba und Monforte-Lugo)
- Verbesserung des Teilsystems Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung (z. B. Soria-Torralba und Ávila-Salamanca)
- Schaffung neuer Abschnitte oder Varianten (z. B. Palencia-Santander, Variante von Rincón de Soto und Variant of Ourense)

b) Für Straßen gehören die Interventionen zu einer oder mehreren der folgenden Interventionskategorien:

- Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit:
 - Einbeziehung der Straßenverkehrssicherheit in Tunneln, Schutz gefährdeter wildlebender Tiere und Pflanzen und Schutz gefährdet Nutzer

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
89	C6.12	T	Nicht zum TEN-V-Kernnetz gehörendes TEN-V-Netz: Fortschritte bei den Eisenbahnarbeiten	Anzahl (km)	—	0	347	Q4 2024
90	C6.12	T	Einheitlicher europäischer Luftraum: Zuschlag für das Projekt und Fortschritte beim Abschluss der Projekte	Anzahl	—	0	15	Q4 2024
								<ul style="list-style-type: none"> • Nachhaltigkeit: Verbesserung der Luftqualität, neue Formen der städtischen Mobilität, Schutz der biologischen Vielfalt, Vermeidung von Klimasikten, Energieeffizienz, Lärmminderung • Digitalisierung: Einführung von Überwachungssystemen für Brücken und Tunnel unter Verwendung von Big-Data-Analysen und des Internets der Dinge; Digitalisierung des Überwachungs- und Instandhaltsungsstraßens • Einführung intelligenter Verkehrssysteme in Bus-VAO-Fahrspuren • Aktualisierung des ersten Vorentwurfs der festen Verbindung über die Straße von Gibraltar

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
91	C6.I2	M	Digitalisierung des Ministeriums für Verkehr, Mobilität und Städteagenda	Offizielle Mitteilung über den Abschluss der Arbeiten				
92	C6.I2	T	Neues oder ausgebautes TEN-V-Netz, sonstige Arbeiten	—	Anzahl (km)	347	900 2. QUARTAL	2026
93	C6.I2	T	Einheitlicher europäischer Luftraum: Projektabnahme	—	Anzahl	15	20 2. QUARTAL	2026
94	C6.I2	M	Staatliches Projektabnahme				2. QUARTAL	2026

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
95	C6.I3	T	T1: Anzahl der vergebenen Aufträge oder sonstigen Rechtsinstrumente zur Verbesserung intermodaler und logistischer Infrastrukturen	Vertrag oder sonstiges Rechtsinstrument	0	66	Q4	2022	
					Einklang mit den unter Buchstabe b des Zielwerts 88 festgelegten Arten von Maßnahmen. Dazu gehören Arbeiten in mindestens 80 Tunneln, Arbeiten zur Verbesserung der Zäune und der Beschilderung, um die Wahrscheinlichkeit zu verringern, dass Wildtiere befallen werden, die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitsbedingungen der am stärksten gefährdeten Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger und Radfahrer (Straßen, Radwege), Nachhaltigkeit (Verbesserung der Luftqualität, neue Formen der städtischen Mobilität, Schutz der biologischen Vielfalt, Vermeidung von Klimarisiken), Energieeffizienz, Lärmminderung, Digitalisierung (Einführung von Überwachungssystemen für Brücken, Tunnel, Nutzung von Big-Data-Analysen und Internet der Dinge; Digitalisierung der Straße für die Überwachung und Instandhaltung), Einführung intelligenter Verkehrssysteme in Busspuren, Aktualisierung des ersten Vorentwurfs der festen Verbindung über die Straße von Gibraltar.				

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
							Bau oder Ausbau von Gleisanschlüssen auf eine Länge von mindestens 750 Metern; Verbesserung des Schienenzugangs zum Hafen von A Coruña und zum Hafen von Castellón; Verbesserung des Straßenzugangs zum Hafen von Algeciras; und verbesserte Zugänglichkeit und Nachhaltigkeit in Häfen, einschließlich:	
							• Zugänglichkeit: Schienenzugangsarbeiten, einschließlich Renovierungs- und Modernisierungsarbeiten, sowie neuer Zugang und Verbesserung des Binnenverkehrs in Häfen durch Anpassung der Infrastruktur, mit der der externe Landgestützte Zugang fortgesetzt wird.	
							• Nachhaltigkeit: einschließlich den Angemessenheit der Wasserversorgungs- und Abwassersysteme; Pläne zur Verbesserung der Luftqualität; Aufbau effizienterer Energienetze; Photovoltaikanlagen; Renovierung von Beleuchtungsnetzen und Installation von LED-Technologie; Leistungsaufnahmekontrollsysteme; Modernisierung der Verarbeitungssysteme.	
96	C6.I3	T	T2: Anzahl der vergebenen Aufträge oder sonstigen Rechtsinstrumente zur Verbesserung intermodaler und logistischer Infrastrukturen	—	Anzahl der Verträge oder sonstigen Rechtsinstrumente	66	105	Q4 2024
							Eine kumulative Zahl von mindestens 105 vergebenen Verträgen oder anderen Rechtsinstrumenten unter Berücksichtigung von Verträgen oder anderen Rechtsinstrumenten, die bereits im Rahmen von Ziel 95 bewertet wurden, einschließlich Interventionen zur Verbesserung der intermodalen und logistischen Infrastrukturen, im Einklang mit den unter den Buchstaben a, b, c, d oder e festgelegten Bereichen unter Ziel 95.	
97	C6.I3	T	Abschluss von Projekten im Zusammenhang mit	—	Anzahl	0	14.2. QUARTAL	2026
							Abschluss der Arbeiten an neun strategisch wichtigen intermodalen und logistischen Terminals (Zugänge in Tilo und drei Häfen zur Förderung des Schienengüterverkehrs sowie Bau oder Ausbau von	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
			intermodalen und logistischen Terminals, Häfen und Gleisanschlüssen von 750 Metern				mindestens zwei Gleisanschlüssen auf eine Länge von mindestens 750 Metern). Die Arbeiten müssen mit der unter den Buchstaben a, b, c und d des Ziels 95 definierten Interventionskategorie im Einklang stehen.	
98	C6.13	T	Abschluss von Projekten zur Barrierefreiheit des Schienennverkehrs und von Projekten der Nachhaltigkeit in Häfen	—	Anzahl	0	44 2. QUARTAL	2026
99	C6.14	M	Unterstützung des Programms für nachhaltigen und digitalen Verkehr.	Vereinfentlichung im Amtsblatt und Annahme offizieller Entschlüsse		Q4	2022	Die Bereitstellung von 800 000 000 EUR im Rahmen des Programms zur Unterstützung des nachhaltigen und digitalen Verkehrs durch: die Veröffentlichungen im Amtsblatt der Ministerialverordnung(en) zur Einführung einer Förderregelung für einen nachhaltigen Güterverkehr auf der Grundlage von ECO-INCENTIVES für Eisenbahn- und Seeverkehrszwecke; die offiziellen Beschlüsse zur Genehmigung der Übertragungen gemäß dem Königlichen Erlass, mit dem die Mietübertragungen an die Autonomen Gemeinschaften für die Gewährung von Finanzhilfen für Projekte zur Digitalisierung des Personen- und Güterverkehrs auf regionaler und lokaler Ebene zugewiesen werden;

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
								<p>zur Digitalisierung von Personen- und Güterverkehrsdiesten auf regionaler und lokaler Ebene festgelegt wurden; und</p> <p>d) die Entscheidung des Staatssekretariats für Verkehr, Mobilität und Städteagenda über die Vergabe von Projekten für folgende Maßnahmen:</p> <p>Aktionsbereich 1. Interoperabilität im Schienengüterverkehr</p> <p>1. Europäische Eisenbahnverkehrsleitsysteme (ERTMS)</p> <p>2. Maßnahmen zur Beseitigung von Hindernissen für die Interoperabilität des Schienenverkehrs gemäß den TSI.</p> <p>3. Innovation und Entwicklung der Achse der variablen Spurweite in Lokomotiven.</p> <p>Aktionsbereich 2. Förderung der Intermodalität im Verkehr</p> <p>4. Bau, Anpassung oder Modernisierung von Ladungen und intermodalen Schienen-Straßen-Terminals und deren Landverbindungen</p> <p>Aktionsbereich 3. Modernisierung der Ausrüstung für den Schienengüterverkehr</p> <p>5. Maßnahmen zur Unterstützung der Modernisierung oder Umrüstung von Wagen für den Schienengüterverkehr, einschließlich der Einrichtung von Schienenvverkehrsdiesten.</p> <p>6. Maßnahmen zur Unterstützung der Modernisierung oder Anpassung der Ausrüstung von Eisenbahnzugmaschinen mit anderem Material, das mit alternativen Kraftstoffen (Wasserstoff oder Strom) betrieben wird.</p> <p>Aktionsbereich 4. Sicherer, nachhaltiger und vernetzter Straßenverkehr</p> <p>7. Bau und Modernisierung sicherer Parkplätze für Nutzfahrzeuge und Bereitstellung von Informationsdiensten (Delegierte Verordnung (EU) Nr. 885/2013).</p> <p>8. Intelligente Verkehrsdiene für den Straßensektor (IVS) bei maupflichtigen Autobahnkonzessionen und andere Dienste im Bereich der Straßenverkehrssicherheit</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
100	C6.14	M	Vergabe von ECO-INCENTIVES	Offizielle Mitteilung über den Beginn der Arbeiten im Rahmen des Programms zur Unterstützung		Q4	2024	Vergabe von mindestens 30 000 000 EUR in ECO-INCENTIVES für Schienen- und Seeverkehrszwecke und Beginn der Arbeiten an Projekten im Sinne der Buchstaben b, c und d im Meilenstein 99 mit einem Geldwert von mindestens 665 371 038 EUR.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
101	C6.14	M	Nachhaltiger und digitaler Verkehr: Abschluss der Arbeiten	Offizielle Mitteilung über den Abschluss der Arbeiten			2. QUARTAL	2026	Abschluss aller Projekte, die im vierten Quartal 2022 (Meilenstein 99) zur Förderung eines nachhaltigen und digitalen Verkehrs vergeben wurden. Die Arbeiten befinden sich in Bereichen, die in den Auswahlkriterien für die Projektvergabe im 4. Quartal 2022 festgelegt sind. Für die Maßnahmen 10 und 12 müssen die Auswahlkriterien den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, mit denen sichergestellt wird, dass die Infrastruktur zum Zeitpunkt des Baus für den Transport erneuerbarer und CO2-armen Gase ermöglicht wird.

F.3. Beschreibung der Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Reform 3 (C6.R3) – Energieeffizienzstrategie für das nationale Autobahnnetz

Ziel dieser Reform ist die Veröffentlichung der Strategie für Energieeffizienz im staatlichen Straßennetz und die Einführung einer Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im staatlichen Straßennetz.

Diese Strategie umfasst mindestens die folgenden Elemente:

- a) eine Analyse der Energieversorgung des nationalen Straßennetzes;
- b) eine Analyse der derzeitigen Situation im nationalen Straßennetz im Hinblick auf seine Beleuchtung und die Begründung möglicher Lösungen;
- c) eine Liste der im nationalen Straßennetz durchzuführenden Maßnahmen oder Aktionen; und
- d) einen Investitions- und Finanzierungsplan für die erforderlichen Maßnahmen oder Aktionen im Beleuchtungssystem des Straßennetzes mit Zeitplänen für deren Umsetzung.

Die Strategie wird im ersten Quartal 2024 veröffentlicht.

Im Rahmen der Umsetzung der Energieeffizienzstrategie für das nationale Straßennetz führt die Generaldirektion Straßen eine Berechnung des CO₂-Fußabdrucks für das Jahr 2024 durch, deren Ergebnisse 2025 vorgelegt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

F.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Ausgangsdatum für alle Indikatoren ist der 1. Februar, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
						Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
L15	C6.R3	M	Energieeffizienzstrategie	Veröffentlichung im Amtsblatt					Q1	2024	Veröffentlichung der Genehmigung der Energieeffizienzstrategie für das nationale Straßennetz im Amtsblatt, die die Elemente umfasst, die der Beschreibung der Maßnahme entsprechen.
L16	C6.R3	M	Berechnung des CO2-Fußabdrucks durch die Generaldirektion Straßen	Veröffentlichung der Ergebnisse auf der offiziellen Online-Plattform					Q4	2025	Berechnung des CO2-Fußabdrucks durch die Generaldirektion Straßen für das Jahr 2024, deren Ergebnis 2025 im Rahmen der Umsetzung der Energieeffizienzstrategie vorgelegt wird.

G. KOMPONENTE 07: EINSATZ UND INTEGRATION ERNEUERBARER ENERGIEQUELLEN

Im nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) Spaniens für den Zeitraum 2021–2030 wird ein erheblicher Anstieg der Marktdurchdringung erneuerbarer Energien in Spanien prognostiziert, der im Jahr 2030 74 % im Stromsektor und 42 % beim Endverbrauch erreichen wird. In diesem Zusammenhang besteht das Ziel dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans darin, die Nutzung erneuerbarer Energien durch folgende Elemente zu steigern:

- a) die Entwicklung eines klaren und berechenbaren Rechtsrahmens, der Investitionen in erneuerbare Energien fördert;
- b) Aufbau und Konsolidierung der industriellen Wertschöpfungskette im Bereich der erneuerbaren Energien;
- c) Förderung innovativer Quellen von Technologien zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, einschließlich ihrer Integration in die Endnutzung; und
- d) die Entwicklung grüner Kompetenzen.

Darüber hinaus zielt die Komponente speziell darauf ab, den Einsatz erneuerbarer Energien auf den spanischen Inseln sowie die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger über Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu fördern.

Die Komponente bezieht sich auf die Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 von 2019). Sie fördert auch öffentliche und private Investitionen und den ökologischen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

G.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C7.R1) – Rechtsrahmen für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Rechtsrahmen für die Förderung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu stärken, um die Sicherheit zu erhöhen und private Investitionen in erneuerbare Energien zu fördern, Hindernisse für den Einsatz erneuerbarer Energien zu beseitigen und ihre Integration in die Umwelt, das Elektrizitätssystem und in verschiedene Sektoren zu verbessern.

Die Maßnahme umfasst eine Reihe legislativer und regulatorischer Schritte, darunter:

- die Verabschiedung des Königlichen Gesetzesdekrets 23/2020 im Juni 2020, mit dem ein neues Auktionssystem für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen eingeführt und der Mechanismus für den Zugang der Erzeugung aus erneuerbaren Quellen zum Stromnetz verbessert wird;
- die Annahme des Königlichen Dekrets 960/2020 im November 2020, mit dem die Vorhersehbarkeit der Einnahmen verbessert wird, die aus der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den neuen Auktionen erzielt werden sollen;
- Königliches Dekret 1183/2020 vom Dezember 2020, mit dem die Bedingungen für den Zugang und den Anschluss für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen im Einklang mit den Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets 23/2020 geregelt werden; und
- Das Gesetz über den Klimawandel und die Energiewende, das im ersten Halbjahr 2021 verabschiedet werden soll und in dem die Ziele für erneuerbare Energien für 2030 und das Ziel der Klimaneutralität bis 2050 (einschließlich eines 100 %igen Stromsystems aus erneuerbaren Quellen) gesetzlich festgelegt werden. Dieses Gesetz enthält auch Elemente, die für andere Komponenten des Plans relevant sind (z. B. Abbau administrativer Hindernisse und Anforderungen für die Errichtung öffentlicher Ladepunkte).

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C7.R2) – Nationale Strategie für den Eigenverbrauch

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Eigenverbrauch als alternative Form der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu fördern, Ziele in diesem Bereich für den Zeitraum 2021-2030 festzulegen und Maßnahmen zu ermitteln und zu entwickeln, um die Haupthindernisse für ihren Einsatz abzubauen. Der Eigenverbrauch trägt zur Integration der erneuerbaren Energien in Gebäuden und im städtischen Umfeld bei und fördert die Beschäftigung vor Ort.

Die Maßnahme umfasst die Annahme einer nationalen Strategie für den Eigenverbrauch durch die spanische Regierung im zweiten Halbjahr 2021, um administrative Hindernisse für den Eigenverbrauch abzubauen. In der Strategie werden die derzeitige und die potenzielle Situation in Spanien ermittelt und Maßnahmen ermittelt, die auf Folgendes abzielen: (a) bessere Koordinierung zwischen den Verwaltungen; B) die Verbreitung von Informationen an die Verbraucher und Sensibilisierungsmaßnahmen; C) Ermittlung vorhandener einschlägiger Kompetenzen sowie Weiterbildungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Einführung des Eigenverbrauchs.

Die Maßnahme befasst sich mit der Umsetzung von Schlüsselementen der nationalen Strategie für den Eigenverbrauch, einschließlich der Veröffentlichung von Leitlinien zur Förderung des Eigenverbrauchs und des Abschlusses von Schulungen zur Verbesserung der erforderlichen Kompetenzen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C7.R3) – Entwicklung von Energiegemeinschaften

Ziel dieser Maßnahme ist es, Energiegemeinschaften zu entwickeln, um die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende durch Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften zu fördern. Im Rahmen der Maßnahme werden Ausbildung, partizipative und gemeinschaftliche Prozesse sowie spezifische Projekte unterstützt.

Im Rahmen der Maßnahme wird ein erstes Pilotprojekt für Energiegemeinschaften auf der Grundlage einer Ausschreibung vergeben, um die Tragfähigkeit dieses Modells nachzuweisen. Sie führt bis Ende 2024 37 Pilotprojekte unter Beteiligung der lokalen Gemeinschaft durch, einschließlich eines Fahrplans mit den durchgeführten Maßnahmen und der Festlegung geeigneter künftiger Schritte. Diese Projekte stützen sich auf erneuerbare Energien.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C7.R4) – Rahmen für Innovation und technologische Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien

Diese Maßnahme soll den Rahmen für Innovation und technologische Entwicklung einer Reihe erneuerbarer Energiequellen stärken und zu Fortschritten bei der Verwirklichung des Ziels beitragen, 100 % des Energiebedarfs aus erneuerbaren Quellen zu decken. Zu den erneuerbaren Energiequellen, die unter diese Maßnahme fallen, gehören Offshore-Windenergie und Biogas. Die Maßnahme soll auch die Forschung und Entwicklung im Bereich der Technologien für erneuerbare Energien erleichtern.

Die Maßnahme umfasst die Veröffentlichung eines Fahrplans für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie. Ziel dieses Fahrplans ist es, administrative Hindernisse für die Entwicklung dieser erneuerbaren Energiequelle abzubauen. Der Fahrplan zielt insbesondere darauf ab, Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation durch einen flexibleren Rechtsrahmen und durch die Stärkung von Technologiezentren und Testplattformen für neue Prototypen; B) Ermittlung von Möglichkeiten und Synergien mit wichtigen Industriesektoren; C) Entwicklung eines geeigneten Rechtsrahmens für den Einsatz in Spanien (insbesondere der schwimmenden Technologie); und d) Maßnahmen zur Minimierung der Umweltauswirkungen zu ermitteln (wobei gleichzeitig die Verwaltungsverfahren vereinfacht werden sollen). Mit der Maßnahme werden die wichtigsten Regulierungsmaßnahmen umgesetzt, die im Fahrplan festgelegt sind, um Offshore-Windparks zu fördern, Forschung und Entwicklung zu fördern und den Einsatz schwimmender Technologien zu unterstützen.

Das zweite Element dieser Maßnahme ist die Veröffentlichung eines Fahrplans für Biogas, in dem die geeigneten regulatorischen und sektorspezifischen Instrumente zur Förderung von Biogas analysiert werden, wobei der Schwerpunkt auf der effizienten Nutzung dieser Energiequelle liegt (z. B. in agroindustriellen Anwendungen und bei schweren Nutzfahrzeugen, bei denen die Elektrifizierung noch keine Alternative ist). Dieser Teil der Reform befasst sich mit der Umsetzung der Kerntätigkeiten des Biogas-Fahrplans, darunter: a) Einführung eines Systems von Herkunftsnnachweisen für erneuerbare Gase zur Förderung von Investitionen in Biogas und zur Dekarbonisierung von Sektoren wie Industrie und Verkehr; B) die Entwicklung eines Instruments zur Berechnung des Beitrags von Biogas zur Dekarbonisierung; und c) Durchführbarkeitsvorstudien zur Förderung der Einrichtung von Biogaserzeugungsanlagen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C7.I1) – Entwicklung innovativer erneuerbarer Energien, die in Gebäude und Produktionsprozesse integriert sind

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der Entwicklung innovativer erneuerbarer Energien, die in Gebäude und Produktionsprozesse integriert werden sollen. Sie unterstützt den Eigenverbrauch erneuerbarer Energien und noch nicht vollständig wettbewerbsfähige Technologien, einschließlich elektrischer und thermischer erneuerbarer Energiequellen in der Landwirtschaft, erneuerbarer

Energiequellen, die auf den Kühl-/Heizbedarf des Wohn- und Dienstleistungssektors ausgerichtet sind, Wärmeenergie aus erneuerbaren Quellen für industrielle Prozesse, Bioenergie und erneuerbare Meeresenergie. Die Unterstützung erfolgt in Form von Investitionsbeihilfen, die im Wege von Ausschreibungen gewährt werden, die ein kosteneffizientes Ergebnis gewährleisten, oder in Form einer direkten Eigenkapitalunterstützung für Projekte im Bereich erneuerbare Energien. Die Investition würde auch Umschulungen und Weiterbildungen im Bereich der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen unterstützen.

Im Rahmen dieser Investition werden bis zum ersten Halbjahr 2026 mindestens 3 800 MW an innovativer oder Mehrwert erzeugter erneuerbarer Energien installiert.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C7.I2) – Nachhaltige Energie auf Inseln

Mit diesen Investitionen werden nachhaltige Energie auf den spanischen Inseln (Kanarische und Balearen) im Rahmen einer umfassenderen Strategie zur Unterstützung der Energiewende auf den Inseln unterstützt, insbesondere durch die Unterstützung von Projekten zur Durchdringung und Integration erneuerbarer Energien in Insel- und Nichtpeninselsysteme. Dies steht im Einklang mit dem nationalen Energie- und Klimaplan Spaniens, der Maßnahmen zur Dekarbonisierung der Inseln und zur Verringerung ihrer Abhängigkeit von Erdöl umfasst.

Die zu fördernden spezifischen Investitionen umfassen erneuerbare Energiequellen, Speicherlösungen und intelligente Projekte (im Rahmen des Programms „Intelligente Inseln“). Ein Teil der Maßnahmen im Rahmen dieser Investition stützt sich auf die im Rahmen des Programms „Saubere Energie für EU-Inseln“ erworbenen Kenntnisse.

Im Rahmen dieser Investition werden mindestens 180 MW Energie aus erneuerbaren Quellen sowie mindestens 600 geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, Projekte oder Programme installiert, die Folgendes umfassen: Dynamisierungsprogramme oder -büros, Fahrpläne für Inseln, Investitions- oder Hilfsprojekte im Zusammenhang mit den Programmen „Intelligente Inseln“ oder „Saubere Energie für EU-Inseln“, Projekte für nachhaltige erneuerbare Energien oder Speicherprojekte.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

G.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
							Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel
102	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdecrets 23/2020 (Energiemaßnahmen)	Bestimmung im Königlichen Gesetzesdecreet Nr. 23/2020 über das Inkrafttreten		Q4	2020	Mit dem Königlichen Gesetzesdecreet 23/2020 werden energiepolitische Maßnahmen genehmigt, die darauf abzielen, die Rechtsgrundlage für ein neues Auktionssystem zu schaffen, neue Teilnehmer im Energiesektor wie unabhängige Aggregatoren und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften festzulegen und zur Rationalisierung der Zugangs- und Anschlussgenehmigungen beizutragen.	
103	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 960/2020 (wirtschaftliche Regelung für erneuerbare Energien)	Bestimmung im Königlichen Erlass 960/2020 über das Inkrafttreten		Q4	2020	Das Königliche Dekret 960/2020 regelt die wirtschaftliche Regelung für erneuerbare Energien	
104	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 1183/2020 (Anschluss erneuerbarer Energien an das Stromnetz)	Bestimmung im Königlichen Erlass 1183/2020 über das Inkrafttreten		Q4	2020	Das Königliche Dekret 1183/2020 regelt die Hybridisierung und die Anordnung des Zugangs zu und des Anschlusses von erneuerbaren Energien an das Stromnetz.	
105	C7.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes über den Klimawandel und die Energiewende	Bestimmung im Gesetz über den Klimawandel und die Energiewende über das Inkrafttreten		2. QUARTAL	2021	Das Gesetz über den Klimawandel und die Energiewende schafft alternative Regulierungsstabilität für die Entwicklung erneuerbarer Ressourcen, verringerte administrative Hindernisse und Mindestanforderungen für die Errichtung öffentlicher Ladepunkte in Betrieb.	
106	C7.R1	T	Zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energien	—	Anzahl (MW)	0	6 000	2. QUARTAL	2023
107	C7.R1	T	Kumulierte zusätzliche Kapazität für erneuerbare Energien in Spanien	—	Anzahl (MW)	0	6 000	2. QUARTAL	2023

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
							Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel
							Q		
108	C7.R2	M	Nationale Strategie für den Eigenverbrauch	Veröffentlichung auf der Website		Q4	2021	Auktionsmechanismus, der neuen Verordnung über Zugangs- und Anschlussgenehmigungen und der Hybirdisierung); gebaut mindestens 6 000 MW	
109	C7.R2	M	Abschluss der Maßnahmen im Rahmen der Nationalen Strategie für den Eigenverbrauch	Veröffentlichung der Ergebnisse auf der Website		2. QUAR TAL	2023	Annahme der nationalen Strategie für den Eigenverbrauch durch den Ministerrat und Veröffentlichung auf der Website der Regierung, um administrative Hindernisse für den Eigenverbrauch abzubauen.	
110	C7.R3	M	Pilotprojekt für Energiegemeinschaften	Veröffentlichung auf der Website		2. QUAR TAL	2022	Abschluss der wichtigsten Maßnahmen im Rahmen der nationalen Strategie für den Eigenverbrauch, darunter: die Veröffentlichung technischer Leitlinien und Leitlinien für Gemeinden auf der Webseite des Ministeriums für den ökologischen Wandel zur Förderung des Eigenverbrauchs und zum Abschluss von Schulungen zur Verbesserung der erforderlichen technischen Kompetenzen im Bereich des Eigenverbrauchs erneuerbarer Energien für mindestens 500 Fachkräfte.	
111	C7.R3	T	Abschluss energiebezogener Pilotprojekte in lokalen Gemeinschaften	—	Anzahl	0	37	Q4	Vergabe des ersten Pilotprojekts für Energiegemeinschaften auf der Grundlage von Ausschreibungen, um die Tragfähigkeit dieses Modells nachzuweisen.
112	C7.R4	M	Fahrplan für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie	Veröffentlichung auf der Website				2024	Abschluss von mindestens 37 energiebezogenen Pilotprojekten unter Beteiligung der örtlichen Bevölkerung auf der Grundlage eines Fahrplans, in dem die durchgeführten Maßnahmen und die nächsten Schritte dargelegt sind. Diese Pilotprojekte können partizipative Prozesse, die Unterstützung der Einrichtung lokaler Energiegemeinschaften oder die Einführung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien selbst umfassen.
113	C7.R4	M	Inkrafttreten der in der Karte für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie	Bestimmungen in den Regulierungsmaßnahmen zum Zeitpunkt		2. QUAR TAL	2023	Veröffentlichung des Fahrplans für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie, um administrative Hindernisse für die Entwicklung dieser erneuerbaren Energiequelle abzubauen	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
							Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel
114	C7.R4	M	Meeresenergie ausgewiesenen Regulierungsmaßnahmen	des Inkrafttretens					Innovation zu fördern und den Einsatz schwimmender Technologien zu unterstützen. Zu diesen Schlüsselmaßnahmen gehören: endgültige Genehmigung der maritimen Raumordnungspläne, bessere Koordinierung der Netzplanung und der Offshore-Strategie sowie Aktualisierung des Rechtsrahmens.
115	C7.II	M	Abschluss der im Fahrplan für Biogas festgelegten Maßnahmen	Veröffentlichung auf der Website		2. QUARTAL	2023	Abschluss der wichtigsten im Fahrplan für Biogas festgelegten Maßnahmen, einschließlich der Einführung eines Systems für Herkunftsachweise für erneuerbare Gase, zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Biogas und zur Förderung von Investitionen in die Biogaserzeugung, um eine schnellere Dekarbonisierung in Sektoren wie Industrie und Verkehr zu gewährleisten.	
116	C7.II	M	Ausschreibung für Investitionsförderung für innovative Kapazitäten oder Kapazitäten mit Mehrwert für erneuerbare Energien	Veröffentlichung im Amtsblatt		2. QUARTAL	2022	Veröffentlichung der ersten Ausschreibung für Investitionsförderung für innovative Kapazitäten oder Kapazitäten mit Mehrwert für erneuerbare Energien im Amtsblatt im Amtsblatt	
117	C7.II	T	Neue Projekte, Technologien oder Anlagen der Infrastruktur für erneuerbare Meeresenergie	Vergabentscheidung/ Entscheidung der Investmentbehörde		2. QUARTAL	2023	Mindestens sechs Projekte zur Förderung neuer Projekte, Technologien oder Anlagen der Infrastruktur für erneuerbare Meeresenergie. Die sechs Entwicklungen dürfen zur Umsetzung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Meeresenergie in Spanien beitragen. Die Entwicklungen können KMU mit Tätigkeiten im Bereich der erneuerbaren Meeresenergie umfassen, die Zuschüsse, Darlehen oder Beteiligungsinvestitionen erhalten, sich an der vorkommerziellen Vergabe öffentlicher Aufträge beteiligen, sowie Finanzhilfen, die direkt für Meeresprojekte im Bereich der erneuerbaren Energien oder für einen Prototyp einer neuen Technologie für die Herstellung oder den Einsatz erneuerbarer Meeresenergie gewährt werden.	
									Kumulierte zusätzliche Erzeugungskapazität für erneuerbare Energien für innovative oder Mehrwertkapazitäten aus erneuerbaren Quellen (installiert mindestens 3 800 MW)

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
						Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	
118	C7.I2	M	Büro für saubere Energie und intelligente Projekte für Inseln	Veröffentlichung auf der Website				2. QUARTAL	2023 Einrichtung des Büros für saubere Energie und intelligente Projekte für Inseln mit dem Ziel, die Unterstützungsprogramme im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität zu verwalten. Das Büro koordiniert die Dynamik und Entwicklung der Energiewende auf den Inseln.
119	C7.I2	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Energiewende auf Inseln	—	Anzahl	0	600	Q3	2025 Mindestens 600 geförderte oder durchgeführte Maßnahmen, Projekte oder Programme, einschließlich: Dynamisierungsprogramme oder -büros, Inselfahrpläne, Investitions- oder Hilfsprojekte im Zusammenhang mit sauberer Energie für EU-Inseln oder Programme für intelligente Inseln, Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien oder der nachhaltigen Speicherung.
120	C7.I2	T	Zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energien auf den Inseln	—	Anzahl (MW)	0	180	2. QUARTAL	2026 Kumulierte zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energie, die im Rahmen von Ausschreibungen für Kapazitäten für erneuerbare Energien auf den Inseln beschafft wird (installiert mindestens 180 MW).

H. KOMPONENTE 8: STROMINFRASTRUKTUR, INTELLIGENTE NETZE UND EINFÜHRUNG VON FLEXIBILITÄT UND SPEICHERUNG

Der nationale Energie- und Klimaplan Spaniens zielt darauf ab, bis 2030 einen Anteil erneuerbarer Energien von 42 % am Endenergieverbrauch zu erreichen. Die Integration einer wachsenden Menge an Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen (die voraussichtlich 74 % der Nachfrage bis 2030 und 100 % bis 2050 erreichen wird) erfordert eine Reihe ergänzender Investitionen in die Netzdigitalisierung, die Speicherung und das Nachfragemanagement. Insbesondere die intermittierende und teilweise Berechenbarkeit von Technologien für erneuerbare Energien bedeutet, dass der Energiespeicherung eine wichtige Rolle zukommt, um die Systemflexibilität zu gewährleisten und die Netzstabilität zu gewährleisten.

In diesem Zusammenhang werden mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans folgende Ziele verfolgt:

- a) Entwicklung eines flexibleren, dezentralisierten und dynamischeren Energiesystems, das in der Lage ist, höhere Mengen an erneuerbarer Energie effizient und sicher aufzunehmen;
- b) Entwicklung neuer innovativer Geschäftsmodelle; und
- c) Die Einbeziehung neuer Akteure in das Elektrizitätssystem (Erzeuger, Versorger und Verbraucher sowie Speicherbetreiber und Aggregatoren) und einen flexibleren Rechtsrahmen, der durch Reallabore an neue Bedürfnisse angepasst werden kann.

Die Komponente fördert Investitionen in Innovation und Energieeffizienz sowie die Annahme effizienter Strategien zur Innovationsförderung (länderspezifische Empfehlung 3 2019). Sie fördert auch öffentliche und private Investitionen und den ökologischen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

H.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C8.R1) – Schaffung eines Rahmens für die Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem: Netze, Speicherung und Infrastruktur

Ziel dieser Maßnahme ist es, durch Investitionen in Netze, Speicherung und Infrastruktur einen transparenten und stabilen Rechtsrahmen zu schaffen, der Sicherheit schafft und eine stärkere Integration erneuerbarer Energien in das Energiesystem ermöglicht.

Die Reform umfasst die langfristige Dekarbonisierungsstrategie für 2050 („ELP 2050“). Ziel dieser Strategie ist es, die Grundlage für einen strategischen und regulatorischen Rahmen für die wirksame Integration erneuerbarer Energien in ein flexibles und intelligentes Energiesystem zu schaffen. Zu den Zielen des ELP 2050 gehören: a) die Verringerung der THG-Emissionen um 90 % gegenüber

1990 (Klimaneutralität); B) die Erreichung von 97 % des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch; und c) ein zu 100 % erneuerbares Stromnetz.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C8.R2) – Strategie für die Energiespeicherung und Anpassung des Rechtsrahmens für den Einsatz der Energiespeicherung

Ziel dieser Maßnahme ist es, einen regulatorischen und strategischen Rahmen zur Förderung der Energiespeicherung zu entwickeln, zu genehmigen und umzusetzen. Mit der Reform wird der erforderliche Rahmen für die geplanten Investitionen im Rahmen von C8.I1 bzw. C8.I3 im Zusammenhang mit der Einführung von Energiespeicherung bzw. neuen Geschäftsmodellen für die Energiewende geschaffen.

Die Reform umfasst die Genehmigung der Strategie für die Energiespeicherung durch die spanische Regierung. Ziel dieser Strategie ist eine Energiespeicherung von 20 GW im Jahr 2030 und 30 GW im Jahr 2050.

Die Reform umfasst drei Gesetzgebungsakte und Rechtsakte mit Verordnungscharakter: I) Königliches Dekret 1183/2020 zur Regulierung des Netzzugangs für Speicheranlagen; II) *Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia* Circular 1/2021 zur Festlegung der Methode und der Bedingungen für den Zugang zu und den Anschluss an die Übertragungs- und Verteilernetze von Stromerzeugungsanlagen; III) die Entschließung der *Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia* vom 10. Dezember 2020 zur Regelung der Beteiligung von Energiespeicheranlagen an der Erbringung von Hilfsdienstleistungen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C8.R3) – Entwicklung des Rechtsrahmens für Aggregierungs-, Nachfragermanagement- und Flexibilitätsdienste

Ziel dieser Maßnahme ist es, den für die Entwicklung eines intelligenten und dynamischen Energiesystems erforderlichen Rechtsrahmen zu entwickeln, der Folgendes umfasst: i) die Regulierung von Laststeuerungs- und Flexibilitätsdiensten im nationalen Rechtsrahmen, ii) die Entwicklung des Rechtsrahmens zur Erfassung der verschiedenen Flexibilitätsdienste und iii) die Entwicklung eines Rahmens, der den Zugang der Verbraucher zu ihren Energieverbrauchsdaten gewährleistet.

Die Reform steht im Einklang mit dem nationalen Energie-Klimaplan, in dem ausdrücklich anerkannt wird, dass die technischen Anforderungen für die Teilnahme an bestehenden und sich entwickelnden Märkten für Teilnehmer, die Energie aus erneuerbaren Quellen anbieten, Energiespeicherbetreiber und Anbieter von Laststeuerungsdiensten festgelegt werden müssen.

Im nationalen Energie-Klimaplan wird auch betont, dass der Status der Aggregatoren, insbesondere der unabhängigen Aggregatoren, weiterentwickelt werden muss, um ihre Teilnahme am Markt zu erleichtern. Zu diesem Zweck sieht die Reform die Schaffung des Status eines unabhängigen Nachfrageaggregators durch das Königliche Gesetzesdekret 23/2020 vor, um den Eintritt neuer Marktteilnehmer in den Endkundenmarkt zu ermöglichen.

Zusätzlich zur Unterstützung des nationalen Energie-Klimaplans wird mit der Reform die Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen

Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt umgesetzt, in der die Verpflichtung festgelegt ist, die Beteiligung der Verbraucher an den Märkten, auch durch Laststeuerung, sicherzustellen, die Beteiligung der Verbraucher auf individueller oder aggregierter Basis oder durch unabhängige Aggregatoren zu fördern und die Nutzung von Flexibilität in den Verteilernetzen zu ermöglichen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C8.R4) – Reallabore oder Prüfstände

Mit dieser Maßnahme sollen regulatorische Prüfstände (Sandkästen) im nationalen Rechtsrahmen entwickelt werden, die die Einführung neuer Produkte oder technologischer Lösungen, Ausnahmen oder regulatorischer Schutzmaßnahmen ermöglichen, um Forschung und Innovation im Energiesektor zu erleichtern. Die Reform steht in direktem Zusammenhang mit der Reform C8.R3 und der Investition C8.I3.

Die Reallabore müssen es der Industrie ermöglichen, neue Technologien, Systeme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Flexibilität, Laststeuerung und Energiespeicherung in einem sicheren Umfeld zu testen, in dem interessierte Parteien innovative Lösungen erleben können, ohne rechtlichen Anforderungen zu unterliegen. Darüber hinaus sehen die Reallabore einen wechselseitigen Regulierungsdialog zwischen der Verwaltung und der Regulierungsbehörde vor, der die Überprüfung bestehender Vorschriften beschleunigen und erleichtern und sie an den Markteintritt neuer Akteure anpassen soll. Dies dürfte die Gründung technologischer Start-up-Unternehmen erleichtern, indem ihnen die Möglichkeit geboten wird, ihre Geschäftsmodelle zu testen.

Die Reform umfasst die Annahme eines Königlichen Erlasses über die Entwicklung von Reallaboren, um die Entwicklung neuer Pilotprojekte mit dem Ziel zu ermöglichen, Forschung und Innovation im Elektrizitätssektor zu fördern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C8.I1) – Einführung der Energiespeicherung

Ziel dieser Maßnahme ist der Ausbau der Energiespeicherung durch die Einleitung von Förder- und Investitionsinitiativen in zwei Hauptbereichen:

- a) Die Entwicklung großflächiger Speicheranlagen. Eine großflächige Speicherung ist erforderlich, um größere Mengen an erneuerbarer Erzeugung zu integrieren und Dienste für das System zu erbringen, von Frequenzregulierung, Vorfeldunterstützung (Flexibilität) oder Schwarzstart; und
- b) Die Förderung der Speicherung hinter dem Zähler, die auf sektoraler Ebene integriert ist. Zu den Technologien, die hinter dem Zähler stehen, können Anlagen für den Eigenverbrauch, Lithiumbatterien und Wärmespeichersysteme gehören.

Die vorgeschlagene Investition wird innerhalb des Rahmens unterstützt, der durch die Reformen dieser Komponente festgelegt wird, insbesondere die Reformen C8.R1 und C8.R2, die die rechtliche und strategische Grundlage für einen wirksamen Ausbau der Energiespeicherung bilden.

Die Maßnahme wird durch innovative Speicherprojekte umgesetzt, die zur Energiewende beitragen, insbesondere um dem Energiesektor neue Flexibilität zu bieten, einschließlich der Integration erneuerbarer Energiequellen. Mindestens fünf innovative Speicherprojekte müssen betriebsbereit

sein, was einer installierten Gesamtkapazität von mindestens 660 MW (oder einer gleichwertigen Gesamtenergieversorgung (MWh) entspricht).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C8.I2) – Digitalisierung der Netze

Mit dieser Maßnahme werden Investitionen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Verteilernetze unterstützt, um sie mit den Anforderungen in Einklang zu bringen, die für die Umsetzung der Energiewende erforderlich sind. Die Notwendigkeit der Digitalisierung der Stromnetze ist Teil der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, in der es heißt, dass die Mitgliedstaaten die Modernisierung der Netze fördern sollten, beispielsweise durch die Einführung intelligenter Netze. Die Digitalisierung der Netze ist notwendig, um den Umbau des Energiesystems mit einer größeren Präsenz erneuerbarer Energien voranzutreiben und ein sicheres und widerstandsfähiges Stromsystem zu schaffen. Sie ist von besonderer Bedeutung in Gebieten außerhalb der Halbinsel, die durch eine größere Anfälligkeit und Energieabhängigkeit gekennzeichnet sind.

Das übergeordnete Ziel der Maßnahme besteht darin, die Wettbewerbsfähigkeit des Stroms zu steigern und die Elektrifizierung der Wirtschaft zu beschleunigen. Zu diesem Zweck sieht die Maßnahme einen ersten Unterstützungsmechanismus vor, um das Potenzial der Digitalisierung von Netzen zu maximieren, indem I) Verringerung von Verlusten und Austritten aus erneuerbaren Energiequellen, ii) Förderung der Beteiligung der Nachfrage am Management des Stromsystems und iii) Optimierung der Netzkonfiguration.

Die Maßnahme umfasst die Vergabe von mindestens 35 innovativen Digitalisierungsprojekten (für intelligente Stromverteilung) an Verteilerunternehmen.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C8.I3) – Neue Geschäftsmodelle für die Energiewende

Diese Maßnahme umfasst Investitionen und Unterstützungsmechanismen zur Förderung neuer Geschäftsmodelle für den Übergang im Zusammenhang mit der Einführung von Energiespeicherung sowie deren Zweitlebensmanagement und Recycling, Nachfragemanagement, Aggregatoren, Flexibilitätsdienste, Datenzugang und Reallabore. Die Maßnahme umfasst insbesondere Folgendes:

- a) Unterstützung des Einsatzes von Aggregatoren auf dem nationalen Strommarkt mit besonderem Schwerpunkt auf unabhängigen Aggregatoren durch die Installation von Echtzeitmessgeräten (Teilverbrauchserfassung) und Kontroll- und Kommunikationszentren sowie die Förderung von Aggregierungsplattformen;
- b) Den Einsatz von Speicheranlagen entlang der gesamten Wertschöpfungskette;
- c) Unterstützung von Nachfragemanagementprojekten in unterschiedlichen Verbraucherprofilen (große Industrie, KMU, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften/Bürgerenergiegemeinschaften, Aggregatoren usw.);
- d) Fordert, dass Anträge auf Durchführung regulatorischer Prüfstände in Form von Direkthilfe, Wettbewerbshilfe oder Kooperationsvereinbarungen gestellt werden; und
- e) Unterstützung von Start-up-Unternehmen oder innovativen Initiativen im Energiebereich.

Die Investition steht in engem Zusammenhang mit der Reform C8R4, mit der Reallabore für innovative Projekte entwickelt werden sollen. Sie baut auch auf dem strategischen und regulatorischen Rahmen auf, der durch die anderen Reformen, insbesondere die Reform C8R3, festgelegt wurde.

Es wird erwartet, dass mindestens 18 Projekte für die Förderung neuer Geschäftsmodelle für die Energiewende, einschließlich intelligenter Messsysteme, Speicherung, Laststeuerung, Flexibilitätsdienste und Daten, vergeben werden.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

H.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahr
121	C8.R1	M	Billigung der langfristigen Dekarbonisierungsstrategie („ELP2050“).	Billigung durch den Ministerrat			Q1	2021	Billigung der langfristigen Dekarbonisierungsstrategie („ELP2050“). Die ELP50 bildet die Grundlage für die Festlegung des strategischen und rechtlichen Rahmens für die wirksame Integration erneuerbarer Energien in ein flexibles und intelligentes Energiesystem, das im Kontext des im NEKP dargelegten umfassenderen Ansatzes zu sehen ist.
122	C8.R2	M	Inkrafttreten von Planungs-, Gesetzes- und Regulierungsreformen zur Förderung der Entwicklung einer Lösung für die Energiespeicherung.	Bestimmungen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Inkrafttreten			2. QUARTAL	2021	Annahme und Inkrafttreten der folgenden Planungs-, Gesetzes- und Regulierungsreformen zur Förderung der Entwicklung von Energiespeicherlösungen: Genehmigung im Ministerrat der Strategie für die Energiespeicherung mit dem Ziel, den Ausbau der Energiespeicherung durch 66 spezifische Maßnahmen zu fördern, die in den zehn Aktionsbereichen der Strategie zusammengefasst sind. Ziel ist eine Energiespeicherung von 20 GW im Jahr 2030 und 30 GW im Jahr 2050; B) Veröffentlichung des Königlichen Erlasses 11/83/2020 im Amtsblatt zur Regulierung des Netzzugangs für Speicheranlagen. C) Veröffentlichung des Rundschreibens 1/2021 im Amtsblatt durch die <i>Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia</i> zur Festlegung der Methode und der Bedingungen für den Zugang zu den Übertragungs- und Verteilernetzen von Stromerzeugungsanlagen und deren Anschluss. d) Veröffentlichung der Entschließung vom 10. Dezember 2020 zur Regelung der Beteiligung von Energiespeicheranlagen an der Erbringung von Helferdienstleistungen im Amtsblatt
123	C8.R3	M	Inkrafttreten von Regulierungsmaßnahmen zur Integration von Flexibilität und Laststeuerung.	Bestimmungen in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Inkrafttreten			Q4	2023	Entwicklung des Rechtsrahmens für die Integration von Flexibilität und Laststeuerung durch folgende Maßnahmen: a) Veröffentlichung der Entschließung vom 10. Dezember 2020 durch die <i>Comisión Nacional de los Mercados y la Competencia</i> zur Anpassung bestimmter Betriebsverfahren für die Teilnahme an Bilanzdienstleistungen. B) Erlass von Rechtsvorschriften zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie 2019/944 C) Annahme der RD/L23/2020 zur Schaffung des Status eines unabhängigen Aggregators
124	C8.R4	M	Inkrafttreten von	Bestimmung			2.	2022	Veröffentlichung und Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über die

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
				n des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten			QUART AL		Entwicklung von Reallaboren, um die Entwicklung neuer Pilotprojekte zu ermöglichen, mit dem Ziel, Forschung und Innovation im Elektrizitätssektor zu fördern. Die Rechtsvorschriften müssen es der Industrie ermöglichen, neue Technologien, Systeme und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Flexibilität, Laststeuerung und Energiespeicherung in einem sicheren und förderlichen Raum zu testen, in dem interessierte Parteien innovative Lösungen erleben können, ohne den geltenden rechtlichen Anforderungen zu unterliegen. Darüber hinaus soll dies einen wechselseitigen Regulierungsdialog zwischen der Verwaltung und der Regulierungsbehörde ermöglichen, der die Überprüfung bestehender Vorschriften beschleunigt und erleichtert und für den Markteintritt neuer Akteure geeignet ist, wodurch die Gründung technologischer Start-up-Unternehmen gefördert wird, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Geschäftsmodelle zu testen.
125	C8.I1	T	Ausgezeichnete innovative Speicherprojekte	—	Anzahl	0	5	Q4	2023
126	C8.I1	T	Innovative Speicherprojekte in Betrieb	—	Anzahl	0	5	2. QUART AL	2026
127	C8.I2	T	Innovative Digitalisierungsprojekte für die Stromverteilung	—	Anzahl	0	35	Q4	2023
128	C8.I3	T	Projekte zur Förderung neuer Geschäftsmodelle für die Energiewende	—	Anzahl	0	18	Q4	2023

I. KOMPONENTE 9: ERNEUERBARER WASSERSTOFF

Der nationale Energie- und Klimaplan Spaniens für 2021–2030 zielt darauf ab, die Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 um 23 % zu senken. In diesem Zusammenhang besteht das Hauptziel der Komponente 9 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans in der Entwicklung von Wasserstofftechnologien für erneuerbare Energien:

- a. Als Mittel zur Speicherung von Energie, um Unterschiede zwischen Stromangebot und -nachfrage zu bewältigen und dem Stromnetz Flexibilität zu bieten.
- b. Durch die Förderung ihrer Entwicklung und Konsolidierung entlang der industriellen Wertschöpfungskette, da diese Technologien derzeit nicht zu Marktbedingungen funktionieren können;
- c. Durch Unterstützung ihrer Integration in die Endverwendungen, einschließlich der Ersetzung von fossilem Wasserstoff in der Industrie; und
- d. Durch die Entwicklung grüner Kompetenzen.

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans trägt den länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und zur Förderung des ökologischen Wandels (länderspezifische Empfehlung 3 2020) Rechnung.

Die Komponente ist Teil der Strategie für erneuerbare Energien, die den Komponenten 1 und 6 (Nutzung von Wasserstoff für Mobilitäts- und Transportzwecke), der Komponente 7 (Erzeugung erneuerbarer Energie) und der Komponente 8 (Speicherung und intelligente Netze) des spanischen Aufbau- und Resilienzplans zugrunde liegt.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

I.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C9.R1) – Wasserstofffahrplan

Diese Maßnahme bildet einen Rahmen für die Entwicklung von erneuerbarem Wasserstoff in Spanien (im Folgenden „Wasserstofffahrplan“). Zu diesem Zweck werden die Ziele festgelegt, die bis 2030 in Bezug auf die installierte Kapazität nach Sektoren (Industrie und Verkehr) erreicht werden sollen. Der Wasserstofffahrplan wurde im Oktober 2020 vom Ministerrat genehmigt. Mit der Maßnahme wird auch ein konkretes Mittel zur Unterstützung der Umsetzung des Fahrplans geschaffen, indem sichergestellt wird, dass Wasserstoffelektrolyseure mit erneuerbarer Energie versorgt werden. Die entsprechenden Regulierungsmaßnahmen umfassen i) die Schaffung eines Regulierungsinstruments, das die Benennung und Leitung der nationalen Stellen umfasst, die Herkunfts-nachweise für erneuerbare Gase, einschließlich erneuerbarem Wasserstoff, ausstellen; und

ii) einen Regulierungsmechanismus, in dem festgelegt wird, wie die Herkunft von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen überprüft wird.

Diese Reform wird bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen.

Investition 1 (C9.I1) – Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff, ein Länderprojekt

Mit dieser Maßnahme soll ein Beitrag zur Umsetzung des Fahrplans für Wasserstoff in vier Aktionsbereichen geleistet werden.

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Förderregelung, die Subventionen zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff umfasst. Das System soll durch die Gewährung von Zuschüssen finanzielle Anreize bieten. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Unterstützungsregelung darauf ab, zunächst mindestens 1 555 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen. Das Programm wird vom „Instituto de Diversificación y Ahorro de la Energía“ (IDAE) als Durchführungspartner verwaltet.

Mit der Maßnahme soll eine Gesamtproduktionskapazität aller Elektrolyseure, einschließlich der ergänzenden Infrastruktur, von mindestens 700 MW erreicht werden.

Zur Durchführung der Investition in die Regelung erlässt Spanien ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Einrichtung der Regelung, die Folgendes umfassen:

1. Die Liste der förderfähigen Tätigkeiten, die unter anderem Folgendes umfasst:

- Unterstützung u. a. von KMU bei der Stärkung und Stärkung der bestehenden spanischen Wertschöpfungskette durch Verbesserung einer oder mehrerer der folgenden Tätigkeiten: Produktionskapazitäten, Kompetenzen, Wettbewerbsfähigkeit, Wissens- und Technologietransfer und/oder internationale Dimension;
- Unterstützung technologischer Entwicklungen oder Prototypen (z. B. Elektrolyseure, Kompressoren, Speicherschiffe, Brennstoffzellen und H2-basierte Verkehrssysteme), einschließlich „erstmaliger Art“, um die Validierung neuer hochmaßstäblicher Konstruktionen oder Prototypen im Zusammenhang mit der Herstellung, Verteilungslogistik oder dem Verbrauch von Wasserstoff zu unterstützen;
- Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung von Prüfanlagen oder zur Einführung neuer Fertigungslinien für Schlüsseltechnologien oder -systeme innerhalb der Wasserstofflieferkette, wie Elektrolyseure oder Brennstoffzellen. Diese müssen entweder i) Verbesserung der Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationseinrichtungen oder -labors und/oder der zugehörigen Ausrüstung; oder ii) die Einrichtungen und/oder die Beschaffung neuer Ausrüstung (z. B. Werkzeugmaschinen) für die Herstellung von Wasserstoff- und Brennstoffzellensystemen, -ausrüstungen oder -komponenten zu verbessern;
- Unterstützung für die Einrichtung von Clustern für erneuerbaren Wasserstoff, die die Erzeugung, die Verarbeitung und den Verbrauch in großem Maßstab umfassen. Ziel von mindestens einem dieser Cluster ist die Integration eines Elektrolyseurs für erneuerbaren Wasserstoff mit hoher Kapazität, der Wasserstoff direkt an lokale industrielle Verbraucher liefert. Der Elektrolyseur wird mit Strom aus erneuerbaren Quellen bezogen. Der daraus erzeugte Wasserstoff wird in industrielle Prozesse und Lieferketten von Unternehmen (einschließlich der Anpassung und Verlagerung von Geschäftsmodellen weg vom Verbrauch von fossilem Wasserstoff) integriert, um mindestens 5 % ihres jährlichen Verbrauchs an fossilem Wasserstoff zu ersetzen;
- Unterstützung des Einsatzes von Wasserstoff in Pionierprojekten, die kleiner sind als das Cluster. Damit wird erneuerbarer Wasserstoff über ein einziges Industriezentrum hinaus in

isolierte Energiesysteme eingeführt, die die Integration von erneuerbarem Wasserstoff in Bereiche wie Verkehr ermöglichen. Diese Maßnahmen werden voraussichtlich die Erzeugung, die Verteilung und den Verbrauch von erneuerbarem Wasserstoff umfassen, wodurch die Versorgung verschiedener Sektoren und Teile des spanischen Hoheitsgebiets gefördert wird;

- Einige der im Rahmen der Maßnahme unterstützten Unternehmen könnten zusammen mit Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten Teil eines IPCEI für Wasserstoff werden, wobei sie sich auf einen geeigneten Rahmen für die Zusammenarbeit innerhalb der Union stützen, um nationale Wertschöpfungsketten zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit zu integrieren.
2. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in die endgültigen Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einzubeziehen sind, werden von einem Investitionsausschuss oder einem technischen Bewertungsausschuss vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der Regierung unabhängig sind, d. h. entweder Personal der IDAE und/oder andere unabhängige Sachverständige sein müssen. Endgültige Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung beschränken sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts bei einer Vergabe- oder Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem entsprechenden gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird. Falls ein Bewerber von IDAE teilnimmt und die Mittel für diese Aufforderung nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge abzudecken, wird das Bewertungsverfahren, wie im „Plan de Mitigación de Potenciales Conflictos de Interés en Sociedades Participadas“ der IDAE vorgesehen, einer externen Prüfung unterzogen.
3. Anforderung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Im Falle einer allgemeinen Unterstützung von Unternehmen (einschließlich Beteiligungs- und Risikokapital) sind Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt auf den folgenden Wirtschaftszweigen von dem¹⁸ den Rechtsinstrument(en) ausgenommen: I) Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten¹⁹; II) energieintensive und/oder CO2-intensive Industrien²⁰;

¹⁸ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endbegünstigter einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit legt, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit in Bezug auf die Bruttoeinnahmen, den Gewinn oder die Kundenbasis des Endbegünstigten als wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Endempfängers ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

¹⁹ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen; und b) Tätigkeiten

- III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge²¹; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung²², v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben.
4. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Regelung keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union zur Deckung derselben Kosten erhalten.
 5. Den von der Regelung abgedeckten Betrag und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich über 2026 hinaus, zu reinvestieren.
 6. Berichterstattungspflichten für Klimainvestitionen im Rahmen der Subventionsregelung²³.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden bis zum 31. August 2026 abgeschlossen.

I.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

²⁰ Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Richtwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

²¹ Umweltschädliche Fahrzeuge sind als emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

²² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²³ Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben			
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q		Q4	2020	Billigung des Fahrplans für Wasserstoff durch den Ministerrat.	
129	C9.R1	M	Wasserstoffahrplan	Billigung durch den Ministerrat								Wasserstofffahrplan werden die von Spanien festgelegten Leitlinien für die Entwicklung des Sektors für erneuerbaren Wasserstoff festgelegt. Zu diesem Zweck werden die Ziele festgelegt, die bis 2030 in Bezug auf installierte Kapazität, Industrie und Mobilität erreicht werden sollen.	
130	C9.R1	M	Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung von Herkunftsangaben für erneuerbare Gase	Bestimmung in der Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung von Herkunftsangaben für erneuerbare Gase				2.	QUARTAL	2022	Inkrafttreten der Verordnung zur Einrichtung eines nationalen Systems von Herkunftsangaben für erneuerbare Gase, einschließlich Wasserstoff, mit dem sichergestellt wird, dass 100 % der Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugt wird. Das mit dem Regulierungsinstrument einzureichende System umfasst die Benennung der nationalen Ausgabestellen und die Annahme ihrer Leitung; und einen Regulierungsmechanismus, in dem festgelegt wird, wie die Herkunft des Wasserstoffs aus erneuerbaren Quellen überprüft wird.		
131	C9.II	M	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff: Einführung der Regelung	Inkrafttreten des/des einschlägigen Rechtsinstrumente(s)				2.	QUARTAL	2023	Inkrafttreten des/der Rechtsinstrument(e) zur Einführung der Stützungsregelung in Höhe der Mittelaussstattung der Investition im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme festgelegten Anforderungen.		
132	C9.II	T	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder Veröffentlichung endgültiger Vergabeentscheidungen	Inkrafttreten von rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung endgültiger Vergabeentscheidungen	0	30 %	2.	QUARTAL	2023	Die IDAE hat die endgültigen Vergabeentscheidungen oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für mindestens 30 % der ARF-Investitionen in das Förderprogramm (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht.			

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q		
133	C9.II	T	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabentscheidungen veröffentlicht (I)	Inkrafttreten von rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung endgültiger Vergabentscheidungen	30 %	75 %	Q4	2025	Die IDAE hat die endgültigen Vergabentscheidungen oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für mindestens 75 % der ARF-Investitionen in das Förderprogramm (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht.	
134	C9.II	T	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder	Inkrafttreten von Rechtsfinanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung endgültiger Vergabentscheidungen.	75 %	100 %	Q3	2026	Die IDAE hat die endgültigen Vergabentscheidungen oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für 100 % der ARF-Investitionen in das Förderprogramm (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht.	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre	
135	C9.11	M	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff:	Übertragungsbescheinigung				Q3	2026	Spanien überträgt mindestens 1555 Mio. EUR für die Förderregelung an IDAE.	

J. KOMPONENTE 10: GERECHTER ÜBERGANG

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit den wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen in den geografischen Gebieten, die von der Stilllegung von Kohlebergwerken und Kohle-/Kernkraftwerken betroffen sind, die durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und die Schließung von Wärmekraftwerken weiter verschärft wurden. Ein weiteres Ziel besteht darin, das Produktionsmodell zu ändern und den Wandel voranzutreiben, um ein widerstandsfähigeres Wirtschafts- und Sozialmodell der Gebiete für die Zukunft zu unterstützen. Die Strategie wird parallel zum spanischen territorialen Plan des Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) konzipiert, der einen breiteren Anwendungsbereich, eine längere Laufzeit und einen strategischeren Schwerpunkt auf Unternehmensentwicklung und -unterstützung haben soll.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung der Beschäftigung durch Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, wirksamen Anreizen für Einstellungen und Kompetenzentwicklung (länderspezifische Empfehlung 2 2020) bei; Förderung öffentlicher und privater Investitionen zur Förderung des ökologischen Wandels (länderspezifische Empfehlung 3 2020); und die Zusammenarbeit auf allen Regierungsebenen zu stärken (länderspezifische Empfehlung 4 von 2019).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

J.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C10.R1) – Protokolle für einen gerechten Übergang

Im Februar 2020 billigte die Regierung die Strategie für einen gerechten Übergang, wie sie im nationalen Energie- und Klimaplan (NECP) zum Ausdruck kommt. Im Rahmen dieser Strategie und im Rahmen des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden im Rahmen dieser Reform zwölf Protokolle für einen gerechten Übergang für jeden von der Stilllegung von Kohlebergwerken und Kohlekraftwerken betroffenen Bereich festgelegt. Jedes Protokoll für einen gerechten Übergang deckt mindestens ein Gebiet ab, das von der Stilllegung eines Kohlekraftwerks betroffen ist. Die Protokolle sind Instrumente für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit der betroffenen Gebiete. Der Schwerpunkt liegt *unter anderem* auf der Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, der Förderung der Diversifizierung und Spezialisierung, der Steigerung der Attraktivität der Gebiete für die Bekämpfung der Entvölkerung und der Wiederherstellung der Umwelt. Diese Protokolle umfassen die Zusammenarbeit der einschlägigen lokalen Akteure (öffentliche und private Akteure, einschließlich Unternehmen, Sozialpartner, Bildungssektor, NRO usw.).

Diese Reform umfasst auch die Einrichtung des Instituts für einen gerechten Übergang. Ziel des Instituts ist es, Maßnahmen zu ermitteln und zu verabschieden, die die Gleichbehandlung der vom Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft betroffenen Arbeitnehmer und Gebiete gewährleisten, die

negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Bevölkerung in diesen Gebieten minimieren und die Chancen des Transformationsprozesses optimieren. Die Hauptaufgaben des Instituts bestehen darin, die Gestaltung der Industriepolitik, Forschung und Entwicklung, die Förderung der Wirtschaftstätigkeit, die Beschäftigung und die berufliche Bildung zu fördern.

Die Maßnahme umfasst auch die Einrichtung eines Beirats, der sich aus Vertretern der Ministerien und Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften zusammensetzt und der Beratung und Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen für einen gerechten Übergang bietet.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C10.I1) – Investitionen in einen gerechten Übergang

Die Protokolle für einen gerechten Übergang werden von Investitionen in den Gebieten begleitet, um

- a) Schaffung von Arbeitsplätzen und Unterstützung kurzfristiger Tätigkeiten;
- b) Beschleunigung des Wandels durch Konzentration auf kleinere Pilotprojekte, die – wenn sie als erfolgreich erachtet werden – im Rahmen des JTF ausgeweitet würden; und
- c) Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung als Beitrag zum sozialen und territorialen Zusammenhalt.

Die Projekte sind auf vier spezifische Bereiche ausgerichtet:

- i. Pläne zur Wiederherstellung der Umwelt (z. B. Wiederaufforstung oder Wiederbepflanzung) für stillgelegte oder aufgegebene Bergbaustandorte und geschädigte Flächen in der Nähe von Wärme- oder Kernkraftwerken, die mindestens 2 000 Hektar saniertes Land abdecken. Im Rahmen dieser Pläne sollen Anlagen und Bergbauanlagen abgebaut und der Boden rehabilitiert und Wiederaufforstungs- oder Wiederbepflanzungsverfahren, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder einer ökoalternativen wirtschaftlichen Entwicklung unterzogen werden;
- ii. Mindestens 130 ökologische, digitale und soziale Infrastrukturprojekte in Gemeinden und Gebieten, die sich im Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft befinden, mit einer Gesamtfinanzierung von mindestens 102 000 000 EUR. Die Projekte erstrecken sich u. a. auf folgende Bereiche: Sanierung von Infrastrukturen und öffentlichen Gebäuden; innovative Projekte für die Kommunikation zwischen Gemeinden oder abgelegenen Bevölkerungsgebieten auf der Grundlage nachhaltiger Mobilitätslösungen und der Erholung und alternativen Nutzung bestehender Verkehrsinfrastrukturen; Sanierung der öffentlichen Infrastruktur zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft, einschließlich kommunaler Anlagen und Abfallbewirtschaftungszentren; Umweltprojekte zur Sanierung und Verbesserung von Gebieten in öffentlichem Eigentum (z. B. Reserven, Flussbrücken oder Kais und Naturauslegungsgebiete); digitale Infrastruktur und Dienstleistungen für die Entwicklung von Genossenschaften für ökologische Produkte oder Gemeinschaftsprogramme für gemeinsame Ein- und Verkäufe über das Internet.
- iii. Unterstützung von zwei FEI-Projekten im Bereich Energiespeicherung und grüner Wasserstoff. Im Rahmen der Projekte werden die Anlagen und Laboratorien des CIUDEN (*Ciudad de la Energía*), einer staatlichen FEI-Stiftung in Bierzo (Leon), die

dem Institut für einen gerechten Übergang angeschlossen ist und vom Ministerium für ökologischen Wandel und demografische Herausforderungen abhängig ist, für zwei FEI-Projekte zur Erzeugung und Speicherung von grünem Wasserstoff angepasst; und

- iv. Unterstützung der Umschulung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit von Arbeitnehmern und Menschen, die vom Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft betroffen sind, wobei mindestens 840 Personen personalisierte Unterstützung bei der Arbeitssuche und/oder Umschulungspfade erhalten. Die Unterstützung bei der Umschulung sollte sich mindestens auf folgende Bereiche erstrecken: Installation und Wartung erneuerbarer Energien (Wind und Photovoltaik), Sanierung und Umweltmanagement und/oder integrierte und energetische Sanierung von Wohngebäuden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

J.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
137	C10.R1	M	Einrichtung des Instituts für den Fonds für einen gerechten Übergang	Veröffentlichung im Amtsblatt			Q1	2020	Mit dem Königlichen Erlass 500/2020 wurde das Institut für den Fonds für einen gerechten Übergang eingericichtet. Ziel des Instituts ist es, solidarische Maßnahmen zu ermitteln und zu verabschieden, die eine Gleichbehandlung der vom Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft betroffenen Arbeitnehmer und Gebiete gewährleisten, die negativen Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Bevölkerung in diesen Gebieten minimieren und die Chancen des Transformationsprozesses optimieren.
138	C10.R1	T	Protokolle für einen gerechten Übergang und Beirat	—	Anzahl	0	12	2. QUAR TAL	Nach einem partizipativen Prozess Veröffentlichung von 12 Protokollen für einen gerechten Übergang auf der Website für einen gerechten Übergang, die Verpflichtungen in Bezug auf Beschäftigung, Umweltsanierung und wirtschaftliche und soziale Entwicklung für die lokale Bevölkerung in 12 betroffenen Gebieten enthalten. Jedes der Protokolle für einen gerechten Übergang deckt mindestens ein Gebiet ab, das von der Stilllegung eines Kohlekraftwerks betroffen ist. Einsetzung eines Beirats aus Vertretern der Ministerien und Vertretern der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, der Beratung und Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen für einen gerechten Übergang leistet
139	C10.II	M	Ausbildungsbeihilfeprogramm „gerechter Übergang“ und Gewährung von Beihilfen für die wirtschaftliche Entwicklung von Gebieten für einen gerechten Übergang	Veröffentlichung im Amtsblatt			Q4	2021	Veröffentlichung im Amtsblatt: a) Erlass zur Genehmigung des Regelungsrahmens für das Programm „Ausbildungsbeihilfe für einen gerechten Übergang“, in dem der Plan zur Förderung der beruflichen Qualifikation und der Eingliederung von Arbeitnehmern und vom Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft betroffenen Personen in den Arbeitsmarkt festgelegt wird; Verordnung zur Festlegung der Rechtsgrundlagen für die Gewährung von Beihilfen für die wirtschaftliche Entwicklung von Gebieten für einen gerechten Übergang durch den

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
140	C10.II	T	Unterstützung von Projekten in den Bereichen Umwelt, digitale und soziale Infrastruktur.	—	Anzahl	0	100	Q4 2022	Ausbau der ökologischen, digitalen und sozialen Infrastruktur in Gemeinden und Gebieten, die sich im Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft befinden.
431	C10.II	T	Unterstützung von Projekten in den Bereichen Umwelt, digitale und soziale Infrastruktur	—	Anzahl	100	130	Q4 2024	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 91 000 000 EUR für mindestens 100 ökologische, digitale und soziale Infrastrukturprojekte in Gemeinden und Gebieten, die sich im Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft befinden, im Amtsblatt. Die 100 Projekte im Bereich der ökologischen, digitalen und sozialen Infrastruktur befinden sich in Gemeinden und Gebieten in Gebieten für einen gerechten Übergang.
141	C10.II	T	Unterstützung bei der Arbeitssuche und Umschulung von Arbeitslosen	—	Anzahl	0	840	Q4 2025	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 11 000 000 EUR für mindestens 30 ökologische, digitale und soziale Infrastrukturprojekte in Gemeinden und Gebieten, die sich im Übergang zu einer CO2-armen Wirtschaft befinden, im Amtsblatt. Die Projekte im Bereich der ökologischen, digitalen und sozialen Infrastruktur befinden sich in Gemeinden und Gebieten in Gebieten für einen gerechten Übergang. (Ausgangswert: 31. Dezember 2022)
142	C10.II	T	Investitionsvorhaben zur Anpassung von Industrieanlagen für grünen Wasserstoff und Energiespeicherung.	—	Anzahl	0	2	Q4 2025	Mindestens 840 Personen, die persönliche Unterstützung bei der Arbeitssuche und/oder individuelle Umschulungspfade für Arbeitslose in Gebieten für einen gerechten Übergang in Anspruch genommen haben. Die Umschulungspfade müssen mindestens die folgenden Bereiche abdecken: Installation und Wartung erneuerbarer Energien (Wind und Photovoltaik), Sanierung und Umweltmanagement und/oder integrierte und energetische Sanierung von Wohngebäuden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
143	C10.II	T	Sanierung von Flächen in stillgelegten Kohlebergwerken oder an Kraftwerken angrenzenden Gebieten.	—	Zahl (Hektar)	0	2 000 QUARTAL	2026	Mindestens 2 000 Hektar sanierte Flächen in stillgelegten Kohlebergwerken oder in angrenzenden Gebieten an Wärme- oder Kernkraftwerke. Fläche von sanierten Flächen in kontaminierten Gebieten, insbesondere Kohlebergbauanlagen oder an Wärme- oder Kernkraftwerke angrenzende Flächen, in denen Anlagen und Bergbauanlagen abgebaut werden und der Boden rehabilitiert wird und Wiederaufforstungs- oder Wiederbeplanzungsverfahren, Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder ökoalternativer wirtschaftlicher Entwicklung unterzogen wird.

K. KOMPONENTE 11: MODERNISIERUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans sollen Herausforderungen im Zusammenhang mit der öffentlichen Verwaltung angegangen werden, einschließlich der Effizienz des Justizsystems, der Verwaltungskapazitäten und der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regierungsebenen. Es zielt darauf ab, die öffentlichen Verwaltungen Spaniens durch eine Reform der Verwaltungsverfahren, des öffentlichen Auftragswesens, der Justiz, der öffentlichen Beschäftigung, einschließlich der Personalpolitik, zu modernisieren; Verbesserung der Zugänglichkeit und Effizienz öffentlicher Dienstleistungen durch weitere Digitalisierung; Energieeinsparungen und die Nutzung erneuerbarer Energien in öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen zu fördern und die nachhaltige Mobilität der öffentlichen Bediensteten zu fördern; Stärkung der Verwaltungskapazitäten der öffentlichen Verwaltungen zur Überwachung, Kontrolle und Umsetzung öffentlicher Maßnahmen. Die wichtigsten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele sind:

- a) Reform der zentralen, regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen durch Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen ihnen, Stärkung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Bewertung öffentlicher Maßnahmen und Förderung des Übergangs zu unbefristeten Arbeitsverträgen;
- b) Digitalisierung von Verwaltungen und Prozessen mit fünf vorrangigen Projekten in strategischen Bereichen: Justiz, öffentliche Arbeitsverwaltungen, öffentliche Gesundheitsdaten, Verwaltung der Konsulate und der territorialen Verwaltung;
- c) Plan der Zentralregierung für die Energiewende;
- d) Stärkung der Verwaltungskapazitäten.

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans bezieht sich auf die länderspezifischen Empfehlungen zur Stärkung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge (länderspezifische Empfehlungen 1 2019 und 4 2020), zur Förderung des Übergangs zu unbefristeten Verträgen (länderspezifische Empfehlung 2 2019), zur vorgezogenen Vergabe öffentlicher Investitionsprojekte und zur Konzentration von Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2019, 3 2020, 1 2022 und 1 2023) und zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Verwaltungen (länderspezifische Empfehlung 4 2019 und 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

K.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C11.R1) – Reform zur Modernisierung und Digitalisierung der Verwaltung

Diese Maßnahme wird in mehrere Handlungslinien gegliedert, um Schwachstellen in der Beschäftigungspolitik der öffentlichen Verwaltungen zu beheben, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den verschiedenen Regierungsebenen zu stärken und die Art und Weise zu verbessern, wie die Zentralregierung die öffentliche Politik umsetzt. Im Bereich der

Beschäftigungspolitik besteht das Ziel darin, die Zahl der befristet Beschäftigten in den öffentlichen Verwaltungen zu senken und die Beschäftigungskapazitäten im öffentlichen Dienst durch den Übergang zu einem kompetenzbasierten Personalmodell, auch für Einstellungszwecke, zu stärken. Der zweite Aktionsbereich besteht darin, die Ex-ante-Bewertung politischer Maßnahmen weiterzuentwickeln und die Transparenz und die Beteiligung der Bürger an der Politikgestaltung zu erhöhen, einschließlich eines neuen Gesetzes über Transparenz und Integrität bei den Tätigkeiten von Interessengruppen. Schließlich sollen mit der Reform die bestehenden Instrumente für die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Regierungsebenen in Spanien gestärkt werden. Dadurch wird die Rolle der Fachkonferenzen, der bestehenden Gremien für die Zusammenarbeit mit den Regionen, gestärkt, indem klargestellt wird, wann sie Vereinbarungen über die verbindliche Einhaltung erzielen können. Die Reform soll auch die Konferenz der Präsidenten stärken (wo der Premierminister und die Präsidenten der Autonomen Gemeinschaften auf höchster Ebene zusammenkommen). Die Reform betrifft auch Instrumente, mit denen eine Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Verwaltungen möglich ist; sie soll die digitale interadministrative Vernetzung und Interoperabilität zwischen den IT-Plattformen auf zentraler und regionaler Ebene schaffen. Mit der Reform wird auch der nationale Sicherheitsrahmen aktualisiert.

Die Durchführung dieser Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C11.R2) – Reform zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Effizienz des Justizsystems

Das Gesetz 3/2020 vom 18. September und das Programm „Justiz 2030“ enthalten einen Fahrplan für die Reform der Justizverwaltung in Spanien. In diesem Zusammenhang wird mit dieser Maßnahme das Justizsystem bis zum Inkrafttreten modernisiert (unter Berücksichtigung der in den einzelnen *Gesetzen festgelegten „vacatio legis“*).

bis zum 31. Dezember 2022 von:

- a) Königliches Gesetzesdekret zur Verfahrenseffizienz, das die Verfahrensdauer in allen Rechtsordnungen verkürzt und gleichzeitig die Verfahrensgarantien der Bürger wahrt;
- b) Königliches Dekret zur digitalen Effizienz, mit dem eine datengesteuerte Architektur für das Informationsmanagement gefördert wird.

bis zum 31. Dezember 2024 von:

- c) Gesetz über die organisatorische und verfahrenstechnische Effizienz des Justizsystems, mit dem die Organisation der Gerichtsplanung geändert und alternative Möglichkeiten der Streitbeilegung geschaffen werden. Dieses Gesetz ersetzt die hohe Zahl der erstinstanzlichen unipersonellen Gerichte durch 431 Kollegialorgane (*Tribunal de Instancia*) und setzt das Justizamt um.
- d) Gesetz über das Recht auf Verteidigung, das das Grundrecht auf ein faires Verfahren weiterentwickeln und stärken und letztlich zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit beitragen soll.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C11.R3) – Reform zur Modernisierung der institutionellen Architektur der wirtschaftspolitischen Steuerung

Mit dieser Maßnahme sollen Aspekte des institutionellen Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung reformiert werden, unter anderem durch die Beschleunigung und Förderung der Digitalisierung von Prozessen. Die Informationen umfassen: a) Reform des Umgangs der *Caja General de Depósitos* (Allgemeiner Einlagenfonds) mit Garantien, um sie elektronisch zu gestalten; Schaffung der Behörde für den Schutz der finanziellen Kunden, die die Rechte von Finanzkunden gewährleisten soll; Verbesserung des institutionellen Rahmens für die Abwicklung von Finanzinstituten durch ein Gesetz zur Änderung des derzeitigen institutionellen Abwicklungsrahmens; und d) die Aufsicht über die Bereiche Finanzen und Abschlussprüfung durch die Reform des allgemeinen Rechnungslegungsplans und der Rechnungsprüfungsverordnung zu modernisieren.

Die Reform umfasst auch a) ein Gesetz über Kundendienstleistungen (einschließlich Finanzdienstleistungen), mit dem Qualitätsstandards und effizientere Dienstleistungen für Kunden festgelegt werden; und b) die Veröffentlichung eines Grünbuchs zur Förderung tragfähiger Finanzen in Spanien.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C11.R4) – Nationale Strategie für die Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit dieser Reform wird die Umsetzung der Reform des öffentlichen Auftragswesens abgeschlossen, die im Gesetz 9/2017 über öffentliche Aufträge (als wichtigster Rechtsakt zur Umsetzung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (Text von Bedeutung für den EWR) vorgesehen ist). Damit wird eine Governance-Struktur geschaffen, die der Notwendigkeit eines kohärenten Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge gerecht wird, der Transparenz, wirksame Kontrollmechanismen, die Vernetzung der Datenbanken für das öffentliche Beschaffungswesen zwischen allen Regierungsebenen und die Koordinierung zwischen den Regierungsebenen gewährleistet, um I) dafür zu sorgen, dass das Nationale Evaluierungsbüro voll funktionsfähig ist, und ii) die nationale Strategie für die Vergabe öffentlicher Aufträge anzunehmen.

Spanien hat bereits das unabhängige Amt für Regulierung und Überwachung des öffentlichen Auftragswesens und das Nationale Evaluierungsaamt eingerichtet. Mit dieser Reform sollen auch Probleme im Zusammenhang mit der begrenzten Bereitstellung von Informationen und Datenbanken über die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie Schwächen in der Struktur der Vergabe öffentlicher Aufträge angegangen werden. Zu diesem Zweck wird die Reform Verbesserung der Effizienz der Vergabe öffentlicher Aufträge (Prozesse, Ergebnisse, Daten und Informationen); Förderung der Professionalisierung der Akteure (im Einklang mit der Empfehlung der Kommission vom Oktober 2017); Verbesserung des Zugangs von KMU; und d) den Rechtsrahmen für die digitale Vergabe öffentlicher Aufträge zu stärken.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C11.R5) – Verwaltungskapazität

Mit dieser Reform soll die interne Funktionsweise der öffentlichen Verwaltungen modernisiert werden, um die Umsetzung des spanischen Aufbau- und Resilienzplans zu verbessern, um langfristige Auswirkungen auf die Umsetzung künftiger Reformen und Investitionen durch die spanische öffentliche Verwaltung zu haben. Insgesamt wird sie zusammen mit Investition 5 die Kapazitäten der öffentlichen Verwaltungen reformieren, um die ordnungsgemäße Umsetzung des Aufbau- und Resilienzplans zu gewährleisten. Dies setzt die Schaffung eines integrierten

Informations- und Verwaltungssystems voraus; Entwicklung von Schulungsmaßnahmen für die am Aufbau- und Resilienzplan Beteiligten; Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, um sich an die potenziellen Teilnehmer und Begünstigten des Aufbau- und Resilienzplans sowie an Unternehmen und Haushalte im Allgemeinen zu wenden, um sich der Möglichkeiten des Aufbau- und Resilienzplans bewusst zu werden.

Die Governance, die Berichterstattung und die Überwachung der im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Maßnahmen werden über ein neues Verwaltungs- und Finanzmanagementmodell umgesetzt, um sicherzustellen, dass die im Aufbau- und Resilienzplan vorgesehenen Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden. Dieses einheitliche Modell soll innerhalb des Generalsekretariats für die europäischen Fonds zentralisiert und in die berichterstattenden Ministerien, die entsprechenden IKT-Referate und gegebenenfalls die Verwaltungen der Regionen (Autonome Gemeinschaften) eingesetzt werden. Zu diesem Zweck verabschiedete die Zentralregierung das Königliche Gesetzesdekret 36/2020.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C11.I1) – Modernisierung der allgemeinen staatlichen Verwaltung

Die Maßnahmen im Rahmen der Investitionen in C11.I1 und C11.I3 werden nach denselben Grundsätzen entwickelt, wobei I1 auf die Zentralregierung und I3 auf die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften ausgerichtet ist. Für alle diese Einrichtungen wird Folgendes durchgeführt:

- a) Bürgerorientierte Verwaltung, Verbesserung der digitalen öffentlichen Dienste für Bürger und Unternehmen und Umsetzung von Maßnahmen im Einklang mit der spanischen Digitalen Agenda 2025;
- b) Intelligenter Betrieb und Datenverwaltung, Verbesserung der Qualität und Effizienz der Verwaltung von Dienstleistungen der öffentlichen Verwaltung (d. h. der Vergabe öffentlicher Aufträge), einschließlich des Datenflusses, durch den Einsatz intelligenter Automatisierungstechnologien und digitaler Infrastrukturen;
- c) Digitale Infrastrukturen und Cybersicherheit, die darauf abzielen, die für ihre Modernisierung erforderliche technologische Infrastruktur der öffentlichen Verwaltung in Spanien bereitzustellen. In Bezug auf die Cybersicherheit wird mit dieser Maßnahme ein Cybersicherheitseinsatzzentrum für die gesamte allgemeine staatliche Verwaltung und ihre öffentlichen Agenturen zum Schutz vor Cybersicherheitsbedrohungen eingerichtet;

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C11.I2) – Spezifische Projekte zur Digitalisierung der Zentralregierung

Diese Investition wird zu einer allgemeineren Einführung der Digitalisierung und der Entwicklung digitaler Dienste in der gesamten öffentlichen Verwaltung führen. Die Politikbereiche für die Umsetzung des digitalen Wandels sind:

- a) Gesundheitssystem. Die Investition soll die Interoperabilität zwischen der Zentralregierung und den Autonomen Gemeinschaften verbessern und Datenanalysen fördern;
- b) Justizsystem. Die Investition soll Bürgern und juristischen Akteuren digitale Instrumente an die Hand geben, damit sie ihre Beziehungen zur Rechtspflege besser steuern können;

- c) Öffentlichen Arbeitsverwaltungen. Mit der Investition werden die IT-Systeme aktualisiert, die dem Management aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zugrunde liegen;
- d) Inklusion, soziale Sicherheit und Migration. Mit der Investition wird das zuständige Ministerium mit digitalen Instrumenten ausgestattet, die die Umsetzung einschlägiger Strategien für die am stärksten benachteiligten Gruppen sowie die Nutzung von Informationen zur Entwicklung zusätzlicher Korrektur- oder Risikominderungsmaßnahmen erleichtern;
- e) Konsularische Dienste. Die Investition soll den Zugang zu den digitalen Diensten der spanischen öffentlichen Verwaltung sowohl für im Ausland ansässige Spanier als auch für in Spanien lebende ausländische Bürger verbessern; Pilotinitiativen in den Bereichen Sicherheit und Landwirtschaft.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C11.I3) – Digitaler Wandel und Modernisierung des Ministeriums für Territorialpolitik und des Civil service, des Nationalen Gesundheitsdienstes und der Verwaltung der Autonomen Gemeinschaften und der lokalen Behörden

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition folgen denselben Grundsätzen wie in C11.I1, die sich an die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften richten.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C11.I4) – Plan für die Energiewende in der allgemeinen staatlichen Verwaltung

Mit der Maßnahme sollen Energieeinsparungen und Energieeffizienz in den Gebäuden und Infrastrukturen der Zentralregierung gefördert werden. Die Maßnahme muss im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreichen, die anhand von Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz überprüft wird. Die Investition trägt zur Renovierung der Gebäudefläche bei, um die Zahl der Anlagen mit einer hohen Energieeffizienzklasse und insbesondere von Niedrigstenergiegebäuden zu erhöhen. Mit der Investition wird auch die Einführung von Photovoltaikanlagen oder anderen erneuerbaren Energien in den Anlagen der Zentralregierung gefördert. Mit der Maßnahme wird auch die Umstellung der Fahrzeugflotte öffentlicher Fahrzeuge auf emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge gefördert²⁴.

Es wird erwartet, dass diese Maßnahme die Umweltziele im Sinne des Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 nicht erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahme und die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) dargelegten Abhilfemaßnahmen zu berücksichtigen sind. Insbesondere darf der Umbau der Fahrzeugflotte öffentlicher Fahrzeuge nur emissionsfreie oder emissionsarme²⁵ Fahrzeuge unterstützen.

²⁴ Unter 50 g CO₂/km im Einklang mit der Klasse „saubere Fahrzeuge“ der überarbeiteten Richtlinie 2009/33/EG über saubere Fahrzeuge.

²⁵ Unter 50 g CO₂/km im Einklang mit der Klasse „saubere Fahrzeuge“ der überarbeiteten Richtlinie 2009/33/EG über saubere Fahrzeuge.

Die Investition umfasst sowohl Investitionen in Anlagekapital (Infrastruktur und öffentliche Gebäude) als auch in Naturkapital (alle Maßnahmen tragen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen bei).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C11.I5) – Umgestaltung der Verwaltung zur Umsetzung des spanischen Aufbau- und Resilienzplans

Diese Investition steht im Zusammenhang mit der Reform R5 dieser Komponente. Sie passt die Funktionsweise der öffentlichen Verwaltung an die Herausforderungen an, die sich aus der Durchführung und Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans ergeben. Mit der Maßnahme werden das Informationssystem und die Kommunikationskanäle modernisiert, um Informationen auf allen Regierungsebenen sowie mit Bürgern, Unternehmen und potenziellen Begünstigten auszutauschen. Die Maßnahme umfasst auch gezielte Schulungen für das allgemeine Personal der öffentlichen Verwaltung, das während der gesamten Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans schätzungsweise mindestens 3150 Personen erreichen wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

K.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
144	C11.R1	M	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verringerung der befristeten Beschäftigung in öffentlichen Verwaltungen	Bestimmung im Gesetzgebungsakt über das Inkrafttreten des Rechtsakts				2. QUA RTAL	Inkrafttreten eines Gesetzes über Maßnahmen zur Verringerung der befristeten Beschäftigung im öffentlichen Dienst und wirksame Bestimmungen zur Verhinderung und Ahndung von Missbrauch, einschließlich der Verpflichtung, alle Aufforderungen zur Stabilisierung von Bediensteten auf Zeit bis zum 31. Dezember 2022 zu veröffentlichen. Dieser Rechtsakt gilt für staatliche, regionale und lokale öffentliche Verwaltungen.
145	C11.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 40/2015 und der Ministerialverordnungen zur Stärkung der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit	Bestimmung im Rechtsakt und in Ministerialverordnungen über ihr Inkrafttreten				Q4	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 40/2015 und Ministerialerlass zur Stärkung der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit, die folgende Elemente umfassen: I) die Einrichtung sektoriübergreifender Konferenzen zu ermöglichen, ii) die Beschlussfassungsverfahren in den Sektorkonferenzen festzulegen, auch wenn sie Vereinbarungen über die verbindliche Einhaltung der Vorschriften erzielen; Stärkung der Komferenz der Präsidenten durch die Einrichtung eines ständigen Sekretariats; IV) die obligatorische Ausarbeitung, Genehmigung und Veröffentlichung mehrjähriger politischer Ziele und Ergebnisindikatoren sowie transparente

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
146	C11.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Bewertung öffentlicher Maßnahmen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2022
									Überwachungs- und Bewertungsmechanismen; und v) die digitale interadministrative Vernetzung und Interoperabilität zwischen den IT-Plattformen auf zentraler und regionaler Ebene herzustellen. In Bezug auf die Ziele i), ii) und iv) werden die Ministerialverordnungen mit den Autonomen Gemeinschaften in einem partizipativen, inklusiven und transparenten Verfahren konsultiert.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
147	C11.R1	M	Inkrafttreten der Reform des Gesetzes 7/1985 über lokale Verwaltungselementen und der Änderung des Königlichen Dekrets 1690/1986 vom 11. Juli zur Genehmigung der Verordnung über die Bevölkerungsabgrenzung und die territoriale Abgrenzung der lokalen Gebietskörperschaften	Bestimmung im Gesetz und im königlichen Erlass zur Durchführung der Reformen, aus der hervorgeht, dass sie in Kraft treten			Q4	2022	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 7/1985 über die Regelung der lokalen Verwaltung und der Änderung des Königlichen Dekrets 1690/1986 vom 11. Juli zur Genehmigung der Verordnung über die Bevölkerungsabgrenzung und die territoriale Abgrenzung der lokalen Gebietskörperschaften. Die Änderung des Gesetzes Nr. 7/1985 zur Regelung der lokalen Verwaltung wird zu Folgendem befragen: i) Beschleunigung und Ausweitung der Einführung lokaler öffentlicher Dienste, auch über digitale Mittel wie Apps, und ii) Unterstützung kleiner Städte bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen. Mit der Änderung des Königlichen Dekrets 1690/1986 vom 11. Juli zur Genehmigung der Verordnung über die Bevölkerungsabgrenzung und die territoriale Abgrenzung der lokalen Gebietskörperschaften soll die von den Gemeinden verwaltete Gemeindezählung der Einwohner aktualisiert und verbessert werden. Die Reformen werden von einer Folgenabschätzung begleitet, die auch Aspekte der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen umfasst.
148	C11.R1	M	Inkrafttreten von	Bestimmungen in den			Q4	2022	Inkrafttreten von Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel			
			Königlichen Dekreten und Ministerialverordnungen zur Umsetzung der Elemente der Reform, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten	Regulierungsmaßnahmen im Bezug auf den öffentlichen Dienst der staatlichen Verwaltung					den öffentlichen Dienst der staatlichen Verwaltung. Die Maßnahmen sollen die Fähigkeit der Verwaltung stärken, Talente anzuziehen und zu halten, die für die Erfüllung ihrer derzeitigen Aufgaben erforderlich sind, auch in den Bereichen Information und Telekommunikation. Die Maßnahmen umfassen folgende Elemente: I) Neubelebung der Instrumente für die Planung, Organisation und Verwaltung der Humanressourcen; II) Gewährleistung der Wirksamkeit der Grundsätze der Gleichheit, der Leistung und der Leistungsfähigkeit beim Zugang sowie der Transparenz und Flexibilität der Auswahlverfahren; III) Regulierung der Bewertung und Leistung gemäß einem kompetenzbasierten Rahmen, auch für Neueinstellungen; und iv) Zugang zu Stellen für höhere Beamte (d. h. Unterdirektoren und ähnliche Stellen) auf der Grundlage von Verdiensten und Auswahlverfahren. Die Regulierungsmaßnahmen werden in Form eines königlichen Gesetzesdekrets für die Bestandteile ii) und iii) erlassen, und der Ministerialverordnung(en) für die Bestandteile i) und iv).	
149	C11.R1	M	Satzung der neuen	Bestimmung des königlichen				Q3	2023	Inkrafttreten einer Königlichen Verordnung über Satzungen der neuen

Anzahl	Maßnahme Meilenstein <i>Ziel</i>	Meilenstein <i>Ziel</i>	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
			öffentlichen Evaluierungsste- lle	Dekret über das Inkrafttreten des Königlichen Dekrets					staatlichen Evaluierungsstelle. Mit diesem Königlichen Erlass werden folgende Ziele verfolgt: I) die nationale öffentliche Evaluierungsstelle mit den Kapazitäten und Mitteln auszustatten, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bezug auf die Standardisierung der Methodik für die Ex-ante-Bewertung politischer Maßnahmen benötigt; II) Durchführung von Bewertungen der öffentlichen Politik; und iii) einschließlich des Grundsatzes der systematischen Ex-ante-Bewertung der Politik, mit den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.
150	C11.R1	T	Stabilisierung der Beschäftigung im öffentlichen Dienst		Anzahl		300 000	Q4	2024 Abschluss von Einstellungsverfahren zur Stabilisierung der Beschäftigung (über unbefristete Verträge oder Stellen für Statuspersonal) mit mindestens 300000 Stellen (einschließlich der Stellen, die sich aus den Stabilisierungsverfahren 2017 und 2018 ergeben)
432	C11.R1	M	Gesetz über Transparenz und Integrität in den Tätigkeiten der Interessengrupp- en	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes und IT-Prüfung zur Überprüfung der				Q4	2024 Inkrafttreten eines Gesetzes zur Regelung der Beziehungen zwischen Lobbyisten (einschließlich NRO, Denkfabriken, Handelsverbänden, gewinnorientierten und gemeinnützigen Verbänden, Gewerkschaften, Unternehmensverbänden und Rechtsanwälten, wenn ihr Zweck darin besteht, die Politik zu beeinflussen,

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
			Funktionsfähigkeit des Registers						anstatt Rechtsberatung zu leisten) und dem öffentlichen Sektor. Mit dem Gesetz wird ein öffentliches und verbindliches Register von Interessengruppen eingerichtet, das von einer unabhängigen Stelle überwacht wird, die über Kapazitäten und Mittel (personelle, finanzielle und technische Ressourcen), sowie Aufsichts- und Sanktionsbefugnisse verfügt. Das Gesetz sieht auch die Vernetzung des neuen Registers mit den bestehenden regionalen Registern von Interessengruppen vor. Das Register muss betriebsbereit sein, auch in Bezug auf die oben genannte Interkonnektivität. Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit wird ein IT-Audit durchgeführt.
433	C11.R1	M	Aktualisierung des nationalen Sicherheitsrahmens	Bestimmung des königlichen Erlasses über sein Inkrafttreten				2. QUA RTAL	Inkrafttreten eines königlichen Erlasses zur Aktualisierung des nationalen Sicherheitsrahmens. Das königliche Dekret I) die Anforderungen des nationalen Sicherheitsrahmens an die Realität bestimmter Gruppen oder Arten von Systemen anzupassen und das Konzept des „spezifischen Compliance-Profil“ einzuführen; II) den nationalen Sicherheitsrahmen im Einklang mit der nationalen Cybersicherheitsstrategie 2019 und dem nationalen Cybersicherheitsplan an den Rechtsrahmen und den

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
									strategischen Kontext anzupassen, um die Sicherheit in der digitalen öffentlichen Verwaltung zu gewährleisten; und iii) eine bessere Reaktion auf Trends im Bereich der Cybersicherheit zu erleichtern, Schwachstellen zu verringern und eine kontinuierliche Wachsamkeit zu fördern, indem die Grundprinzipien, die Mindestanforderungen und die Sicherheitsmaßnahmen überprüft werden.
151	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes 3/2020 über verfahrensrechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich Justiz	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q3 2020	Inkrafttreten des Gesetzes 3/2020 vom 18. September über verfahrenstechnische und organisatorische Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 im Bereich der Justizverwaltung.
152	C11.R2	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekretes zur Verbesserung der Effizienz der Gerichtsverfahren und des Königlichen Gesetzesdekrets zur digitalen Effizienz, das I) intensivere Nutzung von Technologien, um effiziente und hochwertige öffentliche Dienstleistungen zu erbringen; II) das Verfahrensrecht zu reformieren, um die Verfahren in den Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeiten	Bestimmung(en) in dem (den) Gesetz(en) über ihr Inkrafttreten				Q4 2022	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets zur Verbesserung der Effizienz der Verfahren im nationalen Justizsystem und des Königlichen Gesetzesdekrets zur digitalen Effizienz, das I) intensivere Nutzung von Technologien, um effiziente und hochwertige öffentliche Dienstleistungen zu erbringen; II) das Verfahrensrecht zu reformieren, um die Verfahren in den Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeiten

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
									zu beschleunigen; und iii) die Beschwerdeverfahren („procesos de casación“) zu ändern, um unangemessene Verzögerungen zu vermeiden.
434	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die organisatorische und verfahrenstechnische Effizienz	Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				2. QUA RTAL	Inkrafttreten des Gesetzes über die organisatorische und verfahrenstechnische Effizienz, um die Organisation der Gerichtskarte entsprechend der Beschreibung der Maßnahme zu ändern und die Verfahrenseffizienz des Justizsystems weiter zu verbessern, indem I) Einführung von Reformen des Verfahrensrechts, um die Verfahren im den Hoheitsgebieten, die nicht unter das Etappenziel 152 fallen, zu beschleunigen, ii) Einführung alternativer Streitbeilegungsverfahren; III) Einführung von Reformen des Verfahrensrechts, mit denen Streitigkeiten vor Gericht beigelegt werden sollen; IV) eine effizientere Verwaltung und eine schnellere Reaktion auf die Forderungen von Bürgern und Unternehmen zu erreichen; und v) eine flexiblere, effizientere, bürgerefreundlichere, nachhaltigere und transparentere Rechtspflege zu erreichen.
435	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über das Recht auf	Bestimmung über das Inkrafttreten des				2. QUA	Inkrafttreten des Gesetzes über das Recht auf Verteidigung zur Entwicklung und Stärkung des Grundrechts auf ein faires

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
153	C11.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 93/2020 über die Regelung der Caja General de Depósitos	Gesetzes	Bestimmung des Dekrets über das Inkrafttreten des Dekrets			Q4	2020 Inkrafttreten des Königlichen Dekrets Nr. 93/2020 vom 27. Oktober zur Genehmigung der Verordnung der Caja General de Depósitos zur Einführung der digitalen Verwaltung von Garantien und Einlagen für die Caja, wodurch die physische Dokumentation abgeschafft wird. Mit dem Königlichen Erlass wird das Verfahren für die Errichtung, die Aufhebung und die Vollstreckung der in der Caja hinterlegten Bürgschaften und Ratenzahlungen aktualisiert. Ferner fördert sie die Umsetzung elektronischer Verfahren in der Caja, indem sie die Regeln und Kanäle für die Übermittlung elektronischer Dokumente festlegt und den erforderlichen Rechtsrahmen für die Digitalisierung des Verfahrens schafft.
154	C11.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Genehmigung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes 22/2015 vom 20. Juli 2015 über die Rechnungsprüfung.	Bestimmung des königlichen Dekrets über das Inkrafttreten des Königlichen Dekrets				Q1	2021 Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Genehmigung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes 22/2015 vom 20. Juli 2015 über die Rechnungsprüfung. Ziel dieser Reform ist es, den Rechtsrahmen für die Prüfungstätigkeit mit größerer Rechtssicherheit zu versehen, damit eine angemessene Qualität der Prüfungstätigkeit erreicht wird. Abschlussprüfer,

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
			Rechnungsprüfung						Prüfungsgesellschaften und alle von dieser Verordnung betroffenen Bereiche erhalten daher eine höhere Garantie und Sicherheit bei der Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes über die Abschlussprüfung, was gleichzeitig zu einer besseren Durchführung der Prüfungen und zur Erfüllung der in den Rechtsvorschriften enthaltenen Verpflichtungen führt.
437	C11.R3	M	Veröffentlichung des zweijährlichen Klimarisikoberichts für das Finanzsystem und Einrichtung des Rates für nachhaltige Finanzen	Veröffentlichung des Berichts und des Aktionsplans für den Rat				2. QUA RTAL	2023 Die Behörden veröffentlichen ein Grünbuch zur Förderung eines nachhaltigen Finanzwesens. Darüber hinaus werden die beiden folgenden Maßnahmen abgeschlossen: I) Veröffentlichung der ersten Ausgabe des Zweijahresberichts über die Risiken des Klimawandels für das Finanzsystem auf der Website des Rates für Finanzstabilität der Makraufsicht (AMCESFI) im Einklang mit Artikel 33 des Gesetzes 7/2021 vom 20. Mai 2021 über Klimawandel und Energiewende; und ii) Errichtung und Aufnahme eines Rates für nachhaltige Finanzen (einschließlich Vertretern der öffentlichen Verwaltung, der Finanzaufsichtsbehörden und des Privasektors) als Forum zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor im

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zieltvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
436	C11.R3	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Kundendienstleistungen und des Gesetzes zur Errichtung der Behörde für den Schutz der finanziellen Kunden	Bestimmung in dem (den) Gesetz(en) über das Inkrafttreten des/der Rechtsvorschriften				Q4	Inkrafttreten i) des Kundendienstleistungsgesetzes und b) des Gesetzes zur Errichtung der Behörde für den Schutz der finanziellen Kunden. In dem neuen Gesetz über Kundendienstleistungen werden Maßnahmen festgelegt, die den Verbrauchern die Ausübung ihrer Rechte in Bezug auf die unterzeichneten Verträge garantieren, und Qualitätsstandards sowie Kontroll- oder Prüfanforderungen zur Überprüfung der Umsetzung der genannten Maßnahmen festgelegt.
155	C11.R4	M	Inkrafttreten des Ministerialerlasses zur Einrichtung des Nationalen Evaluierungsamts	Bestimmung des Inkrafttretns des Ministerialerlasses				Q4	Inkrafttreten des Ministerialerlasses zur Einrichtung des Nationalen Evaluierungsamts (Oficina Nacional de Evaluación) innerhalb des Unabhängigen Amtes für Regulierung und Überwachung des öffentlichen Auftragswesens (OIRESCON). Gemäß Artikel 333 des Gesetzes 9/2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge bewertet dieses Amt die finanzielle Tragfähigkeit der Konzessionsverträge im Sinne der Artikel 14 und 15 des Gesetzes 9/2017 über das

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
156	C11.R4	M	Nationale Beschaffungsstrategie	Annahme der nationalen Beschaffungsstrategie durch das Unabhängige Amt für Regulierung und Überwachung des öffentlichen Aufgabewesens			Q4	2022	Im Einklang mit den Anforderungen des Artikels 334 des Gesetzes Nr. 9/2017 hat die nationale Beschaffungsstrategie das Ziel, die Effizienz und Nachhaltigkeit der Vergabe öffentlicher Aufträge zu verbessern. Die Strategie umfasst folgende Elemente: I) Förderung der strategischen Vergabe öffentlicher Aufträge; II) Professionalisierung; III) Erleichterung des Zugangs von KMU zur Vergabe öffentlicher Aufträge; IV) Verbesserung der verfügbaren Daten; V) Förderung der Effizienz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; VI) Vollständiger digitaler Wandel bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; VII) Verbesserung der Rechtssicherheit; VIII) Verbesserung der Überwachung und Kontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge, einschließlich Korruptionsprävention auf der Grundlage einer Karte ermittelter Risiken.
157	C11.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen	Bestimmung des königlichen			Q1	2021	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdecrets 36/2020 vom 30.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
			Dekret über das Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 36/2020 über die Umsetzung des Aufbau-, Transformations- und Resilienzplans						Dezember zur Genehmigung von Sofortmaßnahmen zur Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und zur Umsetzung des spanischen Aufbau- und Resilienzplans, mit dem die öffentlichen Verwaltungen in Spanien mit den Mitteln, einschließlich Rechtsinstrumenten, ausgestattet werden, um den Aufbau- und Resilienzplan rechtzeitig und im Einklang mit dem EU-Recht, einschließlich der ARF-Verordnung, umzusetzen. Mit dem Königlichen Gesetzesdekrete werden Regulierungsreformen eingeführt, die die Durchführung von Projekten beschleunigen und eine größere Effizienz der öffentlichen Ausgaben ermöglichen, wobei die im EU-Rechtsrahmen vorgeschriebenen Garantien und Kontrollen jederzeit aufrechterhalten werden.
158	C11.R5	M	Schaffung neuer Stellen innerhalb der Zentralregierung, die die Umsetzung, Kontrolle und Prüfung des Plans	Veröffentlichung im Amtsblatt				2. QUA RTAL	Schaffung des Generalsekretärs für europäische Fonds (Secretaría General de Fondos Europeos) und neuer Abteilungen im Amt für Haushaltsinformatik (Oficina de Informática Presupuestaria) und im Nationalen Rechnungshof (Oficina Nacional de Auditoría) des General Comptroller de la Administración del Estado (Intervención General de la Administración del Estado), um durch die

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
			überwachen.						Erfahrung bei der Verwaltung und Kontrolle des Plans und im Einklang mit den Bestimmungen des Königlichen Dekrets 1182/2020 eine langfristige leistungsisierte Planungs- und Kontrollkultur der Verwaltung zu fördern.
159	C11.R5	M	Erlass zur Festlegung der Verfahren und des Formats der auszutauschenden Informationen für die Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans und die Verbuchung der Ausgaben	Bestimmung in der Anordnung über das Inkrafttreten der Verordnung			Q3	2021	Inkrafttreten des Erlasses zur Festlegung der Verfahren und des Formats der auszutauschenden Informationen für die Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans und die Verbuchung der Ausgaben
160	C11.II	M	Vernetzung der nationalen Plattformen für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Zentrale und regionale öffentliche Verwaltungen stellen unterzeichnete Zertifikate zur Bestätigung der			2. QUA RTAL	2023	Weitere Vernetzung (Daten austausch) zwischen allen bestehenden Plattformen für die Vergabe öffentlicher Aufträge (Zentral- und Regionalregierung); mindestens 142 offene Datenfelder und 52 aggregierte Daten auf der Plattform der Zentralregierung. Anzahl der offenen Datenfelder auf der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
			Funktionen der Plattform bereit						Plattform der Zentralregierung im Januar 2021: 119 Zahl der aggregierten Daten auf der Plattform der Zentralregierung im Januar 2021: 43
161	C11.II	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels in der zentralen öffentlichen Verwaltung	Millionen Euro	0	960	Q4	2023	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 960 000 000 EUR für Projekte in folgenden Bereichen im Amtsblatt oder auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge: — Digitaler Wandel in Bezug auf Proaktivität, Mobilität und Nutzererlebnis; — Digitaler Wandel in Bezug auf Automatisierung und datenzentrierte öffentliche Verwaltung; — Digitaler Wandel in Bezug auf physische und logische Infrastrukturen und Software; — Digitaler Wandel im Bereich der Cybersicherheit.
162	C11.II	M	Abschluss von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels in der zentralen öffentlichen Verwaltung	Von der zuständigen Behörde unterzeichnete Bescheinigung, mit denen bescheinigt wird, dass die Projekte				Q4	Abschluss von Projekten, die im Einklang mit Ziel #161 vergeben wurden

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
			abgeschlossen wurden und betriebsbereit sind						
163	C11.12	M	Interoperable Plattformen für den Austausch von Sozialversicherungs- und Gesundheitsdaten	Zentrale und regionale Sozialversicherungsbehörden stellen unterzeichnete Zertifikate zur Bestätigung der Funktionen der Plattform zur Verfügung				2. QUA RTAL	Die Zentralverwaltung und die Regionen verbessern die Interoperabilität der Plattformen, um den Austausch von Sozialversicherungsdaten und -informationen über folgende Bereiche zu ermöglichen: i) medizinische Grundversorgung, ii) Krankenhausaufenthalte, iii) Angehörige der Gesundheitsberufe, Verschreibung/Versorgung von Arzneimitteln
164	C11.12	T	Elektronisch durchzuführende Gerichtsverfahren	Anzahl	0	2 839	Q4	2022	Mindestens 2839 weitere Justizbehörden müssen über die erforderliche Infrastruktur verfügen, damit mindestens 30 % der Verfahren elektronisch geführt werden können. Dazu gehört die Durchführung telematischer Gerichtsverfahren in den verschiedenen Instanzen mit voller Rechssicherheit. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen alle Teilnehmer per Videokonferenz Zugang zu den Gerichtssälen haben. Darüber hinaus soll es die Einrichtung vollständig virtueller Gerichtssäle ermöglichen, auf die alle Teilnehmer per Videokonferenz

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
165	C11.12	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung von Projekten der zentralen öffentlichen Verwaltung, die die Digitalisierung vorantreiben	Millionen Euro	0	1 205	Q4	2023	Veröffentlichung der Vergabe von Projekten im folgenden Bereichen im Amtsblatt oder auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge: — Digitaler Wandel im Gesundheitswesen; — Digitaler Wandel der Justizverwaltung; — Digitaler Wandel in Bezug auf die Beschäftigung; — Digitaler Wandel in Bezug auf Inklusion, soziale Sicherheit und Migration; — Plan zur konsularischen Digitalisierung; — Digitaler Wandel in anderen Bereichen der allgemeinen staatlichen Verwaltung.
166	C11.12	M	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Projekte der zentralen öffentlichen	Von der zuständigen Behörde unterzeichnete Bescheinigung(en, mit denen				Q4	2025

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
167	C11.J3	M	Digitalisierung regionaler und lokaler Gebietskörperschaften	Ministerium für Territorialpolitik und öffentlicher Dienst legt eine unterzeichnete Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, dass das Ziel erreicht wurde				2. QUA RTAL	Autonome Gemeinschaften und lokale Gebietskörperschaften haben Projekte im Rahmen der folgenden strategischen Linien der Digitalstrategie 2025, des Digitalisierungsplans für öffentliche Verwaltungen und der übrigen für den öffentlichen Sektor geplanten Modernisierungsmaßnahmen abgeschlossen: I) auf die Bürger ausgerichtete Verwaltung; intelligenter Betrieb; eine Datenverwaltung; IV) digitale Infrastrukturen und v) Cybersicherheit. Insbesondere: jede Autonome Gemeinschaft mindestens ein Projekt in einer der fünf oben genannten strategischen Linien abgeschlossen hat; B) 60 % der im CAE-Bericht der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
168	C11.13	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels der regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen und des Ministeriums für Territorialpolitik und öffentliche Verwaltung	Millionen Euro		1 000	2.	2025	Veröffentlichung der Vergabe von Projekten in folgenden Bereichen im Amtsblatt oder auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge: — Digitaler Wandel in Bezug auf Proaktivität, Mobilität und Nutzererlebnis; — Digitaler Wandel in Bezug auf Automatisierung und datenzentrierte öffentliche Verwaltung; — Digitaler Wandel im Bezug auf physische und logische Infrastrukturen und Software; — Digitaler Wandel im Bereich der Cybersicherheit.
169	C11.13	M	Abschluss aller Projekte zur Unterstützung des digitalen Wandels der regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen	Von der zuständigen Behörde unterzeichnete Bescheinigung, mit denen bescheinigt wird, dass die Projekte			2.	2026	Abschluss aller Projekte in den folgenden Bereichen im Einklang mit Ziel #168 (ausgenommen die Projekte, die unter das Etappenziel #167 fallen): — Digitaler Wandel im Bezug auf Proaktivität, Mobilität, Nutzererlebnis Digitaler Wandel im Bezug auf Automatisierung und datenzentrierte öffentliche Verwaltung

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
438	C11.13	T	Umsetzung des Plans für die persönliche digitale Pflege	Anzahl	0	17	2.	2026	<p>Abschluss von mindestens 17 Pilotprojekten im Rahmen des Plans für persönliche digitale Pflege, mit dem das Ziel der spanischen Digitalen Agenda 2025 vorangebracht werden soll, um die personalisierte Betreuung für die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger zu fördern. Die Projekte betreffen durch Digitalisierung mindestens einen der folgenden Bereiche:</p> <p>Datenerfassung: Erprobung von IT-Lösungen zur Erfassung, Speicherung und Interpretation von Patientendaten</p> <p>Personalisierte digitale Versorgung: Erprobung von Instrumenten und/oder Versorgungsleistungen für die Bereitstellung personalisierter digitaler Versorgung</p> <p>Tests zur Informationsgewinnung von Instrumenten und/oder</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
									Versorgungsleistungen, die auf der Grundlage der erhaltenen Patientendaten den Fachkräften bei der Diagnose oder Überwachung von Patienten helfen.
									Nach Abschluss der Pilotprojekte wird eine vorläufige Bewertung veröffentlicht, in der die Effizienz der Pilotprojekte und ihre Auswirkungen auf die Verbesserung der Gesundheitsdienste bewertet werden, einschließlich spezifischer Empfehlungen, wenn Mängel oder Schwächen festgestellt werden.
170	C11.14	T	Renovierung von Fahrzeugen in der öffentlichen Verwaltung	Anzahl	0	5 500	Q4	2024	Mindestens 5 500 emissionsfreie oder emissionsarme Fahrzeuge (BEV, REEV, PHEV, FCEV), die Fahrzeuge ersetzen, die auf fossilen Kraftstoffen beruhen, die in der öffentlichen Verwaltung verwendet werden.
171	C11.14	T	Energetische Sanierung öffentlicher Gebäude (140 000 m ²)	Anzahl (m ²)	0	140 000	Q4	2024	Mindestens 140 000 m ² der energetischen Renovierungen öffentlicher Gebäude, die im Durchschnitt eine Verringerung des Primärennergiebedarfs um mindestens 30 % erreichen.
172	C11.14	T	Energetische Renovierungen in öffentlichen Gebäuden	Anzahl (m ²)	140 000	1 050 00	2. QUA RTAL	2026	Mindestens 1 050 000 m ² der in öffentlichen Gebäuden abgeschlossenen energetischen Renovierungen, mit denen im Durchschnitt eine Verringerung des

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
439	C11.14	T	Einsatz von Photovoltaikanlagen oder anderen erneuerbaren Energien in den Anlagen der Zentralregierung	Millionen Euro	0	80	2. QUARTAL	2026	Abschluss von Projekten zur Einführung von Photovoltaikanlagen oder anderen erneuerbaren Energien in den Anlagen der Zentralregierung für mindestens 80 000 000 EUR.
173	C11.15	M	Integriertes Informationssystem der Aufbau- und Resilienzfazilität	Auditbericht				Q3	Einführung eines Systems, das es ermöglicht, a) den Aufbau- und Resilienzplan und die Informationen über die Umsetzung und Überwachung der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte hochzuladen; B) zur Erstellung der Verwaltungserklärungen und der Zusammenfassung der Prüfungen sowie der Zahlungsanträge und c) zur Erhebung und Speicherung von Daten über Begünstigte, Auftragnehmer, Unterauftragnehmer und wirtschaftliche Eigentümer gemäß Artikel 22 der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität. Es wird ein spezieller Prüfbericht über das verwendete System erstellt. Für den Fall, dass in dem Bericht

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
174	C11.15	T	Neue Kommunikation sinstrumente und -aktivitäten	Anzahl	0	4	Q4	2022	Mängel festgestellt werden, werden im Prüfbericht Korrekturmaßnahmen empfohlen.
175	C11.15	T	Geschultes Personal der öffentlichen Verwaltung	Anzahl	0	3 150	Q3	2026	Mindestens 3 150 Beschäftigte der öffentlichen Verwaltung wurden in Bereichen geschult, die die Umsetzung, Kontrolle und Prüfung des Aufbau- und Resilienzplans betreffen.

K.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 6 (C11.I6) – Cybersicherheits-, Resilienz- und Sicherheitsinstrumente

Diese Maßnahme umfasst im Wesentlichen zwei Investitionen: I) das „Cybersicherheitsprogramm“ zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen; und ii) den „Fonds für Resilienz und Sicherheit“ zur Förderung produktiver Investitionen und des Ausbaus der Produktionskapazitäten im spanischen Hoheitsgebiet in den Bereichen Sicherheit, Verteidigung, Luft- und Raumfahrt.

Cybersicherheitsprogramm

Dieses Element der Maßnahme besteht in der Durchführung von Projekten im Rahmen des Cybersicherheitsprogramms, die zu Folgendem beitragen: I) Aufbau von Kapazitäten zur Reaktion auf Cyberbedrohungen; II) Gewährleistung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit strategischer Vermögenswerte; Stärkung der Kapazitäten für die Ermittlung und Verfolgung von Cyberkriminalität; IV) Förderung der Cybersicherheit für Bürger und Unternehmen; V) Förderung der Cybersicherheitsbranche; und vi) Entwicklung einer Cybersicherheitskultur.

Die Umsetzung des Cybersicherheitsprogramms muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Sicherheits- und Resilienzfonds

Dieses Element der Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Sicherheits- und Resilienzfonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen, den Zugang zu Finanzmitteln im spanischen Sicherheits-, Verteidigungs-, Luft- und Raumfahrtsektor zu verbessern und die Kapitalmärkte in diesen Bereichen zu entwickeln. Die Fazilität wird durch die Bereitstellung von Darlehen, Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnlichen Investitionen direkt oder über zwischengeschaltete Stellen für den Privatsektor sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, betrieben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, mindestens 1 000 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Die Fazilität wird vom Sociedad Estatal de Participaciones Industriales Desarrollo Empresarial (SEPIDES) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden zwei Produktlinien:

- Durchwahl: Die Fazilität investiert direkt in Unternehmen, die sich verpflichtet haben, neue Projekte in den Zielsektoren durchzuführen, einschließlich neuer Projekte im Rahmen laufender Entwicklungsprogramme. Die Fazilität muss in der Lage sein, mit Darlehen, Beteiligungskapital und eigenkapitalähnlichen Instrumenten zu investieren. Die Beteiligungsinvestitionen des Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Kapitals an einem Endbegünstigten 49 % des Gesamteigenkapitals übersteigt.
- Indirekte Linie: Die Fazilität investiert in bestehende Fonds, die in den von der Fazilität erfassten Sektoren investieren. Die maximale Beteiligung der Fazilität darf 49 % eines Fonds oder eines anderen Anlageinstruments nicht überschreiten. Die Beteiligungsinvestitionen des Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Fonds oder Anlageinstrument 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität genehmigt Spanien eine Verordnung und alle zugehörigen Dokumente für die Einrichtung und Verwaltung der Fazilität, die Folgendes enthält:

- 1) Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die ursprüngliche Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem entsprechenden gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird. Bei vermittelten Investitionen treffen die Intermediäre die endgültige Investitionsentscheidung. Ein Vetorecht gegen eine vom Intermediär vorgeschlagene Investitionsentscheidung kann aus Gründen der nationalen Sicherheit ausgeübt werden.
- 2) Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a) Beschreibung der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten entsprechend der Beschreibung der Maßnahme. Für strategische Investitionen, d. h. Investitionen in Verteidigungstechnologien und -güter, die im Jahresarbeitsprogramm für den Europäischen Verteidigungsfonds aufgeführt sind; Weltrauminvestitionen in Atomuhren, strategische Trägerraketen; und Weltraumprodukte; und Investitionen, die ausschließlich auf die Entwicklung und den Einsatz von Instrumenten und Lösungen für die Cybersicherheit ausgerichtet sind, auch wenn diese Teil des Ausbaus oder der Modernisierung digitaler Netze und Dateninfrastrukturen sind; die Endbegünstigten werden nicht von einem Drittland oder Drittlandsstellen kontrolliert und haben ihre Geschäftsleitung in der Union, es sei denn, es handelt sich um Investitionen unter 10 000 000 EUR. Ist der Endbegünstigte an einer strategischen Investition im Bereich der 5G-Konnektivität beteiligt, so gelten die Maßnahmen und Risikominderungspläne gemäß dem 5G-²⁶ Cybersicherheitsinstrumentarium auch für seine Anbieter. Zu diesen Zulieferern gehören insbesondere Anbieter von Telekommunikationsausrüstung und -erzeugnissen sowie andere Drittanbieter wie Cloud-Infrastrukturanbieter, Anbieter von verwalteten Dienstleistungen (Managed Service Provider, MSP), Systemintegratoren, Sicherheits- und Wartungsunternehmen sowie Hersteller von Übertragungsgeräten. Ist der Endbegünstigte an einer strategischen Investition im Verteidigungsbereich beteiligt, so gilt diese Beschränkung auch für seine Lieferanten und Unterauftragnehmer. Die in den drei vorstehenden Absätzen dargelegten Beschränkungen in Bezug auf die fehlende Kontrolle durch ein Drittland oder eine Drittlandseinrichtung gelten nicht für eine bestimmte Finanzierungs- und Investitionsmaßnahme, wenn der Endbegünstigte nachweisen kann, dass es sich um eine juristische Person handelt, für die der Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, eine Garantie im Einklang mit den in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds (im Folgenden „EEF“) festgelegten Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger²⁷ oder der von der Kommission gewährten

²⁶ NIS-Kooperationsgruppe, Cybersicherheit von 5G-Netzen, EU-Instrumentarium für Risikominderungsmaßnahmen, 01/2020, https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=64468

²⁷ Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds

Ausnahmegenehmigung gemäß den in den einschlägigen Bestimmungen der Weltraumverordnung festgelegten Grundsätzen für förderfähige Einrichtungen genehmigt hat²⁸. Der Durchführungspartner muss die Regierung über jede Abweichung von den Beschränkungen unterrichten.

- b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
- c) Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
- d) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i) Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,²⁹ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,³⁰ iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³¹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen³².
 - ii) Bei Eigenkapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik verpflichtet die Unternehmen, Pläne für

²⁸Verordnung (EU) 2021/696 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der EU und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

²⁹Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

³⁰Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt. Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

³¹Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden

³²Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Ressourceneffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Wiederverwertung von Bioabfällen zur Kompostierung und anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

den ökologischen Wandel im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU anzunehmen,³³ wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,³⁴ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,³⁵ iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen³⁶ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen³⁷.

iii) Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.

e) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.

3) Den von der Verordnung und allen damit zusammenhängenden Dokumenten zur Einrichtung der Fazilität abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

³³Die Richtlinie 2013/34/EU wird durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert.

³⁴ Ausgenommen sind a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

³⁵Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

³⁶Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

³⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- 4) Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a) Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b) Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichtet.
 - d) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfungsplan von SEPIDES. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, der Klima- und der Digitalziele; und iii) dass die Verpflichtung des Intermediärs, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortungsvolle Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen der Verordnung und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.
- 5) Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: SEPIDES wählt Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Für alle beteiligten Finanzakteure werden Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären durchgeführt und ex-ante über IT-Systeme wie Minerva durchgeführt.
- 6) Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: SEPIDES unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Teil der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, nach denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:
 - a) Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
 - b) Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der *entsprechend* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

K.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle für L17 enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
L89	C11.16	T	Vergabe von Projekten zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen (Cybersicherheitsprogramm)	Veröffentlichung im Amtsblatt oder auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge	Millionen Euro	0	1 041	2. QUARTAL
								2025
								Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 1 041 525 000 EUR für Projekte zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen im Amtsblatt oder auf der Plattform für die Vergabe öffentlicher Aufträge. Diese Projekte tragen zu einem oder mehreren der folgenden Zielen bei: I) Aufbau von Kapazitäten zur Reaktion auf Cyberbedrohungen; II) Gewährleistung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit strategischer Vermögenswerte; Stärkung der Kapazitäten für die Ermittlung und Verfolgung von Cyberkriminalität; IV) Förderung der Cybersicherheit für Bürger und Unternehmen; V) Förderung der Cybersicherheitsbranche; und vi) Entwicklung einer Cybersicherheitskultur.
L17	C11.16	T	Abschluss von Projekten zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen (Cybersicherheitsprogramm)	Millionen Euro	0	1 041	2. QUARTAL	2026
								Abschluss von Projekten zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen für mindestens 1 041 525 000 EUR. Diese Projekte tragen zu einem oder mehreren der folgenden Zielen bei: I) Aufbau von Kapazitäten zur Reaktion auf Cyberbedrohungen; II) Gewährleistung der Sicherheit und Widerstandsfähigkeit strategischer Vermögenswerte; Stärkung der Kapazitäten für die Ermittlung und Verfolgung von Cyberkriminalität; IV) Förderung der Cybersicherheit für Bürger und Unternehmen; V) Förderung der Cybersicherheitsbranche; und vi) Entwicklung einer Cybersicherheitskultur.
L18	C11.16	M	Verordnung zur Einrichtung des Sicherheits- und Resilienzfonds	Inkrafttreten der Verordnung			2. QUARTAL	2024
								Inkrafttreten der Verordnung und aller damit zusammenhängenden Dokumente zur Einrichtung der Fazilität.
L19	C11.16	T	Sicherheits- und Resilienzfonds: Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvvereinbarunge			35 %	2. QUARTAL	2025
								Die Fazilität und alle von SEPIDES ausgewählten Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 35 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
		n (I)							10 % der Finanzierung entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 40 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endempfängern für alle anderen Investitionsprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden.
L20	C11.I6	T	Sicherheits- und Resilienzfonds: Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds), unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (II)		100 %		Q3	2026	Die Fazilität und alle von SEPIDES ausgewählten Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 10 % der Finanzierung entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 40 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endempfängern für alle anderen Investitionsprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden.
L21	C11.I6	M	Sicherheits- und Resilienzfonds: Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbeschreibung			Q3	2026	Spanien überträgt 1 000 000 000 EUR an die Fazilität.

L. KOMPONENTE 12: INDUSTRIELLE STRATEGIE

Ziel der Komponente 12 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, die Modernisierung und Produktivität des spanischen Ökosystems für Industriedienstleistungen durch eine raschere Akzeptanz des digitalen und ökologischen Wandels zu fördern.

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2019 zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz bei. Sie steht auch im Einklang mit der länderspezifischen Empfehlung 3 2020 (durch die Förderung öffentlicher und privater Investitionen und des ökologischen Wandels). Die Komponente soll auch zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 2 2019 zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und Bildung bei der Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen und der länderspezifischen Empfehlung 1 2020 zur Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems beitragen. Die Komponente trägt auch zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2022 zur Erhöhung der Recyclingquoten zur Erreichung der EU-Ziele und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft bei, indem die Koordinierung zwischen allen Regierungsebenen verbessert und weitere Investitionen in die Erfüllung der Verpflichtungen zur getrennten Abfallsammlung und zum Recycling getätigt werden. Die Komponente trägt auch zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlung 3 2023 bei, die darauf abzielt, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern, den Einsatz erneuerbarer Energien und die Verbreitung der Elektromobilität zu beschleunigen.

Eines der Ziele der im Rahmen der Komponente vorgesehenen Maßnahmen besteht darin, die Beteiligung spanischer Unternehmen an einem geplanten wichtigen Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI) zu erleichtern.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

L.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C12.R1) – spanische Strategie zur Ankurbelung der Industrie 2030

Das Ziel der spanischen Strategie zur Ankurbelung der Industrie 2030 besteht darin, den Rechtsrahmen anzupassen, um die Industrie bei der Bewältigung der Herausforderungen in den Bereichen Servialisierung, Digitalisierung, ökologische Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft zu unterstützen. Die Strategie umfasst insbesondere eine Reform des Industriegesetzes aus dem Jahr 1992. Ziel der Maßnahme ist es, die Koordinierungsmechanismen zwischen den verschiedenen Regierungsebenen in der Industriepolitik zu verbessern und die industrielle Qualität und Sicherheit durch ein gestärktes Marktüberwachungssystem im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1020

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011^[38] zu verbessern. Schließlich wird die Definition von Verstößen in der Industriepolitik überarbeitet und die Höhe der Sanktionen, die verhängt werden können, aktualisiert.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C12.R2) – Abfallpolitik und Förderung der Kreislaufwirtschaft

Ziel der Maßnahme ist es, Produktions- und Verbrauchsmodelle zu fördern, die Produkte, Materialien und natürliche Ressourcen so lange wie möglich in der Wirtschaft halten. Ziel ist es, das Abfallaufkommen so gering wie möglich zu halten und die vollständige Verwertung von Abfällen sicherzustellen, die nicht vermieden werden dürfen. Diese Reform umfasst die Annahme einer spanischen Strategie für die Kreislaufwirtschaft im Juni 2020 im Einklang mit den Aktionsplänen der EU für die Kreislaufwirtschaft.

Die Maßnahme umfasst auch ein Paket von Rechtsakten zur Kreislaufwirtschaft zur Regulierung der Verbringung und Entsorgung von Abfällen und zur Entsorgung von Altreifen sowie Maßnahmen für Altfahrzeuge. Zu diesem Zweck wurden die Königlichen Erlasse 553/2020 vom 2. Juni 2020, 646/2020 vom 7. Juli 2020 und 731/2020 vom 4. August 2020 sowie die Königlichen Erlasse 27/2021 vom 19. Januar und 265/2021 vom 13. April angenommen. Darüber hinaus umfasst die Reform die Genehmigung von Regulierungsmaßnahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle durch den Ministerrat im Jahr 2022.

Darüber hinaus soll die Maßnahme das Inkrafttreten eines neuen Gesetzes über Abfälle und kontaminierten Boden bis zum 31. Dezember 2022 umfassen. Das Gesetz umfasst:

- a) Die Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie und der Richtlinie über Einwegkunststoffe sowie eine Anpassung der spanischen Rechtsvorschriften im Lichte der Erfahrungen der letzten zehn Jahre;
- b) Die Einführung der EU-Ziele in Bezug auf Abfälle und der sich aus den EU-Verordnungen ergebenden Verpflichtungen zur getrennten Sammlung, um deren Umsetzung bei Bioabfällen in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern zu antizipieren. Darüber hinaus werden mit der Maßnahme Verpflichtungen zur getrennten Sammlung eingeführt, die über die im Unionsrecht festgelegten Anforderungen hinausgehen;
- c) Die Überprüfung der Verordnung über die erweiterte Herstellerverantwortung, mit der ein neuer Rechtsrahmen geschaffen wird (erforderlich durch EU-Verordnungen und zusätzliche Verordnungen); und
- d) Die Einführung einer staatlichen Besteuerung von Abfällen (einschließlich der Deponierung, Verbrennung und Mitverbrennung sowie von Einwegkunststoffbehältern).

³⁸

ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.

Schließlich soll diese Reform die Koordinierung zwischen den verschiedenen Organisations- und Kompetenzebenen im Bereich der Abfallbewirtschaftung fördern, um die Umsetzung der Rechtsvorschriften zu verbessern und letztlich Fortschritte bei der Verringerung des Abfallaufkommens und bei der besseren Bewirtschaftung von Abfällen zu erzielen, deren Entstehung nicht vermieden werden kann, um die Ziele der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings zu erreichen.

Zu diesem Zweck umfasst diese Reform Folgendes:

- a) Einrichtung einer Arbeitsgruppe im Koordinierungsausschuss für Abfälle zur Überwachung der Umsetzung des Abfallrechts und Annahme spezifischer Maßnahmen zur Erleichterung der Einhaltung der harmonisierten nationalen Rechtsvorschriften über die Abfallbewirtschaftung. Die vereinbarten Maßnahmen werden auf der Website des Ministeriums veröffentlicht.
- b) Annahme eines zweiten Pakets von Rechtsakten zur Kreislaufwirtschaft, mit denen folgende Aspekte umgesetzt werden:
 - i. Verordnung über die finanziellen Garantien für bestimmte Erzeuger und Abfallbewirtschafter, so dass die Berechnung dieser Garantien in allen Regionen nach denselben Kriterien erfolgt
 - ii. Verordnung über Tabakerzeugnisse mit Filtern und Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakerzeugnissen vermarktet werden. In der Verordnung wird insbesondere Folgendes festgelegt:
 - i. Einführung der Verpflichtung zur Ausarbeitung von Präventionsprogrammen für Erzeuger, die eine bestimmte Menge von Erzeugnissen auf den nationalen Markt bringen;
 - ii. Festlegung der Verpflichtung für Behälter, die Teil der öffentlichen Sammelsysteme sind, und Festlegung einer spezifischen Infrastruktur, um die getrennte Sammlung von Abfällen aus Tabakerzeugnissen mit Filtern und Filtern zu ermöglichen;
 - iii. Aufnahme der Möglichkeit, Ziele für die Prävention und die getrennte Sammlung entsprechend den erzielten Ergebnissen festzulegen;
 - iv. Einrichtung eines Registers der Hersteller von Tabakerzeugnissen mit Filtern und Filtern;
 - iii. Verordnung über industrielle Altöle, um den Rechtsrahmen mit den Bestimmungen des neuen Abfallgesetzes in Einklang zu bringen, das eine Bestimmung über industrielle Altöle enthält;
 - iv. Verordnung über Altreifen über die teilweise und fristgerechte Überarbeitung der derzeitigen Norm im Jahr 2020 hinaus; und
 - v. Ministerialerlass über die Mindestanforderungen für die Behandlung von Siedlungsabfällen vor der Deponierung.

Diese Verordnungen gewährleisten eine koordinierte Verwaltung in allen Regionen sowie die Umsetzung des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung (EPR).

Darüber hinaus umfasst die Reform die Annahme des zweiten Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, der im Zeitraum 2024-2026 als Teil der spanischen Strategie für die Kreislaufwirtschaft umgesetzt werden soll. Der zweite Aktionsplan befasst sich mit den Problemen, die bei der Umsetzung des ersten Plans ermittelt wurden, sowie mit den Sektoren, in denen Initiativen auf staatlicher Ebene konzentriert werden müssen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition (C12.I1) – Sektorale Datenräume zur Digitalisierung strategischer Produktionssektoren

Ziel dieser Maßnahme ist es, sichere und große Datenräume in strategischen Industriezweigen wie dem Agrar- und Lebensmittelsektor, der nachhaltigen Mobilität, dem Gesundheitswesen und dem kommerziellen Sektor zu schaffen. Innovation, Effizienz und Skaleneffekte werden durch die Entwicklung gemeinsamer Komponenten (Bausteine) und die gemeinsame Nutzung gemeinsamer Infrastrukturen und Daten (Cloud-Plattformen, Hochleistungsrechen- und Speichernetze, Big-Data-Analyse und künstliche Intelligenz) gefördert.

Die Governance-Strukturen werden gestärkt, um die öffentlich-private Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Datenräumen zu artikulieren. Darüber hinaus werden Mechanismen zur Gewährleistung der Interoperabilität festgelegt und geeignete Regeln und Mechanismen entwickelt, um die gemeinsame Nutzung von Daten zwischen Unternehmen zu fördern. Die Investition wird im Einklang mit der Mitteilung der Europäischen Kommission „Eine europäische Datenstrategie“³⁹ und den darin vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere dem künftigen Datengesetz und der Governance-Verordnung,⁴⁰ sowie der EU-Cloud-Föderation durchgeführt. Synergien gewährleisten die Komplementarität mit dem Programm „Digitales Europa“⁴¹. Die Investition wird auch an die wichtigsten Referenzen und Standards angepasst, wie sie von der International Data Spaces Association (IDS) gefördert werden.

Bis zum 31. Dezember 2023 werden mindestens vier hochwertige sektorale und interoperable Datenräume im Agrar- und Lebensmittelsektor, im Sektor der nachhaltigen Mobilität, im Gesundheitssektor und im Handel unterstützt.

Diese Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C12.I2) – Programm zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Nachhaltigkeit der Industrie

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Wandel in strategischen Sektoren zu fördern, die für den industriellen Wandel in Spanien von entscheidender Bedeutung sind, wie z. B. Automobil- und Elektrofahrzeuge, Agrar- und Lebensmittelsektor, Gesundheit, Luftfahrt und Marine, Industriesektoren im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien und Kapazitäten für die Entwicklung und Herstellung von Prozessoren und Halbleitertechnologien. Im Rahmen dieser Maßnahme werden mindestens drei strategische Großprojekte (sogenannte „PERTE“) unterstützt, die die gesamte Wertschöpfungskette in dem betreffenden Sektor abdecken und die Unterstützung für KMU umfassen.

Mit dieser Maßnahme werden auch kleinere Projekte wie industrielle Simulationen, fortgeschrittene Werkstoffe, virtuelle Realität sowie kooperative und kognitive Robotik finanziert. Die Maßnahme

³⁹ KOM(2020) 66 final.

⁴⁰ Siehe Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Daten-Governance, 25.11.2020, KOM(2020) 767 final.

⁴¹ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/activities/digital-programme>

dient der weiteren Unterstützung nachhaltiger industrieller Infrastrukturen wie Industrieparks oder Logistikgebieten. Im Rahmen dieses Elements der Maßnahme werden aus dem spanischen Aufbau- und Resilienzplan mindestens 78 innovative Projekte finanziert, die einen wesentlichen industriellen Wandel in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitaler Wandel beinhalten.

Nach Genehmigung einer PERTE durch den Ministerrat veröffentlicht das zuständige Ministerium eine Ausschreibung mit dem Ziel, spezifische Vorschläge zu erhalten, die im Rahmen des genehmigten PERTE auszuarbeiten sind. Die Durchführung von Fördermaßnahmen, die eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV darstellen können und möglicherweise eine vorherige Anmeldung bei der Kommission erfordern, darf erst durchgeführt werden, wenn Spanien von der Kommission die Genehmigung für staatliche Beihilfen erhalten hat.

Der Beschluss des Ministerrates zur Genehmigung des PERTE enthält detaillierte Auswahlkriterien, um die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sicherzustellen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung⁴²; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁴³; III) Ausgleich indirekter EHS-Kosten; IV) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁴⁴ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁴⁵; und v) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

⁴² Ausgenommen sind a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

⁴³ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁴⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur wesentlichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in diesem Sektor liegt.

Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass mindestens 455 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 1 500 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[] zu den Klimaschutzz Zielen beitragen.⁴⁶ Alternativ müssen die Auswahlkriterien sicherstellen, dass mindestens 2 531 500 000 EUR mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizienten von mindestens 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 zu den Klimaschutzz Zielen beitragen, wenn dies durch eine Erläuterung der Gründe, warum der alternative Ansatz möglicherweise nicht durchführbar ist, hinreichend gerechtfertigt ist.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C12.I3) – Plan zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und der Förderung der Kreislaufwirtschaft

Ziel dieser Maßnahme ist es, zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in Spanien beizutragen, indem Projekte zur Umsetzung des nationalen Rahmens für die Abfallregulierung und zur Verwirklichung der EU-Ziele im Bereich Abfall sowie innovative Projekte der Kreislaufwirtschaft im Privatsektor finanziert werden, um den Übergang zur Kreislaufwirtschaft zu erleichtern.

Die Maßnahme unterstützt die Modernisierung bestehender Systeme zur getrennten Abfallsammlung und Investitionen in Sammelstellen zur Verbesserung des Recyclings, des Baus neuer Abfallbehandlungsanlagen und der Steigerung der Ressourceneffizienz in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, ohne deren Lebensdauer oder Kapazität zu erhöhen (auf Anlagenebene zu überprüfen). Das Ziel der Maßnahme umfasst auch digitale Lösungen in diesem Bereich und die Förderung der Kreislaufwirtschaft auf Unternehmensebene. Das vorgeschlagene Ziel besteht darin, mindestens 30 der geplanten Projekte abgeschlossen zu haben. Mit der Maßnahme soll der Bau neuer Behandlungskapazitäten für getrennt gesammelte Siedlungsabfälle von mindestens 1 500 000 Tonnen pro Jahr erreicht werden.

Die Maßnahme umfasst auch die Verteilung von Mitteln an die Autonomen Gemeinschaften für Projekte zur Umsetzung des Abfallrechts, die bis Ende 2024 auf einer Sektorkonferenz oder durch direkte Zuschüsse im Einklang mit dem Allgemeinen Subventionsgesetz 38/2003 zu vereinbaren und zu genehmigen sind.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für

⁴⁶ ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.

künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁴⁷ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁴⁸; und ii) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann. Für Abfallsammelfahrzeuge, Abfallbearbeitungsmaschinen und ergänzende Ausrüstung ist die beste verfügbare Technologie mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor zu verwenden. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C12.I4) – Stärkung der Halbleiter-Wertschöpfungskette

Ziel der Investition ist es, Projekte im Zusammenhang mit der Halbleiter-Wertschöpfungskette durch Zuschüsse zu unterstützen, um das nationale Mikroelektronik-Ökosystem zu stärken und die Auswirkungen der Beteiligung spanischer Unternehmen am IPCEI für Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien (IPCEI ME-TC) auszuweiten. Mit dieser Unterstützung sollen die Entwurfs- und Fertigungskapazitäten der Halbleiterindustrie in Spanien verbessert werden.

Die Durchführung dieser Maßnahme erfolgt durch zwei Arten von Instrumenten:

1. Mit der ersten wird die Finanzierung abgeschlossen, die erforderlich ist, um die Beteiligung spanischer Unternehmen an dem von der Europäischen Kommission genehmigten IPCEI-MCE zu unterstützen.
2. Die zweite, eine nationale Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen konzentriert sich auf die Bereitstellung von Finanzmitteln für andere Projekte, die von Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Halbleiterindustrie entwickelt werden.

Die Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C12.I5) – Subventionsregelung zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Subventionsregelung, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und die Förderung der Kreislaufwirtschaft auf Unternehmensebene in drei Schlüsselsektoren für die spanische Wirtschaft zu unterstützen: Textilien und Mode, Kunststoffe und Ausrüstung für erneuerbare Energien. Das System soll durch

⁴⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁴⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Ressourceneffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Wiederverwertung von Bioabfällen zur Kompostierung und anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

die Gewährung von Zuschüssen oder Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital- und Beteiligungsfonds, an den Privatsektor finanzielle Anreize bieten. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen sollen im Rahmen der Regelung zunächst mindestens 300 Mio. EUR an Finanzmitteln bereitgestellt werden.

Das System wird vom Instituto de Diversificación y Ahorro de la Energía (IDAE) und der Fundación Biodiversidad als Durchführungspartner verwaltet. Zur Durchführung der Investition in das System erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente(im Falle von Beteiligungsinvestitionen wäre dieses Instrument eine Investitionspolitik, die vom IDAE genehmigt werden m̄sst) und legt das System fest, das folgende Elemente umfasst:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung. Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in die endgültigen Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einzubeziehen sind, werden von einem Bewertungsgremium vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, d. h. entweder Personal der Durchführungspartner und/oder andere unabhängige Sachverständige sein müssen. Die endgültige Investitionsentscheidung der Regelung beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem entsprechenden gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird. Falls ein Bewerber von IDAE teilnimmt und die Mittel für diese Aufforderung nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge abzudecken, wird das Bewertungsverfahren, wie im „Plan de Mitigación de Potenciales Conflictos de Interés en Sociedades Participadas“ der IDAE vorgesehen, einer externen Prüfung unterzogen.
2. Die Liste der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Tätigkeiten, die sich wie folgt zusammensetzt:
 - a. Textilien, Mode und Kunststoffe (mindestens 200 000 000 EUR von Fundación Biodiversidad verwaltet): Investitionen in Infrastruktur, Technologien und FuEuI, um die Verringerung, die Wiederverwendung und das Recycling und/oder die Verwertung von Materialien zu erleichtern.
 - b. Ausrüstung für erneuerbare Energien (mindestens 100 000 000 EUR, verwaltet von IDAE): Investitionen in Ökodesign, Infrastruktur, Technologien, Forschung, Entwicklung und Innovation und/oder Entwicklung von Anlagen und Systemen zur Erleichterung der Verringerung, der Wiederverwendung und des Recyclings und/oder der Verwertung von Materialien.
3. Anforderung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Insbesondere sind in dem/den Rechtsinstrument(en) folgende Tätigkeiten nicht aufgeführt: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁴⁹ und mechanisch-

⁴⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im

biologischen Behandlungsanlagen⁵⁰. Für Abfallbehandlungsmaschinen und ergänzende Ausrüstungen sind die besten verfügbaren Technologien mit den geringsten Umweltauswirkungen in dem Sektor zu verwenden. Im Falle einer allgemeinen Unterstützung von Unternehmen (einschließlich Beteiligungs- und Risikokapital) sind Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt auf den folgenden Wirtschaftszweigen von dem⁵¹ den Rechtsinstrument(en) ausgenommen: I) Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten⁵²; II) energieintensive und/oder CO₂-intensive Industrien⁵³; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge⁵⁴; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung⁵⁵, v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben.

4. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Subventionsregelungen keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union zur Deckung derselben Kosten erhalten.
 5. Den von der Regelung abgedeckten Betrag und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Subventionsregelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich über 2026 hinaus, zu reinvestieren.
-

Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁵⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Ressourceneffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Wiederverwertung von Bioabfällen zur Kompostierung und anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁵¹ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endbegünstigter einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit legt, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit in Bezug auf die Bruttoeinnahmen, den Gewinn oder die Kundenbasis des Endbegünstigten als wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Endempfängers ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

⁵² Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

⁵³ Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁵⁴ Umweltschädliche Fahrzeuge sind als emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

⁵⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden

6. Berichterstattungspflichten für Klimainvestitionen im Rahmen der Subventionsregelungen⁵⁶.
7. Bei Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, umfassen die Kernanforderungen der Anlagepolitik in Bezug auf die mögliche Vergabe von Mitteln Folgendes:
 - a. Beschreibung der Haushaltslinien des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
8. Bei Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, die folgenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Die Beschreibung des Überwachungssystems der IDAE für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Die Beschreibung der Verfahren des IDAE, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichtet.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfplan des IDAE. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Klimaziel; und iii) dass die Anforderung, dass die IDEA überprüfen muss, dass der Endbegünstigte eine verantwortungsvolle Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch geprüft, ob die Transaktionen rechtmäßig sind und ob die Bedingungen des/der anwendbaren Rechtsinstrumente(s) oder der Investitionspolitik zur Einrichtung des Systems eingehalten werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C12.I6) – Zuschussregelung zur Unterstützung strategischer Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektroautos (Zuschüsse)

⁵⁶ Die Endbegünstigten, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags werden im Falle von Eigenkapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, Kriterien verwendet, um zu verlangen, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen, die die einschlägigen Kriterien erfüllt, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VI der ARF-Verordnung ergeben. Endempfänger von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, müssen die ausgewählten Interventionsbereiche begründen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Subventionsregelung, um durch Zuschüsse Anreize für private Investitionen in die Wertschöpfungskette von Elektroautos zu schaffen. Das System fördert die Umgestaltung strategischer Sektoren wie der Automobilindustrie und Elektrofahrzeuge durch die Gewährung von Finanzhilfen an den Privatsektor im Rahmen der vom Ministerrat genehmigten strategischen Projekte oder PERTE. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Subventionsregelung darauf ab, zunächst mindestens 250 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Das System wird von SEPIDES als Durchführungspartner verwaltet. Mit einem einschlägigen Rechtsakt wird SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen umgewandelt, um diese Investition durchzuführen (dies ist ein Etappenziel im Rahmen der Investition 6 der Komponente 31 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans).

Zur Durchführung der Investition in das System erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Einrichtung des Systems, die folgende Elemente umfassen:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses für die Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in die endgültigen Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einzubeziehen sind, werden von einem Bewertungsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, d. h. entweder Personal von SEPIDES und/oder andere unabhängige Sachverständige sein müssen. Die endgültige Investitionsentscheidung der Regelung beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Bewertungsausschuss oder einem entsprechenden gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird.
2. Die Liste der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Tätigkeiten für den ökologischen und digitalen Wandel des Sektors, die sich auf mindestens 250 000 000 EUR belaufen muss. Mit der Maßnahme werden innovative Projekte unterstützt, die einen tiefgreifenden industriellen Wandel im Hinblick auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitaler Wandel des Sektors beinhalten.
3. Anforderung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Insbesondere sind in dem/den Rechtsinstrument(en) folgende Tätigkeiten nicht aufgeführt: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung⁵⁷; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks

⁵⁷ Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme zur Stromerzeugung und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

liegen⁵⁸; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁵⁹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁶⁰. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben. Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur wesentlichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in diesem Sektor liegt.

4. Anforderungen an Klimainvestitionen, die von SEPIDES durchgeführt werden: mindestens 100 000 000 EUR der ARF-Investitionen in das Programm müssen zu den Klimaschutzz Zielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung beitragen.⁶¹
5. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Subventionsregelung keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union zur Deckung derselben Kosten erhalten.
6. Den von der Regelung abgedeckten Betrag und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Subventionsregelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich über 2026 hinaus, zu reinvestieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

⁵⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁵⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Ressourceneffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Wiederverwertung von Bioabfällen zur Kompostierung und anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶¹ Endempfänger von Darlehen, Beteiligungsdarlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit spezifischen Projekten müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

L.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
176	C12.R1	M	Inkrafttreten des Industriegesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes			Q4	2023	Ziel des Gesetzes ist es, die Koordinierungsmechanismen zwischen den verschiedenen Regierungsebenen in der Industriepolitik zu verbessern und die Qualität und Sicherheit der Industrie durch ein gestärktes Marktüberwachungssystem im Einklang mit der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 zu verbessern. Schließlich wird die Definition der Versöhnung in diesem Bereich überarbeitet und die Höhe der Sanktionen, die verhängt werden können, aktualisiert.
177	C12.R2	M	Spanische Strategie für die Kreislaufwirtschaft (EEEC)	Billigung durch den Ministerrat	2. QUARTAL			2020	Annahme der spanischen Strategie für die Kreislaufwirtschaft (EEEC). Sie bildet die Grundlage für die Förderung eines neuen Produktions- und Verbrauchsmodells, bei dem der Wert von Produkten, Materialien und Ressourcen so lange wie möglich erhalten bleibt, das Abfallaufkommen minimiert und die Abfälle, die nicht vermieden werden können, vollständig genutzt werden.
178	C12.R2	M	Inkrafttreten der Rechtsakte, die Teil des Maßnahmenpakets zur Kreislaufwirtschaft sind	Bestimmungen der Königlichen Verordnungen über das Inkrafttreten der Gesetze			Q4	2022	Das Maßnahmenpaket zur Kreislaufwirtschaft umfasst: Königliches Dekret 731/2020 vom 4. August zur Änderung des Königlichen Dekrets 1619/2005 vom 30. Dezember über die Verwaltung von Altreifen. Königliches Dekret 646/2020 vom 7. Juli zur Regelung der Abfallbeseitigung auf Deponien. Königliches Dekret 553/2020 vom 2. Juni zur Regelung der Verbringung von Abfällen im Hoheitsgebiet des Staates. Königliche Dekrete 27/2021 vom 19. Januar und 265/2021 vom 13. April. Die bevorstehende Genehmigung von Regulierungsmaßnahmen für Verpackungen und Verpackungsabfälle durch den Ministerrat im Laufe des Jahres 2022.
179	C12.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Abfälle und kontaminierten Boden	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes			Q4	2022	Das Gesetz umfasst: I) Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie und der Richtlinie über Einwegkunststoffe sowie Aktualisierung der spanischen Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten zehn Jahre; II) die Einführung von EU-Zielen in Bezug auf Abfälle und der sich aus den EU-Verordnungen ergebenden Verpflichtungen zur getrennten Sammlung, um deren Umsetzung bei Bioabfällen in

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
180	C12.II	T	Hochwertige sektorale und interoperable Datenräume	—	Anzahl	0	4	2. QUARTAL	Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern zu antizipieren. Darüber hinaus werden mit der Maßnahme Verpflichtungen zur getrennten Sammlung eingeführt, die über die im Unionsrecht festgelegten Anforderungen hinausgehen; III) die Überprüfung der Verordnung über die erweiterte Herstellerverantwortung durch Einführung neuer Vorschriften, die über die Anforderungen des Unionsrechts hinausgehen; IV) Einführung einer staatlichen Besteuerung von Abfällen (einschließlich Deponierung, Verbrennung und Mitverbrennung sowie von Einwegkunststoffbehältern).
181	C12.I2	M	Plan zur Stärkung der Wertschöpfungsstrecke der Automobilindustrie für eine nachhaltige und vernetzte Mobilität		Billigung durch den Ministerrat		2.	QUARTAL	Billigung des Plans zur Förderung der Wertschöpfungsstrecke der Automobilindustrie für eine nachhaltige und vernetzte Mobilität durch den Ministerrat.
182	C12.I2	M	PERTE im Bereich Elektrofahrzeuge		Billigung durch den Ministerrat		Q3	2022	Genehmigung eines strategischen Projekts für die wirtschaftliche Erholung und Transformation (PERTE) im strategischen Bereich Elektrofahrzeuge durch den Ministerrat und Zuweisung von Haushaltsmitteln in Höhe von mindestens 400 000 000 EUR. Die PERTE-Genehmigungsentscheidung enthält detaillierte Auswahlkriterien, um die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01)

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
183	C12.I2	M	PERTE in den im Plan festgelegten strategischen Bereichen	Billigung durch den Ministerrat	Q4	2022	Genehmigung von mindestens zwei PERTE durch den Ministerrat und Zuweisung von Haushaltsmitteln in Höhe von insgesamt mindestens 800 000 000 EUR für Hilfen in anderen strategischen Bereichen wie Agrar- und Ernährungswirtschaft, Gesundheit, Luftfahrt und Marine sowie Industriesektoren, die mit erneuerbaren Energien verbunden sind, sowie für Kapazitäten für die Entwicklung und Herstellung von Prozessoren und Halbleitertechnologien. Die PERTE-Genehmigungsentscheidung enthält detaillierte Auswahlkriterien, um die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlusstabelle und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften sicherzustellen. Die Auswahlkriterien spiegeln darüber hinaus die Anforderungen der für die Klimaschutzziele geltenden Interventionsbereiche gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfähigkeit wider.		
184	C12.I2	T	Innovative Projekte zur Umgestaltung der Industrie im Hinblick auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und Digitalisierung	—	Anzahl	0	78	Q4	Vergabe von mindestens 1 200 000 000 EUR durch den Industrieminister für mindestens 78 innovative Projekte, einschließlich solcher im Zusammenhang mit genehmigten PERTE (mindestens 3), die eine wesentliche Transformation der Industrie in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitalen Wandel beinhalten. Auswahl von Projekten im Anschluss an eine im Amtsblatt veröffentlichte Aufforderung auf der Grundlage der Auswahlkriterien für die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlusstabelle und der Anforderung, dass die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
185	C12.I2	T	Ausführung des Haushaltspans von PERTES und innovative Projekte zur Umgestaltung der Industrie	—	EUR	0	2 531 500 000	Q4	2024 Haushaltsvollzug in Höhe von mindestens 2 531 500 000 EUR, der für mindestens 210 innovative Projekte mobilisiert wurde, einschließlich solcher im Zusammenhang mit genehmigten PERTE (mindestens 3), die einen echten Wandel der Industrie in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitalen Wandel im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften beinhalten. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass mindestens 455 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 1 500 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität zu den Klimaschutzzielen beitragen. Alternativ stellen die Auswahlkriterien sicher, dass mindestens 2 531 500 000 EUR mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizienten von mindestens 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität zu den Klimaschutzzielen beitragen, wenn dies durch eine Erläuterung der Gründe, warum der alternative Ansatz möglicherweise nicht durchführbar ist, hinreichend gerechtfertigt ist. Mindestens 3 800 000 000 EUR an privaten Investitionen werden mit Mitteln aus der Aufbau- und Resilienzfazilität mobilisiert, auch im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. Dieses Ziel gilt nicht als erreicht, wenn eine der Maßnahmen, für die Haushaltssmittel gebunden wurden, staatliche Beihilfen im

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
186	C12.I2	T	Abschluss von PERTE und innovativen Projekten zur Umgestaltung der Industrie	—	Anzahl	0	3	2. QUARTAL	Abschluss von mindestens 210 innovativen Projekten, einschließlich solcher im Zusammenhang mit genehmigten PERTE (mindestens drei), die einen echten Wandel der Industrie in Bezug auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitalen Wandel im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften beinhalten.
187	C12.I3	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Unternehmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. Maßnahmen im Rahmen dieser Investition im Zusammenhang mit Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung dürfen nur in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen durchgeführt werden, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition der Steigerung der Ressourceneffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zum Recycling zur Kompostierung von Bioabfällen und zur anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Investition nicht zu einer Erhöhung der Abfallentsorgungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen, was auf Anlagenebene überprüft wird.	—	Anzahl	0	30	Q4	Abschluss von mindestens 30 vom MITERD genehmigten Projekten zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Unternehmen im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. Maßnahmen im Rahmen dieser Investition im Zusammenhang mit Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung dürfen nur in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen durchgeführt werden, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition der Steigerung der Ressourceneffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zum Recycling zur Kompostierung von Bioabfällen und zur anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Investition nicht zu einer Erhöhung der Abfallentsorgungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen, was auf Anlagenebene überprüft wird.
188	C12.I3	T	Bau neuer Kapazitäten für die Behandlung getrennt gesammelter Siedlungsabfälle	—	T/Jahr	0	1 500 000	2. QUARTAL	Bau neuer Behandlungskapazitäten für getrennt gesammelte Abfälle von mindestens 1 500 000 Tonnen pro Jahr „Getrennte Sammlung“ die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Art getrennt gehalten wird, um eine spezifische Behandlung zu erleichtern.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
440	C12.R2	M	Arbeitsgruppe der Abfallkoordinierungskommission zur Überwachung der Einhaltung des Abfallrechts	Genehmigung durch den Ausschuss für Abfallkoordination				2. QUART AL	2024	Der Koordinierungsausschuss für Abfälle genehmigt die Einsetzung einer speziellen Arbeitsgruppe zur Überwachung der Einhaltung des Abfallrechts und die Harmonisierung der Kriterien für diese Einhaltung sowie die Annahme von Maßnahmen, um dies zu erleichtern.
441	C12.R2	M	Inkrafttreten der Rechtsakte, die Teil des zweiten Pakets zur Kreislaufwirtschaft sind	Bestimmung in Königlichen Erlassen über das Inkrafttreten von Rechtsakten				Q4	2025	Das zweite Regulierungspaket für die Kreislaufwirtschaft umfasst: – Königlicher Erlass über finanzielle Garantien für Abfallerzeuger und Abfallbewirtschafter – Königlicher Erlass über die Bewirtschaftung von Abfällen aus Tabakerzeugnissen mit Filtern und Filtern, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakerzeugnissen vermarktet werden – Königlicher Erlass über die Bewirtschaftung von Industrieabfällen – Königlicher Erlass über den Umgang mit Altreifen. – Ministerialerlass zur Festlegung von Mindestanforderungen für die Behandlung von Siedlungsabfällen vor der Deponierung – Annahme des zweiten Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft
442	C12.I3	T	Verteilung der Zuschüsse für die Durchführung von Abfallumsetzungsprojekten.	Millionen EUR	0	300		2. QUART AL	2023	Genehmigung der Vereinbarung der Sektorkonferenz über die Umwelt zur Genehmigung der Zuteilungskriterien und der territorialen Verteilung der Zuschüsse oder Genehmigung direktor Zuschüsse im Einklang mit dem Allgemeinen Subventionsgesetz 38/2003 im Zusammenhang mit dem Plan zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts 2024 zur Finanzierung von Projekten zur Umsetzung des nationalen Rahmens für die Abfallregulierung und zur Verwirklichung der EU-Ziele. Die Projekte umfassen Maßnahmen zur Umsetzung und Verbesserung von Systemen für die getrennte Sammlung von Abfällen, Investitionen in

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
443	C12.I3	T	Abschluss von Projekten im Bereich der Abfallbewirtschaftung	In Millionen EUR		270		2026 2. QUARTAL	Sammelstellen zur Verbesserung des Recyclings und den Bau neuer getrennt gesammelter Abfallbehandlungsanlagen.
444	C12.I4	M	PERTE-CHIP. Stärkung der Wertschöpfungsstrecke für Halbleiter.	Veröffentlichung im Amtsblatt oder auf der offiziellen Website	Millionen EUR		200	Q1 2025	Abschluss von Projekten im Umfang von mindestens 270 000 000 EUR für die Umsetzung und Verbesserung von Systemen für die getrennte Sammlung von Abfällen, Investitionen in Sammelstellen zur Verbesserung des Recyclings und den Bau neuer getrennt gesammelter Abfallbehandlungsanlagen.
445	C12.I4	T	PERTE-CHIP. Stärkung der Wertschöpfungsstrecke für Halbleiter (II).		Millionen EUR		180	2. QUARTAL 2026	Rechtliche Verpflichtung in Höhe von 200 000 000 EUR gegenüber Endbenützern, die am IPCEI – Mikroelektronik und Komplexität teilnehmen, und gegenüber Endbenützern, die Unterstützung für das spanische Halbleiter-Ökosystem für die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsphase (FuEul) und die erste Phase der industriellen Nutzung erhalten, unter Ausschluss der Massenproduktion und der kommerziellen Tätigkeiten.
448	C12.I5	M	Subventionsregelung zur Unterstützung der Kreistaufwirtschaftsministerien	Bescheinigung über die Auszahlung an den Durchführungspartner				2. QUARTAL 2024	Mindestens 180 000 000 EUR wurden an die am IPCEI (Microelectronics and Connectivity) teilnehmenden Endempfänger und an Endbenützter ausgezahlt, die Unterstützung für das spanische Halbleiter-Ökosystem für die Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsphase (FuEul) und die erste Phase der industriellen Nutzung erhalten, wobei Massenproduktion und kommerzielle Tätigkeiten ausgeschlossen sind.
446	C12.I5	M	Subventionsergelung zur Unterstützung der einschlägigen Rechtsinstrumente	Inkrafttreten des (der) einschlägigen Rechtsinstrument				Q4 2024	Spanien überträgt 100 000 000 EUR für die Regelung an die IDAE und 200 000 000 EUR an die Fundación Biodiversidad.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
447	C12.I5	T	Kreislaufwirtschaft: Einführung der Subventionsregelung	Ente(s)					IDAf und Fundación Biodiversidad haben endgültige Vergabebeschlüsse veröffentlicht oder rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit den Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen (einschließlich indirekter Kosten) für das Programm zu verwenden.
448a	C12.I6	M	Subventionsregelung zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentscheidungen veröffentlicht	Inkrafttreten von Rechtsfinanzierungsvereinbarungen oder endgültigen Vergabeentscheidungen	0 %	100 %	Q3	2025	
448b	C12.I6	M	Subventionsregelung für den Sektor Elektrofahrzeuge (Zuschüsse): Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Bescheinigung über die Auszahlung an SEPIDES			2. QUARTAL	2024	Spanien überträgt 250 000 000 EUR für die Regelung an SEPIDES.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit		Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
448c	C12.I6	T	Subventionsegelung für den Sektor Elektrofahrzeuge (Zuschüsse): Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabentscheidungen veröffentlicht	Inkrafttreten von Rechtsfinanzierungsvereinbarungen oder endgültigen Vergabentscheidungen	0	100 %	2. QUARTAL	2026	SEPIDES hat endgültige Vergabentscheidungen veröffentlicht oder rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit den Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen (einschließlich indirekter Kosten) für das Programm zu verwenden. SEPIDES hat unter Verwendung der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung sichergestellt, dass mindestens 40 % dieser Mittel zu den Klimazielbeiträgen.	

I.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Form eines Darlehens

Investition 7 (C12.I7) – Förderregelung für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektroautos und Agrarlebensmitteln (Darlehen)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Förderregelung, um Anreize für private Investitionen in die Wertschöpfungskette von Elektroautos und Agrarlebensmitteln durch Darlehen zu schaffen. Die Regelung fördert die Umgestaltung strategischer Sektoren wie der Automobil- und Elektrofahrzeuge sowie des Agrar- und Lebensmittelsektors durch die Vergabe von Darlehen an den Privatsektor im Rahmen der vom Ministerrat genehmigten strategischen Projekte oder PERTE. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität sollen im Rahmen der Regelung zunächst mindestens 1 200 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitgestellt werden.

Das System wird von SEPIDES als Durchführungspartner verwaltet. Mit einem einschlägigen Rechtsakt wird SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen umgewandelt, um diese Investition durchzuführen (dies ist ein Etappenziel im Rahmen der Investition 6 der Komponente 31 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans).

Zur Durchführung der Investition in das Programm erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Einrichtung der Darlehensregelung, die folgende Elemente umfassen:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses für die Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in endgültige Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einzubeziehen sind, werden von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, d. h. entweder Personal von SEPIDES und/oder andere unabhängige Sachverständige sein müssen. Die endgültige Investitionsentscheidung der Regelung beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem entsprechenden gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird.
2. Die Liste der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Tätigkeiten für den ökologischen und digitalen Wandel des Sektors, die sich auf mindestens 1 200 000 000 EUR belaufen muss. Mit der Maßnahme werden innovative Projekte unterstützt, die einen tiefgreifenden industriellen Wandel im Hinblick auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitaler Wandel des Sektors beinhalten.
3. Anforderung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01): i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,^{62ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-}

⁶²Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten

Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,⁶³ⁱⁱⁱ⁾ Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁶⁴ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁶⁵. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Darlehensregelungen vorschreiben. Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur wesentlichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in diesem Sektor liegt.

4. Anforderungen an Klimainvestitionen, die von SEPIDES durchgeführt werden: mindestens 480 000 000 EUR der ARF-Investitionen in das Programm müssen zu den Klimaschutzz Zielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung beitragen.⁶⁶
5. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Darlehensregelung keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union zur Deckung derselben Kosten erhalten.
6. Den von der Regelung abgedeckten Betrag und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Darlehensregelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich über 2026 hinaus, zu reinvestieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

⁶³Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁶⁴Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶⁵Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Ressourceneffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Wiederverwertung von Bioabfällen zur Kompostierung und anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁶⁶Die Endbegünstigten müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

L.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
L22	C12.I7	M	Förderregelung für strategisch wichtige Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektroauto- und Agrarlebensmitteln (Darlehen)	Bescheinigung über die Auszahlung an SEPIDES			2. QUARTAL	2024	Spanien überträgt 1 200 000 000 EUR für die Regelung an SEPIDES.
L23	C12.I7	M	Förderregelung für strategisch wichtige Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektroauto- und Agrarlebensmitteln (Darlehen)	Inkrafttreten des (der) einschlägigen Rechteinstrumente(s)			Q3	2024	Inkrafttreten des/der Rechtsinstrument(e) zur Einrichtung der Darlehensregelung im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
L24	C12.I7	T	Förderregelung für strategisch Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektroautos und Agrarlebensmitteln (Darlehen)	Inkrafttreten von Rechtsfinanzierungen oder endgültigen Vergabentscheidungen	0	100 % 2. QUARTAL	2026	SEPIDES hat endgültige Vergabentscheidungen veröffentlicht oder rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit den Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen (einschließlich indirekter Kosten) für das Programm zu verwenden. SEPIDES hat unter Verwendung der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung sichergestellt, dass mindestens 40 % dieser Mittel zu den Klimazielen beitragen.	

M. KOMPONENTE 13: UNTERSTÜTZUNG FÜR KMU

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) spielen eine Schlüsselrolle in der Wirtschaft der EU und Spaniens, insbesondere dort, wo KMU einen höheren Beitrag zum nationalen BIP leisten und die durchschnittliche Unternehmensgröße im Vergleich zum EU-Durchschnitt geringer ist.

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden die Herausforderungen angegangen, mit denen kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (einschließlich Selbstständiger) konfrontiert sind, um die Wettbewerbsfähigkeit der spanischen Wirtschaft zu stärken und Wachstum und Beschäftigung zu fördern. Diese Herausforderungen sind: der schwierige Zugang zu Finanzmitteln für Unternehmertum, Unternehmenswachstum und Innovation; der Mangel an digitalen Kompetenzen und die mangelnde Einführung digitaler Technologien, die die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit von KMU beeinträchtigen; die geringe Größe von Unternehmen, die die Nutzung von Größenvorteilen und die Internationalisierung behindert; und die hohe Anfälligkeit für externe Schocks und geringe Skaleneffekte, die Investitionen und Innovationen behindern.

Ziel dieser Komponente ist die Einführung von Reformen und Investitionen zur Erleichterung der Unternehmensgründung, des Wachstums und der Umstrukturierung von Unternehmen, zur Verbesserung des Geschäftsklimas (insbesondere durch die Stärkung des Funktionierens des spanischen Binnenmarkts) sowie zur weiteren Förderung wichtiger Produktivitätsgewinne durch Digitalisierung, Innovation und Internationalisierung. Diese Komponente konzentriert sich in erheblichem Maße auf die Digitalisierung mit einem horizontalen Ansatz, mit dem einem erheblichen Prozentsatz von KMU ein grundlegendes Digitalisierungspaket zur Verfügung gestellt wird, und einem vertikalen Ansatz zur Förderung der Digitalisierung von Prozessen und der technologischen Innovation in bestimmten KMU.

Diese Komponente befasst sich teilweise mit den länderspezifischen Empfehlungen zu Fortschritten bei der Umsetzung des Gesetzes über die Markteinheit (länderspezifische Empfehlung 4 2019) und zur Gewährleistung der wirksamen Umsetzung von Maßnahmen zur Bereitstellung von Liquidität für KMU und Selbstständige, insbesondere durch die Vermeidung von Zahlungsverzug (länderspezifische Empfehlung 3 2020). Sie befasst sich auch mit den länderspezifischen Empfehlungen zur Konzentration von Investitionen in den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2020) und zur Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020). Sie fördert auch Investitionen in den ökologischen Wandel (länderspezifische Empfehlungen 1 2023 und 1 2022).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

M.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C13.R1) – Verbesserung der Unternehmensregulierung und des Klimas

Ziel der Reform ist es, die Rahmenbedingungen für die Wirtschaftstätigkeit zu verbessern, indem durch die Annahme einer Reihe von Maßnahmen für eine bessere Rechtsetzung und ein besseres Geschäftsklima gesorgt wird, die die Gründung und das Wachstum von Unternehmen und gegebenenfalls deren Umstrukturierung erleichtern.

Die Reform besteht aus:

- a) Verabschiedung des Gesetzes über Unternehmensgründung und Wachstum. Ziel dieser Rechtsvorschriften ist es,
 - i. Vereinfachung der Verfahren für die Unternehmensgründung. Dies wird durch die Senkung der Mindestkapitalanforderungen für die Gründung einer Firma und die Stärkung der Crowdfunding-Plattformen und anderer öffentlicher Finanzierungsinstrumente erreicht;
 - ii. Rechtliche Maßnahmen zur Förderung einer Frühzahlungskultur. Dieses Gesetz soll die Wirksamkeit der Umsetzung der Richtlinie 2011/7/EU zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr verbessern. Das Gesetz könnte die durchschnittlichen Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr verkürzen. Dies würde dazu beitragen, Liquiditätsprobleme für forderungsberechtigte KMU zu bewältigen, die nicht rechtzeitig bezahlt werden, was positive Spillover-Effekte auf ihre Geschäftstätigkeit und ihr Wachstum hätte. Beispiele für Maßnahmen zur Förderung einer Frühzahlungskultur sind Leitlinien für die Bekanntmachung und Transparenz von Zahlungsfristen, bewährte Geschäftspraktiken und Mechanismen für eine bessere Durchsetzung wie ein außergerichtliches Streitbeilegungssystem;
 - iii. Änderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Einheit des Marktes, um mehr Klarheit in Bereichen zu schaffen, in denen Unklarheiten zu Problemen bei der Umsetzung geführt haben. Ziel des Gesetzes über die Einheit des Marktes ist es, unnötige, unverhältnismäßige oder diskriminierende Hindernisse für den Zugang zu und die Ausübung von wirtschaftlichen Tätigkeiten sowie für die Niederlassungsfreiheit im gesamten Hoheitsgebiet zu beseitigen. Ziel dieser Reform ist es auch, die Effizienz und Transparenz der im Gesetz über die Einheit des Marktes vorgesehenen Mechanismen zum Schutz der Wirtschaftsteilnehmer zu verbessern, deren Tätigkeit durch von der öffentlichen Verwaltung auferlegte Hindernisse beeinträchtigt wird. Darüber hinaus soll die Reform die Zusammenarbeit stärken, um eine bessere Rechtsetzung im ganzen Land zu fördern;
- b) Es wird eine neue Sektorkonferenz für die Verbesserung der Rechtsvorschriften und das Geschäftsklima eingerichtet. Ziel ist es, die ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze der guten Rechtsetzung durch alle öffentlichen Verwaltungen zu erleichtern und eine optimale Koordinierung der verschiedenen Verwaltungen zu gewährleisten, einschließlich der Maßnahmen, die die Wiedereinziehung begleiten sollen. Die sektorale Konferenz verfolgt auch die Arbeiten im Rahmen anderer sektoraler Konferenzen, die eine bessere Koordinierung, Überwachung und Förderung einer besseren Rechtsetzung mit einem horizontalen und sektoralen Schwerpunkt ermöglichen;
- c) Reform des Insolvenzrechts zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1023 über präventive Restrukturierungsrahmen, Entschuldung und Disqualifikationen sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Insolvenzverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (Richtlinie über Restrukturierung und Insolvenz). Die Reform umfasst die

Einführung eines effizienteren Verfahrens der zweiten Chance für natürliche Personen, das eine Entschuldung ohne vorherige Liquidation der Vermögenswerte der insolventen Partei ermöglicht. Darüber hinaus werden die in der Insolvenzrichtlinie (EU) 2019/1023 vorgeschriebenen Restrukturierungspläne als neues Vorinsolvenzinstrument eingeführt, das die Wirksamkeit der derzeit geltenden Vorinsolvenzinstrumente verbessert, um Insolvenzen und anschließende Insolvenzen zu verhindern. Außerdem wird ein besonderes Verfahren für Kleinstunternehmen eingeführt, das vollständig elektronisch verarbeitet wird, um die Dauer und die Kosten des Verfahrens zu verringern.

- d) Diese Reform besteht auch in der Annahme eines Gesetzes zur Änderung von drei Gesetzestexten, insbesondere des Gesetzes 34/2006 über die Berufsausübung von Rechtsanwälten und *Prozessbevollmächtigten*. Ein neues System soll einen einheitlichen Zugang zu den Berufen der Rechtsanwälte und *Procuradores* ermöglichen, da dieselbe Qualifikation den Zugang zur Ausübung beider Berufe ermöglicht. Multidisziplinäre Berufsverbände dürfen gemeinsam Dienste der Rechtsverteidigung und -vertretung vor Gericht anbieten. Die Tarifregelung für die Leistungen der *Prozessbevollmächtigten* wird ebenfalls geändert: es werden Höchstentgelte festgelegt, jedoch nicht Mindestgebühren, um sicherzustellen, dass die Dienstleistungsempfänger Zugang zu Diensten haben, die zu wettbewerbsfähigen Preisen angeboten werden. Mit dieser Reform stellt Spanien sicher, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften an die Artikel 15, 16 und 25 der Richtlinie 2006/123/C des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt sowie an die Artikel 49 und 56 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angeglichen werden. Was diese Reform betrifft, so hat der Ministerrat die oben genannten Entwürfe von Gesetzgebungsvorschlägen im September 2020 gebilligt.
- e) Änderung des Wettbewerbsrechts (Gesetz 15/2007 über den Schutz des Wettbewerbs), Straffung der Verfahren und Stärkung des kartellrechtlichen Rahmens des Landes im Einklang mit international bewährten Verfahren, um einen wirksamen Wettbewerb zu gewährleisten. Die Änderung sieht die Einführung eines Vergleichsverfahrens für Kartellsachen nach den Artikeln 1 (kollusives Verhalten), 2 (Missbrauch einer beherrschenden Stellung) und 3 (Verfälschung des freien Wettbewerbs durch unlautere Handlungen) des Wettbewerbsrechts vor, um Anreize für die Anerkennung von Zu widerhandlungen zu schaffen und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern. Mit der Änderung werden ferner 1) ergänzende Rechtsvorschriften zur Verordnung (EU) 2022/1925 (Gesetz über digitale Märkte) eingeführt, um der zuständigen spanischen Behörde die Befugnis zu geben, Untersuchungen im nationalen Rahmen durchzuführen, 2) die Frist für die Abwicklung von Verfahren gestrafft und 3) die Sanktionsregelung verbessert, unter anderem durch die Erhöhung der Sanktionen gegen natürliche Personen (d. h. Führungskräfte).

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C13.R2) – Strategie Spanien Unternehmerische Nation

Ziel der Maßnahme ist die Förderung der spanischen Strategie für unternehmerische Initiative. Die Reform umfasst die Verabschiedung eines Start-up-Gesetzes, um einen günstigen Rahmen für die Gründung und das Wachstum hochinnovativer Start-up-Unternehmen zu schaffen, die Einrichtung eines öffentlich-privaten NEXT-TECH-Fonds zur Expansion von Start-up-Unternehmen im Bereich disruptiver Technologien und die Überprüfung der Migrationsregelung für Arbeitskräfte, um Talente anzuziehen und Qualifikationsdefizite zu beheben.

Mit der Verabschiedung eines Start-Ups-Gesetzes bis Ende 2022 Festlegung einer rechtlichen Definition von Start-up-Unternehmen; steuerliche Anreize zu ermitteln, um deren Gründung zu fördern und Talente anzuziehen; Maßnahmen zur Erleichterung der Anziehung ausländischer Investoren und Unternehmer festzulegen; und Mechanismen zur Erleichterung der Umsetzung des Gesetzes und seines Verhältnisses zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit dem digitalen Ökosystem der Unternehmer einzuführen.

Die Reform umfasst auch die Änderung der Verordnung des Organgesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihrer sozialen Integration und des Gesetzes 14/2013 vom 27. September über die Unterstützung von Unternehmern und ihre Internationalisierung.

Die Änderung des Organgesetzes 4/2000 vom 11. Januar über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration soll die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Migration vereinfachen, unter anderem durch die Verringerung der Zahl der Genehmigungen und die Verlängerung ihrer Gültigkeit, die Beschleunigung der Verfahren, die Erleichterung des Zugangs von Drittstaatsangehörigen zum Arbeitsmarkt und die Verbesserung des Einstellungssystems an der Quelle. Mit den Änderungen sollen insbesondere ein flexiblerer Zugang von Studierenden zum Arbeitsmarkt, ein mehrjähriges System der zirkulären Migration für Saisonarbeitnehmer, neue Regeln für die Bewertung der nationalen Beschäftigungssituation und die Einrichtung einer neuen Verwaltungseinheit (UTEX) eingeführt werden, um die Bearbeitung von Ausländerakten zu verbessern.

Die Änderung des Gesetzes 14/2013 vom 27. September über die Unterstützung von Unternehmern und ihre Internationalisierung soll die Einstellung von Ausländern mit sehr spezifischen Fähigkeiten und Kompetenzen durch ein einfacheres und flexibleres Verfahren erleichtern, als es in der Verordnung über das Organgesetz Nr. 4/2000 festgelegt ist. Mit der Änderung des Gesetzes Nr. 14/2013 werden eine neue Migrationsregelung für digitale Nomaden, neue Innovationskriterien für Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse für Unternehmer, die Ausweitung des Anwendungsbereichs des nationalen Migrationssystems für hochqualifizierte Fachkräfte auf KMU und Inhaber von höheren Berufsbildungsnachweisen sowie eine längere Gültigkeitsdauer und eine Vereinfachung der Verfahren für Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisse im Vergleich zu denen des Gesetzes 14/2013 vor der Änderung eingeführt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C13.R3) – Überarbeitung des Gesetzes über die Wertpapiermärkte und Wertpapierdienstleistungen

Ziel dieser Reform ist es, die Regulierung der Wertpapiermärkte zu verbessern, damit der Zugang zu Finanzmitteln, insbesondere für KMU, durch die Verabschiedung des Gesetzes 6/2023 zur Regulierung des Wertpapiermarkts und der Wertpapierdienstleistungen in Spanien verbessert wird.

Das Gesetz 6/2023 sieht vor:

- Vereinfachung des Verfahrens für die Zulassung festverzinslicher Wertpapiere zum Handel;
- Ausweitung des Zugangs zu BME-Wachstum (BME-Börsenmarkt für KMU);
- Ausweitung verbindlicher Übernahmangebote über die an geregelten Märkten gehandelten Wertpapiere hinaus auf Wertpapiere, die über MTF (einschließlich ihrer Segmente der EU-Wachstumsmärkte) gehandelt werden; und
- Abbau von Hindernissen für den Zugang zu den Finanzmärkten durch Abschaffung des Informationssystems (Post-Trade Interface) für die Überwachung des Clearings, der Abwicklung und der Registrierung von Wertpapieren innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Übergangszeitraums.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C13.I1) – Unternehmertum

Ziel der Investition ist es, das unternehmerische Ökosystem zu stärken, um es widerstandsfähiger und wettbewerbsfähiger zu machen und die Herausforderungen des ökologischen und digitalen Wandels zu bewältigen.

Die Investition umfasst vier Hauptmaßnahmen:

Stärkung der unternehmerischen Kompetenzen, einschließlich Qualifizierung und Umschulung sowie Unterstützung von Unternehmern im Einklang mit den Prioritäten der EU für den ökologischen und digitalen Wandel. Im Rahmen dieser Maßnahme müssen mindestens 6900 Unternehmer oder KMU ein Programm zur Stärkung des unternehmerischen Ökosystems abgeschlossen haben. Insbesondere werden 6100 Unternehmer oder KMU im Rahmen des Programms für unternehmerische Kompetenzen (davon 1200 Unternehmerinnen/KMU, die von Frauen geleitet werden oder sich daran beteiligen) und 800 Unternehmerinnen im Rahmen des Programms zur Talentanwerbung von Frauen unterstützt.

2) Bereitstellung von Instrumenten zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und Unternehmensmanagement und zur Stärkung von KMU, einschließlich der Unterstützung von mindestens 12 000 aktiven Nutzern in der virtuellen Plattform ONE-National Entrepreneurship Office (ONE) unter dem Dach des Strategischen Rahmens für die KMU-Politik 2030, der spanischen Strategie für unternehmerische Initiative und der Digitalen Agenda 2025 für Spanien;

3) Verbreitungs- und Kommunikationskampagnen zur Schaffung, Entwicklung oder Anziehung internationaler Veranstaltungen für Spanien mit Schwerpunkt auf innovativen Unternehmen und einem Programm zur Gewinnung weiblicher Talente. Dies umfasst mindestens 20 Veranstaltungen zum Thema Unternehmertum, die im Rahmen des „Flaggenprogramms“ entwickelt wurden; und mindestens 260 Kommunikationsmaßnahmen (200 Medienauftritte und 60 Veranstaltungen) im Rahmen des „Brand Spain Entrepreneurship Nation“; und

4) Finanzierung einer Haushaltslinie zur Unterstützung von Unternehmertum und KMU durch das Programm zur Förderung des Unternehmertums von Frauen. Dazu gehört die Unterstützung von

mindestens 200 Unternehmerinnen durch Beteiligungsdarlehen der *Empresa Nacional de Innovación, S.A.*

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit dem Technischen Leitfaden „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, muss die rechtliche Vereinbarung zwischen den spanischen Behörden und der betrauten Einrichtung oder dem für das Finanzinstrument zuständigen Finanzintermediär und die anschließende Anlagepolitik des Finanzierungsinstruments bei Finanzierungsinstrumenten

- i. Anforderung der Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“
- ii. Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁶⁷; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁶⁸; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁶⁹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁷⁰; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und
- iii. für alle Transaktionen, einschließlich der von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommenen Transaktionen, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften der Projekte durch die betraute Einrichtung/den Finanzintermediär zu verlangen.

Um bei Ausschreibungen sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in der

⁶⁷ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁶⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁶⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁷⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung⁷¹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁷²; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁷³ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁷⁴; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C13.I2) – Wachstum

Ziel der Maßnahme ist die Förderung des Wachstums von KMU.

Die Investition umfasst Maßnahmen in folgenden Bereichen:

1) Unterstützung (11000) einzelner KMU im Rahmen des Programms „Kompetenzen für KMU-Wachstum“. Ziel dieses Programms ist es, Unternehmen mit den erforderlichen Kompetenzen auszustatten, um zu wachsen und wettbewerbsfähiger zu werden, ihre Geschäftsmodelle zu ändern und zum zweifachen Wandel beizutragen;

Finanzielle Unterstützung für Industrieprojekte (1500), die von KMU entwickelt wurden, für Maßnahmen im Rahmen dieser Investition in neue Industrieanlagen oder die Erweiterung bestehender Anlagen unter Berücksichtigung des Potenzials, zum Klimaschutz beizutragen.

⁷¹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁷² Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁷³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁷⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Verbesserung des Zugangs zu Finanzmitteln für KMU durch die Bereitstellung von Unterstützung in Form finanzieller, kommerzieller und technischer Garantien durch eine Stärkung der *Compañía Española de Reafianzamiento SME S.A.* (CERSA) im Einklang mit den Förderkriterien der Verordnung über die Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den Leitlinien für die Mitgliedstaaten vom 21. Januar 2021. Im Rahmen dieser Aktionslinie leistet die CERSA durch ihre Rückbürgschaft langfristige Unterstützung für die regionalen Gegenseitigkeitsgesellschaften, die das von ihnen getragene Risiko tragen. Die CERSA fördert die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit von KMU auch durch drei neue spezielle Haushaltslinien, die den Zugang zu langfristigen Finanzierungen und Betriebskapital für Maßnahmen im Rahmen dieser Investition in folgenden Bereichen ermöglichen: Digitalisierung; Nachhaltigkeit; Wachstum und Erholung (Stärkung der Resilienz, vor allem der von der COVID-19-Pandemie betroffenen KMU, die bereit sind, wichtige Transformations- und Wachstumspläne zu erstellen).

Darüber hinaus muss zur Umsetzung des Finanzgarantieinstruments eine Vereinbarung zwischen dem für Investitionen zuständigen Ministerium und dem Durchführungspartner oder der betrauten Einrichtung geschlossen werden. In der Vereinbarung werden die im Aufbau- und Resilienzplan enthaltenen Informationen in Verpflichtungen übersetzt. Darüber hinaus müssten Rückflüsse (d. h. Zinsen auf das Darlehen, Eigenkapitalrendite oder zurückgezahlter Kapitalbetrag abzüglich der damit verbundenen Kosten) im Zusammenhang mit dem Finanzinstrument für dieselben politischen Ziele reinvestiert werden, auch über 2026 hinaus. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, muss die rechtliche Vereinbarung zwischen den spanischen Behörden und der betrauten Einrichtung oder dem für das Finanzinstrument zuständigen Finanzintermediär und die anschließende Investitionspolitik des Finanzierungsinstruments

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ vorzuschreiben;
- ii. Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁷⁵; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁷⁶; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁷⁷ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁷⁸; und iv)

⁷⁵ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁷⁶ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁷⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im

Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und

- iii. für alle Transaktionen, einschließlich der von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommenen Transaktionen, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften der Projekte durch die betraute Einrichtung/den Finanzintermediär zu verlangen.

Um bei Ausschreibungen sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung⁷⁹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁸⁰; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁸¹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁸²; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁷⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁷⁹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁸⁰ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁸¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁸² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C13.I3) Digitalisierung und Innovation

Ziel dieser Investition ist es, KMU mit den Kompetenzen und Instrumenten auszustatten, um zum digitalen Wandel beizutragen und die sich daraus ergebenden Herausforderungen zu bewältigen. Sie steht im Einklang mit der Digitalen Agenda 2025 Spaniens und wird durch Maßnahmen im Rahmen der Komponente 15 (Konnektivität) und der Komponente 19 (digitale Kompetenzen) ergänzt.

Die Investition konzentriert sich auf die folgenden verschiedenen Maßnahmen:

- 1) Digitales Toolkit: Dies ist die Hauptmaßnahme im Rahmen dieser Maßnahme, mit der die Digitalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen (zehn bis weniger als 250 Beschäftigte), Kleinstunternehmen (ein bis neun Beschäftigte) und Selbstständigen in allen Wirtschaftszweigen gefördert und ihre digitale Reife erhöht werden soll. Das Programm stützt sich auf die Bereitstellung von Finanzhilfen zur Förderung der Integration digitaler Technologien für die wirksame Einführung des elektronischen Handels, zur Digitalisierung der Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und zu den Kunden, zur Entwicklung digitaler interner Verfahren und zur Einführung der elektronischen Rechnungsstellung und des digitalen Marketings; Förderung besonders dienstleistungsorientierter Lösungen. Im Rahmen des Programms werden die Kosten für die Annahme von Paketen grundlegender digitaler Lösungen wie Internetpräsenz, E-Selling, Cloud-Office, digitale Arbeitsplätze, Digitalisierungsgrundprozesse, Kundenmanagement, digitales Marketing und Cybersicherheit teilweise subventioniert. Jedem DTK-Digitalisierungspaket wird ein fester Finanzhilfebetrug zugewiesen, der in jeder Aufforderung entsprechend der Größe des Unternehmens und dem Tätigkeitsbereich festgelegt wird.
- 2) Programm „Bevollmächtigte des Wandels“ und Programm „Kit Consulting“: diese beiden Programme sollen zusammen mindestens 15000 kleine und mittlere Unternehmen (zehn-249 Beschäftigte) bei ihren digitalen Transformationsprozessen unterstützen.
- 3)Programm „KMU-2.0-Beschleuniger“: dabei handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen dieser Investition, mit der die Infrastruktur zur Unterstützung der Digitalisierung von KMU mit Beratungs- und Schulungsdiensten ausgebaut werden soll.
- 4)Programm „Unterstützung innovativer Unternehmenscluster“: mit dieser Maßnahme werden Projekte zur Digitalisierung der Wertschöpfungskette der verschiedenen Wirtschaftszweige unterstützt, die von Innovativen Unternehmensclustern und den mit ihnen verbundenen Einrichtungen im Rahmen der KMU-Förderpolitik des Ministeriums für Industrie und Tourismus durchgeführt werden.
- 5)Programm „Digitale Innovationszentren“ (DIH): es handelt sich um ein Programm zur Unterstützung der Entwicklung digitaler Innovationszentren in Spanien. DIH sind Strukturen, die Unternehmen dabei helfen, die digitalen Herausforderungen zu bewältigen und wettbewerbsfähig zu werden, indem sie ihre Geschäfts- und Produktionsprozesse durch den intensiven Einsatz digitaler Technologien verbessern. Im Rahmen dieser Teilmaßnahme 25 können digitale Innovationszentren (DIH) gefördert werden, um sie in die Lage zu versetzen, Dienstleistungen für KMU zu erbringen. Von den 25 DIH können 12 aus dem Programm „Digitales Europa“ unterstützt werden. Die Unterstützung, die im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ für spezifische Arbeitspakete gewährt wird, wird bei der Durchführung dieser Investition nicht berücksichtigt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in der Leistungsbeschreibung für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung⁸³; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁸⁴; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁸⁵ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁸⁶; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C13.I4) Handelsförderung

Ziel der Maßnahme ist es, kleinen Unternehmen dabei zu helfen, sich an die Digitalisierung des Handelssektors und das veränderte Verbraucherverhalten anzupassen.

Die Investition umfasst zwei Handlungsschwerpunkte.

1. Projekte im kleinen Handel, die auf die Einführung neuer Technologien abzielen, die es dem lokalen Handel ermöglichen, auf neue Verbrauchsgewohnheiten zu reagieren, im Rahmen des „Technologiefonds“ (200 Projekte). Zu den förderfähigen Projekten im Rahmen dieses Fonds gehören:
 - a. Projekte im Bereich der neuen Technologien zur Verbesserung der Online-Handels- und Kommunikationsstrategie, der Geschäftsmodelle oder des Einkaufserlebnisses;

⁸³ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁸⁴ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁸⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁸⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- b. Projekte im Bereich neuer Technologien zur Anpassung der physischen Einkaufserfahrung an neue Bedürfnisse und Gewohnheiten der Verbraucher und neue Managementmodelle;
- c. Projekte im Bereich der technologischen Lösungen zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Logistik der letzten Meile;
- d. Projekte zur Umsetzung technologischer Lösungen zur Verbesserung der Energie- und Ressourceneffizienz.

Die Investition wird mit der Einrichtung einer digitalen Plattform (*Plataforma Comercio Conectado*) abgeschlossen, um die Digitalisierung des Sektors zu fördern.

2. Von lokalen Behörden im Rahmen des Programms „Nachhaltige Märkte“ eingereichte Projekte zur Verbesserung der Modernisierung der kommunalen Märkte, der Handelsgebiete, der nicht sesshaften Absatzmärkte und der Kurzvermarktungskanäle (130 Projekte). Zu den im Rahmen dieses Programms förderfähigen Projekten gehören:
 - a. Projekte zur Einführung von Kundeninformationsinstrumenten auf der Grundlage von Big Data oder anderen Technologien;
 - b. Projekte im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel von Märkten, mit denen die Erfahrung auf dem Markt für alle Kanäle und beim Einkaufen verbessert wird;
 - c. Projekte, die auf den digitalen Wandel des Straßenhandels und kurze Vermarktungskanäle abzielen;
 - d. Bau- und Modernisierungsprojekte zur Verbesserung der Einrichtungen, ihrer Zugänglichkeit, ihrer Ausstattung und der Angemessenheit der von kommunalen Märkten, Gewerbegebieten und nicht sesshaften Märkten genutzten Gebiete sowie der angrenzenden Gebiete;
 - e. Projekte zur Verringerung des Verbrauchs von Betriebsmitteln durch den Handel und deren Substitution durch umweltfreundliche Alternativen;
 - f. Installation intelligenter Lieferpunkte;
 - g. Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz;
 - h. Maßnahmen zur Förderung des Recyclings oder der Wiederverwendung von Abfällen;
 - i. Sensibilisierung und Ausbildung im Bereich der technologischen Kompetenzen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen,

einschließlich der nachgelagerten Nutzung⁸⁷; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁸⁸; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁸⁹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁹⁰; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C13.I5) Internationalisierung

Ziel der Maßnahme ist es, die Kapazitäten und Instrumente des spanischen Exportförderungssystems, der Internationalisierung und des Systems für ausländische Investitionen zu stärken.

Die Investition besteht aus elf Maßnahmen wie folgt:

1. Finanzierungslinie für Machbarkeits-, Machbarkeits-, Vor-Durchführbarkeits- und Modernisierungsstudien auf sektoraler und institutioneller Ebene;
2. Das INNOVA Invest-Programm zur Unterstützung ausländischer Investitionen in Forschung und Entwicklung;
3. Das MIAS-Programm zur finanziellen Unterstützung der Einstellung von Praktikanten in Exportunternehmen;
4. Internationales Mentoring-Schulungsprogramm;

⁸⁷ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁸⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁸⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁹⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

5. Programm zur Stärkung der Kommunikationssysteme, der Telematikdienste und der Digitalisierung von Exportverbänden, Exportverbänden, spanischen Handelskammern und deren Verbänden;
6. Das Programm „Export-Base-Erweiterung“, ein Programm zur Bereitstellung eines personalisierten Coachings für die Internationalisierung von Unternehmen und insbesondere KMU;
7. Programm zur Stärkung des spanischen Ökosystems wachstumsstarker Unternehmen;
8. Beihilfen für die Öffnung und Konsolidierung der Märkte durch Zuschüsse für Ausgaben im Zusammenhang mit Inspektionen und Prüfungen von Behörden von Drittländern sowie für Rechts- und Beratungsausgaben im Bereich des Handelsschutzes;
9. Ein finanzielles Anreizprogramm von COFIDES (ein staatliches Finanzinstitut, das mittel- und langfristige Finanzmittel zur Unterstützung von Investitionsprojekten von Unternehmen für die Internationalisierung bereitstellt) zur Förderung von Investitionen mit Wirkung. Ihr Hauptziel ist es, neben einer finanziellen Rendite messbare soziale und/oder ökologische Auswirkungen zu erzielen;
10. Förderung der Digitalisierung von Regierungsdiensten zur Unterstützung der Internationalisierung;
11. Digitalisierung von ICEX (einem nationalen öffentlichen Unternehmen, das die Internationalisierung spanischer Unternehmen fördert).

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung⁹¹; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁹²; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁹³ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁹⁴;

⁹¹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁹² Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁹³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01), der rechtlichen Vereinbarung zwischen den spanischen Behörden und der betrauten Einrichtung oder dem für das Finanzinstrument zuständigen Finanzintermediär und der anschließenden Anlagepolitik des Finanzierungsinstruments im Einklang steht,

- i. die Anwendung der technischen Leitlinien der Kommission zur Nachhaltigkeitsprüfung für den Fonds „InvestEU“ vorzuschreiben; und
- ii. Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung⁹⁵; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen⁹⁶; III) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen⁹⁷ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen⁹⁸; und iv) Tätigkeiten und Vermögenswerte, bei denen die langfristige Entsorgung von Abfällen die Umwelt schädigen kann; und

⁹⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁹⁵ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

⁹⁶ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

⁹⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

⁹⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- iii. für alle Transaktionen, einschließlich der von der Nachhaltigkeitsprüfung ausgenommenen Transaktionen, die Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften der Projekte durch die betraute Einrichtung/den Finanzintermediär zu verlangen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

M.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
							Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel
189	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes 34/2006 über den Zugang zu den Berufen der Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigten	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes		Q4	2021	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes 34/2006 über den Zugang zu den Berufen der Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigten: — Reform des derzeitigen Mindestgebührensystems in ein System von Höchstentgelten und neue Verpflichtung, dem Kunden eine Kostenschätzung in Beratung vorzulegen. — Zulassung multidisziplinärer Tätigkeiten der Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigten innerhalb ein und derselben juristischen Person — Einheitlicher Zugang zu den Berufen der Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigten.	
190	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Insolvenzgesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes		2. QUARTAL	2022	Inkrafttreten der Reform des „Insolvenzgesetzes“. Die Reform des Insolvenzgesetzes, die über die Anforderungen der Richtlinie hinausgeht, — Einführung eines effizienteren Verfahrens der zweiten Chance für natürliche Personen, das eine Entschuldung ohne vorherige Liquidation des Vermögens der insolventen Partei ermöglicht; — Einführung eines besonderen Verfahrens für Kleinstunternehmen, das die Dauer und die Kosten verkürzt und vollständig elektronisch verarbeitet wird.	
191	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Unternehmensgründung und Wachstum	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes		Q4	2022	Inkrafttreten des neuen „Gesetzes über Unternehmensgründung und Wachstum“, um die Verfahren für die Unternehmensgründung zu vereinfachen und diversifizierte Finanzierungsquellen für das Unternehmenswachstum zu fördern. Das Gesetz über Unternehmensgründung und Wachstum umfasst auch Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der Frühzahlung, insbesondere zur Bereitstellung von Liquidität für KMU und Selbstständige durch die Vermeidung von Zahlungsverzug. Zu den Maßnahmen zur Förderung einer Frühzahlungskultur gehören Leitlinien für die Bekanntmachung und Transparenz von Zahlungsfristen, bewährte Geschäftspraktiken und Mechanismen für eine bessere Durchsetzung wie ein außergerichtliches Streitbeilegungssystem. Das Gesetz über Unternehmensgründung und Wachstum enthält auch Änderungen des „Gesetzes über die Markteinheit“, um seine Umsetzung zu erleichtern und die Mechanismen zu stärken, die Marktteilnehmern zur Verfügung stehen, die von Markthindernissen betroffen sind. Es wird eine neue Sektorkonferenz für die Verbesserung der Rechtsvorschriften und das Geschäftsklima eingerichtet, um die ordnungsgemäße Anwendung der Grundsätze der guten Rechtssetzung durch	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
						Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
449	C13.R1	M	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs	Bestimmung über das Inkrafttreten der Gesetzesänderungen					Q4	2025	alle öffentlichen Verwaltungen zu erleichtern und eine optimale Koordinierung der verschiedenen Verwaltungen zu gewährleisten.
450	C13.R2	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekretes 629/2022 vom 26. Juli zur Änderung des Organgesetzes 4/2000 über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen					Q3	2022	Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen des Königlichen Dekrets 629/2022 vom 26. Juli zur Änderung der Verordnung des Organgesetzes 4/2000 über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration im Einklang mit der Maßnahme.
192	C13.R2	M	Inkrafttreten des Start-up-Gesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes					Q4	2022	Inkrafttreten des „Start-up-Gesetzes“, das einen günstigen Rahmen für die Gründung und das Wachstum hochinnovativer Start-up-Unternehmen schafft. Mit dem Start-up-Gesetz werden Steuerreformen in Form von Anreizen eingeführt, um die Entwicklung von Start-up-Unternehmen sowie die Anziehung ausländischer Unternehmer und Investoren im Einklang mit den Zielen der Haushaltssolidarisierung zu fördern und zu erleichtern. Mit dem Start-up-Gesetz werden auch Mechanismen eingebracht, um seine Umsetzung und sein Verhältnis zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit dem digitalen Ökosystem der Unternehmer zu erleichtern.
451	C13.R2	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 14/2013 vom 27. September über die Unterstützung von Unternehmen und ihre Internationalisierung	Bestimmung in der Gesetzesänderung, die das Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen angibt					2. QUARTAL	2023	Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen der Änderung des Gesetzes 14/2013 vom 27. September über die Unterstützung von Unternehmen und ihre Internationalisierung im Einklang mit der Beschreibung der Maßnahme.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
							Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel
452	C13.R3	M	Internationalisierung	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes	—	2. QUARTAL	2024	Inkrafttreten des Gesetzes über die Wertpapiermärkte und Wertpapierdienstleistungen. Sie vereinfacht das Verfahren für die Zulassung festverzinslicher Wertpapiere zum Handel, erweitert den Zugang zu BME Growth, erweitert verbindliche Übernahmangebote über die an geregelten Märkten gehandelten Wertpapiere hinaus auf über MTF gehandelte Wertpapiere und baut Hindernisse für den Zugang zu den Finanzmärkten ab, indem das Informationssystem (die sogenannte Post-Trade-Schnittstelle) für die Überwachung des Clearings, der Abwicklung und der Registrierung von Wertpapieren abgeschafft wird.	
193	C13.II	T	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln durch Änderungen des Gesetzes 6/2023 vom 17. März 2023.	Unternehmer oder KMU, die von Maßnahmen zur Stärkung des unternehmerischen Ökosystems profitieren	—	Anzahl	0	Mindestens 6900 Unternehmer oder KMU, die ein Programm zur Förderung des unternehmerischen Ökosystems im Rahmen des Strategischen Rahmens für die KMU-Politik 2030, der spanischen Strategie für unternehmerische Initiative und der spanischen Digitalen Agenda 2025 abgeschlossen haben, darunter mindestens 2000 Unternehmerinnen/KMU, die von Frauen geleitet oder daran beteiligt sind. Insbesondere werden 6100 Unternehmer oder KMU im Rahmen des Programms für unternehmerische Kompetenzen (davon 1200 Unternehmerinnen/KMU, die von Frauen geleitet werden oder sich daran beteiligen) und 800 Unternehmerinnen im Rahmen des Programms zur Talentsuche von Frauen und im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften unterstützt.	2024
194	C13.II	T	Nutzer, die von Maßnahmen zur Stärkung des unternehmerischen Ökosystems profitieren	—	Anzahl	0	12 000 Nutzer, die von Maßnahmen zur Förderung des unternehmerischen Ökosystems im Rahmen des Strategischen Rahmens für die KMU-Politik 2030, der spanischen Strategie für unternehmerische Initiative und der spanischen Digitalen Agenda 2025 profitieren; und im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.	2023	
195	C13.II	T	Sonstige Maßnahmen	—	Anzahl	0	480 Aktionen für Verbreitungs- und Kommunikationskampagnen zur Schaffung, Entwicklung oder Anziehung	2024	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
							Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel
196	C13.12	T	CERSA-Bürgschaft	—	EUR (in Mio.)	0	1 000	2. QUARTAL	2023
197	C13.12	T	KMU, die durch das Programm „Kompetenzen für KMU-Wachstum“ unterstützt werden	—	Anzahl	0	11 000	Q4	2025
198	C13.12	T	Unternehmer und KMU, unterstützt durch das Programm zur Unterstützung des	—	Anzahl	0	1 500	2. QUARTAL	2023

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
						Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
199	C13.13	M	Digitalisierungsplan für KMU 2021–2025	industriellen Unternehmertums	Veröffentlichung	Q1	2021	Billigung des Plans 2021–2025 zur Digitalisierung von KMU durch den Ministerrat, der eine Reihe von Instrumenten vorsieht, um die bereits verfügbaren digitalen Instrumente in Kleinstunternehmen und autonome Unternehmen zu integrieren, die Digitalisierung kleiner Unternehmen zu fördern und technologische Innovationen zu fördern			
200	C13.13	T	Für das Programm „Digital Toolkit“ gebundene Haushaltsmittel	—	%	0	30	Q4	2022	Mindestens 30 % der gebundenen Mittel in Höhe von 3 067 000 000 EUR sind für Maßnahmen zur Digitalisierung von KMU, Kleinstunternehmen und Selbstständigen über das Programm „Digitales Toolkit“ im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten bestimmt.	
201	C13.13	T	Den Agenten des Änderungsprogramms gebundene Haushaltsmittel	—	%	0	30	Q4	2022	Mindestens 30 % der gebundenen Mittel in Höhe von 300 000 000 EUR sind für KMU im Rahmen des Programms „Agents of Change“ bestimmt. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen mit der Leistungsbeschreibung müssen Forderkriterien enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
							Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel
					%		30	Q4	2022
202	C13.13	T	Für das Programm zur Unterstützung innovativer Unternehmenscluster gebundene Haushaltsmittel	—	0		Mindestens 30 % der im Rahmen des Programms zur Unterstützung von Innovationscluslern gebundenen Mittel in Höhe von 115 000 000 EUR. Die Anordnungen (Ordene de Bass) und die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthalten Förderfähigkeitsskriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.		
203	C13.13	T	Für das DIH-Programm gebundene Haushaltsmittel	—	0		Mindestens 30 % der für das Programm „Digitale Innovationszentren“ gebundenen Mittel in Höhe von 37 590 000 EUR. Die Anordnungen (Ordene de Bass) und die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthalten Förderfähigkeitsskriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.		
204	C13.13	T	KMU, die durch das Programm „Digital Toolkit“ unterstützt werden	—	Anzahl		Mindestens 500 000 KMU, Kleinstunternehmen und Selbstständige, die im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) Unterstützung aus dem Programm „Digital Toolkit“ erhalten haben, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.		
205	C13.13	T	Haushaltausführung des Programms „Agent of Change and Kit Consulting“	—	%		100 % der gebundenen Mittel in Höhe von 300 000 000 EUR (einschließlich Verwaltungskosten von bis zu 4 % der insgesamt gebundenen Mittel) im Rahmen des Programms „Agents of Change“ und/oder „Kit Consulting Program“ (beide für KMU bestimmt). Dabei handelt es sich um Programme, mit denen mindestens 15 000 kleine und mittlere Unternehmen (10-249 Beschäftigte) beim digitalen Wandel unterstützt werden sollen. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten gewährleisten. (Ausgangswert: 31. Dezember 2022).		
206	C13.13	T	Haushaltausführung des Programms zur Unterstützung	—	%		100 % der im Rahmen des Programms zur Unterstützung innovativer Unternehmenscluster gebundenen Mittel in Höhe von 115 000 000 EUR. Ziel dieser Maßnahme ist die Unterstützung von Projekten zur		

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
						Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
207	C13.13	T	Ausführung des Haushaltsplans des DIH-Programms	—	%	30	75	Q4	2023	Digitalisierung der Wertschöpfungskette der verschiedenen Wirtschaftszweige, die von innovativen Unternehmensclustern und den mit ihnen verbundenen Einrichtungen im Rahmen der KMU-Förderpolitik des Ministeriums für Industrie und Tourismus durchgeführt werden. Die Anordnungen (Ordenesde Bass) und die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen enthalten Förderfähigkeitskriterien, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. (Ausgangswert: 31. Dezember 2022).	
208	C13.13	T	Abschluss des Programms „Digital Toolkit“	—	Anzahl	500 000	676 000	Q4	2025	Mindestens 676 000 KMU, Kleinstunternehmen und Selbstständige, die im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) Unterstützung aus dem Programm „Digital Toolkit“ erhalten haben, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden. Das Programm stützt sich auf die Bereitstellung von Finanzhilfen zur Förderung der Integration digitaler Technologien für die wirksame Einführung des elektronischen Handels, zur Digitalisierung der Beziehungen zur Verwaltung und zu den Kunden, zur Entwicklung digitaler interner Verfahren und zur Einführung der elektronischen Rechnungsstellung und des digitalen Marketings; Förderung besonders dienstleistungsorientierter Lösungen. Im Rahmen des Programms werden die Kosten für die Annahme von Paketen grundlegender digitaler Lösungen wie Internetpräsenz, E-Selling, Cloud-Office, digitale Arbeitsplätze,	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre	
209	C13.13	T	KMU, die Maßnahmen zur verstärkten Nutzung digitaler Technologien abgeschlossen haben (ausgenommen digitale Toolkits)	—	Anzahl	0	169 747	Q4	2025	Von dem endgültigen Ziel von mindestens 676 000 KMU, Kleinstunternehmen und Selbstständigen:	<ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 629 000 KMU mit weniger als 50 Beschäftigten, Kleinstunternehmen und Selbstständige werden mit einem Gutschein von mindestens 2 000 EUR und bis zu 12 000 EUR unterstützt. • Mindestens 12 100 KMU mit mindestens 50 und weniger als 250 Beschäftigten werden mit einem Gutschein von mindestens 25 000 bis 29 000 EUR unterstützt.
										Mindestens 169 747 KMU, die Maßnahmen zur verstärkten Nutzung digitaler Technologien abgeschlossen haben, werden durch folgende Programme unterstützt: Programm „Agenten des Wandels“, Programm „Kit Consulting“, „KMU 2.0-Beschleuniger“, „Programm zur Unterstützung innovativer Unternehmenscluster“.	<p>1) Programme „Agents of Change“ und „Kit Consulting“: diese beiden Programme sollen zusammen mindestens 15 000 kleine und mittlere Unternehmen (zehn-249 Beschäftigte) bei ihren digitalen Transformationsprozessen unterstützen.</p> <p>2) Programm „KMU-2.0-Beschleuniger“: hierbei handelt es sich um eine Maßnahme im Rahmen der Investition, mit der die Infrastruktur zur Unterstützung der Digitalisierung von KMU mit Beratungs- und Schulungsdiensten ausgebaut werden soll.</p> <p>3) Programm „Unterstützung innovativer Unternehmenscluster“: mit diesem Programm werden Projekte zur Digitalisierung der Wertschöpfungskette der verschiedenen Wirtschaftszweige unterstützt, die von Innovativen Unternehmensclustern und den mit ihnen verbundenen Einrichtungen im Rahmen der KMU-Förderpolitik des Ministeriums für Industrie und Tourismus durchgeführt werden.</p> <p>Abschluss von Maßnahmen und/oder Arbeitspaketen, die aus dem Programm zur Unterstützung digitaler Innovationszentren finanziert werden und</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
							Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel
Q	Jahre								
210	C13.I4	T	KMU und Wirtschaftsverbände, die Unterstützung aus dem Technologiefonds erhalten haben	—	Anzahl	0	200	2. QUARTAL	2023

Vergabeentscheidungen in Höhe von mindestens 37 590 000 EUR entsprechen. Arbeitspakete, die aus dem Programm „Digitales Europa“ finanziert werden, werden nicht berücksichtigt. Das Programm zur Unterstützung digitaler Innovationszentren soll Unternehmen dabei helfen, weitbewerbsfähiger zu werden, indem ihre Geschäftis- und Produktionsprozesse durch den intensiven Einsatz digitaler Technologien verbessert werden.

Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die früheren Programme und das Programm zur Unterstützung digitaler Innovationszentren müssen Förderkriterien enthalten, mit denen sichergestellt wird, dass die ausgewählten Projekte den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Mindestens 200 KMU oder Wirtschaftsverbände im gewerblichen Sektor, die Finanzhilfen aus dem Technologiefonds erhalten haben, im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung, dass die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden müssen.

Projekte im kleinen Handel, die auf die Einführung neuer Technologien abzielen, die es dem lokalen Handel ermöglichen, auf neue Verbrauchsgewohnheiten zu reagieren, im Rahmen des „Technologiefonds“ (200 Projekte). Zu den förderfähigen Projekten im Rahmen dieses Fonds gehören:

Projekte im Bereich neuer Technologien zur Verbesserung der Online-Handels- und Kommunikationsstrategie, der Geschäftsmodelle oder des Einkaufserlebnisses.

b. Projekte im Bereich neuer Technologien zur Anpassung der physischen Einkaufserfahrung an neue Bedürfnisse und Gewohnheiten der Verbraucher und neue Managementmodelle.

c. Projekte für technologische Lösungen zur Verbesserung der Effizienz und Nachhaltigkeit der Logistik der letzten Meile.

D Projekte zur Umsetzung technologischer Lösungen zur Verbesserung der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
							Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel
211	C13.I4	T	Modernisierungsm abnahmen auf kommunalen Märkten oder Gewerbegebieten	—	Anzahl	0	30	Q4	2024
212	C13.I4	T	Modernisierung der	—	Anzahl	0	100	Q4	2024

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
							Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel
			Marktinfrastruktur in kleinen Gemeinden						
213	C13.15	T	Unternehmen, die an Projekten zur Unterstützung ihrer Internationalisierung teilnehmen	—	Anzahl	0	3 000	Q4	2024

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit			Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
						Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
											Durchführbarkeits- und Modernisierungsstudien auf sektoraler und institutioneller Ebene. 2. Das INNOVA Invest-Programm zur Unterstützung ausländischer Investitionen in FuE. 3. Das MIAS-Programm zur finanziellen Unterstützung der Einstellung von Praktikanten in Exportunternehmen. 4. Internationalisierungs-, Mentoring- und Schulungsprogramm. 5. Programm zur Stärkung der Kommunikationssysteme, der Telemarktdienste und der Digitalisierung der Exportverbände, der spanischen Handelskammern und ihrer Verbände. 6. Das Programm „Export-Base Erweiterung“, ein Programm zur Bereitstellung eines personalisierten Coachings für die Internationalisierung von Unternehmen und insbesondere KMU. 7. Programm zur Stärkung des spanischen Ökosystems wachstumsstarker Unternehmen. 8. Beihilfen für die Markttöffnung und -konsolidierung durch Zuschüsse für Ausgaben im Zusammenhang mit Inspektionen und Prüfungen von Behörden von Drittländern sowie für Rechts- und Beratungsausgaben im Bereich des Handelsschutzes. 9. Ein finanzielles Anreizprogramm von COFIDES (ein staatliches Finanzinstitut, das mittel- und langfristige Finanzmittel zur Unterstützung von Investitionsprojekten von Unternehmen für die Internationalisierung bereitstellt) zur Förderung von Investitionen mit Wirkung. 10. Förderung der Digitalisierung von Regierungsdiensten zur Unterstützung der Internationalisierung. 11. Digitalisierung von ICEX (ein nationales öffentliches Unternehmen, das die Internationalisierung spanischer Unternehmen fördert) und Schaffung eines virtuellen Campus. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch die Anwendung einer Nachhaltigkeitsprüfung, die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften gewährleisten.

M.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen für die Unterstützung in Form eines Darlehens

Investition 6 (C13.I6) – Linie „Grüne Linie“ und „Unternehmen und Unternehmer“

Diese Maßnahme besteht aus einer Investition in zwei Finanzierungslinien: die ICO-Grüne Linie und die ICO-Leitlinie für Unternehmen und Unternehmer.

ICO Grüne Linie

Dieses Element dieser Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, die grüne ICO-Linie, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den grünen Sektoren Spaniens zu verbessern und Kapitalmärkte in diesem Bereich zu entwickeln, insbesondere in sieben verschiedenen Bereichen: I) nachhaltiger Verkehr, einschließlich Schienenverkehr; II) Energieeffizienz; erneuerbare Energien, einschließlich Energiespeicherung und Stromnetz; industrielle Dekarbonisierung und CO₂-arme industrielle Wertschöpfungsketten im Zusammenhang mit der Energiewende; V) Wasserwirtschaft; VI) Kreislaufwirtschaft; VII) Anpassung an den Klimawandel. Im Rahmen der Fazilität werden dem Privatsektor und privaten Haushalten sowie öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, direkte Finanzierungen, Ankäufe von Unternehmensanleihen sowie Beteiligungs- und beteiligungsähnliche Investitionen direkt oder über Intermediäre bereitgestellt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, mindestens 22 000 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Die Fazilität wird vom Instituto de Crédito Oficial (ICO) und Axis (Risiko-/Privatkapitalverwalter von ICO) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinien:

- Mediationslinie: die Mediationslinie besteht aus Darlehen des ICO an Geschäftsbanken, die ihrerseits Darlehen an Endbegünstigte zur Finanzierung grüner Projekte vergeben. Die Endbegünstigten sind private Unternehmen (z. B. KMU, kleine Midcap-Unternehmen, große Unternehmen oder Unternehmer) und Haushalte.
- Direkte ICO-Finanzierung: mit dieser Haushaltlinie werden privaten Unternehmen (wie Midcap-Unternehmen) und öffentlichen Unternehmen direkte Darlehen zur Finanzierung grüner Projekte gewährt. Die Darlehen werden direkt vom ICO und jedem Projekt gewährt, das von einem oder mehreren privaten Drittinvestoren kofinanziert wird. Die vom ICO bereitgestellten Mittel machen höchstens 70 % des Gesamtbetrags der Unterstützung für die Investition aus. Private Investoren müssen mindestens 30 % des Gesamtbetrags der Investitionsförderung übernehmen.
- Ankäufe von Unternehmensanleihen: im Rahmen dieser Linie erwirbt ICO vorrangige mittel- und langfristige festverzinsliche Wertpapiere, die von spanischen Unternehmen auf den organisierten Sekundärmarkten (wie dem alternativen Markt für festverzinsliche Einkünfte (MARF) oder dem Verband der Finanzintermediäre (AIAF)) ausgegeben werden. Die Wertpapiere sind an ein spezifisches grünes Investitionsprojekt des das Wertpapier emittierenden Unternehmens gebunden.
- Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnliche Investitionen: diese Haushaltlinie besteht aus der Bereitstellung direkter Beteiligungsinvestitionen über die Achse (Risiko-/Privatkapitalverwalter von ICO) und/oder der Übertragung von Mitteln auf Beteiligungsfonds oder andere Anlageinstrumente, die von privaten Finanzintermediären verwaltet werden, die Beteiligungsinvestitionen in Unternehmen durchführen, die grüne Projekte durchführen. Die maximale Beteiligung der Linie darf 49 % der Investmentfonds

nicht überschreiten. Die Beteiligungsinvestitionen der Linie dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Kapitals an einem Endbegünstigten 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und ICO ein Durchführungsabkommen, das folgenden Inhalt enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind. Bei vermittelten Investitionen wird die endgültige Investitionsentscheidung von den Intermediären getroffen.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten entsprechend der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,⁹⁹ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,¹⁰⁰ iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁰¹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁰².

⁹⁹Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹⁰⁰Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁰¹Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im

- ii. Bei Eigenkapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik verpflichtet die Unternehmen, Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU anzunehmen,¹⁰³ wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹⁰⁴ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,¹⁰⁵ iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁰⁶ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁰⁷.
-

Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁰²Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Ressourceneffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Wiederverwertung von Bioabfällen zur Kompostierung und anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁰³Die Richtlinie 2013/34/EU wird durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert.

¹⁰⁴Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist, wobei fossile Brennstoffe im Laufe der Zeit vollständig abgeschafft werden.

¹⁰⁵Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁰⁶Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁰⁷Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- iii. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
 - e. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.
- 3. Den von der Durchführungsvereinbarung abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität reinvestieren zu müssen, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
- 4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - 1. Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, unter anderem durch Verwendung einer Positiverklärungsliste und/oder einer Eigenerklärung für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
 - 4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfplan des ICO. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Klimaziel; und iii) dass die Verpflichtung des Intermediärs, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortungsvolle Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft, unter anderem durch die Verwendung einer Positiverklärungsliste und/oder Eigenerklärungen für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
- 5. Anforderungen an Klimainvestitionen des Durchführungspartners: mindestens 17 800 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Klimazielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung bei.¹⁰⁸

¹⁰⁸Endempfänger von Darlehen, Beteiligungsdarlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit spezifischen Projekten müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags werden im Falle von Eigenkapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, Kriterien verwendet, um zu verlangen, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen, die die einschlägigen Kriterien erfüllt, die sich aus den

6. Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: Das ICO wählt die Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Für alle beteiligten Finanzakteure werden Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären durchgeführt und ex-ante über IT-Systeme wie Minerva durchgeführt.
7. Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Das ICO unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die dem Durchführungsabkommen als Anhang beigefügt werden. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, nach denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:
 1. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
 2. Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der *entsprechend* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

ICO-Leitung für Unternehmen und Unternehmer

Dieses Element der Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, der ICO-Leitlinie „Unternehmen und Unternehmer“, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in Sektoren zu verbessern, die mit der Wirtschaftstätigkeit des Unternehmens in Zusammenhang stehen, und aus der Entwicklung von Kapitalmärkten in diesen Bereichen, Projekten im Zusammenhang mit der Digitalisierung öffentlicher und privater Universitäten im Rahmen der PERTE New Economy of the Language (NEL) und Projekten von Unternehmen in der Tourismusbranche in den Bereichen Nachhaltigkeit, Digitalisierung, Weiterbildungsprogramme für Humanressourcen und Ausrüstung sowie Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz. [Die Linie dient auch der Deckung des Betriebskapitalbedarfs, der es den Unternehmen ermöglicht, die oben genannten Ziele zu erreichen]. Die Fazilität wird durch direkte Finanzierung, Ankäufe von Unternehmensanleihen sowie Beteiligungs- und beteiligungsähnliche Investitionen direkt oder über Intermediäre für den Privatsektor sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, bereitgestellt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, mindestens 8 150 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Die Fazilität wird vom Instituto de Crédito Oficial (ICO) und Axis (Risiko-/Privatkapitalverwalter von ICO) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinien:

anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VI der ARF-Verordnung ergeben. Endempfänger von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, müssen die ausgewählten Interventionsbereiche begründen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

- **Mediationslinie:** die Mediationslinie besteht aus Darlehen des ICO an Geschäftsbanken, die ihrerseits Darlehen an Endbegünstigte vergeben, um Projekte im Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zu finanzieren; Digitalisierung und künstliche Intelligenz für Hochschulen; sowie Nachhaltigkeits-, Digitalisierungs-, Umschulungs- und Weiterbildungsprogramme für Humanressourcen und Ausrüstung sowie Projekte zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der Tourismusbranche. Die Endbegünstigten sind private Unternehmen (wie Selbstständige, KMU, kleine Midcap-Unternehmen, Großunternehmen oder Unternehmer) und öffentliche Einrichtungen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben.
- **Direkte ICO-Finanzierung:** mit dieser Haushaltlinie werden privaten Unternehmen (wie Midcap-Unternehmen und Großunternehmen) und öffentlichen Unternehmen direkte Darlehen zur Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit gewährt. Die Darlehen werden direkt vom ICO und jedem Projekt gewährt, das von einem oder mehreren privaten Drittinvestoren kofinanziert wird. Die vom ICO bereitgestellten Mittel machen höchstens 70 % des Gesamtbetrags der Unterstützung für die Investition aus. Private Investoren müssen mindestens 30 % des Gesamtbetrags der Investitionsförderung übernehmen.
- **Ankäufe von Unternehmensanleihen:** im Rahmen dieser Linie erwirbt ICO vorrangige mittel- und langfristige festverzinsliche Wertpapiere, die von spanischen Unternehmen auf den organisierten Sekundärmärkten (wie dem alternativen Markt für festverzinsliche Einkünfte (MARF) oder dem Verband der Finanzintermediäre (AIAF)) ausgegeben werden. Die Wertpapiere sind an ein bestimmtes Investitionsvorhaben der das Wertpapier emittierenden Gesellschaft gebunden.
- **Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnliche Investitionen:** diese Haushaltlinie besteht aus der Bereitstellung direkter Beteiligungsinvestitionen über die Achse (Risiko-/Privatkapitalverwalter des ICO) und/oder der Übertragung von Mitteln auf Beteiligungsfonds oder andere Anlageinstrumente, die von privaten Finanzintermediären verwaltet werden, die Beteiligungsinvestitionen in Unternehmen (Start-ups, KMU, Midcap-Unternehmen und große Kapitalgesellschaften) tätigen. Die maximale Beteiligung der Linie darf 49 % der Investmentfonds nicht überschreiten. Die Beteiligungsinvestitionen der Linie dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Kapitals an einem Endbegünstigten 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und ICO ein Durchführungsabkommen, das folgenden Inhalt enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der Regierung unabhängig sind. Bei vermittelten Investitionen wird die endgültige Investitionsentscheidung von den Intermediären getroffen.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten entsprechend der Beschreibung der Maßnahme.

- b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
- c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
- d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹⁰⁹ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,¹¹⁰ iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹¹¹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹¹².
 - ii. Bei Eigenkapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik verpflichtet die Unternehmen, Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU anzunehmen,¹¹³ wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im

¹⁰⁹Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹¹⁰Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹¹¹Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹¹²Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Ressourceneffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Wiederverwertung von Bioabfällen zur Kompostierung und anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹¹³Die Richtlinie 2013/34/EU wird durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert.

Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹¹⁴ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,¹¹⁵iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹¹⁶ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹¹⁷.

- iii. Darauf hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
 - e. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.
- 3. Den von der Durchführungsvereinbarung abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität reinvestieren zu müssen, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
- 4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - 1. Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, unter anderem

¹¹⁴Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹¹⁵Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹¹⁶Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹¹⁷Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden..

durch Verwendung einer Eigenerklärung für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.

4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfplan des ICO. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Digitalziel; und iii) dass die Verpflichtung des Intermediärs, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortungsvolle Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft, unter anderem durch die Verwendung von Eigenerklärungen für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
5. Anforderungen an vom Durchführungspartner durchgeführte digitale Investitionen: mindestens 150 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Digitalzielen gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung bei.¹¹⁸
6. Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: Das ICO wählt die Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Für alle beteiligten Finanzakteure werden Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären durchgeführt und ex-ante über IT-Systeme wie Minerva durchgeführt.
7. Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Das ICO unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die dem Durchführungsabkommen als Anhang beigefügt werden. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, nach denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:
 1. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
 2. Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der *entsprechend* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C13.I7) – Next Tech Fund

¹¹⁸Für die Zwecke der Berechnung des digitalen Beitrags werden im Falle von Eigenkapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, Kriterien verwendet, um zu verlangen, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen, die die einschlägigen Kriterien erfüllt, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VII der ARF-Verordnung ergeben.

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Next Tech-Fonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den strategischen Sektoren Spaniens, die mit dem digitalen Wandel verbunden sind, zu verbessern und die Kapitalmärkte in diesem Bereich zu entwickeln. Die Fazilität setzt finanzielle Anreize durch Koinvestitionen mit anderen Fonds, direkt oder über Intermediäre für den Privatsektor sowie für öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, mindestens 4 000 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Sociedad Española para la Transformación Tecnológica (SETT) und/oder Axis (Risiko-/Privatkapitalverwalter von ICO) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinien:

- Durchwahl: diese Haushaltlinie besteht in der Bereitstellung von direkten Beteiligungs- oder beteiligungsähnlichen Investitionen über SETT an in Spanien gegründete Unternehmen, unabhängig von deren Größe und Eigentum am Kapital, die sich verpflichten, neue technologische Projekte durchzuführen. Die Beteiligungsinvestitionen des Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Kapitals an einem Endbegünstigten 49 % des Gesamteigenkapitals übersteigt.
- Indirekte Linie: diese Haushaltlinie besteht in der Übertragung von Mitteln auf bestehende Anlageinstrumente, die von privaten Finanzintermediären verwaltet werden, einschließlich Risikokapitalfonds, die Beteiligungen und/oder beteiligungsähnliche Investitionen in den vom Fonds anvisierten Technologiebereichen durchführen. Die maximale Beteiligung des Fonds darf 49 % des Investmentfonds nicht überschreiten.
- Europäische Technologiemeisterschaftsinitiative (ETCI): diese Haushaltlinie besteht aus einer Übertragung von Mitteln in Höhe von bis zu 1 Mrd. EUR durch Spanien auf ETCI, einen vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) verwalteten Fonds, mit dem Wachstumskapital in der späten Phase an vielversprechende europäische Innovatoren fließen soll.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und Achse und/oder Spanien und SETT ein Durchführungsabkommen oder Spanien genehmigt das entsprechende Rechtsinstrument und die zugehörigen Dokumente, die folgenden Inhalt enthalten:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Für die Direktleitung wird die ursprüngliche Investitionsentscheidung der Fazilität von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind. In Bezug auf die Direktleitung beschränkt sich die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität auf die Genehmigung (ohne Änderung) oder die Ausübung eines Vetorechts bei einer Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem entsprechenden gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird. Bei vermittelten Investitionen über die indirekte Linie und die ETCI-Linie wird die endgültige Investitionsentscheidung von Intermediären getroffen.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten entsprechend der Beschreibung der Maßnahme.

- b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. Bei Eigenkapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik verpflichtet die Unternehmen, Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU anzunehmen,¹¹⁹ wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹²⁰ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,¹²¹ iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹²² und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹²³.
-

¹¹⁹ Die Richtlinie 2013/34/EU wird durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert.

¹²⁰ Ausgenommen sind a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist, wobei fossile Brennstoffe im Laufe der Zeit vollständig abgeschafft werden.

¹²¹ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹²² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹²³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- ii. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
 - e. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.
- 3. Den Betrag, der unter die Durchführungsvereinbarung und/oder das Rechtsinstrument und die zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität fällt, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
- 4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den Anforderungen des Durchführungsabkommens und/oder des Rechtsinstruments und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität zu überprüfen, unter anderem durch Verwendung einer Eigenerklärung für Vorhaben unter 10 000 000 EUR , bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfplan der ICO und/oder des SETT. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Klimaziel; und iii) dass die Verpflichtung des Intermediärs, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortungsvolle Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens und/oder des Rechtsinstruments und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft, unter anderem durch die Verwendung von Eigenerklärungen für Vorhaben unter 10 000 000 EUR , bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
- 5. Anforderungen an vom Durchführungspartner durchgeführte digitale Investitionen: mindestens 4 000 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Zielen des digitalen Wandels gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung bei.¹²⁴

¹²⁴Für die Zwecke der Berechnung des digitalen Beitrags werden im Falle von Eigenkapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet

6. Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: ICO und/oder SETT wählen Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Für alle beteiligten Finanzakteure werden Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären durchgeführt und ex-ante über IT-Systeme wie Minerva durchgeführt.
7. Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Die Achse und/oder das SETT unterzeichnen Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Anhang des Durchführungsabkommens oder des Rechtsinstruments und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, nach denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:
 1. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen entsprechend den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
 2. Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der entsprechend allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

sind, Kriterien verwendet, um zu verlangen, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen, die die einschlägigen Kriterien erfüllt, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VII der ARF-Verordnung ergeben.

Investition 8 (C13.I8) – Koinvestitionsfonds (FOCO)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Koinvestitionsfonds, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den strategischen Sektoren Spaniens, insbesondere denjenigen, die mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel und den PERTE verbunden sind, zu verbessern und Kapitalmärkte in diesen Bereichen zu entwickeln. Diese Fazilität wird durch die Bereitstellung von Darlehen, Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnlichen Investitionen über Koinvestitionen mit ausländischen und multilateralen institutionellen Investoren, direkt oder über Intermediäre für den Privatsektor, betrieben. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, mindestens 2 000 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Compañía Española de Financiación del Desarrollo (COFIDES) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinien:

- Durchwahl: Die Fazilität wird direkt mit ausländischen institutionellen Drittinvestoren in Unternehmen investieren, die sich verpflichtet haben, neue Projekte in den strategischen Wirtschaftszweigen Spaniens durchzuführen, einschließlich solcher, die mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel und den PERTE verbunden sind. Die Fazilität muss in der Lage sein, mit Darlehen, Beteiligungskapital und eigenkapitalähnlichen Instrumenten zu investieren. Die Beteiligungsinvestitionen des Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Kapitals an einem Endbegünstigten 49 % des gesamten Eigenkapitals übersteigt.
- Indirekte Linie: Die Fazilität investiert in bestehende Fonds, die in die von der Fazilität erfassten Sektoren investieren, und kann maßgeschneiderte Finanzierungsinstrumente für dieselben Sektoren schaffen. Die maximale Beteiligung der Fazilität darf 49 % eines Fonds oder eines anderen Anlageinstruments nicht überschreiten und darf nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Eigenkapitals an einem Fonds oder Investitionsinstrument 49 % des Gesamteigenkapitals übersteigt.

Die Koinvestition von Drittinvestoren muss mindestens dem Beitrag der Fazilität entsprechen und zu gleichen Bedingungen investieren. Dritte Ko-Investoren können unter anderem Folgendes umfassen:

- Ausländische öffentliche Einrichtungen wie öffentliche Pensionsfonds, staatliche und substaatliche Fonds, multilaterale Einrichtungen, die in private Kapitalmärkte investieren (z. B. der Europäische Investitionsfonds).
- Ausländische private langfristige institutionelle Anleger wie Investmentfonds, Pensionsfonds oder Versicherungsgesellschaften.
- Inländische private Investitionsinstrumente und -einrichtungen, sofern sie Finanzmittel von ausländischen privaten Investoren mobilisieren.
- Ausländische Beteiligungsgesellschaften, die sich an Unternehmensdaten in Spanien beteiligen, um Investitionsvorhaben und Produktionstätigkeiten durchzuführen, die durch den Fonds unterstützt werden könnten.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität genehmigt Spanien eine Verordnung und alle zugehörigen Dokumente für die Einrichtung und Verwaltung der Fazilität, die Folgendes enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die ursprüngliche Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem entsprechenden gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird. Bei vermittelten Investitionen treffen die Intermediäre die endgültige Investitionsentscheidung.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Beschreibung der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten entsprechend der Beschreibung der Maßnahme. Für strategische Investitionen, d. h. Investitionen in Verteidigungstechnologien und -güter, die im Jahresarbeitsprogramm für den Europäischen Verteidigungsfonds aufgeführt sind; Weltrauminvestitionen in Atomuhren, strategische Trägerraketen; und Weltraumprodukte; und Investitionen, die ausschließlich auf die Entwicklung und den Einsatz von Instrumenten und Lösungen für die Cybersicherheit ausgerichtet sind, auch wenn diese Teil des Ausbaus oder der Modernisierung digitaler Netze und Dateninfrastrukturen sind; die Endbegünstigten werden nicht von einem Drittland oder Drittlandsstellen kontrolliert und haben ihre Geschäftsleitung in der Union, es sei denn, es handelt sich um Investitionen unter 10 000 000 EUR. Ist der Endbegünstigte an einer strategischen Investition im Bereich der 5G-Konnektivität beteiligt, so gelten die Maßnahmen und Risikominderungspläne gemäß dem 5G-¹²⁵ Cybersicherheitsinstrumentarium auch für seine Anbieter. Zu diesen Zulieferern gehören insbesondere Anbieter von Telekommunikationsausrüstung und -erzeugnissen sowie andere Drittanbieter wie Cloud-Infrastrukturanbieter, Anbieter von verwalteten Dienstleistungen (Managed Service Provider, MSP), Systemintegratoren, Sicherheits- und Wartungsunternehmen sowie Hersteller von Übertragungsgeräten. Ist der Endbegünstigte an einer strategischen Investition im Verteidigungsbereich beteiligt, so gilt diese Beschränkung auch für seine Lieferanten und Unterauftragnehmer. Die in den drei vorstehenden Absätzen dargelegten Beschränkungen in Bezug auf die fehlende Kontrolle durch ein Drittland oder eine Drittlandseinrichtung gelten nicht für eine bestimmte Finanzierungs- und Investitionsmaßnahme, wenn der Endbegünstigte nachweisen kann, dass es sich um eine juristische Person handelt, für die der Mitgliedstaat, in dem er niedergelassen ist, eine Garantie im Einklang mit den in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über den Europäischen Verteidigungsfonds (im Folgenden „EEF“) festgelegten Grundsätzen für förderfähige Rechtsträger¹²⁶ oder der von der Kommission gewährten Ausnahmegenehmigung gemäß den in den einschlägigen Bestimmungen der Weltraumverordnung festgelegten Grundsätzen für förderfähige

¹²⁵ NIS-Kooperationsgruppe, Cybersicherheit von 5G-Netzen, EU-Instrumentarium für Risikominderungsmaßnahmen, 01/2020, https://ec.europa.eu/newsroom/dae/document.cfm?doc_id=64468

¹²⁶ Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds

Einrichtungen genehmigt hat¹²⁷. Der Durchführungspartner muss die Regierung über jede Abweichung von den Beschränkungen unterrichten.

- b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
- c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
- d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹²⁸ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,¹²⁹ iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹³⁰ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹³¹. Bei Eigenkapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: von der Investitionspolitik ausgenommen sind Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt auf¹³² den folgenden Sektoren: I) Energieerzeugung aus fossilen

¹²⁷ Verordnung (EU) 2021/696 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der EU und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm

¹²⁸Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹²⁹Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Richtwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

¹³⁰Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹³¹Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹³² Es wird davon ausgegangen, dass ein Endbegünstigter einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit legt, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit in Bezug auf die Bruttoeinnahmen, den Gewinn oder

- Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten¹³³; II) energieintensive und/oder CO2-intensive Industrien¹³⁴; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge¹³⁵; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung¹³⁶, v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie.
- ii. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
 - e. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den Betrag, der durch die Verordnungen und alle damit verbundenen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität abgedeckt wird, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
- a. Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Maßnahme gemäß den in den Verordnungen zur Einrichtung der Fazilität festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
-

die Kundenbasis des Endbegünstigten als wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Endempfängers ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

¹³³Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹³⁴Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹³⁵Umweltschädliche Fahrzeuge sind als emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

¹³⁶Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem COFIDES-Auditplan. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, der Klima- und der Digitalziele; und iii) dass die Verpflichtung des Intermediärs, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortungsvolle Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Verordnung und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.
5. Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: COFIDES wählt Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Für alle beteiligten Finanzakteure werden Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären durchgeführt und ex-ante über IT-Systeme wie Minerva durchgeführt.
 6. Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: COFIDES unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Teil der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, nach denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:
 - a. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
 - b. Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der *entsprechend* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 9 (C13.I9) – Fonds zur Unterstützung strategischer Unternehmen (FASEE)

Diese Investition besteht aus einem Solvenzhilfefonds für strategische Unternehmen, um rentable und strategisch wichtige Unternehmen in von der COVID-19-Pandemie betroffenen Wirtschaftszweigen vorübergehend zu unterstützen. Diese Investition deckt nur Vorhaben ab, die mit dem DNSH-Grundsatz, den Vorschriften über staatliche Beihilfen, dem Nichtvorliegen von Interessenkonflikten und Doppelfinanzierungen im Einklang stehen. Es wird eine Ex-post-Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer durchgeführt, um die Erfüllung dieser Anforderungen sowie die Erhebung von Daten gemäß Artikel 22 der ARF-Verordnung zu überprüfen.

Rückflüsse im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Fonds werden in ähnlicher Weise reinvestiert, bis sie für die Tilgung von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet werden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition 10 (C13.I10) – COVID-19 Business Rekapitalisierungsfonds (FONREC)

Diese Investition besteht aus einem COVID-19-Unternehmenskapitalisierungsfonds zur vorübergehenden Solvenzhilfe für rentable mittlere Unternehmen (Umsatz zwischen 10 Mio. EUR und 400 Mio. EUR), die von der COVID-19-Pandemie betroffen waren. Diese Investition deckt nur

Vorhaben ab, die mit dem DNSH-Grundsatz, den Vorschriften über staatliche Beihilfen, dem Nichtvorliegen von Interessenkonflikten und Doppelfinanzierungen im Einklang stehen. Es wird eine Ex-post-Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer durchgeführt, um die Erfüllung dieser Anforderungen sowie die Erhebung von Daten gemäß Artikel 22 der ARF-Verordnung zu überprüfen.

Rückflüsse im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Fonds werden in ähnlicher Weise reinvestiert, bis sie für die Tilgung von Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet werden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 11 (C13.I11) – Garantieinstrument SGR-CERSA

Mit dieser Investition soll die Maßnahme C13.I2 ergänzt werden. Sie verbessert den Zugang zu Finanzmitteln für KMU und Midcap-Unternehmen durch Unterstützung in Form finanzieller, kommerzieller und technischer Garantien durch eine Stärkung der Compañía Española de Reafianzamiento SME S.A. (CERSA). Im Rahmen dieser Aktionslinie leistet die CERSA durch ihre Rückbürgschaft langfristige Unterstützung für die regionalen Gegenseitigkeitsgesellschaften (SGR), die das von ihnen getragene Risiko decken. Die CERSA fördert die Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz von KMU und Midcap-Unternehmen auch durch drei neue spezielle Haushaltslinien, die den Zugang zu langfristigen Finanzierungen und Betriebskapital für Maßnahmen im Rahmen dieser Investition in folgenden Bereichen ermöglichen: Digitalisierung; Nachhaltigkeit; Wachstum und Erholung (Stärkung der Resilienz, vor allem der von der COVID-19-Pandemie betroffenen KMU, die bereit sind, umfangreiche Transformations- und Wachstumspläne zu erstellen). Die im Rahmen von CERSA und den SGR bereitgestellten Garantien werden von den digitalen Innovationszentren und im Rahmen anderer Initiativen gefördert, um Unternehmen über die verfügbare Unterstützung für die Digitalisierung zu informieren.

Auf der Grundlage der ARF-Investitionen in Höhe von 630 000 000 EUR will CERSA zunächst mindestens 2 100 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 12 (C13.I12) – ENISA-Fonds für Unternehmertum und KMU

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, ENISA Entrepreneurship and SME Fund, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu verbessern, um im Rahmen der PERTE New Economy of the Language (NEL) in tragfähige und innovative Projekte und Projekte im Zusammenhang mit Sprachtechnologie zu investieren. Im Rahmen der Fazilität werden dem Privatsektor sowie öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, Beteiligungsdarlehen direkt zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, mindestens 303 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der staatlichen Innovationsgesellschaft (Empresa Nacional de Innovación, SA – ENISA) als Durchführungspartner verwaltet.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und die ENISA ein Durchführungsabkommen, das folgenden Inhalt enthält:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die ursprüngliche Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind. Im Falle der ENISA wird der Investitionsausschuss von Mitgliedern des ENISA-Personals (die unabhängig von der Regierung sind) integriert. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem entsprechenden gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 1. Beschreibung des Finanzprodukts und der förderfähigen Endbegünstigten entsprechend der Beschreibung der Maßnahme.
 2. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 3. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 4. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. die Anlagepolitik schließt die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹³⁷ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,¹³⁸iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen.
 - ii. die Investitionspolitik erfordert die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.

¹³⁷ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹³⁸ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

5. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den von der Durchführungsvereinbarung abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität reinvestieren zu müssen, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 1. Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichtet.
 4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Auditplan der ENISA. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an das Digitalziel; und iii) dass die Verpflichtung des Intermediärs, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortungsvolle Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.
5. Anforderungen an vom Durchführungspartner durchgeführte digitale Investitionen: mindestens 20 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Digitalzielen gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung bei.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 13 (C13.II13) – Fonds für regionale Resilienz (FRA)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in die Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU und in eine Fazilität, den Fonds für regionale Resilienz, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln in den spanischen Autonomen Gemeinschaften in den folgenden vorrangigen Bereichen zu verbessern: sozialer und erschwinglicher Wohnraum und Stadterneuerung; nachhaltiger Verkehr Wettbewerbsfähigkeit von Industrie und KMU; Forschung, Entwicklung und Innovation, nachhaltiger Tourismus; Pflegewirtschaft; Wasser- und Abfallwirtschaft; und Energiewende; sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte in diesen Bereichen.

Im Rahmen der Fazilität werden dem Privatsektor, öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, und öffentlichen Einrichtungen, unter anderem regionalen oder lokalen

Gebietskörperschaften, direkt oder über zwischengeschaltete Stellen Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität darauf ab, mindestens 19 500 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen. Weitere 500 000 000 EUR werden zur Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU beitragen.

Die Fazilität wird von der EIB-Gruppe als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinien:

- Direkte öffentliche Haushaltlinie (3 500 000 000 EUR): Direkte Kofinanzierung von Darlehen zur Finanzierung von Projekten öffentlicher Stellen, unter anderem regionaler oder lokaler Gebietskörperschaften.
- Sonstige Haushaltlinien (16 000 000 000 EUR): Linien, die sich an private oder öffentliche Stellen mit ähnlichen Tätigkeiten richten, insbesondere:
 - Direkte Kofinanzierungsinstrumente zur Finanzierung von Projekten durch Darlehen, den Erwerb von Vermögenswerten oder die Beteiligung an Projektfinanzierungen.
 - Vermittelte Finanzierungen für KMU, Midcap-Unternehmen, Infrastrukturprojekte oder Einzelpersonen, unter anderem durch Beteiligungsinvestitionen, beteiligungsähnliche Investitionen, Darlehen, vorrangige private Kredite oder den Erwerb von Asset-Backed Securities, die von Finanzunternehmen begeben wurden, die ein neues zulässiges Kreditportfolio generieren.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und die EIB-Gruppe ein Durchführungsabkommen, das folgenden Inhalt enthält:

1. Die ursprüngliche Investitionsentscheidung der Fazilität wird von der EIB-Gruppe unabhängig von der spanischen Regierung getroffen. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem entsprechenden gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird. Bei vermittelten Investitionen treffen die Intermediäre die endgültige Investitionsentscheidung.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Beschreibung der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten entsprechend der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i. Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit

fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹³⁹ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,¹⁴⁰iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁴¹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁴².

- ii. Bei Eigenkapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik verpflichtet die Unternehmen, Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU anzunehmen,¹⁴³ wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹⁴⁴ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-
-

¹³⁹ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹⁴⁰ Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Richtwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

¹⁴¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁴² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁴³ Die Richtlinie 2013/34/EU wird durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 über die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen geändert.

¹⁴⁴ Ausgenommen a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist, wobei fossile Brennstoffe im Laufe der Zeit vollständig abgeschafft werden.

Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen,¹⁴⁵iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁴⁶ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁴⁷.

- iii. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
 - e. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den von der Durchführungsvereinbarung abgedeckten Betrag, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität reinvestieren zu müssen, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
- a. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Maßnahme gemäß den in den Verordnungen zur Einrichtung der Fazilität festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
 - b. Die Verpflichtung, risikobasierte Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfungsplan der EIB-Gruppe durchzuführen. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, der Klima- und der Digitalziele; und iii) dass die Verpflichtung des Intermediärs, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortungsvolle Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsübereinkommens und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.

¹⁴⁵Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁴⁶Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁴⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

- c. Die Verpflichtung der EIB-Gruppe, dem allgemeinen Kontrollbeauftragten der Zentralregierung (IGAE) einen von ihren externen Rechnungsprüfern erstellten jährlichen Prüfbericht vorzulegen.
5. Anforderungen an Klimainvestitionen des Durchführungspartners: mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität müssen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimaschutzz Zielen beitragen¹⁴⁸.
6. Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: Die EIB-Gruppe wählt Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Für alle beteiligten Finanzakteure werden Kontrollen durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Interessenkonflikte bei Finanzintermediären bestehen.
7. Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Die EIB-Gruppe unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die dem Durchführungsabkommen als Anhang beigefügt werden. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, nach denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:
- a. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
 - b. Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der *entsprechend* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Der Beitrag zur Mitgliedstaaten-Komponente von InvestEU (500 000 000 EUR) wird für die Finanzierung von KMU, Midcap-Unternehmen und Einzelpersonen verwendet, unter anderem in Form von Anleihen, Darlehen, Leasing, nachrangigen Schuldtiteln, Factoring, Bankgarantien oder Handelsfinanzierungen.

Eine Garantievereinbarung zwischen der Kommission und dem Durchführungspartner, die gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 ausgewählt wurde, tritt in Kraft. Spanien hat den EIF als Durchführungspartner für die Durchführung dieser Maßnahme vorgeschlagen.

¹⁴⁸Endempfänger von Darlehen, Beteiligungsdarlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit spezifischen Projekten müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags werden im Falle von Eigenkapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, Kriterien verwendet, um zu verlangen, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen, die die einschlägigen Kriterien erfüllt, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VI der ARF-Verordnung ergeben. Endempfänger von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, müssen die ausgewählten Interventionsbereiche begründen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Spanien unterzeichnet eine Beitragsvereinbarung mit der Europäischen Kommission, die Folgendes enthält:

- Der vorgeschlagene Durchführungspartner.
- Die Anforderung der Einhaltung der technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Erforderlichenfalls schließt die Garantievereinbarung die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁴⁹; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁵⁰; III) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁵¹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁵².

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

M.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist.

¹⁴⁹ Ausgenommen sind a) Projekte in der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹⁵⁰ Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁵¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, bei denen die Maßnahmen der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁵² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung getrennter Abfälle auf die Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein Ziel	Name	Qualitativer Indikator für das Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
L25	C13.I6	M	Durchführungsvereinbarung mit dem ICO über die Grüne Linie der ICO	Imkrafttreten des Durchführungsvereinbarmens.				Q4	2023 Inkrafttreten des Durchführungsvereinbarmens.
L25a	C13.I6	T	ICO Green Line – Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)	%	0 %	15 %	Q4	2024	ICO/Axis und von ICO ausgewählte Intermediäre müssen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 15 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 2,5 % der Finanzierung entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endempfängern für alle anderen Investitionsprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Das ICO erstellt anhand der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Anteil dieser Finanzierung, der zu den Klimazielien beiträgt, im Einzelnen dargelegt wird.
L26	C13.I6	T	ICO Green Line – Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)	%	15 %	50 %	2. QUARTAL	2025	ICO/Axis und von ICO ausgewählte Intermediäre müssen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen für die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 2,5 % der Finanzierung entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endempfängern für alle anderen Investitionsprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Das ICO erstellt anhand der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Anteil dieser Finanzierung, der zu den Klimazielien beiträgt, im Einzelnen dargelegt wird.
L27	C13.I6	T	ICO Green Line – Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds)	%	50 %	75 %	Q4	2025	ICO/Axis und von ICO ausgewählte Intermediäre müssen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 75 % der ARF-

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre
			unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (III)							Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 7,5 % der Finanzierung entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endempfängern für alle anderen Investitionsprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Das ICO erstellt anhand der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Anteil dieser Finanzierung, der zu den KlimazieLEN beiträgt, im Einzelnen dargelegt wird.
L28	C13.I6	T	ICO Green Line – Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (IV)	%	75 %	100 %	Q3	2026	ICO/Axis und von ICO ausgewählte Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen für die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 10 % der Finanzierung entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endempfängern für alle anderen Investitionsprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Mindestens 80,9 % dieser Mittel tragen nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zur Verwirklichung der Klimaziele bei.	
L29	C13.I6	T	ICO Green Line – Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Übertragungsbeschreibung				Q3	2026	Spanien überträgt 22 000 000 000 EUR für die Fazilität an das ICO.
L30	C13.I6	M	Durchführungsvereinbarung für ICO-Unternehmen und Unternehmer	Inkrafttreten des Durchführungsbütreinkommens				Q4	2023	Inkrafttreten des Durchführungsbütreinkommens.
L31	C13.I6	T	ICO Unternehmen und Unternehmer – Mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds)	%	0 %	50 %	2.	2025	ICO/Axis und von ICO ausgewählte Intermediäre müssen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen für die Fazilität zu verwenden (unter	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
L32	C13.I6	T	ICO-Leitlinie „Unternehmen und Unternehmer“ – Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete Rechtsvereinbarungen (II)	%	50 %	75 %	Q4	2025	ICO/Axis und von ICO ausgewählte Intermediäre müssen mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 75 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 7,5 % der Finanzierung entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endempfängern für alle anderen Investitionsprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden.
L33	C13.I6	T	ICO-Leitlinie „Unternehmen und Unternehmer“ – Mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete Rechtsvereinbarungen (III)	%	75 %	100 %	Q3	2026	ICO/Axis und von ICO ausgewählte Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen für die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 10 % der Finanzierung entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endempfängern für alle anderen Investitionsprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Mindestens 1,84 % dieser Mittel tragen unter Verwendung der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung zu den Digitalzielen bei.
L34	C13.I6	M	ICO Enterprises and Entrepreneurs Line – Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Übertragungsschreibung				Q3	2026 Spanien überträgt 8 150 000 000 EUR für die Fazilität an das ICO.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
L35	C13.I7	M	Nächster Tech-Fonds – Durchführungsvereinbarung mit der Achse und/oder SETT	Inkrafttreten des Durchführungsbereinkommens oder der Verordnung und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität				Q4 2023	Inkrafttreten des Durchführungsbereinkommens oder der Verordnung und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität
L36	C13.I7	T	Nächstes Tech – Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Eigenkapitalfonds (I)	%	0 %	50 %	2 QUARTAL	2025	Achsen und/oder SETT sowie von der Achse und/oder SETT ausgewählte Intermediäre müssen mit Endbegünstigten und Beteiligungsfonds eine rechtliche Finanzierungsvereinbarung über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Das Sett erstellt anhand der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Anteil dieser Finanzierung, der zu den digitalen Zielen beiträgt, im Einzelnen dargelegt wird.
L37	C13.I7	T	Nächstes Tech – Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Eigenkapitalfonds (II)	%	50 %	75 %	Q4 2025	Achsen und/oder SETT sowie von der Achse und/oder SETT ausgewählte Intermediäre müssen mit Endbegünstigten und Beteiligungsfonds eine rechtliche Finanzierungsvereinbarung über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 75 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Das Sett erstellt anhand der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Anteil dieser Finanzierung, der zu den digitalen Zielen beiträgt, im Einzelnen dargelegt wird.	
L38	C13.I7	T	Nächstes Tech – Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Eigenkapitalfonds (II)	%	75 %	100 %	Q3 2026	Achsen und/oder SETT sowie von der Achse und/oder SETT ausgewählte Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten und Beteiligungsfonds eine rechtliche Finanzierungsvereinbarung über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren), 100 % dieser Mittel tragen nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung zur Verwirklichung der Digitalziele bei.	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein Ziel	Name	Qualitativer Indikator für das Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
L39	C13.I7	M	Next Tech – Ministerium hat Investitionen abgeschlossen.	Übertragungsbesch einigung				Q3	2026 Spanien überträgt 4 000 000 000 EUR für die Fazilität an ICO und/oder SETT.
L40	C13.I8	M	Foco – Verordnungen zur Einrichtung des Fonds	Inkrafttreten der Verordnungen zur Einrichtung der Fazilität				2. QUAR TAL	Inkrafttreten der Verordnung und aller damit zusammenhängenden Dokumente zur Einrichtung der Fazilität.
L41	C13.I8	T	Foco – mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete Rechtsvereinbarungen (I)	%	0	50 %	2. QUAR TAL	2025	Die Fazilität und die von COFIDES ausgewählten Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 20 % der Finanzierung entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 20 % anderer Investitionsprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen durch die Fazilität) unterzeichnet wurden.
L42	C13.I8	T	Foco – Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete Rechtsvereinbarungen (II)	%	50 %	100 %	Q3	2026	Die Fazilität und die von COFIDES ausgewählten Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 20 % der Finanzierung entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 20 % anderer Investitionsprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen durch die Fazilität) unterzeichnet wurden.
L43	C13.I8	T	Foco – Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Übertragungsbesch einigung				Q3	2026 Spanien überträgt 2 000 000 000 EUR an die Fazilität.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre
L44	C13.I9	T	Solvenzhilfefonds für strategische Unternehmen	Millionen Euro	0	563	2. QUARTAL	2024	Mindestens 563 300 000 EUR an ARF-förderfähigen Vorhaben im Rahmen von FASEE wurden an die Endbegünstigten ausgezahlt. Eine Ex-post-Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer sollte zumindest die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Behilfen, das Nichtvorliegen von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung sowie die Erhebung von Daten gemäß Artikel 22 der ARF bestätigen. Bei der Ex-post-Prüfung wird überprüft, ob die Unterstützung nur Unternehmen gewährt wurde, die zum Zeitpunkt der Gewährung der Unterstützung lebensfähig und strategisch für das nationale oder regionale Produktionstypen waren.	
L45	C13.II0	T	FONREC	Millionen Euro	0	457,01	2. QUARTAL	2025	Mindestens 457 010 000 EUR an ARF-förderfähigen Vorhaben im Rahmen von FONREC wurden an die Endbegünstigten ausgezahlt. Eine Ex-post-Prüfung durch einen unabhängigen Prüfer sollte zumindest die Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Behilfen, das Nichtvorliegen von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung sowie die Erhebung von Daten gemäß Artikel 22 der ARF bestätigen. Bei der Ex-post-Prüfung wird überprüft, ob nur Unternehmen, die nach dem Rechisrahmen des Instruments förderfähig sind, Unterstützung erhalten haben.	
L46	C13.II1	T	CERSA	Millionen Euro	0	2 100	Q3	2026	CERSA-Garantie: Mindestens 2 100 000 000 EUR an Garantien, die von der CERSA ab dem 1. Juli 2023 gewährt wurden und es KMU und Midcap-Unternehmen ermöglichen, Garantien für langfristige Investitionen und Betriebskapital sowie finanzielle, kommerzielle und technische Garantien zu erhalten. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beinträchtigungen“ (2021/C58/01) der im Rahmen dieser Maßnahme unterstützten Transaktionen durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten gewährleisten.	
L47	C13.II2	M	ENISA Entrepreneurship and SME Fund –	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens			2. QUARTAL	2024	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens.	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
L48	C13.II2	T	Durchführungvereinbarung		0	50 %	2. QUARTAL	2025	Die ENISA muss mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren).
L49	C13.II2	T	ENISA-Fonds für unternehmerische Initiative und KMU – Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten			50 %	100 %	Q3	2026 Die ENISA hat mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 6,6 % dieser Mittel tragen nach der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung zu den Digitalzielen bei.
L50	C13.II2	M	ENISA Entrepreneurship and SME Fund – Ministerium hat Investitionen abgeschlossen.	Übertragungsbereinigung				Q3	2026 Spanien überträgt 303 000 000 EUR für die Fazilität an die ENISA.
L51	C13.II3	M	Regionaler Resilienzfonds – InvestEU: Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der spanischen Regierung und der Europäischen Kommission	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung			2. QUARTAL	2023	Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der spanischen Regierung und der Europäischen Kommission über einen Betrag von 500 000 000 EUR.
L52	C13.II3	T	Regionaler Resilienzfonds – InvestEU: Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von mindestens 500 Mio. EUR, die dem		0	100 %	Q3	2026 Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von 100 % des Gesamtbetrags der dem Instrument zugewiesenen ARF-Mittel müssen vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigt werden sein.	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
L53	C13.II3	M	Regionaler Resilienzfonds: Durchführungsvereinbarung	Inkrafttreten des Durchführungsvereinbarmens			Q4	2023	Inkrafttreten des Durchführungsvereinbarmens mit entsprechenden Übereinkünften für mindestens drei Instrumente.
L54	C13.II3	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltlinien: Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)		0	15 %	Q4	2024	Die EIB-Gruppe und die von der EIB-Gruppe ausgewählten Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 15 % der ARF-Investitionen für die anderen Haushaltlinien zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 2,5 % der Finanzierung entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 60 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endempfängern für alle anderen Investitionsprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen durch die Fazilität) unterzeichnet wurden. Die EIB-Gruppe erstellt anhand der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beträgt, im Einzelnen dargelegt wird. Beträge, die für den Erwerbforderungsbesicherter Wertpapiere verwendet werden, werden nur in dem Umfang angerechnet, in dem eine entsprechende finanzielle Verpflichtung des Finanzunternehmens gegenüber einem KMU, einem Midcap-Unternehmen oder einer Einzelperson im Rahmen des neuen anerkennungsfähigen Kreditportfolios besteht.
L55	C13.II3	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltlinien: Mit Endbegünstigten (einschließlich		15 %	50 %	2. QUARTAL	2025	Die EIB-Gruppe und die von der EIB-Gruppe ausgewählten Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen für die anderen Haushaltlinien zu verwenden (unter Berücksichtigung der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
		Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)							Verwaltungsgebühren). Mindestens 2,5 % der Finanzierung entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 60 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endempfängern für alle anderen Investitionsprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen durch die Fazilität) unterzeichnet wurden. Die EIB-Gruppe erstellt anhand der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, im Einzelnen dargelegt wird. Beiträge, die für den Erwerbforderungsbesicherter Wertpapiere verwendet werden, werden nur in dem Umfang angerechnet, in dem eine entsprechende finanzielle Verpflichtung des Finanzunternehmens gegenüber einem KMU, einem Midcap-Unternehmen oder einer Einzelperson im Rahmen des neuen anerkennungsfähigen Krediportfolios besteht.
L56	C13.II3	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltslinien: Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (III)		50 %	75 %	Q4	2025	Die EIB-Gruppe und die von der EIB-Gruppe ausgewählten Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 75 % der ARF-Investitionen für die anderen Haushaltslinien zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 2,5 % der Finanzierung entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 60 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endempfängern für alle anderen Investitionsprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen durch die Fazilität) unterzeichnet wurden. Die EIB-Gruppe erstellt anhand der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazielen beiträgt, im Einzelnen dargelegt wird. Beiträge, die für den Erwerbforderungsbesicherter Wertpapiere verwendet werden, werden nur in dem Umfang angerechnet, in dem eine entsprechende finanzielle Verpflichtung des Finanzunternehmens gegenüber einem KMU, einem Midcap-Unternehmen oder einer Einzelperson im Rahmen des neuen

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
L57	C13.II3	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltslinien: Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (IV)		75 %	100 %	Q3	2026	Die EIB-Gruppe und die von der EIB-Gruppe ausgewählten Intermediäre haben mit den Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen für die anderen Haushaltslinien zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 2,5 % der Finanzierung entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 60 %
L58	C13.II3	T	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Haushaltslinie: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)		0	50 %	Q4	2024	Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die direkte öffentliche Haushaltslinie zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Die EIB-Gruppe erstellt anhand der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Erwerb forderungsbereiter Wertpapiere verwendet werden, werden nur in dem Umfang angerechnet, in dem eine entsprechende finanzielle Verpflichtung des Finanzunternehmens gegenüber einem KMU, einem Midcap-Unternehmen oder einer Einzelperson im Rahmen des neuen anerkennungsfähigen Kreditportfolios besteht.
L59	C13.II3	T	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Haushaltslinie: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete		50 %	100 %	2. QUARTAL	2025	Die EIB-Gruppe hat mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die direkte öffentliche Haushaltslinie einzusetzen (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Die EIB-Gruppe erstellt anhand der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
L60	C13.II.3	M	rechtliche Vereinbarungen (II)					Q3 2026	einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser Finanzierung, der zu den Klimazieln beiträgt, im Einzelnen dargelegt wird.
L61	C13.II.3	M	Regionaler Resilienzfonds – Beitrag zum Klimaschutz					Q3 2026	Mindestens 50 % der Finanzierungen von direkten öffentlichen und anderen Haushaltslinien tragen unter Verwendung der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zur Verwirklichung der Klimaziele bei.
L62	C13.II.3	M	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Haushaltslinie: Abschluss von Projekten durch öffentliche Stellen					Q3 2026	Abschluss von Projekten durch öffentliche Stellen im Umfang von mindestens 3 150 000 000 EUR (einschließlich Verwaltungsgebühren) in der direkten öffentlichen Haushaltslinie.
				Bescheinigung über die Auszahlung an den Fonds				Q3 2026	Spanien überträgt 19 500 000 000 EUR für die Fazilität an die EIB-Gruppe.

N. KOMPONENTE 14: TOURISMUS

Mit der Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden folgende Herausforderungen angegangen:

- Die spanische Tourismusbranche befindet sich infolge der durch die COVID-19-Pandemie ausgelösten Krise in einer sehr heiklen Lage, und es bedarf dringender Maßnahmen, um ihre Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu steigern.
- Die Kanarischen Inseln und die Balearen, die Triebkräfte der spanischen Tourismusbranche sind, müssen besondere Maßnahmen ergreifen, um die externen Effekte und ihre starke Abhängigkeit von der Urlaubstätigkeit abzufedern.
- Spanien belegt laut dem Bericht des Weltwirtschaftsforums über die Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus den 27. Platz in der Informations- und Kommunikationstechnologie. Darüber hinaus sind die öffentlichen und privaten FuE-Investitionen relativ gering. Darüber hinaus wird in vielen Berichten darauf hingewiesen, dass der Reisesektor das größte Potenzial hat, von künstlicher Intelligenz zu profitieren (128 % Steigerung des Mehrwerts von Tätigkeiten durch KI-Anwendungen).

Ziel dieser Komponente ist die Umgestaltung und Modernisierung der Tourismusbranche in Spanien durch Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz und zur Steigerung der Wirksamkeit von Strategien zur Unterstützung von Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Stützung der Wirtschaft (länderspezifische Empfehlung 1 2020), zur Förderung der Beschäftigung durch Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung von Kompetenzen und zur Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020), zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen und zur Förderung des ökologischen und digitalen Wandels (länderspezifische Empfehlung 3 2020) und zur Verbesserung der Koordinierung zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen (länderspezifische Empfehlung 4 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

N.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C14.R1) – Königlicher Erlass zur Durchführung des Staatlichen Finanzierungsfonds für die Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus (FOCIT)

Ziel der Reform ist es, die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismussektors durch die Förderung von Innovationen und die Förderung der Energieeffizienz und der Kreislaufwirtschaft zu verbessern.

Mit der Reform werden die bestehenden Rechtsakte über die Ziele, die Art, die Vorhaben und die förderfähigen Projekte des Staatlichen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus geändert.

Der geänderte Rechtsakt soll es dem Staatlichen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus ermöglichen, Tourismusunternehmen zu finanzieren, um die Energieeffizienz zu verbessern, den Ressourcenverbrauch und die Abfallerzeugung zu verringern und die Wiederverwendung und das Recycling von Abfällen zu steigern. Im Bereich Energieeffizienz und Kreislaufwirtschaft werden aus dem Fonds Innovationsprojekte finanziert.

Im Rahmen des Finanzierungsinstruments können Mischfinanzierungsprogramme eingesetzt werden, bei denen Darlehen mit anderen Arten der Unterstützung kombiniert werden. Das Instrument wird aus dem nationalen Haushalt finanziert.

Die Reform umfasst auch die folgenden spezifischen Maßnahmen:

- ein Plan zur Förderung der Tourismusbranche, in dem Maßnahmen zur Förderung der Tourismusbranche beschrieben und der Rahmen für die Umsetzung tourismusbezogener Maßnahmen festgelegt wird.
- die Einrichtung einer Website, auf der Daten aus verschiedenen Quellen der Tourismusstatistik, einschließlich öffentlicher und privater Einrichtungen wie INE, Turespaña, Bank von Spanien, AENA und RENFE, gesammelt werden.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C14.I1) – Umgestaltung des Tourismusmodells in Richtung Nachhaltigkeit

Die Investition zielt darauf ab, die ökologische, sozioökonomische und territoriale Nachhaltigkeit des Tourismus zu stärken, und zielt auf Reiseziele, Sozialpartner und private Akteure in diesem Sektor ab.

Die Investition besteht aus vier Teilmaßnahmen:

1. Vorbereitung der Strategie für nachhaltigen Tourismus Spaniens 2030, die eine nationale Tourismusagenda darstellt, um die Herausforderungen des Sektors mittel- und langfristig zu bewältigen und die drei Säulen der Nachhaltigkeit zu stärken: sozioökonomisch, ökologisch und territorial;
2. Tourismus-Nachhaltigkeitspläne an Destinationen: Diese Teilmaßnahmen werden in folgender Reihenfolge durchgeführt:
 - a. Ausarbeitung der Nachhaltigkeitsstrategie für den Tourismus am Bestimmungsort, die die Grundlage für die Strukturierung, Planung, Entwicklung und Bewertung der Maßnahmen der Tourismusverwaltung zur Umgestaltung von Reisezielen nach nachhaltigen Kriterien und im Einklang mit den Nachhaltigkeitszielen der Agenda 2030 bildet.
 - b. Ausarbeitung des Nachhaltigkeitsplans für Reiseziele. In diesem Programm werden die Bedingungen für die Beteiligung der Autonomen Gemeinschaften und der lokalen Behörden, der Anwendungsbereich, die Mindestinvestitionsschwellen, das Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen und die Regeln für ihre Genehmigung, Durchführung und Begründung festgelegt.
 - c. Ausarbeitung und Umsetzung der territorialen Pläne für die Nachhaltigkeit des Tourismus an Reisezielen. Diese werden im Rahmen eines partizipativen und kooperativen Prozesses zwischen den drei zuständigen öffentlichen Verwaltungen und den verschiedenen öffentlichen und privaten Akteuren des Tourismus-Ökosystems des Reiseziels entwickelt. Sie ermöglichen es jedem Territorium und jedem Reiseziel, den

Herausforderungen der Nachhaltigkeit des Tourismus bei der Ausübung seiner Reiseplanungsbefugnisse und im Rahmen der von der spanischen Regierung gebilligten Nachhaltigkeitsstrategie für Reiseziele zu begegnen. Diese Pläne umfassen Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- i. Ökologischer Wandel, einschließlich Maßnahmen im Rahmen dieser Investition in Bezug auf die Wiederherstellung der Umwelt, die Verwaltung der öffentlichen Nutzung in Naturschutzgebieten, die Umsetzung von Tourismuszertifizierungssystemen, die Umsetzung von Maßnahmen zur Kreislaufwirtschaft bei öffentlichen Dienstleistungen und den Bau rad-/beweglicher ländlicher Wege.
 - ii. Energieeffizienz, einschließlich Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Verringerung der CO₂-Emissionen in Gebäuden, öffentlichen Infrastrukturen und Dienstleistungen, zur Eindämmung des Klimawandels, zur Umsetzung von Umwelttechnologien, zur Dekarbonisierung und zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität oder zur Verbesserung der städtischen Umwelt.
 - iii. Digitaler Wandel, einschließlich Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Digitalisierung von Dienstleistungen für Touristen an Reisezielen, zur Entwicklung des digitalen Fußabdrucks des Reiseziels oder zur Marktaufklärung und zur Steuerung der touristischen Nachfrage.
 - iv. Wandel der Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die darauf abzielen, die Zugänglichkeit über das Reiseziel zu erweitern, lokale öffentliche Tourismusinfrastrukturen zu verbessern oder die Schaffung von Arbeitsplätzen durch die Entwicklung neuer Tourismusprodukte wie Kultur, Natur, Gastronomie oder traditionelles Handwerk und Industrie zu fördern.
3. Ein Plan für soziale Nachhaltigkeit in der Tourismusbranche.
 4. Umwandlung des bestehenden spanischen Qualitätssystems für Tourismusziele (SICTED) in ein umfassendes Tourismus-Nachhaltigkeitssystem für Tourismusziele. Dies umfasst die Entwicklung neuer Verfahren und Leitlinien, die Modernisierung der bestehenden IT-Plattform, die Schulung neuer Akteure für die Nachhaltigkeit des Tourismus und die Entwicklung eines Datenaggregationsmechanismus zur Analyse und Überwachung des Marktes für Touristenwohnungen in ganz Spanien.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 30. Juni 2026 durchgeführt, wobei Auszahlungen an die lokalen Behörden zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2023 erfolgen und bis 2026 durchgeführt werden. Projekte zur Förderung der Nachhaltigkeit von Tourismuszielen im Rahmen dieser Investition werden bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für

künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung¹⁵³; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁵⁴; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁵⁵ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁵⁶; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Durch die Auswahlkriterien wird zusätzlich sichergestellt, dass nur Tätigkeiten gefördert werden können, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass mindestens 359 Mio. EUR mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 519 Mio. EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu den Klimaschutzz Zielen beitragen. Alternativ stellen die Auswahlkriterien sicher, dass mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizienten von mindestens 31,7 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates mindestens 1788,6 Mio. EUR zu den Klimaschutzz Zielen beitragen. Dieser durchschnittliche Beitragssatz kann erreicht werden, indem das gesamte Spektrum der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 aufgeführten Interventionsbereiche verwendet wird.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C14.I2) – Digitalisierungs- und Aufklärungsprogramm für Reiseziele und die Tourismusbranche

Ziel der Maßnahmen im Rahmen dieser Investition ist die Entwicklung einer intelligenten Destinationsplattform, die Touristen interoperable öffentliche und private Dienste zur Verfügung

¹⁵³ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁵⁴ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁵⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁵⁶ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

stellt. Ergänzt werden soll dies durch die Entwicklung eines Tourismusinformationssystems und eine Reihe von Initiativen zur Förderung des spanischen Netzes intelligenter Reiseziele. Mit den Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden auch digitale Lösungen auf der Grundlage künstlicher Intelligenz und anderer Grundlagentechnologien in Unternehmen der Tourismusbranche unterstützt und Finanzmittel für die Entwicklung industrieller Datenräume und die Förderung digitaler Innovationen in der Tourismusbranche bereitgestellt.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden im Wege von Ausschreibungen und Direktinvestitionen durchgeführt. Mindestens 1000 Unternehmen oder Cluster müssen Mittel aus Investitionsprojekten im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und anderen Grundlagentechnologien erhalten haben, und bis zum 30. Juni 2025 wird eine Plattform für intelligente Reiseziele eingerichtet.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C14.I3) – Strategien für die Resilienz des Tourismus in Gebieten außerhalb der Halbinsel

Die Investition ist auf die Balearen, die Kanarischen Inseln, Ceuta und Melilla ausgerichtet, um die besonderen Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die Tourismusindustrie in diesen Gebieten konfrontiert ist. Die Maßnahmen sollen die Wettbewerbsfähigkeit und die Fähigkeit dieser Gebiete zur Anpassung an Veränderungen auf den internationalen Märkten verbessern und umfassen:

- öffentliche Infrastruktur mit besonderem Schwerpunkt auf der Verbesserung des öffentlichen Raums zur Förderung des Tourismus, des Umweltmanagements und der Abfallbehandlung sowie auf der Neuqualifizierung veralteter touristischer Infrastrukturen;
- Stärkung der öffentlichen Dienstleistungen in Gebieten mit besonderem touristischem Einfluss: Verwaltungs-, Sicherheits- und Gesundheitsdienste;
- Schulungen mit besonderem Schwerpunkt auf der Ausbildung junger Menschen im Zusammenhang mit der Tourismusbranche;
- Entwicklung alternativer Tourismusprodukte und Modernisierung des touristischen Angebots;
- Anreize zur Erleichterung der Anbindung an die Gebiete und für Tourismusunternehmen, die außerhalb der Hauptsaison tätig sind;
- Förderung der nationalen und internationalen Gebiete außerhalb der Halbinsel als touristische Reiseziele von historischem kulturellem Interesse; und
- saisonal angepasste strategische Werbung mit besonderem Schwerpunkt auf Online-Marketingstrategien, sprachlicher Zugänglichkeit, proaktiver Kapazität in Multimedia-Tools und Management der Beziehungen zwischen den Institutionen.

Bis Dezember 2025 hätten mindestens 400 wirtschaftliche und soziale Akteure von den Investitionen in den Regionen außerhalb der Halbinsel profitiert.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C14.I4) – Sondermaßnahmen im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit

Die Investition umfasst eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Tourismussektors. Spezifische Maßnahmen, die im Rahmen dieser Investition unterstützt werden sollen, umfassen:

- Entwicklung von Tourismusprodukten im Einklang mit der Strategie für die Entwicklung von Produkten für einen nachhaltigen Tourismus, die unter anderem die folgenden indikativen Kategorien umfasst: Gastronomietourismus, Kulturtourismus, Stadttourismus, Ökotourismus, Geschäftstourismus, Sporttourismus wie Radfahren, Kulturerbe und religiöser Tourismus;
- Projekte zur Verringerung des jährlichen Abfall- oder Energieverbrauchs touristischer Einrichtungen. Zur Senkung des Energieverbrauchs umfassen die spezifischen Maßnahmen die Installation von Sensoren zur Überwachung und Optimierung des Energieverbrauchs, die Förderung der Nutzung von Energiemanagementsystemen (z. B. nach ISO 500001 zertifizierte Systeme), die Verwendung thermisch effizienter Materialien, den Einsatz energieeffizienter Technologien und den Einsatz externer Elemente wie Schattierungen oder Gärten. Die spezifischen Maßnahmen zur Verringerung von Abfällen umfassen Pläne für die Trennung von Abfällen an der Quelle und Maßnahmen zur Förderung der Wiederverwendung und des Recyclings von Abfällen. Weitere Maßnahmen umfassen Sensibilisierungskampagnen und Schulungen zu Fragen der Energieeffizienz und der Abfallbewirtschaftung, die sich an das Personal in touristischen Einrichtungen richten, sowie die Förderung der Produktion und des Erwerbs lokaler Lieferungen;
- die Sanierung und Sanierung historischer Stätten des touristischen Erbes, einschließlich i) der Verringerung und Kompensation des CO₂-Fußabdrucks durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, ii) der ökologischen Sanierung der Stätten, iii) der Verbesserung der Energieeffizienz durch den Austausch von Diesel- oder Heizkesseln durch Erdgaskessel, iv) Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel, v) Verbesserungen von Grauwasserbehandlungssystemen, vi) Modernisierung der Abfallbewirtschaftungssysteme, vii) Sanierung und Nutzung von Räumen mit intelligenten Technologien, Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit der Stätten und viii) Maßnahmen zur Verringerung des Energie- und Wasserverbrauchs; und
- Verbesserung der Handelsgebiete in Gebieten mit hohem touristischen Zustrom, einschließlich Maßnahmen im Rahmen dieser Investition in neue Technologien; Umsetzung technologischer Lösungen zur Verbesserung der Energieeffizienz; ökoeffiziente Verfahren sowie Recycling und Wiederverwendung von Abfällen; Schulung des Personals; eine integrierte digitale Signatur, die an ausländische Besucher angepasst ist; und die Anpassung des öffentlichen Raums zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Mobilität.

Bis zum 31. Dezember 2024 müssen mindestens 60 Projekte in Gewerbegebieten in lokalen Gebieten mit hohem touristischem Zustrom abgeschlossen sein. Bis zum 30. Juni 2025 müssen mindestens 45 neue Tourismusprodukte verfügbar sein. Die bis zum 30. Juni 2026 durchgeföhrten Investitionen müssen zu Folgendem führen: i) mindestens 3400 touristische Einrichtungen müssen Projekte zur Verringerung ihres jährlichen Abfall- oder Energieverbrauchs abgeschlossen haben, und ii) mindestens 50 Projekte, die auf historische Stätten des touristischen Erbes ausgerichtet sind, müssen abgeschlossen sein.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für

künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung¹⁵⁷; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁵⁸; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁵⁹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁶⁰; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

N.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

¹⁵⁷ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁵⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁵⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁶⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
214	C14.R1	M	Plan zur Förderung der Tourismusbranche	Website zur Veröffentlichung			2. QUARTAL	2020	In dem Plan werden Maßnahmen zur Förderung des Tourismussektors beschrieben und der Rahmen für die Durchführung tourismusbezogener Maßnahmen festgelegt.	
215	C14.R1	M	Start der „DATAES-TUR“-Website zur Erfassung von Tourismusdaten	Link zur Dataestur-Website			Q4	2020	Auf der Website werden Daten über den Tourismus in Spanien aus verschiedenen Quellen der Tourismusstatistik, einschließlich öffentlicher und privater Stellen wie INE, Turespaña, Bank von Spanien, AENA oder RENFE, erhoben und betriebsbereit sein.	
216	C14.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten des Gesetzes zur Durchführung des Statistischen Finanzierungsfonds für die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus	Bestimmung des königlichen Erlasses über das Inkrafttreten des Gesetzes			Q4	2021	Mit dem Königlichen Erlass zur Durchführung des Staatlichen Finanzierungsfonds für die Wettbewerbsfähigkeit im Tourismus soll der Zugang zu öffentlichen Mitteln für Unternehmen in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Energieeffizienz verbessert werden.	
217	C14.II	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung	—	EUR (in Mio.)	0	561	Q4	2021	Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union der Vergabe der Unterstützung für die Umsetzung von „Territorialen Plänen für die Nachhaltigkeit des Tourismus am Bestimmungsort“ für mindestens 561 000 000 EUR, wobei 35 % der Mittel für Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Wandels, der Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz/Elektronomobilität an Reisezielen bereitgestellt werden. Die

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
				der Nachhaltigkeit des Tourismus am Zielort					Auswahlkriterien gewährleisten die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/0) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass von den für die Maßnahme bewilligten endgültigen Gesamtmitteln mindestens 359 000 000 EUR der Maßnahme mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 519 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu den Klimaschutzz Zielen beitragen. Alternativ stellen die Auswahlkriterien sicher, dass mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizienten von mindestens 31,7 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates mindestens 1 788,6 Mio. EUR zu den Klimaschutzz Zielen beitragen. Dieser durchschnittliche Beitragssatz kann auf der Grundlage der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 aufgeführten Interventionsbereiche erreicht werden.
218	C14.II	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus am Zielort	EUR (in Mio.)	561	1 173	Q4	2022	Veröffentlichung der Auszeichnung für lokale Behörden für die Umsetzung von „Territorial Plans for Tourism Sustainability at Destination“ für mindestens 1 173 000 000 EUR (Ausgangswert: 31. Dezember 2021), wobei 35 % der Mittel für Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Wandels, der Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz/Elektrromobilität am Bestimmungsort vorgesehen sind. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/0) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten gewährleisten. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass von den für die Maßnahme bewilligten endgültigen Gesamtmitteln mindestens 359 000 000 EUR der Maßnahme mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 519 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu den Klimaschutzz Zielen beitragen. Alternativ stellen die Auswahlkriterien sicher, dass mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizienten von mindestens 31,7 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates mindestens 1 788,6 Mio. EUR zu den Klimaschutzz Zielen beitragen. Dieser durchschnittliche Beitragssatz kann auf der Grundlage der in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 aufgeführten Interventionsbereiche erreicht werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Jahr	
219	C14.II	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus am Zielort	—	EUR (in Mio.)	1 173 1 788, 6	2023	Veröffentlichung der Auszeichnung für lokale Behörden für die Umsetzung von „Territorial Plans for Tourism Sustainability at Destination“ für mindestens 1 788 600 000 EUR (Ausgangswert: 31. Dezember 2022), wobei 35 % der Mittel für Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Wandels, der Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz/Elektromobilität an Reisezielen vorgesehen sind. Die Auswahlkriterien müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten gewährleisten. Die Auswahlkriterien stellen sicher, dass von den für die Maßnahme bewilligten endgültigen Gesamtmitteln mindestens 359 000 000 EUR der Maßnahme mit einem Klimakoeffizienten von 100 % und mindestens 519 000 000 EUR mit einem Klimakoeffizienten von 40 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 über die Aufbau- und Resilienzfazilität zu den Klimaschutzzielbeiträgen. Alternativ stellen die Auswahlkriterien sicher, dass mit einem durchschnittlichen Klimakoeffizienten von mindestens 31,7 % gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates mindestens 1 788,6 Mio. EUR zu den Klimaschutzzielbeiträgen. Dieser durchschnittliche Beitragssatz kann auf der Grundlage der im Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/241 aufgeführten Interventionsbereiche erreicht werden.
220	C14.II	M	Abschluss von Plänen zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus am Zielort	Bericht der Überwachungskommission zur Validierung der Fortschrittschweile		Q4	2024	Die Überwachungskommission stellt sicher, dass alle ausgezeichneten Reiseziele mindestens den folgenden Prozentsatz der Ausführung jedes Tourismus-Nachhaltigkeitsplans erfüllen: 50 % Abschluss für Destinationen, die 2021 vergeben wurden. 30 % Abschluss für Destinationen, die 2022 vergeben wurden. 15 % Abschluss für Destinationen, die 2023 vergeben wurden.
221	C14.II	M	Abschluss von Projekten zur Förderung der Nachhaltigkeit von	Abschlussbescheinigung		2. QUARTAL	2026	Abschluss aller Projekte, die in den „Territorialen Plänen für die Nachhaltigkeit des Tourismus am Bestimmungsort“ enthalten sind und im Einklang mit den Zielwerten 217, 218 und 219 mit 35 % der Mittel für Maßnahmen zur Förderung des ökologischen Wandels, der Nachhaltigkeit und der Energieeffizienz/Elektromobilität am Bestimmungsort vergeben wurden, im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
222	C14.I2	M	Reiseziele n	Link zur Plattform „Intelligen te Reiseziele“ der Tourismus branche.			2, QUAR TAL	2025	Einrichtung und Einrichtung einer voll funktionsfähigen Plattform für intelligente Reiseziele. Die Plattform stellt den Touristen interoperable öffentliche und private Dienste zur Verfügung.
223	C14.I2	T	Begünstigt e innovative r technologi ebasierter Projekte im Zusammenhang mit KI und anderen Grundlage ntechnolo gien	—	Anzahl	0	1 000	2. QUAR TAL	2025 Mindestens 1000 Begünstigte (Unternehmen oder Cluster) haben innovative technologiebasierte Projekte für die Tourismusbranche im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und anderen grundlegenden Technologien wie dem Internet der Dinge, 5G, Big Data, Cybersicherheit und mobilen Anwendungen abgeschlossen.
224	C14.I3	T	Begünstigt e in den Regionen außerhalb der Halbinsel, die Projekte zur	—	Anzahl	0	400	Q4	2025 Mindestens 400 Begünstigte in den Regionen außerhalb der Halbinsel (Balearische Inseln, Kanarische Inseln, Ceuta und Melilla) haben Projekte zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit an Veränderungen auf den internationalen Märkten abgeschlossen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
225	C14.I4	T	Projekte, die auf Gewerbegebiete in lokalen Gebieten mit hohem Tourismuszstrom ausgerichtet sind	Anzahl	0	60	Q4	2024	Mindestens 60 Projekte, die auf Gewerbegebiete in lokalen Gebieten mit hohem touristischen Zustrom ausgerichtet sind, wurden im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten abgeschlossen.
226	C14.I4	T	Im Einklang mit der Tourismusstrategie gelieferte Tourismusprodukte	Anzahl	—	0	45	2. QUARTAL	2025 Mindestens 45 neue Tourismusprodukte, die im Einklang mit der Strategie für die Entwicklung von Produkten für einen nachhaltigen Tourismus und im Einklang mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) geliefert werden, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
227	C14.I4	T	Tourismus unternehmen, die ihren jährlichen Abfall- oder Energieverbrauch senken	—	Anzahl	0	3 400	2. QUARTAL	Mindestens 3400 touristische Einrichtungen haben Projekte abgeschlossen, die darauf abzielen, ihren jährlichen Abfall- oder Energieverbrauch im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten zu verringern.
228	C14.I4	T	Projekte zur Revitalisierung historischer Stätten mit derzeitiger oder künftiger touristischer Nutzung	—	Anzahl	0	50	2. QUARTAL	Mindestens 50 Maßnahmen zur Regenerierung historischer Kulturerbestätten wurden im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten abgeschlossen.

O. KOMPONENTE 15: DIGITALE KONNEKTIVITÄT

Die digitale Konnektivität ist ein Schlüsselfaktor für die Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit, die Steigerung der Produktivität, die Förderung von Innovationen und den territorialen und sozialen Zusammenhalt. Der Zugang zu digitalen Netzen wird zunehmend notwendig, um Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu erhalten, wirtschaftliche Tätigkeiten zu entwickeln und sich aktiv an der Gesellschaft zu beteiligen.

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Konnektivität angegangen, indem die Versorgung mit ultraschnellen Festnetzen mit mehr als 100 Mbit/s und 5G in Spanien und insbesondere in ländlichen Gebieten und in den wichtigen grenzüberschreitenden Verkehrskorridoren sichergestellt wird. Unter dem Gesichtspunkt der Cybersicherheit besteht die wichtigste Herausforderung der Komponente darin, ein vertrauenswürdiges und sicheres Umfeld zu schaffen, in dem Bürger und Unternehmen zum Prozess der Digitalisierung und der Hyperkonnektivität im Zusammenhang mit der Einführung von 5G und den Diensten, die mit dieser Technologie wie Anwendungen des Internets der Dinge (IoT) verbunden sein sollen, beitragen können.

Ziel dieser Komponente ist es, den Telekommunikationssektor mit den Anforderungen der europäischen Digitalstrategie in Einklang zu bringen und den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken, indem digitale Lücken geschlossen und der Zugang zu ultraschneller Versorgung im gesamten nationalen Hoheitsgebiet verbessert werden. Die Komponente unterstützt die beschleunigte Einführung der 5G-Technologie durch: 1) Bereitstellung der erforderlichen Frequenzressourcen in den vorrangigen 5G-Frequenzbändern; 2) Entwicklung eines zuverlässigen und sicheren Einführungsumfelds und 3) Förderung der Entwicklung von Anwendungen der 5G-Technologie. Sie zielt auch darauf ab, eine nachhaltige Cybersicherheitskultur für Bürger und Unternehmen zu fördern.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Fokussierung der Investitionswirtschaftspolitik auf die Förderung von Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und die Vorabausstattung ausgereifter öffentlicher Investitionsprojekte und die Konzentration von Investitionen auf den digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlungen 3 2020, 1 2022, 1 2023).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

O1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C15.R1) – Reform des Rechtsrahmens für die Telekommunikation: Allgemeines Recht, Regulierungsinstrumente und Durchführungsinstrumente

Ziel der Maßnahme ist es, die Richtlinie 2018/1972 des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation umzusetzen, bewährte Verfahren für den Aufbau von Festnetzen und

Mobilfunknetzen mit hoher Kapazität und 5G zu entwickeln und die erforderlichen Maßnahmen zu entwickeln, um das Instrumentarium, das sich aus der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Konnektivität C(2020) 6270 ergibt, in den nationalen Rahmen umzusetzen.

Das Instrumentarium, das sich aus der Umsetzung der Empfehlung der Europäischen Kommission zur Konnektivität C(2020) 6270 ergibt, wird in den spanischen Rechtsrahmen innerhalb des allgemeinen Telekommunikationsrechts in diejenigen Elemente aufgenommen, die den Status eines Gesetzes erfordern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C15.R2) – Fahrplan 5G: Frequenzverwaltung und Frequenzzuteilung, Verringerung des Verwaltungsaufwands durch den Einsatz, Rechtsakt zur Cybersicherheit 5G und Unterstützung lokaler Behörden

Mit der Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt: 1) Abschluss des „Zweiten digitalen Dividendens“ und des Auktionsverfahrens für das 700-MHz-Band und das 26-GHz-Band; 2) vorübergehende Senkung der Frequenzbesteuerung für Telekommunikationsbetreiber in den Jahren 2022 und 2023, um die 5G-Einführung zu beschleunigen; 3. das EU-Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit in die nationalen Rechtsvorschriften aufzunehmen; und 4) Verbreitung bewährter Verfahren in den Bereichen Telekommunikation und Stadtplanung an die lokalen öffentlichen Verwaltungen.

Im Hinblick auf die Umsetzung werden folgende Schritte ermittelt:

- Abschluss der „Zweiten digitalen Dividende“
- Strategie zur Förderung der 5G-Technologie
- Auktion für das 700-MHz-Band
- Ausschreibung für das 26-GHz-Band
- Vorübergehende Ermäßigung der Frequenzbesteuerung
- Cybersicherheitsgesetz 5G

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C15.I1) – Förderung des territorialen Zusammenhalts durch den Aufbau von Netzen: Ultraschneller Breitbandausbau

Mit der Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt: 1) Ausbau der Versorgung mit ultraschnellen Breitbandzugangsnetzen in Gebieten, in denen sie fehlt, mit dem Ziel, 100 % der Bevölkerung zu erreichen; und 2) Durchführung spezifischer Maßnahmen zum Ausbau der Versorgung historischer städtischer Zentren mit Weißgebietsstatus.

Die Investition besteht in der Bereitstellung ultraschneller Breitbandverbindungen (über 100 Mbit/s) für Gebiete, vor allem ländliche Gebiete und Gebiete von historischem Wert, die derzeit nicht über eine solche Anbindung verfügen. Bis Ende 2021 wird ein detaillierter Durchführungsplan angenommen, und bis Ende 2023 werden 100 % der Haushaltsmittel bewilligt. In dem Plan werden auch die endgültigen Ziele (in Bezug auf die zusätzliche Abdeckung in Einheiten) festgelegt und die Technologienutralität sowie die Aufrechterhaltung von Marktewettbewerbsmechanismen und des Zugangs aller Betreiber zur errichteten Infrastruktur sichergestellt. Die Interventionsgebiete werden in einem solchen Plan festgelegt. Der Durchführungsplan enthält auch die erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Schritte, einschließlich der Schritte, die unternommen werden müssen, um die Einhaltung der einschlägigen EU-Beihilfenvorschriften sicherzustellen. Ziel ist es, symmetrische

Geschwindigkeiten von 300 Mbit/s zu gewährleisten, die in weißen und grauen Bereichen auf 1 Gbit/s symmetrisch (Gigabit pro Sekunde) aufgerüstet werden können.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C15.I2) Stärkung der Konnektivität in Bezugszentren, sozioökonomischen Schwerpunkten und sektorspezifischen Digitalisierungsprojekten

Mit der Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt: 1) die Vernetzung und Ausrüstung von Zentren, die Zugang zu grundlegenden Pflege- und Sozialdiensten bieten, wie Krankenhäuser, Gesundheitszentren, Bildungs- und Ausbildungszentren, zu verbessern; und 2) Ultrakonnektivität in den wichtigsten sozioökonomischen Schwerpunkten des Landes und in Gebieten mit hoher Nachfrage nach Kapazitäten (technologische Inseln).

Die Investition besteht in der Ausweitung der 1-Gigabit-Anbindung auf die wichtigsten Zentren der sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeit im ganzen Land. Zu den ausgewählten Standorten gehören Industriestandorte, Rechenzentren, Standorte der Agrarindustrie, Forschungszentren, Verkehrsknotenpunkte, Logistikknoten oder datenintensive Unternehmen sowie Gesundheitszentren wie Krankenhäuser, Ausbildungszentren und Gesundheitszentren.

Zu den spezifischen Maßnahmen gehören: a) Projekte zur Stärkung der Konnektivität in Focal Points und öffentlichen Dienstleistungen; B) Projekte im Bereich der 1-Gigabit-Konnektivität und Unterstützung von Schlüsselsektoren, einschließlich innovativer sektoraler Digitalisierungsprojekte (Gesundheit, Agrar- und Lebensmittel sektor, Mobilität, Tourismus, Industrie, Handel usw.) und Konnektivitätsprojekte für Industrie- und Gewerbegebiete in weißen/grauen Gebieten.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C15.I3) – Konnektivitätsgutscheine für KMU und schutzbedürftige Gruppen

Die Investition besteht in der Bereitstellung

- Gutscheine für KMU zur Finanzierung von Investitionen in die Konnektivität (einschließlich einer grundlegenden Konnektivität von mindestens 100 Mbit/s und Mehrwertdiensten wie VPN und Cybersicherheit); und
- Gutscheine für schutzbedürftige Personen oder Familien zur Finanzierung von Breitbandanschlusspaketen mit der am besten geeigneten Technologie.

Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C15.I4) – Erneuerung und Nachhaltigkeit der Infrastruktur

Die Investition besteht darin, einen Teil des bestehenden Gebäudebestands mit Infrastruktur auszustatten, um den optimalen Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität in der letzten Zugangsmeile zu erleichtern. Diese Investitionen sollen nicht nur den nachhaltigen Ausbau der Zugangsnetze der nächsten Generation koordinieren und optimieren, sondern auch den Energieverbrauch der eingerichteten Netze optimieren. Die Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C15.I5) – Aufbau grenzüberschreitender digitaler Infrastruktur

Die Investition besteht aus drei Projekten.

1) Verbesserung der grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur: Dies würde die Beteiligung spanischer Unternehmen an Unternehmenskonsortien für Projekte zur Vernetzung von Dateninfrastruktur und Unterseekabeln der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF2 Digital) und der neuen AGVO erfordern.

Beteiligung an digitalen Infrastrukturprojekten: mögliche Projekte würden sich auf die Cloud- und Edge-Infrastruktur und -Dienste der neuen Generation beziehen; sowie fortgeschrittene Prozessoren und Halbleiter.

3) andere grenzüberschreitende FuEuI-Projekte im Bereich der digitalen Infrastruktur, einschließlich Investitionen in satellitengestützte sichere Kommunikationssysteme und die Entwicklung von Quantenkommunikationskapazitäten.

Bis zum 31. Dezember 2022 wird ein detaillierter, ausführbarer Plan für diese Investitionen vorgelegt, mit dem Ziel, die ausgewählten Projekte klar zu definieren.

In dem Plan sind die technischen Kriterien (Schlüsselmerkmale der Projekte und Begünstigten) und die erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Schritte, einschließlich der erforderlichen Schritte zur Einhaltung der Beihilfenkontrolle, darzulegen. Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C15.I6) – 5G-Einführung: Netze, technologischer Wandel und Innovation

Die Investition umfasst vier verschiedene Teilprojekte:

1) Die 5G-Einführung soll auf den wichtigsten Verkehrskorridoren (Straßen und Eisenbahnen) sowohl auf nationaler Ebene (sekundäre Korridore in bestimmten Gebieten) als auch grenzüberschreitend (Primärkorridore) gefördert und beschleunigt werden. Diese Initiative steht im Einklang mit den von der Europäischen Kommission festgelegten 5G-Korridoren und soll die Korridore zwischen Spanien und Portugal sowie Spanien und Frankreich an insgesamt mindestens 4000 Standorten einschließlich Backhaul-Verbindungen stärken. Diese Maßnahme gilt für Nebenstrecken, die nicht unter die Verpflichtungen im Rahmen von Ausschreibungen für Frequenzen fallen.

2) Einführung von 5G in bestimmten Gebieten mit dem Ziel, bis zum 31. Dezember 2025 eine Bevölkerungsabdeckung von 75 % in den 5G-Präferenzbändern zu erreichen. Um diesen Ausbau zu erleichtern, werden auch Maßnahmen ergriffen, um die Kapazität des bestehenden Netzes zu erhöhen, um auf die hohe Nachfrage nach Bandbreiten und die Dichte der Basisstationen, die den 5G-Ausbau erfordern, reagieren zu können (mindestens 7000 neue oder bestehende Standorte mit neuer 5G-Ausrüstung; und mindestens 4000 bestehende Standorte mit Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität ihres Backhaul-Netzes). Diese Maßnahme sieht die Abdeckung von Gebieten vor, die nicht unter die Verpflichtungen im Rahmen von Ausschreibungen für Frequenzen fallen.

3) 5G-Einführung in wichtigen Wirtschaftstätigkeiten (industrielle Produktionsumgebungen in strategischen Unternehmen in bestimmten wichtigen und leistungsstarken Produktionssektoren) und in wesentlichen Dienstleistungen (Produktionsumgebungen in Bildungs-, Pflege- und soziomedizinischen Bereichen). Es werden mindestens 43 Konnektivitätsprojekte erwartet.

4) Unterstützung für 5G- und 6G-bezogene Forschung und Entwicklung, für Innovationsökosysteme (mindestens 200 Projekte) und 5G-Cybersicherheitsökosysteme (Einrichtung eines Zentrums, das etwa 300 Ingenieure aufnehmen kann, für 5G-Cybersicherheit, ohne die Kosten im Zusammenhang mit Bau-/Renovierungsarbeiten).

Für alle oben genannten Projekte wird bis zum 30. Juni 2022 ein detaillierter, ausführbarer Plan vorgelegt, mit dem Ziel, die ausgewählten Projekte klar zu definieren und bis zum 31. Dezember 2024 100 % der Haushaltssmittel zu vergeben und das Projekt bis zum 30. Juni 2026 abzuschließen.

Der Plan umfasst den Umsetzungsplan für die 5G-Einführung mit Maßnahmen in folgenden Bereichen: 1) 5G-Korridore; 2) Ausbau der 5G-Zugangsnetze und mobiler Backhaul-Netze in anderen bestimmten Gebieten; 5G-Einführungsprojekte für die Konnektivität und Digitalisierung wichtiger Wirtschaftstätigkeiten und wesentlicher Dienste; und 4) Unterstützung innovativer Anwendungen für das 5G- und 6G-Ökosystem. In dem Plan sind auch die technischen Kriterien (ggf. wesentliche Merkmale der Projekte und der abgedeckten Bereiche) und die erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Schritte, einschließlich der erforderlichen Schritte zur Einhaltung der einschlägigen EU-Beihilfevorschriften, darzulegen. In dem Plan werden auch die endgültigen Ziele festgelegt, die bis zum 31. Dezember 2025 zu erreichen sind.

Die Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C15.I7) Cybersicherheit: Stärkung der Kapazitäten von Bürgern, KMU und Fachkräften; Verbesserung des Ökosystems des Sektors

Die Investition besteht aus einer Reihe von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Cybersicherheitskapazitäten sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der Unternehmen auszubauen und das spanische Cybersicherheitsökosystem zu stärken. Die Maßnahmen konzentrieren sich auf drei Schwerpunkte:

1. Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten von Bürgern, KMU und Fachkräften. Bürger und Unternehmen, insbesondere KMU, mit den notwendigen Kompetenzen auszustatten, um Risiken bei der alltäglichen Nutzung digitaler Technologien zu erkennen. Die Programme in diesem Bereich umfassen eine Sensibilisierungskampagne, die möglichst viele Menschen erreichen soll, und zwar durch Kommunikationskampagnen, bürgernahe Aktionen und die Entwicklung spezifischer Ressourcen für diese Zwecke. Dazu gehört auch eine Erhöhung der Reaktionsmechanismen durch koordinierte Reaktionsdienste und Maßnahmen wie die Cybersicherheits-Helpline, die ihre Kapazität auf 20000 Anrufe pro Monat erhöhen soll.

2) Förderung des industriellen Ökosystems der Cybersicherheit. Dieser Teil der Maßnahme umfasst spezifische Maßnahmen zu folgenden Themen: die nationale Cybersicherheitsbranche für die Entstehung, das Wachstum und die Entwicklung neuer Unternehmen in diesem Sektor; Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der Cybersicherheit, die die Entwicklung von Lösungen und Diensten mit hohem Mehrwert ermöglichen; Ausbildung und Entwicklung von Talenten, um den ungedeckten Bedarf an Fachkräften in diesem Sektor zu decken. Darüber hinaus sieht sie die Einrichtung eines Demonstrationszentrums für die Entwicklung der Cybersicherheitsinfrastruktur und die Schaffung neuer Cybersicherheitsdienste, einschließlich Testlabors und Cybersicherheitsangriffssimulatoren, sowie die Entwicklung von Zertifizierungen für Cybersicherheitszeichen vor. Schaffung einer internationalen Plattform für Cybersicherheit, um den Sektor in Europa durch aktive Beteiligung am Europäischen Netz der

Cybersicherheitszentren anzukurbeln. Dazu gehört auch die Einrichtung des Spiegelzentrums des Europäischen Kompetenzzentrums (ERCC).

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C15.I8) – PERTE Chip: Stärkung des wissenschaftlichen und technologischen Ökosystems. Verbesserte Gestaltungsfähigkeiten

Diese Maßnahme ist Teil des PERTE-Chips, einer strategischen Initiative zur Entwicklung der Wissenschafts-, Entwurfs- und Produktionskapazitäten der Mikroelektronik- und Halbleiterindustrie in Spanien. Mit diesen Investitionen soll das wissenschaftliche und technologische Ökosystem der Halbleiterindustrie gestärkt werden, wobei der Schwerpunkt auf der Entwicklung von Forschung, Entwicklung und Innovation im gesamten Sektor liegt, einschließlich der Schaffung und Verbesserung der Cleanroom-Infrastruktur, der Gewinnung und Anziehung von Talenten oder der Stärkung spezifischer Bereiche wie integrierte Photonik oder RISC-V.

Die im Rahmen dieser Investition geförderten Projekte tragen zumindest teilweise zu einem oder mehreren der folgenden Aktionsbereiche bei:

- Maßnahme 1. Entwicklung von Forschung, Entwicklung und Innovation in Bezug auf hochmoderne Mikroprozessoren und alternative Architekturen.
- Maßnahme 2. Entwicklung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich Photonik
- Maßnahme 3. Haushaltlinie für LPCEI für Mikroelektronik und Kommunikationstechnologien (IPCEI ME-TC)
- Maßnahme 4: Schaffung von Faltenfirmen für die Entwicklung modernster Mikroprozessoren und alternativer Architekturen.
- Maßnahme 5. Einrichtung von Pilot-Testlinien.
- Maßnahme 6. Schaffung eines Netzes für allgemeine, berufliche und berufliche Bildung im Bereich Halbleiter
- Maßnahme 7. Mit einer Produktionskapazität von weniger als 5 nm
- Maßnahme 8. Über eine Produktionskapazität von mehr als 5 nm verfügen
- Maßnahme 9. Anreizsystem für die IKT-Herstellung

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

O.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
229	C15.R1	M	Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes			2.	2022	Mit dem Telekommunikationsgesetz soll auch die Richtlinie 2018/1972 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (EKEK) umgesetzt werden. In das Gesetz werden auch die Empfehlungen zum EU-Instrumentarium für Komplektivität aufgenommen, das im Einklang mit dem spanischen Rechtsrahmen in ein Gesetz aufgenommen werden muss. Über die Umsetzung der Richtlinie 2018/1972 des europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation hinaus umfasst das Gesetz Folgendes: I) Bestimmungen für das Verzeichnis der Seekabel und IXP/Rechenzentren; II) sowie eine vereinfachte steuerliche Regelung für lokale Steuern auf den Netzausbau; und iii) die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für die Anwendung der Lizzenzen und Genehmigungen, die von verschiedenen Regierungsebenen für den Netzausbau erteilt werden.
230	C15.R2	M	Plan „Digitales Spanien“ 2025 und Strategie zur Förderung der 5G-Technologie	Veröffentlichung			Q4	2020	Veröffentlichung des Plans 2025 „Digital Spanien“ und Genehmigung der „Strategie zur Förderung der 5G-Technologie“ durch den Ministerrat
231	C15.R2	M	Freigabe des 700-MHz-Bands	Übermittlung an die EK			Q4	2020	Abschluss des Verfahrens zur Freigabe des 700-MHz-Bands im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2017/899 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Nutzung des Frequenzbands 470-790 MHz in der Union
232	C15.R2	M	Zuweisung des 700-MHz-Bands	Veröffentlichung im Amtsblatt			Q4	2021	Veröffentlichung der Zuteilung des 700-MHz-Bands infolge der Verschiebung im Amtsblatt
233	C15.R2	M	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Senkung der 5G-Frequenzbesteuerung	Bestimmung im Rechtsakt über das Inkrafttreten			Q4	2021	Annahme eines Rechtsakts zur Senkung der Besteuerung von 5G-Frequenzen zur Beschleunigung der 5G-Einführung, in dem die entsprechende Beschleunigung der 5G-Einführung festgelegt wird, die von jedem Begünstigten erwartet wird. In dem Rechtsakt werden die erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Schritte für die Projektdurchführung festgelegt.
234	C15.R2	M	Zuweisung des 26-GHz-Bands	Veröffentlichung			Q4	2022	Veröffentlichung der Zuteilung des 26-GHz-Frequenzbands infolge der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
235	C15.R2	M	Frequenzbands	im Amtsblatt				Q4	2022 Das Gesetz über die 5G-Cybersicherheit enthält und setzt die Empfehlung zum EU-Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit um. Das Gesetz muss mindestens folgende Merkmale aufweisen: — Sicherheitsrisikobewertungs- und -managementpflichten für Telekommunikationsbetreiber; Verpflichtungen zur Diversifizierung der Lieferkette, um technologische Abhängigkeiten zu vermeiden; — Mittel zur Ermittlung von Anbietern mit hohem und mittlerem Risiko und mögliche Einschränkungen ihrer Verwendung;
236	C15.II	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die 5G-Cybersicherheit	Bestimmung im 5G-Cybersicherheitsgesetz zum Inkrafttreten				Q4	2023 Vergabe aller Aufträge und Finanzhilfen (Gesamtbudget: 752 000 000 EUR) und Übertragung von Mitteln für die Durchführung von Maßnahmen zur Bereitstellung ultraschneller Breitbandverbindungen in weißen und grauen Gebieten mit symmetrischen Geschwindigkeiten von 300 Mbit/s, die auf symmetrische 1 Gbit/s aufgerüstet werden können, außer in abgelegenen ländlichen Gebieten, für die spezifische Projekte erforderlich sind, in denen mindestens 100 Mbit/s garantiert wären.
237	C15.II	M	Ultraschneller Breitbandausbau: Auszeichnung	Projektvergabe				Q4	2025 Abschluss der Projekte für den Ausbau ultraschneller Breitbandnetze genäß den bei der Vergabe des Programms festgelegten Kriterien (Meilenstein #236).
238	C15.I2	T	Ultraschneller Breitbandausbau: Projektannahme	Abschluss der geforderten Projekte	—	Anzahl	0	16 100	2024 Zahl der Einrichtungen, die auf eine 1-Gigabit-Konnektivitätsgeschwindigkeit aufgerüstet werden: — mindestens 9000 öffentliche Zentren und Dienste wie öffentliche Gesundheitszentren, Bildungs- und Ausbildungszentren und FuE-Zentren; — mindestens 1600 kleine Industrie- und Gewerbestandorte; - at least 5 500 connections provided for projects of digitisation (health, agri-food, mobility, tourism, industry, commerce, etc.).
239	C15.I3	T	Verbesserung der Konnektivität in wichtigen Zentren und Sektoren	—	Anzahl	0	136 00	Q4	2024 Mindestens 125 000 Konnektivitätsgutscheine für Einzelpersonen oder Familien, die als „gefährdet“ eingestuft wurden (um Breitbandanschlüsse mit der am besten geeigneten Technologie zu erwerben) und mindestens 11 000 Konnektivitätsgutscheine für KMU (Gutscheine bestehen aus

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
240	C15.I4	T	Anpassung der Telekommunikationsinfrastruktur in Gebäuden	—	Anzahl	0	7 700	Q4	Zwei getrennten Elementen, einer Konnektivität mit 100 Mbit/s und einer Reihe von Diensten mit Mehrwert, VPN, Cybersicherheit).
241	C15.I5	M	Verbesserung der grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur: Auszeichnung Projektvergabe	Offizielle Veröffentlichung der Projektvergabe	QUAR TAL			2.	Vergabe aller Aufträge und Finanzhilfen für die Projekte (Gesamtbudget der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Höhe von 500 000 000 EUR) und Übertragung von Mitteln für die Durchführung der Maßnahmen für: a) für Seekabel und die Vernetzung von Cloud-/Dateninfrastruktur; B) zu Projekten der neuen Generation von Cloud- und Edge-Infrastrukturen und -Diensten; C) zu Projekten für fortgeschritten Prozessoren und Halbleiter; und d) zu FuEuI-Projekten zur Stärkung der Fähigkeiten im Bereich der Quantenkommunikation und der sicheren Satellitenkommunikation
242	C15.I5	M	Verbesserung der grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur: Projektannahme	Abschluss der geförderten Projekte	QUAR TAL			2.	Abschluss der (im Meilenstein #241 vergebenen) Projekte für a) Seekabel und Vernetzung von Cloud-/Dateninfrastruktur; B) zu Projekten der neuen Generation von Cloud- und Edge-Infrastrukturen und -Diensten; C) zu Projekten für fortgeschritten Prozessoren und Halbleiter; und d) zu FuEuI-Projekten zur Stärkung der Fähigkeiten im Bereich der Quantenkommunikation und der sicheren Satellitenkommunikation
243	C15.I6	M	Einführung der 5G-Technologie: Auszeichnung	Offizielle Veröffentlichung der Projektvergabe				Q4	Vergabe aller Aufträge und Finanzhilfen für die Projekte (Gesamtbudget der Projekte von 1 465 000 000 EUR) und Übertragung von Mitteln für die Durchführung der Maßnahmen für: a) Einführung von 5G auf den wichtigsten nationalen (in bestimmten Gebieten) und grenzüberschreitenden Verkehrskorridoren (4000 Standorte); B) Einführung von 5G in bestimmten Gebieten mit dem Ziel, bis 2025 eine Bevölkerungsabdeckung von 75 % in den 5G-Präferenzbändern zu erreichen (mindestens 7000 neue oder bestehende Standorte mit neuer 5G-Ausrüstung; und mindestens 4000 bestehende Standorte mit Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität ihres Backhaul-Netzes); C) 5G-Einführung in wichtigen Wirtschaftstätigkeiten (43

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
244	C15.I6	M	Einführung der 5G-Technologie: Projektabschlu	Abschluss der geförderten Projekte			2. QUARTAL	2026	Abschluss der Projekte für a) die Einführung von 5G im Hauptstaatsgebiet (in bestimmten Gebieten) und grenzüberschreitende Verkehrskorridore (4000 Standorte); B) Einführung von 5G in bestimmten Gebieten mit dem Ziel, bis 2025 eine Bevölkerungsabdeckung von 75 % in den 5G-Präferenzbändern zu erreichen (mindestens 7000 neue oder bestehende Standorte mit neuen 5G-Ausrüstungen und mindestens 4000 bestehende Standorte mit Maßnahmen zur Erhöhung der Kapazität ihres Backhaul-Netzes); C) 5G-Einführung in wichtigen Wirtschaftstätigkeiten (43 Konnektivitätsprojekte); und d) Unterstützung von 5G- und 6G-bezogenen FUE für Innovationsökosysteme (200 Projekte) und 5G-Cybersicherheitsökosysteme. Die Projekte werden gemäß den in der Programmvergabe festgelegten Kriterien (Milestone 243) abgeschlossen
245	C15.I7	M	Start des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsbranche, des Programms für globale Sicherheitsinnovation und damit verbundener Maßnahmen.	Veröffentlichung der Programme			Q4	2022	Start des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsbranche und des Programms für globale Sicherheitsinnovation sowie anderer damit zusammenhängender Maßnahmen (mit einem Budget von 311 000 000 EUR), die sich mit zentralen Aspekten der Industrie befassen, wie z. B.: Förderung der nationalen Cybersicherheitsbranche für die Entstehung, das Wachstum und die Entwicklung von Unternehmen im diesem Sektor, Entwicklung von Lösungen und Diensten mit hohem Mehrwert im Bereich der Cybersicherheit Ausbildung und Entwicklung von auf Cybersicherheit spezialisierten Talenten Internationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit Einrichtung eines Demonstrationszentrums für die Entwicklung der Cybersicherheitsinfrastruktur und Schaffung neuer Cybersicherheitsdienste, einschließlich Testlabors und Cybersicherheitsangriffssimulatoren

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
453	C15.17	M	Start des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsbranche, des Programms für globale Sicherheitsinnovation und damit verbundener Maßnahmen.	Veröffentlichung der Programme			2.	2023 QUARTAL	<ul style="list-style-type: none"> — Fortsetzung der Einführung des nationalen Programms zur Unterstützung der Cyberindustrie und des Innovationsprogramms für globale Sicherheit und anderer damit zusammenhängender Maßnahmen (mit einem Budget von 107 000 000 EUR zusätzlich zu den 311 000 000 EUR im Rahmen des Meilensteins 245 für eine Finanzhilfe von insgesamt 418 000 000 EUR) vom Meilenstein 245, die sich mit zentralen Aspekten der Industrie befasst, wie z. B.: <ul style="list-style-type: none"> — Förderung der nationalen Cybersicherheitsbranche für die Entstehung, das Wachstum und die Entwicklung von Unternehmen in diesem Sektor; Entwicklung von Lösungen und Diensten mit hohem Mehrwert im Bereich der Cybersicherheit — Ausbildung und Entwicklung von auf Cybersicherheit spezialisierten Talenten — Internationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit; Einrichtung eines Demonstrationszentrums für die Entwicklung der Cybersicherheitsinfrastruktur und Schaffung neuer Cybersicherheitsdienste, einschließlich Testlabors und Cybersicherheitsangriffssimulatoren — Entwicklung von Zertifizierungen für Cybersicherheitszeichen.
246	C15.17	T	Stärkung und Verbesserung der Cybersicherheitskapazitäten: Betriebsmittel	—	Anzahl	0	100	2. QUARTAL	<ul style="list-style-type: none"> — Stärkung und Verbesserung der Cybersicherheitskapazitäten durch Bereitstellung von mindestens 100 Ressourcen für Sensibilisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit. Digitale Kompetenzen im Bereich der Cybersicherheit werden auf allen Bildungsebenen durch die Entwicklung spezifischer Ressourcen, Instrumente und Materialien entwickelt. Darüber hinaus wird ein internationales Zentrum für Cybersicherheit eingerichtet, das am Europäischen Netz der Cybersicherheitszentren teilnimmt.
247	C15.17	T	Stärkung und Verbesserung der Cybersicherheitskapazität		Anzahl	5 000	20 000	Q4	<ul style="list-style-type: none"> — Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten durch Verbesserung der Cybersicherheits-Helpline des Nationalen Instituts für Cybersicherheit (INCIBE) mit einer monatlichen Kapazität von mindestens 20 000

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
248	C15.17	M	en: Cybersicherheits-Help Line	Mittelteilung über den Abschluss von Investitionsvorhaben			2.	2026 QUAR TAL	Ausschreibungen pro Monat. Diese Hotline unterstützt auch die Entfernung von Material über sexuellen Kindesmissbrauch für Web-Ressourcen (CSAM).
454	C15.18	M	PERTE-CHIP. Stärkung der wissenschaftlichen Kapazitäten, des Designs und der innovativen Fertigung; Auszeichnung	Offizielle Veröffentlichung der Projektvergabe			2.	2025 QUAR TAL	Förderung der nationalen Cybersicherheitsbranche für die Entstehung, das Wachstum und die Entwicklung von Unternehmen in diesem Sektor Innovationsprogramms für globale Sicherheit sowie anderer damit zusammenhängender Maßnahmen in den folgenden Bereichen (im Meilenstein 245 vergeben): — Ausbildung und Entwicklung von Talenten im Bereich der Cybersicherheit, Internationalisierungsmaßnahmen im Bereich der Cybersicherheit Einrichtung eines Demonstrationszentrums für die Entwicklung der Cybersicherheitsinfrastruktur und Schaffung neuer Cybersicherheitsdienste, einschließlich Testlabors und Cybersicherheitsangriffssimulatoren Entwicklung von Zertifizierungen für Cybersicherheitszeichen
455	C15.18	T	PERTE-CHIP. Stärkung der wissenschaftlichen Kapazitäten, des Designs und der innovativen Fertigung; Auszahlung.	EUR (in Mio.)	0 486,81	2.	2026 QUAR TAL	Auszahlung von mindestens 486 810 000 EUR für FuEuI-Projekte im Bereich Mikroelektronik und Halbleiter, einschließlich der Schaffung und Verbesserung der Weißrauminfrastruktur, der Konzeption, Gewinnung und Anziehung von Talenten oder innovativer Fertigung.	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
456	C15.18	T	PERTE-CHIP. Lehrstühle und mikroelektronische Talente	Anzahl	0	13	2.	QUARTAL	Schaffung und Finanzierung von mindestens 13 Hochschulprofessoren mit einer Laufzeit von jeweils drei Jahren, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziert werden, mit Schwerpunkt auf Mikroelektronik zur Förderung von Talenten in Spanien im Zusammenhang mit dem Entwurf und der Herstellung von Halbleitern.

O.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 9 (C15.I9) – CHIP-Finanzierungsfazilität

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, die CHIP-Finanzierungsfazilität, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im spanischen Halbleitersektor, einschließlich großer Fertigungsanlagen, zu verbessern. Im Rahmen dieser Fazilität werden dem Privatsektor sowie öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, Darlehen, Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnliche Investitionen (oder eine Mischung daraus) zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, mindestens 10 750 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Sociedad Española para la Transformación Tecnológica (SETT) als Durchführungspartner verwaltet. Der Fonds umfasst folgende Produktlinien:

- Durchwahl: Direktinvestitionen in Unternehmen, die gewöhnliche Darlehen, partizipatorische Darlehen und die Beteiligung am befristeten Kapital und am Minderheitskapital nutzen. Die Beteiligungsinvestitionen des Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Kapitals an einem Endbegünstigten 49 % des Gesamteigenkapitals übersteigt.
- Koinvestitionen in „Offene EU-Fertigungsbetriebe“ und „integrierte Produktionsanlagen“: Um die Halbleiterindustrie in Spanien zu unterstützen, kann der Fonds Mischfinanzierungsinstrumente durch Darlehen, Beteiligungskapital und Quasi-Eigenkapital (oder eine Mischung daraus) unterstützen, die privates und öffentliches Kapital in Abstimmung mit öffentlichen Förderprogrammen vorbehaltlich der nachstehend dargelegten Governance-Anforderungen integrieren.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und SETT ein Durchführungsabkommen, oder Spanien genehmigt das entsprechende Rechtsinstrument und die zugehörigen Dokumente, die folgenden Inhalt enthalten:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die ursprüngliche Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem entsprechenden gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Beschreibung der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten entsprechend der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere für Investitionen in neue Anlagen, muss die beste verfügbare Technologie mit den geringsten

- Umweltauswirkungen in dem Sektor nutzen. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
- e. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.
 - 3. Den Betrag, der durch das Rechtsinstrument und die zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität abgedeckt wird, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
 - 4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a. Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens im Einklang mit den in den Verordnungen zur Einrichtung der Fazilität festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
 - d. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfungsplan des SETT. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, der Klima- und der Digitalziele; und iii) dass die Verpflichtung des Intermediärs, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortungsvolle Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens oder der geltenden Verordnung und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.
 - 5. Anforderungen an vom Durchführungspartner durchgeführte digitale Investitionen: mindestens 10 750 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung zu den Zielen des digitalen Wandels bei.¹⁶¹

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

O.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung rückzahlbarer finanzieller Unterstützung

¹⁶¹Für die Zwecke der Berechnung des digitalen Beitrags wird im Falle von Eigenkapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, die Investitionspolitik verlangt, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß dem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen, die mit den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VII der ARF-Verordnung im Einklang steht.

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
L63	C15.19	M	Chip-Finanzierungsfazilität des Durchführungsübereinkommens			Q4	2023	Unterzeichnung des Durchführungsabkommens durch das Ministerium und SETT oder Inkrafttreten der Verordnung sowie alle zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität.
L64	C15.19	T	Chip-Finanzierungsfazilität : Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)		0	25 %	2.	2025
L65	C15.19	T	Chip-Finanzierungsfazilität : Mit		25 %	100 %	Q3	2026

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
		Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)					ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Die SET erstellt anhand der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem dargelegt wird, dass mindestens 100 % dieser Mittel zu den Zielen des digitalen Wandels beitragen.
L66	C15.19	M	Chip-Finanzierungsfazilitätscheinigung : Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.	Übertragungsbes		Q3 2026	Spanien überträgt 10 750 000 000 EUR für die Fazilität am SETT.

P. KOMPONENTE 16: KÜNSTLICHE INTELLIGENZ

Künstliche Intelligenz (KI) birgt angesichts ihrer sektorübergreifenden Durchdringung, ihrer starken Wirkung, ihres raschen Wachstums und ihres Beitrags zur Verbesserung von Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit ein erhebliches technologisches, wirtschaftliches und soziales Potenzial für den Wandel.

Die wichtigsten Herausforderungen, die mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans angegangen werden, betreffen: i) die begrenzte Nutzung von KI in Unternehmen, insbesondere in KMU, ii) die Einrichtung allgemein zugänglicher Datenspeicher und iii) die Förderung öffentlicher und privater Investitionen in KI-Innovationen. Die Komponente orientiert sich an der nationalen Strategie für künstliche Intelligenz (ENIA), die eines der wichtigsten Pläne der digitalen Agenda der spanischen Regierung (*España Digital 2025*) ist. Diese Komponente trägt auch zur Bewältigung der gesellschaftlichen Herausforderungen bei, insbesondere zur Verringerung des Geschlechtergefälles (durch auf Frauen ausgerichtete Maßnahmen), der digitalen Kluft, des ökologischen Wandels und des territorialen Zusammenhalts.

In dieser Hinsicht besteht das Ziel dieser Komponente darin,

- a) Position Spaniens als führendes Land in Bezug auf wissenschaftliche Exzellenz und Innovation im Bereich KI auf interdisziplinäre Weise;
- b) weltweite Führungsrolle bei der Entwicklung von Instrumenten, Technologien und Anwendungen für die Projektion und Verwendung der spanischen Sprache in KI;
- c) Förderung der Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze, Förderung der Aus- und Weiterbildung, Stimulierung spanischer Talente und Anwerbung globaler Talente;
- d) KI als Faktor für die Steigerung der Produktivität des spanischen Privatsektors, die Effizienz der öffentlichen Verwaltung und als Motor für nachhaltiges und inklusives Wirtschaftswachstum zu berücksichtigen;
- e) Schaffung eines vertrauensvollen Umfelds in Bezug auf KI, sowohl in Bezug auf technologische Entwicklung, Regulierung als auch soziale Auswirkungen;
- f) die weltweite Debatte über den technologischen Humanismus anzuregen, indem Foren und Outreach-Aktivitäten zur Entwicklung eines ethischen Rahmens, der die individuellen und kollektiven Rechte der Bürger garantiert, geschaffen und daran beteiligt werden;
- g) Stärkung der Rolle der KI als bereichsübergreifender Vektor zur Bewältigung der großen Herausforderungen der Gesellschaft und insbesondere zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Gefälles und der digitalen Kluft sowie zur Unterstützung des ökologischen Wandels und des territorialen Zusammenhalts.

Diese Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020) und zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen sowie zur Förderung des digitalen Wandels (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

P.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C16.R1) – Nationale KI-Strategie

Ziel dieser umfassenden Maßnahme ist es, den Rahmen für die Umsetzung einer vertrauenswürdigen, transparenten und inklusiven nationalen KI-Strategie zu schaffen, die die Einhaltung grundlegender Grundsätze und Werte gewährleistet und den kollektiven Bestrebungen der Bürgerinnen und Bürger Rechnung trägt. Zu diesem Zweck umfasst die Maßnahme drei Gesetzesreformen zur Schaffung des rechtlichen und ethischen Rahmens für KI und neun Investitionsprojekte zur Unterstützung der Entwicklung und Einführung KI-gestützter Technologien in der spanischen Wirtschaft und Gesellschaft, etwa Projekte in den Bereichen Kompetenzen, Talente und Infrastrukturen.

Diese Maßnahmen sind in fünf politische Hebel unterteilt:

- Rechtlicher und ethischer Rahmen (Rechtsakte):
 - a) die nationale KI-Strategie (ENIA): einen nationalen Maßnahmen- und Reformplan für die Einführung und Ausweitung KI-gestützter Technologien in der spanischen Wirtschaft und Gesellschaft durch die Einrichtung des Beirats für künstliche Intelligenz;
 - b) Reallabore: Entwicklung der erforderlichen Rechtsakte, um Reallabore für die Anwendung von KI zu ermöglichen. Für die Einführung neuer datengestützter Prozesse und Dienste sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich werden sichere Umgebungen oder Reallabore genutzt. Sichere Umgebungen und Reallabore können von staatlichen Stellen, KI-Nutzern und den Erstellern von Datenarchiven genutzt werden, möglicherweise als Teil des Netzes digitaler Innovationszentren, um neue Produkte und Anwendungen einzuführen und zu regulieren;
 - c) KI-Beobachtungsstelle und Vertrauenszertifizierung: einschließlich der Entwicklung i) eines Schutzplans für schutzbedürftige Gruppen in KI, einschließlich der Arbeitnehmer- und Sozialrechte und der Bedürfnisse von Frauen, ii) eines Plans zur Sensibilisierung für KI und des Vertrauens in KI, iii) von Beobachtungsstellen für die ethischen und regulatorischen Auswirkungen von Algorithmen, die KI enthalten, iv) einer vertrauenswürdigen KI-Zertifizierungs- und Siegelarchitektur für KI-Produkte und -Dienste sowie v) der Ausarbeitung und Förderung der Charta der digitalen Rechte.
 - d) Die Einrichtung einer spanischen Agentur (AESIA) zur Überwachung der Systeme der künstlichen Intelligenz, die sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor eingesetzt werden. Insbesondere überwacht und fördert die Agentur zumindest die Garantie von Rechten im Zusammenhang mit KI, interpretiert die Ergebnisse der Entwicklung von Reallaboren und führt Bewertungen der KI-Entwicklung durch, um die Regulierung und Leitlinien für KI weiterzuentwickeln.
- Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich KI (Projekte):

- e) FuEuI-Missionen: Finanzierung von Projekten der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung im Bereich KI zur Bewältigung der im ENIA genannten großen gesellschaftlichen Herausforderungen oder Ländermissionen (d. h. geschlechtsspezifisches Gefälle, ökologischer Wandel, territoriale Struktur und digitale Kluft) in Sektoren mit hoher Relevanz und hoher Kapazität für Störungen und Auswirkungen (z. B. Energie, Mobilität, Biomedizin, Klima, Agrar- und Ernährungswirtschaft, Gesundheit, Tourismus und Gastgewerbe);
 - f) multidisziplinäres KI-Institut: die Einrichtung eines multidisziplinären Forschungszentrums, das KI zusammen mit anderen Wissenschaften zusammenführt, mit besonderem Schwerpunkt auf Neurotechnologien;
 - g) Exzellenznetz im Bereich KI: die Schaffung eines spanischen Exzellenznetzes für KI mit interdisziplinären Ausbildungsprogrammen und hochspezialisierten Programmen und Mechanismen für die Anwerbung und Bindung von Talenten, die auf integrierte Weise zur Koordinierung der Forschung auf nationaler Ebene arbeiten.
- Anwerbung von Talenten (Projekte):
 - h) Talent Hub Spanien: Schaffung eines Informationsknotenpunkts zur Gewinnung und Bindung von Talenten im Bereich der KI, des spanischen Talentzentrums, das als Anlaufstelle für die Einstellung und Verbesserung von Talenten und ausländischen Investitionen – unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse von Frauen – und Investitionen mit sozialer Wirkung dienen soll;
 - i) Akademische Lehrstühle: Finanzierung der Einrichtung von 10 bis 15 provisorischen Akademischen Lehrstühlen zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 31. Dezember 2023 mit Schwerpunktthemen wie den Auswirkungen der KI auf die Demokratie, aufkommenden KI-Trends, KI-Systembewertungen, Hirn-KI-Hybridisierung und biomedizinischer KI.
 - Daten- und Technologieinfrastrukturen (Projekte):
 - j) Plan für natürliche Sprachtechnologie: Ziel ist die Entwicklung der natürlichen Sprachverarbeitungsindustrie sowie der maschinellen Übersetzungs- und Gesprächssysteme in Spanien, insbesondere in Spanisch und Ko-Amtssprachen;
 - k) Stärkung der strategischen Kapazitäten des Hochleistungsrechnens: Entwicklung eines Programms zur Erleichterung des Zugangs zu und der Nutzung durch KMU und das Unternehmensgefüge von Hochleistungsrechenzentren in verschiedenen Regionen (wie Extremadura, Galicien und Aragonien) sowie Einführung von Quanteninformatik in Projekte zu verschiedenen Themen, einschließlich Mobilität und Klimawandel. Darüber hinaus wird im Zusammenhang mit PERTE Chips die Entwicklung von Quantenchips gestärkt, indem Forschung, Entwicklung und Innovation bei der Entwicklung von Quantenchip-Technologien der neuen Generation unterstützt werden.
 - Integration von KI in Wertschöpfungsketten (Projekte):
 - l) Aufforderung zur Einreichung von Finanzhilfen für die Integration von KI in Wertschöpfungsketten: mit dem Beihilfeprogramm werden experimentelle Entwicklungsprojekte finanziert, deren technologische Reife den TRL-Stufen 6, 7 und 8 entspricht. Die Finanzierung von Projekten mit diesen technologischen Reifegraden stellt eine starke Unterstützung für Produkte dar, die der Marktreife nahe kommen und somit auf die Wertschöpfungskette übertragen werden könnten;

- m) Nationales Programm für grüne Algorithmen: ein Programm zur Unterstützung der Entwicklung grüner Algorithmen zur Maximierung der Energieeffizienz und zur Verringerung der Umweltauswirkungen von KI-Modellen bei gleichzeitiger Unterstützung des Einsatzes dieser Technologie zur Bewältigung verschiedener ökologischer Herausforderungen.

Die Reformen und Investitionen werden durch i) Aufforderungen zur Einreichung von Finanzhilfen, für FuEuI-Missionen, die Integration von KI in Wertschöpfungsketten und die Entwicklung von Quantenchip-Technologien der neuen Generation, II) Übereinkommen über Daten- und Technologieinfrastrukturen; (III) Beschaffung für den rechtlichen und ethischen Rahmen, das nationale Programm für grüne Algorithmen und den Plan für natürliche Sprachen; und iv) Konsortien für das multidisziplinäre KI-Institut.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

P.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
249	C16.R1	M	Nationale Strategie für künstliche Intelligenz	Veröffentlichung im Amtsblatt			Q3	2020	Veröffentlichung der nationalen KI-Strategie. Mit der Strategie werden folgende Ziele verfolgt: 1. Positionierung Spaniens als ein Land, das sich für die Förderung wissenschaftlicher Exzellenz und Innovation im Bereich KI einsetzt. 2. Projektion der spanischen Sprache in KI. 3. Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze, Förderung und Anwerbung von Talenten unter besonderer Berücksichtigung von Frauen. 4. Einbeziehung von KI in das Produktionsystem zur Steigerung der Produktivität der spanischen Unternehmen. 5. Schaffung eines vertrauenswürdigen Umfelds in Bezug auf KI. 6. Entwicklung eines ethischen Rahmens, der die individuellen und kollektiven Rechte der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der KI garantiert. 7. Stärkung einer inklusiven und nachhaltigen KI; insbesondere zur Überwindung der Kluft zwischen den Geschlechtern und der digitalen Kluft sowie zur Unterstützung des ökologischen Wandels und des territorialen Zusammenhalts.
250	C16.R1	M	Charta der digitalen Rechte	Veröffentlichung im Amtsblatt			Q4	2021	Annahme durch die spanische Regierung und Veröffentlichung auf der offiziellen Webseite der Charta der digitalen Rechte. Die Charta hat keinen normativen Charakter, sondern zielt darauf ab, die neuen Herausforderungen bei der Anwendung und Auslegung anzuerkennen, die die Anpassung der Rechte an das digitale Umfeld mit sich bringt, und in diesem Zusammenhang Grundsätze und politische Maßnahmen vorzuschlagen. Daraüber hinaus schlägt sie einen Bezugsrahmen für das Handeln der Behörden vor, wobei alle Potenziale und Chancen des derzeitigen digitalen Umfelds zu nutzen und zu entwickeln und gleichzeitig dessen Risiken zu vermeiden sind.
251	C16.R1	M	Unterstützung von Projekten im Bereich künstliche Intelligenz	Veröffentlichung und Finanzierung der Programmzuschüsse			Q4	2023	Mindestens 500 000 000 EUR für Finanzhilfen für FuE-Projekte im Bereich der künstlichen Intelligenz, Spaniens KI-Talentplattform, multidisziplinäres KI-Institut, ein Netz für KI-Exzellenz, einen Plan für natürliche Sprachtechnologie, akademische Stühle, Beobachtungsstellen, vertrauenswürdige KI-Zertifizierung und -Besiegelung, einen Schutzplan für gefährdete Gruppen im Bereich der KI, einen Plan für KI-Sensibilisierung und Vertrauen, Quanteninformatik und ein nationales Programm für grüne

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre	
458	C16.R1	M	Reallabore und die spanische Agentur für die Überwachung künstlicher Intelligenz (AESIA)	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q4	2024	Veröffentlichung der erforderlichen Rechtsakte, um Reallabore für die Anwendung von KI zu ermöglichen, und eines Königlichen Erlasses zur Genehmigung der internen Satzung der spanischen Agentur für die Überwachung künstlicher Intelligenz im Amtsblatt. Letztere umfassen: die Art und den rechtlichen Rahmen der Agentur (Ermächtigung ihrer öffentlichen Rechtspersönlichkeit, ihrer eigenen Vermögenswerte und ihrer Leitungsautonomie); Gegenstand, Ziel und Kompetenzen; die organische Struktur und ihr Auswahlverfahren; sein vermögensrechtliches, finanzielles und vertragliches Regime; sowie die Verwaltung und Kontrolle des wirtschaftlichen Haushalts.	Algorithmen.
252	C16.R1	T	Angesprochene Ländermissionen	—	Anzahl	0	7	Q1	2026	Mindestens sieben Projekte, die für spezifische Ländermissionen mit innovativen KI-gestützten Lösungen zur Lösung der bei diesen Missionen festgestellten Probleme finanziert werden: Gesundheit, Industrie, Umwelt, Gesellschaft, Energie, Landwirtschaft und Wirtschaft. Die Projekte werden mit einer Finanzierung von Kooperationsprojekten in Höhe von etwa 10 000 000 bis 15 000 000 EUR durchgeführt.	
253	C16.R1	M	Abschluss von Projekten zur künstlichen Intelligenz	Mitteilung über den Abschluss von Investitionsvorhaben				Q1	2026	Abschluss von Projekten zu Forschung und Entwicklung im Bereich künstliche Intelligenz, Spaniens KI-Talentplattform, multidisziplinäres KI-Institut, ein Exzellenznetz im Bereich KI, ein Plan für natürliche Sprachtechnologie, akademische Stühle, Beobachtungsstellen, vertrauenswürdige KI-Zertifizierung und -siegel, ein Schutzplan für gefährdete Gruppen im Bereich der KI, ein Plan für KI-Sensibilisierung und Vertrauen, Quanteninformatik und grüne Algorithmen gemäß den in den Ausschreibungen festgelegten Kriterien (Meilenstein #251).	
457	C16.R1	T	PERTE-CHIP. Stärkung des Quantenökosystems.	EUR (in Mio.)	0	36	2.	QUARTAL	2026	Auszahlung von mindestens 36 000 000 EUR für FuEul-Projekte im Bereich der Quantentechnologien der neuen Generation, einschließlich Unterstützung der Entwicklung von Quantenhardware, Software und Quantennetzwerken, Entwicklung alternativer Kubus und der damit verbundenen erforderlichen Pilotanlagen, Quantenkommunikation und -kryptografie, Quanteninternettechnologie, Metrologie und Quantensensorik.	

Q. KOMPONENTE 17: WISSENSCHAFT, TECHNOLOGIE UND INNOVATION

In der Strategie Spaniens für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 wird von einem erheblichen Anstieg der Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation (im Folgenden „FuEuI“) in Spanien ausgegangen, das im Jahr 2027 2,12 % des BIP erreichen wird. In diesem Zusammenhang besteht das Hauptziel dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans darin, das spanische System für Wissenschaft, Technologie und Innovation zu verbessern, indem seine Governance reformiert, die Koordinierung zwischen den Akteuren verbessert, seine Wirksamkeit erhöht und Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation durch folgende Elemente beschleunigt werden:

- a) Die Entwicklung eines klaren und berechenbaren Rechtsrahmens, der die Governance des Sektors verbessert, die Wirksamkeit der staatlichen FuEuI-Politik erhöht, den Wissenstransfer verbessert und Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation fördert;
- b) Investitionen in Infrastruktur, Ausrüstung und Humankapital;
- c) Investitionen in Wissenstransfer, regionale FuEuI-Projekte, nationale FuEuI-Projekte und öffentlich-private Partnerschaften; und
- d) Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation in den strategischen Sektoren Gesundheit, Umwelt, Klimawandel und Energie, Mikroelektronik und Halbleiter, nachhaltige Automobilindustrie und Luft- und Raumfahrt.

Diese Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz und zur Steigerung der Wirksamkeit von Strategien zur Unterstützung von Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen sowie von Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2020), zur Verbesserung der Koordinierung aller Regierungs- und Verwaltungsebenen (länderspezifische Empfehlung 4 2020) und zur Konzentration von Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel, insbesondere zur Förderung von Forschung und Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2021).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Q.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C17.R1): Reform des Gesetzes über Wissenschaft, Technologie und Innovation

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Rechtsrahmen für den Sektor Wissenschaft, Technologie und Innovation zu stärken, um die Governance und Koordinierung des Sektors zu verbessern, eine attraktive wissenschaftliche Laufbahn zu schaffen und den Wissenstransfer von der Forschung zu angewandten Produkten/Dienstleistungen für die Gesellschaft zu verbessern. Insbesondere wird

Spanien das Gesetz 14/2011 über Wissenschaft, Technologie und Innovation aktualisieren, die Koordinierung der Wissenschafts-, Forschungs- und Innovationspolitik verbessern, die Steuerung und Koordinierung des spanischen Systems für Wissenschaftstechnologie und Innovation verbessern, eine neue wissenschaftliche Laufbahn einführen und den Wissenstransfer verbessern.

Diese Maßnahme steht im Zusammenhang mit den nachstehend unter C17.I1, C17.I4 und C17.I5 beschriebenen Investitionen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C17.R2): Spanische Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 und Fortgeschrittene Entwicklung des Informationssystems für Wissenschaft, Technologie und Innovation

Die Maßnahme umfasst die Annahme der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 durch die spanische Regierung. In der Strategie werden die allgemeinen Ziele für den Sektor für den Zeitraum 2021-2027 festgelegt. Mit dem Ziel, den Wissenstransfer zu verbessern, wurden in der Strategie zuvor getrennte Wissenschafts- und Technologiestrategien und Innovationsstrategien zusammengefasst. Die Strategie bietet einen Rahmen für nationale und regionale FuEuI-Pläne. Zu diesem Zweck hat Spanien eine Strategie zur „Strategie für intelligente Spezialisierung Spaniens“ im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) angenommen, die die Struktur für die künftigen regionalen Strategien für intelligente Spezialisierung bietet.

Der Rat für Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik unter dem Vorsitz des Ministeriums für Wissenschaft und Innovation, in dem wichtige Ministerien und Regionen vertreten sind, entwickelte die Strategie. Die Strategie wurde mit den wichtigsten Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, öffentlicher Forschungseinrichtungen und der Zivilgesellschaft, konsultiert. Zur Überwachung und Bewertung der Strategie wurde ein Ausschuss eingesetzt, in dem der Staat, die Regionen, die wirtschaftlichen und sozialen Akteure, die wissenschaftliche und innovative Gemeinschaft und die Zivilgesellschaft vertreten sind.

Die Strategie sieht jährliche Überwachungsberichte, eine Halbzeitevaluierung (bis Dezember 2023) und eine Abschlussbewertung der Strategie vor. Gegenstand der Evaluierungen sind auch die Fortschritte bei der Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen an Spanien im Bereich Forschung und Entwicklung. Darüber hinaus zielt diese Maßnahme insbesondere darauf ab, das Informationssystem für Wissenschaft, Technologie und Innovation zu verbessern und die Datenerhebung und -analyse für die Überwachung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation zu verbessern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C17.R3): Reorganisation of Public Research Organisations and rationalisation of their structure and operation

Ziel dieser Maßnahme ist es, nach einer Analyse der Herausforderungen die Effizienz der öffentlichen Forschungseinrichtungen durch die Umstrukturierung der öffentlichen Forschungseinrichtungen, einschließlich ihrer Verwaltungsstruktur, zu steigern. Anfang 2021 führte ein Sachverständigenausschuss eine Analyse der öffentlichen Forschungseinrichtungen durch und

kam zu dem Schluss, dass größere, unabhängige und flexible Forschungseinrichtungen über bessere Wettbewerbsstrukturen verfügen.

Nach dieser Analyse wird Spanien drei PRO in den spanischen Nationalen Forschungsrat (*Centro Superior de Investigaciones Científicas*, CSIC) integrieren: das Nationale Institut für Agrar- und Lebensmittelforschung (*Instituto Nacional de Investigación y Tecnología Agraria*, INIA), das spanische Institut für Ozeanographie (*Instituto Español de Oceanografía*, IEO) und das spanische Institut für Geologie und Bergbau (*Instituto Geológico Minero de España*, IGME). Durch diese Umstrukturierung werden die Kapazitäten Spaniens im Bereich der Fischereipolitik, des Agrar- und Lebensmittelsektors und des ökologischen Wandels gestärkt. Die drei PRO verfügen über den rechtlichen Rahmen einer staatlichen Agentur, der mehr Flexibilität bietet, und einen leistungsbasierten Rahmen, der in einem mehrjährigen Verwaltungsvertrag festgelegt wird. Darüber hinaus führt Spanien eine ergebnisorientierte Haushaltsplanung ein. Mit der Reform werden die Governance, die Leistungsbewertung und die Kontrolle über das daraus hervorgehende Unternehmen gestärkt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C17.I1): Ergänzende Forschungs- und Entwicklungspläne mit Autonomen Gemeinschaften

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Koordinierung der staatlichen Ebene mit den Regionen im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation durch die Aufstellung ergänzender FuEuI-Pläne zu fördern, die aus der Aufbau- und Resilienzfazilität und den Regionen kofinanziert werden sollen. Dieses neue Instrument soll auch die Zusammenarbeit zwischen den Regionen fördern, da sie im Rahmen ihrer jeweiligen regionalen Strategien für intelligente Spezialisierung (RIS3) gemeinsame Prioritäten festlegen.

Im Einklang mit der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 sollen die ergänzenden Pläne die Wissensgenerierung und technologische Innovation, die Koordinierung der verschiedenen Regierungs- und Verwaltungsebenen und den territorialen wirtschaftlichen Wandel in den folgenden strategischen Bereichen fördern: Quantenkommunikation, Energie und grüner Wasserstoff, Agrarlebensmittel, biologische Vielfalt, Astrophysik und Hochenergiephysik, Meereswissenschaften, Werkstoffwissenschaft und Biotechnologie im Gesundheitsbereich. Um territoriale Synergien zu schaffen, sehen die ergänzenden Pläne die Teilnahme mehrerer Regionen an einem Programm vor, wobei die Möglichkeit besteht, an mehreren Programmen teilzunehmen. Daher ist es möglich, spezifische regionale Kapazitäten in mehrere Pläne aufzunehmen und zu mobilisieren. Die Pläne haben eine Laufzeit von zwei oder drei Jahren und erfordern Kofinanzierungsverpflichtungen der Regionen.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition umfassen die Unterzeichnung von acht Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Wissenschaft und Innovation und den Regionen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C17.I2): Stärkung der Kapazität, Infrastruktur und Ausrüstung des staatlichen Systems für Wissenschaft, Technologie und Innovation

Diese Investitionen konzentrieren sich auf die Bereitstellung, Verbesserung und Aktualisierung der technischen wissenschaftlichen Ausrüstung und Infrastruktur des FuEUI-Systems, um Spitzenforschung zu erleichtern und die Wettbewerbsfähigkeit des Systems zu verbessern.

Mit diesen Investitionen werden die Infrastruktur und Ausrüstung des Wissenschafts-, Technologie- und Innovationssektors durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen unterstützt. Mit der Investition werden auch die Wiederherstellung, Aktualisierung oder neue strategische nationale Infrastruktur finanziert, z. B.: Infrastruktur der Biosicherheitsstufe 3 zur Bewältigung der neuen Herausforderungen übertragbarer Krankheitserreger, Bau einer neuen Phytogenetikpflanze, Einrichtung eines neuen Zentrums für fortgeschrittene Optik und Modernisierung der Infrastruktur des *Centro de Investigaciones Energéticas, Medioambientales y Tecnológicas* (CIEMAT) mit der für die Forschung im Bereich der erneuerbaren Energien erforderlichen Infrastruktur. Zu den spezifischen Maßnahmen, die im Rahmen dieser Investition gefördert werden sollen, gehören große wissenschaftliche Infrastrukturen mit Sitz in Spanien, insbesondere diejenigen, die im „Map of Unique Scientific and Technical Infrastructures“ (ICTS) (*Mapa de Infraestructuras Científicas y Técnicas Singulares*) enthalten sind. Darüber hinaus sollen mit der Investition europäische und internationale Infrastrukturen wie das CERN und das Deep Underground Neutrino Experiment unterstützt werden.

Darüber hinaus umfasst die Investition eine Reihe von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Förderung der Internationalisierungskapazität des spanischen FuEUI-Systems, darunter: Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für europäisches Projektmanagement, Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Europaforschung 2020, Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Europa-Exzellenz 2020, 2022 und 2023. Die Investition sieht auch die Digitalisierung des FuE-Managements vor.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden mit Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und direkten öffentlichen Investitionen durchgeführt.

Darüber hinaus werden mit den Investitionen im Rahmen *des strategischen Projekts für die Erholung und den wirtschaftlichen Wandel* (PERTE Chip) Forschungs- und Innovationsprojekte in der Wertschöpfungskette des Halbleiter- und Mikroelektroniksektors unterstützt. Insbesondere werden Investitionen in den Bau, die Vergrößerung der Fläche, den Ausbau der bestehenden Infrastruktur und Ausrüstung im Bereich der Reinräume (Nationales Mikroelektronikzentrum des CSIC und die verteilte einheitliche wissenschaftliche und technische Infrastruktur (ICTS) Distributed MICRONANOFABS) sowie in Maßnahmen zur Stärkung der Kapazitäten im Bereich der Halbleiter im Zusammenhang mit Hochleistungsrechnern (Mare Nostrum 5, das spanische Netz von Supercomputern (RES) und das Nationale Kommunikationsnetzwerk für Bildung und Forschung (RedIRIS)) sowie in den Beitrag Spaniens zum Gemeinsamen Unternehmen für die Partnerschaftsrahmenvereinbarung zur Entwicklung einer groß angelegten europäischen Initiative für Hochleistungsrechnen mit einem Ökosystem auf der Grundlage von RISC-V getätigt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C17.I3): Neue private, interdisziplinäre, öffentliche FuEUI-Projekte, Konzepttests und die Gewährung von Beihilfen infolge internationaler Ausschreibungen. Spitzenforschung und -entwicklung, die auf gesellschaftliche Herausforderungen ausgerichtet ist. Vorkommerzielle Vergabe öffentlicher Aufträge

Ziel der Maßnahmen im Rahmen dieser Investition ist die Stärkung der Wissensgenerierung, des Wissenstransfers und öffentlich-privater Partnerschaften im Bereich Forschung, Entwicklung und

Innovation. Durch die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden die Forschungs- und Innovationstätigkeiten im privaten Sektor intensiviert und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Forschungseinrichtungen und dem Privatsektor verstärkt. Die Maßnahme zielt auch darauf ab, die FuEuI-Tätigkeit in strategischen Bereichen wie dem ökologischen und dem digitalen Wandel zu verstärken und die Internationalisierung spanischer Forschungsguppen zu fördern.

Im Rahmen dieser Investition sind neun Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vorgesehen: 1) mit einer Aufforderung zur Einreichung von *Vorschlägen für Konzeptnachweise* werden Projekte in den frühen Phasen der vorwettbewerblichen Entwicklung finanziert, um die Umwandlung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Produkte oder Dienstleistungen zu beschleunigen, 2) eine Aufforderung für *interdisziplinäre Projekte* dient der Finanzierung von Projekten öffentlich-privater Konsortien, die die Wettbewerbsfähigkeit Spaniens im Bereich Forschung, Entwicklung und *Innovation verbessern*, 3) eine Aufforderung zur Einreichung von *Vorschlägen für FuEuI-Projekte im Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel* 4) eine Aufforderung zur Einreichung von *Vorschlägen für öffentlich-private Kooperationsprojekte* zur Finanzierung von Projekten mit höherem Technologie-Reifegrad, die auf marktnahe Ergebnisse ausgerichtet sind; 5) eine Aufforderung zur Einreichung von *Vorschlägen für internationale Kooperationsprojekte* zur Finanzierung von Projekten spanischer öffentlicher Forscher, die Teil von Projekten sind, die für eine Finanzierung im Rahmen von Horizont 2020 und Horizont Europa Partnerschaften ausgewählt wurden, 6) eine Aufforderung zur Einreichung von *Vorschlägen für Forschung und Entwicklung zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen* wie z. B. sichere, effiziente und saubere Energie oder Cybersicherheit, 7) eine Aufforderung zur Finanzierung der vorkommerziellen Vergabe öffentlicher Aufträge namens „Innovationsallianz“, 8) eine Aufforderung zur Einreichung von *Vorschlägen für FuEuI-Projekte im Halbleiterbereich* („Missionen für Wissenschaft und Innovation im Zusammenhang mit dem PERTE-Chip“) und 9) eine Aufforderung zur Einreichung von Konzeptnachweisen im Halbleiterbereich.

Die Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme werden im Zeitraum 2020-2026 getätigt, wobei sich die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die vorkommerzielle Vergabe öffentlicher Aufträge auf den Zeitraum 2020-2025 konzentrieren und einige der komplexeren Investitionen bis 2026 durchgeführt werden.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung¹⁶²; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁶³; III) Tätigkeiten im

¹⁶² Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁶³ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁶⁴ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁶⁵; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die zu technologienutralen Ergebnissen auf der Ebene ihrer Anwendung führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Unterstützung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen gibt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C17.I4): Neue wissenschaftliche Laufbahn

Ziel dieser Investition ist die Förderung einer stabilen wissenschaftlichen Laufbahn. Sie ist mit C17.R1 verknüpft. In das aktualisierte Wissenschaftsgesetz wird eine neue wissenschaftliche Laufbahn in Spanien aufgenommen, die einen Rahmen für das gesamte Forschungspersonal, einschließlich des Hochschulpersonals, bietet. Das System gewährleistet Transparenz bei der Ernennung des Personals, Flexibilität, Mobilität und Stabilität in der Forschungslaufbahn.

Die Unterstützung erfolgt in Form von Finanzhilfen, die über wettbewerbliche Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der folgenden Programme gewährt werden: 1) Promotionsstipendium, ein vierjähriges Programm für Doktoranden in Unternehmen (50 Plätze), 2) Stipendium *Torres Quevedo*, ein dreijähriges Programm für Doktoranden in Unternehmen (mindestens 160 Plätze), 3) Stipendium für die *Ausbildung von Juan de la Cierva*, ein zweijähriges Programm für Doktoranden an akademischen Einrichtungen, es umfasst ein Mobilitätsstipendium (1200 Plätze) und 4) *Juan de la Cierva Incorporation* Stipendium, ein dreijähriges Promotionsprogramm an akademischen Einrichtungen, das ein Forschungsstipendium (650 Plätze) umfasst. Diese Maßnahme umfasst auch ein Forschungs-Start-up-Paket für 750 Forscher mit stabilen Verträgen in akademischen Einrichtungen oder öffentlichen Forschungseinrichtungen

¹⁶⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁶⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

sowie ein spezielles Forschungsstart-up-Paket für 25 Forscher im Bereich Mikroelektronik und Halbleiter. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden mit wettbewerblichen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C17.I5): Wissenstransfer

Ziel dieser Investition ist es, den Technologietransfer zu fördern und die Weitergabe von Forschungsergebnissen zu innovativen Technologien zu unterstützen. Diese Investition steht im Zusammenhang mit der Reform C17.R1; das aktualisierte Wissenschaftsgesetz unterstützt den Wissenstransfer durch die Förderung der Mobilität von Forschern, die Schaffung eines flexiblen Rechtsinstruments für gemeinsame Investitionen in technologische Start-up-Unternehmen und die Neugestaltung der Anreizstruktur, damit der Wissenstransfer zusammen mit der traditionellen Forschungstätigkeit bei der Vergütung der Forscher angemessen berücksichtigt wird.

Diese Maßnahmen umfassen sechs spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des Wissenstransfers: 1) Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen „Innovationsökosysteme auf der Grundlage der Exzellenznetze der *Cervera*“, 2) Verbesserung der Kapazitäten und der Ausrichtung der Büros für den Transfer von Forschungsergebnissen, 3) Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für *Cervera*-Finanzhilfen für Technologiezentren, Forschungszentren, KMU und Midcap-Unternehmen zur Durchführung von FuE im Bereich prioritärer Technologien, 4) Aufforderung zur Unterstützung spanischer KMU mit dem europäischen Exzellenzsiegel, 5) Risikokapitalförderung für Koinvestitionen und Investitionen in Unternehmen mit strategischen Technologien durch einen Fonds für den Technologietransfer und 6) Unterstützung für NEOTEC, ein laufendes FuE-Rahmenprogramm zur Unterstützung der Gründung und Konsolidierung technologiebasierter Unternehmen.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden hauptsächlich im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung¹⁶⁶; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁶⁷; III) Tätigkeiten im

¹⁶⁶ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁶⁷ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁶⁸ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁶⁹; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die zu technologienutralen Ergebnissen auf der Ebene ihrer Anwendung führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Unterstützung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen gibt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C17.I6): Gesundheit

Ziel dieser Investition ist die Förderung von Forschung und Innovation im Gesundheitssektor. Die Maßnahme umfasst folgende Aktionsbereiche:

- 1) Investitionen in neuartige Therapien, neu entstehende Arzneimittel und personalisierte Medizin,
- 2) Maßnahmen zur Stärkung der strategischen Kapazitäten und zur Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems,
- 3) Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten zur Bekämpfung von Infektionskrankheiten und globalen Bedrohungen durch das *Instituto de Salud Carlos III*, insbesondere das Nationale Zentrum für Mikrobiologie, das Nationale Zentrum für Epidemiologie, die Nationale Schule für Arbeitsmedizin und die Nationale Gesundheitsschule;

¹⁶⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁶⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Teilnahme am Mehrländerprojekt „The Genome of Europe“ im Rahmen der Initiative „1 Mio. Genome“,

5) Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten im Zusammenhang mit der Erforschung von Infektionskrankheiten, anderen globalen Gesundheitsgefahren und Altern,

6) Maßnahmen im Rahmen von PERTE Vanguard Health zur I) Stärkung und Internationalisierung der industriellen Kapazitäten im Gesundheitswesen durch Unterstützung der Beteiligung Spaniens an länderübergreifenden FuEuI-Projekten, ii) Unterstützung von Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit der Diagnose seltener Krankheiten, iii) Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation im Bereich der personalisierten Präzisionsmedizin, iv) Entwicklung einer Plattform für Proteomik und Metabolomik am Instituto de Salud Carlos III (ISCIII), v) Aktualisierung, Erweiterung und Verbesserung der Human-Biomonitoring-Infrastruktur des ISCIII und vi) Entwicklung und Modernisierung von patientenorientierten klinischen Forschungseinheiten und

7) der nicht rückzahlbare Teil der Darlehen an die Gesundheitsindustrie als Ergänzung zu der Investition C17.I10 (Darlehen an die Gesundheits- und Luft- und Raumfahrtindustrie).

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investitionen werden mit Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, öffentlichen und privaten Risikokapitalinvestitionen und öffentlichen Direktinvestitionen durchgeführt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C17.I7): Umwelt, Klimawandel und Energie

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung von Forschung und Innovation in den Bereichen Umwelt, Klimawandel und Energie. Mit der Maßnahme wird Folgendes unterstützt: 1) FuEuI-Projekte im Zusammenhang mit nachhaltigem Kunststoff in einer Kreislaufwirtschaft, der Herstellung alternativer Kunststoffe und der nachhaltigen Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen, 2) ein Projekt zum Klimawandel und zu den Auswirkungen auf die Wasserreserven, 3) ein Projekt zu High-Tech-Komponenten bei der Energiewende, insbesondere im Hinblick auf die Energiespeicherung und die Entwicklung von Prototypen für die CO₂-Abscheidung aus industriellen Prozessemmissionen in energieintensiven Industriezweigen von *Consejo Superior de Investigaciones Científicas* (CSIC). Wenn Anlagen, die unter das EU-Emissionshandelssystem (EHS) fallen, betroffen sind, müssen sie prognostizierte Treibhausgasemissionen erreichen, die mindestens unter den einschlägigen Benchmarks liegen,¹⁷⁰ und Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung, sind ausgeschlossen;¹⁷¹ 4) ein

¹⁷⁰ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Benchmarks für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten und Anlagen, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission.

¹⁷¹ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in

Forschungsprojekt zu strategischen Metallen für die Energiewende und 5) die Einrichtung eines Forschungs- und Entwicklungszentrums für die Energiespeicherung in Extremadura mit dem Ziel, die technologische und wissenschaftliche Reaktion auf das Management der Erzeugung grüner Energie, insbesondere in Bezug auf industrielle Wasserstoffanwendungen, sowie die Erzeugung, Speicherung und den Transport von grünem Wasserstoff zu fördern. Mit der Maßnahme wird auch der Aufbau von Kapazitäten im Zentrum zur Ausbildung von Wissenschaftlern und Forschern in der Energie- und Energiespeicherindustrie unterstützt.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden als Ausschreibungen durchgeführt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung¹⁷²; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁷³; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁷⁴ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁷⁵; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die zu technologieneutralen Ergebnissen auf der Ebene

Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁷² Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁷³ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁷⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht recyclierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁷⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

ihrer Anwendung führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Unterstützung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen gibt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C17.I8): Nachhaltige FuEuI in der Automobilindustrie

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung von Forschung und Innovation in der nachhaltigen Automobilindustrie. Die Maßnahme zielt insbesondere darauf ab, 1) Unterstützung der Entwicklung von Komponenten und Plattformen ausschließlich für Elektrofahrzeuge, Plug-in-Hybridfahrzeuge und Wasserstofffahrzeuge, 2) Förderung von Forschung und Entwicklung im Bereich des autonomen Fahrens und der vernetzten Mobilität durch die Entwicklung neuer Hardware- und Software-Architekturen und 3) Anpassung der Produktionsbereiche von Komponenten und Systemen ausschließlich für Elektrofahrzeuge, Plug-in-Hybridfahrzeuge und Wasserstofffahrzeuge. Die Projekte werden von Geschäftskonsortien durchgeführt, die aus drei bis acht Unternehmen bestehen (mindestens eines muss ein KMU sein), höchstens drei Jahre.

Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden mit Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung¹⁷⁶; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁷⁷; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁷⁸ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁷⁹; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen

¹⁷⁶ Mit Ausnahme von Projekten im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁷⁷ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁷⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁷⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz

der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die zu technologienutralen Ergebnissen auf der Ebene ihrer Anwendung führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Unterstützung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen gibt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen sein.

Investition 9 (C17.I9): Luftfahrt

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung von Forschung und Innovation im Luft- und Raumfahrtsektor, wobei der Schwerpunkt auf Maßnahmen im Rahmen dieser Investition im Zusammenhang mit CO₂-armen oder CO₂-freien Luft- und Raumfahrttechnologien und der Luftfahrt liegt. Die Maßnahme zielt darauf ab, die industriellen Kapazitäten im Zusammenhang mit künftigen emissionsarmen und emissionsfreien Luftfahrzeugen, kritischen technologischen Entwicklungen im Zusammenhang mit unbemannten Luftfahrzeugen, Bordsystemen, Mehrzweckflugzeugen und fortgeschrittenen Fertigungssystemen, die die Schaffung digitaler Zwillinge umfassen, die Effizienz und einen geringeren Ressourcenverbrauch oder geringere Umweltauswirkungen zu fördern, zu verbessern. Im Rahmen des Nationalen Raumfahrttechnologieprogramms unterstützt die Maßnahme auch die Luft- und Raumfahrtindustrie durch die Finanzierung von Forschung, Entwicklung und Innovation, die Aktualisierung der Produktionskapazitäten, die Digitalisierung und Technologie sowie die Entwicklung und Umsetzung umweltfreundlicher Technologien, die zur Nachhaltigkeit des Sektors beitragen. Zu den Interessengebieten gehören der Zugang zum Weltraum, die Erdbeobachtung, optische und sichere Kommunikationssysteme und Satellitenkonstellationen. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition werden mit Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der Vergabe öffentlicher Aufträge durchgeführt.

Zusätzlich zu der Investition C17.I10 (Darlehen an die Gesundheits- und Luft- und Raumfahrtindustrie) wird der nicht rückzahlbare Teil der Darlehen an die Luft- und Raumfahrtindustrie in diese Investition einbezogen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, schließen die in der Leistungsbeschreibung

oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen oder Ausschreibungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung¹⁸⁰; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁸¹; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁸² und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁸³; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann.. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die zu technologienutralen Ergebnissen auf der Ebene ihrer Anwendung führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Unterstützung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen gibt.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

FRAGE 2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

¹⁸⁰ Ausgenommen sind a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹⁸¹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁸² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁸³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Wiederverwertung von Bioabfällen zur Kompostierung und anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen\ oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel		Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
254	C17.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 14/2011 vom 1. Juni über Wissenschaft, Technologie und Innovation.	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten			2. QUARTAL	2022	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes über Wissenschaft, Technologie und Innovation zur Verbesserung der Koordinierung zwischen den verschiedenen Regierungsgebenen in den Bereichen Wissenschaft, Forschung und Innovation. Verbesserung der Verwaltung und Koordinierung des spanischen Systems für Wissenschaftstechnologie und Innovation, Einführung einer neuen wissenschaftlichen Laufbahn und Verbesserung des Wissenstransfers.
255	C17.R2	M	Veröffentlichung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027	Veröffentlichung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027			Q4	2020	In der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation (EECTI) wird die Gesamtstrategie dargelegt, die im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation von allen öffentlichen Verwaltungen, einschließlich der regionalen und lokalen Ebene, zu verfolgen ist. Bei der Strategie handelt es sich um die Strategie für intelligente Spezialisierung für Spanien. Es wird ein Begleitausschuss für die Strategie eingesetzt, dem Vertreter des Staates, der Regionen, der wirtschaftlichen und sozialen Akteure und der Wissenschaft angehören. Die Strategie beruht auf dem Grundsatz der Koordinierung der verschiedenen Verwaltungsebenen und ist darauf ausgerichtet, die Geschlechterperspektive in Forschung und Innovation zu gewährleisten. Sie zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor zu stärken, den Wissenstransfer zu fördern, wissenschaftliche Talente zu binden und eine wissenschaftliche Laufbahn zu entwickeln, angemessene steuerliche Anreize zur Unterstützung von Forschung, Entwicklung und Innovation im privaten Sektor zu gewährleisten und eine Geschlechterperspektive zu berücksichtigen.
256	C17.R2	M	Die Halbzeitbewertung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027	Vereinbarung im Consejo de Política Científica, Tecnológica y de Innovación und Vereinbarung der Bewertung			2. QUARTAL	2023	Die vom Begleitausschuss der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 durchgeführte Halbzeitbewertung wird im Dezember 2023 veröffentlicht. Die für die Bewertung zu verwendenden Indikatoren sind im <i>Consejo de Política Científica, Tecnológica y de Innovación</i> (in dem die 17 Autonomen Gemeinschaften vertreten sind) vereinbart, eine indicative Liste dieser Indikatoren und die Datensuche sind in der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027 festgelegt. Das Wissenschafts-, Technologie- und Innovationssystem wird genutzt, um Daten über die Fortschritte bei

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
				auf der Website des Ministeriums für Wissenschaft und Innovation.					der Umsetzung der Strategie zu sammeln.
257	C17.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über die Umstrukturierung öffentlicher Forschungseinrichtungen.	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten				Q1 2021	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über die Umstrukturierung öffentlicher Forschungseinrichtungen. Ziel ist es, die Management- und wissenschaftliche Beratungskapazität der drei PRO mit verringriger kritischer Masse durch die Integration in ein größeres PRO zu verbessern, indem I.) Verbesserung der Wettbewerbsposition der daraus resultierenden PRO, ii.) Steigerung ihrer Effizienz und iii.) Erhöhung der Verwaltungsflexibilität.
258	C17.II	T	Vom Ministerium für Wissenschaft und Innovation mit den Autonomen Gemeinschaften unterzeichnete Vereinbarungen über die Umsetzung ergänzender FuE-Pläne.	—	Anzahl		4	Q4 2021	Vier vom Ministerium für Wissenschaft und Innovation mit den Autonomen Gemeinschaften unterzeichnete Vereinbarungen über die Umsetzung „ergänzender FuE-Pläne“ in Höhe von mindestens 140 000 000 EUR. Die Vereinbarungen ermöglichen eine strategische Koordinierung und Synergien zwischen regionalen und nationalen Strategien für intelligente Spezialisierung.
259	C17.I2	T	Auszeichnungen für Projekte zur Verbesserung der nationalen wissenschaftlichen Infrastrukturen und Kapazitäten des spanischen Systems für Wissenschaftstechnologie und Innovation sowie bilaterale	—	EUR (in Mio.)		300,2	Q4 2022	Veröffentlichung von mindestens 255 155 000 EUR in der nationalen Subventionsdatenbank für Projekte zur Verbesserung der nationalen wissenschaftlichen Infrastrukturen, der Kapazitäten des spanischen Systems für Wissenschaftstechnologie und Innovation sowie von Vereinbarungen mit internationalen Einrichtungen und anderen Instrumenten zur Finanzierung von Projekten im Umfang von mindestens 45 000 000 EUR im Bereich der europäischen und internationalen Infrastruktur (CERN, DUNE, HKK, ESS-Lund, Harmony und SKA).

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
260	C17.I2	T	Abkommen mit internationalen Einrichtungen und andere Instrumente zur Finanzierung von Projekten im Bereich der europäischen und internationalen Infrastruktur.	—	%	100	2026	Q3	100 % der abgeschlossenen FuE-Projekte (mindestens 676 000 000 EUR) im Einklang mit dem Ziel, die wissenschaftlichen Infrastrukturen und Kapazitäten des spanischen Wissenschaftstechnologie- und Innovationssystems durch die Erneuerung der wissenschaftlichen Ausrüstung, die Modernisierung der BSL3-Anlage, die Schaffung einer neuen PhytoGen-Infrastruktur und die Ausstattung des CIEMAT (Centro de Investigaciones Energéticas, Medioambientales y Tecnológicas) miderfordernlichen Infrastruktur für die Forschung im Bereich der erneuerbaren Energien (einschließlich Wasserstoff und Speicherung) zu verbessern; Schaffung eines Zentrums für fortgeschrittenen Optik- und FuE-Infrastrukturen nach dem „Planes Estratégicos de Infraestructuras científicas y Técnicas Singulares“ (<i>Planes Estratégicos de Infraestructuras científicas y Técnicas Singulares</i>), Projekt zur Unterstützung der europäischen und internationalen Infrastruktur (CERN, DUNE, HKK, ESS-Lund, Harmony und SKA) und durch Investitionen wie den Erwerb und die Erneuerung wissenschaftlicher Ausrüstung, den Bau von Reinräumen im Bereich Halbleiter und Mikronanotechnologie und den Ausbau der Kapazitäten in den Bereichen Hochleistungsrechnen und Kommunikation.
261	C17.I3	T	Vergabe neuer privater, interdisziplinärer, öffentlicher FuEul-Projekte, Konzepttests,	EUR (in Mio.)	897	Q4	2022		Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 897 000 000 EUR im Rahmen der folgenden Aufforderungen im Amtsblatt; Aufforderung zur Einreichung von Konzeptnachweisprojekten (80 000 000 EUR), Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für interdisziplinäre Projekte in strategischen Haushaltlinien (73 000 000 EUR), Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FuE-Projekte im

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
262	C17.13	T	internationaler wettbewerbsorientierter Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Spitzenforschung und -entwicklung, die auf soziale Herausforderungen ausgerichtet sind	—	Anzahl	3 110	2. QUART AL	2023	Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel (296 000 000 EUR), Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für öffentlich-private Kooperationsprojekte (140 000 000 EUR), Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für FuE zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen (230 000 000 EUR) und Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für internationale Kooperationsprojekte (78 000 000 EUR). Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.
263	C17.14	T	Genehmigung von Ful-Projekten mit mindestens 35 % im Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel	—	Anzahl	2 845	2. QUART AL	2023	Mindestens 3 110 Ful-Projekte wurden genehmigt, wobei mindestens 35 % mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel in Verbindung stehen, darunter 110 Projekte im Zusammenhang mit PERTE-Chip. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.
264	C17.14	T	Unterstützung wissenschaftlicher Forschungslaufbahn en durch Stipendien und Zuschüsse	—	Anzahl	2 070	2. QUART AL	2026	Die spanische wissenschaftliche Forschungslaufbahn wird durch die Unterstützung von mindestens 2070 Forschern durch das Programm Juan de la Cierva, das Ausbildungsprogramm Juan de la Cierva, das Programm für industrielle Doktoranden und das Programm Torres Quevedo gefördert. Darüber hinaus haben mindestens 775 Forscher im Rahmen des stabilen Vertrags ähnlich wie Tenure Track ein „Start-up-Paket“ erhalten, von dem 25 Forscher ein CHIP-Start-up-Forschungspaket erhalten haben.
265	C17.15	T	Abschluss von Stipendien und Zuschüssen zur Unterstützung der spanischen wissenschaftlichen Forschungslaufbahn	—	Anzahl	45	2. QUART AL	2023	Um den Technologietransfer zu fördern und die Schaffung eines innovativen Unternehmensumfelds auf der Grundlage innovativer Technologien zu unterstützen, haben mindestens 45 innovative und technologiebasierte Unternehmen im Rahmen des Programms

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
266	C17.I5	T	Programms INNVIERTE Kapital erhalten, um ihre Forschungstätigkeiten in einem frühen Stadium zu stärken.	—	Anzahl	348	2. QUARTAL	2023	INNVIERTE Kapital erhalten, um ihre Forschungstätigkeiten in einem frühen Stadium zu stärken. Alle diese Unternehmen haben auch Investitionen aus der Privatwirtschaft erhalten. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.
459	C17.I5	T	Unterstützung junger technologiebasierter Unternehmen bei der Durchführung ihres Geschäftsplans.	—	EUR (in Mio.)	118.8	Q3	2026	Abschluss der folgenden Projekte mit einem Gesamtbetrag von 118 800 000 EUR. Folgende Projekte werden vergeben: — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Innovationsökosysteme auf der Grundlage der Exzellenznetze der Cervera Verbesserung der Kapazitäten und der Ausrichtung der Büros für die Übertragung von Forschungsergebnissen — Aufforderung zur Einreichung von Cervera-Finanzhilfen für Technologiezentren, Forschungszentren, KMU und Midcap-Unternehmen zur Durchführung von FuE im Bereich prioritärer Technologien Aufforderung zur Unterstützung spanischer KMU mit dem europäischen Exzellenzriegel
267	C17.I6	T	Unterstützung von Projekten zur Stärkung der strategischen Kapazitäten und der	—	EUR (in Mio.)	436.2	Q1	2024	Veröffentlichung von mindestens 436 185 000 EUR im Amtsblatt: * 174 000 000 EUR für Projekte zur Stärkung der strategischen Kapazitäten und zur Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems, einschließlich: — 80 000 000 EUR für die Auszeichnung „Strategische Aktion im

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
			Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems , Projekte im Zusammenhang mit der Strategie für personalisierte Präzisionsmedizin und Beitrag zu einem öffentlichen – privaten Investitionsinstrument für neuartige Therapien.				Gesundheitsbereich“ — 75 000 000 EUR Finanzhilfen zur Steigerung der wissenschaftlichen Kapazitäten der mit dem nationalen Gesundheitssystem verbundenen Forschungszentren und Finanzhilfen für Vorschläge im Zusammenhang mit der Finanzierung wissenschaftlicher und technischer Ausrüstung, einschließlich der Erneuerung wissenschaftlich-technischer Ausrüstung bei Obsoleszenz, — 6 000 000 EUR für Finanzhilfen für das Exzellenzseiegel Instituto de Salud Carlos III; — 13 000 000 EUR Finanzhilfen für öffentlich-private Partnerschaften zur Integration des GMP/LPG-Umfelds in die SNS-Forschungsgruppen, d. h. Zuschlüsse für die Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems * 140 500 000 EUR für Projekte im Zusammenhang mit der Strategie für personalisierte Medizin, darunter: — Allgemeine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für personalisierte Medizin in Höhe von 29 500 000 EUR — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Höhe von 91 500 000 EUR für spezifische Programme im Bereich der personalisierten Medizin — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Höhe von 15 000 000 EUR für den Plan für personalisierte und fortgeschrittenen Therapien — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen in Höhe von 4 500 000 EUR für die Internationalisierung der personalisierten Medizin in Spanien Die Maßnahmen zur Internationalisierung des Gesundheitssystems sollen die Position Spaniens im europäischen Gesundheitssektor unterstützen, indem die Beteiligung Spaniens am EU-Programm HEALTH und an Horizont Europa gefördert wird. Sie ermöglicht die Finanzierung von Forschungs- und Innovationsclustern, die Teil gemeinsamer grenzübergreifender Programmplanungsprojekte sind, die für eine Finanzierung durch Horizont Europa und Horizont-2020-Partnerschaften ausgewählt wurden, wie ERA-Net-Kofinanzierung, europäische Initiativen für die gemeinsame Programmplanung (EJP) oder internationale Initiativen für die gemeinsame Programmplanung, Initiativen gemäß den Artikeln 187 und 185 des	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre	
268	C17.I6	T	Abschluss aller Projekte zur Stärkung von Forschung und Innovation im Gesundheitssektor.	%			100	2026 2. QUART AL	<p>Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Partnerschaften des Rahmenprogramms „Horizont Europa“. * Und mindestens 1 Beitrag in Höhe von 36 685 000 EUR zu einem öffentlich-privaten Investitionsinstrument für neuartige Therapien. * 85 000 000 EUR für Maßnahmen im Rahmen von PIERTE für Gesundheitsschutzmaßnahmen; I.) Aufforderung zur Einreichung gemeinsamer Missionen des Gesundheitsministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Innovation im Bereich seltener Krankheiten. ii.) Aufruf zu gemeinsamen Missionen des Gesundheitsministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Innovation bei der Umsetzung der Präzisionsmedizin. iii.) Aufruf zu Investitionen in die Ausbildung, den Ausbau der Infrastruktur, die Konzeption und die Ausrüstung für Forschungskapazitäten von patientenorientierten klinischen Forschungseinheiten.</p> <p>Abschluss aller Projekte mit einem Gesamtbetrag von 527 126 000 EUR. Projekte, die unter anderem folgende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen umfassen: * Im Hinblick auf die Stärkung der strategischen Kapazitäten und die Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems: Projekte zur Stärkung der wissenschaftlichen Kapazitäten der mit dem nationalen Gesundheitssystem verbundenen Forschungszentren, — Vorschläge im Zusammenhang mit der Finanzierung wissenschaftlicher und technischer Ausrüstung, einschließlich der Erneuerung wissenschaftlich-technischer Ausrüstung bei Obsoleszenz, Projekte für das Exzellenzziegel Instituto de Salud Carlos III; und — öffentlich-private Partnerschaften zur Einbeziehung der GMP/LPG-Umgebung in die SNS-Forschungsgruppen. * In Bezug auf die Strategie für personalisierte Medizin: Projekte der allgemeinen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für personalisierte Medizin Projekte im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für den Plan für personalisierte und fortgeschrittene Therapien Projekte der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Internationalisierung der personalisierten Medizin in Spanien</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
460	C17.I6	T	Auszahlung von Mitteln für FuE-Projekte im Rahmen von PERTE Health	—	EUR (in Mio.)	243	Q3	2026	* Mindestens 2 Aufstockung des Kapitals für die Durchführung klinischer Studien (Phasen II und III) mit Arzneimitteln für neuartige Therapien
269	C17.I7	M	F & E-Zentrum für Energiespeicherung	Einrichtung und Ausrüstung des Zentrums	2. QUART AL				In Extremadura wird ein FuE-Zentrum für Energiespeicherung gebaut und ausgestattet, um die technologische und wissenschaftliche Reaktion auf die Steuerung der Erzeugung grüner Energie, insbesondere in Bezug auf industrielle Anwendungen für Wasserstoff, sowie die Erzeugung, die Speicherung und den Transport von grünem Wasserstoff zu fördern. Das Zentrum umfasst experimentelle Demonstrationseinrichtungen für die Erprobung und Validierung von Energiespeicherlösungen. Es ist mit der erforderlichen wissenschaftlichen und technischen Ausrüstung auszustatten.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
270	C17.18	T	Unterstützung von FuEul-Projekten im Bereich nachhaltige Automobilindustrie	—	Anzahl	—	35	2022 QUART AL	<p>Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.</p> <p>Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.</p> <p>Mindestens 35 Unternehmen, die mit FuEul-Projekten im Bereich der nachhaltigen Automobilindustrie auszeichnet wurden, um die technologische Kapazität der Unternehmen in den Bereichen der Entwicklung von Energiespeichersystemen mit sehr geringen Emissionen und hoher Recyclingfähigkeit, hocheffizienten Wasserstoffmobilitätsystemen, autonomem Fahren und vernetzter Mobilität oder der Anpassung produktiver Umgebungen mit sicheren und robusten Systemen für die Interaktion zwischen Mensch und Maschine in der intelligenten Fertigungsumgebung zu erhöhen. Die Projekte müssen die Einhaltung der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01), nicht ausgewählter und nicht finanziert Tätigkeiten und der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten gewährleisten. Die Projekte betreffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Entwicklung von Bauteilen und Plattformen für Elektrofahrzeuge, Plug-in-Hybridfahrzeuge und Wassersstofffahrzeuge — autonomes Fahren und vernetzte Mobilität, Entwicklung neuer Hardware- und Software-Architekturen für Fahrzeuge — Anpassung der Produktionsbereiche von Bauteilen und Systemen für Elektro-, Plug-in-Hybrid- und Wassersstofffahrzeuge. <p>Die Projekte werden von Geschäftskonsortien aus drei bis acht Unternehmen (mindestens ein KMU) mit einer Laufzeit von höchstens drei Jahren und einem Mindestbudget von 5 000 000 EUR</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
461	C17.19	M	Veröffentlichung der Auszeichnungen für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Forschung, Entwicklung und Innovation in der Luft- und Raumfahrt.	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q4	2024 Veröffentlichung der Vergabe von 70 000 000 EUR im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für FuEuL-Projekte in der Luft- und Raumfahrt im Rahmen des Weltraumtechnologieplans. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.
271	C17.19	T	Unterstützung von FuE & Innovationsprojekte im Bereich Luft- und Raumfahrt mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien Projekten	—	Anzahl			65	2. QUART AL
272	C17.19	T	Abschluss der FuE & Innovationsprojekte im Bereich Luft- und Raumfahrt mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien Projekten	—	Anzahl			81	Q3 2026 Mindestens 65 Unternehmen wurden mit Unterstützung des Aeronautica -Plans FuEuL-Projekte im Bereich Luft- und Raumfahrt mit Schwerpunkt auf geringen und emissionsfreien Emissionen, einschließlich Investitionen im Zusammenhang mit Luft- und Raumfahrttechnologien und Luftfahrt, ausgezeichnet. Die Projekte werden von Geschäftskonsortien aus 3 bis 6 Unternehmen (mindestens einer muss KMU sein) durchgeführt, wobei eine Laufzeit von höchstens drei Jahren liegt darf. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.
									Mindestens 81 Unternehmen haben mit Unterstützung des Aeronautica -Plans ihre FuEuL-Projekte im Bereich der Luft- und Raumfahrt mit Schwerpunkt auf geringen und emissionsfreien Emissionen abgeschlossen, einschließlich Investitionen im Zusammenhang mit Luft- und Raumfahrttechnologien und Luftfahrt, und die vorkommersielle Vergabe öffentlicher Aufträge zur Entwicklung von Technologien und Innovationen im Bereich Erdbeobachtungssatelliten durchführen. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel		Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	
462	C17.19	T	Auszahlung von Mitteln für Projekte im Rahmen von PERTE Aerospace.	—	EUR (in Mio.)		90 Q3	2026 Im Rahmen der PERTE Aerospace Auszahlung von mindestens 90 000 000 EUR an Zuschüssen und nicht rückzahlbaren Darlehen für FuE & Innovationsprojekte. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.

Q.3 Beschreibung der Investitionen für die Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 10 (C17.I10) – Darlehensunterstützung im Rahmen von PERTE Health and PERTE Aerospace

Die Investition betrifft die Verwendung von Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zur Förderung privater Investitionen im Gesundheits- und Raumfahrtsektor im Rahmen von PERTE Health und PERTE Aerospace.

Im Rahmen von PERTE for Health besteht das Ziel der Maßnahme darin, die wissenschaftlichen, technologischen und Innovationskapazitäten im Gesundheitssektor zu stärken. Die Maßnahme unterstützt insbesondere Investitionen durch: 1) Darlehen an Unternehmen im Gesundheitssektor zur Unterstützung von Tätigkeiten wie FuEuI, industrieller Skalierung, Modernisierung und Aktualisierung von Herstellungsprozessen sowie Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Prozesse; 2) Investitionen von INNVIERTE in technologische und innovative spanische Unternehmen im Gesundheitssektor; und 3) Darlehen an Forschungszentren des nationalen Gesundheitssystems, um ihre Kapazitäten für Forschung und technologische Entwicklung auszubauen.

Im Rahmen von PERTE Aerospace besteht das Ziel der Maßnahme darin, die wissenschaftlichen, technologischen und Innovationskapazitäten im Luft- und Raumfahrtsektor zu stärken. Die Maßnahme unterstützt Investitionen in Form von Darlehen an Unternehmen im Luft- und Raumfahrtsektor in Tätigkeiten wie Forschung, Entwicklung und Innovation, industrielle Skalierung, Modernisierung und Aktualisierung von Herstellungsprozessen, Digitalisierung und technologische Modernisierung sowie Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Prozesse.

Etwaige Rückflüsse im Zusammenhang mit den Finanzoperationen werden verwendet, um die Rückzahlung von Darlehen aus dem Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zu bedienen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme mit dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität im Einklang steht, wie in den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) dargelegt, müssen die rechtliche(n) Vereinbarung(en) zwischen der durchführenden Einrichtung und der vergebenen Einrichtung und die anschließende Investitionspolitik des Finanzierungsinstruments

- Bei Darlehen und Bürgschaften: Ausschluss der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung¹⁸⁴; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den

¹⁸⁴ Ausgenommen sind a) Projekte im Rahmen dieser Maßnahme zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme sowie die damit verbundene Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

einschlägigen Benchmarks liegen¹⁸⁵; III) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen¹⁸⁶ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁸⁷. Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: I) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die zu technologienutralen Ergebnissen auf der Ebene ihrer Anwendung führen; II) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur Unterstützung von Alternativen mit geringen Umweltauswirkungen, für die es solche gibt; oder iii) die FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition, die in erster Linie auf die Entwicklung von Alternativen mit den geringstmöglichen Umweltauswirkungen in dem Sektor für Tätigkeiten ausgerichtet sind, für die es keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative mit geringen Auswirkungen gibt.

- Bei Risikokapitalinstrumenten: Unternehmen verpflichten, Pläne für den ökologischen Wandel im Einklang mit der Begriffsbestimmung in Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe a Ziffer iii der Richtlinie 2013/34/EU (geändert durch die Richtlinie (EU) 2022/2464) anzunehmen, wenn mehr als 50 % ihrer direkten Einnahmen im vorangegangenen Geschäftsjahr aus der folgenden Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten stammen: I) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung; II) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁸⁸; III) Tätigkeiten

¹⁸⁵ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁸⁶Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht recyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁸⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁸⁸ Erreicht die geförderte Tätigkeit projizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die entsprechenden Referenzwerte, sind die Gründe dafür anzugeben, warum dies nicht möglich ist. Richtwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission

und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen^l¹⁸⁹ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen¹⁹⁰.

- Die Durchführungsstelle verlangt die Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften des Begünstigten.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Q.4 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Datum für den Ausgangswert für alle Indikatoren ist der Beginn der Maßnahme, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

¹⁸⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

¹⁹⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q Jahre
L67	C17.II0	T	Investitionen in Eigenkapitalunterstützung im Gesundheitssektor	EUR (in Mio.)	0	27	Q3 2026
							Auszahlung von 27 000 000 EUR durch Innvierte an innovative und technologische Unternehmen im Gesundheitssektor als Eigenkapital oder Quasi-Eigenkapital. Bei der Bewertung von Projekten im Rahmen dieser Investition wird sichergestellt, dass die in der Beschreibung der Maßnahme dargelegten technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) eingehalten werden.
L68	C17.II0	T	Bindung von Mitteln in Form von Darlehen zur Unterstützung des Gesundheits- und Raumfahrtsektors	EUR (in Mio.)	0	181.6	Q4 2024
							Von CDTI zugesagte Darlehen in Höhe von 181 600 000 EUR für Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation, industrielle Skalierung, Modernisierung von Herstellungsprozessen und Einführung umweltfreundlicher Technologien in den Bereichen Gesundheit und Luft- und Raumfahrt.
L69	C17.II0	T	Auszahlung von Mitteln in Form von Darlehen zur Unterstützung des Gesundheits- und Raumfahrtsektors	EUR (in Mio.)	0	461.7	Q3 2026
							Auszahlung von 461 700 000 EUR an Darlehen durch CDTI für Investitionen in Forschung, Entwicklung und Innovation, industrielle Skalierung, Modernisierung von Herstellungsprozessen und Einführung umweltfreundlicher Technologien in den Bereichen Gesundheit und Luft- und Raumfahrt.
L70	C17.II0	T	Ausbau der FuE-Kapazitäten des nationalen Gesundheitssystems.	Anzahl	0	4	Q3 2026
							Abschluss der Investitionsprojekte zur Stärkung der Kapazitäten für Forschung und technologische Entwicklung von mindestens vier Forschungszentren des nationalen Gesundheitssystems.

R. KOMPONENTE 18: MODERNISIERUNG UND ERWEITERUNG DER KAPAZITÄTEN DES NATIONALEN GESUNDHEITSSYSTEMS

Die Gesundheitskrise hat die Stärke des spanischen nationalen Gesundheitssystems gezeigt, aber auch die Schwierigkeiten aufgezeigt, mit denen es bei der Bewältigung von Situationen konfrontiert ist, die Antizipation, rasche Reaktion und Koordinierung erfordern, sowie die Notwendigkeit, bestehende strukturelle Probleme im Zusammenhang mit demografischen, sozialen, technologischen oder wirtschaftlichen Trends zu beheben. Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden folgende Herausforderungen angegangen: i) die Anfälligkeit für die globale Gesundheitskrise, ii) die Umgestaltung des Gesundheitssystems aufgrund einer alternden Bevölkerung, iii) die Gleichstellung der Geschlechter und iv) die langfristige Nachhaltigkeit und Widerstandsfähigkeit des Systems.

Mit dieser Komponente werden folgende Ziele verfolgt:

- Vorbereitung des Gesundheitssystems auf die Prävention und Bewältigung potenzieller globaler Gesundheitsbedrohungen wie der derzeitigen COVID-19-Pandemie durch den Ausbau der Kapazitäten im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der epidemiologischen Überwachungssysteme.
- Bereitstellung eines Gesundheitsdienstes mit höchster Geschwindigkeit, Qualität und Sicherheit, unabhängig von den Ressourcen der Patienten, ihrem Wohnort, ihrem Geschlecht, ihrer Herkunft oder ihrem Alter.
- Die Menschen in den Mittelpunkt des Gesundheitssystems zu stellen, ihre Beteiligung zu verbessern und die Gesundheitsversorgung an die Bedürfnisse der Menschen und Gemeinschaften anzupassen.
- Gewährleistung von Informationssystemen, die nicht nur die Aktivität, sondern auch die endgültigen gesundheitlichen Ergebnisse messen.
- Gesundheit und Wohlbefinden aktiv fördern und Krankheiten und Abhängigkeiten während des gesamten Lebens vorbeugen.
- Gewinnung und Erhaltung der besten Fachkräfte, die ihnen individuelle und kollektive Entwicklungsmöglichkeiten bieten.
- Übergang zu einem digitalisierten nationalen Gesundheitssystem, das Informationen und Wissen hervorbringt und Forschung und Innovation im Gesundheitsbereich als Motor für Beschäftigung, Wachstum, Produktivität und Innovation fördert.
- Sicherstellung einer ausreichenden und nachhaltigen Finanzierung, um die neuen Herausforderungen einer modernen und entwickelten Gesellschaft im Gesundheitsbereich zu bewältigen, und Gewährleistung effizienter Ausgaben.
- Stärkung und Weiterentwicklung der Koordinierung und Multi-Level-Governance bei der Verwaltung des nationalen Gesundheitssystems und Stärkung des territorialen

Zusammenhalts. Aktive Förderung von Strategien zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter im Gesundheitssystem.

Mit dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans wird die Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur wirksamen Bekämpfung der Pandemie und zur Stärkung der Kapazität und Resilienz des Gesundheitssystems in Bezug auf Gesundheitspersonal und grundlegende medizinische Produkte und Infrastrukturen (länderspezifische Empfehlung 1 2020) und die Förderung der Beschäftigung durch Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, wirksame Einstellungsanreize und Kompetenzentwicklung (länderspezifische Empfehlung 2 2020) unterstützt.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

R.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C18.R1) – Stärkung der primären und gemeindenahen Betreuung

Die Stärkung der medizinischen Grundversorgung ist eine der größten Herausforderungen im Gesundheitsbereich, vor denen Spanien in den kommenden Jahren steht. Ziel dieser Reform ist es, besser auf neu auftretende Gesundheitsprobleme zu reagieren, die individuellen Erfahrungen mit der Versorgung für alle zu verbessern, Krankheiten vorzubeugen und die Rolle der Primärversorgung zu stärken.

Die Reform besteht in der Ausarbeitung und Umsetzung eines Aktionsplans zur Entwicklung des von der Zentralregierung und den Autonomen Gemeinschaften im Jahr 2019 angenommenen strategischen Rahmens zur Stärkung der primären und gemeinschaftlichen Pflege. Der Aktionsplan gliedert sich in Aktionslinien, in denen die regionale Durchführung der Projekte festgelegt werden muss. Dazu gehören die Verbesserung der klinischen Managementprozesse, die Erweiterung und Erneuerung der Diagnoseausrüstung in Gesundheitszentren, die IT-Entwicklung, die Ausbildung von Fachkräften oder die Verbesserung der Infrastruktur von Gesundheitszentren und Gesundheits- und Notfalldiensten. Der Aktionsplan wird vom Interterritorialen Rat genehmigt. Seine Umsetzung wird nicht aus dem Aufbau- und Resilienzplan finanziert.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C18.R2) – Reform des öffentlichen Gesundheitswesens

Ziel der Reform ist es, einen allgemeinen und integrierten Rahmen für die Bereitstellung der öffentlichen Gesundheit zu schaffen. Sie besteht in der Entwicklung eines ehrgeizigeren, stärker integrierten und besser strukturierten öffentlichen Gesundheitssystems durch folgende Maßnahmen:

- Eine Strategie im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die einen allgemeinen und integrierten Rahmen vorgibt, der in allen gesundheitspolitischen Maßnahmen berücksichtigt wird, und eine Laufzeit von fünf Jahren hat, wobei alle zwei Jahre Zwischenbewertungen vorzunehmen sind, in denen der Grad der Umsetzung analysiert wird. Die Strategie wird vom Interterritorialen Rat des nationalen Gesundheitssystems genehmigt.

- Ein Netz zur Überwachung der öffentlichen Gesundheit und ein neues staatliches Zentrum für öffentliche Gesundheit, das durch Gesetz oder einen Königlichen Erlass der Regierung eingerichtet wird.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C18. R3) – Stärkung von Zusammenhalt, Gerechtigkeit und Universalität

Ziel dieser Reform ist es, den Zugang zur allgemeinen Gesundheitsversorgung in Spanien, den gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung und den Zusammenhalt in der Gesundheitsversorgung zwischen den verschiedenen Gebieten des Landes weiter zu verbessern. Die Reform umfasst drei Säulen:

- Gesetz über Gerechtigkeit, Universalität und Zusammenhalt des nationalen Gesundheitssystems. Mit dem Gesetz werden folgende Ziele verfolgt: i) Gewährleistung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung für alle, ii) Einbeziehung von Patientenvertretern in die Verwaltungsorgane des spanischen nationalen Gesundheitssystems, iii) Begrenzung der Verwendung neuer Zuzahlungen, iv) Änderung der Definition von Sozial- und Gesundheitsleistungen im Leistungsportfolio des nationalen Gesundheitssystems, v) Gewährleistung der Koordinierung zwischen Gesundheits- und Sozialbehörden, vi) Einführung einer Folgenabschätzung für alle regulatorischen Änderungen in diesem Bereich und vii) Reform der Verwendung von Arzneimitteln im nationalen Gesundheitssystem. Dieses Gesetz wird von einer eingehenden Folgenabschätzung begleitet, in der auch seine Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen untersucht werden, und es wird veröffentlicht.
- Neuorientierung der hochkomplexen Versorgung im Gesundheitssystem durch Konsolidierung und Ausbau des Netzes der Anlaufstellen (CSUR) und Neuordnung hochkomplexer Nicht-CSUR-Versorgung.
- Erweiterung des gemeinsamen Portfolios öffentlicher Gesundheitsdienste. Mit dieser Reform werden die Dienstleistungen des gemeinsamen Portfolios mit zahnmedizinischer, genomischer, orthopädischer, prothetischer und vorbeugender Behandlung erweitert und verbessert.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C18. R4) – Stärkung der beruflichen Kompetenzen und Verringerung befristeter Beschäftigungsverhältnisse

Ziel der Reform ist es, den Mangel an Krankenpflegepersonal und Ärzten zu beheben, den Rückgriff auf befristete Arbeitsverträge zu verringern, die Arbeitsbedingungen zu verbessern sowie die Ausbildung und berufliche Entwicklung zu verbessern.

Die Reform erstreckt sich auf zwei Bereiche:

1. Die Änderung des spanischen Gesetzes über Beschäftigte im Gesundheitswesen (Rahmenstatut für das gesetzliche Personal des Gesundheitswesens), um befristete Beschäftigungsverhältnisse zu verringern. Im Zuge der Änderung des Gesetzes werden Berichte über seine wirtschaftlichen Auswirkungen und insbesondere über die langfristigen Auswirkungen des Gesetzes über die langfristige Tragfähigkeit der

öffentlichen Finanzen erstellt. Die Änderung wird durch andere rechtsverbindliche Vorschriften und flankierende Maßnahmen ergänzt, um

- i. Gewährleistung des Einsatzes von Fachkräften in bestimmten geografischen Gebieten, die durch Anreizmaßnahmen nicht ausreichend unterstützt werden.
 - ii. Verbesserung der Umwelt und der Arbeitsbedingungen durch Maßnahmen, die zur beruflichen Entwicklung beitragen und Talente im spanischen System halten, mit Verbesserungen nicht nur bei den wirtschaftlichen Bedingungen, sondern auch durch die Eröffnung von Möglichkeiten in den Bereichen Gesundheitsversorgung, Lehre und Forschung.
2. Inkrafttreten eines Königlichen Erlasses zur Verbesserung des spezialisierten Ausbildungssystems im Gesundheitswesen. Der Königliche Erlass regelt die bereichsübergreifende Ausbildung in Gesundheitswissenschaften, spezifische Ausbildungsbereiche und das Verfahren zur Validierung und Anerkennung von Fachqualifikationen in Gesundheitswissenschaften.

Diese Reform steht im Zusammenhang mit der Reform 1 der Komponente 11 (C11.R1).

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C18.R5) – Reform der Regulierung von Arzneimitteln und Verbesserung des Zugangs zu Arzneimitteln

Hauptziel dieser Reform ist die Aktualisierung des spanischen Rechtsrahmens für Arzneimittel und Medizinprodukte durch Änderung des Gesetzes über Garantien und die rationelle Verwendung von Arzneimitteln und Medizinprodukten (Königliches gesetzesvertretendes Dekret 1/2015 vom 24. Juli), bei dem es sich um die Rechtsvorschriften handelt, mit denen derzeit der einschlägige Rechtsrahmen in Spanien geschaffen wird. Insbesondere muss das System angepasst werden, um neuen disruptiven wissenschaftlichen Entwicklungen zu begegnen, die Maßnahmen zur Rationalisierung der Arzneimittelausgaben zu vertiefen, Anreize für eine rationelle Verwendung von Arzneimitteln zu schaffen und angesichts der Erfahrungen während der Pandemie Änderungen vorzunehmen. Bei der Ausarbeitung des Gesetzes werden Berichte über seine wirtschaftlichen Auswirkungen und insbesondere über die langfristigen Auswirkungen des Gesetzes über die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen erstellt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C18.I1) – Investitionsplan für Hightech-Ausrüstung im nationalen Gesundheitssystem

Spanien weist ein über dem europäischen Durchschnitt liegendes Maß an Obsoleszenz der Geräte und eine geringere durchschnittliche Dichte der Geräte pro Einwohner auf, allerdings mit einigen Ausnahmen wie MRT-Scannern. Auch die geografische Verteilung der Ausrüstung ist unausgewogen. Ziel dieser Investition ist es, die vorhandene Ausrüstung zu erneuern und Spanien zusätzliche Hightech-Medizinausrüstung zur Verfügung zu stellen.

Die Investition umfasst:

- Erneuerung der Ausrüstung aufgrund von Obsoleszenz.
- Erweiterung des Ausrüstungsbestands, um die interregionalen Unterschiede auszugleichen und schrittweise den Durchschnitt der Europäischen Union in Bezug auf die Zahl je Million Einwohner zu erreichen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Gebieten des spanischen Hoheitsgebiets liegt, die im Vergleich zum nationalen Durchschnitt pro Einwohner unversorgt sind.

Der Plan umfasst die folgenden Arten von Ausrüstungen: lineare Beschleuniger, Computer-Axialtomografie (CAT), einschließlich Planungsbeschleunigern; Magnetresonanz, Positronemissionstomografie (PET), Positronemissionstomografie und CAT (PET-CAT), Gammakammer, digitale Brachytherapieausrüstung, Gefäßangiografie, neuroradiologische Angiografie und hemodynamische Räume.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C18.I2) – Maßnahmen zur Stärkung der Prävention und der Gesundheitsförderung

Diese Investition zielt darauf ab, die Prävention zu stärken. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf der Förderung einer gesunden Lebensweise und eines gesunden Umfelds. Sie erstreckt sich u. a. auf folgende Bereiche: Bekämpfung des Rauchens, Prävention des Alkoholkonsums, Förderung der psychischen Gesundheit, Förderung eines gesunden Lebensumfelds und einer gesunden Lebensweise, Plan gegen antimikrobielle Resistenzen und Krebsprävention, einschließlich der Verbreitung des Europäischen Kodex zur Krebsbekämpfung.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C18.I3) – Erhöhte Kapazitäten zur Reaktion auf Gesundheitskrisen

Die Pandemie hat deutlich gemacht, dass die Kapazitäten für Überwachung, Früherkennung und rasche Reaktion auf kritische Situationen gestärkt werden müssen und dass die Kapazitäten von Laboratorien und Gesundheitseinrichtungen gestärkt werden müssen. Diese Investition besteht aus einer Reihe von Maßnahmen, die darauf abzielen, die Fähigkeit zur Reaktion auf künftige Gesundheitskrisen zu erhöhen:

1. Ausrüstung für das neue staatliche Zentrum für öffentliche Gesundheit;
2. Gesundheitsüberwachungssystem, das die bestehenden Informationssysteme für übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten in Spanien ausbaut, verbessert und integriert;
3. Fertigstellung des Universitätsklinikums Melilla und Bau des neuen Gebäudes des Nationalen Dosimetriezentrums;
4. Ausbau der Kapazitäten des Prüflabors für individuelle Schutzausrüstungen beim Nationalen Institut für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
5. Stärkung des Nationalen Lebensmittelzentrums;
6. Technologische Investitionen in die Arzneimittel-Agentur und die nationale Transplantationsorganisation;

7. Bewertung der Leistung des nationalen Gesundheitssystems während der Pandemie.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C18.I4) – Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe und Ressourcen für den Wissensaustausch und die Verbesserung der Behandlung von Patienten mit seltenen Krankheiten

Diese Investition zielt darauf ab, die Fähigkeiten und Kompetenzen der Angehörigen der Gesundheitsberufe zu stärken, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Schulungen im Zusammenhang mit den Reformen und Investitionen im Rahmen dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans liegt. Außerdem sollen Instrumente gefördert werden, die es den Angehörigen der Gesundheitsberufe ermöglichen, Wissen auszutauschen, um die Koordinierung und Qualität der Gesundheitsversorgung zu verbessern, auch in den von dieser Komponente abgedeckten prioritären Bereichen. Außerdem soll die Behandlung von Patienten mit seltenen Krankheiten verbessert werden.

Die Investition erstreckt sich auf fünf Bereiche:

- Fortbildung in folgenden Bereichen: Einsatz von Gesundheitstechnologien und -informationssystemen, Überwachung der öffentlichen Gesundheit und Epidemiologie, Patienten- und Berufssicherheit, rationelle Nutzung diagnostischer und therapeutischer Ressourcen, Früherkennung von Krebs, psychische Gesundheit, Umweltgesundheit, Prävention von Risikofaktoren, Früherkennung geschlechtsspezifischer Gewalt, Früherkennung von Kindesmissbrauch, Bioethik, Versorgung am Ende des Lebens, klinische Kommunikation, evidenzbasierte Medizin, Teamarbeit, Forschungsmethodik, Entwicklung von Managementkompetenzen der für Gesundheitszentren zuständigen Personen, Schulung von Ausbildern für spezielle Gesundheitsschulungen und Schulungen für Bewerter der kontinuierlichen Weiterbildung.
- Einrichtung eines Systems zur Bewertung und Akkreditierung nicht regulierter Kompetenzen, die von Angehörigen des nationalen Gesundheitssystems erworben wurden
- Kooperationsinstrumente für den Umgang mit hochkomplexen Bedingungen.
- Entwicklung einer computergestützten Kartierung, um gemeinsame Ressourcen und Dienste für die Frühversorgung und Genommedizin in Spanien zu visualisieren.
- Abschluss von Pilotprojekten zur Ausstattung des nationalen Gesundheitssystems mit interoperablen Kapazitäten, Infrastrukturen, Ausrüstungen und Informationssystemen, um die Verbesserung der Gesundheitsversorgung für Patienten mit seltenen Krankheiten zu erleichtern.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C18.I5) – Plan zur Rationalisierung des Arzneimittelverbrauchs, zur Förderung der Nachhaltigkeit und zur Erweiterung des Portfolios der Genomdienstleistungen im nationalen Gesundheitssystem

Diese Investition besteht in der Umsetzung eines Plans zur Rationalisierung des Einsatzes von Arzneimitteln und Medizinprodukten. Mit dem Plan sollen folgende Ziele erreicht werden:

- medizinische Produkte nur dann zu verwenden, wenn sie erforderlich sind, und, falls sie verwendet werden, diejenigen, die am kosteneffizientesten sind;
- Verringerung der Polypharmazität (mehr als fünf Arzneimittel) und des unnötigen Einsatzes von Arzneimitteln;
- Verringerung der klinischen Unsicherheit im Zusammenhang mit neuen Arzneimitteln durch Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse, Verbesserung der verfügbaren Informationen und Verringerung der finanziellen Unsicherheit.
- Erweiterung des Portfolios der Genomdienstleistungen im nationalen Gesundheitssystem

Der Plan sieht die Schaffung oder Weiterentwicklung von drei Systemen zur Verbesserung der Bewertung von Drogen und Gesundheitstechnologien in Spanien vor:

1. Einrichtung des Netzes für die Bewertung von Arzneimitteln im nationalen Gesundheitssystem: Es wird eine technologische Plattform entwickelt, um die Berichte über die Beurteilung und Positionierung von Arzneimitteln (die den Mehrwert neuer Arzneimittel auf der Grundlage ihrer Kosteneffizienz analysieren) in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien zu verwalten und auszutauschen.
2. Ausbau des Systems für hochwirksame Arzneimittel (VALTERMED). Dieses Instrument basiert auf einem Register administrativer, klinischer und therapeutischer Daten, um den Ausgangszustand und die Entwicklung der Patienten nach Beginn der pharmakologischen Behandlung zu verfolgen und zu analysieren. Das Ziel dieses neuen Instruments wird in die Informationssysteme der Autonomen Gemeinschaften integriert und enthält Informationen über die Auswirkungen von Medikamenten auf die Lebensqualität der Patienten.
3. Einrichtung des spanischen Netzes für Gesundheitstechnologien und -versorgung (RedETS). Dieses Netz spielt eine Schlüsselrolle bei der wissenschaftlichen und technischen Beratung bei der Entscheidungsfindung über die Einbeziehung von Gesundheitstechnologien und -diensten in die öffentliche Finanzierung. Die technologische Plattform ermöglicht es, die verschiedenen RedETS-Produkte in ihren verschiedenen Entwicklungsstadien zu verwalten und zwischen den Agenturen/Referaten des Netzes zu teilen und die Einhaltung der für die einzelnen Phasen festgelegten Fristen zu überwachen.

Die Investition schließt Projekte ein, die Folgendes betreffen: die Förderung der Verwendung von Generika und Biosimilars, die Entwicklung und Modernisierung orthopädischer und prosthetischer Dienstleistungen und Produkte, die Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe über die rationelle Verwendung von Arzneimitteln und Lösungen zur Förderung von Innovationen bei Arzneimitteln.

Mit der Investition wird auch der Katalog der Gentests des nationalen Gesundheitssystems durch den Erwerb der erforderlichen Ausrüstung und die Einrichtung eines Informationssystems für die Integration genomicscher Informationen auf nationaler Ebene erweitert.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C18.I6) – Gesundheitsdatensee

Diese Investition besteht in der Schaffung eines Gesundheitsdatensees, in dem Informationen aus verschiedenen Informationssystemen, einschließlich regionaler Systeme, gesammelt werden, um

Massenanalysen in Echtzeit zu erleichtern, um Diagnosen und Behandlungen zu unterstützen und zu verbessern, die Ermittlung von Risikofaktoren, Trendanalysen, die Ermittlung von Mustern, die Vorhersage von Gesundheitsgefahren und die Planung von Ressourcen für den Umgang mit diesen Systemen, einschließlich der Verwendung von Algorithmen der künstlichen Intelligenz, sowie neue skalierbare Systemarchitekturen und neue Instrumente für die Verarbeitung und Identifizierung von Modellen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

R.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
273	C18.R1	M	Aktionsplan für primäre und gemeindenähe Betreuung	Genehmigung durch den <i>Interritorialen Consejo</i>			Q4	2021	Hauptziel des Aktionsplans ist es, die Primärversorgung im nationalen Gesundheitssystem zu stärken, um besser auf neu auftretende Gesundheitsprobleme reagieren zu können, die individuellen Erfahrungen mit der Versorgung für alle zu verbessern, Krankheiten vorzubeugen und die Kapazitäten der Primärversorgung zur Lösung von Gesundheitsproblemen zu erhöhen.
274	C18.R2	M	Annahme der spanischen Strategie im Bereich der öffentlichen Gesundheit	Genehmigung durch den <i>Interritorialen Sanidad Consejo</i>			2. QUARTAL	2022	In der Strategie für öffentliche Gesundheit werden die strategischen Leitlinien für Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit in ganz Spanien festgelegt. Ziel der Strategie ist es, die Gesundheit der spanischen Bevölkerung zu verbessern, indem die wesentlichen Leitlinien und Prioritäten festgelegt werden, die von allen Gesundheitsverwaltungen bei ihrer Politik der Förderung, der Prävention und des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, bei Maßnahmen für Zielgruppen, bei der Information der Bürger, bei der Ausbildung von Fachkräften und bei der Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse zu befolgen sind. Die Strategie stellt sicher, dass die öffentliche Gesundheit und der gleichberechtigte Zugang zur Gesundheitsversorgung in allen politischen Maßnahmen berücksichtigt werden, und erleichtert sektorübergreifende Maßnahmen in diesem Bereich. Er hat eine Laufzeit von fünf Jahren, wobei alle zwei Jahre Zwischenbewertungen vorgenommen werden, in denen der Grad der Durchführung analysiert wird. Sie umfasst Maßnahmen und Aktionen in Bezug auf alle Bereiche der öffentlichen Gesundheit, die in den Strategien, Plänen und Programmen aller Gesundheitsbehörden in Spanien während der Laufzeit der Strategie innerhalb der in der Strategie festgelegten Fristen umgesetzt werden.
275	C18.R3	M	Gesetz über Gerechtigkeit, Universalität und Zusammenhalt des nationalen Gesundheitssystems und Neuorientierung der hochkomplexen	Inkrafttreten des Gesetzes und Genehmigungen durch den <i>Consejo Interritorial Sanidad</i>			Q4	2023	Mit dem Gesetz und seinen Bausteinen werden folgende Ziele verfolgt: Gewährleistung des Zugangs zur Gesundheitsversorgung für alle, Einbeziehung von Patientenvertretern in die Verwaltungsgremien des spanischen nationalen Gesundheitssystems, Begrenzung der Verwendung neuer Zuzahlungen, Änderung der Definition von Sozial- und Gesundheitsleistungen im Portfolio des nationalen

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
			Gesundheitsversorgung und Erhöhung des gemeinsamen Dienstleistungsportfolios						Gesundheitssystems, Gewährleistung der Koordinierung zwischen Gesundheits- und Sozialbehörden, Einführung einer Folgenabschätzung für alle regulatorischen Änderungen in diesem Bereich und schließlich Reform des Einsatzes von Arzneimitteln im nationalen Gesundheitssystem. Dieses Gesetz wird von einer eingehenden Folgenabschätzung begleitet, die ebenfalls veröffentlicht wird und in der auch seine Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen untersucht werden.
276	C18.R4	M	Gesetz über das Rahmenstatut des gesetzlichen Gesundheitspersonals, weitere ergänzende Maßnahmen und Verbesserung des spezialisierten Gesundheitsausbildungssystems	Inkrafttreten der Gesetzesänderung und Inkrafttreten der Königlichen Verordnung				Q4 2023	<p>Billigung der Konsolidierung und des Ausbaus des Netzes der Anlaufstellen durch den <i>Consejo Interterritorial Sanidad und der Neuordnung</i> der nicht von diesen Zentren, Diensten und Referenzzentren (CSUR) verwalteten Versorgung</p> <p>Mit der Änderung werden folgende direkte Ziele verfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Reduzierung befristeter Verträge. <p>Dieses Gesetz wird von einer eingehenden Folgenabschätzung begleitet, in der auch seine Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen untersucht werden. Die Änderung wird durch andere rechtsverbindliche Vorschriften und flankierende Maßnahmen ergänzt, um</p> <ul style="list-style-type: none"> — Gewährleistung des Einsatzes von Fachkräften in bestimmten geografischen Gebieten, die durch Anreizmaßnahmen nicht ausreichend unterstützt werden. — Verbesserung der Umwelt und der Arbeitsbedingungen

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
277	C18.R5	M	Gesetz über Garantien und rationelle Verwendung von Arzneimitteln	Inkrafttreten des Gesetzes			Q4	2023	Inkrafttreten des Gesetzes über Garantien und den rationellen Einsatz von Arzneimitteln. Some of the main objectives of this legal reform are: — Änderung des Referenzpreissystems durch Einführung von Elementen, die den Wettbewerb verstärken. — Konsolidierung der Fernabgabe von Arzneimitteln. — Zu gestatten, dass die Arzneimittelager der Sozial- und Sanitätärzten an die Apotheken für die medizinische Grundversorgung angeschlossen werden. — Änderung des Systems zur Berechnung des vierteljährlichen Beitrags der Hersteller, Importeure und Lieferanten von mit öffentlichen Mitteln finanzierten Arzneimitteln und Gesundheitsprodukten zum nationalen Gesundheitssystem. — Klärung der Zuständigkeiten für die Kontrolle der Drogenwerbung. — Änderung der von der Arzneimittelagentur angewandten Sätze. — Änderung und Aktualisierung des Sanktionsverfahrens und der Verstöße.
278	C18.II	M	Genehmigung des Ausstattungsinvestitionsplans und Verteilung der Mittel	Genehmigung durch den Interterritorialen Sanidad Consejo			Q4	2021	Dieses Gesetz wird von einer eingehenden Folgenabschätzung begleitet, in der auch seine Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen untersucht werden. Genehmigung des Plans und <i>Verteilung der Mittel durch den gebietsübergreifenden Consejo</i> , Festlegung der Verfahren für die Gewährung von Finanzhilfen in Höhe von 796 100 000 EUR.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
279	C18.II	T	Installation/Erneuerung/Ausbau der Geräte	—	Anzahl	0	750	2. QUARTAL	Im ganzen Land mindestens 750 neue Geräte durch Erneuerungen, Erweiterungen oder neue Anlagen in Betrieb nehmen.
280	C18.III	T	Kampagnen und Aktionen im Bereich der öffentlichen Gesundheit	—	Anzahl	0	11	Q4	Es wurden mindestens 11 Kampagnen zur Verbreitung der öffentlichen Gesundheit oder Screening-Kampagnen durchgeführt, z. B. in folgenden Bereichen: Bekämpfung des Rauchens, Prävention des Alkoholkonsums, Förderung der psychischen Gesundheit, Förderung eines gesunden Lebensumfelds und einer gesunden Lebensweise, Plan gegen antimikrobielle Resistenzen und Krebsprävention, einschließlich der Verbreitung des Europäischen Kodex zur Krebsbekämpfung. Die Kampagnen sind landesweit durchzuführen. Die Verbreitung erfolgt über Radio, Printmedien, Internet, Direktwerbung und Outdoor-Aktionen.
281	C18.III	M	Informationsystem des Netzwerks für die Überwachung der öffentlichen Gesundheit	Bescheinigung über die Inbetriebnahme				Q4	Ausrüstung für das neue staatliche Zentrum für öffentliche Gesundheit wird im Gesamtwert von mindestens 9,45 Mio. EUR erworben.
									Der Erwerb von Ausrüstung des Universitätskrankenhauses Melilla und der Bau des neuen Gebäudes des Nationalen Dosimetriezentrums sowie der Erwerb von Ausrüstung und der Implementierung von Systemen und Infrastrukturen zur Erhöhung der Kapazität des Prüflabors am Nationalen Institut für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, dem Nationalen Lebensmittelzentrum, der Agentur für Arzneimittel und Gesundheitsprodukte und der nationalen Transplantationsstelle im Gesamtwert von mindestens 43 Mio.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
282	C18.14	T	Im Rahmen von Weiterbildungspänen ausgebildete Angehörige der Gesundheitsberufe	—	Anzahl	0	90 000	2. QUARTAL	2023 Mindestens 90 000 Angehörige der Gesundheitsberufe haben insgesamt 360 000 Punkte für die Weiterbildung absolviert, was insgesamt 3,6 Mio. Stunden Ausbildung im Rahmen von Weiterbildungspänen entspricht, die im Einklang mit den in der Definition von C18.14 festgelegten Prioritäten konzipiert wurden. Die Schulungen umfassen: Einsatz von Gesundheitstechnologien und -informationssystemen, Überwachung und Epidemiologie im Bereich der öffentlichen Gesundheit, Patienten- und Berufssicherheit, rationelle Nutzung diagnostischer und therapeutischer Ressourcen, Früherkennung von Krebs, psychische Gesundheit, Umweltgesundheit, Prävention von Risikofaktoren, Früherkennung geschlechtsspezifischer Gewalt, Früherkennung von Kindesmissbrauch, Bioethik, klinische Kommunikation, evidenzbasierter Medizin, Zusammenarbeit mit anderen, Untersuchungsmethoden, Entwicklung der Managementkompetenzen von Leitern von Gesundheitseinrichtungen und Schulung von Mentoren in spezialisierten Gesundheitsschulungen. Schulungen wurden in Form von Präsenzschulungen, Online- und Blended-Learning-Formaten angeboten und von qualifizierten Angehörigen der Gesundheitsberufe und Fachkräften im Gesundheitswesen im Bereich der beruflichen Weiterbildung abgeschlossen.
463	C18.14	T	Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe und Ressourcen für den Wissensaustausch					2. QUARTAL	2026 Mindestens 1300 Gesundheitsdienstleistungen müssen an internationalen Modellen für die Bewertung und Akkreditierung von Qualifikationen im Gesundheitswesen (Rezertifizierungsmodelle für Angehörige der Gesundheitsberufe) geschult werden. Ferner werden die folgenden IT-Anwendungen für die Bewertung und Akkreditierung nicht regulierter Kompetenzen entwickelt:
									• Web-Anwendung für die erneute Zertifizierung

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel		Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage		
283	C18.I5	M	VALTERM-ED-System und Plattform für die Bewertung von Gesundheitstechnologien und -vorteilen des nationalen Gesundheitssystems	Bescheinigung über die Inbetriebnahme			Q4 2023	Kooperationsinstrumente für den Umgang mit hochkomplexen Bedingungen werden erworben oder entwickelt. Die Kooperationsinstrumente umfassen mindestens die folgenden Funktionen: <ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Prozesse für das Patientenmanagement. • Kommunikation zwischen Fachleuten. <p>Es wird eine computergestützte Bestandsaufnahme abgeschlossen, um gemeinsame Ressourcen und Dienste für die Frühversorgung und Genomedizin zu visualisieren.</p>
464	C18.I5	T	Plan zur Rationalisierung des Arzneimittelverbrauchs und zur Förderung der Nachhaltigkeit				2. QUARTAL	Es wird eine Kampagne zur Förderung der Verwendung von Generika und Biosimilars durchgeführt. Es wird ein Informationssystem für die Verwaltung der Verschreibung von orthopädischen und Prothetikdiensten eingerichtet. Mindestens 46 300 Angehörige der Gesundheitsberufe erhalten Schulungen zur rationalen Verwendung von Arzneimitteln, zur Nutzung wissenschaftlicher Erkenntnisse für klinische

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
									Maßnahmen und zur Entwicklung von Fähigkeiten im kritischen Lesen wissenschaftlicher Literatur.
									Es wird ein Diplomlehrgang über die Beurteilung der Beurteilung von Arzneimitteln und Gesundheitstechnologien eingerichtet.
284	C18.I6	T	Betriebsbereiter Gesundheitsdatensee	—	Anzahl	0	17	Q4	2023 Ein Gesundheitsdatensee muss für den Staat betriebsbereit sein und mindestens 17 autonome Regionen oder Städte umfassen, um Massendatenanalysen zur Ermittlung und Verbesserung von Diagnosen und Behandlungen zu ermöglichen.
465	C18.I4	T	Abschluss von Projekten zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Patienten mit seltenen Krankheiten	Millionen Euro	0	50	2.	QUARTAL	2026 Abschluss von Pilotprojekten im Wert von mindestens 50 Mio. EUR zur Ausstattung des nationalen Gesundheitssystems (SNS) mit interoperablen Kapazitäten, Infrastrukturen, Ausrüstungen und Informationssystemen, um die Verbesserung der Gesundheitsversorgung für Patienten mit seltenen Krankheiten zu erleichtern
466	C18.I5	T	Ausbau der Genondienste im nationalen Gesundheitssystem	Millionen Euro	0	23	2.	QUARTAL	2026 Die für die Umsetzung des erweiterten Katalogs der Gentests erforderliche Ausrüstung im Wert von mindestens 23 000 000 EUR wird erworben, und ein Informationssystem für die Integration genomicscher Informationen auf nationaler Ebene muss betriebsbereit sein.
466a	C18.I6	T	Massendatenverarbeitungsprojekte			2	Q4	2025 Im Rahmen der Investition in den Gesundheitsdatensee werden mindestens zwei Massendatenverarbeitungsprojekte durchgeführt.	

S. KOMPONENTE 19: DIGITALE KOMPETENZEN

Hauptziel dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans ist die Steigerung des Niveaus der (grundlegenden und fortgeschrittenen) digitalen Kompetenzen durch Maßnahmen, die sich an verschiedene Bevölkerungsgruppen richten. Der Erwerb dieser Kompetenzen ist für Spanien von entscheidender Bedeutung, um die Chancen zu nutzen, die die zunehmende Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft bietet.

Gezielte Maßnahmen zur Digitalisierung von KMU ergänzen die in Komponente 13 des Plans (Unterstützung von KMU) vorgesehenen Maßnahmen. Maßnahmen zur Erhöhung der Zahl hochqualifizierter Mitarbeiter im IKT-Bereich ergänzen die Maßnahmen im Rahmen der Komponente 15 (Digitale Konnektivität). Schließlich sollten Maßnahmen zur Digitalisierung von Schulen die Maßnahmen im Rahmen der Komponente 21 (Bildung) verstärken und die Wirkung der in Komponente 23 (Arbeitsmarkt) vorgesehenen Maßnahmen verstärken.

Die Komponente befasst sich mit länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zum Zugang zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020) und zur Vorabausstattung ausgereifter öffentlicher Investitionsprojekte, zur Förderung privater Investitionen zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung und zur Konzentration von Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

S. 1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C19.R1) – nationaler Plan für digitale Kompetenzen

Diese Maßnahme besteht aus einem strategischen Plan mit folgenden Zielen: I) Schulung der allgemeinen Bevölkerung in digitalen Kompetenzen; II) Überbrückung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern; III) Digitalisierung des Bildungssystems und Entwicklung digitaler Kompetenzen für das Lernen; IV) Vermittlung digitaler Kompetenzen für eine bessere Beschäftigungsfähigkeit von Privatarbeitern und Arbeitslosen, (v) Förderung der digitalen Kompetenzen von Beschäftigten im öffentlichen Dienst; VI) Entwicklung digitaler Kompetenzen in KMU; und vii) Erhöhung der Zahl der IKT-Fachkräfte. Die Investitionen in die Komponente tragen zur Verwirklichung der Ziele des Strategieplans bei.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Januar 2021 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C19. I1) – Querschnittskompetenzen

Ziel dieser Maßnahme ist es, das Niveau der digitalen Kompetenzen der Bevölkerung zu verbessern. Die Maßnahme sieht Folgendes vor: a) Aufbau eines Netzes von Unterstützungscentren für die Ausbildung in grundlegenden und fortgeschrittenen digitalen Kompetenzen, b) Maßnahmen

zur digitalen Integration, um ältere Menschen zu stärken oder die Ausbildung schutzbedürftiger Kinder zu erleichtern, c) verschiedene Sensibilisierungskampagnen, d) Maßnahmen zur Steigerung der digitalen Fähigkeiten der Bevölkerung und e) Entwicklung digitaler Ressourcen für die Verbreitung und den Unterricht der spanischen Sprache. Die Maßnahme soll auch die digitale Teilhabe von Frauen und wissenschaftliche und technologische Berufe in der Schule fördern.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C19. I2) – Digitaler Wandel im Bildungswesen

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Zugang zum digitalen Lernen durch die Bereitstellung tragbarer Geräte für mindestens 300 000 Schüler schutzbedürftiger Gruppen in öffentlichen oder staatlich geförderten Schulen zu verbessern. Außerdem werden interaktive digitale Systeme (IDS) in mindestens 240 000 Klassenzimmern in öffentlichen und öffentlich geförderten Schulen installiert, aktualisiert und gewartet, um Fernunterricht und integriertes Lernen zu ermöglichen. Die Maßnahme unterstützt auch die Ausarbeitung oder Überarbeitung einer digitalen Strategie in mindestens 22 000 öffentlichen und staatlich geförderten Schulzentren und umfasst die digitale Ausbildung von 700 000 Lehrkräften.

Mit dieser Maßnahme wird auch die Umsetzung des digitalen Plans für die berufliche Aus- und Weiterbildung unterstützt. Erreicht werden soll dies durch ein digitales Akkreditierungsmanagementinstrument für berufliche Kompetenzen, die durch Berufserfahrung erworben wurden, und durch die Schaffung digitaler Managementinstrumente für die berufliche Aus- und Weiterbildung für die Beschäftigung im Einklang mit dem nationalen Qualifikationskatalog und dem Register des Berufslebens. Schließlich unterstützt die Maßnahme die Schaffung von Simulatoren, digitalen Zwillingen und Technologiezentren.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C19. I3) – Digitale Kompetenzen für die Beschäftigung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die digitalen Kompetenzen der Beschäftigten und der Arbeitslosen – insbesondere junger Menschen – zu stärken, um ihre Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern. Die Ausbildung richtet sich auch an die öffentliche Verwaltung (u. a. Angehörige der Gesundheitsberufe, Truppen und Seeleute in den Streitkräften und Reservisten besonderer Verfügbarkeit, Personal, das in den Bereichen soziale Sicherheit und Finanzen tätig ist). Schließlich unterstützt die Maßnahme die Digitalisierung von KMU durch Maßnahmen, die sich an bestimmte Wirtschaftszweige richten, und durch Schulungen für Personen, die als Katalysatoren für den Wandel fungieren können, einschließlich Sachverständigen und Führungskräften von Unternehmen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C19. I4) – Digitales Fachpersonal

Ziel dieser Maßnahme ist es, das bestehende Berufsbildungsangebot für fortgeschrittene digitale Kompetenzen anzupassen und Talente in diesen Bereichen anzuziehen und zu halten. Außerdem werden offene Bildungsressourcen für den digitalen Unterricht in den Bereichen künstliche Intelligenz und Cybersicherheit auf verschiedenen Ebenen geschaffen.

Die Maßnahme umfasst spezielle Schulungen für rund 20 000 IT-Experten mit Schwerpunkt Cybersicherheit sowie die Finanzierung von 4-jährigen Stipendien, um Talente für fortgeschrittene digitale Kompetenzen anzuziehen und zu halten.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

S. 2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der Beginn der Maßnahme, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre
285	C19.R1	M	Genehmigung des nationalen Plans für digitale Kompetenzen durch den Ministerrat	Referenz des Ministerrates				Q1	2021	Genehmigung des nationalen Plans für digitale Kompetenzen durch den Ministerrat. Mit dem Plan werden folgende Ziele verfolgt: 1. Schulungen zu digitalen Kompetenzen für die allgemeine Bevölkerung; Überbrückung der digitalen Kluft zwischen den Geschlechtern; 3. Digitalisierung des Bildungssystems und Entwicklung digitaler Kompetenzen für das Lernen; (4, 5) Vermittlung digitaler Kompetenzen für eine bessere Beschäftigungsfähigkeit privater und öffentlicher Arbeitnehmer; Entwicklung digitaler Kompetenzen in KMU; und (7) die Erhöhung der Zahl der IKT-Fachkräfte, da sie für die Regionen und lokalen Gebietskörperschaften nicht verbindlich sind.
286	C19.II	T	Schulung der Bürgerinnen und Bürger zu digitalen Kompetenzen.	—	%	0	75	Q4	2023	Mindestens 75 % der Haushaltsmittel müssen für Maßnahmen im Rahmen der Investition zur Ausbildung der Bürgerinnen und Bürger im Bereich der digitalen Kompetenzen gebunden werden sein.
287	C19.II	M	Abschluss von Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Fähigkeiten	Qualifikationsnachweis nationaler digitaler Ausbildungszentren				Q4	2024	Schaffung eines nationalen Netzes digitaler Kompetenzen (einschließlich der Reform von 1500 Zentren für Berufsausbildung und Durchführung von Sensibilisierungskampagnen und Kommunikationsplänen)
288	C19.II	T	Schulung der Bürgerinnen und Bürger zu digitalen Kompetenzen.	—	Anzahl	0 2 600 00	2. 0 QUARTAL	2026	2026	Gemäß den Maßnahmen im Rahmen der Maßnahme wurden 2 600 000 Bürgerinnen und Bürger im Bereich der digitalen Kompetenzen geschult. Die Schulungen müssen mindestens 7,5 Stunden dauern.
289	C19.II	M	Programm zur Aussstattung öffentlicher und staatlich geförderter Schulen mit digitalen Instrumenten	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q4	2021	Genehmigung des Programms zur Aussstattung von mindestens 240 000 Klassenzimmern, zur Ausbildung von 700 000 Lehrkräften, zur Vorbereitung oder Überarbeitung der digitalen Strategie für mindestens 22 000 öffentliche und öffentlich geförderte Schulzentren und zur Bereitstellung von 300 000 vernetzten digitalen Geräten (Laptops, Tablets) in öffentlichen und öffentlich geförderten Schulen in Zusammenarbeit mit den Autonomen Gemeinschaften. Das Programm ist für die Autonomen Gemeinschaften verbindlich.
290	C19.II	M	Abschluss von Maßnahmen	Zertifizierung				Q4	2025	Abschluss der Maßnahmen für den digitalen Wandel der Bildung,

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
291	C19.12	T	für den digitalen Wandel der Bildung	durch staatliche und regionale Verwaltung	Anzahl	0	540 000	Q4	einschließlich der Zertifizierung digitaler Kompetenzen von mindestens 80 % der 700 000 Lehrkräfte, die im Bereich digitale Kompetenzen geschult wurden; und mindestens 22 000 Zentren, die bei der Vorbereitung und Überarbeitung ihrer digitalen Strategien unterstützt werden.
292	C19.13	T	Bereitstellung vernetzter digitaler Geräte in öffentlichen und öffentlich geförderten Schulen zur Überbrückung der „digitalen Kluft“ und Ausstattung von mindestens 240000 Klassenzimmern	—	Anzahl	0	300 000	2. QUARTAL	2025 Abgeschlossene Bereitstellung vernetzter und interaktiver digitaler Geräte für mindestens 300 000 Schüler und Ausrüstung für mindestens 240 000 Klassenzimmer in öffentlichen und öffentlich geförderten Schulen zur Überbrückung der „digitalen Kluft“.
292a	C19.13	T	Digitale Ausbildung für die Beschäftigung	—	Anzahl	0	310	2. QUARTAL	2026 Mindestens 300 000 Menschen nahmen an Schulungen zu digitalen Kompetenzen teil. Jede Ausbildung muss mindestens 150 Stunden umfassen.
293	C19.14	T	Digitale Ausbildung im Arbeitsumfeld	—	EUR (in Mio.)	0	300	Q4	2026 Abschluss von Schulungen zu digitalen Kompetenzen im Arbeitsumfeld und Schulungsinhalten zur Unterstützung ihrer Umsetzung, was einem Gesamtbudget von mindestens 310 Mio. EUR entspricht. Jede Schulung muss mindestens 25 Stunden dauern.
294	C19.14	T	Stipendienprogramme für digitale Talente	—	Anzahl	0	18 000	Q4	2024 Mindestens 300 Empfänger erhielten Stipendienprogramme für die Anwerbung und Bindung digitaler Talente (kumulativ 2021-2024). Jedes Programm muss mindestens 240 ECTS umfassen.
			Schulung von IT-Fachleuten		Anzahl	0	18 000	Q4	2025 Mindestens 18000 IT-Fachkräfte sind in Fachkursen von jeweils mindestens 250 Stunden geschult.

T. KOMPONENTE 20: STRATEGIEPLAN ZUR FÖRDERUNG DER BERUFSBILDUNG

Die Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans zielt darauf ab, das System der beruflichen Aus- und Weiterbildung umzugestalten und zu modernisieren und es an die Veränderungen in den produktiven Sektoren der Wirtschaft anzupassen. Zu diesem Zweck soll die Komponente zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und der beruflichen Mobilität der Arbeitnehmer und damit zur Steigerung der Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit beitragen.

Das bestehende Missverhältnis zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage sollte angegangen werden, um das Gleichgewicht zwischen dem Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung der Bevölkerung und den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes zu verbessern, insbesondere durch die Unterstützung der Weiterqualifizierung von Geringqualifizierten hin zu mehr Vermittlungs- und Umschulungsmaßnahmen. Besondere Aufmerksamkeit gilt den technischen und digitalen Kompetenzen, der Beseitigung des geschlechtsspezifischen Qualifikationsdefizits und der Steigerung der Attraktivität von höheren Berufsbildungsprogrammen, um die Einschreibung zu verbessern. Die Komponente sieht auch die Anerkennung bestehender Kompetenzen vor, um den Zugang zu neuen Ausbildungsmöglichkeiten und neuen Qualifikationen in einem stärker integrierten Berufsbildungssystem zu ermöglichen, das sowohl Personen in der Pflichtschule als auch während des gesamten Arbeitslebens begleitet, was zur Verringerung der Schulabrecherquote beiträgt.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen zur Senkung der Schulabrecherquote (länderspezifische Empfehlung 2 2019) bei; die Zusammenarbeit zwischen Bildung und Wirtschaft zu intensivieren, um die Vermittlung arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen und Qualifikationen, insbesondere im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, zu verbessern (länderspezifische Empfehlung 2 2019); Förderung der Beschäftigung durch Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen, wirksame Anreize für Einstellungen und Kompetenzentwicklung (länderspezifische Empfehlung 2 2020); Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

T.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C20.R1) – Plan zur Modernisierung der Berufsbildung

Diese Reform besteht in der Annahme und Umsetzung des Plans zur Modernisierung der Berufsbildung. Der Plan wurde am 22. Juli 2020 vorgelegt. Damit soll sichergestellt werden, dass das Berufsbildungssystem einem Arbeitsmarkt gerecht wird, der eine mittlere Qualifikation erfordert, und damit den Bedürfnissen des produktiven Sektors (insbesondere Technikern/Führungstechnikern) gerecht wird und sichergestellt wird, dass die berufliche Bildung und die Qualifikationen die Beschäftigungsaussichten verbessern. Darin wird die Berufsausbildung

als Schlüsselement zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Triebkraft nach der Pandemie ermittelt.

Der Schwerpunkt des Plans liegt auf der Einrichtung eines einzigen integrierten Berufsbildungssystems, das der gesamten Bevölkerung, einschließlich der Lernenden in der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Bildungssystem und der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Ausbildung und Berufsqualifikationen vermittelt. Sie platziert die berufliche Aus- und Weiterbildung als wiederkehrendes Standardelement der beruflichen Weiterentwicklung für alle Arbeitnehmer während ihres gesamten Arbeitslebens.

Das wichtigste Instrument des Plans ist der nationale Katalog der Berufsqualifikationen, der überprüft und aktualisiert wird, unter anderem durch Einbeziehung der Anwendung des digitalen und des ökologischen Wandels. Sie umfasst die Konzeption neuer beruflicher Bildungsabschlüsse in allen Sektoren, wobei der Schwerpunkt auf den zwölf strategischen Sektoren liegt, in denen die berufliche Bildung unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse intensiviert werden soll.

Der Plan wird durch die Verabschiedung mehrerer Königlicher Gesetzesdekrete umgesetzt, die der Einführung neuer Studiengänge entsprechen. Insgesamt sollen im Zeitraum 2021-2023 nach und nach etwa 42 neue Abschlüsse für mittlere, höhere und spezialisierte Abschlüsse eingeführt werden. Die Reform umfasst auch eine wiederkehrende Überprüfung der Grade der beruflichen Bildung und die Gestaltung neuer Berufsbildungsabschlüsse, die den Bedürfnissen der produktiven Sektoren entsprechen, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf den im Strategieplan für die Berufsbildung als prioritär eingestuften Sektoren liegt.

Weitere Schwerpunktbereiche des Plans umfassen die Einbeziehung von Innovation, angewandter Forschung, Unternehmertum, Digitalisierung und Nachhaltigkeit als Kernelemente der beruflichen Bildung; und Unternehmen als integraler Bestandteil der beruflichen Bildung zu etablieren und die Zusammenarbeit zwischen öffentlichem und privatem Sektor im System zu fördern, insbesondere durch die Förderung des dualen Charakters der Berufsausbildung. Zu diesem Zweck baut die Reform auf der gemeinsamen Arbeit von Ministerien, Unternehmen und Sozialpartnern auf, um die für die Wirtschaft benötigten Kompetenzen zu ermitteln.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C20.R2) – Gesetz zur Regelung des integrierten Berufsbildungssystems in Verbindung mit dem nationalen Qualifikationssystem

Im Einklang mit den Zielen des Plans zur Modernisierung der Berufsbildung und dem Rahmen des nationalen Qualifikationssystems legt Spanien ein Gesetz zur Regelung des integrierten Berufsbildungssystems vor und verabschiedet es. Mit dem neuen Gesetz sollen die beiden derzeit getrennten Systeme der beruflichen Bildung – das des Bildungssystems und dasjenige, das auf die berufliche Aus- und Weiterbildung abzielt – in einem einzigen System zusammengefasst werden. Es wird ein integriertes System des lebenslangen Lernens für die Bevölkerung in jedem Alter und in jeder persönlichen oder beruflichen Situation geschaffen, das ergänzende und kumulative Kurse anbietet, die zu neuen Qualifikationen führen. Darüber hinaus wird sie während des gesamten Lebens von einem Orientierungsprozess begleitet.

In der ersten Vorbereitungsphase hat das Ministerium für allgemeine und berufliche Bildung im Konsens der Sozialpartner und der Regionalregierungen einen Gesetzentwurf ausgearbeitet. Es wird erwartet, dass der Ministerrat den Gesetzentwurf vor dem 31. Dezember 2021 billigt und die Annahme im Parlament bis zum 30. Juni 2022 erfolgt.

Mit dem schließlich verabschiedeten Gesetz und der Vereinheitlichung der beiden zuvor bestehenden Berufsbildungssysteme soll das System modernisiert werden, insbesondere durch:

- a) Schwerpunkt auf der Weiterqualifizierung von Geringqualifizierten und Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit;
- b) Beseitigung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage;
- c) Aktualisierung des nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen, Anpassung an den künftigen Bedarf der Wirtschaft, einschließlich der Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels; und
- d) Steigerung der Attraktivität von höheren Berufsbildungsprogrammen, um die Einschreibung zu verbessern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C20.I1) – Umschulung und Weiterbildung der Arbeitskräfte im Zusammenhang mit Berufsqualifikationen

Diese Investition umfasst vier Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten der Erwerbsbevölkerung über 16 Jahre (erwerbstätig oder arbeitslos):

- a) Die Bewertung und formale Anerkennung der durch Berufserfahrung und nicht formale Ausbildung erworbenen beruflichen Fähigkeiten. Zu diesem Zweck soll sichergestellt werden, dass bestehende Kompetenzen förmlich anerkannt werden und dass der Zugang zu Weiterbildung und neuen Qualifikationen ermöglicht wird. Insgesamt wird mit dem Plan in die Registrierung, Bewertung und Akkreditierung von 2 000 000 Kompetenzeinheiten über einen Zeitraum von fünf Jahren investiert.
- b) Ein modulares d-Digitales Angebot für Mitarbeiter, die mit Kompetenzeinheiten des Nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen verbunden sind. Die Maßnahme richtet sich an die Beschäftigten und stellt sicher, dass mindestens 300 000 Arbeitnehmer digitale Schulungen zur beruflichen Weiterentwicklung erhalten, die es ihnen ermöglichen, höhere Kompetenzen zu erwerben.
- c) Flexibilisierung und Zugänglichkeit der Berufsbildung durch die Schaffung von „*Autlas Mentor*“. Im Rahmen der Maßnahme werden nichtformale Schulungen im Einklang mit dem nationalen Katalog der Berufsqualifikationen für Menschen in ländlichen Gebieten oder Menschen, die von Entvölkerung bedroht sind, angeboten. Ein besonderer Schwerpunkt wird auf Frauen gelegt, um neue Möglichkeiten für das Lernen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Verbesserung der lokalen Wirtschaft zu eröffnen.
- d) Modulare Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Erwerbstätige und Arbeitslose. Im Rahmen der Maßnahme werden Schulungen zu neu entstehenden und sich rasch entwickelnden zukunftsorientierten Kompetenzen angeboten, von denen erwartet wird, dass sie in der Zukunft Arbeitsplätze schaffen, einschließlich des ökologischen Wandels, der Pflegewirtschaft und anderer im Modernisierungsplan genannter strategischer Sektoren. Vorrang erhalten die am stärksten gefährdeten Gruppen, die Schulungen zur Umschulung und Weiterbildung von mindestens 700 000 Erwerbstätigen und Arbeitslosen anbieten.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C20.I2): Digitaler Wandel der beruflichen Bildung

Diese Investitionen zielen auf die Umgestaltung und Modernisierung der beruflichen Bildung ab, um die Digitalisierung der einzelnen Produktionssektoren zu unterstützen, räumt aber auch der ökologischen Nachhaltigkeit als Schlüsselkompetenz Vorrang ein. Sie umfasst vier Maßnahmen:

- a) Digitale und grüne Ausbildung von Lehrkräften in der beruflichen Bildung, die es ihnen ermöglicht, als zentrale Säule des Ausbildungsprozesses und als Hebel für den digitalen und ökologischen Wandel zu fungieren, die in den jeweiligen Produktionssektoren für die berufliche Bildung zum Einsatz kommen. Der Schwerpunkt liegt auf der Gewährleistung der technischen, beruflichen und pädagogischen Fähigkeiten der Lehrkräfte, um die Qualität des Systems der allgemeinen und beruflichen Bildung zu untermauern.
- b) Die Umwandlung von Klassenzimmern in angewandte Technologieräume, die Arbeitsumgebungen mit technologischen Ressourcen wiederherstellen und es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen, sich den Technologien anzunähern, die sie später in den Unternehmen finden. Die Investition muss die Einrichtung von mindestens 1253 Klassenzimmern „Technologie“ ermöglichen.
- c) Schaffung von Klassenzimmern für „Unternehmertum“ in öffentlichen Berufsbildungszentren, die es Studierenden ermöglichen, unternehmerisches Denken als integralen Bestandteil der beruflichen Kompetenz zu verstehen und eine Grundlage für die Aufnahme oder Gründung eines Unternehmens zu schaffen. Spanien stellt sicher, dass die Maßnahme nach dem Auslaufen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziell nachhaltig ist, auch durch Rückgriff auf andere EU-Finanzierungsquellen.
- d) Mindestens 50 Zentren, die in das neu geschaffene nationale Netz von Exzellenzzentren für die Berufsbildung integriert sind.

Die Investitionen in Technologie und Unternehmertum sowie die Exzellenzzentren, die sich auf Forschung und Innovation konzentrieren, spielen eine wichtige Rolle bei der Modernisierung des Unternehmensumfelds, der Unterstützung des wirtschaftlichen Wandels und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass sie dazu beitragen, die Gründung von Unternehmen in strategischen Sektoren zu fördern und die Größe und Produktivität von KMU zu steigern.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C20.I3): Innovation und Internationalisierung der beruflichen Bildung

Diese Investition zielt darauf ab, das Gesamtangebot an beruflicher Bildung zu erhöhen, indem im Vergleich zum akademischen Jahr 2019/2020 mindestens 8252 neue Berufsbildungsgruppen geschaffen werden, das Angebot auf die Bedürfnisse der Unternehmen abgestimmt wird und wirksam auf den im Plan zur Modernisierung der Berufsbildung dargelegten sektoralen Bedarf und regionale Lücken reagiert wird. Der Schwerpunkt liegt auf der Deckung der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt nach Zwischenqualifikationen. Die territoriale Verteilung der Mittel zur Erhöhung des Berufsbildungsangebots stützt sich auf eine Bedarfsanalyse und folgt auf Diskussionen mit den einschlägigen Interessenträgern, um sicherzustellen, dass das Angebot den regionalen Lücken und den sektoralen Bedürfnissen wirksam Rechnung trägt. Es wird erwartet, dass er im Rahmen der Konferenzen für den Bildungssektor mit den Autonomen Regionen vereinbart wird.

Um die Kommunikation in einer Fremdsprache als Schlüsselement der beruflichen Leistung zu fördern, wird die Zweisprachigkeit im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung als

strategisches Ziel gefördert. Der Schwerpunkt liegt auf der Ausbildung von Lehrkräften und Schülern in einer Fremdsprache als Teil des formativen Zyklus durch die Umwandlung von 3700 Zyklen in ein zweisprachiges Angebot.

Darüber hinaus zielt die Investition darauf ab, Innovations- und Wissenstransferprojekte zwischen Berufsbildungszentren und Unternehmen zu entwickeln, damit diese zu einem Schlüsselement des neuen Berufsbildungsmodells werden. Ziel der Investition ist auch die Umwandlung von Ausbildungszyklen auf mittlerem und hohem Niveau in zweisprachige Zyklen als Reaktion auf die zunehmende Internationalisierung der Unternehmen und die Globalisierung der Volkswirtschaften.

Spanien stellt sicher, dass die Maßnahme nach dem Auslaufen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziell nachhaltig ist, auch durch Rückgriff auf andere EU-Finanzierungsquellen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

T.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
295	C20.R1	M	Plan zur Modernisierung der Berufsbildung und damit zusammenhängende Königliche Gesetzesdekrete	Veröffentlichung auf der MEFP-Website und Präsentation des Premierministers				Q4	2020 Vorstellung des Plans zur Modernisierung der Berufsbildung durch den Ministerpräsidenten und Veröffentlichung von acht Königlichen Gesetzesdekreten zur Umsetzung des Plans im Amtsblatt, die 5 Fachlehrpläne, zwei mittlere Studiengänge und 1 Hochschullehrplan entsprechen
296	C20.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über das einheitliche integrierte Berufsbildungssystem mit dem Ziel der Modernisierung des Systems	Veröffentlichung im Amtsblatt				2. QUARTAL	2022 Inkrafttreten des Gesetzes über das einheitliche integrierte Berufsbildungssystem mit dem Ziel der Modernisierung des Systems. Mit dem Gesetz werden die beiden zuvor bestehenden Berufsbildungssysteme vereinheitlicht und modernisiert, indem I) Schwerpunkt auf der Weiterqualifizierung von Geringqualifizierten und der Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit; Bekämpfung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage; III) Aktualisierung des nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen, um ihn an die künftigen Bedürfnisse der Wirtschaft anzupassen, einschließlich der Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels; IV) Steigerung der Attraktivität von höheren Berufsbildungsprogrammen, um die Einschreibung zu verbessern.
297	C20.II	T	Neue Kompetenzeinheiten des Nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen	—	Anzahl	0 2 000 000	Q4	2025 Registrierung (Einschreibung), Bewertung und Akkreditierung von 2 000 000 Kompetenzeinheiten des Nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen, die durch Berufserfahrung und nichtformale Ausbildungsweg erworben wurden.	
298	C20.II	T	Modulare Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Erwerbstätige und Arbeitslose	—	Anzahl	0 1 000 000	Q4	2024 Bereitstellung einer modularen digitalen Weiterbildung und Umschulung (von denen mindestens 300 000 Arbeitnehmer geschult wurden) und einer modularen Schulung zur Umschulung und Weiterbildung von Erwerbstätigen und Arbeitslosen (mindestens 700 000 geschulte Personen).	
299	C20.ID	T	Exzellenz- und	—	Anzahl	0 50	2.	2023 Mindestens 50 Zentren, die in das neu geschaffene	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q		
467	C20.I2	T	Innovationszentren in der beruflichen Bildung Umwandlung von Klassenzimmern in angewandte Technologieräume	Anzahl	0	1 253	Q4	2025	nationale Netz von Exzellenzzentren für die Berufsbildung integriert sind Mindestens 1253 Klassenzimmer, die in technische Klassenzimmer umgewandelt werden, die Arbeitsumgebungen mit technologischen Ressourcen wiederherstellen, damit die Schülerinnen und Schüler Technologien angehen können, die sie später in den Unternehmen finden.
467 a	C20.I2	T	Schaffung und Unterstützung von Klassenzimmern für „Unternehmergeist“	—	Anzahl	0	1 350	Q4	Schaffung und Unterstützung von mindestens 1350 Klassenzimmern „Unternehmerum“ in öffentlichen Berufsbildungszentren.
467b	C20.I2	T	Abschluss grüner Schulungen für Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	—	Anzahl	0	25 281	2.	Ausbildungsnachweise für den Abschluss von 30 Stunden digitaler und grüner Schulungen. Ein und dieselbe Lehrkraft kann mehr als eine Ausbildung absolvieren.
300	C20.I3	T	Mindestens 1667 neue Berufsbildungsgruppen im Vergleich zum akademischen Jahr 2019/2020.	—	Anzahl	39 063	40 730	Q4	Kumulierte Schaffung von mindestens 1667 neuen Berufsbildungsgruppen im Vergleich zum akademischen Jahr 2019/2020. Die territoriale Verteilung der Mittel zur Erhöhung des Berufsbildungsangebots stützt sich auf eine Bedarfsanalyse und folgt auf Diskussionen mit den einschlägigen Interessenträgern, um sicherzustellen, dass das Angebot den im Plan zur Modernisierung der Berufsbildung dargelegten sektoralen Bedürfnissen und regionalen Lücken wirksam gerecht wird. Datum des Basiszenarios: Akademisches Jahr 2019/2020.
301	C20.I3	T	Zweisprachige Berufsbildungszyklen	—	Anzahl	0	3 700	Q4	Mindestens 3700 Berufsbildungszyklen (mittel und hoch), die in ein zweisprachiges Angebot umgewandelt wurden
302	C20.I3	T	Neue Berufsbildungsgruppen im Vergleich zum akademischen Jahr 2019/2020.	—	Anzahl	39 063	47 315	Q4	Mindestens 8252 neue Berufsbildungsgruppen im Vergleich zum akademischen Jahr 2019/2020. Datum des Basiszenarios: Akademisches Jahr 2019/2020.

U. KOMPONENTE 21: MODERNISIERUNG UND DIGITALISIERUNG DER BILDUNG, EINSCHLIESSLICH FRÜHKINDLICHER BILDUNG 0-3

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans konzentriert sich auf die Modernisierung des Bildungssystems und die Verbesserung der Bildungsinfrastruktur. Ziel ist ein flexibleres und inklusiveres System, das besser auf die Bedürfnisse der einzelnen Schüler zugeschnitten ist und neue Lehr- und Lerntechniken, auch im digitalen Bereich, einführt. Die wichtigsten Ziele in jeder Bildungsphase sind:

- a) Frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE). Die Komponente zielt darauf ab, die Teilnahme an FBBE schrittweise zu erhöhen, indem der Bereitstellung neuer öffentlicher Plätze für Kinder in Gebieten mit höherem Armutsrisko oder sozialer Ausgrenzung und in ländlichen Gebieten Vorrang eingeräumt wird. Der Schwerpunkt liegt auf Kindern von 0 bis 3 Jahren, und es wird sowohl auf den Zugang als auch auf die Erschwinglichkeit geachtet, um insbesondere die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt zu fördern und die Grundlage für die Verbesserung der Bildungsergebnisse und die Verhinderung von Schulabbrüchen in späteren Phasen zu schaffen.
- b) Primar- und Sekundarbildung. Die Komponente zielt darauf ab, die Bildungsergebnisse zu verbessern, indem die Zahl der frühen Schulabgänger und der hohen Wiederholungsquoten gesenkt wird, Schüler mit schlechter Leistung unterstützt werden und ein neuer Lehrplan für Schlüsselkompetenzen (einschließlich digitaler Kompetenzen) in der obligatorischen Primar- und Sekundarbildung und dem Abitur entwickelt wird.
- c) Hochschulsystem. Die Komponente zielt darauf ab, das Hochschulsystem zu modernisieren, indem die Organisation von Hochschullehrgängen an die heutigen gesellschaftlichen Bedürfnisse angepasst, die Relevanz der Hochschulbildung für den Arbeitsmarkt verbessert und der technologische Wandel unterstützt wird. Sie zielt auch darauf ab, den Zugang zur Hochschulbildung zu verbessern und ihre Erschwinglichkeit zu verbessern.

Die Komponente trägt dazu bei, die länderspezifischen Empfehlungen zur Senkung der Schulabrecherquote und zur Verbesserung der Bildungsergebnisse unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede (länderspezifische Empfehlungen 2 2019) und zur Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020) umzusetzen. Sie trägt auch dazu bei, frühere länderspezifische Empfehlungen in Bezug auf eine bessere Unterstützung von Schülern und Lehrkräften sowie eine bessere Unterstützung für Familien (länderspezifische Empfehlungen 2 2019) umzusetzen, einschließlich des Zugangs zu hochwertiger Kinderbetreuung.

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

U.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C21.R1) – Neues Organgesetz im Bildungsbereich

Mit dieser Reform wurde ein neues Bildungsgesetz verabschiedet, das die fröhlehrliche Bildung, die Schulpflicht im Primar- und Sekundarbereich und das Abitur umfasst. Sie schafft die Grundlage für die Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für die gesamte Bevölkerung, unter anderem durch die Verbesserung der Bildungsergebnisse, die frühzeitige Erkennung von Schwierigkeiten und die Stärkung der Autonomie der Schulen. Der Schwerpunkt liegt auf der Verringerung der Segregation nach dem Hintergrund der Studierenden und der Verbesserung der integrativen Kapazität des Systems. Darüber hinaus besteht das Ziel darin, die digitalen Kompetenzen auf allen Bildungsebenen zu stärken und so auf die zunehmend digitalisierte Wirtschaft zu reagieren. Am 29. Dezember 2020 wurde ein neues Gesetz (LOMLOE) verabschiedet.

Die regulatorische Weiterentwicklung des Bildungsgesetzes soll durch folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- a) die Regelung eines neuen kompetenzbasierten Lehrplans;
- b) Evaluierung, insbesondere die allgemeine Evaluierung des Bildungssystems sowie die diagnostischen Evaluierungen;
- c) die Entwicklung des Lehrerberufs; und
- d) die Regelung der Anerkennung und Validierung ausländischer nichtuniversitärer Zeugnisse und Studiengänge.

Zu diesem Zweck wird der Grundstein für die Reform 2 und verschiedene Investitionen in die Komponente gelegt.

Schließlich wird erwartet, dass die Reform die durchgängige Berücksichtigung von sonderpädagogischem Förderbedarf in regulären Schulen fördert und von einem fortlaufenden Zehnjahresplan begleitet wird, der mit den regionalen Behörden vereinbart wird und zusätzliche Mittel zur Unterstützung von Schulen bereitstellt, die Schüler mit besonderen Bedürfnissen aufnehmen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C21.R2) – Ein neues Lehrplanmodell für Schlüsselkompetenzen, grundlegendes Lernen und inklusive akademische Planung

Auf der Grundlage der Verabschiedung des neuen Bildungsgesetzes (LOMLOE), auf das in Reform 1 Bezug genommen wird, umfasst diese Reform die Verabschiedung von Gesetzesdekreten über Mindestanforderungen für die Primar-, Sekundar- und Abiturbildung. Sie umfasst auch die Einführung methodischer Leitlinien für das Lehren und Lernen auf der Grundlage eines kompetenzbasierten Lehrplans und die Einbeziehung „weicher Kompetenzen“ unter Berücksichtigung der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen. Die Gesetzesdekrete enthalten einen Bewertungsrahmen, der im Einklang mit dem Lehrplan entwickelt wurde und sich auf den Grad des Erwerbs der Kompetenzen und die Bewertung der Maßnahmen konzentriert, die den Fortschritt der Studierenden begünstigen. Ziel ist es, ein flexibleres und offeneres Bildungsmodell zu entwickeln, das durch die Anwendung kooperativer Methoden tiefgreifendes Lernen fördert und zur Verbesserung der Bildungsergebnisse beiträgt. Der neue Lehrplan befasst sich mit der Bildung für nachhaltige Entwicklung und Bürgerschaft. Die Entwicklung digitaler Kompetenzen wird auf allen Ebenen sowohl durch spezifische Inhalte als auch in eine bereichsübergreifende Perspektive einbezogen.

Bei dieser Reform beteiligen sich mindestens 100 externe Sachverständige an der Ausarbeitung des Lehrplans für die Bereiche und Fächer der Bildungsstufen und des Bewertungsrahmens, der die Grundlage für die Ausarbeitung der königlichen Erlasse des neuen Lehrplans und des gemeinsamen Bewertungsrahmens bilden wird.

Die Reform umfasst auch die Ausarbeitung von Unterstützungs-, Orientierungs- und Lehrmaterial sowie Schulungen für Lehrkräfte, um sicherzustellen, dass sie den neuen Lehrplan wirksam umsetzen können. Das Material wird online für alle Lehrkräfte sowie für die Verbreitung bewährter Verfahren veröffentlicht. Mindestens 4000 Fachkräfte müssen eine Schulung für die Anwendung des neuen Lehrplans absolvieren.

Die Konzeption und Durchführung der Reform erfolgt in Absprache mit den Bildungsberatungsgremien und -experten sowie mit den Autonomen Gemeinschaften.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. September 2024 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C21.R3) – Umfassende Reform des Hochschulsystems

Die Reform konzentriert sich auf eine umfassende Reform des Hochschulsystems, die auf vier Hauptzielen beruht:

- a) Förderung des Zugangs zur Hochschulbildung. Die Stipendien werden unter Berücksichtigung der sozioökonomischen Bedingungen erhöht, und die Chancengleichheit wird durch eine Verbesserung der Stipendien für Studierende mit Behinderungen sichergestellt. Das Stipendiensystem wurde 2020 reformiert, soll jedoch 2021 und 2022 weiterentwickelt werden. Die Gebühren für öffentliche Universitäten werden ebenfalls gesenkt, unter anderem durch die Festlegung von Schwellenwerten und den Abbau großer regionaler Unterschiede.
- b) Annahme der Organisation von Hochschulstudiengängen. Es wird ein Gesetzesdekrete erlassen, um die Organisation von Hochschulstudiengängen zu reformieren und deren Qualität und Relevanz für den Arbeitsmarkt zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Unternehmen im Tertiärbereich durch die Regulierung von dualen Bachelor- und Masterabschlüssen, einschließlich Ausbildungsprogrammen in Unternehmen, die von Hochschulen beaufsichtigt werden, gefördert. Im Einklang mit den Zielen des europäischen Bildungsraums wird die automatische Anerkennung der Diplome gewährleistet. Die Überprüfungs-, Follow-up- und Akkreditierungsverfahren für den Präsenzunterricht werden ebenfalls gestärkt, indem die Qualitätssicherung des Hochschulangebots und der Bürokratieabbau in den betreffenden Verfahren kombiniert werden. Innovative Lehre ist ebenfalls zu fördern.
- c) Gewährleistung einer verantwortungsvollen Verwaltung der Hochschuleinrichtungen und Förderung der Forschung, des Transfers und der Mobilität von Lehr- und Forschungspersonal. Die Reform soll die Wirksamkeit, Effizienz und Autonomie der Hochschulen bei der laufenden Verwaltung der Universitäten verbessern, die Beteiligung der Interessenträger an der Governance erhöhen und Transparenz und Rechenschaftspflicht fördern. Sie zielt auch darauf ab, Hochschulen mit hochqualifizierten Lehrkräften auszustatten, eine berechenbarere Lehrlaufbahn zu schaffen und eine engere Verbindung zwischen Lehre und Forschung herzustellen. Dies wird zum Teil durch das Inkrafttreten eines Organgesetzes erreicht.
- d) Gewährleistung der Qualität der Hochschuleinrichtungen. Es wird ein Gesetzesdekrete erlassen, in dem akademische Qualitätskriterien für die Gründung, Anerkennung, Zulassung und Akkreditierung von Universitäten und angeschlossenen Zentren, einschließlich Fern- und Halbansprechuniversitäten, festgelegt werden. Ziel ist es, dass die Hochschulen über ein Mindestmaß an formalem akademischem Angebot verfügen und gleichzeitig die Möglichkeit einer Spezialisierung der Hochschulen gewährleistet wird; eine Mindestzahl von Studierenden, die sich auf Grundstudium einstuft; mindestens 5 % ihres Budgets für Forschungsprogramme bereitstellen; und über interne Qualitätssicherungssysteme verfügen.

Zu diesem Zweck trägt die Reform den Empfehlungen der Konferenz der Rektoren der spanischen Universitäten (CRUE) Rechnung. Sie trägt dazu bei, die Arbeitsmarktrelevanz der Hochschulbildung zu erhöhen, unter anderem durch die Förderung der Zusammenarbeit mit Unternehmen und die Einführung leistungsbasierter Finanzierungsmodelle an öffentlichen Universitäten.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C21.I1) – Förderung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung (FBBE)

Im Rahmen dieser Maßnahme investiert Spanien in den Bau neuer FBBE-Einrichtungen, die Sanierung und Renovierung bestehender Gebäude sowie in die Einrichtung von mindestens 60000 neuen öffentlichen Einrichtungen für frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung für Kinder unter drei Jahren. Der Schwerpunkt liegt auf der Bereitstellung erschwinglicher öffentlicher Plätze für Kinder in Gebieten, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, und in ländlichen Gebieten, insbesondere für die Altersgruppe der Ein- bis Zweijährigen. Die Gebäude gehören entweder regionalen oder lokalen Behörden oder – im Falle Ceutas und Melillas – dem Ministerium für allgemeine und berufliche Bildung.

Die Investition könnte auch Betriebsausgaben abdecken, einschließlich der Gehälter von Lehrkräften während der Einführung der Investition, um Anreize für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften für bis zu 40 000 neue Schulplätze zu schaffen. Spanien stellt sicher, dass die Maßnahme nach dem Auslaufen der Aufbau- und Resilienzfazilität finanziell nachhaltig ist, auch durch Rückgriff auf andere EU-Finanzierungsquellen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C21.I2): Programm für Orientierung, Fortschritt und Bereicherung der Bildung („PROA+“)

Um Schüler mit schlechten Leistungen zu unterstützen und zu beraten und sowohl die Schulabrecherquote als auch die Schulabrecherquote zu senken, investiert Spanien in die Ausweitung des bestehenden Programms für Orientierung, Fortschritt und Bildungsförderung („PROA+“).

Das Programm konzentriert sich auf Aktivitäten, die die Mindestanforderungen an die Bildungsfähigkeit aller Schülerinnen und Schüler gewährleisten, verstärkte Maßnahmen für diejenigen einführen, die größere Lernschwierigkeiten haben, vor allem in Bezug auf Grundfertigkeiten, neue Organisations- und Managementformen im Bildungszentrum suchen und zusätzliche Unterstützung und Ausbildung für Lehrkräfte bieten. Diese Aktivitäten sollten darauf abzielen, den Erfolg aller Schüler dieser Schulen zu verbessern.

Das Programm richtet sich an Schulen mit besonderer bildungstechnischer Komplexität, auch in ländlichen Gebieten, mit einem erheblichen Anteil schutzbedürftiger Schüler, die Lernschwierigkeiten in regulären Klassenzimmern aufweisen. Die Auswahl der Zentren erfolgt durch die Bildungsbehörden. Die Zielschulen befinden sich insbesondere in Gebieten, die aus Schülern und Familien mit niedrigem sozioökonomischem und schulischem Hintergrund bestehen. Insgesamthalten mindestens 2700 Schulen Unterstützung.

Die Investition wird in Zusammenarbeit mit den Autonomen Gemeinschaften im Rahmen sektoraler Konferenzen entwickelt, und die territoriale Verteilung der Mittel beruht auf spezifischen Kriterien, die vereinbart werden, um dem Bedarf Rechnung zu tragen und zum Abbau regionaler Ungleichheiten beizutragen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C21.I3) – Unterstützung schutzbedürftiger Studierender und Familien

Spanien investiert in die Einrichtung von mindestens 1000 Abteilungen für die Unterstützung, Beratung und psychopädagogische Betreuung von Schülern in Schulbezirken. Sie erleichtert die Unterstützung von Schülern und ihren Familien bei der Überwindung von Bildungshindernissen, um Fehlzeiten und vorzeitige Schulabgänger zu verringern. Die Zusammenarbeit mit verschiedenen (formalen und nichtformalen) Lernrahmen wird unterstützt, um die Entwicklung wesentlicher interpersoneller, kommunikativer und kognitiver Fähigkeiten zu fördern. Die Investition wird im Rahmen der territorialen Zusammenarbeit mit autonomen Gemeinschaften im Rahmen sektorspezifischer Konferenzen entwickelt, auf denen die Kriterien für die territoriale Verteilung der Mittel festgelegt werden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C21.I4) – Ausbildung des Lehr- und Forschungspersonals

Diese Maßnahme umfasst Investitionen in Zuschüsse für öffentliche Universitäten mit dem Ziel, die Neuqualifizierung des spanischen Hochschulsystems und die berufliche Entwicklung des Lehrpersonals zu fördern und jungen Doktoranden die Möglichkeit zu bieten, sich in Zukunft in das Hochschulsystem einzugliedern. Mit den Finanzhilfen werden Postdoktorandenaufenthalte von renommierten ausländischen Universitäten und Forschungszentren sowie an spanischen Universitäten und anderen öffentlichen Bediensteten des spanischen Systems für Wissenschaft, Technologie und Innovation finanziert. Zu diesem Zweck sollen die Zuschüsse dazu beitragen, internationale Talente anzuziehen und die geringe Internationalisierungsrate an spanischen Universitäten anzugehen.

Die Zuschüsse werden im Rahmen von drei verschiedenen Programmen gewährt, wobei je nach Zielgruppe spezifische Kriterien angewandt werden, wobei der Schwerpunkt auf i) der Ausbildung junger Doktoranden, II) Stipendien für Hochschuldozenten – ständige Professoren und Seniorenvorlesungen auf Zeit; und iii) Zuschüsse zur Anwerbung internationaler Talente zur Finanzierung von postdoktoralen Schulungen, die von renommierten spanischen Universitäten und anderen öffentlichen Bediensteten des spanischen Systems für Wissenschaft, Technologie und Innovation durchgeführt werden. Die Laufzeit der Programme beträgt je nach Programm und Zielgruppe ein bis drei Jahre.

Alle diese Finanzhilfen werden im Zeitraum 2021-2023 ausgeführt und kommen mindestens 2600 Bewerbern zugute. Jede Universität erhält vom Ministerium für Universitäten direkt eine Mittelzuweisung auf der Grundlage objektiver Kriterien, einschließlich der Anzahl des Lehr- und Forschungspersonals, und der PHD-Thesis. Auf der Grundlage der Bewerbungen werden die Bewerber von einem Expertengremium mit internationalem Ansehen bewertet, das von jeder Universität ernannt wird und aus mindestens drei Mitgliedern und einer Mehrheit externer Sachverständiger besteht.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C21.I5) – Verbesserung der digitalen Infrastruktur, Ausrüstung, Technologien, Lehre und Evaluierung der Universitäten

Diese Investition umfasst eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der technologischen und digitalen Kapazitäten und Kompetenzen der Hochschulen. Dazu gehören Investitionen in digitale Lehrmittel und Infrastrukturen wie Cloud-Datenspeichernetze von Servern, Cybersicherheit und Unterrichtstechnologien für Online-Kurse; und Investitionen in digitale Schulungen für akademisches Personal und Studierende.

Die Investitionsmaßnahmen dienen der Verbesserung der technologischen Entwicklung und der Verbesserung der digitalen Ressourcen zur Unterstützung digitaler Unterrichtsdienste. Zentrale Infrastrukturen und IKT-Dienste werden unterstützt, wobei der Schwerpunkt auf Glasfasernetzen und der effizienten Einführung von IKT-Diensten auf der Grundlage von Größenvorteilen und Interoperabilität liegt. Ein zentrales Ziel besteht darin, Investitionen in die Verringerung der digitalen Kluft zwischen Hochschulpersonal und Studierenden zu tätigen, um Dienstleistungen und Ausrüstung für Fernunterricht zu verbessern. Weitere Ziele sind Investitionen in die Förderung universitärer digitaler Innovationsprojekte, die erweitert und in größerem Maßstab reproduziert werden können, und die Unterstützung der nationalen Fernuniversitäten (UNED), um die Möglichkeiten der Hochschulbildung in entvölkerten Gebieten zu verbessern.

Ziel ist es, die Entwicklung des „Digital Index for Universities“ über die Website des Hochschulministeriums zu überwachen und zu verbreiten, um den Index für das Hochschulsystem insgesamt im Jahr 2023 gegenüber 2019 um mindestens 10 % zu erhöhen. Dieser Index deckt verschiedene Dimensionen ab, einschließlich der Verwaltung (z. B. die Anzahl der Klassenzimmer für den digitalen Unterricht, die Anzahl der Professoren, die digitale Systeme nutzen, die Zahl der Online-Verfahren und das Niveau der Anbindung an den Campus usw.); Innovation (z. B. interuniversitäre digitale Vereinbarungen, Lernanalysemaßnahmen, Multimedia-Repositorien, digitale Kompetenzen des Lehrpersonals, personalisierte Reiserouten usw.); Governance (z. B. ein Plan für den digitalen Wandel, Digitalisierungsprojektportfolios und Schulungspläne zu digitalen Kompetenzen usw.).

Im Rahmen der Zertifizierung ihres internen Kontrollbereichs stellen die Hochschulen jährlich Folgeinformationen zur Verfügung.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C21.I6) – Plan für die Entwicklung von Microcredentials an Hochschulen

Ziel dieser Investition ist es, die Kapazitäten des Hochschulsystems als Einrichtungen für lebenslanges Lernen auszubauen und im Einklang mit der Empfehlung des Rates vom Juni 2022 für einen europäischen Ansatz für Microcredentials für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit zur Weiterqualifizierung und Umschulung von Erwachsenen beizutragen.

Das erste Element dieser Maßnahme besteht in der Annahme eines Aktionsplans zur Schaffung eines Rahmens für die Entwicklung von Microcredentials, der vom Hochschulministerium nach Konsultationen mit Interessenträgern ausgearbeitet und auf der Website des Ministeriums veröffentlicht wird. Der Plan umfasst Maßnahmen i) zur Umwandlung von Hochschulen in Einrichtungen des lebenslangen Lernens, II) die Nachfrage von Erwachsenen und ihren Arbeitgebern zu fördern; III) Förderung der Qualität und Relevanz von Microcredentials; IV) Förderung eines gleichberechtigten Zugangs; und v) die Schaffung personalisierter und flexibler Ausbildungswege.

Das zweite Element dieser Maßnahme besteht in der Bereitstellung von mindestens 60 000 Einheiten Microcredentials mit einer Dauer von weniger als 15 ECTS, die mindestens 1000 verschiedenen Schulungsmaßnahmen entsprechen, einschließlich der Möglichkeit, demselben Erwachsenen mehr als eine Einheit zur Verfügung zu stellen. Die Ausbildungsmaßnahmen sollen spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden. Die Maßnahme umfasst auch die Veröffentlichung eines Bewertungsberichts über die Bereitstellung von Microcredentials bis zum 31. Dezember 2025 auf der Website des Hochschulministeriums.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

U.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
303	C21.R1	M	Inkrafttreten des Organgesetzes über Bildung	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Organgesetzes			Q1	2021	Ziel des Organgesetzes über Bildung (LOMLOE) ist es, ein neues Rechtfassystem zu schaffen, das nach den Grundsätzen der Qualität, Gerechtigkeit und Inklusion die Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten für Studierende verbessert und zur Verbesserung der Bildungsergebnisse beiträgt.
304	C21.R2	M	Inkrafttreten der Königlichen Verordnung über Mindestanforderungen an den Unterricht im Unterricht	Bestimmung des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten der Königlichen Verordnung			Q1	2022	Der Königliche Erlass über Mindestanforderungen an den Unterricht in der Primar-, Sekundar- und Abiturbildung umfasst die Einführung methodischer Leitlinien für das Lehren und Lernen auf der Grundlage eines kompetenzbasierten Lehrplans, der „weiche Kompetenzen“ umfasst; einen Bewertungrahmen für den Erwerb von Kompetenzen; die Gestaltung eines flexibleren und offeneren Modells, das tiefgreifendes Lernen fördert; und die Ausarbeitung von Lehrmaterial, Unterstützung, Beratung und Ausbildung für Lehrkräfte, um sicherzustellen, dass sie den neuen Lehrplan wirksam umsetzen können.
305	C21.R2	M	Materialien zur Anleitung und Unterstützung von Lehrkräften bei der Umsetzung des neuen Lehrplans und zur Ausbildung von Fachkräften	Bescheinigungen über veröffentlichtes Material und erteilte Schulungen			Q3	2024	Fertigstellung des Begleitleitfadens und des Lehrmaterials. Das gesamte Material wird für 100 % der Lehrkräfte online veröffentlicht. Mindestens 4000 Lehrkräfte müssen eine Ausbildung zur Anwendung des neuen Lehrplans abgeschlossen haben. Mindestens 100 externe Sachverständige müssen an der Ausarbeitung des Lehrplans für die Bereiche und Fächer der Bildungsstufen und der Bewertungsrahmen mitwirken, die die Grundlage für die Ausarbeitung der königlichen Erlässe des neuen Lehrplans und des gemeinsamen Bewertungsrahmens bilden.
306	C21.R3	M	Inkrafttreten der Königlichen Verordnungen über die Hochschulorganisation	Bestimmung in den Königlichen Erlassen über das Inkrafttreten der Königlichen Verordnungen			Q3	2021	Die beiden Königlichen Dekrete über die Organisation von Universitäten sind: — Königlicher Erlass zur Festlegung der Organisation von Universitätskursen und des Verfahrens zur Gewährleistung ihrer Qualität — Königliches Dekret über die Regelung für die Gründung, Anerkennung, Zulassung und Akkreditierung von Universitäten und angeschlossenen Zentren.
307	C21.R3	M	Inkrafttreten des Organgesetzes über das Hochschulsystem und anderer Rechtsvorschriften und	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten			2. QUARTAL	2023	Das neue Organgesetz und andere Rechtsvorschriften und Dokumente zur Förderung des Zugangs zur Hochschulbildung, zur Gewährleistung einer verantwortungsvollen Verwaltung

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
		Dokumente	des Organgesetzes						von Hochschuleinrichtungen und zur Förderung der Forschung, des Transfers und der Mobilität von Lehr- und Forschungspersonal. Die Reform trägt dazu bei, die Arbeitsmarktrelevanz der Hochschulbildung zu erhöhen, einschließlich der Förderung der Zusammenarbeit mit Einrichtungen des privaten und des dritten Sektors und der Einführung einer leistungsisierten Finanzierung öffentlicher Universitäten.
308	C21.II	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für die Förderung des ersten Zyklus der fröhkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	EUR	0	670 990 000	Q4	2023	Vergabe von Haushaltsmitteln an regionale/lokale Einrichtungen in Höhe von 670 990 000 EUR für die Förderung des ersten Zyklus der fröhkindlichen Erziehung durch die Schaffung neuer öffentlicher Plätze.
309	C21.II	T	Neue Plätze für den ersten Zyklus der fröhkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung	—	Anzahl	0	60 000	Q4	Förderung des ersten Zyklus der fröhkindlichen Erziehung durch die abgeschlossene Schaffung neuer öffentlicher Plätze (Neubau und/oder Reform/Rehabilitation und Ausrüstung an mindestens 60 000 Plätzen im Vergleich zu Ende 2020 und dieser operativen Ausgaben für bis zu 40 000 Plätze bis 2025).
310	C21.II	T	Unterstützung von Schulen im Rahmen des Programms PROA+	—	Anzahl	0	2 700	Q4	Mindestens 2700 Schulen, die landesweit im Rahmen des Programms PROA+ unterstützt werden, entsprechend den Anforderungen des Programms
311	C21.II.3	T	Begleit- und Beratungsstellen für schutzbefürftige Studierende	—	Anzahl	0	1 000	Q4	Mindestens 1000 Begleit- und Beratungsstellen für schutzbefürftige Studierende müssen landesweite einsatzbereit sein.
312	C21.II.4	T	Stipendien und Stipendien für Doktoranden, Assistenzprofessoren und Forscher	—	Anzahl	0	2 600	2.	Vergabe von Stipendien und Stipendien für Doktoranden, Assistenzprofessoren und Forscher an mindestens 2600 Bewerber. Zu den Zielen dieser Finanzhilfen gehört die Förderung der beruflichen Entwicklung des Lehrpersonals, das künftig in das System integriert werden kann. Mit den Finanzhilfen werden Forschungsaufenthalte von renommierten ausländischen Universitäten und Forschungszentren sowie an spanischen Universitäten und anderen öffentlichen Bediensteten finanziert. Zu diesem Zweck sollen die Zuschüsse dazu beitragen, internationale Talente anzuziehen. Die Finanzhilfen werden im Rahmen von drei verschiedenen Programmen unter Anwendung spezifischer Kriterien je nach

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
313	C21.I5	M	Erhöhung des „Digitalen Indexes für Hochschulen“	Veröffentlichung des Index auf der Website des Hochschulministeriums			Q4	2023	Abschluss von Investitionen in i) digitale Ressourcen wie digitale Ausstattung und Infrastrukturverbesserung; II) Cybersicherheit und Unterrichtstechnologien für den Online-Unterricht; III) digitale Schulungen für akademisches Personal und Studierende; und iv) Investitionen in Plattformen für digitale Dienste; erforderlich, um den „Digitalen Index für Universitäten“ um mindestens 10 % gegenüber dem Niveau von 2019 für das Hochschulsystem insgesamt zu erhöhen und verschiedene Refidimensionen abzudecken: Management, Innovation und Regierung. Förderfähige Projekte müssen ab Februar 2020 eingeleitet werden sein. Der „Digital Index for Universities“ (Digitaler Index für Universitäten) ist eine verkürzte Version des „Digital Maturity Model for Universities“ (MD4U), einem Indikatortrahmen, der von CrueTIC (IT-Sektorial der Konferenz der Kanzler spanischer Universitäten) für ihre jährliche Erhebung verwendet wird, um den Grad der Digitalisierung der spanischen Universitäten in den Bereichen Management, Innovation und Governance zu beschreiben. Der „Digital Index for Universities“ ist ein „Dashboard“ zur Überwachung der Entwicklung der digitalen Ebene der Universitäten. Ausgangsbasis für die Wirkung des Programms sind die Werte des Digitalisierungsgrads des Hochschulsystems im Jahr 2019, wobei das Basisdatum am 31. Dezember 2019 lag.
468	C21.I6	M	Annahme des Aktionsplans für die Entwicklung von Microcredentials an Hochschulen	Veröffentlichung auf der Website des Hochschulministeriums	2. QUARTAL			2023	Annahme eines Aktionsplans zur Schaffung eines Rahmens für die Entwicklung von Microcredentials, der vom Hochschulministerium nach Konsultation der Interessenträger ausgearbeitet wurde. Der Plan umfasst Maßnahmen i) zur Umwandlung von Hochschulen in Einrichtungen des lebenslangen Lernens, II) die Nachfrage von Erwachsenen und ihren Arbeitgebern zu fördern; III) Förderung der Qualität und Relevanz von Microcredentials; IV) Förderung eines gleichberechtigten Zugangs; und v) die Schaffung personalisierter und flexibler Ausbildungswwege.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
469	C21.J6	T	Universitäre Microcredentials für Erwachsene	Anzahl	0	60 000	2.	2026	Bereitstellung von mindestens 60 000 Einheiten Microcredentials mit einer Dauer von weniger als 15 ECTS, die mindestens 1000 verschiedenen Schulungsmaßnahmen entsprechen, einschließlich der Möglichkeit, denselben Erwachsenen mehr als eine Einheit zur Verfügung zu stellen. Die Ausbildungmaßnahmen sollen spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden. Die Maßnahme umfasst auch die Veröffentlichung eines Bewertungsberichts über die Bereitstellung von Microcredentials bis zum 31. Dezember 2025 auf der Website des Hochschulumsteriums.

V. KOMPONENTE 22: AKTIONSPLAN FÜR DIE PFLEGE- UND BETREUUNGSWIRTSCHAFT, STÄRKUNG DER GLEICHSTELLUNGS- UND INKLUSIONSPOLITIK

Hauptziel dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans ist die Modernisierung und Stärkung der Sozialdienstleistungen und der Maßnahmen zur sozialen Inklusion. Dabei wird ein besonderer Schwerpunkt auf das Langzeitpflegemodell gelegt, um auf die steigende Nachfrage nach verschiedenen Langzeitpflegediensten aufgrund einer alternden Bevölkerung zu reagieren, Innovationen und ein auf den Menschen ausgerichtetes Pflegemodell zu fördern, das auf eine Deinstitutionalisierungsstrategie ausgerichtet ist.

Im Bereich der sonstigen sozialen Dienstleistungen und der sozialen Inklusion umfassen die Ziele die Modernisierung und Stärkung sozialer Dienstleistungen durch die Förderung von Innovation und neuen Technologien, um die Bereitstellung im gesamten Gebiet zu gewährleisten, den Bedarf besser zu ermitteln und ihre Qualität zu verbessern. Im Bereich der Unterstützung von Familien zielen die Maßnahmen darauf ab, den Rechtsschutz und die materielle Unterstützung (in Form von Geld- und Sachleistungen) für Familien zu verbessern, um die Kinderarmut zu verringern. Ein weiteres Ziel der Komponente ist die Modernisierung anderer beitragsunabhängiger Sozialleistungen, um ihre Schutz- und Aktivierungsrolle zu verbessern. Spezifische gezielte Maßnahmen zielen darauf ab, Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt zu unterstützen, den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen zu fördern und die Kapazität des Aufnahmesystems für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, zu verbessern.

Die Komponente trägt zur Umsetzung der länderspezifischen Empfehlungen bei, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Beschäftigungs- und Sozialdienste in der Lage sind, wirksame Unterstützung zu leisten (länderspezifische Empfehlung 2 von 2019); Verbesserung der Unterstützung von Familien (länderspezifische Empfehlung 2 2019); Verringerung der Fragmentierung der nationalen Arbeitslosenunterstützungssysteme und Schließung von Lücken bei der Abdeckung regionaler Mindesteinkommensregelungen (länderspezifische Empfehlung 2 2019); und Verbesserung des Geltungsbereichs und der Angemessenheit von Mindesteinkommen und Familienunterstützungsregelungen (länderspezifische Empfehlung 2 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

V.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C22.R1) – Stärkung der Langzeitpflege und Förderung einer Änderung des Modells der Unterstützung und Langzeitpflege

Die Reform zielt auf ein auf die Menschen ausgerichtetes und rechtebasiertes Unterstützungsmodell ab. Es wird erwartet, dass das System der Autonomie- und Pflegebedürftigkeit durch die Einführung von Reformen verbessert wird, die die Verwaltungsverfahren vereinfachen, die Bearbeitung von Anträgen beschleunigen, die Wartelisten für pflegebedürftige Personen verringern, die die Dienstleistungen, auf die sie Anspruch haben, nicht in Anspruch nehmen, und die

Unterschiede zwischen den einzelnen Gebieten verringern. Der Schwerpunkt liegt auch auf der Verbesserung der Qualität professioneller Dienstleistungen, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Ausweitung der verschiedenen Arten von finanziellen Vorteilen. Mittelfristig konzentriert sich die Reform auf die Umsetzung einer nationalen Deinstitutionalisierungsstrategie, eines Modells für die gemeindenahen Betreuung, das den Bedürfnissen und Präferenzen der hilfsbedürftigen Menschen Rechnung trägt und gleichzeitig die Kosteneffizienz gewährleistet und die Familien, die sie betreuen, unterstützt.

Die Grundlage der Reform der Langzeitpflege soll sich auf eine Bewertung des SAAD im Laufe des Jahres 2021 stützen, um ein tiefes Verständnis der Fortschritte bei der 2020 eingeleiteten Reform der Langzeitpflege und ihrer Auswirkungen zu erlangen. Die Schlussfolgerungen dieser Bewertung werden dem Regionalrat im ersten Halbjahr 2022 vorgelegt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C22.R2) – Modernisierung der öffentlichen Sozialdienste und Schaffung eines neuen Rechtsrahmens für sie

Ziel der Reform ist es, das öffentliche System der sozialen Dienste durch die Annahme eines Regelungsrahmens durch Abkommen des Territorialrats mit entsprechenden Überwachungs-, Überwachungs- und Durchführungskontrollmechanismen (einschließlich verbindlicher Umsetzungsfristen, die dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Autonomen Gemeinschaften in Bezug auf die Ziele Rechnung tragen) zu stärken, um ein gemeinsames Mindestangebot an Dienstleistungen und gemeinsame Mindeststandards für ihre Erbringung im gesamten Hoheitsgebiet zu gewährleisten. Zu diesem Zweck trägt sie dazu bei, Ungleichheiten und Ungleichheiten in Bezug auf die Art, das Niveau und die Qualität der erbrachten Dienstleistungen zu verringern. Der Rechtsrahmen wird mit den Regionen und lokalen Gebietskörperschaften vereinbart und umfasst erforderlichenfalls auch andere Komponenten zur Stärkung der sozialen Dienste, wie z. B.: Organisation des öffentlichen Systems, einschließlich seiner internen Koordinierung und Koordinierung mit anderen Sozialschutzsystemen (Bildung, Gesundheit, Justiz, Wohnungswesen und Stadtplanung, Beschäftigung usw.) oder Beteiligung von Sozialunternehmen an der Erbringung sozialer Dienstleistungen. Darüber hinaus zielt sie darauf ab, Innovationen zu fördern, die Qualifikationen der Beschäftigten im Sozialdienst zu verbessern und ein neues Informationssystem für soziale Dienste einzurichten.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2026 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C22.R3) – Annahme eines neuen Gesetzes zum Schutz von Familien und zur Anerkennung ihrer Vielfalt

Es wird ein neues Gesetz über den Schutz von Familien und die Anerkennung ihrer Vielfalt verabschiedet, um auf den demografischen und gesellschaftlichen Wandel der letzten Jahrzehnte zu reagieren. Ziel dieses neuen Gesetzes ist die rechtliche Anerkennung der verschiedenen Arten von Familienstrukturen und die Festlegung der Leistungen und Dienstleistungen, auf die sie in Abhängigkeit von ihren Merkmalen und ihrem Einkommensniveau Anspruch haben. Zu diesem Zweck umfassen die Reformen die Systematisierung, Aktualisierung und Verbesserung des Rechtsrahmens und die Schutzmaßnahmen, die die allgemeine staatliche Verwaltung für Familien anerkennt, wobei deren Vielfalt sowohl in Bezug auf den Sozialschutz (Leistungen, soziale Dienste) als auch die rechtlichen (Zivilrechtsreformen für bestimmte Gruppen: unverheiratete Paare, rekonstituierte Familien) und wirtschaftlichen (Besteuerung, Zuschüsse usw.). Sie umfasst auch eine Überprüfung des Gesetzes über große Familien.

Ein übergeordnetes Ziel der Reform ist die Verringerung der Kinderarmut. Daher sollte ein besonderer Schwerpunkt auf den Abbau von Ungleichheiten gelegt werden, indem Familien mit besonderen Bedürfnissen oder schutzbedürftigen oder von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohten Familien Schutz gewährt wird, wobei im Falle von Alleinerziehenden Familien Maßnahmen zu fördern sind, die den Grundsatz des Kindeswohls bei Geburt, Pflege oder Adoption von Kindern und Jugendlichen wahren. Darüber hinaus werden in dem Gesetz gemeinsame Grundsätze und Ziele festgelegt, um die Kohärenz und Komplementarität mit anderen staatlichen Maßnahmen, einschließlich der Besteuerung, zu gewährleisten und den Schutz auf der Grundlage subjektiver Rechte zu verbessern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C22.R4) – Reform des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragt haben

Das derzeitige Aufnahmesystem für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, wird gestärkt, um seine Kapazitäten zu verbessern, es an den bestehenden und geschätzten künftigen Bedarf anzupassen und zu seiner Effizienz beizutragen. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf der Verkürzung langer Wartezeiten und der niedrigen Anerkennungsquoten für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben. Mit einem robusteren und besser funktionierenden System dürfte die Bewältigung künftiger Migrationskrisen reibungsloser sein.

Die Aufnahmepolitik muss auf die Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen und Asylsuchender und die Ziele der EU-Integration zugeschnitten sein, um das gesamte System widerstandsfähiger zu machen. Außerdem wird die Höhe der Leistungen für grundlegende Dienstleistungen für Antragsteller ohne finanzielle Mittel und für Antragsteller mit einem schutzbedürftigeren Profil, die besseren Schutz benötigen, festgelegt, um die Gewährung von Aufnahmebedingungen in Form von finanziellen Leistungen so gering wie möglich zu halten. Darüber hinaus wird das System für Begleitdienste und Wege angepasst. Sie befasst sich mit der Organisation des Aufnahmesystems aus territorialer Sicht mit dem Ziel, die Machtübernahme durch die Autonomen Gemeinschaften gemäß der Rechtsprechung im Rahmen mehrerer Pilotprojekte zu beschleunigen. Schließlich werden die territorialen Verteilungsparameter für Antragsteller in Zusammenarbeit mit den Autonomen Gemeinschaften vereinbart.

Um die Umsetzung zu gewährleisten, wird in einer gewichteten Formel ein System von Indikatoren verwendet, das Elemente wie Staatsangehörigkeit, Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Schutzbedürftigkeit, Bedingungen im Herkunftsland usw. umfasst und eine objektive Berechnung der Wahrscheinlichkeit ermöglicht, dass ihnen Schutz gewährt wird. Während der Bearbeitung der Anträge muss das Ergebnis der Formel es den für die Aufnahme zuständigen Behörden ermöglichen, die Antragsteller auf die grundlegende oder verbesserte Aufnahmestrecke zu verweisen. Dies gilt auch für die entsprechenden Leistungen. Dies ermöglicht die Anwendung grundlegender Aufnahmebedingungen für alle Asylbewerber und verbesserte Aufnahmebedingungen für Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. März 2022 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C22.R5) – Verbesserung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung

Diese Reform umfasst die Genehmigung der neuen Mindesteinkommensregelung (MVI) im Mai 2020, die Einrichtung eines einzigen nationalen Systems für beitragsunabhängige finanzielle

Leistungen und ein Mindestniveau an beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen für die bedürftigsten Haushalte.

Ausgehend von der MVI-Regelung wird ein Plan zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung angenommen. Ziel des Plans ist es, beitragsunabhängige Leistungen auf der Grundlage des MVI-Systems zu integrieren und zu rationalisieren, um die Wirksamkeit und Effizienz der öffentlichen Mittel zu verbessern und sie auf schutzbedürftige und von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen zu konzentrieren. Der Schwerpunkt liegt auf der Gewährleistung einer angemessenen Abdeckung je nach den Umständen, die zu einer Schutzbedürftigkeit führen, und auf der Gewährleistung einer angemessenen Einkommensunterstützung, um so zur Armutsminderung beizutragen. Zu diesem Zweck werden die strukturellen Bedürfnisse von Haushalten, insbesondere von Familien mit Kindern und Menschen mit Behinderungen, berücksichtigt. Außerdem wird die Einkommensstützung mit der aktiven Arbeitssuche verknüpft, um die sozioökonomische Integration zu fördern und „Armutsfallen“ zu vermeiden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C22.I1): Plan für Langzeitpflege und Unterstützung: Deinstitutionalisierung, Ausrüstung und Technologie

Im Einklang mit der Reform 1 dieser Komponente investiert Spanien in sechs Aktionsbereiche.

- i. In einem langfristigen Unterstützungsplan, in dem die derzeitige Situation der Pflege- und Betreuungspolitik analysiert wird und der darauf abzielt, Verbesserungsbedarf zu ermitteln und Vorschläge für die Reform des geltenden Gesetzes über persönliche Autonomie und Betreuung von Menschen in Abhängigkeitssituationen vorzulegen. Sie bewertet auch die Lage und laufende Projekte in verschiedenen Gebieten;
- ii. Eine nationale Deinstitutionalisierungsstrategie, einschließlich der Durchführung von Sensibilisierungs- und Verbreitungskampagnen;
- iii. Vier Pilotprojekte, die darauf abzielen, die Deinstitutionalisierung zu fördern und Lehren für die Umgestaltung von Unterstützung und Langzeitpflege zu ziehen, einschließlich Unterstützung und Langzeitpflege für Menschen mit geistigen Behinderungen;
- iv. Bau und Renovierung von Wohn-, Nichtwohn- und Tagesbetreuungszentren sowie Investitionsausrüstung zur Verbesserung der Qualität der Pflegedienste. Diese Investitionsprojekte werden von den Autonomen Gemeinschaften auf der Grundlage der Bewertung des territorialen Bedarfs durchgeführt; und Gewährleistung, dass neue und renovierte Wohnplätze an das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen angeglichen werden.
- v. Reform der gemeindenahen Tagesbetreuungszentren, auch in ländlichen Gebieten, die vom IMSERSO (*Instituto de Mayores y Servicios Social*, dem Ministerium für soziale Rechte und Agenda 2030) betrieben werden. Elf Zentren werden reformiert und an das neue Langzeitpflegemodell angepasst, das sich auf Menschen mit körperlichen Behinderungen konzentriert und 1100 Plätzen entspricht. Die Investitionen fließen auch in innovative Projekte in denselben Zentren; und
- vi. Neue Televersorgungsdienste für den Übergang zu einer proaktiven und personalisierten Pflege, die zur persönlichen Autonomie und zum Erhalt von Pflegebedürftigen in ihrem Haushalt beiträgt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C22.I2): Plan für die Modernisierung der Sozialdienste – technologischer Wandel, Innovation, Ausbildung und Stärkung der Kinderbetreuung

Im Einklang mit der Reform 2 dieser Komponente investiert Spanien in fünf Aktionsbereiche.

- i. Neue Technologien zur Verbesserung sowohl ihrer Wirksamkeit (kürzere Wartezeiten) als auch ihrer Qualität (bessere Ergebnisse sozialer Maßnahmen), einschließlich der Förderung einer integrierten Pflege.
- ii. Technologische Instrumente zur Verbesserung der Management- und Informationssysteme für soziale Dienste, einschließlich einer Online-Plattform zur Zentralisierung der in nationalen und regionalen Verwaltungen verfügbaren Informationen. Dazu gehört insbesondere die vollständige Umsetzung des spanischen Informationssystems für soziale Dienste (SIESS). Dieses neue Informationssystem dürfte auch die Interoperabilität mit anderen Systemen (Beschäftigung, Gesundheit, Dritter Sektor) ermöglichen. Es umfasst auch ein Online-Tool zur Analyse von Projekten, die von Organisationen des dritten Sektors entwickelt wurden, für die Verwaltung verschiedener Haushaltsprogramme im Zusammenhang mit sozialen Dienstleistungen und der Betreuung von Familien, Kindern und bestimmten schutzbedürftigen Gruppen sowie eine Online-Plattform zur Zentralisierung der in der allgemeinen Staatsverwaltung und den Autonomen Gemeinschaften verfügbaren Informationen über die Pflege und Betreuung.
- iii. Pilotprojekte zur Förderung von Innovationen im Bereich der sozialen Dienste.
- iv. Schulung des Personals der öffentlichen Sozialdienste, das an der Umsetzung und Unterstützung des neuen Langzeitpflegemodells beteiligt ist.
- v. Verbesserung der Wohninfrastruktur und anderer Aspekte von Kinderbetreuungs- und Jugendbetreuungszentren, bessere Berücksichtigung emotionaler, persönlicher und bildungsbezogener/beruflicher Bedürfnisse.

Der Großteil der Investition besteht aus Projekten, die von Regionalregierungen für den technologischen Wandel der sozialen Dienste und für die Modernisierung der Infrastruktur und der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Wohnschutz und der Pflege von Familien durchgeführt werden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C22.I3): Barrierefreier Länderplan Spaniens

Spanien investiert in die Verbesserung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu öffentlichen Dienstleistungen, wobei der Schwerpunkt auf der Verbesserung der kognitiven Barrierefreiheit in der Kommunikation mit Behörden (einschließlich Websites) und dem physischen Zugang zu öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Räumen liegt; Eignung der physischen Räume des Gesundheitswesens; Zugänglichkeit in Bildungseinrichtungen; und die Beherbergung öffentlicher Verkehrsmittel, einschließlich der Zugänglichkeit zwischen städtischen und ländlichen Gebieten. Gemeinden erhalten finanzielle Unterstützung für die Durchführung von Arbeiten und den Erwerb von Ausrüstung, insbesondere in ländlichen Gebieten. Die Investitionen fließen auch in Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen sowie FEI-Forschungsprojekte im Bereich der kognitiven Zugänglichkeit.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C22.I4): Plan Spanien schützt Sie vor geschlechtsspezifischer Gewalt

Spanien investiert in Telefon- und Online-Dienste zur Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen Frauen, einschließlich Opfern von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung. Sie umfasst rund um die Uhr Krisenhilfzentren in allen Provinzen, einschließlich Ceuta und Melilla, unter Berücksichtigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Anonymität und demografischen Aspekten. Die Einrichtung dieser Zentren ist Teil des Engagements Spaniens für das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, das 2014 für Spanien ratifiziert wurde. Mit der Investition wird auch ein neuer Sozial- und Beschäftigungsberatungsdienst eingerichtet, der verschiedene Arten von Dienstleistungen bietet, einschließlich Rechtsberatung, psychologischer und emotionaler Unterstützung und Unterstützung bei der Eingliederung von Opfern von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung in den Arbeitsmarkt. Die Fernunterstützung umfasst auch den Schutz der Opfer, einschließlich Vorrichtungen zur Überwachung von Distanzierungsmaßnahmen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C22.I5): Steigerung der Kapazität und Effizienz des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragt haben

Spanien investiert in die Erhöhung der Kapazität des Aufnahmesystems, indem es die direkte Beteiligung des Staates an den Ressourcen des Aufnahmenetzes erhöht. Dies soll zu einer größeren Stabilität der Unterbringungs- und Aufnahmedienste beitragen. Die Investition umfasst eine Bewertung des Bedarfs des Systems in den nächsten drei Jahren, die Unterstützung für die Sanierung und Modernisierung bestehender Zentren und Verwaltungsverfahren für den Erwerb, den Bau neuer Gebäude und mögliche Renovierungen bestehender Gebäude, um die Energieeffizienz zu gewährleisten. Auf der Grundlage einer Bewertung bewährter Verfahren legt Spanien auch die Verwaltung der Aufnahmезentren durch Dritte fest. Schließlich sollen die Investitionen die Digitalisierung von Zentren und die Entwicklung einer neuen digitalen Architektur abdecken, um deren Verwaltung zu verbessern und die Zuweisung von Plätzen der Antragsteller zwischen den Autonomen Gemeinschaften zu erleichtern.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

V.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre	
314	C22.R1	M	Genehmigung der Bewertung des Systems für Autonomie und Pflege (SAAD) durch den Territorialrat.	Veröffentlichung der Evaluierung				2. QUARTAL	2022		Die Evaluierung soll im Laufe des Jahres 2021 stattfinden, um ein tiefes Verständnis der Fortschritte bei der 2020 eingeleiteten Reform der Langzeitpflege und ihrer Auswirkungen zu gewinnen. Die Schlussfolgerungen dieser Bewertung werden dem Regionalrat im ersten Halbjahr 2022 vorgelegt.
315	C22.R2	M	Veröffentlichung der Vereinbarungen des Territorialrats der Sozialdienste und der Ministerialverordnungen im Amtsblatt	Bestimmung in den Abkommen des Territorialrates und in den Ministerialverordnungen über ihr Inkrafttreten				Q3	2026		Auf die Genehmigung der Abkommen des Territorialrats mit den entsprechenden Überwachungs-, Überwachungs- und Kontrollmechanismen (einschließlich verbindlicher Umsetzungsfristen, die dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der Autonomen Gemeinschaften in Bezug auf die Ziele Rechnung tragen) folgt die Annahme der erforderlichen Ministerialverordnungen. Ziel der Abkommen des Territorialrats ist es, das derzeitige Versorgungssystem zu verbessern und die grundlegenden Bedingungen für die Erbringung von Sozialdienstleistungen in Spanien zu regeln.
316	C22.R3	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die Vielfalt der Familien	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2024		Ziel des Gesetzes über die Vielfalt der Familien ist i) die rechtliche Anerkennung der verschiedenen Arten von Familienstrukturen; II) die Bestimmung der Leistungen und Leistungen, auf die sie nach ihren Merkmalen und ihrem Einkommensniveau Anspruch haben; und iii) die Verringerung der Kinderarmut unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Umverteilungsfolgenabschätzung.
317	C22.R4	M	Inkrafttreten der Gesetzesreform des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, in Spanien	Bestimmung in der Reihenfolge des Inkrafttretens der Anordnung				Q1	2022		Das vom Ministerium für Integration, soziale Sicherheit und Migration angenommene Aufnahmesystem für Migranten und Personen, die internationale Schutz beantragt haben, wird durch eine ministerielle Verordnung reformiert. Ziel der Reform ist es, neue Aufnahmeverfahren für alle Zentren des Aufnahmenetzes zu entwickeln und grundlegende Aufnahmeverbedingungen für alle Asylbewerber sowie verbesserte Aufnahmeverbedingungen für Personen mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit anzuerkennen.
318	C22.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 20/2020 vom 29. Mai zur Genehmigung des lebensnotwendigen Mindesteinkommens	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				2. QUARTAL	2020		Inkrafttreten des Vitaleinkommens (Königliches Gesetzesdecreet 20/2020 vom 29. Mai).

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre	
319	C22.R5	M	Veröffentlichung des „Plans zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung“.	Veröffentlichung des Plans im Amtsblatt				Q3	2022	Annahme eines „Plans zur Umstrukturierung und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung“ (Veröffentlichung im Amtsblatt). Ziel des Plans ist es, die beitragsunabhängigen Leistungen im Rahmen eines Einkommensdeckungsinstrumentes zu integrieren, um die Wirksamkeit und Effizienz öffentlicher Mittel zu verbessern und sie auf Menschen zu konzentrieren, die von Schutzbedürftigkeit oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Der Schwerpunkt dieses Plans liegt auf der angemessenen Abdeckung der verschiedenen Umstände, die zu einer Schutzbedürftigkeit führen, sowie auf der Angemessenheit der Einkommensunterstützung. Zu diesem Zweck berücksichtigt sie einerseits strukturelle Bedürfnisse wie Haushalte mit Kindern und Menschen mit Behinderungen und andererseits die Verknüpfung von Einkommensbeihilfen mit der aktiven Suche nach Eingliederung und der Vermeidung von Armutsfällen. In dem Plan werden alle bestehenden beitragsunabhängigen Beiträge berücksichtigt, um sie schrittweise und im Laufe der Zeit in ein einziges nationales System zu integrieren, um sicherzustellen, dass das Ziel des Plans vollständig erreicht wird.	
320	C22.R5	M	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen Geldleistungen	Gesetzliche Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2023	Mit der Reform soll das System der beitragsunabhängigen Geldleistungen neu organisiert und vereinfacht werden. Ziel der Reform ist es, die wichtigsten beitragsunabhängigen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung in das Deckungsinstrument aufzunehmen, das auf dem System der lebensnotwendigen Mindesteinkommen besteht, um das System der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen im Einklang mit den Zielen des „Plans zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung“ neu zu organisieren und zu vereinfachen.	
321	C22.II	T	Vom Ministerium für soziale Rechte und Agenda 2030 durchgeführte Projekte	Anzahl	0	4	2.	QUARTAL	2023	Abschluss von vier Pilotprojekten zur deinstitutionalisierten Pflege, von denen eines sich auf die Unterstützung und Betreuung von Menschen mit geistigen Behinderungen konzentriert, und die Reform von Zentren, die mindestens 1 100 Plätzen des IMSERSO entsprechen.	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
470	C22.II	T	Wohn-, Nichtwohn- und Tagespflegeplätze.	EUR (in Mio.)	0	1 355	2. QUARTAL	2024	Veröffentlichung der Vergabe von mindestens 1 355 000 000 EUR für die Renovierung und den Bau von Wohn-, Nichtwohn- und Kindertagesstätten im Amtsblatt oder auf der Plattform für öffentliche Aufträge, um sie an das neue Langzeitpflegemodell anzupassen.
322	C22.II	T	Häusliche Televersorgung im System für Autonomie und Pflege für Abhängigkeit (SAAD)	EUR (in Mio.)	0	304	Q1	2025	Einführung neuer Televorsorgungsdienste für mindestens 304 000 000 EUR Datum des Basiszenarios: 31. März 2020.
323	C22.II	T	Wohn-, Nichtwohn- und Tagespflegeplätze.	Anzahl	15 200	2.	QUARTAL	2026	Wohn-, Nichtwohn- und Tagesbetreuungszentren, die renoviert und/oder gebaut werden, um mindestens 1 5200 Plätze an das neue Langzeitpflegemodell anzupassen.
324	C22.II	M	Einführung spezifischer technologischer Instrumente zur Verbesserung der Informations- und Managementssysteme der sozialen Dienste.	Externe Bewertung aller Phasen und der Endergebnisse des Projekts.			Q3	2023	<p>Die Entwicklung und Umsetzung spezifischer technologischer Instrumente zur Verbesserung der Informations- und Managementssysteme der sozialen Dienste umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> i. das spanische Informationssystem für soziale Dienste (SIESS); ii. ein Online-Instrument für die Analyse von Projekten, die von Einrichtungen des dritten Sektors entwickelt wurden; iii. IT-Tools für die Verwaltung verschiedener Haushaltsprogramme im Zusammenhang mit Sozialdiensten und der Betreuung von Familien, Kindern und bestimmten schutzbedürftigen Gruppen; und iv. eine Online-Plattform zur Zentralisierung der im Land verfügbaren Informationen über die Pflege und Betreuung.
325	C22.II	M	Abschluss von Projekten zur technologischen Umgestaltung der sozialen Dienste und zur Modernisierung der Infrastruktur und der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Wohnschutz und der Pflege von Familien	Kontrolle der mit den einzelnen Autonomen Regionen unterzeichneten Vereinbarungen			Q4	2025	Abschluss des technologischen Wandels der sozialen Dienste durch die Regionalregierungen, der die Interoperabilität mit anderen Systemen ermöglicht, die mit sozialen Diensten interagieren (Beschäftigung, Gesundheit, dritter Sektor), und Modernisierung der Infrastruktur und der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Schutz von Betreuungszentren für Kinder und Jugendliche in Wohnräumen, unter anderem durch eine bessere Deckung des Bedarfs an personalisierter Unterstützung (einschließlich emotionaler und

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
471	C22.I2	T	Durchführung von Pilotprojekten	Anzahl	0	19	Q4	2025	bildungsbezogener/professioneller Familien) und von Pflegefamilien mit einem Gesamtbudget von mindestens 450 000 000 EUR.
326	C22.I3	T	Projekte zur Verbesserung der Barrierefreiheit	EUR (in Mio.)	0	178	Q1	2024	Abschluss von Investitionen der Gemeinden, der Regionalregierungen und der Zentralregierung zur Verbesserung der Zugänglichkeit und zur Beseitigung von Hindernissen mit einem Gesamtbudget von mindestens 178 Mio. EUR, die sich auf Folgendes konzentrieren sollten:
									<ul style="list-style-type: none"> i. Verbesserung der kognitiven Zugänglichkeit bei der Kommunikation mit Behörden (einschließlich Websites); ii. Verbesserung des physischen Zugangs zu öffentlichen Gebäuden und öffentlichen Räumen, einschließlich zu Gesundheitsdiensten und Bildungszentren; iii. Verbesserung des Zugangs zu öffentlichen Verkehrsmitteln; iv. Durchführung von Anpassungsarbeiten und Erwerb von Ausrüstung durch die Gemeinden, insbesondere in ländlichen Gebieten. v. Kommunikations- und Sensibilisierungskampagnen, FEI-Forschungsprojekte im Bereich der kognitiven Zugänglichkeit. vi.
473	C22.I4	M	Einrichtung verschiedener Arten von Diensten für Opfer sexueller Gewalt.	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften			Q1	2023	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften, die Opfern sexueller Gewalt das Recht einräumen, Sozial- und Beschäftigungsberatungsdienste zu erhalten, einschließlich Rechtsberatung, psychologischer und emotionaler Unterstützung und Unterstützung bei der Eingliederung in den Arbeitsmarkt.
472	C22.I4	M	Investitionen in Telefon- und Online-Dienste zur Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen				Q4	2025	Bereitstellung von mindestens 30 000 Überwachungsgeräten zur Distanzierung, einer neuen App für Opfer und einer neuen Plattform für Big Data und künstliche Intelligenz zur

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
327	C22.14	T	Frauen						Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen Frauen, einschließlich Opfern von Menschenhandel und sexueller Ausbeutung. Datum des Basiszenarios: 1. Februar 2020.
328	C22.15	T	Zentren für Opfer sexueller Gewalt.	Anzahl	19	52	Q4	2024	Mindestens ein umfassendes Betreuungszentrum für Opfer sexueller Gewalt in jeder Provinz sowie eines in den autonomen spanischen Städten Ceuta und Melilla. Datum des Basiszenarios: 1. Februar 2020.
			Kapazität des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragt haben	Anzahl	400	6 100	2. QUARTAL	2026	Erhöhung der Aufnahmekapazität des Aufnahmesystems für Asylbewerber, die internationalen Schutz beantragt haben, in den Zentren des Ministeriums für Inklusion, soziale Sicherheit und Migration um mindestens 5 700 Plätze gegenüber 2019. Mindestens 176 000 000 EUR werden für den Bau und die Sanierung von Gebäuden ausgegeben, um die Energieeffizienz zu gewährleisten. Datum des Basiszenarios: 31. Dezember 2019.

V.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Reform 6 (C22.R6): Stärkung der Garantiemechanismen, um in bestimmten Fällen, in denen der Verbraucher von einer besonderen sozialen und wirtschaftlichen Schutzbedürftigkeit betroffen ist, ein höheres Schutzniveau für Rechte zu gewährleisten.

Ziel der Reform ist es, verschiedene Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher und Nutzer vor sozialer und wirtschaftlicher Schutzbedürftigkeit zu ergreifen.

Die Reform umfasst mindestens die Annahme von Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung im Braille-Alphabet sowie in anderen Formaten, um die allgemeine Zugänglichkeit von Verbrauchsgütern und Produkten zu gewährleisten, die für den Schutz der Sicherheit, Integrität und Lebensqualität besonders wichtig sind, insbesondere für Blinde und Sehbehinderte als schutzbedürftige Verbraucher. Darüber hinaus sollen mit der Reform die Rechtsvorschriften geändert werden, um eine personalisierte Behandlung bei Zahlungsdiensten auf Antrag für Verbraucher und Nutzer in prekären Situationen sicherzustellen und Diskriminierung aufgrund der „digitalen Kluft“ zu vermeiden.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C22.I6): Social Impact Fund (FIS)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Social Impact Fund, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln im spanischen Sektor mit sozialen Auswirkungen zu verbessern, insbesondere Projekte, die zu sozialen und ökologischen Lösungen beitragen, wobei die durch bewährte Verfahren der Industrie (GIIN und andere) festgelegten Verfahren zur Messung und Steuerung der Auswirkungen zu berücksichtigen sind, und um Kapitalmärkte in diesen Bereichen zu entwickeln. Im Rahmen dieser Fazilität werden dem Privatsektor sowie öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, direkt oder über Intermediäre Darlehen, Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnliche Investitionen zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, mindestens 400000000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Compañía Española de Financiación del Desarrollo (COFIDES) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst die folgenden drei Produktlinien:

- Zeichnung von Anteilen an Investmentfonds mit sozialer Wirkung. Diese Haushaltslinie soll Anteile von Anlageinstrumenten erwerben, die von privaten Finanzverwaltern verwaltet werden und auf Investitionen in soziale und ökologische Projekte in allen Phasen der Laufzeit abzielen. Der Erwerb ist auf 25 % der Gesamtanteile jedes Fonds begrenzt, außer in hinreichend begründeten Fällen, in denen sich dieser Prozentsatz erhöhen könnte, wobei er 49 % nicht überschreiten darf. Darüber hinaus erwirbt die Fazilität keine Anteile von mehr als zwei Fonds, die von demselben Finanzverwalter verwaltet werden, es sei denn, einer der beiden Fonds befindet sich in einem Veräußerungszeitraum und hat mindestens 50 % der verwalteten Vermögenswerte disinvestiert.
- Koinvestitionen oder Kofinanzierungen durch Eigenkapitalinstrumente oder andere Kreditinstrumente in Projekte mit messbaren sozialen oder ökologischen Auswirkungen oder in Unternehmen, die sich verpflichtet haben, neue Projekte mit diesen Merkmalen durchzuführen. Diese Haushaltslinie dient der Kofinanzierung oder Kofinanzierung von

Projekten mit anderen öffentlichen oder privaten Mitteln, einschließlich solcher, an denen die Fazilität Anteile erworben hat.

- Direktdarlehen und Beteiligungsdarlehen in Unternehmen, die Projekte mit messbaren sozialen oder ökologischen Auswirkungen durchführen.

Diese Investition umfasst auch eine Fazilität für technische Hilfe (TAF), mit der die Kapazitäten der Begünstigten zur Verwaltung und Messung ihrer Auswirkungen ihrer Investitionsprojekte verbessert werden sollen. Sie unterstützt auch die wirtschaftliche Haushaltsführung der Fazilität. Die TAF wird von COFIDES verwaltet und mit einer anfänglichen Mittelzuweisung von bis zu 8 Mio. EUR ausgestattet.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität genehmigt Spanien eine Verordnung und alle zugehörigen Dokumente für die Einrichtung und Verwaltung der Fazilität, die Folgendes enthält:

- 1) Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die ursprüngliche Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem entsprechenden gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird. Bei vermittelten Investitionen treffen die Intermediäre die endgültige Investitionsentscheidung.
- 2) Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a) Beschreibung der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten entsprechend der Beschreibung der Maßnahme.
 - b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c) Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d) Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten, insbesondere:
 - i) Bei Darlehen, Projektanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: die Anlagepolitik schließt die folgende Liste von Tätigkeiten und Vermögenswerten von der Förderfähigkeit aus: i) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich nachgelagerter Nutzung,¹⁹¹ ii) Tätigkeiten und Vermögenswerte im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den

¹⁹¹ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

- einschlägigen Benchmarks liegen,¹⁹² iii) Tätigkeiten und Anlagen im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen.
- ii) Bei Eigenkapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten: von der Investitionspolitik ausgenommen sind Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt auf¹⁹³ den folgenden Sektoren: I) Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten¹⁹⁴; II) energieintensive und/oder CO₂-intensive Industrien¹⁹⁵; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge¹⁹⁶; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung¹⁹⁷, v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie
- iii) Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
- e) Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.
- 3) Den Betrag, der durch die Verordnungen und alle damit verbundenen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität abgedeckt wird, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und

¹⁹² Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Richtwerte für die kostenlose Zuteilung für Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Emissionshandelssystems fallen, gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission. Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

¹⁹³ Es wird davon ausgegangen, dass ein Endbegünstigter einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit legt, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit in Bezug auf die Bruttoeinnahmen, den Gewinn oder die Kundenbasis des Endbegünstigten als wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Endempfängers ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

¹⁹⁴ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen, und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe technisch unvermeidbar ist.

¹⁹⁵ Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

¹⁹⁶ Umweltschädliche Fahrzeuge sind als emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

¹⁹⁷ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

- 4) Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 - a) Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b) Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jeder Maßnahme gemäß den in den Verordnungen zur Einrichtung der Fazilität festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.
 - d) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem COFIDES-Auditplan. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, der Klima- und der Digitalziele; und iii) dass die Verpflichtung des Intermediärs, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortungsvolle Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen der geltenden Verordnung und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft.
- 5) Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: COFIDES wählt Finanzintermediäre auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise aus. Für alle beteiligten Finanzakteure werden Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären durchgeführt und ex-ante über IT-Systeme wie Minerva durchgeführt.
- 6) Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: COFIDES unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Teil der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, nach denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:
 - a) Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
 - b) Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der *entsprechend* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

V.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitative Indikatoren (für Etappenziele)	Quantitative Indikatoren (Zielvorgabe)			Zeit	Beschreibung der einzelnen Meilensteine und Ziele
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
L71	C22.R6	M	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften	Bestimmung in den Rechtsvorschriften über das Inkrafttreten der Rechtsvorschriften				Q4	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften über den Schutz von Verbrauchern und Nutzern vor sozialer und wirtschaftlicher Schutzbedürftigkeit, insbesondere: Gesetz 4/2022 über den Schutz von Verbrauchern und Nutzern vor sozialer und wirtschaftlicher Schutzbedürftigkeit und Königlicher Erlass zur Regelung der Braille-Alphabet-Kennzeichnung und anderer Formate, um den universellen Zugang zu Waren und Konsumgütern von besonderer Bedeutung zu gewährleisten.
L72	C22.I6	M	Social Impact Fund (Fonds für soziale Auswirkungen): Verordnung zur Einrichtung der Fazilität	Inkrafttreten der Verordnung zur Einrichtung der Fazilität			2. QUA RTA L	2023	Inkrafttreten der Verordnung und aller damit zusammenhängenden Dokumente zur Einrichtung der Fazilität
L73	C22.I6	T	Social Impact Fund (Fonds für soziale Auswirkungen): Mit Endbegünstigte n unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Eigenkapitalfond s)					Q3	Die Fazilität und die von COFIDES ausgewählten Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 40 % der Finanzierung entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 10 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endempfängern für alle anderen Investitionsprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen durch die Fazilität) unterzeichnet wurden.
L74	C22.I6	M	Social Impact Fund (Fonds für soziale	Übertragungsbeschein igung				Q3	Spanien überträgt 400 000 000 EUR an die Fazilität.

Auswirkungen): Ministerium hat die Investition abgeschlossen		

W. KOMPONENTE 23: NEUE ÖFFENTLICHE MAßNAHMEN FÜR EINEN DYNAMISCHEN, RESILIENTEN UND INTEGRATIVEN ARBEITSMARKT

Mit der Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans werden wichtige strukturelle Herausforderungen des spanischen Arbeitsmarktes angegangen. Ihre Hauptziele sind die Verringerung der strukturellen Arbeitslosigkeit und der Jugendarbeitslosigkeit, die Verringerung des weit verbreiteten Rückgriffs auf befristete Arbeitsverträge und die Korrektur der Dualität auf dem Arbeitsmarkt, die Erhöhung der Investitionen in Humankapital, die Modernisierung der Instrumente für Tarifverhandlungen und die Steigerung der Wirksamkeit und Effizienz aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen.

Die Komponente umfasst einschlägige Investitionen, die aus den Strukturfonds (insbesondere dem Europäischen Sozialfonds) finanzierten Investitionen ergänzen und darauf abzielen, die Wirkung der Reformen auf die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze, Produktivitätssteigerungen und die Verringerung sozialer, territorialer und geschlechtsspezifischer Unterschiede zu maximieren.

Insgesamt zielen die in der Komponente enthaltenen Maßnahmen darauf ab, die seit langem bestehenden Herausforderungen auf dem spanischen Arbeitsmarkt zu bewältigen und eine Reihe ehrgeiziger und kohärenter Reformen vorzulegen, von denen die meisten bis Ende 2021 umgesetzt werden sollen. Einige der Reformvorschläge werden derzeit im Rahmen eines sozialen Dialogs mit den Sozialpartnern erörtert. Daher wurden einige Einzelheiten ausdrücklich offen gelassen, um genügend Raum für die Vereinbarung und Billigung durch die Sozialpartner zu lassen.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zum Übergang zu unbefristeten Verträgen und zu Einstellungsanreizen, zu öffentlichen Arbeitsverwaltungen, aktiver Arbeitsmarktpolitik und Erwachsenenbildung, zum Schutz bei Arbeitslosigkeit, zu Mindesteinkommensregelungen und zur Erhaltung von Arbeitsplätzen (länderspezifische Empfehlungen 2 2019 und 2 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

W.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C23.R1) – Regelung der Telearbeit

Mit dieser Reform wird ein Rechtsrahmen für die Bereitstellung von Telearbeit mit dem Ziel geschaffen, den Schutz und die Flexibilität der Arbeitnehmer zu verbessern und gleichzeitig die Produktivität der Unternehmen zu erhalten. Sie besteht aus der Genehmigung von zwei Königlichen Gesetzesdekreten:

- Mit dem Königlichen Gesetzesdekrete 28/2020 vom 22. September wird ein Regelungsrahmen geschaffen, der die Einführung von Telearbeit im privaten Sektor

begünstigt und gleichzeitig die Produktivität der Unternehmen bewahrt und den Arbeitnehmern Schutz und Flexibilität bietet. Sie gewährleistet sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber dieselben Arbeitsbedingungen für Personen, die aus der Ferne und vor Ort arbeiten, sowie den freiwilligen Charakter der Telearbeit. Der bestehende Rahmen begünstigt gemischte Formen von Fern- und Vor-Ort-Arbeiten.

- Mit dem Königlichen Gesetzesdekret 29/2020 vom 29. September über Telearbeit in öffentlichen Verwaltungen wird ein Rechtsrahmen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst geschaffen, der die Möglichkeit anerkennt, diese Art von Arbeit auf freiwilliger und reversibler Basis mit vorheriger Genehmigung anzubieten.

Diese Reform steht im Zusammenhang mit der Reform 1 im Rahmen der Komponente 11 (öffentliche Verwaltung).

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C23.R2) – Maßnahmen zur Beseitigung des Geschlechtergefälles

Ziel dieser Reform ist es, das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu beseitigen. Sie besteht aus zwei Verordnungen:

- Das Königliche Dekret 901/2020 vom 13. Oktober regelt die Verpflichtung der Arbeitgeber, Gleichstellungspläne zu erstellen und zu registrieren, um Lohntransparenz zu gewährleisten. Alle Unternehmen mit mehr als 150 Beschäftigten sind verpflichtet, solche Pläne zu erstellen und zu registrieren, und im Jahr 2022 sind auch alle Unternehmen mit mehr als 50 Arbeitnehmern verpflichtet. In der Königlichen Verordnung werden das Verfahren für die Aushandlung der Pläne, die Anforderungen an die Diagnose und die Merkmale ihrer Bewertung und Überwachung festgelegt.
- Das Königliche Dekret 902/2020 vom 13. Oktober über gleiches Entgelt für Männer und Frauen gewährleistet den Grundsatz der Lohntransparenz, um diskriminierende Situationen aufgrund falscher Arbeitsplatzbewertungen (d. h. niedrigeres Entgelt für gleichwertige Arbeit) zu ermitteln. In der Verordnung werden die Fälle festgelegt, in denen eine Arbeit als gleichwertig angesehen wird. Sie ist seit April 2021 in Kraft, nachdem den Arbeitgebern ein Zeitraum von sechs Monaten eingeräumt wurde, um die erforderlichen Umsetzungsmechanismen einzurichten.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C23.R3) – Regulierung der Arbeit von Hausvertrieibern durch digitale Plattformen (Fahrer)

The reform has the objective to regulate the working conditions of the so-called *riders*, who are engaged in distribution activities to third parties using technological means. Ein Königliches Gesetzesdekret garantiert diesen Arbeitnehmern durch die gesetzliche Vermutung eines Arbeitsverhältnisses zwischen dem Unternehmen und dem Fahrer das Recht auf faire und gleiche Behandlung in Bezug auf die Arbeitsbedingungen sowie das Recht auf Zugang zu sozialem Schutz und Ausbildung. Sie ermöglicht es den Arbeitnehmern auch, sich über die Vorschriften in Algorithmen und Systemen der künstlichen Intelligenz, die sich auf die Arbeitsbedingungen auswirken können, einschließlich des Zugangs zu und der Aufrechterhaltung von Beschäftigung und Profiling, zu informieren.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C23.R4) – Vereinfachung von Verträgen: Verallgemeinerung des unbefristeten Vertrags, Gründe für den Rückgriff auf befristete Verträge und Regelung des Ausbildungs-/Ausbildungsvertrags.

Diese Reform besteht in der Änderung der im Arbeitnehmerstatut (gesetzesvertretendes Dekret 2/2015) festgelegten Bestimmungen über Arbeitsverträge mit dem Ziel, die Verwendung befristeter Verträge als ausschließlich kausaler Ursprung zu regeln und die Verwendung unbefristeter Verträge zu verallgemeinern. Die Reform umfasst folgende Elemente:

- Vereinfachung und Neugestaltung des Menüs der Verträge mit drei Hauptarten: unbefristete, befristete Ausbildung und Ausbildung/Lehrlingsausbildung. Die Gestaltung der neuen Arten von Verträgen zielt darauf ab, die triftigen Gründe für den Rückgriff auf befristete Verträge zu begrenzen und damit unbefristete Verträge zur allgemeinen Regel zu machen.
- Überprüfung der Nutzung des Ausbildungs-/Ausbildungsvertrags, um einen angemessenen Rahmen für den Eintritt junger Menschen in den Arbeitsmarkt zu schaffen.
- Verstärkte Nutzung des saisonalen Vertrags, bei dem es sich um eine besondere Art unbefristeter Verträge handelt, die für saisonale Tätigkeiten genutzt werden.
- Die Reform soll die Kontrolle der Nutzung von Teilzeitverträgen verstärken, um unregelmäßige Arbeitszeiten zu verhindern.
- Verstärkung der Bekämpfung von Arbeitsbetrug, unter anderem durch die Aktualisierung des Sanktionssystems.

Diese Reform steht in engem Zusammenhang mit der Reform 1 in Komponente 11, mit der weitere rechtliche Änderungen am Arbeitnehmerstatut des öffentlichen Dienstes eingeführt werden sollen, um den Rückgriff auf befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor zu verringern. Sie steht auch im Zusammenhang mit Reform 6 (Flexibilitäts- und Stabilitätsmechanismus) in dieser Komponente.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C23.R5) – Modernisierung der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Ziel dieser Reform ist es, die Durchführung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Spanien unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen aus den Ausgabenüberprüfungen der unabhängigen Finanzbehörde (AIReF) zu modernisieren. Die Reform umfasst mehrere Elemente, wie die Entwicklung individueller Beratungswege, die Verhinderung von Missbrauch bei berufspraktischen Schulungen (wie Praktika und Ausbildungsverträgen), die Stärkung des Systems der Erwachsenenbildung und der Anerkennung von Kompetenzen, die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für junge Menschen, die Verbesserung der Koordinierung zwischen Arbeits- und Sozialdiensten und mit den Regionen sowie die Verbesserung der Zusammenarbeit mit dem Privatsektor.

Diese Reform wird durch zwei weitere Reformen im Rahmen dieser Komponente ergänzt, nämlich die Reform 7 (Arbeitsanreize) und die Reform 11 (Digitalisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen). Einige Elemente der Reform (wie die Stärkung des Umschulungs- und Unterstützungsprogramms für ältere Arbeitnehmer) weisen Synergien mit der Reform 2 der Komponente 30 (Anpassung des tatsächlichen Renteneintrittsalters an das gesetzliche Renteneintrittsalter) auf.

Die Reform umfasst eine Reihe legislativer Schritte in den Jahren 2021 und 2022:

- a) Aktionsplan 2021-2027 zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit anlässlich der Umsetzung der EU-Jugendgarantie Plus. Der Aktionsplan umfasst eine Überprüfung der Praktikums-/Ausbildungsverträge und die Genehmigung eines Statuts der Praktikanten. Diese Maßnahmen müssen mit der Bildungspolitik zur Bekämpfung des Schulabbruchs (gemäß Komponente 21) im Einklang stehen. Die Umsetzung dieses Elements der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2021 abgeschlossen sein.
- b) Spanische Beschäftigungsstrategie 2021-2024 im Anschluss an einen sozialen Dialog. Die Hauptziele der neuen Strategie sind:
 - Auf den Menschen ausgerichteter und unternehmensorientierter Ansatz: es wird erwartet, dass sich die Gestaltung aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen auf die spezifischen Umstände jeder Person und jedes Unternehmens konzentriert.
 - Kohärenz mit dem produktiven Wandel: Aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen sollten berufliche Übergänge ermöglichen, die mit der Umstellung des Produktionsmodells auf eine grüne und digitale Wirtschaft einhergehen.
 - Ergebnisorientierung: Es wird erwartet, dass aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen bewertet, überwacht und die Erzielung von Ergebnissen gefördert werden.
 - Verbesserung der Kapazitäten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen durch Digitalisierung und Modernisierung.
 - Governance und Zusammenhalt des nationalen Beschäftigungssystems zur Verbesserung der Koordinierung auf nationaler und regionaler Ebene und der an der aktiven Arbeitsmarktpolitik beteiligten Akteure.Die Umsetzung dieses Elements der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.
- c) Reform des Arbeitsrechts mit folgenden Zielen: I) Stärkung der Politik- und Koordinierungsinstrumente des nationalen Beschäftigungssystems; II) die aktive Arbeitsmarktpolitik zu reformieren; III) die Governance des Systems zu überprüfen; IV) Stärkung der lokalen Dimension der Beschäftigungspolitik; und v) die Anforderungen für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen zu erfüllen, die im Rahmen des Nationalen Plans für aktive Beschäftigungspolitik vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang müssen die wichtigsten Elemente der Gesetzesänderungen Folgendes umfassen:
 - Stärkung der aktiven und passiven Beschäftigungspolitik unter Berücksichtigung der Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Staat und den Autonomen Gemeinschaften.
 - Stärkung des Vermittlungssystems und öffentlich-privater Partnerschaften.
 - Gemeinsames Dienstleistungsportfolio des nationalen Beschäftigungssystems.
 - Überprüfung des Finanzierungsmodells.
 - Zusammenarbeit mit sozialen Diensten.
 - Lokale und europäische Dimension.
 - Technologische Entwicklung zur Förderung der Beschäftigungsfähigkeit.
 - Nutzung von IKT und Massendaten.
 - Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit.Die Umsetzung dieses Elements der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 6 (C23.R6) – Ständiger Mechanismus für interne Flexibilität, Arbeitsplatzstabilität und Umschulung von Arbeitnehmern im Übergang.

Ziel dieser Reform ist es, ein dauerhaftes System zur Anpassung an konjunkturelle und strukturelle Schocks einzuführen, indem die Aussetzung oder Verkürzung der Arbeitszeit durch einen Beschäftigungsregulierungsplan abgedeckt wird, der die Anforderung enthält, Arbeitnehmer in Bezug auf die als gefragt eingestuften Qualifikationen zu verbessern oder umzuschulen. Die Regelung stützt sich auf die Erfahrungen mit Kurzarbeitsregelungen, die während der COVID-19-Krise eingeführt wurden, um Arbeitsplätze während des Lockdowns und anderer pandemiebedingter Aktivitätsbeschränkungen zu erhalten.

Die Reform umfasst zwei neue Anpassungsmechanismen:

- Einen wirtschaftlichen Stabilisierungsmechanismus, der den Unternehmen interne Flexibilität und Stabilität für Arbeitnehmer bei vorübergehenden oder zyklischen Schocks bietet, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Ausbildung der Arbeitnehmer liegt.
- Einen Mechanismus, der die Umschulung und Weiterbildung von Arbeitnehmern und Unternehmen im Übergang unterstützt, um sie bei der Bewältigung technologischer oder nachfrageorientierter Innovationen zu unterstützen, und der die freiwillige Mobilität von Arbeitnehmern innerhalb und zwischen Unternehmen erleichtert.

Die Maßnahme wird durch die Änderung des Arbeitnehmerstatuts umgesetzt. Dazu gehört die Einrichtung eines dreigliedrigen Fonds, der durch Sozialversicherungsbeiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern finanziert und vom Staat ergänzt wird. Sie gewährleistet die mittel- bis langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen unter Berücksichtigung verschiedener Optionen und Szenarien. Die konkrete Funktionsweise dieses Fonds wird mit den Sozialpartnern ausgehandelt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 7 (C23.R7) – Überprüfung der Einstellungsanreize

Ziel der Reform ist es, das System der Einstellungsanreize zu vereinfachen und seine Wirksamkeit durch eine gezieltere Ausrichtung zu erhöhen, indem die von der unabhängigen Steuerbehörde (AIReF) durchgeführte Ausgabenüberprüfung berücksichtigt wird. Insbesondere soll die Beschäftigungsfähigkeit sehr spezifischer Gruppen mit geringer Erwerbsbeteiligung verbessert werden, indem hochwertige Arbeitsplätze und unbefristete Arbeitsverträge gefördert werden. Die Zahl der Anreize wird verringert und die Anforderungen an begünstigte Unternehmen werden standardisiert. Geplant ist eine kontinuierliche Überwachung und Bewertung des Einstellungsanreizsystems.

Die Reform wird durch eine Änderung des Gesetzes 43/2006 umgesetzt. Sie steht in engem Zusammenhang mit anderen Maßnahmen dieser Komponente, wie Reform 5 (Gesamtreform der aktiven Arbeitsmarktpolitik) und Investition 7 (Aktivierungspfade für Begünstigte der Mindesteinkommensregelung).

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 8 (C23.R8) – Modernisierung der Tarifverhandlungen

Ziel dieser Reform ist es, die Funktionsweise von Tarifverhandlungen zu verbessern, indem die einschlägigen Rechtsvorschriften im Arbeitnehmerstatut (Titel III des Gesetzesdekrets 2/2015) im Anschluss an einen Prozess des sozialen Dialogs geändert werden. Aus diesem Grund sind die

geplanten regulatorischen Änderungen im Plan nicht vollständig im Einzelnen dargelegt. Die Änderungen sollen die Rechtsvorschriften über Tarifverhandlungen verbessern.

Die Modernisierung der Tarifverhandlungen umfasst Änderungen der Verhandlungsstruktur selbst mit dem Ziel, die Repräsentativität der Verhandlungsparteien zu stärken, den Inhalt des Dialogs zu bereichern und die Rechtssicherheit bei seiner Umsetzung und Wirkung zu erhöhen. Änderungen dürfen nicht zu unverhältnismäßigen Hindernissen für Unternehmen bei der Anpassung an den Konjunkturzyklus und der Reaktion auf Produktivitätsentwicklungen führen.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 9 (C23.R9) – Modernisierung der Tätigkeiten zur Vergabe von Unteraufträgen

Ziel dieser Reform ist es, die Arbeitsbedingungen und die Rechte von Personen, die in Unterauftragnehmern tätig sind, zu verbessern, indem Artikel 42 des Arbeitnehmerstatuts (gesetzesvertretendes Dekret 2/2015) geändert wird, um seine ordnungsgemäße Anwendung in Fällen sicherzustellen, in denen er die Produktionstätigkeit verbessert und sie von denjenigen abhält, in denen sie lediglich ein Mittel zur Kostensenkung ist.

Diese Reform soll ein angemessenes Schutzniveau für Arbeitnehmer bei der Vergabe von Unteraufträgen gewährleisten und zu gleichen Wettbewerbsbedingungen zwischen Arbeitnehmern, die an Unterauftragnehmer vergeben werden, und Arbeitnehmern im Unternehmen führen. Sie stärkt auch die Verantwortung der Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer und verhindert die Auslagerung von Dienstleistungen im Wege der Vergabe von Unteraufträgen in Fällen, in denen dies mit dem Ziel erfolgte, die Arbeitsstandards für Personen, die für Unterauftragnehmer tätig sind, zu senken.

Die Umsetzung der Reform wird bis 31. Dezember 2021 abgeschlossen sein.

Reform 10 (C23.R10) – Vereinfachung und Verbesserung der Arbeitslosenunterstützung

Diese Gesetzesreform betrifft die beitragsunabhängige Arbeitslosenunterstützung und soll durch die Änderung des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2015 erfolgen. Sie steht in engem Zusammenhang mit der Reform 5 der Komponente 22, in der eine allgemeinere Reform der beitragsunabhängigen Sozialleistungen dargelegt wird.

Mit der Reform werden folgende Ziele verfolgt:

- i. den Schutz bei Arbeitslosigkeit auszuweiten, indem einige Deckungslücken des derzeitigen Systems geschlossen und die Höchstdauer verlängert wird;
- ii. Vereinfachung des Systems, das derzeit in mehrere Systeme zersplittert ist;
- iii. Verknüpfung der Leistung mit einer personalisierten Aktivierungsroute;
- iv. Erleichterung des Übergangs zum Sozialschutz, wenn der Begünstigte nicht an den Arbeitsplatz zurückkehrt und sich in einer prekären Lage befindet.

Die Zielgruppe des neuen Systems ist in der Regel die gleiche wie im derzeitigen System, d. h. Arbeitslose, die keinen Anspruch auf beitragsbezogene Leistungen bei Arbeitslosigkeit haben, weil sie entweder zu lange arbeitslos waren und ihre Ansprüche erschöpft haben oder weil ihre Beitragsgeschichte zu kurz ist (weniger als 12 Monate, aber mehr als sechs Monate). Der monatliche Betrag der Leistung bleibt bei 80 % des „IPREM“ (Indikator für die öffentlichen Einnahmen von Mehrfacheffekten).

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 11 (C23.R11) – Digitalisierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (ÖAV) im Hinblick auf ihre Modernisierung und Effizienz.

Ziel dieser Reform ist es, die Bereitstellung öffentlicher Arbeitsverwaltungen umzugestalten und ihre Effizienz für Bürger und Unternehmen zu verbessern. Die Reform umfasst folgende Elemente:

- Verbesserung der internen Verwaltung: Modernisierung der Informationssysteme, die das System der Arbeitslosenunterstützung unterstützen, sowie der Informationssysteme, die aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen unterstützen.
- Digitalisierung aller öffentlichen Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen und Verbesserung des Kundendienstes, einschließlich des Angebots neuer Dienste (mobile Anwendung und verbessertes Vorabbestellungssystem und Online-Dienste).
- Statistik und Datenverwaltung: Einbeziehung einer angemessenen Datenverwaltung, die die Entscheidungsfindung fördert, sowie Veröffentlichung von Informationen, die für die Gesellschaft von hohem Wert sind.
- Verbesserung der Betrugsbekämpfungssysteme durch Systeme der künstlichen Intelligenz und Big Data.
- Modernisierung von Arbeitsplätzen und Infrastrukturen zur Erleichterung der Telearbeit für das Personal der öffentlichen Arbeitsverwaltungen.

Die Reform der öffentlichen Arbeitsverwaltungen umfasst allgemeinere Anstrengungen zur Modernisierung und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen (Komponente 11 des ARP). Die Reform der öffentlichen Arbeitsverwaltungen wird durch die Auftragsvergabe und die Durchführung der Investition 2 im Rahmen der Komponente 11 finanziert.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C23.I1) – Jugendbeschäftigung

Diese Investition umfasst eine Reihe von Aktivierungs- und Schulungsprogrammen für junge Arbeitsuchende (16-29 Jahre) mit dem Ziel, ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Es umfasst folgende Maßnahmen:

1. „Tandem“-Programm. Im Rahmen des Programms werden junge Menschen zwischen 16 und 29 Jahren in öffentlichen Schulworkshops berufspraktisch geschult, wobei der Schwerpunkt auf den Kompetenzen liegt, die für den grünen und den digitalen Wandel, die Sozialfürsorge und den territorialen Zusammenhalt erforderlich sind. Öffentliche Stellen der Zentralverwaltung und andere Einrichtungen des öffentlichen Sektors des Staates sowie Verbände, Stiftungen und andere gemeinnützige Einrichtungen, die für die Durchführung zuständig sind, erhalten die Finanzhilfen.
2. Programm „Erste Berufserfahrung“ in öffentlichen Verwaltungen. Sie bietet arbeitslosen jungen Menschen, die ihre formale Bildung abgeschlossen haben, eine erste Berufserfahrung im öffentlichen Sektor (sowohl in den zentralen als auch in den Gebietskörperschaften). Sie erwerben Soft Skills, indem sie an Arbeitsplätzen im Zusammenhang mit dem grünen und dem digitalen Wandel, der Sozialfürsorge und dem territorialen Zusammenhalt arbeiten. Die Zuschüsse werden öffentlichen Stellen der für die Durchführung zuständigen zentralen und territorialen Verwaltungen gewährt.

3. *Untersuchungsprogramm.* Sie deckt die Einstellung von Nachwuchsforschern durch öffentliche Forschungseinrichtungen, öffentliche Universitäten, Technologiezentren und andere öffentliche und private Einrichtungen mit Forschungsvorhaben ab.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C23.I2) – Beschäftigung von Frauen und durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in der aktiven Arbeitsmarktpolitik

Ziel dieser Investition ist es, die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt zu verbessern, was mit vielen anderen Maßnahmen des Plans zur Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses im Einklang steht. Es umfasst folgende Maßnahmen:

1. Unterstützungsreihe für Frauen in ländlichen und städtischen Gebieten. Es umfasst Schulungsmaßnahmen in den Bereichen Digitales, Umwelt, Langzeitpflege, Unternehmertum und Sozialwirtschaft. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen werden für öffentliche und private Einrichtungen organisiert, die für das Aus- und Weiterbildungsbereich zuständig sind.
2. Unterstützungsreihe für weibliche Opfer von Gewalt oder Menschenhandel. Sie umfasst Integrationswege für diese Frauen in zwei Phasen. In den ersten sechs Monaten verfolgen die Teilnehmer personalisierte Wege der sozialen Inklusion, und die nächsten sechs Monate absolvieren eine berufspraktische Schulung mit der Verpflichtung der Arbeitgeber, sie anschließend einzustellen.
3. Gender Mainstreaming in aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Sie betrifft die Einbeziehung des Gender Mainstreaming in alle Elemente der jährlichen Beschäftigungspläne der öffentlichen Arbeitsverwaltungen (sowohl zentral als auch regional) für den Zeitraum 2021-2023. Zu diesem Zweck werden Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C23.I3) – Neue Kompetenzen für den ökologischen, digitalen und produktiven Wandel

Diese Investition umfasst verschiedene Schulungsinitiativen mit dem Ziel, Arbeitskräfte, die von Vertreibung bedroht sind, umzuschulen. Es setzt sich aus folgenden Aktionsbereichen zusammen:

1. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen und Ausschreibungen für den Erwerb neuer Kompetenzen für den digitalen, ökologischen und produktiven Wandel. Sie richtet sich an Beschäftigte in der Tourismusbranche, Arbeitslose, Beschäftigte und Personen, die ERTE unterliegen. Die Ausbildungsmaßnahmen haben die für den produktiven Sektor erforderliche Dauer.
2. Ausbildungsgutscheine für den Erwerb neuer Kompetenzen für den digitalen, ökologischen und produktiven Wandel. Sie richtet sich an dieselben Arten von Arbeitnehmern wie im vorherigen Aktionsbereich, in diesem Fall erhält der Begünstigte jedoch einen direkten Zuschuss für Schulungszwecke in Kompetenzen, die für grüne, digitale und andere strategische Sektoren relevant sind.
3. Ermittlung des Qualifikationsbedarfs. Eine Forschung auf der Grundlage einer Erhebung, die in mindestens 23 produktiven Sektoren durchgeführt wurde, liefert wirksame Antworten auf den Bedarf an Aus- und Weiterbildung auf dem Arbeitsmarkt, einschließlich Kompetenzen für den digitalen Wandel und den ökologischen Wandel. Sie soll auch

Veränderungen antizipieren und auf die potenzielle Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften reagieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 4 (C23.I4) – Neue territoriale Projekte zur Wiederherstellung von Ungleichgewichten und Gerechtigkeit

Mit diesen Investitionen werden mindestens 68 neue territoriale Projekte finanziert, um die demografische Herausforderung zu bewältigen und den produktiven Wandel, insbesondere hin zu einer grünen und digitalen Wirtschaft, zu erleichtern. In jeder autonomen Region des Landes werden mindestens vier Projekte durchgeführt.

Es umfasst zwei Arten von Projekten:

1. Territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen. Diese Projekte richten sich an Langzeitarbeitslose, die personalisierte und individualisierte Wege verfolgen, in die verschiedene Maßnahmen integriert werden, wie z. B.: Beratung und Begleitung, Orientierungsprogramme, Betreuung durch Teams für die Arbeitssuche, Ausbildungs- und Vermittlungsstipendien, Hilfe bei der Einstellung und Überwachung von Maßnahmen.
2. Projekte in den Bereichen Unternehmertum und Kleinstunternehmen. Diese Projekte befassen sich mit der demografischen Herausforderung und erleichtern den produktiven Wandel, insbesondere hin zu einer grünen und digitalen Wirtschaft. Zu den zu finanzierenden Initiativen gehören u. a. landwirtschaftliche Ausbildungsprojekte, nachhaltige lokale Entwicklung, sozialwirtschaftliche Initiativen für kulturelle und künstlerische Maßnahmen, ökologischer Wandel, lokale Entwicklungsinitiativen, ländlicher Tourismus und künstlerisches Erbe. Im Rahmen eines Projekts können u. a. folgende Maßnahmen finanziert werden: soziales Unternehmertum und Freiberufler, Arbeitsmarktstudie, lokale Werbe- und Entwicklungsbeauftragte, Unterstützung bei der Gründung von Genossenschaften oder Kleinstunternehmen, Vernetzung, Teilnahme an Konferenzen und Verbreitungsmaßnahmen.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 5 (C23.I5) – Steuerung und Förderung politischer Maßnahmen zur Unterstützung der Aktivierung

Ziel dieser Maßnahme ist es, die öffentlichen Arbeitsverwaltungen zu stärken und die Effizienz aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen zu verbessern. Zu diesem Zweck sieht sie die Schaffung eines Netzes von 20 Zentren für Orientierung, Unternehmertum und Innovation für Beschäftigung vor. Sie werden landesweit verteilt (ein Zentrum auf zentralstaatlicher Ebene und ein weiteres Zentrum in jedem autonomen Gebiet, einschließlich Ceuta und Melilla) mit dem Auftrag, die Koordinierung der öffentlichen Arbeitsverwaltungen über die Regionen hinweg zu verbessern.

Darüber hinaus ist eine Reihe von Weiterbildungsmaßnahmen für die Beschäftigten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen geplant, die durchschnittlich 14000 Fortbildungsmaßnahmen pro Jahr ermöglichen. Die Schulung wird in Modulen mit einer durchschnittlichen Dauer von 30 Stunden organisiert, und im Durchschnitt nimmt jeder Mitarbeiter im Zeitraum 2021-2023 an einem Modul pro Jahr teil.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C23.I6) – Umfassender Plan zur Ankurbelung der Sozialwirtschaft

Mit dieser Maßnahme werden innovative Projekte der Sozialwirtschaft mit dem Ziel unterstützt, ein inklusiveres und nachhaltigeres Wirtschaftsgefüge zu schaffen.

Es besteht in der Entwicklung von mindestens 30 Projekten der Sozialwirtschaft zwischen 2021 und 2025 in den folgenden Bereichen:

- Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen rentabler Unternehmen in Schwierigkeiten oder ohne Generationswechsel durch deren Umwandlung in sozialwirtschaftliche Geschäftsformen (Genossenschaften und Arbeitsunternehmen), die von ihren Arbeitnehmern verwaltet werden.
- Schaffung und Konsolidierung innovativer sozialwirtschaftlicher Einrichtungen mit Auswirkungen auf den Generationswechsel und das Unternehmertum junger Menschen.
- Digitalisierung sozialwirtschaftlicher Unternehmen durch die Einrichtung digitaler Plattformen zur Verbesserung des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger in ländlichen Gebieten.
- Vernetzung von Genossenschaften, Arbeitsunternehmen und anderen Formen der Sozialwirtschaft in Verbindung mit Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Ausbildung, um neue umfassende Dienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen.
- Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Übergangs schutzbedürftiger Unternehmen und Gruppen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2025 abgeschlossen sein.

Investition 7 (C23.I7) – Förderung eines integrativen Wachstums durch Verknüpfung von Maßnahmen zur sozialen Inklusion mit dem nationalen Mindesteinkommenssystem (IMV)

Ziel dieser Investition ist es, die Wirksamkeit der Integrationswege für die Begünstigten der nationalen Mindesteinkommensregelung durch die Durchführung von mindestens 18 Pilotprojekten zu verbessern. Nach deren Abschluss wird eine Bewertung durchgeführt, um die Abdeckung, die Wirksamkeit und den Erfolg von Mindesteinkommensregelungen zu bewerten. Diese Bewertung umfasst spezifische Empfehlungen zur Steigerung der Inanspruchnahmesquote und zur Verbesserung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur sozialen Eingliederung. Diese Maßnahme steht in engem Zusammenhang mit der Reform 5 der Komponente 22.

Für die Durchführung der Pilotprojekte unterzeichnet das Ministerium für soziale Eingliederung Partnerschaftsvereinbarungen mit den betroffenen regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen sowie mit Einrichtungen des dritten Sektors für soziale Maßnahmen und Sozialpartnern. Diese Partnerschaftsabkommen haben folgende Ziele: I) Verbesserung der IMV-Inanspruchnahmesquote; II) Steigerung der Wirksamkeit der IMV durch Integrationspfade. Jeder Partnerschaftsvereinbarung ist ein Aktionsplan beizufügen, in dem mindestens folgende Punkte festgelegt sind:

- IMV-Begünstigte, die an dem Pilotprojekt teilnehmen.
- Die am besten geeigneten Pfade (auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse zu ermitteln) und die damit verbundenen Integrationsergebnisse/-ergebnisse, die mit der Maßnahme erreicht werden sollen.
- Anforderung an die Dateninfrastruktur: es werden nicht nur Begünstigte der IMV benötigt, sondern auch andere Begünstigte regionaler Programme, um auf gute Kontrollgruppen zu zählen.

- Einheitskosten der Intervention.
- Überwachungsplan für das Ministerium für Inklusion zur Bewertung der Erreichung der verschiedenen im Plan festgelegten Etappenziele.
- Veröffentlichung einer Bewertung nach Abschluss des Pilotprojekts mit Erkenntnissen und Erkenntnissen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. März 2024 abgeschlossen sein.

W.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
329	C23.R1	M	Inkrafttreten von zwei Königlichen Gesetzesdekreten zur Regelung der Fernarbeit im privaten Sektor und in der öffentlichen Verwaltung	Bestimmungen in den Königlichen Gesetzesdekreten zum Zeitpunkt des Inkrafttretens			Q4	2020	Die beiden Königlichen Gesetzesdekrete regeln Fernarbeit im privaten Sektor und in öffentlichen Verwaltungen. Mit den Gesetzen werden folgende Ziele verfolgt: I) Schaffung eines Regelungsrahmens (RDL 28/2020), der die Einführung von Telearbeit begünstigt und gleichzeitig die Produktivität der Unternehmen bewahrt und den Arbeitnehmern Schutz und Flexibilität bietet; und ii) die Regelung der Telearbeit in allen öffentlichen Verwaltungen (RDL 29/2020) als neue Art der Organisation und Strukturierung der Arbeit, um den allgemeinen Interessen besser gerecht zu werden und das normale Funktionieren der öffentlichen Verwaltungen zu gewährleisten.
330	C23.R2	M	Inkrafttreten von zwei Durchführungsgesetzen über gleiches Entgelt für Frauen und Männer sowie über Gleichstellungspläne und ihre Registrierung	Bestimmungen der Satzung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens			2. QUART AL	2021	Die beiden Satzungen gelten für gleiches Entgelt für Frauen und Männer sowie für Gleichstellungspläne und ihre Registrierung. Mit den Verordnungen werden folgende Ziele verfolgt: I) den Grundsatz der Lohntransparenz zu gewährleisten, um Diskriminierungen aufgrund falscher Arbeitsplatzbewertungen zu erkennen; und ii) Gleichstellungspläne zu entwickeln und ihre Eintragung in ein öffentliches Register sicherzustellen.
331	C23.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets zum Schutz von Arbeitnehmern, die mit technischen Mitteln Vertriebsfähigkeiten an Dritte ausüben	Bestimmungen des Königlichen Gesetzesdekrets zum Inkrafttreten			Q3	2021	Das Königliche Gesetzesdecreet betrifft den Schutz von Arbeitnehmern, die mit technischen Mitteln Vertriebstätigkeiten an Dritte ausüben. Ziel des Gesetzes ist es, diesen Menschen das Recht auf faire und gleiche Behandlung in Bezug auf Arbeitsbedingungen, das Recht auf Zugang zu sozialem Schutz und Schulungen zu garantieren und es den Arbeitnehmern zu ermöglichen, sich über die in Algorithmen und Systemen der künstlichen Intelligenz enthaltenen Vorschriften zu informieren, die sich auf die Arbeitsbedingungen von Plattformen auswirken können, einschließlich des Zugangs zu und der Aufrechterhaltung von Beschäftigung und Profiling.
332	C23.R4	M	Änderung des Arbeitnehmersatuts zur Unterstützung des Abbaus von befristeten Beschäftigungsverhältnissen durch Straffung der Anzahl der	Bestimmungen der Änderung über das Inkrafttreten			Q4	2021	Unter Berücksichtigung des sozialen Dialogs und als Teil eines umfassenden Ansatzes, der die Notwendigkeit von Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt miteinander in Einklang bringt, Inkrafttreten der Änderung der Bestimmungen des Gesetzesdekrets 2/2015 vom 23. Oktober zur Genehmigung der Neufassung des Arbeitnehmersatuts zur Unterstützung des Abbaus von befristeten Beschäftigungsverhältnissen durch

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
333	C23.R5	M	Inkrafttreten des Aktionsplans zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit	Bestimmungen des Aktionsplans zum Inkrafttreten			2.	2021 QUART AL	Straffung der Zahl der Vertragsarten.
334	C23.R5	M	Königlicher Erlass für eine neue spanische Beschäftigungsstrategie 2021-2024	Bestimmungen des Königlichen Erlasses über das Inkrafttreten			Q4	2021	Achtung des sozialen Dialogs und als Teil eines umfassenden Ansatzes, der die Notwendigkeit von Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt miteinander in Einklang bringt, Billigung durch den Ministerrat und Inkrafttreten eines Königlichen Erlasses für eine neue spanische Beschäftigungsstrategie 2021 - 2024. Die wichtigsten Ziele der neuen Strategie sind: I) auf den Menschen ausgerichteter und unternehmensorientierter Ansatz: Aktive beschäftigungspolitische Maßnahmen werden auf die besonderen Umstände der einzelnen Personen und Unternehmen ausgerichtet. II) Kohärenz mit dem produktiven Wandel: Aktive Beschäftigungsstrategie ermöglicht berufliche Übergänge bei der Umstellung des Produktionsmodells auf eine grüne und digitale Wirtschaft. III) Ergebnisorientierung: Aktive beschäftigungspolitische Maßnahmen werden bewertet, überwacht und die Erzielung von Ergebnissen gefordert. IV) Ausbau der Kapazitäten der öffentlichen Arbeitsverwaltungen: Durch ihre Digitalisierung und Modernisierung. Steuerung und Zusammenhalt des nationalen Beschäftigungssystems zur Verbesserung der Koordinierung auf nationaler und regionaler Ebene und der Akteure, die an aktiven arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen beteiligt sind.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
							Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel
335	C23.R5	M	Inkrafttreten der Änderung des Beschäftigungsgesetzes (Königliches Gesetzesdekret 3/2015)	Bestimmung in der Änderung über das Inkrafttreten		Q4	2022	Die Änderung des Arbeitsgesetzes (Königliches Gesetzesdekret 3/2015) soll I) Stärkung der Politik- und Koordinierungsinstrumente des nationalen Beschäftigungssystems; die aktive Arbeitsmarktpolitik zu reformieren; III) die Governance des Systems zu überprüfen; IV) Stärkung der lokalen Dimension der Beschäftigungspolitik; und V) die Anforderungen für die Durchführung der verschiedenen Maßnahmen erfüllen, die im Rahmen des Nationalen Plans für aktive Beschäftigungspolitik vorgesehen sind.	
336	C23.R6	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Einführung eines Systems zur Anpassung an konjunkturelle und strukturelle Schocks, einschließlich eines Systems, das den Unternehmen interne Flexibilität und Stabilität für die Arbeitnehmer bietet	Bestimmungen der Änderung über das Inkrafttreten		Q4	2021	Unter Berücksichtigung des sozialen Dialogs und als Teil eines umfassenden Ansatzes, der die Notwendigkeit von Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt und mittel- bis langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen miteinander in Einklang bringt, Inkrafttreten der Änderungsbestimmungen des Königlichen gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 2/2015 vom 23. Oktober zur Genehmigung der Neufassung des Arbeitnehmerstatuts, um ein System zur Anpassung an konjunkturelle und strukturelle Schocks einzuführen, einschließlich eines Systems, das den Unternehmen interne Flexibilität und Stabilität für die Arbeitnehmer bietet, die Weiterqualifizierung und Umschulung von Arbeitnehmern in Unternehmen und Branchen im Übergang unterstützt und die freiwillige Mobilität von Arbeitnehmern (innerhalb und zwischen Unternehmen) erleichtert.	
337	C23.R7	M	Inkrafttreten der Reform des Gesetzes 43/2006 zur Vereinfachung und Steigerung der Wirksamkeit des Einstellungsanreizsystems unter Berücksichtigung der Empfehlungen der AIRef	Bestimmung in der Reform über das Inkrafttreten		Q4	2022	Die Reform des Gesetzes 43/2006 soll das Einstellungsanreizsystem vereinfachen und seine Wirksamkeit erhöhen, wobei die Empfehlungen der spanischen Unabhängigen Behörde für haushaltspolitische Verantwortung (AIRef) in ihrem Ausgabenbericht 2020 berücksichtigt werden. „Anteile für Einstellungen“	
338	C23.R8	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur	Bestimmungen der Änderung		Q4	2021	Unter Achtung des sozialen Dialogs und als Teil eines umfassenden Ansatzes, der den Erfordernissen der Flexibilität	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
339	C23.R9	M	Änderung des Arbeitnehmerstatus zur Verbesserung der Rechte von Personen, die in an Unterauftragnehmer vergebenen Unternehmen tätig sind	Bestimmungen der Änderung über das Inkrafttreten				Q4 2021	Unter Berücksichtigung des sozialen Dialogs und als Teil eines umfassenden Ansatzes, der den Erfordernissen von Flexibilität und Sicherheit auf dem Arbeitsmarkt Rechnung trägt, Inkrafttreten der Änderung der Bestimmungen des Gesetzesdekrets 2/2015 vom 23. Oktober zur Genehmigung der Neufassung des Arbeitnehmerstatus zur Verbesserung der Rechte von Personen, die in Unterauftragnehmen arbeiten.
340	C23.R10	M	Inkrafttreten der Änderung des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2015 zur Reform der Regelung der beitragsunabhängigen Unterstützung bei Arbeitslosigkeit	Bestimmung in der Änderung über das Inkrafttreten				Q4 2022	Die Reform des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2015 betrifft die Regelung der beitragsunabhängigen Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, einschließlich der folgenden Ziele: I) den Schutz bei Arbeitslosigkeit auszuweiten; II) das System zu vereinfachen; III) die Leistung mit einer personalisierten Aktivierungsroute zu verknüpfen; IV) Erleichterung des Übergangs zum Sozialschutz, wenn der Begünstigte nicht an den Arbeitsplatz zurückkehrt und sich in einer prekären Lage befindet.
341	C23.R11	M	Bescheinigungen über die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen der Verträge über die Modernisierung der staatlichen Arbeitsverwaltung	Bescheinigung über die Erbringung der vertraglichen Leistungen (Verwaltungsgerichte)				Q4 2023	Beschreibungen über den Abschluss der Dienstleistungen im Rahmen der Verträge (Verwaltungsgesetze) für die Modernisierung der staatlichen Arbeitsverwaltung durch Verbesserung der internen Verwaltungssysteme, Modernisierung der Arbeitsplätze und Digitalisierung des Dienstes zur Unterstützung der Bürger. Sie umfasst: — Verbesserung der internen Verwaltung: Improvement of the information systems that support the unemployment benefit system, as well as those that support employment policies. — Digitale Arbeitsvermittlungsdienste: Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen für Bürger und Unternehmen und Verbesserung des Kundendienstes. — Statistik und Datenverwaltung: Einbeziehung einer angemessenen Datenverwaltung, die die Entscheidungsfindung

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
342	C23.II	T	Menschen, die die Jugendprogramme abgeschlossen haben.	—	Anzahl	0 18 300	Q4	2025	<p>ermöglicht, sowie Veröffentlichung von Informationen von hohem gesellschaftlichen Wert. — Modernisierung von Arbeitsplätzen und Infrastrukturen.</p> <p>Dieses Ziel beruht auf drei Programmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tandem-Programm. Ziel: Erwerb der fachlichen Kompetenz durch Ausbildung im Wechsel zur Beschäftigung. Mindestens 25 % des Programms konzentrierten sich auf klimabezogene Kompetenzen und 25 % des Programms konzentrierten sich auf digitale Kompetenzen. • Erstes Programm „Erfahrungen“. Ziel: Erlichterung einer ersten Berufserfahrung im Zusammenhang mit einer Qualifikation. Dabei konzentrierten sich mindestens 20 % des Programms auf klimabezogene Kompetenzen und 20 % des Programms auf digitale Kompetenzen. • <i>Investigo-Programm</i>. Ziel: Durchführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Forschungsprojekts.
343	C23.I2	T	Menschen, die das Programm „ <i>Plan Empleo Mujer, ländliche und städtische Gebiete</i> “ und das Programm „ <i>Opfer von geschlechterspezifischer Gewalt und Menschenhandel</i> “ abgeschlossen haben, wobei 29000 Personen eingeschrieben sind. Dieses Programm umfasst ein persönliches und integriertes Programm für Orientierungs-, Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, das an das Beschäftigungsprofil der teilnehmenden Frauen angepasst ist. Die angebotenen Schulungen beziehen sich auf Arbeitsplätze mit guten territorialen Perspektiven, beruhen auf den Bedürfnissen des ländlichen und städtischen Arbeitsmarkts, auf dem das Programm entwickelt wird, und zielen darauf ab, eine Qualifikation zu erwerben, die die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer und ihre Möglichkeiten des Zugangs zu menschenwürdiger Arbeit verbessert und gleichzeitig die produktive Entwicklung ländlicher Gebiete stärkt, das Geschlechtergefälle bekämpft und die Permanenz von Frauen in	—	Anzahl	0 23 200	Q4	2025	<p>Mindestens 23200 Personen, die das Programm „<i>Plan Empleo Mujer, ländliche und städtische Gebiete</i>“ und das Programm „<i>Opfer von geschlechterspezifischer Gewalt und Menschenhandel</i>“ abgeschlossen haben, wobei 29000 Personen eingeschrieben sind. Dieses Programm umfasst ein persönliches und integriertes Programm für Orientierungs-, Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, das an das Beschäftigungsprofil der teilnehmenden Frauen angepasst ist. Die angebotenen Schulungen beziehen sich auf Arbeitsplätze mit guten territorialen Perspektiven, beruhen auf den Bedürfnissen des ländlichen und städtischen Arbeitsmarkts, auf dem das Programm entwickelt wird, und zielen darauf ab, eine Qualifikation zu erwerben, die die Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmer und ihre Möglichkeiten des Zugangs zu menschenwürdiger Arbeit verbessert und gleichzeitig die produktive Entwicklung ländlicher Gebiete stärkt, das Geschlechtergefälle bekämpft und die Permanenz von Frauen in</p>

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre	
344	C23.13	T	Personen, die Ausbildungsprogramme abgeschlossen haben, um Kompetenzen für den digitalen, ökologischen und produktiven Wandel zu erwerben	—	Anzahl	0	825 000	Q4	2025	Mindestens 825 000 Personen, die Ausbildungsprogramme abgeschlossen haben, um Kompetenzen für den digitalen, ökologischen und produktiven Wandel zu erwerben, davon 975 000 Personen. Der Schwerpunkt der Schulungen liegt auf der Tourismusbranche, anderen strategischen Sektoren von nationalem Interesse, Arbeitnehmern, die ERTE unterliegen, und Arbeitnehmern, die Mikrokredite erhalten. Dabei konzentrierten sich mindestens 30 % des Programms auf klimabezogene Kompetenzen und 30 % des Programms auf digitale Kompetenzen.	dem Gebiet verbessert. Dabei konzentrierten sich mindestens 35 % des Programms auf klimabezogene Kompetenzen und 35 % des Programms auf digitale Kompetenzen.
420	C23.13	T	Ermittlung des Kompetenzbedarfs durch ein Forschungsprogramm	Veröffentlichung des Forschungsprogramms	Anzahl	0	23	Q4	2025	Abschluss eines Forschungsprogramms zur Ermittlung des Qualifikationsbedarfs auf der Grundlage einer Umfrage in mindestens 23 produktiven Sektoren, die wirksame Antworten auf den Bedarf an Aus- und Weiterbildung auf dem Arbeitsmarkt geben soll, einschließlich Kompetenzen für den digitalen und den ökologischen Wandel. Sie soll auch Veränderungen antizipieren und auf die potenzielle Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften durch die Entwicklung von Ausbildungsspezialitäten reagieren.	
345	C23.14	M	Genehmigung der regionalen Zuweisung von Mitteln für territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen, Unternehmertum und Kleinunternehmen	Referenzprotokoll der Konferenz zur sektoralen Beschäftigung				Q3	2021	Genehmigung der regionalen Zuweisung von Mitteln für territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen und territoriale Projekte für Unternehmertum und Kleinunternehmen auf der sektoralen Beschäftigungskonferenz, z. B. Entwicklung von Projekten zur Förderung des Unternehmertums, lokaler Entwicklungsinitiativen, sozialwirtschaftlicher Initiativen und neuer territorialer Projekte, die den Wandel der Produktion, insbesondere hin zu einer grünen und digitalen Wirtschaft, erleichtern.	
346	C23.14	T	Territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen, Unternehmertum und Kleinunternehmen wurden abgeschlossen,	—	Anzahl	0	68	Q4	2023	Es wurden mindestens 68 territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen und territoriale Projekte für Unternehmertum und Kleinunternehmen abgeschlossen, an denen rund 39 000 Arbeitnehmer und 64 000 Unternehmen beteiligt sind. Die territorialen Projekte für schutzbefürfige Gruppen werden	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre	
				an denen mindestens 39 000 Arbeitnehmer und 64 000 Unternehmen beteiligt sind.							über personalisierte und individualisierte Routen entwickelt, in die verschiedene Maßnahmen integriert werden, wie z. B.: Beratung und Begleitung, Orientierungsprogramme, Betreuung durch Teams für die Arbeitssuche, Ausbildungs- und Vermittlungsstipendien, Hilfe bei der Einstellung und Überwachung von Maßnahmen.
											Die Projekte für Unternehmertum und Kleinstunternehmen befassen sich mit der demografischen Herausforderung und erleichtern den produktiven Wandel, insbesondere hin zu einer grünen und digitalen Wirtschaft, unter anderem durch landwirtschaftliche Ausbildunguprojekte, nachhaltige lokale Entwicklung, sozialwirtschaftliche Initiativen für kulturelle und künstlerische Maßnahmen, ökologischer Wandel, lokale Entwicklungsinitiativen, ländlicher Tourismus und künstlerisches Erbe. Diese Projekte umfassen unter anderem folgende Maßnahmen: soziales Unternehmertum und Freiberufler, Arbeitsmarktstudie, lokale Werbe- und Entwicklungsbaufrage, Unterstützung bei der Gründung von Genossenschaften oder Kleinstunternehmen, Vernetzung, Teilnahme an Konferenzen, Verbreitungmaßnahmen.
347	C23.15	T	Öffentliche Zentren für Beratung, Unternehmertum, Unterstützung und Innovation für neue Arbeitsplätze sind voll funktionsfähig.	—	Anzahl	0	20	Q4	2024	Mindestens 20 öffentliche Zentren für Beratung, Unternehmertum, Unterstützung und Innovation für neue Arbeitsplätze sind voll funktionsfähig.	
348	C23.15	T	Schulungsmaßnahmen für ÖAV-Mitarbeiter	Anzahl	0	42 000	2. QUART AL	2023		Mindestens 42 000 Schulungsmaßnahmen für ÖAV-Mitarbeiter wurden abgeschlossen, um ihre Kompetenzen zu verbessern und Arbeitsuchende wissamer zu unterstützen.	
349	C23.16	T	Abgeschlossene Projekte der Sozialwirtschaft	Anzahl	0	30	2. QUART AL	2025		Es wurden mindestens 30 sozialwirtschaftliche Projekte abgeschlossen, die Folgendes unterstützen: a) Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen lebensfähiger Unternehmen in Schwierigkeiten oder ohne Generationswechsel durch ihre Umwandlung in sozialwirtschaftliche Unternehmensformeln (Genossenschaften und Arbeitsunternehmen), die von ihren	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben				
							Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
									männlichen und weiblichen Arbeitnehmern verwaltet werden; B) die Schaffung und Konsolidierung innovativer sozialwirtschaftlicher Einrichtungen mit Auswirkungen auf den Generationswechsel und das Unternehmertum junger Menschen; C) die Digitalisierung sozialwirtschaftlicher Unternehmen durch die Einrichtung digitaler Plattformen zur Verbesserung des Wohlergehens der Bürgerinnen und Bürger in ländlichen Gebieten; d) Vernetzung von Genossenschaften, Arbeitsunternehmen und anderen Formen der Sozialwirtschaft in Verbindung mit Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Ausbildung, um neue umfassende Dienstleistungen für die Gesellschaft zu erbringen; und e) Förderung eines nachhaltigen und inklusiven Übergangs schutzbefürftiger Unternehmen und Gruppen.		
350	C23.I7	M	Verbesserung der Inanspruchnahme des Vitaleinkommens (im Folgenden „IMV“) und Steigerung seiner Wirksamkeit durch Inklusionsstrategien	Veröffentlichung der Partnerschaftsvereinbarung („Convenio“)		Q1	2022	Unterstützung der sozioökonomischen Inklusion von IMV-Begünstigten durch Wege: Unterzeichnung von acht Partnerschaftsvereinbarungen mit subnationalen öffentlichen Verwaltungen, Sozialpartnern und Einrichtungen des dritten Sektors für soziale Maßnahmen zur Verwirklichung der Pfade. Diese Partnerschaftsabkommen haben folgende Ziele: I) Verbesserung der IMV-Inanspruchnahmequote; II) Steigerung der Wirksamkeit der IMV durch Inklusionsstrategien.			
351	C23.I7	M	Evaluierung zur Bewertung des Geltungsbereichs, der Wirksamkeit und des Erfolgs von Mindesteinkommensregelungen	Veröffentlichung der Evaluierung		Q1	2024	Nach Abschluss von mindestens 18 Pilotprojekten Veröffentlichung einer Bewertung zur Bewertung des Geltungsbereichs, der Wirksamkeit und des Erfolgs von Mindesteinkommensregelungen, einschließlich spezifischer Empfehlungen zur Erhöhung der Inanspruchnahmesquote und zur Verbesserung der Wirksamkeit der Maßnahmen zur sozialen Inklusion.			

X. KOMPONENTE 24: KULTURWIRTSCHAFT

Die Kulturwirtschaft spielt eine wichtige Rolle in der spanischen Wirtschaft und macht 3,2 % des BIP des Landes sowie 3,6 % seiner Gesamtbeschäftigung vor der COVID-19-Pandemie aus. Darüber hinaus hat sie einen unverzichtbaren Wert für die Gesellschaft, wie die hohe kulturelle Teilhabe der spanischen Bevölkerung vor der Pandemie zeigt. Dennoch leidet die Industrie unter einer Reihe struktureller Merkmale, die sie daran gehindert haben, ihr Potenzial voll auszuschöpfen, und sie in Krisenzeiten besonders anfällig gemacht haben.

Vor diesem Hintergrund umfasst die Komponente 24 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans Reformen und Investitionen, die darauf abzielen, den Arbeitsrahmen von Künstlern zu reformieren und das kulturelle Unternehmensgefüge zu stärken und zu modernisieren.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen zur Stützung der Wirtschaft und zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Pandemie (länderspezifische Empfehlung 1 2020) und zur Förderung der Beschäftigung, zur Stärkung des Arbeitslosenschutzes und zur Verbesserung des Zugangs zum digitalen Lernen (länderspezifische Empfehlung 2 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

X.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C24.R1) – Entwicklung des Status des Künstlers und Förderung von Investitionen, kulturellem Sponsoring und Beteiligung

Mit dieser Reform soll die Herausforderung angegangen werden, die sich daraus ergibt, dass die bestehenden arbeits- und steuerrechtlichen Vorschriften die Besonderheiten des Kultursektors (wie irreguläre Einkommen und Arbeitsmuster) und die Notwendigkeit, private Mittel über die öffentliche Unterstützung hinaus zu mobilisieren, nicht berücksichtigen.

Mit der Reform wird ein angemessener rechtlicher, steuerlicher und arbeitsrechtlicher Rahmen für den Kultursektor entwickelt, um den Sozialschutz der verschiedenen Akteure des Sektors zu verbessern und private Investitionen anzuziehen.

Mit dieser Reform werden regulatorische Änderungen zur Umsetzung des Künstlerstatus genehmigt, einschließlich regulatorischer Änderungen in Bezug auf folgende Aspekte:

- a) Angemessenheit der Mehrwertsteuer und der Einkommensteuer;
- b) gewerkschaftliche Repräsentativität;
- c) Gesundheit und besondere Beschäftigungsverhältnisse von Künstlern in öffentlichen Laufbahnen;

- d) die Regelung von Sponsoring;
- e) das System steuerlicher Anreize.

Diese Änderungen werden durch die Einsetzung des interministeriellen Ausschusses für die Satzung des Künstlers und die Ausarbeitung von Legislativvorschlägen im Jahr 2021 umgesetzt, wobei das Rechtsinstrument bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft tritt. Maßnahmen zur Förderung privater Investitionen im Kultursektor werden auch im Zeitraum 2021-2023 durchgeführt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C24.R2) – Plan zur Stärkung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte

Ziel dieser Reform ist es, das Urheberrecht und andere Rechte des geistigen Eigentums durch folgende Maßnahmen zu stärken:

- a) Annahme eines Gesetzes über Rechte des geistigen Eigentums im europäischen digitalen Binnenmarkt zur Umsetzung der Richtlinien 2019/789 SatCab und 2019/790 über das Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt;
- b) Annahme eines Königlichen Erlasses zur Genehmigung der neuen Verordnung über das Register für geistiges Eigentum, um dieses Gremium an die neue digitale Realität anzupassen;
- c) Annahme eines Königlichen Dekrets zur Änderung des Königlichen Dekrets 1889/2011 vom 30. Dezember 2006 zur Regelung der Arbeitsweise der Abteilung II der Kommission für geistiges Eigentum, um die Bekämpfung neuer Formen von Verletzungen des geistigen Eigentums im Internet zu erleichtern; und
- d) Genehmigung des entsprechenden normativen Instruments und der Satzung des spanischen Urheberrechtsamtes.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C24.I1) – Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft

Mit dieser Investition sollen Herausforderungen in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit des Kultursektors angegangen werden, indem die Widerstandsfähigkeit der Unternehmensstruktur der Kultur- und Kreativwirtschaft verbessert und ein Beitrag zum digitalen Wandel der Kultur- und Kreativwirtschaft geleistet wird.

Zu diesem Zweck werden die Maßnahmen im Rahmen dieser Investition in die folgenden drei Projektkategorien eingeteilt:

- a) Wettbewerbsfähigkeit und Professionalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft durch: I) Stärkung der unternehmerischen und finanziellen Fähigkeiten von Kulturschaffenden durch ein Stipendienprogramm; II) spezielle Managementschulungen für Fachkräfte der darstellenden und musikalischen Kunst; und iii) Unterstützung von Kulturbeschleunigern bei der Entwicklung von Kulturprojekten mit hohem Wachstumspotenzial; und iv) die Förderung und Digitalisierung des Buchsektors,

- b) Digitalisierung der Systeme für die Verwaltung von Rechten des geistigen Eigentums durch: I) Unterstützung von Projekten zur Digitalisierung von Betreibern für die Verwaltung von Rechten des geistigen Eigentums; und ii) Unterstützung des digitalen Wandels der Verwaltungseinheiten, die Rechte des geistigen Eigentums verwalten;
- c) Internationalisierung des Sektors der Kultur- und Kreativwirtschaft durch: I) Unterstützung bei der Modernisierung und Verbesserung der Verwaltung des Sektors der darstellenden Künste und Musik; und ii) Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen und Fachkräften der Kultur- und Kreativwirtschaft, um ihre Präsenz auf nationalen und internationalen Märkten zu erhöhen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung¹⁹⁸; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen¹⁹⁹; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁰⁰ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen²⁰¹; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C24.I2) – Förderung der Kultur im gesamten Hoheitsgebiet

¹⁹⁸ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

¹⁹⁹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²⁰⁰ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²⁰¹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Diese Investition zielt darauf ab, den territorialen und sozialen Zusammenhalt zu verbessern, indem der Zugang zur Kultur erleichtert wird, sowie die Nachhaltigkeit und Konsolidierung des Kultursektors im gesamten Gebiet zu unterstützen. Die spezifischen Maßnahmen im Rahmen dieser Investition sind in die folgenden vier Projektkategorien unterteilt:

- a) Unterstützung der Modernisierung und nachhaltigen Verwaltung der Infrastruktur für darstellende und musikalische Kunst sowie Förderung gebietsübergreifender Verbreitungskanäle durch: I) Übertragung von Ressourcen auf die Autonomen Gemeinschaften zur Unterstützung der Modernisierung und nachhaltigen Verwaltung von leistungs- und musikalischen Infrastrukturen und ii) Erleichterung der Koordinierung kultureller Darbietungen zwischen den Autonomen Gemeinschaften;
- b) Maßnahmen zur Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes durch folgende Maßnahmen: I) die Ermittlung des als von kulturellem Interesse erklärten Erbes und ii) die Aufwertung des Kulturerbes unter der Verantwortung des Ministeriums für Kultur und Sport, insbesondere durch die umfassende Restaurierung des *Tabacalera*-Gebäudes in Madrid;
- c) Die Ausstattung von Bibliotheken durch: I) den Erwerb von Lizzenzen für digitale Bücher und ii) den Erwerb von Büchern in Papierform; und
- d) Beihilfen zur Ausweitung und Diversifizierung des kulturellen Angebots in nichtstädtischen Gebieten durch: I) Förderung der kulturellen Innovation und des Unternehmertums in nichtstädtischen Gebieten; II) Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zur Kultur; und iii) Förderung einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen durch Kultur.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung²⁰²; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen²⁰³; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁰⁴ und mechanisch-biologischen

²⁰² Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

²⁰³ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²⁰⁴ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Behandlungsanlagen²⁰⁵; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C24.I3) – Digitalisierung und Förderung wichtiger kultureller Dienstleistungen

Ziel dieser Maßnahme ist es, wichtige kulturelle Einrichtungen zu digitalisieren und zu fördern. Die spezifischen Investitionen im Rahmen dieser Maßnahme zielen darauf ab, Folgendes zu unterstützen:

- a) Das Nationalmuseum Prado, vertreten durch: I) die Verbesserung seiner Zugänglichkeit und Integration in das städtische Gefüge, ii) die Integration aller Sensoren in ein einziges überwachtes System, iii) die Entwicklung einer inklusiven Erfahrung, um das Museum für mehr Besucher zugänglich zu machen, iv) die Entwicklung einer interoperablen digitalen Plattform zwischen Museen, v) die Verbesserung digitaler Instrumente für die Verwaltung und vi) die Schaffung multimedialer Inhalte;
- b) Das Nationalmuseum Centro de Arte Reina Sofia, indem es jungen Künstlern und Denkern Stipendien und Forschungsaufenthalte anbietet, mit dem Schwerpunkt auf der Entwicklung von Digitalisierungsmaßnahmen für das Kulturerbe;
- c) Die spanische Nationalbibliothek durch Förderung der Nutzung und Weiterverwendung ihrer digitalen Daten und Sammlungen zur Unterstützung von Lehre, Forschung, Kulturwirtschaft und technologischen Entwicklungen;
- d) Einen Plan für die Digitalisierung und den Zugang zum bibliografischen Erbe anderer Bibliotheksbestände von staatlichen Verwaltungen oder privaten Einrichtungen, um sie den Bürgern über digitale Archive zur Verfügung zu stellen;
- e) Digitalisierung, Erweiterung der Kapazität und Interoperabilität aller Arten von Archivsystemen, Inventaren und Aufzeichnungen des historischen Erbes, einschließlich des audiovisuellen Erbes; und
- f) Maßnahmen zur Modernisierung der Instrumente der öffentlichen Verwaltung und zur Einführung eines integrierten Systems für die Digitalisierung und Katalogisierung der Ressourcen, Vermögenswerte, Strukturen und Infrastrukturen des INAEM (*Instituto Nacional de las Artes Escénicas y de la Música*), einschließlich Maßnahmen wie die Einführung verschiedener fortschrittlicher Instrumente für die Planung, Verwaltung und

²⁰⁵ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Folgenabschätzung öffentlicher Förderprogramme für den darstellenden und musikalischen Sektor sowie die Einführung eines digitalen integrierten Systems (INAEM DIGITAL) für die Digitalisierung und Katalogisierung der Dokumentations- und Archivierungsdienste sowie der Strukturen und Infrastrukturen des INAEM.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung²⁰⁶; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen²⁰⁷; III) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²⁰⁸ und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen²⁰⁹; und iv) Tätigkeiten, bei denen die langfristige Beseitigung von Abfällen der Umwelt schaden kann. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

X.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

²⁰⁶ Ausgenommen Projekte im Rahmen dieser Maßnahme in Bezug auf die Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie die zugehörige Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Verwendung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen.

²⁰⁷ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²⁰⁸ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²⁰⁹ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden Anlagen zur mechanisch-biologischen Behandlung, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Kompostierung von Bioabfällen und der anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallaufbereitungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q		
352	C24.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes, des Sponsoring und des Systems steuerlicher Anreize.	Bestimmungen der Verordnung über das Inkrafttreten				Q4	2022	Inkrafttreten von Änderungen der Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Künstlersstatus und der Regelung der folgenden Aspekte mit dem Ziel, die Arbeitsbedingungen von Künstlern zu verbessern: Angemessenheit der Mehrwertsteuer; Einkommensteuer; gewerkschaftliche Repräsentativität; Gesundheit und besondere Beschäftigungsverhältnisse von Künstlern in öffentlichen Laufbahnen; bessere Regulierung des Sponsoring und Regelung steuerlicher Anreize.
353	C24.R2	M	Inkrafttreten von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Stärkung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte	Bestimmungen in den Rechtsakten über das Inkrafttreten				Q4	2023	Annahme des Gesetzes über die Rechte des geistigen Eigentums im europäischen digitalen Binnenmarkt mit vollständiger Umsetzung der Richtlinien 2019/89 und 2019/90; Königlicher Erlass zur Genehmigung der Verordnung über das Register für geistiges Eigentum; Königliches Dekret zur Änderung des Königlichen Dekrets 1889/2011 vom 30. Dezember 2006 zur Regelung der Arbeitsweise der Kommission für geistiges Eigentum; und 4) Genehmigung des entsprechenden normativen Instruments und der Satzung des spanischen Urheberrechtsamtes
354	C24.I1	T	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft	—	Anzahl	0	1 216	2. QUARTAL	2023	Anzahl der Einrichtungen und Projekte, für die Fördermittel aus der Förderregelung gewährt wurden, für: – Wettbewerbsfähigkeit und Professionalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft, einschließlich der Stärkung unternehmerischer und finanzieller Kompetenzen (mindestens 900 Begünstigte); unternehmerische und finanzielle Kompetenzen der Fachkräfte der Kultur- und Kreativwirtschaft (mindestens 900 Begünstigte); – Umsetzung der Digitalisierungsplanung und Schaffung von Instrumenten zur Erförterung des digitalen Wandels (mindestens 16 Projekte); – Internationalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft (mindestens 300 Begünstigte). Die Projekte müssen den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entsprechen, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel				Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q		
475	C24.I1	T	Abschluss von Initiativen und Projekten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft	Anzahl	0	1 216	2. QUARTAL	2026	Abschluss der 1216 Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft durch: <ul style="list-style-type: none"> — unternehmerische und finanzielle Kompetenzen der Fachkräfte der Kultur- und Kreativwirtschaft (mindestens 900 Einrichtungen); — Umsetzung der Digitalisierungsplanung und Schaffung von Instrumenten zur Förderung des digitalen Wandels (mindestens 16 Projekte); — Internationalisierung der Kultur- und Kreativwirtschaft (mindestens 300 Einrichtungen). 	
355	C24.I2	T	Modernisierung und nachhaltige Verwaltung der Infrastruktur für darstellende und musikalische Kunst	—	Anzahl	0	200	Q4	2023	Modernisierung und nachhaltiges Management der Infrastruktur für ältere darstellende und musikalische Kunst: mindestens 200 Maßnahmen, die in mindestens 17 Regionen im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durchgeführt werden, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
357	C24.I2	T	E-Book-Lizenzen für Bibliotheken	—	Anzahl	0	300 000	2. QUARTAL	2023	Erworbenen und an öffentliche Bibliotheken vergebene E-Book-Lizenzen (mindestens 300 000)
359	C24.I2	T	Förderung kultureller und kreativer Initiativen	—	Anzahl	0	400	Q4	2023	Förderung der kulturellen Aktivitäten von gewinnorientierten und gemeinnützigen Organisationen in nichtstädtischen Gebieten (mindestens 400 Initiativen)
358	C24.I2	T	Buchkäufe für Bibliotheken	—	Anzahl	0	450 000	Q4	2024	Gekauft und an öffentliche Bibliotheken übergebene Papierbücher (mindestens 450 000)
356	C24.I2	T	Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes	—	Anzahl	0	19	Q4	2025	Kultursäten, die durch Maßnahmen zur Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes unterstützt werden: mindestens 19 Standorte in mindestens 15 Regionen im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch die Verwendung einer Ausschlussliste und die Anforderung der Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten.
474	C24.I2	T	Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des					2. QUARTAL	2026	Die Kulturstätte Tabacalera in Madrid unterstützen Maßnahmen zur Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
360	C24.I3	T	spanischen Kulturerbes (Tabacalera)	EUR (in Mio.)	0	40	2. QUARTAL	2022	Kumulierte gebundene Mittel im Höhe von mindestens 40 000 000 EUR als Beitrag zu a) das nationale Prado-Museum und das Reina Sofia-Museum zu fördern und zu digitalisieren; — Maßnahmen zur Steigerung der jährlichen Nutzer der digitalen Sammlung der spanischen Nationalbibliothek — Digitalisierung des anderen bibliografischen Erbes [digitalisierte Bibliotheken]; — Digitaler Zugang zum bibliografischen Erbe und Interoperabilität aller Arten öffentlicher Archivsysteme und Ausbau der Datenspeicherkapazität des spanischen Bestandsverzeichnisses des historischen Erbes und der Archivsysteme; — Fertigstellung eines integrierten Systems für die Digitalisierung und Katalogisierung der Ressourcen, Vermögenswerte, Strukturen und Infrastrukturen des INAEM.
361	C24.I3	T	Abschluss der Digitalisierung und Förderung wichtiger kultureller Dienstleistungen	—	Anzahl	0	200	2. QUARTAL	2023 Abschluss von mindestens 200 Projekten im Einklang mit den Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) durch Verwendung einer Ausschlussliste und der Anforderung der Einhaltung der einschlägigen EU- und nationalen Umweltvorschriften, um Förderung und Digitalisierung des nationalen Prado-Museums und des Reina Sofia-Museums; — Maßnahmen zur Steigerung der jährlichen Nutzer der digitalen Sammlung der spanischen Nationalbibliothek; — Digitaler Zugang zum bibliografischen Erbe und Interoperabilität aller Arten öffentlicher Archivsysteme und Ausbau der Datenspeicherkapazität des spanischen Bestandsverzeichnisses des historischen Erbes und der Archivsysteme; — Vollendung eines integrierten Systems für die Digitalisierung und Katalogisierung der Ressourcen, Vermögenswerte, Strukturen und Infrastrukturen des INAEM.
362	C24.I3	T	Abschluss der Digitalisierung des bibliografischen Erbes	Anzahl (in Mio.)	10	12	2. QUARTAL	2023	— Digitalisierung des bibliografischen Erbes (öffentliche und private Sammlungen) (insgesamt 12 Millionen Seiten digitalisierter Kulturerbesammlungen)

Y. KOMPONENTE 25: AUDIOVISUELLE PLATTFORM SPANIENS

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans umfasst eine Reihe von Investitionen und Reformen zur Wiederbelebung und Stärkung des audiovisuellen Sektors. Ziel ist es, das Investitionsumfeld zu verbessern, Spanien als internationale Plattform für audiovisuelle Investitionen zu konsolidieren und Spanien zu einem Verweis bei der Ausfuhr audiovisueller Produkte, einschließlich Videospiele und digitaler Werke, zu machen. Diese Komponente umfasst auch Maßnahmen zur Förderung der Internationalisierung von Unternehmen, zur Förderung der Innovation in diesem Sektor und zur Umsetzung einer besseren Rechtsetzung.

Im Einklang mit dem Plan „Spanien Digital 2025“ und dem kürzlich genehmigten „Plan Spain Audio-visual Hub of Europe“ soll die Komponente die Schaffung von Arbeitsplätzen, insbesondere bei jungen Menschen, in der Tourismusbranche unterstützen und Maßnahmen zur Verringerung des geschlechtsspezifischen Gefälles umfassen.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation (länderspezifische Empfehlung 3 2019) und den Schwerpunkt der Investitionen auf den ökologischen und digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlung 3 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Y.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C25.R1): Reform des Rechtsrahmens für audiovisuelle Medien

Die Reform des Rechtsrahmens für den audiovisuellen Bereich umfasst die Annahme von zwei Gesetzen und die Annahme eines Sektorplans:

1. Inkrafttreten des Allgemeinen Gesetzes über audiovisuelle Kommunikation, das unterschiedliche Ziele verfolgt. Erstens: Anpassung und Modernisierung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Mediendienste und die Plattform-Videoaustauschdienste in Spanien. Zweitens sollen Mechanismen geschaffen werden, um die Rechte der Nutzer wie den Schutz Minderjähriger und der Öffentlichkeit vor bestimmten Arten von Inhalten zu gewährleisten. Drittens: Förderung europäischer audiovisueller Werke durch Verdoppelung der Unterstützung für unabhängige audiovisuelle Produktionen. Viertens: Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen. Das Gesetz ist am Ende des ersten Quartals 2022 in Kraft getreten.
2. Reform des Gesetzes 55/2007 über Kino, das darauf abzielt, i) die Rechtsvorschriften an die neue Realität des Sektors anzupassen, II) Angleichung des Rechtsrahmens an den europäischen Rechtsrahmen, einschließlich der Vorschriften über staatliche Beihilfen; und iii) den Mechanismus zur finanziellen Unterstützung des audiovisuellen Sektors zu aktualisieren und zu ändern. Dies erfolgt bis zum 31. Dezember 2023.

3. Annahme und Umsetzung des Plans „Spanien Audiovisuelles Zentrum für Europa“, mit dem Spanien zu einer globalen Investitionsplattform werden soll, die ausländische Investitionen anzieht und audiovisuelle Produkte exportiert. Dieser Plan wurde im März 2021 vom Ministerrat angenommen. Dazu gehören Investitionen zur Verbesserung der gesamten Wertschöpfungskette der audiovisuellen Industrie auf der Grundlage der komparativen Vorteile Spaniens in diesem Sektor, einschließlich einer gut etablierten audiovisuellen Industrie, eines gut ausgebildeten Humankapitals und einer weltweit anerkannten kreativen Kapazität. Der Plan umfasst alle audiovisuellen Formate (wie Kino, Serien, Werbung, Videospiele und Animation). Die „Spanien Audiovisuelle Plattform für Europa“ zielt darauf ab, Synergien mit anderen Sektoren wie Kultur und Tourismus zu schaffen. Die Maßnahmen bauen auf vier Prioritäten auf: I) Spanien zu einem Anziehungspunkt für audiovisuelle Produktionen zu machen, ii) die mit dem Sektor verbundenen Verwaltungs- und Regulierungskosten zu senken, iii) die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen des Sektors durch Investitionen in ihre Digitalisierung zu verbessern und iv) Talente zu schaffen und das Geschlechtergefälle zu verringern.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C25.I1): Programm zur Förderung, Modernisierung und Digitalisierung des audiovisuellen Sektors

Ziel dieser Investition ist es, die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Unternehmens- und Kreativgefüges des audiovisuellen Sektors zu verbessern, seine Internationalisierung zu fördern und ausländische Investitionen anzuziehen. Zu diesem Zweck gibt es innerhalb der Investition drei verschiedene Programme.

1. Ein Programm zur Förderung, Modernisierung und Digitalisierung des audiovisuellen Sektors, um die Wettbewerbsfähigkeit und Widerstandsfähigkeit des Unternehmens- und Kreativgefüges des audiovisuellen Sektors zu verbessern. Das Programm unterstützt auch die Umsetzung und Integration digitaler Technologien bei der Produktion und Förderung audiovisueller Inhalte sowie die Digitalisierung des Vergütungsinstruments der Urheber.
2. Ein Programm zur Förderung der Internalisierung des audiovisuellen Sektors durch die Teilnahme an audiovisuellen Unternehmenskonferenzen, Plattformen und Projektentwicklungslabors und -messen. Ziel ist es, verschiedene Mechanismen zu schaffen, um das Potenzial der spanischen audiovisuellen Industrie voll auszuschöpfen und lokale Talente in einem globalen Umfeld zu fördern.
3. Ein Programm zur Anziehung ausländischer Direktinvestitionen im audiovisuellen Sektor durch Schaffung eines attraktiven Investitionsumfelds, Verringerung des Verwaltungsaufwands und Erleichterung verschiedener Verwaltungsverfahren (einschließlich Verbindungen zur öffentlichen Verwaltung auf allgemeiner, regionaler und lokaler Ebene).

Diese Investitionen richten sich an Unternehmen, Fachleute und Akteure entlang der gesamten audiovisuellen Wertschöpfungskette und konzentrieren sich insbesondere auf KMU, die audiovisuelle Inhalte produzieren, KMU, die sich auf die Vergütungsverwaltung für Urheber spezialisiert haben, und Technologieberatungsfirmen, die Plattformen entwickeln können, die allen Interessenträgern offenstehen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen sein.

Y.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der Beginn der Maßnahme, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für das Etappenziel	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
363	C25.R1	M	Plan „Spanien, Plattform für audiovisuelle Medien Europas“	Billigung durch den Ministerrat			Q1	2021	Billigung des Plans „Spanien, Plattform für audiovisuelle Medien Europas“ durch den Ministerrat. Der Plan kombiniert öffentliche Investitionen und Reformen, die darauf abzielen, i) den Sektor zu internationalisieren und die Attraktivität Spaniens als Ziel ausländischer Investitionen zu erhöhen, die Regulierungs- und Verwaltungskosten zu senken; II) die Wettbewerbsfähigkeit aller Unternehmen durch die Einführung neuer Technologien zu verbessern, die es dem Unternehmen ermöglichen, auf einem digitalisierten Markt wettbewerbsfähig zu sein; und iv) das Humankapital zu fördern, indem das geschlechtsspezifische Gefälle verringert wird.
364	C25.R1	M	Inkrafttreten des allgemeinen Gesetzes über audiovisuelle Kommunikation.	Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten			Q1	2022	Inkrafttreten des Allgemeinen Gesetzes über audiovisuelle Kommunikation. Dieses Gesetz regelt den Rechtsrahmen für die Erbringung audiovisueller Kommunikationsdienste in Spanien und setzt die Richtlinie 2018/1808 über audiovisuelle Kommunikationsdienste wirksam in nationales Recht um. Ziel ist die Anpassung und Aktualisierung des Rechtsrahmens für audiovisuelle Kommunikationsdienste und Video-Sharing-Plattform-Dienste in Spanien. Das Gesetz zielt auch darauf ab, gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle auf dem Markt tätigen Akteure zu gewährleisten. Schließlich enthält das Gesetz einige Mechanismen zur Gewährleistung der Rechte der Nutzer (z. B. Schutz Minderjähriger und der Öffentlichkeit vor bestimmten Arten von Inhalten).
365	C25.R1	M	Inkrafttreten des Kinogesetzes.	Bestimmungen des Gesetzes über das Inkrafttreten			Q4	2023	Verabschiedung des Filmgesetzes durch das Parlament und Inkrafttreten. Mit diesem Gesetz wird der Rechtsrahmen an die neuen Gegebenheiten und Bedürfnisse des audiovisuellen Sektors angepasst und die nationale Regelung an den europäischen Rechtsrahmen angepasst.
366	C25.II	T	Unterstützung von KMU im audiovisuellen Sektor.	—	Anzahl	0	100	Q4	2023
476	C25.II	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung von		Anzahl	0	100	Q4	2024

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre	
		KMU im audiovisuellen Sektor									Programme spezifiziert sind, einschließlich der Unterstützung von mindestens 100 KMU im audiovisuellen Sektor bei ihrer Digitalisierung, der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter, der Internationalisierung und der Anziehung ausländischer Direktinvestitionen im Rahmen des Gesamtprogramms.

Y.3 Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 2 (C25.I2) – PERTE „Neue Sprachwirtschaft“: Informationen in spanischer Sprache und in anderen Ko-Amtssprachen.

Diese Investition zielt darauf ab, das wirtschaftliche Potenzial von Spanisch- und Ko-Amtssprachen zu fördern, indem die Internationalisierung, Verbreitung und Ausweitung des Mediensektors in diesen Sprachen gefördert wird. Zu diesem Zweck werden mit diesen Investitionen Projekte zur Digitalisierung und Verbreitung von Inhalten sowie zur Einführung neuer technologischer Instrumente für die Verwaltung und Verarbeitung von Inhalten in spanischen und Ko-Amtssprachen durch Unternehmen der Medienbranche unterstützt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C25.I3) – Fonds für audiovisuelle Plattformen

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Fazilität, den Fonds für audiovisuelle Plattformen, um Anreize für private Investitionen zu schaffen und den Zugang zu Finanzmitteln für Projekte zu verbessern, die unter anderem Filme, Fiktion, Fernsehen, Inhalte, digitale Kultur sowie Multimedia- und interaktive Inhalte wie Videospiele, immersive Erfahrungen und visuelle Effekte betreffen, und um Kapitalmärkte in diesem Bereich zu entwickeln. Im Rahmen der Fazilität werden dem Privatsektor sowie öffentlichen Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, direkt oder über Intermediäre direkte Finanzierungen sowie Beteiligungs- und beteiligungsähnliche Investitionen zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage der ARF-Investitionen zielt die Fazilität zunächst darauf ab, mindestens 1712000000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Die Fazilität wird von der Sociedad Española para la Transformación Tecnológica (SETT) als Durchführungspartner verwaltet. Die Fazilität umfasst folgende Produktlinien:

- Direktfinanzierung: über diese Haushaltslinie werden privaten Unternehmen (wie Midcap-Unternehmen und Großunternehmen) und öffentlichen Unternehmen direkte Darlehen zur Finanzierung von Projekten im audiovisuellen Sektor gewährt. Die Darlehen werden direkt über SETT und jedes Projekt, das von einem oder mehreren privaten Dritten kofinanziert wird, bereitgestellt. Die vom SETT bereitgestellten Mittel machen höchstens 70 % des Gesamtbetrags der Unterstützung für die Investition aus. Private Investoren müssen mindestens 30 % des Gesamtbetrags der Investitionsförderung übernehmen.
- Beteiligungsinvestitionen und beteiligungsähnliche Investitionen: diese Haushaltslinie besteht aus der Bereitstellung direkter Beteiligungsinvestitionen über SETT und/oder der Übertragung von Mitteln auf Beteiligungsfonds oder andere Anlageinstrumente, die von privaten Finanzintermediären verwaltet werden, die Beteiligungsinvestitionen in Unternehmen des audiovisuellen Sektors tätigen. Die maximale Beteiligung des Fonds darf 49 % der Investmentfonds nicht überschreiten. Die Beteiligungsinvestitionen des Fonds dürfen nicht dazu führen, dass der Anteil des öffentlichen Kapitals an einem Endbegünstigten 49 % des Gesamteigenkapitals übersteigt.

Zur Durchführung der Investition in die Fazilität unterzeichnen Spanien und SETT ein Durchführungsabkommen oder Spanien genehmigt das entsprechende Rechtsinstrument und die dazugehörigen Dokumente, die folgenden Inhalt enthalten:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Fazilität: Die ursprüngliche Investitionsentscheidung der Fazilität wird von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium getroffen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind. Die endgültige Investitionsentscheidung der Fazilität beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem entsprechenden gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird. Bei vermittelten Investitionen wird die endgültige Investitionsentscheidung von den Intermediären getroffen.
2. Kernanforderungen der damit verbundenen Anlagepolitik, die Folgendes umfassen:
 - a. Beschreibung des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten entsprechend der Beschreibung der Maßnahme.
 - b. Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
 - c. Verbot der Refinanzierung ausstehender Darlehen.
 - d. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) gemäß den technischen Leitlinien für die Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten. Darüber hinaus erfordert die Investitionspolitik die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Fazilität.
 - e. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.
3. Den Betrag, der unter das Durchführungsabkommen oder das Rechtsinstrument und die zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität fällt, die Gebührenstruktur des Durchführungspartners und die Anforderung, etwaige Rückflüsse entsprechend der Investitionspolitik der Fazilität zu reinvestieren, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehensrückzahlungen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.
4. Überwachungs-, Prüf- und Kontrollanforderungen, einschließlich:
 1. Beschreibung des Überwachungssystems des Durchführungspartners für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 2. Die Beschreibung der Verfahren des Durchführungspartners, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 3. Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den im Durchführungsabkommen festgelegten Anforderungen zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichtet.
 4. Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfungsplan des SETT. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen und der Anforderungen an die Digitalziele; und iii) dass die Verpflichtung des Intermediärs, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortungsvolle Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob

dieselben Kosten durch ein anderes Unionsinstrument gedeckt sind, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch die Rechtmäßigkeit der Transaktionen und die Einhaltung der Bedingungen des geltenden Durchführungsabkommens und der Finanzierungsvereinbarungen überprüft, unter anderem durch die Verwendung einer Positiverklärungsliste und/oder Eigenerklärungen für Vorhaben unter 10 000 000 EUR, bevor sie sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichten.

5. Anforderungen an vom Durchführungspartner durchgeführte digitale Investitionen: mindestens 1 712 000 000 EUR der ARF-Investitionen in die Fazilität tragen zu den Digitalzielen gemäß Anhang VII der ARF-Verordnung bei²¹⁰.
6. Anforderungen an die Auswahl von Finanzintermediären: Die Auswahl der Finanzintermediäre erfolgt auf offene, transparente und diskriminierungsfreie Weise. Für alle beteiligten Finanzakteure werden Kontrollen zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei Finanzintermediären durchgeführt und ex-ante über IT-Systeme wie Minerva durchgeführt.
7. Verpflichtung zur Unterzeichnung von Finanzierungsvereinbarungen: Das Sett unterzeichnet Finanzierungsvereinbarungen mit den Finanzintermediären im Einklang mit den Kernanforderungen, die als Anhang des Durchführungsabkommens oder des Rechtsinstruments und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität vorzulegen sind. Die Kernanforderungen der Finanzierungsvereinbarung umfassen alle Anforderungen, nach denen die Fazilität betrieben wird, einschließlich:
 1. Die Verpflichtung des Finanzintermediärs, seine Entscheidungen *entsprechend* den oben genannten Anforderungen an die Entscheidungsfindung und die Anlagepolitik, einschließlich der Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, zu treffen.
 2. Die Beschreibung des vom Finanzintermediär einzurichtenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollrahmens, der *entsprechend* allen oben genannten Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen unterliegt.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Y.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der Beginn der Maßnahme, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer in Bezug auf die Maßnahme C25.I2.

²¹⁰Für die Zwecke der Berechnung des digitalen Beitrags werden im Falle von Eigenkapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, Kriterien verwendet, um zu verlangen, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen, die die einschlägigen Kriterien erfüllt, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VII der ARF-Verordnung ergeben.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
L75	C25.12	M	Veröffentlichung der Preise für die Finanzierung der Digitalisierung und der Verbreitung von Inhalten der Projekte	Veröffentlichung im Amtsblatt oder auf der offiziellen Website			Q3	2025	Veröffentlichung der Vergabe von Darlehen in Höhe von mindestens 19 500 000 EUR im Amtsblatt oder auf der offiziellen Website für Projekte zur Digitalisierung und Verbreitung von Inhalten und Informationen sowie zur Einführung neuer technologischer Instrumente für die Verwaltung und Verarbeitung von Inhalten in spanischen und Ko-Amtssprachen. Medienbranche.
L76	C25.12	T	Durchführung von Projekten zur Digitalisierung und Verbreitung von Inhalten	EUR (in Mio.)	17.55	2. QUART AL		2026	Abschluss von Projekten in Höhe von mindestens 17 550 000 EUR für die Digitalisierung, die Verbreitung von Inhalten und die Einführung neuer technologischer Instrumente für die Verwaltung und Verarbeitung von Inhalten in Spanisch und Ko-Amtssprachen.
L77	C25.13	M	Fonds für audiovisuelle Hubs: Inkrafttreten der Fazilität	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens oder des Rechtsinstrument zur Einrichtung der Fazilität			Q4	2023	Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens oder des Rechtsinstrument und der zugehörigen Dokumente zur Einrichtung der Fazilität.
L78	C25.13	T	Fonds für audiovisuelle Hubs: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (1).		0	50 %	2. QUART AL	2025	Setzung und vom SETT ausgewählte Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um mindestens 50 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 1 % der Finanzierung entspricht Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endempfängern für alle anderen Investitionsprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Das Sett erstellt anhand der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung einen Bericht, in dem der Prozentsatz dieser

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
L79	C25.I3	T	Fonds für audiovisuelle Hubs: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (II).		50 %	100 %	Q3	2026	Setting und vom SETT ausgewählte Intermediäre müssen mit den Endbegünstigten rechtliche Finanzierungsvereinbarungen über einen Betrag geschlossen haben, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen in die Fazilität zu verwenden (unter Berücksichtigung der Verwaltungsgebühren). Mindestens 10 % der Finanzierung entsprechen Finanzierungsvereinbarungen, die mit Beteiligungsfonds unterzeichnet wurden, und mindestens 50 % Finanzierungsvereinbarungen, die mit Endempfängern für alle anderen Investitionsprodukte (einschließlich direkter Beteiligungsinvestitionen des Durchführungspartners) unterzeichnet wurden. Ferner muss sichergestellt sein, dass 100 % dieser Finanzmittel unter Verwendung der Methode in Anhang VII der ARF-Verordnung zu den Digitalzielen beitragen.
L80	C25.I3	M	Fonds für audiovisuelle Hubs: Ministerium hat die Investition abgeschlossen	EUR (in Mio.)	0	1 712	Q3	2026	Spanien überträgt 1 712 000 000 EUR für die Fazilität an SETT.

Z. KOMPONENTE 26: FÖRDERUNG DES SPORTS

Dem spanischen Aufbau- und Resilienzplan zufolge macht der Sportsektor in Spanien 3,1 % des BIP aus und stellt direkt oder indirekt 2,1 % der Gesamtbeschäftigung in Spanien.

Hauptziel dieser Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans ist es, die Umgestaltung des Sportsektors durch die Digitalisierung von Sportorganisationen und die Modernisierung von Sportanlagen zu fördern, um deren ökologische Nachhaltigkeit und Zugänglichkeit zu gewährleisten. Sie unterstützt auch die Förderung des Sports zu Gesundheitszwecken, insbesondere durch einen besseren Zugang zu körperlicher Betätigung in Gebieten, die von Entvölkerung bedroht sind, sowie durch Forschung in diesem Bereich. Schließlich umfasst die Komponente gezielte Investitionen zur Förderung der Teilnahme von Frauen am Berufs- und Amateursport.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Förderung von Investitionen in Innovation und Energieeffizienz (länderspezifische Empfehlung 3 2019), zur Förderung öffentlicher und privater Investitionen und zur Förderung des ökologischen Wandels (länderspezifische Empfehlung 1 2023, 1 2022 und 3 2020) und zur Stärkung der Resilienz des Gesundheitssystems (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Diese Komponente unterstützt und ergänzt Maßnahmen, die in anderen Teilen des Plans vorgesehen sind, z. B. Maßnahmen zur Förderung einer gesunden Lebensweise im Rahmen der Komponente 18 (Reform des Gesundheitssystems). Durch die Optimierung und Modernisierung bestehender Sportinfrastrukturen ergänzt sie auch die im Rahmen der Komponente 2 (Renovierung) ergriffenen Maßnahmen und unterstützt die Umgestaltung des Tourismussektors in Spanien im Einklang mit der Komponente 14 (Tourismus).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

Z.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C26.R1) – Sportgesetz

Ziel dieser legislativen Maßnahme ist es, Gesundheit und Sicherheit bei der Ausübung des Sports auf allen Ebenen zu gewährleisten, Aspekte der Gleichstellung der Geschlechter, der Zugänglichkeit und des sozialen Zusammenhalts in die Regulierung des Sports einzubeziehen, Sportorganisationen und -infrastrukturen durch Digitalisierung und ihren ökologischen Wandel zu modernisieren und die Internationalisierung des Sektors zu fördern. Mit den Rechtsvorschriften werden die Organisationsstrukturen des Sports an die aktuellen Herausforderungen angepasst, mit denen er konfrontiert ist, wobei die Lehren aus der Pandemie zu berücksichtigen sind.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. Dezember 2022 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C26.R2) – Gesetz für Sportfachleute

Mit dieser gesetzgeberischen Maßnahme soll sichergestellt werden, dass die Reglementierung neuer Sportberufe nicht zu Hindernissen für die Niederlassung und Erbringung von Dienstleistungen im spanischen Hoheitsgebiet führt. Mit der Maßnahme sollen Herausforderungen angegangen werden, die sich aus der Heterogenität der Regulierung auf regionaler Ebene ergeben (einschließlich unterschiedlicher Zugangsanforderungen in den einzelnen Regionen). Mit der Maßnahme wird die Einhaltung des EU-Rechts, insbesondere der Grundsätze der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit, sichergestellt.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C26.R3) – Nationale Strategie zur Förderung des Sports

Ziel dieser Strategie ist es, die Ausübung des Sports zu fördern, um die negativen Auswirkungen einer sitzenden Lebensweise und körperlicher Bewegung auf Gesundheit und Wohlbefinden zu vermeiden. Die Maßnahme umfasst unter anderem: a) Maßnahmen zur Einführung bewährter Verfahren und gesunder Gewohnheiten; B) ein analytisches Instrument zur Messung und Verbesserung der Wirkung der Strategie.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C26.I1) – Digitaler Plan für den Sport

Ziel dieser Maßnahme ist die Digitalisierung der Sportverbände, einschließlich ihrer Haushaltsführung und der Verfahren für die Erteilung von Sportlizenzen. Sie verbessert auch die Analyse von Daten, die sich aus sportlichen Aktivitäten ergeben, unter anderem zur Förderung einer gesunden Lebensweise und zu Forschungszwecken. Schließlich fördert sie die Digitalisierung der öffentlichen Sportmedizinzentren und die Bekämpfung von Doping.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C26.I2) – Plan für den ökologischen Wandel von Sportanlagen

Ziel dieser Maßnahme ist die Modernisierung bestehender Sportanlagen, einschließlich Sportanlagen, die für Tourismus und Hochleistungssportzentren attraktiv sein können. Dies muss durch ihre Digitalisierung für eine optimale Nutzung und durch eine Verbesserung ihrer Energieeffizienz erreicht werden, bei der Einsparungen von mindestens 30 % des Primärenergiebedarfs erwartet werden. Die Maßnahme fördert auch den Sport in ländlichen Gebieten durch die Schaffung eines Netzwerks von Monitoren, um Anreize für körperliche Betätigung zu schaffen.

Die Auswahlkriterien für Investitionen im Rahmen dieser Komponente müssen sicherstellen, dass die Verfolgung klimabezogener Ausgaben zu 100 % mindestens 106 000 000 EUR beträgt. Die verwendeten Indikatoren zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert²¹¹.

²¹¹ ABl. L 153 VOM 18.6.2010.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Investition 3 (C26.I3) – Sozialplan für den Sport

Mit dieser Maßnahme werden zwei Ziele verfolgt: Einerseits zielt sie darauf ab, bestehende Sportanlagen durch eine Verbesserung ihrer Digitalisierung, Energieeffizienz und Zugänglichkeit zu modernisieren, um Spanien in die Lage zu versetzen, sich um die Ausrichtung internationaler Sportwettkämpfe zu bewerben. Andererseits zielt sie darauf ab, die Teilnahme von Frauen am Berufssport durch Maßnahmen zur Steigerung ihrer Präsenz und ihrer Sichtbarkeit und Ausbildung zu fördern und die Professionalisierung des weiblichen Sports, insbesondere des Fußballs, zu ermöglichen.

Die Auswahlkriterien für Investitionen im Rahmen dieser Komponente müssen sicherstellen, dass bei mindestens 27 500 000 EUR der Gesamtinvestition die Verfolgung klimabezogener Ausgaben zu 100 % eingehalten wird. Die verwendeten Indikatoren für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden akkreditiert.

Die Umsetzung der Investition wird bis 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Z.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Beträge in der Tabelle einschließlich MwSt.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		Q	Jahre	
367	C26.R1	M	Inkrafttreten des Sportgesetzes	Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes				Q4	2022	Das Gesetz fördert Gesundheit und Sicherheit bei der Ausübung des Sports auf allen Ebenen, die Gleichstellung der Geschlechter, soziale Inklusion und Zugänglichkeit, die Förderung der internationalen Dimension des Modells und die Modernisierung von Organisationen und Infrastrukturen durch Umweltschutz und Digitalisierung.	
368	C26.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Regulierung bestimmter Sportberufe	Gesetz über das Inkrafttreten				Q4	2023	Verabschiedung des Gesetzes zur Regulierung bestimmter Sportberufe, um Herausforderungen im Zusammenhang mit der Heterogenität der Rechtsvorschriften zu begegnen und den Grundsätzen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit gebührend Rechnung zu tragen.	
369	C26.R3	M	Nationale Strategie zur Förderung des Sports gegen sitzende Lebensweise und Bewegungsmangel	Veröffentlichung auf der Website				Q4	2023	Genehmigung der Umsetzung der nationalen Strategie zur Förderung des Sports gegen sitzende Lebensweise und Bewegungsmangel durch die spanische Regierung. Mit der Strategie werden folgende Ziele verfolgt: a) Einführung eines ständigen Analyseinstruments zur Analyse, Messung und Verbesserung der Wirkung der Strategie; B) Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, nach der Analyse bewährte Verfahren und gesunde Gewohnheiten festzulegen. Die Strategie ist für die regionalen und lokalen Gebietskörperschaften verbindlich.	
370	C26.II	M	Digitalisierung des Sportsektors	Veröffentlichung im Amtsblatt				Q3	2025	Haushaltswillzug in Höhe von mindestens 75,6 Mio. EUR, was zu einer erheblichen Verbesserung der Digitalisierung des Sektors führen dürfte, insbesondere: a) Digitalisierung des Sportverbands (einschließlich Budget- und Lizenzverwaltung) mit einem neuen IT-System; B) IT Datawarehouse System für Datenanalysen; C) Internet der Dinge (IoT) in Hochleistungszentren; d) Systeme zur Ermittlung von Konkurrenzmustern oder zur Optimierung der	

				Ausbildung jedes Sportlers; E) Veröffentlichung von 10 Forschungsprojekten zu gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität (HEPA); F) Test des IT-Systems im Nationalen Zentrum für Sportmedizin; Einrichtung eines elektronischen Amtes in der Antidoping-Verwaltung, einschließlich der Einführung eines „papierlosen“ Systems für AD-Kontrollen; und h) Untersuchung des Digitalisierungsbedarfs (z. B. Anwendungen, Sportverbände, Sportmedizin, gesundheitsfördernde körperliche Aktivität und Dopingbekämpfung) für die Digitalisierung des Sportsektors.
371	C26.11	T	Sportmedizinzentren	Anzahl —
372	C26.11	M	Abschluss von IT-Projekten in Hochleistungszentren und in der Antidoping-Verwaltung	Erhebung von Daten aus den Hochleistungszentren ; Beginn der Tests der AD-Kontroll-App
373	C26.12	T	Renovierung und Verbesserung der technischen Zentren für Sport und Sporitanlagen	Anzahl 0
374	C26.13	M	Projekte zur Förderung der Gleichstellung im Sport	Veröffentlichung im Amtsblatt

375	C2613	T	Abschluss der Maßnahmen im Rahmen des Sozialplans für den Sport	Anzahl 0	40 Q4	2023 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Sozialplans für den Sport, einschließlich der Renovierung von mindestens 40 Sportanlagen und Maßnahmen zur Förderung der Präsenz von Frauen im Berufssport (Ausbildungsprogramme, Marketingkampagnen und Studien). Interventionen zur Verbesserung der Energieeffizienz müssen im Durchschnitt zu einer Verringerung der Primärenergienachfrage um mindestens 30 % führen. Die Liste der Einrichtungen wird veröffentlicht.

AA. KOMPONENTE 27: MAßNAHMEN UND AKTIONEN ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON STEUERBETRUG

Diese Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans befasst sich mit den Herausforderungen der Prävention und Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung. Ziel der Komponente ist es, die Einhaltung der Steuervorschriften zu verbessern und mehr Steuereinnahmen zu erzielen. Die Komponente befasst sich unter anderem mit den länderspezifischen Empfehlungen zur Stärkung der haushaltspolitischen Rahmen und des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf allen Regierungsebenen (länderspezifische Empfehlung 1 2019) und zur Verfolgung einer Haushaltspolitik, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltsslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig Investitionen zu fördern (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

AA.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C27.R1) – Annahme des Betriebsbekämpfungsgesetzes

Ziel dieser Reform ist es, die Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken, die sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirken, zu verschärfen und die indirekten und direkten Steuern, bestimmte Kommunalsteuern und die Glücksspielregulierung zu ändern. Mit der Reform werden Änderungen an der Verordnung eingeführt, die darauf abzielen, Parameter für die Steuergerechtigkeit festzulegen und Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug durch verstärkte Steuerkontrollen zu erleichtern.

Die Reform besteht in der Verabschiedung und dem Inkrafttreten eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Betrug, das

- Vergrößert den Umfang der Transaktionen, bei denen elektronische Zahlungen zulässig sind (Unterschriften und Fachleute) und legt einen gesetzlichen Schwellenwert für Barzahlungen fest;
- Aktualisierung der Liste der Steueroasen nach den Kriterien Transparenz, keine Besteuerung und schädliche Steuerregelungen;
- Umsetzung von Änderungen der Vorschriften für die Entstehung von Steuerrückständen;
- Setzt ein Verbot von „Double-Use-Software“ um;
- Einführung eines Referenzwerts für die Steuerbemessungsgrundlage bei der Immobilienbesteuerung.

Das Gesetz wird bis zum 30. Juni 2021 erlassen. Das Gesetz tritt am 30. Juni 2022 in Kraft. Die Reform sieht eine vorläufige Bewertung des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2022 vor, und auf der Grundlage dieser Bewertung kann es 2023 Änderungen geben.

Reform 2 (C27.R2) – Modernisierung der Steuerbehörde

Die Steuerbehörde ist mit der Umsetzung des staatlichen Steuersystems und des Zollsystems betraut und übt ihre Tätigkeiten im Rahmen des Strategieplans 2020-2023 aus. Dieser Strategieplan, der sich weitgehend auf die Nutzung von IT-Lösungen stützt, wird jedes Jahr überarbeitet, um sicherzustellen, dass er an neue steuerpolitische Entwicklungen, Informationsquellen, das Verhalten der Steuerzahler und technologische Entwicklungen angepasst wird. Ziel dieser Reform ist es, die Umsetzung und jährliche Überprüfung des Strategieplans 2020-2023 zu unterstützen, mit dem die Erbringung von Dienstleistungen durch Agenturen modernisiert werden soll, um Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu verringern. Reform 2 steht in engem Zusammenhang mit anderen Reformen dieser Komponente. Die Reform umfasst Folgendes:

- Aufstockung der Humanressourcen der Steuerbehörde entsprechend ihrem mittelfristigen Bedarf und
- Durchführung einer Überprüfung der Gebäude der Agentur zur Modernisierung der Technologie und zur Steigerung der Energieeffizienz.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt.

Reform 3 (C27.R3) – Erweiterte Unterstützung der Steuerzahler

Ziel dieser Reform ist es, die Unterstützung der Steuerzahler zu verbessern. Ein Schlüsselement der Strategie der Steuerbehörde für den Zeitraum 2020-2023 besteht darin, die Dienstleistungen für Steuerpflichtige durch die verstärkte Nutzung elektronischer Plattformen (der sogenannten „ADIs“, integrierte digitale Verwaltung) zu verbessern. Die Reform umfasst die Bereitstellung neuer Dienstleistungen zur erleichterung der Körperschafts- und Einkommensteuer sowie der Mehrwertsteuer. Zu den neuen Diensten gehören verbesserte Kommunikationsmethoden, Helpdesk-Dienste und die Abfrage der Nutzerdaten sowie Steuererklärungen und die Bearbeitung von Steuererklärungen. Die Bereitstellung solcher Dienstleistungen soll im Zeitraum 2021–2023 in drei Wellen ausgeweitet werden, damit immer mehr Kunden sich dafür entscheiden, die elektronischen Dienstleistungen zu nutzen, anstatt ihre lokalen Steuerbüros zu besuchen. Mit diesen Maßnahmen will die Agentur ihren Kunden die Einhaltung des Steuergesetzbuchs erleichtern und damit die Steuereinnahmen erhöhen.

Die Durchführung der Reform muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C27.R4) – Internationale Dimension

Ziel dieser Reform ist es, die Nutzung von IT-Systemen in der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu verstärken und zu optimieren. Diese Reform im Anschluss an internationale Abkommen in diesem Bereich besteht darin, Maßnahmen zu ergreifen, um den Steuerzahlern die Erfüllung ihrer steuerlichen Verpflichtungen (einschließlich der Daten in der Einkommensteuer) zu erleichtern, die Bekämpfung nicht angemeldeter Aktivitäten und der Schattenwirtschaft zu verstärken und die Qualität und den Nutzen der von den verschiedenen Ländern erhaltenen Informationen zu überprüfen. Diese Ziele sollen durch eine stärkere Nutzung ausgefeilterer IT-Systeme und die Einführung von Online-Diensten für die Steuerzahler erreicht werden.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt.

Reform 5 (C27.R5) – Genossenschaftsmodell

Ziel dieser Reform ist es, die Beziehungen der Steuerbehörde zu ihren Interessenträgern wie Großunternehmen, KMU, Selbstständigen und einschlägigen Verbänden sowie dem Justizsystem zu verbessern, um eine bessere Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen zu erreichen. In Bezug auf die Steuerzahler strebt die Agentur eine bessere Zusammenarbeit und eine bessere Einhaltung der Vorschriften durch freiwillige Steuertransparenzberichte an. Die Zusammenarbeit mit Richtern, Staatsanwälten und Gerichten dürfte durch verstärkte Steuerermittlungen verstärkt werden.

Die Reform wird bis zum 31. Dezember 2021 umgesetzt.

AA.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Ziervorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
376	C27.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Betrug	Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes			2. QUARTA L	2022	Inkrafttreten eines Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Betrug (<i>Ley de medidas de prevención y lucha contra el fraude fiscal</i>) mit Vergrößert den Umfang der Transaktionen, bei denen elektronische Zahlungen obligatorisch sind (Unternehmen und Fachleute) und legt gesetzliche Schwellenwerte für Barzahlungen fest. Aktualisierung der Liste der Steueroasen nach den Kriterien Transparenz, keine Besteuerung und schädliche Steuerregelungen. —Umsetzung von Änderungen der Vorschriften für die Auflistung von Personen mit Steuerrückständen. —Umsetzung eines Verbots von „Double-Use-Software“. —Einführung eines Referenzwerts für die Bemessungsgrundlage für die Grundsteuer.
377	C27.R1	M	Zwischenbewertung der Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Betrug.	Veröffentlichung des Berichts auf der Website des Finanzministeriums.			Q4	2022	Das Finanzministerium führt eine Zwischenbewertung des Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Betrug durch. Diese Bewertung mit möglichen Verbesserungsempfehlungen wird auf der Website des Finanzministeriums veröffentlicht.
378	C27.R2	T	Modernisierung der Steuerbehörde – Zahl der Mitarbeiter der Steuerbehörde		Anzahl	25 325	26 320	Q4	2021 Erhöhung der Zahl der Mitarbeiter der Finanzverwaltung auf mindestens 263 20 Mitarbeiter. Datum des Basiszenarios: 31. Dezember 2020.
379	C27.R2	T	Modernisierung der Steuerbehörde – Steuerermittlungen		Anzahl	5 743	6 591	Q4	2021 Die Behörden führen 6591 Steuerermittlungen (Anzahl der im Jahr 2021 durchgeführten Steuerermittlungen) durch, um nicht gemeldete steuerpflichtige Tätigkeiten aufzudecken. Datum des Basiszenarios: 31. Dezember 2020.

380	C27.R3	T	Verstärkte Unterstützung der Steuerzahler – Sociedades Web wurde aktualisiert und steht mindestens 1666123 Steuerpflichtigen zur Verfügung.	Anzahl	0 1 666 123	Q4	2021	Sociedades Web, eine Dienstleistung, die sich an körperschaftseinkommenspflichtige Steuerpflichtige richtet, wird verbessert und legt automatisch Steuerinformationen vor, die die Unternehmen zuvor der öffentlichen Verwaltung gemeldet haben und die für die Steuererklärung relevant sind. Nach Abschluss dieser Modernisierung wird die Dienstleistung 1666123 körperschaftsteuerpflichtigen Personen zur Verfügung gestellt. Datum des Basiszenarios: 31. Dezember 2020.
381	C27.R3	T	Verstärkte Unterstützung der Steuerzahler – Renta Web wurde aktualisiert und steht mindestens 1779505 Steuerpflichtigen zur Verfügung.	Anzahl	0 1 779 505	Q4	2021	Renta Web ist eine Software für die Einkommensteuer, die die direkte Einführer des „Libros registro“ in die Einkommensteuererklärungen ermöglicht. Sie wird für 1779505 Steuerpflichtige mit persönlichem Einkommen zur Verfügung stehen. Datum des Basiszenarios: 31. Dezember 2020.
382	C27.R3	M	Bereitstellung von vier digitalen Unterstützungsplattformen	Veröffentlichung eines Berichts der Steuerbehörde	2. QUARTAL	2023	Die Steuerbehörde richtet vier Plattformen zur digitalen Unterstützung im Steuerbereich ein und richtet diese ein. Die DSP fungieren als virtuelle Online-Zähler, die den Steuerpflichtigen einen umfassenderen Unterstützungsdienst bieten, der es ihnen ermöglicht, sich in verschiedenen Sprachen mit der Steuerbehörde in Verbindung zu setzen, um Online-Unterstützungsverfahren durchzuführen, die Folgendes umfassen: 1. Informationsdienste im Zusammenhang mit i) Zahlungsinformationen, II) Mehrwertsteuer; II) Einkommensteuer und 2) Unterstützungsleistungen im Zusammenhang mit: i) Zahlungserklärungen; und ii) vierteljährliche Mehrwertsteuer-Selbstveranlagungen für Leasinggeber und MwSt-Erklärungen für Steuerpflichtige, die ihre Tätigkeit aufnehmen.	
383	C27.R4	T	Internationale Dimension – Ermittlung registrierter ausländischer Steuerzahler	Anzahl (%)	0 85	Q4	2021	Um die Einhaltung der Steuervorschriften insbesondere bei den Steuerpflichtigen, die als ausländische Steuerpflichtige im Register eingetragen sind, zu verbessern, führt die Steuerbehörde ein

AB. KOMPONENTE 28: ANPASSUNG DES STEUERSYSTEMS AN DIE REALITÄT DES 21. JAHRHUNDERTS

Die Maßnahmen im Rahmen der Komponente 28 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans umfassen verschiedene steuerliche Maßnahmen wie die in der akuten Phase der Wirtschaftskrise im Jahr 2020 beschlossenen Sofortmaßnahmen, die Einführung neuer Steuern im Zusammenhang mit dem Staatshaushalt 2021 und mittelfristige Projekte zur Überprüfung und Weiterentwicklung des Steuersystems, das besser für seinen Zweck geeignet ist. Die Maßnahmen enthalten auch steuerliche Anreize zur Beschleunigung des ökologischen Wandels. Ziel der Reform des spanischen Steuersystems ist es, es gerechter, progressiver, nachhaltiger und gerechter zu gestalten und gleichzeitig die Gestaltung der grünen Besteuerung zu vertiefen, eine geschlechtsspezifische Perspektive zu berücksichtigen und öffentliche Maßnahmen von allgemeinem Interesse wie den Gesundheitsschutz zu fördern. Die Reformen zielen auch darauf ab, einen positiven Beitrag zum Wirtschaftswachstum, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit und zum gebietsübergreifenden Zusammenhalt zu leisten. Da das Verhältnis der Steuereinnahmen zum BIP in Spanien insgesamt niedriger ist als in vergleichbaren Volkswirtschaften, besteht Spielraum, die Einnahmen zu erhöhen und die mittel- und langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen zu fördern.

Die Komponente betrifft unter anderem die länderspezifischen Empfehlungen zur Stärkung der haushaltspolitischen Rahmen und der Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge auf allen Regierungsebenen (länderspezifische Empfehlung 1 2019), zu – sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen – zur Verfolgung einer Haushaltspolitik, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltsslage zu erreichen und die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten, bei gleichzeitiger Förderung von Investitionen (länderspezifische Empfehlung 1 2020), zur Elektrifizierung des Verkehrs (länderspezifische Empfehlungen 3 2023 und 4 2022), zur Erhöhung der Investitionen in den ökologischen und digitalen Wandel (länderspezifische Empfehlungen 1 2023, 1 2022 und 3 2020) und zur Erhöhung der Verfügbarkeit von sozialem und erschwinglichem energieeffizientem Wohnraum, insbesondere durch Renovierungen (länderspezifische Empfehlungen 3 2023 und 4 2022).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

AB.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C28.R1) – 2020 und 2021 ergriffene Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Spanien hat in den Jahren 2020 und 2021 mehrere steuerliche Maßnahmen ergriffen, um die negativen Auswirkungen der durch den Ausbruch von COVID-19 verursachten Wirtschaftskrise abzumildern. Zu diesen Maßnahmen gehörten die Stundung von Steuer- und Zollschulden, die Aussetzung und Verlängerung von Steuerfristen, Möglichkeiten für eine vereinfachte Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer und die Mehrwertsteuerregelungen für KMU, die

vorübergehende Senkung des Mehrwertsteuersatzes für bestimmte Waren, die zur Bekämpfung der Gesundheitskrise benötigt werden, und die Einrichtung eines Insolvenzfonds für Nichtfinanzunternehmen. Ziel dieser Maßnahmen war es, die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie abzumildern. Diese Maßnahmen treten am 1. Februar 2020 in Kraft und einige von ihnen werden 2021 fortgesetzt.

Die Durchführung der Maßnahme soll bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C28.R2) – Analyse der Steuervorteile

Bei einer von der unabhängigen Steuerbehörde (Autoidad *Independiente de Responsabilidad Fiscal*, AIREF) durchgeführten Ausgabenüberprüfung von Steuervergünstigungen in Bezug auf Einkommensteuer, Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuer wurden Möglichkeiten zur Änderung bestimmter Steuervergünstigungen ermittelt. Im Jahr 2020 wurden die steuerlichen Vorteile von Einkommensteuerregelungen und der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Erfrischungsgetränke und Säfte sowie bestimmte Getränke mit Zusatz von Zucker und/oder Süßungsmitteln geändert. Die Umsetzung weiterer Regulierungsreformen bis zum 31. Dezember 2025 ergibt sich aus einer eingehenden Analyse der bestehenden Überprüfungen, einschließlich derjenigen der AIREF, und einer Arbeitsgruppe, die eingerichtet wurde, um 15 zusätzliche Steuervorteile zu bewerten, sowie aus anderen ministeriellen Analysen, um das Steuersystem wirksamer zu gestalten, den ökologischen Wandel zu unterstützen oder die Fairness zu fördern, und wird zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens darauf geschätzt, dass die Einnahmen dauerhaft um 0,1 BIP-Prozentpunkte steigen.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. Dezember 2025 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C28.R3) – Einsetzung eines Sachverständigenausschusses für die Steuerreform

Die Behörden setzen am 12. April 2021 einen Sachverständigenausschuss ein, der die Merkmale eines optimalen Steuersystems prüft und Empfehlungen dazu ausspricht, wie die derzeitige Besteuerung auf kohärente Weise modernisiert und angepasst werden kann. Der Sachverständigenausschuss achtet insbesondere auf folgende Bereiche:

- Umweltsteuern;
- Unternehmensbesteuerung;
- Besteuerung der digitalisierten Wirtschaft;
- Vermögensbesteuerung, einschließlich Immobilienbesteuerung, und konkrete Umsetzung der Harmonisierung in diesem Bereich;
- Besteuerung neu entstehender Wirtschaftstätigkeiten; und
- Gleichstellung der Geschlechter.

Die Änderungen des Steuersystems auf der Grundlage der Empfehlungen des Sachverständigenausschusses oder anderer Analysen des Finanzministeriums treten bis zum 31. März 2023 in Kraft.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 31. März 2023 abgeschlossen sein.

Reform 4 (C28.R4) – Reform steuerlicher Maßnahmen, die zum ökologischen Wandel beitragen

Diese Reform umfasst steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung des ökologischen Wandels. Die Maßnahmen umfassen:

- die Einführung einer Steuer auf die Ablagerung von Abfällen in Deponien und Verbrennungsanlagen;
- die Einführung einer Steuer auf nicht wiederverwendbare Kunststoffverpackungen;
- die Änderung der Steuer auf fluorierte Treibhausgase;
- mobilitätsbezogene Steuern oder Zahlungen wie Mautgebühren und Kfz-Zulassungssteuern; und
- die Überprüfung der Subventionen für Mineralöle, die als Brennstoff verwendet werden.

Die Durchführung der Maßnahmen muss bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein.

Reform 5 (C28.R5) – Genehmigung der Digitalsteuer

Mit dieser Reform wird eine Abgabe eingeführt, die auf dem Umsatz von Unternehmen mit einem Nettoumsatz von mehr als 750 000 000 EUR und den Einkünften aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen wie Online-Werbe- und Vermittlungsdienste in Spanien beruht. Die Abgabe ist unabhängig davon, ob die Gesellschaft im spanischen Hoheitsgebiet ansässig ist oder nicht. Die Abgabe tritt im ersten Quartal 2021 in Kraft. Die Reform umfasst auch einen Bericht über die Folgenabschätzung der Maßnahme, der bis zum 31. März 2022 und 2023 vorgelegt wird.

Die Durchführung der Maßnahme soll bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 6 (C28.R6) – Genehmigung der Finanztransaktionssteuer

Mit dieser Maßnahme wird eine Abgabe auf der Grundlage des Anschaffungswerts von Aktien börsennotierter spanischer Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von mehr als 1 000 000 000 EUR eingeführt. Die Umsetzung der Reform trat im ersten Quartal 2021 in Kraft. Die Reform umfasst auch einen Bericht über die Folgenabschätzung der Maßnahme, der bis zum 31. März 2022 und 2023 vorgelegt wird.

Die Durchführung der Maßnahme soll bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 7 (C28.R7) – Kurzfristige steuerliche Maßnahmen im Bereich der persönlichen Steuern

Die Reform soll den Grad der Progression und Umverteilung der Einkommensteuer durch Änderungen des Einkommensteuergesetzes und des Vermögenssteuergesetzes erhöhen. Insbesondere wird der Satz auf der allgemeinen nationalen Skala von 300 000 EUR als allgemeine Bemessungsgrundlage um 2 Prozentpunkte angehoben, und es werden Einsparungen von 200 000 EUR um 3 Prozentpunkte erzielt. Darüber hinaus wird die Obergrenze für die Senkung der individuellen Rentenbeiträge von 8 000 EUR auf 2 000 EUR gesenkt und die derzeitige Obergrenze für Beiträge, die das Unternehmen an seinen Arbeitnehmer leistet, von 8 000 EUR auf 10 000 EUR angehoben. Darüber hinaus wird durch die Reform der für die letzte Tarifstufe geltende Satz für die

Vermögensteuer um 1 Prozentpunkt von 2,5 % auf 3,5 % angehoben (bei Vermögenswerten über 10 000 000 EUR). Die Umsetzung der Reform sollte bis zum 1. Januar 2021 abgeschlossen sein.

Die Durchführung der Maßnahme soll bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 8 (C28.R8) – Kurzfristige Einführung steuerlicher Maßnahmen im Bereich der Körperschaftsteuer

Mit der Reform wird das Körperschaftsteuergesetz geändert, um den Beitrag dieser Steuer zur Unterstützung der öffentlichen Ausgaben zu erhöhen und gleichzeitig die Befreiungen und Abzüge zu vereinfachen, um einen Mindestsatz von 15 % für die Steuerpflichtigen zu gewährleisten. Dagegen wird die Steuerbefreiung für Dividenden und Veräußerungsgewinne, die durch ihre Beteiligung an Tochtergesellschaften erzielt werden, die sowohl gebietsansässig als auch nicht in Spanien ansässig sind, um 5 % gekürzt.

Die Durchführung der Maßnahme soll bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

Reform 9 (C28.R9) – Kurzfristige steuerliche Maßnahmen bei indirekten Steuern

Mit der Reform wird die Anwendung des auf 21 % festgesetzten Normalsatzes der Mehrwertsteuer auf Erfrischungsgetränke, Säfte und gasförmige Getränke mit Zusatz von Zucker ausgeweitet. Eine solche Maßnahme stellt eine soziale Verpflichtung zur Förderung eines verantwortungsvollen Konsums dieser Getränkekategorien dar und steht im Einklang mit dem Ziel, die externen Kosten des spanischen Wohlfahrtsstaates zu finanzieren, die sich in diesem Fall aus ungesunden Ernährungsweisen ergeben. Darüber hinaus wird der Steuersatz für Versicherungsprämien um zwei Prozentpunkte auf 8 % angehoben, bleibt jedoch im Verhältnis zu den Nachbarländern der mittleren bis unteren Spanne.

Die Durchführung der Maßnahme soll bis zum 31. März 2021 abgeschlossen sein.

AB.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielyorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
385	C28.R1	M	In den Jahren 2020 und 2021 angenommene haushaltspolitische Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.	Bestimmung der Gesetze und Königlichen Gesetzesdekrete zur Angabe ihres Inkrafttretens			Q1	2021	Inkrafttreten der 2020 und 2021 angenommenen steuerlichen Maßnahmen zur Abmilderung der negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie: 1. Übergangsvorschriften: verschiedene Königliche Gesetzesdekrete, die von der Regierung seit Beginn der COVID-19-Pandemie angenommen wurden. 2. Änderung staatlicher Vorschriften: – Königliches gesetzesvertretendes Dekret 1/1993 vom 24. September, mit dem die konsolidierte Fassung des Gesetzes über die Steuer auf patroniale Übertragungen und dokumentierte Rechtsakte genehmigt wurde. – Gesetz 37/1992 vom 28. Dezember 1992 über die Mehrwertsteuer. – Gesetz Nr. 49/2002 vom 23. Dezember über die Steuerregelung für Einrichtungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und über steuerliche Anreize für Schirmherrschaften. – Gesetz 58/2003 vom 17. Dezember, Allgemeine Steuern. — Gesetz 35/2006 vom 28. November 2006 über die Einkommensteuer
386	C28.R2	M	Überprüfung und Änderungen von Steuervorteilen	Bestimmungen der Reformen, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht, und Veröffentlichung der Empfehlungen der			Q4	2025	Inkrafttreten der Regulierungsreformen, die sich aus einer eingehenden Analyse der bestehenden Überprüfungen, einschließlich derjenigen der AIRF, und der Arbeitsgruppe ergeben, die eingerichtet wurde, um zusätzliche Steuervorteile und andere Analysen des Finanzministeriums zu bewerten. Die regulatorischen Reformen zielen darauf ab, das Steuersystem wirksamer zu gestalten, den ökologischen Wandel zu unterstützen oder Fairness zu fördern, und werden zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf eine dauerhafte Erhöhung der Einnahmen um 0,1 BIP-Prozentpunkte geschätzt.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielyorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
387	C28.R3	M	Ernennung des Sachverständigenausschusses durch den Finanzminister.	Arbeitsgruppe auf der Website „Finanzen“ sowie weitere Analysen des Finanzministeriums und der AIREF				2. QUARTAL	2021 Einsetzung eines Sachverständigenausschusses, der die Reform des Steuersystems leiten soll. Der Ausschuss ist für die Durchführung einer technischen Analyse der erforderlichen Reformen unter Berücksichtigung des derzeitigen Szenarios sowie der mittel- und langfristigen voraussichtlichen Lage zuständig, wobei folgende Bereiche besonders berücksichtigt werden: Umweltsteuern, Unternehmensbesteuerung, Besteuerung der digitalen Wirtschaft, Vermögensbesteuerung und konkrete Harmonisierung in diesem Bereich, Besteuerung neu entstehender Wirtschaftstätigkeiten.
388	C28.R3	M	Inkrafttreten der Reformen, die sich aus den Empfehlungen des Ausschusses oder anderen Analysen des Finanzministeriums ergeben	Bestimmungen der Reformen, aus denen hervorgeht, dass sie in Kraft treten				Q1	2023 Inkrafttreten von Reformen, die sich aus den Empfehlungen des Sachverständigenausschusses oder aus anderen Analysen des Finanzministeriums in den Bereichen Umweltbesteuerung, Unternehmensbesteuerung, Vermögensbesteuerung, Gesundheitsbesteuerung und Einkommensteuer auf Kapitalerlöse ergeben und unter anderem das Inkrafttreten von Erhöhungen der Diesesteuer umfassen. Diese Reformen werden zusammen mit Maßnahmen zur Begrenzung des Ausgleichs negativer Steuermessungsgrundlagen, die nicht in den Anwendungsbereich des ARP fallen, zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens auf eine dauerhafte Erhöhung der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielyorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
389	C28.R4	M	Steuern auf Einwegkunststoffe und -abfälle	Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes			Q3	2021	Inkrafttreten des Gesetzes über die Besteuerung von Kunststoffen und die Ablagerung und Verbrennung von Abfällen, um die Kreislaufwirtschaft zu fördern und die Verwendung von Einwegkunststoffartikeln zu verringern.
390	C28.R4	M	Analyse der Kfz-Zulassungssteuer und der Verkehrssteuer	Veröffentlichung auf der Website			Q1	2022	Die Reform sieht eine Analyse der Kfz-Zulassungssteuer, der Verkehrssteuer oder von Zahlungen wie Straßennaut vor. Auf der Grundlage dieser Analyse wird eine Überarbeitung des Gesetzes in Betracht gezogen, um einen nachhaltigeren Straßenverkehr zu fördern und die Treibhausgasemissionen zu verringern.
391	C28.R4	M	Inkrafttreten der Steuerreform auf fluorierte Gase	Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes			2. QUART AL	2022	Inkrafttreten der Reform der Steuer auf fluorierte Gase, um deren Verwendung zu verhindern und Steuervermeidung zu verringern.
392	C28.R5	M	Steuer auf digitale Dienstleistungen	Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes			Q1	2021	Inkrafttreten des Gesetzes über bestimmte Steuern auf digitale Dienstleistungen (<i>Ley 4/2020, de 15 de octubre, del Impuesto sobre Determinados Servicios Digitales</i>), um neue Einnahmequellen für die Regierung auf der Grundlage aufstrebender Wirtschaftszweige zu schaffen und gleichzeitig das Steuersystem kohärent und gegebenenfalls im internationalen Kontext weiterzuentwickeln.
393	C28.R6	M	Finanztransaktionssteuer	Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes			Q1	2021	Inkrafttreten des Gesetzes über die Finanztransaktionssteuer (<i>Ley 5/2020, de 15 de octubre, del Impuesto sobre las Transacciones Financieras</i>), um neue Einnahmequellen für die Regierung zu schaffen und gleichzeitig das Steuersystem kohärent und gegebenenfalls im internationalen Kontext weiterzuentwickeln.
394	C28.R7	M	Änderungen der Einkommensteuer und der	Bestimmung des			Q1	2021	Inkrafttreten der mit dem Haushaltsgesetz für 2021 eingeführten Änderungen und der Entwicklungsverordnungen

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielyorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
			Vermögenssteuer im Jahr 2021	Haushaltsgesetzes über sein Inkrafttreten					im Zusammenhang mit der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer, um das öffentliche Defizit zu verringern und die Einkommensteuer progressiver zu gestalten.
395	C28.R8	M	Änderungen der Körperschaftsteuer im Jahr 2021	Bestimmung des Haushaltsgesetzes über sein Inkrafttreten				Q1	Inkrafttreten der mit dem Haushaltsgesetz für 2021 eingeführten Änderungen und der Entwicklungsvorschriften im Zusammenhang mit der Körperschaftsteuer, um die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer zu erhöhen.
396	C28.R9	M	Änderungen indirekter Steuern im Jahr 2021	Bestimmung des Haushaltsgesetzes über sein Inkrafttreten				Q1	Inkrafttreten der mit dem Haushaltsgesetz für 2021 eingeführten Änderungen und der Entwicklungsvorschriften im Zusammenhang mit indirekten Steuern, um eine gesündere Ernährung durch die Verringerung des Verbrauchs bestimmter zuckerhaltiger Getränke zu fördern und die Einnahmen der Zentralregierung durch eine Erhöhung der Steuer auf Versicherungsprämien zu erhöhen.

AB.3. Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 1 (C28.I1) – Steuerliche Anreize für energetische Renovierungen und den Erwerb von Elektrofahrzeugen und Ladestationen

Ziel dieser Maßnahme ist es, steuerliche Anreize zu schaffen, um i) Gebäuderenovierungen zu fördern, um eine Verbesserung der Energieeffizienz zu erreichen; und ii) Anreize für die Einführung von Elektrofahrzeugen und Ladestationen zu schaffen. Die Maßnahme baut auf den Investitionen C1.I2 und C2.I1 auf.

Die Maßnahme führt zu Renovierungsmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz und zur Senkung des Primärenergieverbrauchs der Steuerzahler um durchschnittlich mindestens 30 %.

Darüber hinaus soll diese Maßnahme privaten Haushalten steuerliche Anreize für den Kauf von Elektro- und Hybridfahrzeugen und die Installation von Ladestationen bieten. Die steuerlichen Anreize bestehen in Steuerabzügen, um Haushalte beim Erwerb neuer Hybrid- und Elektrofahrzeuge (BEV, REEV, PHEV, FCEV, FCHV) und Ladestationen zu unterstützen.

Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, dürfen mit den Auswahlkriterien für steuerliche Anreize nur der Kauf emissionsfreier oder emissionsärmer Fahrzeuge finanziert werden²¹².

Die Durchführung der Maßnahmen muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

AB.4. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

²¹² Emissionsarme Fahrzeuge sind Fahrzeuge mit Emissionen von weniger als 50 g CO₂/km.

Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben									
Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel		Zeit		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre
L81	C28.II	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden, um die Energieeffizienz zu verbessern.	Anzahl	410 000	510 000	Q3	2026	Mindestens 510 000 Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden in mindestens 355 000 fertiggestellten Einzelwohnungen, mit denen im Durchschnitt eine Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % erreicht wird (kumulativ). Für die Zwecke des Indikators muss der Begriff „Wohnung“ mit der Eurostat-Definition vereinbar sein („Eine Wohnung ist ein Raum oder eine Reihe von Räumen – einschließlich Zubehör, Lobbys und Gänge – in einem dauerhaften Gebäude oder einem strukturell getrennten Teil eines Gebäudes, das bzw. der ganzjährig von einem privaten Haushalt errichtet, umgebaut oder umgebaut wird“) und kann gegebenenfalls Sozialwohnungen oder öffentliche Wohnungen umfassen. Die verwendeten Indikatoren zur Verbesserung der Gesamtieneffizienz werden durch den entsprechenden Ausweis über die Gesamtieneffizienz im Rahmen der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtieneffizienz von Gebäuden akkreditiert. Die Zahl der Wohnungssanierungen wird als Summe aller Verbesserungs- und Rehabilitationsmaßnahmen bestimmt, die im Rahmen der steuerlichen Anreize durchgeführt werden. Der durchschnittliche prozentuale Anteil der Einsparungen am Primärenergieverbrauch zur Einhaltung des Mindestwerts von 30 % wird ermittelt, indem die Sanierungsmaßnahmen mit dem Betrag der im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans gewährten Hilfe oder Finanzierung gewichtet werden. Dieser Indikator umfasst Verbesserungs- und Rehabilitationsmaßnahmen in allen Gemeinden, unabhängig von ihrer Größe. Um die Einhaltung der erzielten Energieeinsparungen zu belegen, sind die Ausweise über die Gesamtieneffizienz der abgeschlossenen Arbeiten erforderlich und aggregiert, um die durchschnittlichen Energieeinsparungen zu bestätigen. (Ausgangswert: 30. Juni 2026 im Einklang mit dem Ziel 29 der Komponente 2.
L82	C28.II	T	Ausbau des EFD und der Ladeinfrastruktur	Anzahl	238 000	348 000	Q3	2026	Mindestens 110 000 zusätzliche neue Elektrofahrzeuge (BEV, REEV, PHEV, FCEV oder FCHV) und Ladestationen, die in den Anwendungsbereich steuerlicher Anreize fallen, wurden eingeführt. (Ausgangswert: 31. Dezember 2025 im Einklang mit dem Ziel 419 der

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
									Komponente 1.

AC. KOMPONENTE 29: VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSGABEN

Die Reformen im Rahmen der Komponente 29 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans zielen darauf ab, i) die Wirksamkeit der öffentlichen Ausgaben durch Stärkung des Rahmens und der Verfahren für Ausgabenüberprüfungen zu verbessern und ii) den Haushalt der Zentralregierung mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und den Grundsätzen der umweltgerechten Haushaltsplanung in Einklang zu bringen.

Ziel der Komponente des Plans ist es, die Qualität der öffentlichen Ausgaben zu verbessern, insbesondere durch Überprüfung ihrer Zusammensetzung und Neuausrichtung ihrer Verwendung, um das Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und letztlich mittelfristig stabile öffentliche Finanzen und eine tragfähige öffentliche Verschuldung zu gewährleisten. Mit den Reformen werden auch die Herausforderungen angegangen, die sich aus der neuen wirtschaftlichen und sozialen Realität ergeben.

Die Komponente betrifft die länderspezifische Empfehlung – sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen – die Verfolgung einer Haushaltspolitik, die darauf abzielt, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltsslage zu erreichen, die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig Investitionen zu fördern (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

AC.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C29.R1) – Überprüfung und Bewertung der öffentlichen Ausgaben

Ziel dieser Reform ist es, einen dauerhaften Rahmen zu schaffen, der die Qualität der öffentlichen Ausgaben verbessert, die Haushaltssouveränität und die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen stärkt. Diese Reform umfasst vier Teilelemente:

- Einbeziehung der Empfehlungen der Ausgabenüberprüfung 2018-2020 (Phase I und Phase II) in den Entscheidungsprozess: Um eine wirksame Weiterverfolgung der Empfehlungen der Phasen I und II zu erreichen, wird den Haushaltsreferaten, die Empfehlungen erhalten haben, eine Frist für die Beantwortung dieser Empfehlungen im Einklang mit dem Grundsatz „Befolgen oder erläutern“ eingeräumt. Es wird erwartet, dass das Finanzministerium beauftragt wird, die Folgemaßnahmen zu überwachen und einen Jahresbericht über die Reaktion auf die Empfehlungen zu erstellen.
- Einleitung von Phase III der Ausgabenüberprüfung 2021: Die dritte Phase der Ausgabenüberprüfung soll sich auf Finanzinstrumente und die kommunale Abfallbewirtschaftung konzentrieren;

- Neues Verfahren zur Überprüfung und Bewertung der öffentlichen Ausgaben (für 2022-2026): Künftige Ausgabenüberprüfungen in diesem Zyklus würden von der unabhängigen Finanzbehörde (*Autoridad Independiente de Responsabilidad Fiscal*, AIReF) durchgeführt. Der Schwerpunkt, der Umfang und der Zeitplan dieser künftigen Überprüfungen werden vom Ministerrat nach Konsultationen mit der AIReF festgelegt. Ziel ist es, im Zeitraum 2022-2026 jährlich einen Bericht zu veröffentlichen;
- Stärkung der Kapazitäten des Bewerters (AIReF): Das Statut der AIReF wird geändert, um ein neues Referat zu schaffen, das für die Überprüfung der öffentlichen Ausgaben zuständig ist.

Reform 1 kann als Unterstützung der Kohärenz und anderer Reformen im spanischen Aufbau- und Resilienzplan betrachtet werden, insbesondere in den Komponenten 6, 17, 18, 21, 23 und 28, wo die Empfehlungen auf der Grundlage der Phasen I und II der Ausgabenüberprüfung in diese Reformprioritäten eingeflossen sind.

Diese Reform wird voraussichtlich bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

Reform 2 (C29.R2) – Anpassung des Haushalts der Zentralregierung an die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Agenda 2030

Ziel dieser Reform ist es, den Staatshaushalt mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung in Einklang zu bringen, die dem gesamten Plan zugrunde liegen. Die Reform besteht in der Veröffentlichung eines Berichts im Rahmen des staatlichen Haushaltsverfahrens, der im Einklang mit einer vorab festgelegten Methodik die Übereinstimmung der öffentlichen Investitionen mit den Nachhaltigkeitszielen widerspiegelt. Diese Reform baut auf der Methodik und dem Überwachungsrahmen auf, die derzeit mit Unterstützung des EU-Instruments für technische Unterstützung konzipiert werden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. September 2021 abgeschlossen sein.

Reform 3 (C29.R3) – Anpassung des Haushalts der Zentralregierung an die umweltgerechte Haushaltsplanung

Ziel dieser Reform ist es, den Staatshaushalt mittelfristig an den EU-Referenzrahmen für die umweltgerechte Haushaltsplanung anzugeleichen. Sie stärkt die Reform 2 und ganz allgemein die ökologischen Bestrebungen des Plans. Die Reform besteht in der Veröffentlichung von zwei Berichten im Rahmen des Haushaltsverfahrens der Zentralregierung, in denen die grünen bzw. braunen Ausgaben im Vergleich zu den jährlichen Haushaltsgesetzen für 2023 und 2024 erfasst werden. Diese Reform baut auf der Methodik und dem Überwachungsrahmen auf, die derzeit mit Unterstützung des EU-Instruments für technische Unterstützung konzipiert werden.

Die Durchführung der Maßnahme muss bis zum 30. Juni 2023 abgeschlossen sein.

AC.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein Ziel	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben			
						Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q
397	C29.R1	M	Einsetzung eines ständigen Teams im Finanzministerium zur aktiven Überwachung der Umsetzung der Ergebnisse der Ausgabenüberprüfung und Genehmigung des Erlasses zur Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsgesetzes	Bestimmungen der Rechtsvorschriften, aus denen ihr Inkrafttreten hervorgeht. Reihenfolge der Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsgesetzes	2. QUART AL	2021	Inkrafttreten i) der Einrichtung eines ständigen Teams innerhalb des Finanzministeriums (im Generalsekretariat für Haushalt und Ausgaben) zur aktiven Überwachung der Umsetzung der Ergebnisse der Ausgabenüberprüfungen, um den Grundsatz „Comply or explain“ zu fördern; und ii) der Zusage des Finanzministeriums, einen Jahresbericht mit Antworten auf alle Empfehlungen der AReF zur Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsgesetzes enthalt die Verpflichtung der Zentralverwaltung und der Sozialversicherung, die Empfehlungen der Ausgabenüberprüfungen, einschließlich der Maßnahmen, die im folgenden Jahr durchgeführt wurden oder umgesetzt werden sollen, während des Haushaltzyklus zu überwachen und weiterzuverfolgen.		
398	C29.R1	M	Phase III der Ausgabenüberprüfung	Billigung durch den Ministerrat	2. QUART AL	2021	Der Ministerrat beschließt über die Einleitung von Phase III der Ausgabenüberprüfung im Jahr 2021. In der dritten Phase der Ausgabenüberprüfung werden mindestens zwei Bereiche behandelt: Finanzinstrumente und Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen. Die Ausgabenüberprüfung wird von AReF durchgeführt.		
399	C29.R1	M	Einrichtung einer ständigen Abteilung innerhalb der AReF, die für die Durchführung der von der Regierung in Auftrag gegebenen Ausgabenüberprüfungen zuständig ist.	Bestimmungen des LE über sein Inkrafttreten	2. QUART AL	2021	Inkrafttreten der Änderung des Königlichen Dekrets 215/2014 zum Organstatut der AReF mit der Schaffung einer ständigen Stelle, die die Durchführung der von der Regierung in Auftrag gegebenen Ausgabenüberprüfungen zuständig ist.		
400	C29.R1	M	Genehmigung des neuen Zyklus (2022-26) der Ausgabenüberprüfung	Bestimmung des Abkommens des	Q4	2021	Der neue mehrjährige Zyklus zur Überprüfung der öffentlichen Ausgaben erstreckt sich auf den Zeitraum 2022-2026. Um den Antrag ordnungsgemäß zu planen und die erforderlichen Informationen für jede Phase der Ausgabenüberprüfung zu sammeln, beschließt und		

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
401	C29.R1	M	en, die bei AIRef in Auftrag gegeben werden sollen, durch den Ministerrat.	Ministerrates über das Inkrafttreten des Abkommens				Q1 2022	veröffentlicht der Ministerrat nach Konsultation der AIRef mindestens die Politikbereiche, die betreffenden öffentlichen Einrichtungen und die von der Analyse abzudeckenden Zeiträume sowie relevante methodische Aspekte.
402	C29.R1	M	Veröffentlichung eines Überwachungsberichts	Veröffentlichung auf der Website des Finanzministeriums					Jährliche Veröffentlichung eines Überwachungsberichts. In dem Bericht werden die Empfehlungen der AIRef aufgeführt und die regulatorischen Änderungen oder sonstigen Maßnahmen, die zu ihrer Umsetzung ergriffen wurden, im Einzelnen aufgeführt. Stimmen die Ausgabenstellen, an die sich die Empfehlungen richten, nicht mit ihnen überein, so ist eine angemessene Begründung beizufügen.
403	C29.R2	M	Phase III der Ausgabenüberprüfung	Veröffentlichung der Berichte auf der AIRef-Website			2. QUARTAL	2023	Veröffentlichung der Berichte über die dritte Phase der Ausgabenüberprüfung durch AIRef.
404	C29.R3	M	Bericht über die Anpassung des Haushalts an die Nachhaltigkeitsziele	Veröffentlichung als ergänzende Dokumentation im jährlichen Haushaltsgesetz				Q3 2021	Veröffentlichung des Berichts zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022 über dessen Angleichung an die Ziele für nachhaltige Entwicklung.
405	C29.R3	M	Bericht über die Angleichung an die umweltgerechte Haushaltsplanung	Veröffentlichung als ergänzende Dokumentation im jährlichen Haushaltsgesetz				Q3 2022	Bericht über den Grünen Haushalt (grüne Dimension), der dem jährlichen Haushaltsgesetz für 2023 beigefügt ist. Der Bericht erfasst die grünen Ausgaben im jährlichen Haushaltsgesetz und wird im Einklang mit der Methodik und dem Überwachungsrahmen erstellt, die mit Unterstützung des EU-Instruments für technische Unterstützung konzipiert wurden.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein <i>Ziel</i>	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
				im jährlichen Haushaltsgesetz					mit Unterstützung des EU-Instruments für technische Unterstützung konzipiert wurden.

AD. KOMPONENTE 30: PENSIONEN

Ziel der Komponente des spanischen Aufbau- und Resilienzplans ist die Reform des Rentensystems, um i) die finanzielle Tragfähigkeit des Systems kurz-, mittel- und langfristig sicherzustellen, ii) die Kaufkraft der Renten zu erhalten, iii) die Angemessenheit der Renten zu wahren, iv) Rentner vor Armut zu schützen und v) Generationengerechtigkeit sicherzustellen. Die Reformmaßnahmen bauen auf dem breiten parlamentarischen Konsens über die Annahme der Empfehlungen des Toledo-Pakts auf²¹³. Zu den Maßnahmen, die nach wie vor Gegenstand des sozialen Dialogs sind, gehören: I) die Trennung der Finanzierungsquellen, ii) ein überarbeiteter Indexierungsmechanismus für Rentenleistungen, iii) Anreize für eine späte Verrentung und regulatorische Änderungen in Bezug auf den Vorruhestand, iv) Änderungen des Beitragszeitraums für die Berechnung der Altersrente, v) ein neues Beitragssystem für Selbstständige auf der Grundlage des Realeinkommens und vi) die Entwicklung betrieblicher Altersversorgungssysteme durch Tarifverhandlungen.

Die Komponente betrifft die länderspezifischen Empfehlungen zur Erhaltung der Tragfähigkeit des Rentensystems (länderspezifische Empfehlung 1 2019) und zur Verfolgung einer Haushaltspolitik, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, mit dem Ziel, mittelfristig eine vorsichtige Haushaltslage zu erreichen, die Schuldentragfähigkeit zu gewährleisten und gleichzeitig Investitionen zu fördern (länderspezifische Empfehlung 1 2020).

Es wird davon ausgegangen, dass keine Maßnahme in dieser Komponente die Umweltziele im Sinne von Artikel 17 der Verordnung (EU) 2020/852 erheblich beeinträchtigt, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und der Risikominderungsschritte, die im Aufbau- und Resilienzplan im Einklang mit den Technischen Leitlinien für die Anwendung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) festgelegt sind, berücksichtigt wird.

AD.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C30.R1) – Trennung der Finanzierungsquellen der sozialen Sicherheit

Ziel der Reform ist es, die Finanzierung des Rentensystems im Einklang mit den Empfehlungen des Toledo-Pakts dahingehend zu ändern, dass beitragsabhängige Leistungen aus Sozialbeiträgen finanziert werden und beitragsunabhängige Leistungen aus dem Staatshaushalt gezahlt werden. Die Reform besteht darin, dass der Staat die Finanzierung einer Reihe von Ausgabenposten übernimmt, die derzeit durch Sozialbeiträge abgedeckt werden. Die Reform soll die Verknüpfung von Beiträgen und Ansprüchen stärken und die finanzielle Tragfähigkeit des Beitragssystems verbessern.

Die Ausgabenposten, die zuvor durch Sozialbeiträge finanziert wurden, aber im Rahmen dieser Reform als beitragsunabhängig gelten und aus dem Staatshaushalt finanziert werden, bestehen aus i) einem Teil der beitragsunabhängigen Beschäftigungspolitik, ii) Kürzungen der

²¹³ Die Empfehlungen des Toledo-Pakts wurden am 10. November 2020 im Amtsblatt veröffentlicht: https://www.congreso.es/public_oficiales/L14/CONG/BOCG/D/BOCG-14-D-175.PDF.

Sozialversicherungsbeiträge zur Förderung der Beschäftigung, iii) Geburts- und Kinderbetreuungsbeihilfen, iv) Ausgaben im Zusammenhang mit dem Vorruhestand, v) der Mutterschaftszulage, v) Renten für Familienangehörige, vi) Unterstützungsmaßnahmen („implizite Subventionen“) für Sondersysteme und vii) Kosten für die Vervollständigung der Beitragslücken bei der Berechnung der Altersrente.

Die Reform wurde durch Bestimmungen im allgemeinen Staatshaushalt für 2021 eingeleitet und soll schrittweise durch Übertragungen aus dem Staatshaushalt auf den Haushalt der sozialen Sicherheit umgesetzt werden.

Die Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2023 umgesetzt.

Reform 2 (C30.R2) – Erhaltung der Kaufkraft der Renten, Anpassung des tatsächlichen Renteneintrittsalters an das gesetzliche Renteneintrittsalter, Anpassung des Berechnungszeitraums für die Berechnung der Altersrente an neue Laufbahnen und Ersatzung des Nachhaltigkeitsfaktors durch einen generationenübergreifenden Gleichheitsmechanismus

Ziel der Reform ist es, i) die Kaufkraft der Rentner zu gewährleisten, ii) die Erwerbsbeteiligung in einem Alter nahe dem gesetzlichen Rentenalter zu erhöhen, iii) den Eintritt in den Ruhestand zu verschieben, iv) die Progressivität des Beitragssystems zu stärken, v) die derzeitige Verordnung an diskontinuierliche Laufbahnen und andere atypische Beschäftigungsformen anzupassen und vi) die Auswirkungen der bevorstehenden demografischen Veränderungen anzugehen, ohne die Angemessenheit der derzeitigen und künftigen Renten zu verschlechtern. Die Reform umfasst vier separate Regulierungsreformen im Einklang mit den Empfehlungen des Toledo-Pakts, die in zwei Schritten angenommen werden sollen.

Die Reformen, die bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft treten sollen, sind:

- Ein neuer Indexierungsmechanismus, der Rentenleistungen mit der Inflation verknüpft, um die Kaufkraft der Rentner dauerhaft zu gewährleisten.
- Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters an das gesetzliche Renteneintrittsalter, mit dem Ziel, die Erwerbsbeteiligung in einem Alter, das nahe dem gesetzlichen Renteneintrittsalter liegt, zu erhöhen und den Eintritt in den Ruhestand zu verschieben. Die Maßnahme umfasst die folgenden regulatorischen Änderungen:
 - a. Schaffung neuer Anreize für eine Verzögerung des Renteneintritts (erhöhte wirtschaftliche Anreize zur Verzögerung des Renteneintritts und Förderung der Vereinbarkeit von Arbeit und Rente). Arbeitnehmer, die den Eintritt in den Ruhestand aufschieben, haben insbesondere das Recht, zwischen folgenden Optionen zu wählen: eine Erhöhung des Ruhegehaltsbetrags für jedes vollständige zusätzliche Beitragsjahr, die zwischen dem gesetzlichen Ruhestandsalter und dem tatsächlichen Ruhestand angerechnet wird; eine Pauschalzahlung; und eine Kombination der beiden erstgenannten.
 - b. Verstärkung von Negativanreizen bei der Regulierung von Vorruhestandselementen im Rahmen der derzeitigen Vorruhestandsregelung. Der Kürzungssatz für den vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand wird geändert, um das tatsächliche Renteneintrittsalter anzuheben und die Vorzugsbehandlung zu beseitigen, die den Rentnern mit der Bemessungsgrundlage für den Höchstbeitrag gewährt wird. Tarifverhandlungen, die den Zugang zur Rente zum Regelpensionsalter erzwingen, sind zu verbieten.

Die Reformen, die bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft treten sollen, sind:

- Anpassung des Beitragszeitraums für die Berechnung des Ruhegehalts mit dem Ziel, die Progressivität des Systems zu stärken und die derzeitige Regelung an diskontinuierliche Laufbahnen und andere atypische Beschäftigungsformen anzupassen.
- Ersetzung des Nachhaltigkeitsfaktors durch einen Mechanismus, der die Generationengerechtigkeit und die Tragfähigkeit des Haushalts gewährleistet. Ziel der Maßnahme ist es, die Auswirkungen der bevorstehenden demografischen Veränderungen zu bewältigen, ohne die Angemessenheit der derzeitigen und künftigen Renten zu verschlechtern.

Die Maßnahme wird bis zum 31. Dezember 2022 umgesetzt.

Reform 3 (C30.R3) – Reform des Sozialversicherungssystems für Selbstständige

Ziel der Reform ist es, die Gleichbehandlung von Arbeitnehmern und Selbstständigen zu gewährleisten, die Beiträge zum Rentensystem zu erhöhen und sicherzustellen, dass Selbstständige ein angemessenes Renteneinkommen erhalten. Mit der Reform wird das Beitragssystem für Selbstständige geändert. Bei der Reform werden die Beiträge von Selbstständigen im Einklang mit den Empfehlungen des Toledo-Pakts auf der Grundlage des Realeinkommens statt einer selbst gewählten Beitragsbasis berechnet. Der endgültige Beitrag wird auf der Grundlage der von den Steuerbehörden bereitgestellten Einkünfte aus selbstständiger Berufstätigkeit berechnet. Die Reform wird schrittweise durch Erhöhung der Bemessungsgrundlage für den Mindestbeitrag umgesetzt, um eine Anpassung an die neue Regelung zu ermöglichen.

Die Maßnahme wird bis zum 30. Juni 2022 umgesetzt.

Reform 4 (C30.R4) – Vereinfachung der Mutterschaftszuschläge

Ziel der Reform ist es, Eltern, vor allem Mütter, für Geburts- und Kinderbetreuungskosten zu entschädigen, um das geschlechtsspezifische Rentengefälle zu verringern. Mit der Reform wird die Mutterschaftszulage umgestaltet und bereits angenommen (Königliches Gesetzesdekret 3/2021 vom 2. Februar). Die frühere Mutterschaftszulage, die seit 2016 in Kraft ist, wurde vom Gerichtshof der Europäischen Union in seinem Urteil vom 12. Dezember 2019 als diskriminierend für Männer eingestuft. Die reformierte Ergänzung zum Mutterschaftsurlaub soll dem Gerichtsurteil entsprechen und Diskriminierung verhindern. Die neue Zulage beruht auf einer Analyse der Beitragspfade, um festzustellen, welcher der beiden Elternteile in ihrer beitragsbezogenen Laufbahn infolge der Geburt eines Kindes am stärksten benachteiligt war, wobei in Ermangelung eines besonders benachteiligten Elternteils die Zulage der Mutter zu gewähren ist.

Die Maßnahme wird bis zum 31. März 2021 umgesetzt.

Reform 5 (C30.R5) – Überprüfung des derzeitigen Zusatzrentensystems

Mit der Reform wird der Rechtsrahmen für das Zusatzrentensystem überarbeitet, um den Geltungsbereich der betrieblichen Altersversorgungssysteme, die im Rahmen von Tarifverhandlungen, vorzugsweise auf sektoraler Ebene, vereinbart werden, zu erhöhen. Der neue Rechtsrahmen für betriebliche Altersversorgungssysteme zielt darauf ab, Arbeitnehmer ohne betriebliche Altersversorgung in ihren Unternehmen und Selbstständige, die derzeit keinen Zugang zu diesen Systemen der zweiten Säule haben, zu erfassen.

Die spezifischen Maßnahmen der Reform umfassen:

- i. Schaffung öffentlich geförderter Fonds für die betriebliche Altersversorgung, die vom Privatsektor verwaltet werden.
- ii. Anreize und regulatorische Änderungen zur Erhöhung des Geltungsbereichs betrieblicher Altersversorgungssysteme, die im Rahmen von Tarifverhandlungen vereinbart wurden.
- iii. Vereinfachung der Verfahren der Altersversorgungssysteme.
- iv. Änderungen der Rechtsvorschriften zur Förderung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen verschiedenen Unternehmen und Sektoren.
- v. Steuerliche Anreize zur Förderung der Teilnahme an kollektiven betrieblichen Systemen
- vi. Begrenzung der Verwaltungskosten für kollektive Beschäftigungssysteme auf unter 0,30 % des verwalteten Vermögens.

Die Umsetzung der Reform begann durch Bestimmungen im allgemeinen Staatshaushalt für 2021 zur Verlagerung der Steueranreize, die früher mit individuellen Rentensystemen verbunden waren, zugunsten der kollektiven Systeme (Maßnahme v. oben) und durch die öffentliche Förderung von Fonds für die betriebliche Altersversorgung (Maßnahme i. oben).

Die Maßnahme wird bis zum 30. Juni 2022 umgesetzt.

Reform 6 (C30.R6) – Anpassung der Bemessungsgrundlage für den Höchstbeitrag

Die Reform erhöht die maximale Beitragsbasis des Rentensystems und passt die Höchstrenten an, um die Beitragsbasis zu erweitern, die Progressivität des Rentensystems zu erhöhen und die Gesamteinnahmen zu erhöhen. Die Maßnahmen stehen im Einklang mit den Empfehlungen des Toledo-Pakts. Das System wird schrittweise angepasst, damit sich die Beitragszahler an die Veränderungen anpassen können. Die Höchstrenten und die Beitragsbemessungsgrundlagen werden entsprechend erhöht, um den Beitragscharakter des Systems zu wahren. Die Reform wird schrittweise in den nächsten dreißig Jahren umgesetzt.

Die Maßnahme tritt bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft.

AD.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2020, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben	
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Jahre	
406	C30.R1	M	Trennung der Finanzierung der sozialen Sicherheit	Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes		Q4	2020	Inkrafttreten des Gesetzes 11/2020 vom 30. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt 2021 über die Trennung der Finanzierungsquellen für die soziale Sicherheit. Der Staat überweist jährlich einen Betrag in Höhe der beitragsunabhängigen Ausgaben an das System der sozialen Sicherheit. Dies ermöglicht den Abbau des Defizits der sozialen Sicherheit und seine Übertragung an die Zentralverwaltung, die über die geeigneten Instrumente verfügt, um es zu beheben. Sie beseitigt auch Zweifel an der Solvenz des Systems, wodurch die Bedingungen für die Bewältigung der mittel- und langfristigen Herausforderungen verbessert werden. Das Haushaltsgesetz 2021 sieht einen ersten und wichtigen Schritt in diese Richtung vor.
407	C30.R2	M	Erhaltung der Kaufkraft der Renten und Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters und des gesetzlichen Renteneintrittsalters	Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschrift		Q4	2021	Inkrafttreten der im Amtsblatt veröffentlichten Rechtsvorschriften mit folgenden Zielen: a) Erhaltung der Kaufkraft der Renten: es wird ein neuer Neubewertungsmechanismus entwickelt, der die Renten an die Inflation koppelt, um sicherzustellen, dass die Kaufkraft der Rentner dauerhaft gewährleistet ist. Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters und des gesetzlichen Renteneintrittsalters: Schaffung von Anreizen für eine Verzögerung des Renteneintritts, einschließlich verstärkter wirtschaftlicher Anreize und der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Ruhestand, um die Erwerbsbeteiligung in einem Alter, das nahe dem gesetzlichen Renteneintrittsalter liegt, zu erhöhen und den Eintritt in den Ruhestand zu verschieben.
408	C30.R2	M	Anpassung des Berechnungszeitraums für die Berechnung des Ruhegehalts	Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschrift		Q4	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Anpassung des Berechnungszeitraums, durch die der Berechnungszeitraum für die Berechnung des Ruhegehalts verlängert wird.
409	C30.R2	M	Ersetzung des	Bestimmung		Q4	2022	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Ersetzung des derzeitigen

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
			Nachhaltigkeitsfaktors durch einen generationenübergreifenden Chancengleichheitsmechanismus	über das Inkrafttreten der Rechtsvorschrift					Nachhaltigkeitsfaktors, der die Renten an die Lebenserwartung koppelt, durch einen Mechanismus, der durch Anpassung an den demografischen Wandel die Generationengerechtigkeit und die Tragfähigkeit des Haushalts gewährleistet.
410	C30.R2	M	Aktualisierte ProJEKTIONEN, aus denen hervorgeht, wie die 2021 und 2022 durchgeföhrten Rentenreformen die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleisten, wobei auch die Auswirkungen anderer Strukturreformen wie Arbeitsmarktreformen berücksichtigt werden.	Veröffentlichung eines Berichts auf der Website der sozialen Sicherheit			Q4	2022	Veröffentlichung aktualisierter Projektionen, aus denen hervorgeht, wie die 2021 und 2022 durchgeföhrten Rentenreformen die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleisten, wobei auch die Auswirkungen anderer Strukturreformen wie Arbeitsmarktreformen berücksichtigt werden.
411	C30.R3	M	Reform des Sozialversicherungssystems für Selbstständige	Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschrift			2. QUARTAL	2022	Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Reform des Sozialversicherungssystems für Selbstständige, wobei das Beitragssystem schrittweise auf dem Realeinkommen beruht.
412	C30.R4	M	Straffung der Mutterschaftszulagen	Bestimmung des RDL mit Angabe seines Inkrafttretens			Q1	2021	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 3/2021 vom 3. Februar 2021 über die Straffung der Mutterschaftszulagen. Um dem Urteil des EuGH vom 12. Dezember 2019 nachzukommen, werden die Rentenzuschläge gestrafft und auf die Verringerung des geschlechtsspezifischen Gefälles ausgerichtet. Für Eltern, deren Berufsbefreiung unmittelbar nach der Elternschaft geändert wurde, wird ein Festbeitrag eingeföhrt.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel	Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
				Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q Jahre
413	C30.R5	M	Überprüfung der Steuergünstigungen im Zusammenhang mit dem derzeitigen Zusatzrentensystem	Bestimmung des Gesetzes über das Inkrafttreten der Schlussbestimmung 11 und des Artikels 62		Q4	2020 Inkrafttreten des Gesetzes 11/2020 vom 30. Dezember über den allgemeinen Staatshaushalt 2021 über die Überprüfung der Steuergünstigungen im Zusammenhang mit dem derzeitigen Zusatzrentensystem. Das Recht auf Steuervergünstigungen wird von individuellen privaten Rentensystemen auf der Grundlage von Tarifverträgen übertragen. Die für die Einführung des neuen Rahmens relevanten Bestimmungen des Haushaltsgesetzes sind die Schlussbestimmung 11 LPGE und Artikel 62.
414	C30.R5	M	Überprüfung des derzeitigen Zusatzrentensystems	Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschrifft		2. QUAR TAL	2022 Inkrafttreten der Rechtsvorschriften zur Überprüfung des derzeitigen Zusatzrentensystems zur Förderung der Rentensysteme durch die Einrichtung von Pensionsfonds, die allen Unternehmen und Arbeitnehmern offen stehen.
415	C30.R6	M	Anpassung der Bemessungsgrundlage für den Höchstbeitrag	Bestimmung über das Inkrafttreten der Rechtsvorschrifft		Q4	2022 Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Anpassung der Bemessungsgrundlage für den Höchstbeitrag; schrittweise Erhöhung der maximalen Beitragssbasis des Systems und Anpassung der Höchstrenten, um die Beitragssbasis und die Progressivität des Systems zu erweitern und die Gesamtmaßnahmen zu erhöhen.

AE. KOMPONENTE 31: REPOWEEU-KAPITEL

Ziel des REPowerEU-Kapitels ist es, die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt zu verringern und insbesondere die Genehmigung neuer Stromnetze und Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien zu vereinfachen, die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und erneuerbarem Wasserstoff zu unterstützen, die Wertschöpfungskette für erneuerbare Energiequellen zu verbessern und die Dekarbonisierung der Industrie voranzutreiben.

Die Komponente befasst sich mit den länderspezifischen Empfehlungen zur Verringerung der Gesamtabhängigkeit von fossilen Brennstoffen in den Jahren 2022 und 2023. Sie trägt mit Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien bei, wobei der Schwerpunkt auf dezentralen Anlagen und dem Eigenverbrauch liegt, unter anderem durch die weitere Straffung der Genehmigungsverfahren und die Verbesserung des Netzzugangs. Darüber hinaus werden ergänzende Investitionen in Speicherung, Netzinfrastruktur und erneuerbaren Wasserstoff unterstützt (länderspezifische Empfehlung 4 2022 und länderspezifische Empfehlung 3 2023).

Keine Maßnahme im Rahmen dieser Komponente darf eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 verursachen, wobei die Beschreibung der Maßnahmen und die im Aufbau- und Resilienzplan festgelegten Abhilfemaßnahmen im Einklang mit den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) zu berücksichtigen sind.

AE.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen für nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung

Reform 1 (C31.R1) – Reform zur Verbesserung der Genehmigungsverfahren für Projekte zur Erzeugung erneuerbarer Energie und Stromnetzinfrastruktur

Mit der Reform werden zwei Ziele verfolgt: Erstens die Genehmigungsverfahren für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für die Stromnetzinfrastruktur zu vereinfachen und zweitens die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen zu straffen. Was das erste Ziel betrifft, so besteht die Reform aus Rechtsvorschriften zur Vereinfachung der Verfahren für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien und der Stromnetzinfrastruktur. In diesem Zusammenhang umfasst die Reform folgende Elemente:

- Vereinfachung der Verfahren für bestimmte Kategorien von Projekten, einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung und des Genehmigungsverfahrens;
- Klärung und Verringerung des Verwaltungsaufwands für bestimmte Projekte im Zusammenhang mit der Einspeisung erneuerbarer Gase in das Gasnetz;
- Festlegung einer Frist, bis zu der die CNMC einen Bericht über die Genehmigung neuer Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien vorlegen muss;
- Beseitigung von Beschränkungen für die Einführung des Eigenverbrauchs und Vereinfachung ihrer Genehmigungsverfahren;
- Verbesserung der Zuweisung von Netzkapazität.

Was das zweite Ziel betrifft, so umfasst die Reform die Einrichtung einer neuen Verwaltungseinheit innerhalb der Zentralverwaltung, die die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien unterstützen soll.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 30. September 2023 abgeschlossen sein.

Investition 1 (C31.I1) – Investitionen zur Förderung des Eigenverbrauchs (auf der Grundlage erneuerbarer Energien und der Speicherung nach dem Zähler) und Energiegemeinschaften

Bei dieser Investition handelt es sich um eine Ausweitung der Maßnahmen C7.I1, C7.R3 und C8.I1. Ziel dieser Investition ist es, Eigenverbrauch, Speicherung hinter dem Zähler und Energiegemeinschaften zu fördern. Mit der Investition wird Folgendes unterstützt:

- in Gebäuden oder in Produktionsprozessen integrierte Anwendungen für den Eigenverbrauch, die auf Technologien für erneuerbare Energien oder auf Speicherlösungen im hinteren Zähler basieren; und
- Initiativen, die von Energiegemeinschaften durchgeführt werden, entweder durch die Installation erneuerbarer Energien oder Energieeffizienzlösungen oder durch die Durchführung von partizipativen und gemeinschaftlichen Aufbauprozessen.

Die Rechtsinstrumente unter C7.I1, C7.R3 und C8.I1 können zur Durchführung dieser Maßnahme beitragen, sofern sie nicht zu einer Doppelfinanzierung führen.

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 2 (C31.I2) – Regelung zur Förderung der Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Förderregelung, die Subventionen und möglicherweise Eigenkapital, einschließlich Risikokapital, umfasst, um die Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff zu unterstützen. Die Regelung soll durch die Gewährung von Zuschüssen oder Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, an den Privatsektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, finanzielle Anreize bieten. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Unterstützungsregelung darauf ab, zunächst mindestens 1 600 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen. Das Programm wird vom „Instituto de Diversificación y Ahorro de la Energía“ (IDAE) als Durchführungspartner verwaltet.

Um die Investition in die Regelung durchzuführen, muss Spanien ein oder mehrere Rechtsinstrumente einführen (im Falle von Beteiligungsinvestitionen wäre dieses Instrument eine von IDAE zu genehmigende Investitionspolitik), mit der die Regelung eingeführt wird, die folgende Elemente umfasst:

1. Die Liste der förderfähigen Tätigkeiten, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen muss:
 - Förderung von Innovationen in der Wertschöpfungskette und der Wissensbasis für erneuerbaren Wasserstoff: dieser Aktionsbereich kann Forschung und Entwicklung, Technologietransfer sowie Herstellungs- und Testsysteme und -komponenten umfassen.
 - Einrichtung von Clustern für erneuerbaren Wasserstoff, die die Erzeugung, die Verarbeitung und den Verbrauch in großem Maßstab integrieren würden.

- Entwicklung von Pioneering-Projekten, die die Einführung von erneuerbarem Wasserstoff in kleinerem Maßstab in verschiedenen Sektoren wie Industrie, Stromerzeugung, thermische Nutzung und Verkehr ermöglichen würden.
- Unterstützung der Integration des spanischen Systems für erneuerbaren Wasserstoff in das europäische System, z. B. Unterstützung von Unternehmen bei europäischen Projekten wie IPCEI-Initiativen. Die sich daraus ergebenden Projekte im Rahmen dieser IPCEI-Initiativen müssen in die drei zuvor genannten förderfähigen Tätigkeiten (Wertschöpfungskette, Cluster, Pionierprojekte) passen.

2. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in die endgültigen Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einzubeziehen sind, werden von einem Investitionsausschuss oder einem technischen Bewertungsausschuss vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der Regierung unabhängig sind, d. h. entweder Personal der IDAE und/oder andere unabhängige Sachverständige sein müssen. Endgültige Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung beschränken sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts bei einer Vergabe- oder Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem entsprechenden gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird. Falls ein Bewerber von IDAE teilnimmt und die Mittel für diese Aufforderung nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge abzudecken, wird das Bewertungsverfahren, wie im „Plan de Mitigación de Potenciales Conflictos de Interés en Sociedades Participadas“ der IDAE vorgesehen, einer externen Prüfung unterzogen.
3. Anforderung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Im Falle einer allgemeinen Unterstützung von Unternehmen (einschließlich Beteiligungs- und Risikokapital) sind Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt auf den folgenden Wirtschaftszweigen von dem²¹⁴ den Rechtsinstrument(en) ausgenommen: I) Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten²¹⁵; II)

²¹⁴Es wird davon ausgegangen, dass ein Endbegünstigter einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit legt, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit in Bezug auf die Bruttoeinnahmen, den Gewinn oder die Kundenbasis des Endbegünstigten als wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Endempfängers ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

²¹⁵ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

energieintensive und/oder CO₂-intensive Industrien²¹⁶; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge²¹⁷; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung²¹⁸, v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben.

4. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.
5. Den von der Regelung abgedeckten Betrag und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich über 2026 hinaus, zu reinvestieren.
6. Berichterstattungspflichten für Klimainvestitionen im Rahmen der Subventionsregelung²¹⁹.
7. Bei Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, umfassen die Kernanforderungen der Anlagepolitik in Bezug auf die mögliche Vergabe von Mitteln für Kapitalbeteiligungen, einschließlich Risikokapital, Folgendes:
 - a) Beschreibung der Haushaltlinien des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten

²¹⁶ Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²¹⁷ Umweltschädliche Fahrzeuge sind als emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

²¹⁸ Sein Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden

²¹⁹ Die Endbegünstigten, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags werden im Falle von Eigenkapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, Kriterien verwendet, um zu verlangen, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen, die die einschlägigen Kriterien erfüllt, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VI der ARF-Verordnung ergeben. Endempfänger von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, müssen die ausgewählten Interventionsbereiche begründen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

- b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.
8. Bei Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, die folgenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen:
- a) Die Beschreibung des Überwachungssystems der IDAE für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - b) Die Beschreibung der Verfahren des IDAE, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - c) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des einschlägigen Rechtsakts zur Einrichtung der Regelung zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichtet.
 - d) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfplan des IDAE. Bei diesen Prüfungen wird überprüft, ob i) die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, der Klima- und der Digitalziele; und iii) dass die Anforderung an die IDAE, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortungsvolle Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Instrument der Union gedeckt werden, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch geprüft, ob die Transaktionen rechtmäßig sind und ob die Bedingungen des/der anwendbaren Rechtsinstrumente(s) zur Einrichtung der Regelung eingehalten werden.

Die Investition wird bis zum 31. August 2026 durchgeführt.

Investition 3 (C31.I3) – Subventionsregelung zur Unterstützung der Wertschöpfungskette für erneuerbare Energiequellen und Speicherung

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine Förderregelung, die Subventionen und möglicherweise Eigenkapital, einschließlich Risikokapital, zur Unterstützung der Wertschöpfungskette für erneuerbare Energien und Speicherung umfasst. Die Regelung soll durch die Gewährung von Zuschüssen oder Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, an den Privatsektor sowie an öffentliche Stellen, die ähnliche Tätigkeiten ausüben, finanzielle Anreize bieten. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Unterstützungsregelung darauf ab, zunächst mindestens 1 000 000 000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen. Das Programm wird vom „Instituto de Diversificación y Ahorro de la Energía“ (IDAE) als Durchführungspartner verwaltet.

Zur Durchführung der Investition erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente (im Falle von Kapitalbeteiligungen wäre dieses Instrument eine vom IDAE zu genehmigende Investitionspolitik), mit dem das System geschaffen wird, das folgende Elemente umfasst:

1. Die Liste der förderfähigen Tätigkeiten, die mindestens eine der folgenden Kriterien umfassen muss: Entwurf, Herstellung, Lagerung, Recycling oder Forschung und Entwicklung von Technologien und Komponenten, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft relevant sind. Beispiele für diese Technologien oder Komponenten sind Batterien, Solarpaneele, Windturbinen und Wärmepumpen. Die Rückgewinnung von Rohstoffen, die für die Herstellung dieser Technologien erforderlich sind, kann ebenfalls unterstützt werden.

2. Beschreibung des Entscheidungsprozesses der Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in die endgültigen Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einzubeziehen sind, werden von einem Investitionsausschuss oder einem technischen Bewertungsausschuss vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der Regierung unabhängig sind, d. h. entweder Personal der IDAE und/oder andere unabhängige Sachverständige sein müssen. Endgültige Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Förderregelung beschränken sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts bei einer Vergabe- oder Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem entsprechenden gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird. Falls ein Bewerber von IDAE teilnimmt und die Mittel für diese Aufforderung nicht ausreichen, um alle eingegangenen Anträge abzudecken, wird das Bewertungsverfahren, wie im „Plan de Mitigación de Potenciales Conflictos de Interés en Sociedades Participadas“ der IDAE vorgesehen, einer externen Prüfung unterzogen.
3. Die Anforderung, den Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (DNSH) im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01) einzuhalten. Insbesondere sind in dem/den Rechtsinstrument(en) folgende Tätigkeiten nicht aufgeführt: I) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung²²⁰; II) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen²²¹; und iii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Abfalldeponien, Verbrennungsanlagen²²² und mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen²²³. Im Falle

²²⁰ Mit Ausnahme von a) Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III des Technischen Leitfadens „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

²²¹ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²²² Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht recyclierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazitäten der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

²²³ Dieser Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme in bestehenden mechanisch-biologischen Behandlungsanlagen, bei denen die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Ressourceneffizienz oder der Nachrüstung von getrennten Abfällen zur Wiederverwertung von Bioabfällen zur Kompostierung und anaeroben Vergärung von Bioabfällen dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden.

einer allgemeinen Unterstützung von Unternehmen (einschließlich Beteiligungs- und Risikokapital) sind Unternehmen mit einem wesentlichen Schwerpunkt auf den folgenden Wirtschaftszweigen von dem²²⁴ den Rechtsinstrument(en) ausgenommen: I) Energieerzeugung aus fossilen Brennstoffen und damit verbundene Tätigkeiten²²⁵; II) energieintensive und/oder CO₂-intensive Industrien²²⁶; III) Herstellung, Vermietung oder Verkauf umweltschädlicher Fahrzeuge²²⁷; IV) Abfallsammlung, Abfallbehandlung und -entsorgung²²⁸, v) Aufbereitung von Kernbrennstoffen, Erzeugung von Kernenergie. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben.

4. Anforderungen an Klimaschutzinvestitionen im Rahmen der Förderregelung: mindestens 902 000 000 EUR der Investitionen in die Subventionsregelung müssen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung zum Klimaschutzziel beitragen.²²⁹

²²⁴Es wird davon ausgegangen, dass ein Endbegünstigter einen „wesentlichen Schwerpunkt“ auf einen Sektor oder eine Geschäftstätigkeit legt, wenn dieser Sektor oder diese Tätigkeit in Bezug auf die Bruttoeinnahmen, den Gewinn oder die Kundenbasis des Endbegünstigten als wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit des Endempfängers ermittelt wird. Die Bruttoeinnahmen aus dem beschränkten Sektor oder der Tätigkeit dürfen in keinem Fall 50 % der Bruttoeinnahmen übersteigen.

²²⁵ Mit Ausnahme von a) Anlagen und Tätigkeiten im Bereich der Strom- und/oder Wärmeerzeugung sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur unter Nutzung von Erdgas, die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer ii, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

²²⁶ Einschließlich Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen. Werden mit der geförderten Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, so ist zu erläutern, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²²⁷ Umweltschädliche Fahrzeuge sind als emissionsfreie Fahrzeuge definiert.

²²⁸Sein Ausschluss gilt nicht für Maßnahmen in Anlagen, die ausschließlich der Behandlung nicht rezyklierbarer gefährlicher Abfälle dienen, und für bestehende Anlagen, wenn die Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme der Steigerung der Energieeffizienz, der Abscheidung von Abgasen zur Lagerung oder Verwendung oder der Rückgewinnung von Materialien aus Verbrennungsasche dienen, sofern diese Maßnahmen im Rahmen dieser Maßnahme nicht zu einer Erhöhung der Abfallbehandlungskapazität der Anlagen oder zu einer Verlängerung der Lebensdauer der Anlagen führen; für die Nachweise auf Anlagenebene erbracht werden

²²⁹ Die Endbegünstigten, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Für die Zwecke der Berechnung des Klimabeitrags werden im Falle von Eigenkapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf bestimmte Projekte ausgerichtet sind, Kriterien verwendet, um zu verlangen, dass mindestens 90 % der Einnahmen des Empfängers im vorangegangenen Geschäftsjahr oder künftige Einnahmen gemäß einem Geschäftsplan aus einer Tätigkeit stammen, die die einschlägigen Kriterien erfüllt, die sich aus den anwendbaren Interventionsbereichen in Anhang VI der ARF-Verordnung ergeben. Endempfänger von Beteiligungskapital, beteiligungsähnlichen Instrumenten, Unternehmensanleihen oder gleichwertigen Instrumenten, die nicht auf spezifische Projekte ausgerichtet sind, müssen die ausgewählten Interventionsbereiche begründen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

5. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Fazilität keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union erhalten, um dieselben Kosten zu decken.

6. Den von der Regelung abgedeckten Betrag und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Regelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich über 2026 hinaus, zu reinvestieren.

7. Bei Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, umfassen die Kernanforderungen der Anlagepolitik Folgendes:
 - a) Beschreibung der Haushaltlinien des Finanzprodukts/der Finanzprodukte und der förderfähigen Endbegünstigten
 - b) Die Anforderung, dass alle geförderten Investitionen wirtschaftlich tragfähig sein müssen.

7. Bei Beteiligungsinvestitionen, einschließlich Risikokapital, die folgenden Überwachungs-, Prüfungs- und Kontrollanforderungen:
 - e) Die Beschreibung des Überwachungssystems der IDAE für die Berichterstattung über die mobilisierten Investitionen.
 - f) Die Beschreibung der Verfahren des IDAE, die die Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten gewährleisten.
 - g) Die Verpflichtung, die Förderfähigkeit jedes Vorhabens gemäß den Anforderungen des einschlägigen Rechtsakts zur Einrichtung der Regelung zu überprüfen, bevor er sich zur Finanzierung eines Vorhabens verpflichtet.
 - h) Die Verpflichtung zur Durchführung risikobasierter Ex-post-Prüfungen im Einklang mit einem Prüfplan des IDAE. Bei diesen Audits wird Folgendes überprüft: I) dass die Kontrollsysteme wirksam sind, einschließlich der Aufdeckung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten; II) Einhaltung des DNSH-Grundsatzes, der Vorschriften über staatliche Beihilfen, der Klima- und der Digitalziele; und iii) dass die Anforderung an die IDAE, zu überprüfen, ob der Endbegünstigte eine verantwortungsvolle Erklärung vorlegt, um zu kontrollieren, ob dieselben Kosten durch ein anderes Instrument der Union gedeckt werden, eingehalten wird. Bei den Prüfungen wird auch geprüft, ob die Transaktionen rechtmäßig sind und ob die Bedingungen des/der anwendbaren Rechtsinstrumente(s) zur Einrichtung der Regelung eingehalten werden.

Die Investition wird bis zum 30. Juni 2026 getätigt.

Investition 4 (C31.I4) – Investitionen zur Unterstützung der Stromnetzinfrastruktur

Ziel dieser Investition ist es, den Ausbau des spanischen Stromübertragungsnetzes zu unterstützen. Die Investition besteht in der Fertigstellung förderfähiger Projekte im Rahmen des spanischen Netzentwicklungsplans 2021–2026 (im Folgenden „Plan“). Vor der Gewährung der Unterstützung

legt Spanien die Förderkriterien fest, die aus dem spanischen Netzentwicklungsplan 2021-2026 auszuwählenden Projekte erfüllen müssen, und zwar auf der Grundlage

- Projekte, die die REPowerEU-Ziele erfüllen, insbesondere Projekte, die zur Integration erneuerbarer Energiequellen, zur Dekarbonisierung der Industrie, zu einem emissionsfreien Verkehr und zur Bewältigung interner Engpässe beitragen; und
- Projekte, die bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein müssen.

Die Investition wird bis zum 31. August 2026 durchgeführt.

Investition 5 (C31.I5) – Investitionen zur Unterstützung der Dekarbonisierung der Industrie (Zuschüsse)

Ziel dieser Maßnahme, die Teil des strategischen Projekts zur Dekarbonisierung der Industrie ist, ist es, die Dekarbonisierung industrieller Prozesse zu unterstützen. Die Maßnahme besteht in der Durchführung von Projekten zur Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie, z. B. Projekten, die auf die Verringerung der Treibhausgasemissionen abzielen, sowie in der Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Fertigungsanlagen.

Der Beschluss zur Genehmigung des PERTE für die Dekarbonisierung der Industrie enthält Auswahlkriterien, um die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sicherzustellen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen²³⁰; II) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung, außerhalb des Emissionshandelssystems (EHS)²³¹. Die Auswahlkriterien sehen darüber hinaus vor, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten entsprechen.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur wesentlichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuEuI-Maßnahmen im

²³⁰ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²³¹ Mit Ausnahme von a) Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer i, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in diesem Sektor liegt.

Die Auswahlkriterien müssen sicherstellen, dass mindestens 236 000 000 EUR, d. h. 40 % der geschätzten Kosten der Maßnahme, gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimaschutzz Zielen beitragen.²³²

Die Umsetzung der Maßnahme wird bis 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 6 (C31.I6) – Zuschussregelung für Dekarbonisierungsprojekte (Zuschüsse)

Diese Maßnahme besteht aus einer öffentlichen Investition in eine öffentliche Förderregelung, um Anreize für private Investitionen zu schaffen. Das System fördert die Dekarbonisierung industrieller Prozesse und die Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Fertigungsanlagen im Rahmen des vom Ministerrat genehmigten strategischen Projekts DECARB (PERTE). Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Subventionsregelung darauf ab, zunächst mindestens 430000000 EUR an Finanzmitteln bereitzustellen.

Das System wird von SEPIDES als Durchführungspartner verwaltet. Mit einem einschlägigen Rechtsakt werden SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen umgewandelt, um diese Investition durchzuführen.

Zur Durchführung der Investition in das System erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Einrichtung der Subventionsregelung, die folgende Elemente umfassen:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses für die Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in die endgültigen Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einzubeziehen sind, werden von einem Bewertungsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, d. h. entweder Personal von SEPIDES und/oder andere unabhängige Sachverständige sein müssen. Die endgültige Investitionsentscheidung der Regelung beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Bewertungsausschuss oder einem entsprechenden gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird.
2. Die Liste der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Tätigkeiten für den ökologischen und digitalen Wandel des Sektors, die sich auf mindestens 430 000 000 EUR belaufen muss. Mit der Maßnahme werden innovative Projekte unterstützt, die einen tiefgreifenden industriellen Wandel im Hinblick auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und den digitalen Wandel des Sektors sowie die Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Fertigungsanlagen beinhalten.

²³² Die Endbegünstigten, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

3. Anforderung zur Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Insbesondere sind in dem/den Rechtsinstrument(en) folgende Tätigkeiten nicht aufgeführt: I) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte Treibhausgasemissionen erreicht werden, die nicht unter den einschlägigen Benchmarks liegen²³³; II) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung, außerhalb des Emissionshandelssystems (EHS)²³⁴. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben. Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur wesentlichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in diesem Sektor liegt. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Subventionsregelungen vorschreiben.
4. Anforderungen an Klimaschutzinvestitionen im Rahmen der Förderregelung: mindestens 172 000 000 EUR der ARF-Investitionen in das Programm müssen zu den Klimaschutzzielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung beitragen.²³⁵
5. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Subventionsregelung keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union zur Deckung derselben Kosten erhalten.
6. Den von der Regelung abgedeckten Betrag und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Subventionsregelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich über 2026 hinaus, zu reinvestieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

²³³ Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²³⁴ Mit Ausnahme von a) Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer i, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

²³⁵ Endempfänger von Darlehen, Beteiligungsdarlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit spezifischen Projekten müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

AE.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der nicht rückzahlbaren finanziellen Unterstützung

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2022, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
477	C31.R1	M	Reform zur Verbesserung der Genehmigungsverfahren für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Stromnetzinfrastruktur	Inkrafttreten der Bestimmungen der einschlägigen Rechtsakte			2.	2023	Dieses Etappenziel umfasst zwei Elemente. <ul style="list-style-type: none"> Erstens das Inkrafttreten der Königlichen Gesetzesdekrete 14/2022, 17/2022, 18/2022 und 20/2022. Die in diesen Königlichen Gesetzesdekreten vorgesehenen Energienmaßnahmen zielen darauf ab, die Genehmigung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien und der Stromnetzinfrastruktur zu vereinfachen. Zweitens das Inkrafttreten von Orden TED/189/2023 zur Einrichtung einer neuen Verwaltungseinheit innerhalb der Zentralverwaltung, die die Bearbeitung von Genehmigungsanträgen für Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien unterstützt.
478	C31.II	T	Investitionen zur Förderung der Energiespeicherung oder des Eigenverbrauchs auf der Grundlage der Erzeugung erneuerbarer Energie oder der Speicherung hinter dem Zähler	MW	4 400	5 100	Q3	2026	700 MW installierte Kapazität in Energiespeicher- oder Eigenverbrauchsanwendungen, die in Gebäude oder Produktionsprozesse integriert sind. Die Anwendungen für den Eigenverbrauch basieren auf Technologien für erneuerbare Energien oder auf Speicherlösungen im hinteren Zähler. (Ausgangswert: Datum: 2. Quartal 2026, Ziel von Ziel 117 und Datum: 2. Quartal 2026; Ziel von Ziel 126)
479	C31.II	T	Anzahl der von Energiegemeinschaften durchgeführten Initiativen	Anzahl	37	77	Q3	2026	Abschluss von 40 Initiativen, die von Energiegemeinschaften durchgeführt werden, entweder durch die Installation erneuerbarer Energien oder Energieeffizienzlösungen oder durch partizipatorische und gemeinschaftliche Gebäudeprozesse. (Ausgangswert: Datum Q4 2024, Ziel von Ziel 111)
483	C31.12	M	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff. Ministerium hat die	Übertragungsbesc heinigung			2.	2024	Spanien überträgt mindestens 1600 Mio. EUR für die Förderregelung an IDAE.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben		
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	Jahre		
			Investition abgeschlossen								
480	C31.12	M	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Einführung der Regelung	Inkrafttreten des der einschlägigen Rechtsinstrumente (s)				Q4	2024	Das/die Rechtsinstrument(e) zur Einführung der Stützungsg Regelung im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen in Kraft treten.	
481	C31.12	T	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabentscheidungen veröffentlicht (I)	Inkrafttreten von rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung endgültiger Vergabentscheidungen	0	50 %	2.	QUART AL	2025	Die IDAE hat die endgültigen Vergabentscheidungen oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für mindestens 50 % der ARF-Investitionen in das Förderprogramm (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht.	
482	C31.12	T	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabentscheidungen veröffentlicht (II)	Inkrafttreten von rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung endgültiger Vergabentscheidungen	50 %	100 %	Q3	2026	Die IDAE hat die endgültigen Vergabentscheidungen oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für 100 % der ARF-Investitionen in das Förderprogramm (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht.		
487	C31.13	M	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Ministerium hat die	Übertragungsbesc heinigung				QUART AL	2024	Spanien überträgt 1000 Mio. EUR für die Förderregelung an die IDAE.	

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
			Investition abgeschlossen						
484	C31.13	M	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Einführung der Regelung	Inkrafttreten der Ministerialverordnung				Q4	Inkrafttreten des/der Rechtsinstrument(e) zur Einführung der Stützungsregelung im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen.
485	C31.13	T	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabentscheidungen veröffentlicht (I)	Inkrafttreten von rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung endgültiger Vergabentscheidungen	0	50 %	2.	2025 QUART AL	Die IDAE hat die endgültigen Vergabentscheidungen oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für mindestens 50 % der ARF-Investitionen in das Förderprogramm (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht.
486	C31.13	T	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabentscheidungen veröffentlicht (II)	Inkrafttreten von rechtlichen Finanzierungsvereinbarungen oder Veröffentlichung endgültiger Vergabentscheidungen	50 %	100 %	Q3	2026	Die IDAE hat die endgültigen Vergabentscheidungen oder das Inkrafttreten von Finanzierungsvereinbarungen mit Endbegünstigten für mindestens 100 % der ARF-Investitionen in das Förderprogramm (einschließlich indirekter Kosten) veröffentlicht. Die IDAE hat unter Verwendung der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung sichergestellt, dass mindestens 90 % dieser Mittel zu den Klimazielen beitragen.
488	C31.14	M	Veröffentlichung der Auswahlkriterien für einschlägigen					Q1	2024 Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Festlegung der Förderkriterien, die die aus dem spanischen Netzentwicklungsplan

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
			Stromübertragungsprojekte	Rechtsakts					2021-2026 auszuwählenden Stromübertragungsprojekte erfüllen müssen, auf der Grundlage <ul style="list-style-type: none"> Projekte, die die REPowerEU-Ziele erfüllen, insbesondere Projekte, die zur Integration erneuerbarer Energiequellen, zur Dekarbonisierung der Industrie, zum emissionsfreien Verkehr oder zur Bewältigung interner Engpässe beitragen; und Projekte, die bis zum 2. Quartal 2026 abgeschlossen sein müssen.
489	C31.I4	M	Annahme der Liste der geförderten Stromübertragungsprojekte	Veröffentlichung der Liste der Projekte				Q4	2024 Annahme der Liste der geförderten Stromübertragungsprojekte in Höhe von 931 Mio. EUR durch das zuständige Ministerium im Einklang mit den Auswahlkriterien, die sich aus Meilenstein 448 ergeben.
490	C31.I4	M	Abschluss der geförderten Stromübertragungsprojekte	Abschlussbescheinigung				Q3	2026 Abschluss der geförderten Stromübertragungsprojekte, die in der aufgrund von Meilenstein 489 angenommenen Liste aufgeführt sind.
491	C31.I5	M	Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Regeln für die Gewährung von Unterstützung für die Dekarbonisierung der Industrie	Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Regeln für die Gewährung von Unterstützung für die Dekarbonisierung der Industrie				2. QUARTAL	2023 Genehmigung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der Regeln für die Unterstützung in Form von Finanzhilfen für Projekte zur Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie sowie zur Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Produktionsanlagen. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die Vorschriften für die Unterstützung in Form von Finanzhilfen für Projekte stellen sicher, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
492	C31.I5	M	Veröffentlichung von Auszeichnungen für Dekarbonisierungsprojekte	Veröffentlichung von Vergabeentscheidu	Millionen EUR	0	531	Q4	2024 Den Endbogünstigten müssen mindestens 531 000 000 EUR gewährt werden sein (wobei mindestens 40 % der Gesamtmittel nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimaziel

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namens	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel	Q	
493	C31.I5	M	jetekte	ngen				Q3	2026 Abschluss von Projekten mit einem Gesamtbudget von mindestens 531 000 000 EUR.
494	C31.I6	M	Abschluss der Dekarbonisierungprojekte	Abschlussbescheinigung				2. QUART AL	Inkrafttreten des einschlägigen Rechtsinstrumente, mit dem SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen für die Umsetzung der Subventionsregelung umgewandelt werden
497	C31.I6	M	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Umwandlung von SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen	Inkrafttreten des Gesetzgebungsakts				2. QUART AL	
495	C31.I6	M	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Bescheinigung über die Auszahlung an SEPIDES				Q3	Inkrafttreten des/der Rechtsinstrument(e) zur Einführung der Subventionsregelung im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen.
496	C31.I6	T	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Einführung der Regelung	Inkrafttreten des (der) einschlägigen Rechtsinstrumente (s)				Q3	2024 SEPIDES hat endgültige Vergabeentscheidungen veröffentlicht oder rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit den Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen (einschließlich indirekter Kosten) für das

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein /Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
		Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentscheidungen veröffentlicht	Vergabeentscheidungen						Programm zu verwenden. SEPIDES hat unter Verwendung der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung sichergestellt, dass mindestens 40 % dieser Mittel zu den Klimazielen beitragen.

AE.3 Beschreibung der Reformen und Investitionen zur Unterstützung in Form von Darlehen

Investition 7 (C31.I7) – Investitionen zur Unterstützung der Dekarbonisierung der Industrie (Darlehen)

Ziel der Maßnahme, die Teil des strategischen Projekts zur Dekarbonisierung der Industrie ist, ist es, Projekte, die auf die Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie abzielen, in Form von Darlehen zu unterstützen. Diese Investitionsmaßnahme besteht aus mindestens einem der drei folgenden Aktionsbereiche:

- Unterstützung in Form von Darlehen für Projekte zur Umsetzung der Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie, z. B. Projekte zur Verringerung der Treibhausgasemissionen;
- Abschluss eines Pilotprojekts, mit dem Anreize für Unternehmen geschaffen werden sollen, Investitionen mit hohen damit verbundenen Kosten in große industrielle Dekarbonisierungsvorhaben und erhebliche THG-Emissionsreduktionen zu tätigen, indem über einen bestimmten Zeitraum ein fester CO₂-Preis gezahlt wird (CO₂-Differenzvertrag); und
- Unterstützung in Form von Darlehen für die Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Produktionsanlagen.

Der Beschluss des Ministerrats zur Genehmigung des PERTE für die Dekarbonisierung der Industrie enthält detaillierte Auswahlkriterien, um die Einhaltung der technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) sicherzustellen. Um sicherzustellen, dass die Maßnahme den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) entspricht, schließen die in den Leistungsbeschreibungen für künftige Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen enthaltenen Förderkriterien die folgende Liste von Tätigkeiten aus: I) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte CO₂-Äquivalente erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks für kostenlose Zuteilungen liegen²³⁶; und ii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung, außerhalb des Emissionshandelssystems (EHS)²³⁷. In der Leistungsbeschreibung wird darüber hinaus vorgeschrieben, dass nur Tätigkeiten ausgewählt werden dürfen, die mit den einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten im Einklang stehen.

²³⁶Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²³⁷Mit Ausnahme von a) Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer i, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur wesentlichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in diesem Sektor liegt.

Die Auswahlkriterien müssen sicherstellen, dass mindestens 260000000 EUR, d. h. 40 % der geschätzten Kosten der Maßnahme, gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimaschutzz Zielen beitragen.²³⁸

Rückflüsse im Zusammenhang mit den Finanzoperationen werden in neue Vorhaben in demselben Politikbereich der Maßnahme reinvestiert, es sei denn, sie werden zur Tilgung von Darlehen aus dem Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität verwendet.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

Investition 8 (C31.I8) – Förderregelung für Dekarbonisierungsprojekte (Darlehen)

Diese Maßnahme besteht aus einer Investition in eine Förderregelung, um Anreize für private Investitionen in die Dekarbonisierung der Industrie durch Darlehen zu schaffen.

Das System fördert die Dekarbonisierung industrieller Prozesse und die Entwicklung neuer hocheffizienter und dekarbonisierter Produktionsanlagen durch die Vergabe von Darlehen an den Privatsektor im Rahmen des vom Ministerrat genehmigten strategischen Projekts zur Dekarbonisierung der Industrie. Auf der Grundlage der Investitionen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität zielt die Unterstützungsregelung darauf ab, zunächst mindestens 1 050 000 000 EUR an Finanzierungen in Form von Darlehen bereitzustellen.

Das System wird von SEPIDES als Durchführungspartner verwaltet. Mit einem einschlägigen Rechtsakt wird SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen umgewandelt, um diese Investition durchzuführen (dies ist ein Etappenziel im Rahmen der Investition 6 der Komponente 31 des spanischen Aufbau- und Resilienzplans).

Zur Durchführung der Investition in das Programm erlässt die Regierung ein oder mehrere Rechtsinstrumente zur Einrichtung der Darlehensregelung, die folgende Elemente umfassen:

1. Beschreibung des Entscheidungsprozesses für die Regelung: Die Bewertung der Anträge und die Auswahl der Begünstigten, die in endgültige Vergabe- oder Investitionsentscheidungen im Rahmen der Regelung einzubeziehen sind, werden von einem Investitionsausschuss oder einem anderen einschlägigen gleichwertigen Leitungsgremium

²³⁸ Die Endbegünstigten, die an spezifischen Projekten beteiligt sind, müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts für die Berechnung des Klimabeitrags vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

vorgenommen und mit der Mehrheit der Stimmen von Mitgliedern genehmigt, die von der spanischen Regierung unabhängig sind, d. h. entweder Personal von SEPIDES und/oder andere unabhängige Sachverständige sein müssen. Die endgültige Investitionsentscheidung der Regelung beschränkt sich auf die Genehmigung (ohne Änderungen) oder die Ausübung eines Vetorechts gegen eine Investitionsentscheidung, die vom Investitionsausschuss oder einem entsprechenden gleichwertigen Leitungsgremium vorgeschlagen wird.

2. Die Liste der für eine Unterstützung in Betracht kommenden Tätigkeiten für den ökologischen und digitalen Wandel des Sektors, die sich auf mindestens 1050000000 EUR belaufen muss. Mit der Maßnahme werden innovative Projekte unterstützt, die einen tiefgreifenden industriellen Wandel im Hinblick auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und digitaler Wandel des Sektors beinhalten.
3. Anforderungen an die Einhaltung des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß den technischen Leitlinien zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen (2021/C58/01). Insbesondere sind in dem/den Rechtsinstrument(en) folgende Tätigkeiten nicht aufgeführt: I) Tätigkeiten im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems (EHS), mit denen prognostizierte CO₂-Äquivalente erreicht werden, die nicht wesentlich unter den einschlägigen Benchmarks für kostenlose Zuteilungen liegen²³⁹; und ii) Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen, einschließlich der nachgelagerten Nutzung, außerhalb des Emissionshandelssystems (EHS)²⁴⁰. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Darlehensregelungen vorschreiben. Die folgenden FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition gelten als mit den technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) vereinbar: FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition zur wesentlichen Steigerung der ökologischen Nachhaltigkeit von Unternehmen (z. B. Dekarbonisierung, Verringerung der Umweltverschmutzung und Kreislaufwirtschaft), wenn der Schwerpunkt der FuEuI-Maßnahmen im Rahmen dieser Investition auf der Entwicklung oder Anpassung von Alternativen mit möglichst geringen Umweltauswirkungen in diesem Sektor liegt. Darüber hinaus müssen die Rechtsinstrumente die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten durch die Endbegünstigten der Darlehensregelungen vorschreiben.
4. Anforderungen an Klimaschutzinvestitionen: mindestens 420 000 000 EUR der ARF-Investitionen in das Programm müssen zu den Klimaschutzz Zielen gemäß Anhang VI der ARF-Verordnung beitragen²⁴¹.

²³⁹Erreicht die geförderte Tätigkeit prognostizierte Treibhausgasemissionen, die nicht wesentlich niedriger sind als die einschlägigen Benchmarks, sollte erläutert werden, warum dies nicht möglich ist. Die Richtwerte für die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten für Tätigkeiten, die unter das Emissionshandelssystem fallen, sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/447 der Kommission festgelegt.

²⁴⁰Mit Ausnahme von a) Vorhaben im Rahmen dieser Maßnahme zur Erzeugung von Strom und/oder Wärme sowie der damit verbundenen Fernleitungs- und Verteilungsinfrastruktur, bei denen Erdgas genutzt wird und die die Bedingungen in Anhang III der Technischen Leitlinien „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) erfüllen; und b) Tätigkeiten und Vermögenswerte gemäß Ziffer i, bei denen die Nutzung fossiler Brennstoffe vorübergehend und technisch unvermeidbar für den rechtzeitigen Übergang zu einem Betrieb ohne fossile Brennstoffe ist.

²⁴¹Endempfänger von Darlehen, Beteiligungsdarlehen, Projektanleihen, Garantien oder gleichwertigen Instrumenten im Zusammenhang mit spezifischen Projekten müssen für jedes geförderte Projekt eine Begründung des ausgewählten

5. Die Anforderung, dass die Endbegünstigten der Darlehensregelung keine Unterstützung aus anderen Instrumenten der Union zur Deckung derselben Kosten erhalten.
6. Den von der Regelung abgedeckten Betrag und die Anforderung, nicht verwendete Erlöse aus der Darlehensregelung in die oben aufgeführten Tätigkeiten, einschließlich über 2026 hinaus, zu reinvestieren.

Die Durchführung der Investition muss bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.

AE.4 Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung der Unterstützung in Form von Darlehen

Nachstehende Tabelle. Das Datum des Ausgangswerts für alle Indikatoren ist der 1. Februar 2022, sofern in der Beschreibung der Maßnahme nichts anderes angegeben ist. Die Beträge in der Tabelle enthalten keine Mehrwertsteuer.

Interventionsbereichs zusammen mit einer Beschreibung des Projekts vorlegen. Der Durchführungspartner ist ferner verpflichtet, dem Mitgliedstaat einen halbjährlichen Bericht über die Durchführung jedes Projekts/jeder Tätigkeit vorzulegen.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein Ziel	Namen	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
L83	C31.I7	M	Veröffentlichung der Aufforderungen und Regeln für die Gewährung von Unterstützung für die Dekarbonisierung der Industrie.	Veröffentlichung g			2. QUARTA L	2024	Genehmigung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und der Regeln für die Unterstützung in Form von Darlehen für Projekte zur Dekarbonisierung der verarbeitenden Industrie und zur Entwicklung neuer Investitionen in hocheffiziente und dekarbonisierte Produktionsanlagen. Die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und die Regeln für die Unterstützung in Form von Darlehen für Projekte müssen sicherstellen, dass die Maßnahme mit den technischen Leitlinien „Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen“ (2021/C58/01) im Einklang steht, indem eine Ausschlussliste verwendet wird und die einschlägigen Umweltvorschriften der EU und der Mitgliedstaaten eingehalten werden.
L84	C31.I7	T	Veröffentlichung von Auszeichnungen für Dekarbonisierungsp rojekte	Millionen EUR	0	585	Q4	2024	Den Endbegünstigten müssen mindestens 58 500 000 EUR gewährt werden sein (wobei mindestens 40 % der Gesamtmittel nach der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung zu den Klimazieln beitragen).
L85	C31.I7	M	Abschluss der Dekarbonisierungsp rojekte	Abschlussbesch einigung			Q3	2026	Abschluss von Projekten mit einem Gesamtbudget von mindestens 585 000 000 EUR. Im Falle der Finanzierung eines Pilotprojekts für CO2-Differenzverträge gilt das ihm zugewiesene Budget als dem Umfang der mit dem CO2-Vertrag verbundenen Garantien für Differenzen, die unter das Pilotprojekt fallen.
L86	C31.I8	M	Förderregelung für die Dekarbonisierung der Industrie (Darlehen): Ministerium hat die Investition abgeschlossen	Bescheinigung über die Auszahlung an SEPIDES			2. QUARTA L	2024	Spanien überträgt 1 050 000 000 EUR für die Regelung an SEPIDES.

Anzahl	Maßnahme	Meilenstein Ziel	Name	Qualitativer Indikator für Etappenziele	Quantitativer Indikator für das Ziel			Zeit	Beschreibung der einzelnen Etappenziele und Zielvorgaben
					Maßeinheit	Ausgangslage	Ziel		
L87	C31.I8	M	Einrichtung der Darlehensregelung	Inkrafttreten des (der) einschlägigen Rechtsinstrumente(s)			Q3	2024	Inkrafttreten des/der Rechtsinstrument(e) zur Einrichtung der Darlehensregelung im Einklang mit den in der Beschreibung der Maßnahme genannten Anforderungen.
L88	C31.I8	T	Förderregelung für die Dekarbonisierung der Industrie (Darlehen): Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabentscheidungen veröffentlicht.	Inkrafttreten von Rechtsfinanzierungsvereinbarungen oder endgültigen Vergabentscheidungen	0	100 %	Q3	2026	SEPIDES hat endgültige Vergabentscheidungen veröffentlicht oder rechtliche Finanzierungsvereinbarungen mit den Endbegünstigten über einen Betrag geschlossen, der erforderlich ist, um 100 % der ARF-Investitionen (einschließlich indirekter Kosten) für das Programm zu verwenden. SEPIDES hat unter Verwendung der Methode in Anhang VI der ARF-Verordnung sichergestellt, dass mindestens 40 % dieser Mittel zu den Klimazieln beitragen.

2. Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans

Die geschätzten Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans Spaniens belaufen sich auf 163 029 653 473 EUR.

ABSCHNITT 2: FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

3. Finanziellen Beitrag

Die in Artikel 2 Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt strukturiert:

3.1. Erste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/Zielwert	Namen
1	C1.R1	M	Erlass TMA/178/2020 und Königliches Gesetzesdekret 23/2020
21	C2.R1	M	Inkrafttreten der spanischen Städteagenda und der langfristigen Renovierungsstrategie für die energetische Sanierung des Bausektors in Spanien
39	C3.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 5/2020 über dringende Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Lebensmittel und des Gesetzes 8/2020 zur Änderung des Gesetzes 12/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette
63	C4.R2	M	Annahme der nationalen Strategie für grüne Infrastruktur, Konnektivität und ökologische Wiederherstellung
82	C6.R1	M	Strategie für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität (öffentliche Konsultation)
102	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 23/2020 (Energiemaßnahmen)
103	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 960/2020 (wirtschaftliche Regelung für erneuerbare Energien)
104	C7.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 1183/2020 (Anschluss erneuerbarer Energien an das Stromnetz)
105	C7.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes über den Klimawandel und die Energiewende
121	C8.R1	M	Billigung der langfristigen Dekarbonisierungsstrategie („ELP2050“).
122	C8.R2	M	Inkrafttreten von Planungs-, Gesetzes- und Regulierungsreformen zur Förderung der Entwicklung einer Lösung für die Energiespeicherung.
129	C9.R1	M	Wasserstofffahrplan
137	C10.R1	M	Einrichtung des Instituts für den Fonds für einen gerechten Übergang

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziele/Zielwert	Namen
144	C11.R1	M	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Verringerung der befristeten Beschäftigung in öffentlichen Verwaltungen
151	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes 3/2020 über verfahrensrechtliche und organisatorische Maßnahmen im Bereich Justiz
153	C11.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 937/2020 über die Regelung der Caja General de Depósitos
154	C11.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Genehmigung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes 22/2015 vom 20. Juli über die Rechnungsprüfung
157	C11.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 36/2020 über die Umsetzung des Aufbau-, Transformations- und Resilienzplans
158	C11.R5	M	Schaffung neuer Stellen innerhalb der Zentralregierung, die die Umsetzung, Kontrolle und Prüfung des Plans überwachen.
159	C11.R5	M	Erlass zur Festlegung der Verfahren und des Formats der auszutauschenden Informationen für die Überwachung des Aufbau- und Resilienzplans und die Verbuchung der Ausgaben
173	C11.I5	M	Integriertes Informationssystem der Aufbau- und Resilienzfazilität
177	C12.R2	M	Spanische Strategie für die Kreislaufwirtschaft (EEEC)
181	C12.I2	M	Plan zur Stärkung der Wertschöpfungskette der Automobilindustrie für eine nachhaltige und vernetzte Mobilität
199	C13.I3	M	Digitalisierungsplan für KMU 2021–2025
214	C14.R1	M	Plan zur Förderung der Tourismusbranche
215	C14.R1	M	Start der „DATAESTUR“-Website zur Erfassung von Tourismusdaten
230	C15.R2	M	Plan „Digitales Spanien“ 2025 und Strategie zur Förderung der 5G-Technologie
231	C15.R2	M	Freigabe des 700-MHz-Bands
249	C16.R1	M	Nationale Strategie für künstliche Intelligenz
255	C17.R2	M	Veröffentlichung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021–2027
257	C17.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über die Umstrukturierung öffentlicher Forschungseinrichtungen.
285	C19.R1	M	Genehmigung des nationalen Plans für digitale Kompetenzen durch den Ministerrat
295	C20.R1	M	Plan zur Modernisierung der Berufsbildung und damit zusammenhängende Königliche Gesetzesdekrete
303	C21.R1	M	Inkrafttreten des Organgesetzes über Bildung
318	C22.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets 20/2020 vom 29. Mai zur Genehmigung des lebensnotwendigen Mindesteinkommens
329	C23.R1	M	Inkrafttreten von zwei Königlichen Gesetzesdekreten zur Regelung der Fernarbeit im

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			privaten Sektor und in der öffentlichen Verwaltung
330	C23.R2	M	Inkrafttreten von zwei Durchführungsgesetzen über gleiches Entgelt für Frauen und Männer sowie über Gleichstellungspläne und ihre Registrierung
333	C23.R5	M	Inkrafttreten des Aktionsplans zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit
363	C25.R1	M	Plan „Spanien, Plattform für audiovisuelle Medien Europas“.
385	C28.R1	M	In den Jahren 2020 und 2021 angenommene haushaltspolitische Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie.
387	C28.R3	M	Ernennung des Sachverständigenausschusses durch den Finanzminister.
392	C28.R5	M	Steuer auf digitale Dienstleistungen
393	C28.R6	M	Finanztransaktionssteuer
394	C28.R7	M	Änderungen der Einkommensteuer und der Vermögenssteuer im Jahr 2021
395	C28.R8	M	Änderungen der Körperschaftsteuer im Jahr 2021
396	C28.R9	M	Änderungen indirekter Steuern im Jahr 2021
397	C29.R1	M	Einsetzung eines ständigen Teams im Finanzministerium zur aktiven Überwachung der Umsetzung der Ergebnisse der Ausgabenüberprüfungen und Genehmigung des Erlasses zur Ausarbeitung des jährlichen Haushaltsgesetzes
398	C29.R1	M	Phase III der Ausgabenüberprüfung
399	C29.R1	M	Einrichtung einer ständigen Abteilung innerhalb der AIReF, die für die Durchführung der von der Regierung in Auftrag gegebenen Ausgabenüberprüfungen zuständig ist.
406	C30.R1	M	Trennung der Finanzierung der sozialen Sicherheit
412	C30.R4	M	Straffung der Mutterschaftszulagen
413	C30.R5	M	Überprüfung der Steuervergünstigungen im Zusammenhang mit dem derzeitigen Zusatzrentensystem
		Ratenzahlungsbetrag	11 494 252 874 EUR

3.2. Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
24	C2.R5	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über Renovierungsbüros („One-Stop-Shops“)
26	C2.I1	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über den Rechtsrahmen für die Umsetzung des Erneuerungsprogramms; und Königliches Gesetzesdekrete zur Regelung von Einkommensteueranreizen zur Unterstützung des Programms
30	C2.I2	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Festlegung des Rechtsrahmens für die Durchführung des Programms für energieeffiziente Sozialmietwohnungen im Einklang mit den Kriterien der Energieeffizienz
40	C3.R1	M	Inkrafttreten der zweiten Änderung des Gesetzes 12/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsweise der Lebensmittelkette
46	C3.I1	T	Inkrafttreten der vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Förderung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Flächen (Phase I)
56	C3.I7	M	Vereinbarungen mit öffentlichen Forschungseinrichtungen
74	C5.R1	M	Inkrafttreten der Änderungen der Hydrologischen Planungsverordnung
83	C6.R1	M	Strategie für nachhaltige, sichere und vernetzte Mobilität (Genehmigung)
108	C7.R2	M	Nationale Strategie für den Eigenverbrauch
112	C7.R4	M	Fahrplan für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie
139	C10.I1	M	Ausbildungsbeihilfeprogramm „gerechter Übergang“ und Gewährung von Beihilfen für die wirtschaftliche Entwicklung von Gebieten für einen gerechten Übergang
155	C11.R4	M	Inkrafttreten des Ministerialerlasses zur Einrichtung des Nationalen Evaluierungsamts
189	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes 34/2006 über den Zugang zu den Berufen der Rechtsanwälte und Prozessbevollmächtigten
216	C14.R1	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Durchführung des Staatlichen Finanzierungsfonds für die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus
217	C14.I1	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus am Zielort
232	C15.R2	M	Zuweisung des 700-MHz-Bands
233	C15.R2	M	Inkrafttreten eines Rechtsakts zur Senkung der 5G-Frequenzbesteuerung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
250	C16.R1	M	Charta der digitalen Rechte
258	C17.I1	T	Vom Ministerium für Wissenschaft und Innovation mit den Autonomen Gemeinschaften unterzeichnete Vereinbarungen über die Umsetzung ergänzender FuE-Pläne.
273	C18.R1	M	Aktionsplan für primäre und gemeindenaher Betreuung
278	C18.I1	M	Genehmigung des Ausrüstungsinvestitionsplans und Verteilung der Mittel
289	C19.I2	M	Programm zur Ausstattung öffentlicher und staatlich geförderter Schulen mit digitalen Instrumenten
306	C21.R3	M	Inkrafttreten der Königlichen Verordnungen über die Hochschulorganisation
331	C23.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekrets zum Schutz von Arbeitnehmern, die mit technischen Mitteln Vertriebstätigkeiten an Dritte ausüben
332	C23.R4	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Unterstützung des Abbaus von befristeten Beschäftigungsverhältnissen durch Straffung der Anzahl der Vertragstypen
334	C23.R5	M	Königlicher Erlass für eine neue spanische Beschäftigungsstrategie 2021-2024
336	C23.R6	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Einführung eines Systems zur Anpassung an konjunkturelle und strukturelle Schocks, einschließlich eines Systems, das den Unternehmen interne Flexibilität und Stabilität für die Arbeitnehmer bietet
338	C23.R8	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Verbesserung der Rechtsvorschriften für Tarifverhandlungen
339	C23.R9	M	Änderung des Arbeitnehmerstatuts zur Verbesserung der Rechte von Personen, die in an Unterauftragnehmer vergebenen Unternehmen tätig sind
345	C23.I4	M	Genehmigung der regionalen Zuweisung von Mitteln für territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen, Unternehmertum und Kleinstunternehmen.
378	C27.R2	T	Modernisierung der Steuerbehörde – Zahl der Mitarbeiter der Steuerbehörde
379	C27.R2	T	Modernisierung der Steuerbehörde – Steuerermittlungen
380	C27.R3	T	Verstärkte Unterstützung der Steuerzahler – Sociedades Web wurde aktualisiert und steht mindestens 1666123 Steuerpflichtigen zur Verfügung.
381	C27.R3	T	Verstärkte Unterstützung der Steuerzahler – Renta Web wurde aktualisiert und steht mindestens 1779505 Steuerpflichtigen zur Verfügung.
383	C27.R4	T	Internationale Dimension – Ermittlung registrierter ausländischer Steuerzahler
384	C27.R5	T	Kooperationsmodell – Transparenzberichte
389	C28.R4	M	Steuern auf Einwegkunststoffe und -abfälle

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
400	C29.R1	M	Genehmigung des neuen Zyklus (2022-26) der Ausgabenüberprüfungen, die bei AIReF in Auftrag gegeben werden sollen, durch den Ministerrat.
403	C29.R2	M	Bericht über die Anpassung des Haushalts an die Nachhaltigkeitsziele
407	C30.R2	M	Erhaltung der Kaufkraft der Renten und Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters und des gesetzlichen Renteneintrittsalters
		Ratenzahlungsbetrag	13 793 103 448 EUR

3.3. Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
2	C1.R1	M	Änderungen des Gesetzbuchs über technisches Bauwesen (TBC), der Niederspannungselekrotechnischen Verordnung (LVER) und Genehmigung eines Königlichen Erlasses zur Regulierung öffentlicher Ladedienste
45	C3.R6	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über die Bewirtschaftung der nationalen Fanggründe
51	C3.I4	T	Investitionsplan zur Förderung der Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit von Landwirtschaft und Viehzucht
57	C3.I7	T	Akustiksonden für die Fischereiforschung
61	C3.II1	T	Finanzierung von Investitionsvorhaben im Fischereisektor
65	C4.I1	M	Vergabe von Aufträgen für Spezialflugzeuge für die Brandbekämpfung und Einrichtung des Systems zur Überwachung und Verwaltung des Wissens über die biologische Vielfalt
110	C7.R3	M	Pilotprojekt für Energiegemeinschaften
115	C7.I1	M	Ausschreibung für Investitionsförderung für innovative Kapazitäten oder Kapazitäten mit Mehrwert für erneuerbare Energien
124	C8.R4	M	Inkrafttreten von Maßnahmen zur Förderung von Reallaboren zur Förderung von Forschung und Innovation im Elektrizitätssektor.
130	C9.R1	M	Inkrafttreten der Verordnung zur Einführung von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Gase
190	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Insolvenzgesetzes
229	C15.R1	M	Inkrafttreten des Telekommunikationsgesetzes
254	C17.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 14/2011 vom 1. Juni über Wissenschaft, Technologie und Innovation.
270	C17.I8	T	Unterstützung von FuEuI-Projekten im Bereich nachhaltige Automobilindustrie

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
274	C18.R2	M	Annahme der spanischen Strategie im Bereich der öffentlichen Gesundheit
296	C20.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über das einheitliche integrierte Berufsbildungssystem mit dem Ziel der Modernisierung des Systems
304	C21.R2	M	Inkrafttreten der Königlichen Verordnung über Mindestanforderungen an den Unterricht im Unterricht
314	C22.R1	M	Genehmigung der Bewertung des Systems für Autonomie und Pflege (SAAD) durch den Territorialrat.
317	C22.R4	M	Inkrafttreten der Gesetzesreform des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, in Spanien
350	C23.I7	M	Verbesserung der Inanspruchnahme des Vitaleinkommens (im Folgenden „IMV“) und Steigerung seiner Wirksamkeit durch Inklusionsstrategien
360	C24.I3	T	Digitalisierung und Förderung wichtiger kultureller Dienstleistungen
364	C25.R1	M	Inkrafttreten des allgemeinen Gesetzes über audiovisuelle Kommunikation.
374	C26.I3	M	Projekte zur Förderung der Gleichstellung im Sport
376	C27.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Betrug
390	C28.R4	M	Analyse der Kfz-Zulassungssteuer und der Verkehrssteuer
391	C28.R4	M	Inkrafttreten der Steuerreform auf fluorierte Gase
401	C29.R1	M	Veröffentlichung eines Überwachungsberichts
411	C30.R3	M	Reform des Sozialversicherungssystems für Selbstständige
414	C30.R5	M	Überprüfung des derzeitigen Zusatzrentensystems
		Ratenzahlungsbetrag	6 896 551 724 EUR

3.4. Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
4	C1.I1	T	Mittel, die für Beschaffungen ausgegeben oder von Gemeinden vergeben werden, um eine nachhaltige Mobilität zu fördern
22	C2.R3	M	Inkrafttreten des Wohnraumgesetzes, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Erhöhung des Wohnraumangebots im Einklang mit Niedrigstenergiegebäuden
23	C2.R4	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die Qualität der Architektur und die Gebäudeumgebung

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
25	C2.R6	M	Inkrafttreten der Änderungen des horizontalen Eigentumsgesetzes zur Erleichterung der Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen
38	C2.I6	T	Aktionspläne im Rahmen der spanischen Städteagenda
41	C3.R2	M	Inkrafttreten des Rechtsrahmens zur Entwicklung eines allgemeinen Registers der besten verfügbaren Techniken in landwirtschaftlichen Betrieben, das Informationen über Schadstoff- und Treibhausgasemissionen liefern soll, und Reform der Planungsvorschriften mit sektorübergreifenden Kriterien für landwirtschaftliche Betriebe
43	C3.R4	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses über einen Verwaltungsmechanismus zur Verbesserung des spanischen Bewässerungssystems.
44	C3.R5	M	Annahme des zweiten Aktionsplans der Digitalisierungsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor und die ländlichen Gebiete.
47	C3.I1	T	Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA über die Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Flächen (Phase II)
55	C3.I6	M	Erwerb von IKT-Ausrüstung für die Meeresreserven von Interesse und Aufträge für den Erwerb von Spezialschiffen für die Meeresschutzgebiete
60	C3.I10	M	Erwerb von leichten Patrouillenbooten und Hochseepatrouillenschiffen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei
62	C4.R1	M	Strategieplan für Naturerbe und biologische Vielfalt und Plan für das Netz geschützter Meeresgebiete
64	C4.R3	M	Genehmigung der spanischen Forststrategie und des spanischen Waldförderungsplans
77	C5.I2	M	Wiederherstellung des Hochwasserschutzes der Flussufer
80	C5.I4	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 50 km Küstenlinie
84	C6.R2	M	Indikative Eisenbahnstrategie
85	C6.I1	M	TEN-V-Kernnetz: Projektvergabe
88	C6.I2	M	TEN-V-Netze für verschiedene Verkehrsträger (Schiene und Straße): teilweise Vergabe von Haushaltsmitteln
95	C6.I3	M	Intermodale und logistische Infrastrukturen: teilweise Vergabe von Haushaltsmitteln
99	C6.I4	M	Unterstützung des Programms für nachhaltigen und digitalen Verkehr.
140	C10.I1	T	Unterstützung von Projekten in den Bereichen Umwelt, digitale und soziale Infrastruktur.
145	C11.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 40/2015 und der Ministerialverordnungen zur Stärkung der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
146	C11.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Bewertung öffentlicher Maßnahmen
147	C11.R1	M	Inkrafttreten der Reform des Gesetzes 7/1985 über lokale Verwaltungsregelungen und der Änderung des Königlichen Dekrets 1690/1986 vom 11. Juli zur Genehmigung der Verordnung über die Bevölkerungsabgrenzung und die territoriale Abgrenzung der lokalen Gebietskörperschaften
148	C11.R1	M	Inkrafttreten von Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf den öffentlichen Dienst der staatlichen Verwaltung
152	C11.R2	M	Inkrafttreten des Königlichen Gesetzesdekretts zur Verbesserung der Effizienz von Gerichtsverfahren und des Königlichen Gesetzesdekretts zur digitalen Effizienz
156	C11.R4	M	Nationale Beschaffungsstrategie
164	C11.I2	T	Elektronisch durchzuführende Gerichtsverfahren
174	C11.I5	T	Neue Kommunikationsinstrumente und -aktivitäten
178	C12.R2	M	Inkrafttreten der Rechtsakte, die Teil des Maßnahmenpakets zur Kreislaufwirtschaft sind
179	C12.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Abfälle und kontaminierten Boden
182	C12.I2	M	PERTE im Bereich Elektrofahrzeuge
183	C12.I2	M	PERTE in den im Plan festgelegten strategischen Bereichen
184	C12.I2	T	Innovative Projekte zur Umgestaltung der Industrie im Hinblick auf Energieeffizienz, Nachhaltigkeit und Digitalisierung
191	C13.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Unternehmensgründung und Wachstum
192	C13.R2	M	Inkrafttreten des Start-up-Gesetzes
450	C13.R2	M	Inkrafttreten des Königlichen Dekrets 629/2022 vom 26. Juli zur Änderung des Organgesetzes 4/2000 über die Rechte und Freiheiten von Ausländern in Spanien und ihre soziale Integration
200	C13.I3	T	Für das Programm „Digital Toolkit“ gebundene Haushaltsmittel
201	C13.I3	T	Den Agenten des Änderungsprogramms gebundene Haushaltsmittel
202	C13.I3	T	Für das Programm zur Unterstützung innovativer Unternehmenscluster gebundene Haushaltsmittel
203	C13.I3	T	Für das DIH-Programm gebundene Haushaltsmittel
218	C14.I1	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus am Zielort
234	C15.R2	M	Zuweisung des 26-GHz-Frequenzbands
235	C15.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die 5G-Cybersicherheit
245	C15.I7	M	Start des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsbranche, des Programms für globale Sicherheitsinnovation und damit verbundener Maßnahmen.

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
247	C15.I7	T	Stärkung und Verbesserung der Cybersicherheitskapazitäten: Cybersicherheits-Help Line
259	C17.I2	T	Auszeichnungen für Projekte zur Verbesserung der nationalen wissenschaftlichen Infrastrukturen und Kapazitäten des spanischen Systems für Wissenschaftstechnologie und Innovation sowie bilaterale Abkommen mit internationalen Einrichtungen und andere Instrumente zur Finanzierung von Projekten im Bereich der europäischen und internationalen Infrastruktur.
261	C17.I3	T	Vergabe neuer privater, interdisziplinärer, öffentlicher FuEi-Projekte, Konzepttests, internationaler wettbewerbsorientierter Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Spitzenforschung und -entwicklung, die auf soziale Herausforderungen ausgerichtet sind
300	C20.I3	T	Mindestens 50000 neue Berufsbildungsplätze gegenüber Ende 2020.
319	C22.R5	M	Veröffentlichung des „Plans zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen finanziellen Leistungen der allgemeinen staatlichen Verwaltung“.
335	C23.R5	M	Inkrafttreten der Änderung des Beschäftigungsgesetzes (Königliches Gesetzesdekret 3/2015)
337	C23.R7	M	Inkrafttreten der Reform des Gesetzes 43/2006 zur Vereinfachung und Steigerung der Wirksamkeit des Einstellungsanreizsystems unter Berücksichtigung der Empfehlungen der AIReF
340	C23.R10	M	Inkrafttreten der Änderung des Königlichen Gesetzesdekrets 8/2015 zur Reform der Regelung der beitragsunabhängigen Unterstützung bei Arbeitslosigkeit
352	C24.R1	M	Inkrafttreten des Gesetzes, des Sponsoring und des Systems steuerlicher Anreize.
367	C26.R1	M	Inkrafttreten des Sportgesetzes
377	C27.R1	M	Zwischenbewertung der Auswirkungen des Gesetzes zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Betrug.
404	C29.R3	M	Bericht über die Angleichung an die umweltgerechte Haushaltsplanung
408	C30.R2	M	Anpassung des Berechnungszeitraums für die Berechnung des Ruhegehalts
409	C30.R2	M	Ersetzung des Nachhaltigkeitsfaktors durch einen generationenübergreifenden Chancengleichheitsmechanismus
410	C30.R2	M	Aktualisierte Projektionen, aus denen hervorgeht, wie die 2021 und 2022 durchgeführten Rentenreformen die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gewährleisten
415	C30.R6	M	Anpassung der Bemessungsgrundlage für den Höchstbeitrag
		Ratenzahlungsbetrag	11 435 531 581 EUR

3.5. Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
8	C1.I1	T	Auszeichnung für Projekte zur Verbesserung neuer Formen der Mobilität auf staatlichen Straßen
11	C1.I2	T	Vergabe innovativer Projekte zur Förderung der Elektromobilität
14	C1.I3	T	Schienenstrecken für kurze Strecken (Cercanías)
15	C1.I3	T	Durch die Digitalisierung verbesserte Stationen
16	C1.I3	T	Verbesserte „Cercanías“-Stationen
17	C1.I3	T	Kumulierte Mittel für Investitionen in Kurzstreckenbahnstrecken
21a	C2.R2	M	Veröffentlichung von Empfehlungen der Arbeitsgruppen zur Umsetzung der langfristigen Renovierungsstrategie in Spanien
422	C3.R2	M	Inkrafttreten der Verordnung zur Verbesserung der Biosicherheit von Tiertransporten und der Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Antibiotika bei Nutztierarten
42	C3.R3	M	Inkrafttreten des normativen Rahmens für nachhaltige Ernährung in landwirtschaftlichen Böden.
424	C3.I1	T	Inkrafttreten des Addendums zur Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Unterstützung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Flächen (Phase II)
53	C3.I5	T	Unterzeichnung vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und der ENISA
54	C3.I5	T	Unterstützung von KMU im Agrar- und Lebensmittelsektor bei der Umsetzung innovativer und digitaler Unternehmensprojekte
58	C3.I8	T	Forschungsentwicklungs- und Innovationsprojekte zur Unterstützung der Resilienz und Nachhaltigkeit des Fischerei- und Aquakultursektors
59	C3.I9	M	Digitale Stärkung des spanischen Fischereiinformationssystems (SIPE) und des Fischereiüberwachungssystems
67	C4.I2	T	Geschützte Meeresgebiete
70	C4.I3	T	Sanierung ehemaliger Bergbaustandorte (mindestens 20 ehemalige Bergbaustandorte)
73	C4.I4	T	Maßnahmen für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung
75	C5.R1	M	Inkrafttreten der Änderung des Wassergesetzes und der neuen Verordnung zur Ersetzung des Königlichen Dekrets 1620/2007
76	C5.I1	T	Verbesserte Infrastrukturen für die Wasser- und Abwasserbehandlung
81	C5.I4	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 100 km Küstenlinie
106	C7.R1	T	Zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Energien
107	C7.R1	T	Kumulierte zusätzliche Kapazität für erneuerbare Energien in Spanien
109	C7.R2	M	Abschluss der Maßnahmen im Rahmen der Nationalen Strategie für den Eigenverbrauch
113	C7.R4	M	Inkrafttreten der in der Karte für Offshore-Windenergie und andere Meeresenergie ausgewiesenen Regulierungsmaßnahmen
114	C7.R4	M	Abschluss der im Fahrplan für Biogas festgelegten Maßnahmen
116	C7.I1	M	Neue Projekte, Technologien oder Anlagen der Infrastruktur für erneuerbare Meeresenergie
118	C7.I2	M	Büro für saubere Energie und intelligente Projekte für Inseln
131	C9.I1	T	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff: Einführung der Regelung
132	C9.I1	T	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentscheidungen veröffentlicht (I)
138	C10.R1	T	Protokolle für einen gerechten Übergang und Beirat
433	C11.R1	M	Aktualisierung des nationalen Sicherheitsrahmens
434	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die organisatorische und verfahrenstechnische Effizienz
435	C11.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes über das Recht auf Verteidigung
437	C11.R3	M	Veröffentlichung des zweijährlichen Berichts über das Risiko des Klimawandels
160	C11.I1	M	Vernetzung der nationalen Plattformen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
163	C11.I2	M	Interoperable Plattformen für den Austausch von Sozialversicherungs- und Gesundheitsdaten
167	C11.I3	M	Digitalisierung regionaler und lokaler Gebietskörperschaften
442	C12.I3	T	Verteilung der Zuschüsse für die Durchführung von Abfallumsetzungsprojekten.
451	C13.R2	M	Inkrafttreten der Änderung des Gesetzes 14/2013 vom 27. September über die Unterstützung von Unternehmen und ihre Internationalisierung
196	C13.I2	T	CERSA-Bürgschaft
198	C13.I2	T	Unternehmer und KMU, unterstützt durch das Programm zur Unterstützung des industriellen Unternehmertums
210	C13.I4	T	KMU und Wirtschaftsverbände, die Unterstützung aus dem Technologiefonds erhalten haben
219	C14.I1	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für Pläne zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus am Zielort
246	C15.I7	T	Stärkung und Verbesserung der Cybersicherheitskapazitäten: Betriebsmittel
453	C15.I7	M	Start des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsbranche, des Programms für

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			globale Sicherheitsinnovation und damit verbundener Maßnahmen.
256	C17.R2	M	Die Halbzeitbewertung der spanischen Strategie für Wissenschaft, Technologie und Innovation 2021-2027
262	C17.I3	T	Genehmigung von FuI-Projekten mit mindestens 35 % im Zusammenhang mit dem ökologischen und dem digitalen Wandel
263	C17.I4	T	Unterstützung wissenschaftlicher Forschungslaufbahnen durch Stipendien und Zuschüsse
265	C17.I5	T	Innovative und technologiebasierte Unternehmen haben im Rahmen des Programms INNVIERTE Kapital erhalten, um ihre Forschungstätigkeiten in einem frühen Stadium zu stärken.
266	C17.I5	T	Unterstützung junger technologiebasierter Unternehmen bei der Durchführung ihres Geschäftsplans.
271	C17.I9	T	Unterstützung von FuE & Innovationsprojekten im Bereich Luft- und Raumfahrt mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien Projekten
279	C18.I1	T	Installation/Erneuerung/Ausbau der Geräte
282	C18.I4	T	Im Rahmen von Weiterbildungsplänen ausgebildete Angehörige der Gesundheitsberufe
299	C20.I2	T	Exzellenz- und Innovationszentren in der beruflichen Bildung
467b	C20.I2	T	Abschluss grüner Schulungen für Lehrkräfte in der beruflichen Aus- und Weiterbildung
307	C21.R3	M	Inkrafttreten des Organgesetzes über das Hochschulsystem
312	C21.I4	T	Stipendien und Stipendien für Doktoranden, Assistenzprofessoren und Forscher
468	C21.I6	M	Annahme des Aktionsplans für die Entwicklung von Microcredentials an Hochschulen
321	C22.I1	T	Vom Ministerium für soziale Rechte und Agenda 2030 durchgeführte Projekte
473	C22.I4	M	Einrichtung verschiedener Arten von Diensten für Opfer sexueller Gewalt
348	C23.I5	T	Schulungsmaßnahmen für ÖAV-Mitarbeiter
354	C24.I1	T	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft
357	C24.I2	T	E-Book-Lizenzen für Bibliotheken
361	C24.I3	T	Abschluss der Digitalisierung und Förderung wichtiger kultureller Dienstleistungen
362	C24.I3	T	Abschluss der Digitalisierung des bibliografischen Erbes
382	C27.R3	M	Bereitstellung von vier digitalen Unterstützungsplattformen
388	C28.R3	M	Inkrafttreten der Reformen, die sich aus den Empfehlungen des Ausschusses oder anderen Analysen des Finanzministeriums ergeben
402	C29.R1	M	Phase III der Ausgabenüberprüfung
405	C29.R3	M	Bericht über die Angleichung an die

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			umweltgerechte Haushaltsplanung
477	C31.R1	M	Reform zur Verbesserung der Genehmigungsverfahren für die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und die Stromnetzinfrastruktur
491	C31.I5	M	Veröffentlichung der Aufforderungen und Vorschriften für die Gewährung von Unterstützung für die Dekarbonisierung der Industrie und Abschluss einer Studie über die Umsetzung eines Fonds zur Schaffung von Anreizen für Unternehmen zur Dekarbonisierung (CO2-Differenzvertrag)
		Ratenzahlungsbetrag	9 104 589 366 EUR

3.6. Sechste Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
5	C1.I1	T	Ausgaben für Beschaffungen oder Vergabe von mindestens 900 Mio. EUR durch Autonome Gemeinschaften zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität
6	C1.I1	T	Abgeschlossene Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Mobilität, auch in städtischen und großstädtischen Gebieten
12	C1.I2	T	Registrierung des Antrags auf Subventionen für Elektrofahrzeuge und Ladepunkte
32	C2.I3	M	Vergabe von Renovierungen für Wohngebäude und Nichtwohngebäude mit einer durchschnittlichen Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 %
79	C5.I3	M	Vergabe von Aufträgen für die Umsetzung von Instrumenten zur Verbesserung des Wissens über und der Nutzung von Wasserressourcen sowie zur Überwachung der Niederschlagsmengen und anderer meteorologischer Daten
123	C8.R3	M	Inkrafttreten von Regulierungsmaßnahmen zur Integration von Flexibilität und Laststeuerung.
125	C8.I1	T	Ausgezeichnete innovative Speicherprojekte
127	C8.I2	T	Innovative Digitalisierungsprojekte für die Stromverteilung
128	C8.I3	T	Projekte zur Förderung neuer Geschäftsmodelle für die Energiewende
149	C11.R1	M	Satzung der neuen öffentlichen Evaluierungsstelle
161	C11.I1	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels in der zentralen öffentlichen Verwaltung
165	C11.I2	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung von Projekten der zentralen öffentlichen Verwaltung, die die Digitalisierung vorantreiben

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
176	C12.R1	M	Inkrafttreten des Industriegesetzes
187	C12.I3	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Umsetzung des Abfallrechts und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft im Unternehmen
194	C13.I1	T	Nutzer, die von Maßnahmen zur Stärkung des unternehmerischen Ökosystems profitieren
205	C13.I3	T	Haushaltsausführung des Programms für Akteure des Wandels
206	C13.I3	T	Haushaltsausführung des Programms zur Unterstützung innovativer Unternehmenscluster
207	C13.I3	T	Ausführung des Haushaltsplans des DIH-Programms
236	C15.I1	M	Ultraschneller Breitbandausbau: Auszeichnung
251	C16.R1	M	Unterstützung von Projekten im Bereich künstliche Intelligenz
275	C18.R3	M	Gesetz über Gerechtigkeit, Universalität und Zusammenhalt des nationalen Gesundheitssystems und Neuorientierung der hochkomplexen Gesundheitsversorgung und Erhöhung des gemeinsamen Dienstleistungsportfolios
276	C18.R4	M	Gesetz über das Rahmenstatut des gesetzlichen Gesundheitspersonals, weitere ergänzende Maßnahmen und Verbesserung des spezialisierten Gesundheitsausbildungssystems
277	C18.R5	M	Gesetz über Garantien und rationelle Verwendung von Arzneimitteln
280	C18.I2	T	Kampagnen und Aktionen im Bereich der öffentlichen Gesundheit
283	C18.I5	M	VALTERM-ED-System und Plattform für die Bewertung von Gesundheitstechnologien und -vorteilen des nationalen Gesundheitssystems
284	C18.I6	T	Betriebsbereiter Gesundheitsdatensee
286	C19.I1	T	Schulung der Bürgerinnen und Bürger zu digitalen Kompetenzen.
308	C21.I1	T	Vergabe von Haushaltsmitteln für die Förderung des ersten Zyklus der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung
313	C21.I5	M	Erhöhung des „Digitalen Indexes für Hochschulen“
320	C22.R5	M	Inkrafttreten von Rechtsvorschriften zur Neuorganisation und Vereinfachung des Systems der beitragsunabhängigen Geldleistungen
324	C22.I2	M	Einführung spezifischer technologischer Instrumente zur Verbesserung der Informations- und Managementsysteme der sozialen Dienste.
341	C23.R11	M	Bescheinigungen über die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen der Verträge über die Modernisierung der staatlichen Arbeitsverwaltung
346	C23.I4	T	Territoriale Projekte für benachteiligte Gruppen, Unternehmertum und Kleinstunternehmen wurden abgeschlossen, an denen mindestens 39 000 Arbeitnehmer und 64 000 Unternehmen beteiligt sind.
353	C24.R2	M	Inkrafttreten von Rechts- und

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Verwaltungsvorschriften zur Stärkung des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte
355	C24.I2	T	Modernisierung und nachhaltige Verwaltung der Infrastruktur für darstellende und musikalische Kunst
359	C24.I2	T	Förderung kultureller und kreativer Initiativen
365	C25.R1	M	Inkrafttreten des Kinogesetzes.
366	C25.I1	T	Unterstützung von KMU im audiovisuellen Sektor.
368	C26.R2	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Regulierung bestimmter Sportberufe
369	C26.R3	M	Nationale Strategie zur Förderung des Sports gegen sitzende Lebensweise und Bewegungsmangel
375	C26.I3	T	Abschluss der Maßnahmen im Rahmen des Sozialplans für den Sport
		Ratenzahlungsbetrag	5 341 630 724 EUR

3.7. Siebte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
3	C1.R2	M	Annahme eines Gesetzes über nachhaltige Mobilität
7	C1.I1	T	Mittel, die für Beschaffungen ausgegeben oder von Gemeinden vergeben werden, um eine nachhaltige Mobilität zu fördern
27	C2.I1	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden oder Entscheidungen über die Gewährung von Beihilfen für Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden, mit denen der Primärenergiebedarf um durchschnittlich mindestens 30 % gesenkt wird (mindestens 231 000 Maßnahmen in mindestens 160 000 Einzelwohnungen)
36	C2.I5	T	Abschluss von Renovierungen öffentlicher Gebäude mit einer durchschnittlichen Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % (mindestens 290 000 m ²)
421	C3.I2	T	Abschluss des Baus eines Labors der Biosicherheitsstufe 3 und eines nationalen Pflanzengesundheitslabors.
50	C3.I3	T	Verbesserte Reinigungs- und Desinfektionszentren und Zentren für die Herstellung von Pflanzenreproduktionsmaterial mit verbesserten Schulungs- und Biosicherheitssystemen
78	C5.I2	T	Verringerung des Wasservolumens aus Grundwasserleitern
86	C6.I1	T	TEN-V-Kernnetz: Stand der Arbeiten
89	C6.I2	T	Nicht zum TEN-V-Kernnetz gehörendes TEN-V-Netz: Fortschritte bei den Eisenbahnarbeiten
90	C6.I2	T	Einheitlicher europäischer Luftraum: Zuschlag für das Projekt und Fortschritte beim Abschluss der Projekte
91	C6.I2	M	Digitalisierung des Ministeriums für Verkehr, Mobilität und Städteagenda
96	C6.I3	M	Ausführung des Haushaltsplans für die intermodale und logistische Infrastruktur
100	C6.I4	M	Nachhaltiger und digitaler Verkehr: Eröffnung der Baustelle
111	C7.R3	T	Abschluss energiebezogener Pilotprojekte in lokalen Gemeinschaften
431	C10.I1	T	Unterstützung von Projekten in den Bereichen Umwelt, digitale und soziale Infrastruktur
150	C11.R1	T	Stabilisierung der Beschäftigung im öffentlichen Dienst
432	C11.R1	M	Gesetz über Transparenz und Integrität in den Tätigkeiten der Interessengruppen
436	C11.R3	M	Inkrafttreten des Gesetzes über Kundendienstleistungen und des Gesetzes zur Errichtung der Behörde für den Schutz der finanziellen Kunden
168	C11.I3	T	Vergabe von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels der regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen und des Ministeriums

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			für Territorialpolitik und öffentliche Verwaltung
170	C11.I4	T	Renovierung von Fahrzeugen in der öffentlichen Verwaltung
171	C11.I4	T	Energetische Sanierung öffentlicher Gebäude (140 000 m ²)
185	C12.I2	T	Ausführung des Haushaltsplans von PERTES und innovative Projekte zur Umgestaltung der Industrie
440	C12.R2	M	Arbeitsgruppe der Abfallkoordinierungskommission zur Überwachung der Einhaltung des Abfallrechts
444	C12.I4	M	PERTE-CHIP. Stärkung der Wertschöpfungskette für Halbleiter.
446	C12.I5	M	Subventionsregelung zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft: Einführung der Subventionsregelung
448	C12.I5	M	Subventionsregelung zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft: Ministerium hat die Investition abgeschlossen
448a	C12.I6	M	Subventionsregelung für den Sektor Elektrofahrzeuge (Zuschüsse): Ministerium hat die Investition abgeschlossen
448b	C12.I6	M	Subventionsregelung für den Sektor Elektrofahrzeuge (Zuschüsse); Einführung der Subventionsregelung
452	C13.R3	M	Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs von KMU zu Finanzmitteln durch Änderungen des Gesetzes 6/2023 vom 17. März 2023.
193	C13.I1	T	Unternehmer oder KMU, die von Maßnahmen zur Stärkung des unternehmerischen Ökosystems profitieren
195	C13.I1	T	Sonstige Maßnahmen Verbreitung, Kommunikation und Finanzierung
197	C13.I2	T	KMU, die durch das Programm „Kompetenzen für KMU-Wachstum“ unterstützt werden
204	C13.I3	T	KMU, die durch das Programm „Digital Toolkit“ unterstützt werden
211	C13.I4	T	Modernisierungsmaßnahmen auf kommunalen Märkten oder Gewerbegebieten
212	C13.I4	T	Modernisierung der Marktinfrastruktur in kleinen Gemeinden
213	C13.I5	T	Unternehmen, die an Projekten zur Unterstützung ihrer Internationalisierung teilnehmen
220	C14.I1	M	Abschluss von Plänen zur Förderung der Nachhaltigkeit des Tourismus am Zielort
222	C14.I2	M	Start der Plattform „Intelligente Reiseziele“ der Tourismusbranche.
223	C14.I2	T	Begünstigte innovativer technologiebasierter Projekte im Zusammenhang mit KI und anderen Grundlagentechnologien
225	C14.I4	T	Projekte, die auf Gewerbegebiete in lokalen Gebieten mit hohem Tourismuszustrom ausgerichtet sind
226	C14.I4	T	Im Einklang mit der Tourismusstrategie gelieferte Tourismusprodukte
238	C15.I2	T	Verbesserung der Konnektivität in wichtigen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Zentren und Sektoren
239	C15.I3	T	Konnektivitätsgutscheine für KMU und schutzbedürftige Gruppen
240	C15.I4	T	Anpassung der Telekommunikationsinfrastruktur in Gebäuden
241	C15.I5	M	Verbesserung der grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur: Auszeichnung
243	C15.I6	M	Einführung der 5G-Technologie: Auszeichnung
454	C15.I8	M	PERTE-CHIP. Stärkung der wissenschaftlichen Kapazitäten, des Designs und der innovativen Fertigung: Auszeichnung
458	C16.R1	M	Reallabore und die spanische Agentur für die Überwachung künstlicher Intelligenz (AESIA)
267	C17.I6	T	Unterstützung von Projekten zur Stärkung der strategischen Kapazitäten und der Internationalisierung des nationalen Gesundheitssystems, Projekte im Zusammenhang mit der Strategie für personalisierte Präzisionsmedizin und Beitrag zu einem öffentlichen – privaten Investitionsinstrument für neuartige Therapien.
461	C17.I9	M	Veröffentlichung der Auszeichnungen für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Forschung, Entwicklung und Innovation in der Luft- und Raumfahrt.
287	C19.I1	M	Abschluss von Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Fähigkeiten
293	C19.I4	T	Stipendienprogramme für digitale Talente
298	C20.I1	T	Modulare Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen für Erwerbstätige und Arbeitslose
467a	C20.I2	T	Schaffung von Klassenzimmern für „Unternehmergeist“
301	C20.I3	T	Zweisprachige Berufsbildungszyklen
305	C21.R2	M	Materialien zur Anleitung und Unterstützung von Lehrkräften bei der Umsetzung des neuen Lehrplans und zur Ausbildung von Fachkräften
310	C21.I2	T	Unterstützung von Schulen im Rahmen des Programms PROA+
311	C21.I3	T	Begleit- und Beratungsstellen für schutzbedürftige Studierende
315	C22.R2	M	Veröffentlichung der Vereinbarungen des Territorialrats der Sozialdienste und der ministeriellen Verordnungen im Amtsblatt
316	C22.R3	M	Inkrafttreten des Gesetzes über die Vielfalt der Familien
322	C22.I1	T	Häusliche Televersorgung im System für Autonomie und Pflege für Abhängigkeit (SAAD)
470	C22.I1	T	Wohn-, Nichtwohn- und Tagespflegeplätze.
326	C22.I3	T	Projekte zur Verbesserung der Barrierefreiheit
327	C22.I4	T	Zentren für Opfer sexueller Gewalt.
347	C23.I5	T	Öffentliche Zentren für Beratung, Unternehmertum, Unterstützung und Innovation

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			für neue Arbeitsplätze sind voll funktionsfähig.
349	C23.I6	T	Abgeschlossene Projekte der Sozialwirtschaft
351	C23.I7	M	Evaluierung zur Bewertung des Geltungsbereichs, der Wirksamkeit und des Erfolgs von Mindesteinkommensregelungen
358	C24.I2	T	Buchkäufe für Bibliotheken
476	C25.I1	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung von KMU im audiovisuellen Sektor
481	C31.I2	T	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentscheidungen veröffentlicht (I)
483	C31.I2	M	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Ministerium hat die Investition abgeschlossen
480	C31.I2	M	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Einführung der Regelung
485	C31.I3	T	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentscheidungen veröffentlicht (I)
487	C31.I3	M	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Ministerium hat die Investition abgeschlossen
484	C31.I3	M	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Einführung der Regelung
488	C31.I4	M	Veröffentlichung der Auswahlkriterien für Stromübertragungsprojekte
489	C31.I4	M	Annahme der Liste der geförderten Stromübertragungsprojekte
492	C31.I5	M	Veröffentlichung von Auszeichnungen für Dekarbonisierungsprojekte
494	C31.I6	M	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Umwandlung von SEPIDES in ein öffentliches Unternehmen
497	C31.I6	M	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Ministerium hat die Investition abgeschlossen
495	C31.I6	M	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Einführung der Regelung
		Ratenzahlungsbetrag	8 305 464 308 EUR

3.8. Achte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
417	C1.R2	M	Entwicklung einer Softwareanwendung für die Durchführung der Kosten-Nutzen-Analyse für Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur
9	C1.I1	T	Abgeschlossene Projekte zur Förderung einer

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			nachhaltigen Mobilität, auch in städtischen und großstädtischen Gebieten
10	C1.I1	T	Verbesserung der Staatsstraßen in städtischen Gebieten zur Förderung neuer Mobilitätsformen
419	C1.I2	T	Installierte Elektrofahrzeuge und Ladepunkte
13	C1.I2	T	Abschluss innovativer Projekte zur Förderung der Elektromobilität
68	C4.I2	T	Geschützte Meeresgebiete
71	C4.I3	M	Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen
119	C7.I2	T	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Energiewende auf Inseln
133	C9.I1	T	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentscheidungen veröffentlicht (II)
141	C10.I1	T	Unterstützung bei der Arbeitssuche und Umschulung von Arbeitslosen
142	C10.I1	T	Investitionsvorhaben zur Anpassung von Industrieanlagen für grünen Wasserstoff und Energiespeicherung.
162	C11.I1	M	Abschluss von Projekten zur Unterstützung des digitalen Wandels in der zentralen öffentlichen Verwaltung
166	C11.I2	M	Abschluss von Projekten zur Unterstützung der Projekte der zentralen öffentlichen Verwaltung, die die Digitalisierung vorantreiben
441	C12.R2	M	Inkrafttreten der Rechtsakte, die Teil des zweiten Pakets zur Kreislaufwirtschaft sind
447	C12.I5	T	Subventionsregelung zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentscheidungen veröffentlicht
449	C13.R1	M	Inkrafttreten der Änderungen des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs
208	C13.I3	T	Abschluss des Programms „Digital Toolkit“
209	C13.I3	T	KMU, die Maßnahmen zur verstärkten Nutzung digitaler Technologien abgeschlossen haben (ausgenommen digitale Toolkits)
224	C14.I3	T	Begünstigte in den Regionen außerhalb der Halbinsel, die Projekte zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und zur Anpassung an Veränderungen auf den internationalen Märkten abgeschlossen haben
237	C15.I1	M	Ultraschneller Breitbandausbau: Projektanahme
281	C18.I3	M	Informationssystem des Netzes für die Überwachung der öffentlichen Gesundheit
466a	C18.I6	T	Massendatenverarbeitungsprojekte
290	C19.I2	M	Abschluss von Maßnahmen für den digitalen Wandel der Bildung
291	C19.I2	T	Bereitstellung vernetzter digitaler Geräte in öffentlichen und öffentlich geförderten Schulen zur Überbrückung der „digitalen Kluft“ und Ausstattung von mindestens 240 000 Klassenzimmern

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
294	C19.I4	T	Schulung von IT-Fachleuten
297	C20.I1	T	Neue Kompetenzeinheiten des Nationalen Katalogs der Berufsqualifikationen
467	C20.I2	T	Umwandlung von Klassenräumen in angewandte Technologieräume
302	C20.I3	T	Neue Plätze in der beruflichen Aus- und Weiterbildung im Vergleich zu Ende 2020
309	C21.I1	T	Neue Plätze für den ersten Zyklus der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung
325	C22.I2	M	Abschluss von Projekten zur technologischen Umgestaltung der sozialen Dienste und zur Modernisierung der Infrastruktur und der Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Wohnschutz und der Pflege von Familien
471	C22.I2	T	Durchführung von Pilotprojekten
472	C22.I4	M	Investitionen in Telefon- und Online-Dienste zur Unterstützung von Opfern von Gewalt gegen Frauen
342	C23.I1	T	Menschen, die die Jugendprogramme abgeschlossen haben.
343	C23.I2	T	Menschen, die das Programm „Plan Empleo Mujer, ländliche und städtische Gebiete“ und das Programm „Opfer geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel“ abgeschlossen haben
344	C23.I3	T	Personen, die Ausbildungsprogramme abgeschlossen haben, um Kompetenzen für den digitalen, ökologischen und produktiven Wandel zu erwerben
420	C23.I3	T	Ermittlung des Kompetenzbedarfs durch ein Forschungsprogramm
356	C24.I2	T	Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes
370	C26.I1	M	Digitalisierung des Sportsektors
371	C26.I1	T	Sportmedizinzentren
372	C26.I1	M	Abschluss von IT-Projekten in Hochleistungszentren und in der Antidoping-Verwaltung
373	C26.I2	T	Renovierung und Verbesserung der technischen Zentren für Sport und Sportanlagen
386	C28.R2	M	Überprüfung und Änderungen von Steuervorteilen
		Ratenzahlungsbetrag	5 149 028 861 EUR

3.9. Neunte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
418	C1.R2	M	Sandbox-Büro
18	C1.I3	T	Ausbau von Kurzstreckenstrecken (Cercanías)

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
19	C1.I3	T	Durch die Digitalisierung verbesserte Stationen
20	C1.I3	T	Verbesserte „Cercanías“-Stationen
28	C2.I1	T	Hektar mit Flächen in Gebieten oder Stadtvierteln, die erneuert werden müssen, mit einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um durchschnittlich mindestens 30 %
29	C2.I1	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden mit einer Verringerung des Primärenergiebedarfs um durchschnittlich mindestens 30 % (mindestens 410 000 Maßnahmen in mindestens 285000 Einzelwohnungen)
31	C2.I2	T	Neue Wohnungen, die für die soziale Vermietung oder zu erschwinglichen Preisen gebaut werden, die den Kriterien der Energieeffizienz entsprechen
33	C2.I3	M	Abschluss von Renovierungen von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden mit einer durchschnittlichen Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 %
34	C2.I4	M	Renovierung von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden in Gemeinden mit weniger als 5000 fertiggestellten Einwohnern mit einer durchschnittlichen Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 %
35	C2.I4	T	Projekte für saubere Energie in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern
37	C2.I5	T	Abschluss von Renovierungen öffentlicher Gebäude mit einer durchschnittlichen Verringerung des Primärenergiebedarfs um mindestens 30 % (mindestens 1 230 000 m ²)
423	C3.R6	M	Inkrafttreten der Überarbeitung des Fischereigesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung der Kontroll-, Inspektions- und Sanktionssysteme im Bereich der Fischerei.
48	C3.I1	T	Modernisierung der Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz
49	C3.I2	T	Abschluss des Baus einer Tieranlage mit einem Biosicherheitsniveau 3.
52	C3.I4	T	Abgeschlossene Projekte in den Bereichen Präzisionslandwirtschaft, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Nutzung erneuerbarer Energien
66	C4.I1	M	Fertigstellung und Operationalisierung des Überwachungs- und Managementsystems für Wissen über die biologische Vielfalt
69	C4.I2	T	Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt
72	C4.I3	T	Abschluss der Sanierung ehemaliger Bergbaustandorte (mindestens 30 ehemalige Bergwerke)
425	C4.I4	M	Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung (Teil II)
426	C5.I3	M	Inbetriebnahme von Instrumenten zur Verbesserung des Wissens über und der Nutzung von Wasserressourcen sowie zur Überwachung der Niederschlagsmengen und anderer meteorologischer Daten

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
427	C5.I1	T	Verbesserte Infrastrukturen für die Wasser- und Abwasserbehandlung
428	C5.I1	T	Verbesserte Infrastrukturen für die Wasser- und Abwasserbehandlung
429	C5.I2	M	Lieferung von Photovoltaik (PV) an Entsalzungsanlagen und deren Verteilung
430	C5.I3	M	PERTE-Maßnahmen für die Digitalisierung der Wassernutzer
81b	C5.I4	T	Wiederherstellung geschädigter Gebiete und Ökosysteme über mindestens 145 km Küstenlinie
87	C6.I1	T	TEN-V-Kernnetz: Abschluss der Arbeiten
92	C6.I2	T	Neues oder ausgebautes TEN-V-Netz, sonstige Arbeiten
93	C6.I2	T	Einheitlicher europäischer Luftraum: Projektabschluß
94	C6.I2	M	Staatliches Straßennetz, angepasst an die geltende Regelung
97	C6.I3	T	Intermodale und logistische Infrastruktur
98	C6.I3	T	Abschluss von Projekten zur Barrierefreiheit des Schienenverkehrs und von Projekten der Nachhaltigkeit in Häfen
101	C6.I4	M	Nachhaltiger und digitaler Verkehr: Abschluss der Arbeiten
117	C7.I1	T	Zusätzliche Produktionskapazität für innovative erneuerbare Energien oder Mehrwert
120	C7.I2	T	Zusätzliche Produktionskapazität für erneuerbare Energien auf den Inseln
126	C8.I1	T	Innovative Speicherprojekte in Betrieb
134	C9.I1	T	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentscheidungen veröffentlicht
135	C9.I1	M	Regelung zur Förderung von erneuerbarem Wasserstoff: Ministerium hat die Investition abgeschlossen
143	C10.I1	T	Sanierte Flächen in stillgelegten Kohlebergwerken oder an Kraftwerken angrenzenden Gebieten
169	C11.I3	M	Abschluss aller Projekte zur Unterstützung des digitalen Wandels der regionalen und lokalen öffentlichen Verwaltungen und des Ministeriums für Territorialpolitik und öffentliche Verwaltung
438	C11.I3	T	Umsetzung des Plans für die persönliche digitale Pflege
172	C11.I4	T	Energetische Renovierungen in öffentlichen Gebäuden (1 050 000 m ²)
439	C11.I4	T	Einsatz von Photovoltaikanlagen oder anderen erneuerbaren Energien in den Anlagen der Zentralregierung
175	C11.I5	T	Geschultes Personal der öffentlichen Verwaltung
180	C12.I1	T	Hochwertige sektorale und interoperable Datenräume
186	C12.I2	T	Abschluss von PERTE und innovativen Projekten zur Umgestaltung der Industrie
188	C12.I3	T	Bau neuer Kapazitäten für die Behandlung getrennt gesammelter Siedlungsabfälle
443	C12.I3	T	Abschluss von Projekten im Bereich der

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			Abfallbewirtschaftung
445	C12.I4	T	PERTE-CHIP. Stärkung der Wertschöpfungskette für Halbleiter (II).
448c	C12.I6	T	Subventionsregelung für den Sektor Elektrofahrzeuge (Zuschüsse): Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentscheidungen veröffentlicht
221	C14.I1	M	Abschluss von Projekten zur Förderung der Nachhaltigkeit von Reisezielen
227	C14.I4	T	Tourismusunternehmen, die ihren jährlichen Abfall- oder Energieverbrauch senken
228	C14.I4	T	Projekte zur Revitalisierung historischer Stätten mit derzeitiger oder künftiger touristischer Nutzung
242	C15.I5	M	Verbesserung der grenzüberschreitenden digitalen Infrastruktur: Projektabnahme
244	C15.I6	M	Einführung der 5G-Technologie: Projektabnahme
248	C15.I7	M	Abschluss der Projekte im Rahmen des nationalen Programms zur Unterstützung der Cybersicherheitsindustrie, des Innovationsprogramms für globale Sicherheit und damit verbundener Maßnahmen.
455	C15.I8	T	PERTE-CHIP. Stärkung der wissenschaftlichen Kapazitäten, des Designs und der innovativen Fertigung: Auszahlung.
456	C15.I8	T	PERTE-CHIP. Lehrstühle und mikroelektronische Talente
252	C16.R1	T	Angesprochene Ländermissionen
253	C16.R1	M	Abschluss von Projekten zur künstlichen Intelligenz
457	C16.R1	T	PERTE-CHIP. Stärkung des Quantenökosystems.
260	C17.I2	T	Abschluss aller Projekte zur Verbesserung der wissenschaftlichen Infrastrukturen und Kapazitäten des spanischen Systems für Wissenschaftstechnologie und Innovation, einschließlich Projekten zur europäischen und internationalen Infrastruktur.
264	C17.I4	T	Abschluss von Stipendien und Zuschüssen zur Unterstützung der spanischen wissenschaftlichen Forschungslaufbahn
459	C17.I5	T	Abschluss von Projekten zur Förderung des Technologietransfers und zur Unterstützung des Transfers von Forschungsergebnissen zu innovativen Technologien
268	C17.I6	T	Abschluss aller Projekte zur Stärkung von Forschung und Innovation im Gesundheitssektor.
460	C17.I6	T	Auszahlung von Mitteln für FuE-Projekte im Rahmen von PERTE Health
269	C17.I7	M	F & E-Zentrum für Energiespeicherung
272	C17.I9	T	Abschluss der FuE & Innovationsprojekte im Bereich Luft- und Raumfahrt mit Schwerpunkt auf emissionsarmen und emissionsfreien Projekten
462	C17.I9	T	Auszahlung von Mitteln für Projekte im Rahmen von PERTE Aerospace.
463	C18.I4	T	Schulung von Angehörigen der Gesundheitsberufe und Ressourcen für den Wissensaustausch

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
464	C18.I5	T	Plan zur Rationalisierung des Arzneimittelverbrauchs und zur Förderung der Nachhaltigkeit
465	C18.I4	T	Abschluss von Projekten zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung von Patienten mit seltenen Krankheiten
466	C18.I5	T	Ausbau der Genomdienste im nationalen Gesundheitssystem
288	C19.I1	T	Schulung der Bürgerinnen und Bürger zu digitalen Kompetenzen.
292	C19.I3	T	Digitale Ausbildung für die Beschäftigung
292a	C19.I3	T	Digitale Ausbildung im Arbeitsumfeld
469	C21.I6	T	Uuniversitäre Microcredentials für Erwachsene
323	C22.I1	T	Wohn-, Nichtwohn- und Tagespflegeplätze.
328	C22.I5	T	Kapazität des Aufnahmesystems für Migranten und Personen, die internationalen Schutz beantragt haben
475	C24.I1	T	Abschluss von Initiativen und Projekten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kulturwirtschaft
474	C24.I2	T	Erhaltung, Restaurierung und Aufwertung des spanischen Kulturerbes (Tabacalera)
478	C31.I1	T	Investitionen zur Förderung der Energiespeicherung oder des Eigenverbrauchs auf der Grundlage der Erzeugung erneuerbarer Energie oder der Speicherung hinter dem Zähler
479	C31.I1	T	Anzahl der von Energiegemeinschaften durchgeführten Initiativen
482	C31.I2	T	Förderregelung für erneuerbaren Wasserstoff: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentscheidungen veröffentlicht (II)
486	C31.I3	T	Förderregelung für die Wertschöpfungskette: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentscheidungen veröffentlicht (II)
490	C31.I4	M	Abschluss der geförderten Stromübertragungsprojekte
493	C31.I5	M	Abschluss der Dekarbonisierungsprojekte
496	C31.I6	T	Subventionsregelung für die Dekarbonisierung der Industrie: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentscheidungen veröffentlicht
		Ratenzahlungsbetrag	8 334 030 138 EUR

4. Darlehen

Die in Artikel 2a Absatz 2 genannten Tranchen werden wie folgt aufgeteilt:

4.1. Erste Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L1	C1.R3	M	Inkrafttreten des Königlichen Erlasses zur Regelung von Umweltzonen (LEZ)
L15	C6.R3	M	Energieeffizienzstrategie
L40	C13.I8	M	Foco – Verordnungen zur Einrichtung des Fonds
L51	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – InvestEU: Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung zwischen der spanischen Regierung und der Europäischen Kommission
L72	C22.I6	M	Social Impact Fund (Fonds für soziale Auswirkungen): Verordnung zur Einrichtung der Fazilität
		Ratenzahlungsbetrag	1 083 989 237 EUR

4.2. Zweite Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L4	C2.I7	M	Durchführungsvereinbarung
L10	C3.I12	T	Inkrafttreten der Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung (MAPA) und SEIASA zur Förderung der Verbesserung und Nachhaltigkeit bewässerter Flächen (Phase III)
L25	C13.I6	M	Durchführungsvereinbarung mit dem ICO über die Grüne Linie der ICO
L30	C13.I6	M	Durchführungsvereinbarung für ICO-Unternehmen und Unternehmer (einschließlich Beteiligungsfonds)
L35	C13.I7	M	Nächster Tech-Fonds – Durchführungsvereinbarung mit der Achse
L53	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds: Durchführungsvereinbarung
L63	C15.I9	M	Chip-Finanzierungsfazilität: Förmliche Genehmigung des Finanzierungsmechanismus
L77	C25.I3	M	ICO Audiovisual Hub Fund: Durchführungsvereinbarung
		Ratenzahlungsbetrag	14 916 010 762 EUR

4.3. Dritte Tranche (Unterstützung in Form eines Darlehens):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L12	C4.R4	M	Annahme der nationalen Strategie zur Bekämpfung der Wüstenbildung und des dazugehörigen Aktionsplans (2022-2026) und Einrichtung der Kollegialorgane.
L18	C11.I6	M	Verordnung zur Einrichtung des Sicherheits- und Resilienzfonds
L22	C12.I7	M	Förderregelung für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektroautos und Agrarlebensmitteln (Darlehen): Ministerium hat die Investition abgeschlossen
L23	C12.I7	M	Förderregelung für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektroautos und Agrarlebensmitteln (Darlehen): Einführung der Regelung
L25a	C13.I6	T	ICO Green Line – Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)
L44	C13.I9	T	Solvenzhilfefonds für strategische Unternehmen
L47	C13.I12	M	ENISA Entrepreneurship and SME Fund – Durchführungsvereinbarung
L54	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltlinien: Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)
L58	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Haushaltlinie: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)
L68	C17.I10	T	Bindung von Mitteln in Form von Darlehen zur Unterstützung des Gesundheits- und Raumfahrtsektors
L83	C31.I7	M	Veröffentlichung der Aufforderungen und Regeln für die Gewährung von Unterstützung für die Dekarbonisierung der Industrie.
L84	C31.I7	T	Veröffentlichung von Auszeichnungen für Dekarbonisierungsprojekte
L86	C31.I8	M	Förderregelung für die Dekarbonisierung der Industrie (Darlehen): Ministerium hat die Investition abgeschlossen
L87	C31.I8	M	Einrichtung der Darlehensregelung
		Ratenzahlungsbetrag	16 076 023 143

4.4. Vierte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L2	C2.R7	M	Inkrafttreten einer Änderung der konsolidierten Fassung des Gesetzes über die Sanierung von Grundstücken und Städten
L3	C2.R7	M	Veröffentlichung eines Leitfadens für bewährte Verfahren zur Vereinfachung und Straffung der Planungsgenehmigungsverfahren
L5	C2.I7	T	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)
L89	C11.I6	T	Vergabe von Projekten zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen (Cybersicherheitsprogramm)
L19	C11.I6	T	Sicherheits- und Resilienzfonds: Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (I)
L26	C13.I6	T	ICO Green Line – Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)
L31	C13.I6	T	ICO Unternehmen und Unternehmer – Mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete Rechtsvereinbarungen (I)
L36	C13.I7	T	Nächstes Tech – Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Eigenkapitalfonds (I)
L41	C13.I8	T	Foco – mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete Rechtsvereinbarungen (I)
L45	C13.I10	T	FONREC
L48	C13.I12	T	ENISA-Fonds für unternehmerische Initiative und KMU – Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten
L55	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltlinien: Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)
L59	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Haushaltlinie: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)
L64	C15.I9	T	Chip-Finanzierungsfazilität: Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (I)
L78	C25.I3	T	ICO Audiovisual Hub Fund: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (I).
		Ratenzahlungsbetrag	18 612 013 429 EUR

4.5. Fünfte Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L9	C3.R8	M	Inkrafttreten der Verordnung über das Informationssystem der landwirtschaftlichen Betriebe
L16	C6.R3	M	Berechnung des CO2-Fußabdrucks durch die Generaldirektion Straßen
L27	C13.I6	T	ICO Green Line – Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (III)
L32	C13.I6	T	ICO-Leitlinie „Unternehmen und Unternehmer“ – Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete Rechtsvereinbarungen (II)
L37	C13.I7	T	Nächstes Tech – Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Eigenkapitalfonds (II)
L56	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltlinien: Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (III)
L71	C22.R6	M	Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsvorschriften
L75	C25.I2	M	Veröffentlichung der Preise für die Finanzierung der Digitalisierung und der Verbreitung von Inhalten der Projekte
Ratenzahlungsbetrag			4 224 003 048 EUR

4.6. Sechste Tranche (Darlehensunterstützung):

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L6	C2.I7	T	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)
L7	C2.I7	M	ICO-Darlehensfazilität zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus: Ministerium hat die Investition abgeschlossen
L8	C3.R7	M	Inkrafttreten des Gesetzes zur Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendungen
L11	C3.I12	T	Modernisierung der Bewässerungssysteme im Hinblick auf Wassereinsparungen und Energieeffizienz
L13	C5.I5	T	Verringerung der Grundwasserentnahme
L14	C5.I6	M	Maßnahmen zur Digitalisierung des städtischen Wasserkreislaufs und der Industrie
L17	C11.I6	T	Abschluss von Projekten zur Stärkung der Cybersicherheitskapazitäten der öffentlichen Verwaltung in den Bereichen Prävention, Schutz, Erkennung und Reaktion auf Cyberbedrohungen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
			(Cybersicherheitsprogramm)
L20	C11.I6	T	Sicherheits- und Resilienzfonds: Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (II)
L21	C11.I6	M	Sicherheits- und Resilienzfonds: Ministerium hat die Investition abgeschlossen
L24	C12.I7	T	Förderregelung für strategische Projekte in der Wertschöpfungskette von Elektroautos und Agrarlebensmitteln (Darlehen): Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentscheidungen veröffentlicht
L28	C13.I6	T	ICO Green Line – Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (IV)
L29	C13.I6	T	ICO Green Line – Ministerium hat die Investition abgeschlossen
L33	C13.I6	T	ICO-Leitlinie „Unternehmen und Unternehmer“ – Mit Endbegünstigten (einschließlich Beteiligungsfonds) unterzeichnete Rechtsvereinbarungen (III)
L34	C13.I6	M	ICO Enterprises and Entrepreneurs Line – Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
L38	C13.I7	T	Nächstes Tech – Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten und Eigenkapitalfonds (II)
L39	C13.I7	M	Next Tech – Ministerium hat Investitionen abgeschlossen.
L42	C13.I8	T	Foco – Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete Rechtsvereinbarungen (II)
L43	C13.I8	T	Foco – Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
L46	C13.I11	T	CERSA
L49	C13.I12	T	ENISA-Fonds für unternehmerische Initiative und KMU – Unterzeichnung rechtlicher Vereinbarungen mit Endbegünstigten
L50	C13.I12	M	ENISA Entrepreneurship and SME Fund – Ministerium hat Investitionen abgeschlossen.
L52	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – InvestEU: Finanzierungen oder Investitionen in Höhe von mindestens 500 Mio. EUR, die dem vom InvestEU-Investitionsausschuss genehmigten Instrument zugewiesen wurden.
L57	C13.I13	T	Regionaler Resilienzfonds – Sonstige Haushaltlinien: Mit Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (IV)
L60	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – Beitrag zum Klimaschutz
L61	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – Direkte öffentliche Haushaltlinie: Abschluss von Projekten durch öffentliche Stellen
L62	C13.I13	M	Regionaler Resilienzfonds – Das Ministerium für Wirtschaft und digitalen Wandel hat die Investition abgeschlossen

Laufende Nummer	Verbundene Maßnahme (Reform oder Investition)	Etappenziel/Zielwert	Namen
L65	C15.I9	T	Chip-Finanzierungsfazilität: Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen (II)
L66	C15.I9	M	Chip-Finanzierungsfazilität: Das Ministerium hat die Investition abgeschlossen.
L67	C17.I10	T	Investitionen in Eigenkapitalunterstützung im Gesundheitssektor
L69	C17.I10	T	Auszahlung von Mitteln in Form von Darlehen zur Unterstützung des Gesundheits- und Raumfahrtsektors
L70	C17.I10	T	Ausbau der FuE-Kapazitäten des nationalen Gesundheitssystems.
L73	C22.I6	T	Social Impact Fund (Fonds für soziale Auswirkungen): Mit Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (einschließlich Eigenkapitalfonds)
L74	C22.I6	M	Social Impact Fund (Fonds für soziale Auswirkungen): Ministerium hat die Investition abgeschlossen
L76	C25.I2	T	Durchführung von Projekten zur Digitalisierung und Verbreitung von Inhalten
L79	C25.I3	T	ICO Audiovisual Hub Fund: Mit den Endbegünstigten (einschließlich Eigenkapitalfonds) unterzeichnete rechtliche Finanzierungsvereinbarungen (II).
L80	C25.I3	M	ICO Audiovisual Hub Fund: Ministerium hat die Investition abgeschlossen
L81	C28.I1	T	Abschluss von Maßnahmen zur Renovierung von Wohngebäuden, um die Energieeffizienz zu verbessern.
L82	C28.I1	T	Ausbau des EFD und der Ladeinfrastruktur
L85	C31.I7	M	Abschluss von Dekarbonisierungsprojekten, einschließlich eines Pilotprojekts zu einem Fonds, um Anreize für Unternehmen zur Dekarbonisierung zu schaffen (CO2-Differenzvertrag)
L88	C31.I8	T	Förderregelung für die Dekarbonisierung der Industrie (Darlehen): Mit den Endbegünstigten unterzeichnete rechtliche Vereinbarungen oder endgültige Vergabeentscheidungen veröffentlicht.
		Ratenzahlungsbetrag	28 248 020 381 EUR

ABSCHNITT 3 ZUSÄTZLICHE REGELUNG

1. Vorkehrungen für die Überwachung und Durchführung des Aufbau- und Resilienzplans

Die Überwachung und Umsetzung des geänderten Aufbau- und Resilienzplans Spaniens wurde im Königlichen Gesetzesdekret 36/2020 vom 30. Dezember zur Genehmigung von Dringlichkeitsmaßnahmen für die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung und die Umsetzung des Aufbauplans („RDL 36/2020“) festgelegt. Sie werden nach folgenden Modalitäten durchgeführt:

- Es wurde eine Kommission für Aufbau, Wandel und Resilienz eingesetzt, in der alle für den Plan zuständigen Ministerinnen und Minister zusammenkommen. Sie wird vom Präsidenten der Regierung geleitet. Diese Kommission hat die allgemeinen politischen Leitlinien für die Ausarbeitung und Umsetzung des Aufbauplans festgelegt und überwacht dessen Umsetzung. Seine Arbeit wird von einem Fachausschuss unterstützt, der sich aus 20 Mitgliedern der öffentlichen Verwaltung zusammensetzt und in dem das Generalsekretariat für Europäische Mittel den Vorsitz führt.
- Ein neu eingerichtetes Generalsekretariat für europäische Fonds im Finanzministerium wird gegenüber der Europäischen Kommission für den Plan zuständig sein. Diese Behörde wird eine Schlüsselrolle bei der Überwachung der Einreichung von Zahlungsanträgen spielen, die auf der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten beruhen wird.
- Der geänderte Plan enthält 419 Etappenziele und Zielwerte, von denen sich die meisten auf den Zeitraum 2021-2023 beziehen. Die vorgeschlagenen Etappenziele und Zielwerte sind klar und die vorgeschlagenen Indikatoren sind relevant, akzeptabel und robust.
- Während das für jede Maßnahme zuständige Ministerium dafür zuständig sein wird, die entsprechenden Etappenziele und Ziele im Einklang mit den veranschlagten Mitteln zu erreichen, stellt das Generalsekretariat für die Europäischen Fonds die Zahlungsaufforderungen an die Europäische Kommission aus. Jedem Zahlungsantrag ist eine Verwaltungserklärung beizufügen, die auf den Berichten der für die Komponenten zuständigen Stellen beruht. Darüber hinaus führt der General Comptroller of the State Administration (Intervención General de la Administración del Estado – IGAE) Kontrollen durch, um die Erreichung von Etappenzielen und Zielen sowie die erzielten Ergebnisse zu bescheinigen. Die für die Durchführung des Plans bereitgestellten Mittel werden in den Haushalt der Zentralregierung aufgenommen.
- Es wurden Vereinbarungen getroffen, um die wichtigsten Akteure in die Umsetzung des Plans einzubeziehen. Es wird eine neue Sektorkonferenz für den Plan eingerichtet, um die Zusammenarbeit zwischen den Regionen, lokalen Gebietskörperschaften und der Zentralregierung in die Umsetzung des Plans zu lenken. In Bezug auf die parlamentarische Kontrolle sieht Artikel 22 des Königlichen Gesetzesdekrets 36/2020 vor, dass die Regierung dem Gemischten Parlamentarischen Ausschuss für die Europäische Union vierteljährlich über die Fortschritte des Aufbau-, Transformations- und Resilienzplans Bericht erstattet.

2. Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden Daten

Um der Kommission uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten zu gewähren, trifft Spanien folgende Regelungen:

Das Generalsekretariat für die Europäischen Fonds (Finanzministerium) ist als Koordinator für den Aufbau- und Resilienzplan Spaniens zuständig für die Gesamtdurchführung der geänderten Aufbau-

und Resilienzpläne, für die Koordinierung mit anderen einschlägigen Behörden im Land (einschließlich der Sicherstellung der Kohärenz bei der Verwendung anderer EU-Mittel), für die Überwachung der Fortschritte bei den Etappenzielen und Zielwerten, für die Überwachung und Gewährleistung der Durchführung von Kontroll- und Prüfmaßnahmen sowie für die Vorlage aller erforderlichen Berichte, Zahlungsanträge und der beigefügten Verwaltungserklärung. Das Generalsekretariat für europäische Fonds stützt sich auf ein IT-System („Kaffee“), das es den Ministerien und anderen Durchführungs-, Kontroll- und Prüfstellen ermöglicht, alle relevanten Informationen zu kodieren, einschließlich der Berichterstattung über Etappenziele und Zielwerte und Überwachungssindikatoren, der Kontroll- und Prüfberichte und der Verwaltungsberichte der Durchführungsstellen, die als Grundlage für die den Zahlungsanträgen beizufügenden Verwaltungserklärungen dienen sollen. Das System ermöglicht auch die Erfassung qualitativer Finanzinformationen und anderer Daten, z. B. über Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer. Die Behörden erheben und speichern auch die Daten über die wirtschaftlichen Eigentümer, die bei der nationalen Steuerbehörde angesiedelt sind.

Darüber hinaus hat Spanien in Bezug auf das Etappenziel 173 und die Verpflichtungen in Bezug auf Prüfungen und Kontrollen, die im Zusammenhang mit dem ersten Zahlungsantrag eingegangen wurden, zwei Vereinbarungen geschlossen, um den Austausch von Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer ausländischer Unternehmen zu erleichtern: eine zwischen dem Allgemeinen Rat für Notarangelegenheiten und der Steuerbehörde und eine andere zwischen dem Generalrat der Notare und dem College of Property Registrars. Darüber hinaus erließ Spanien eine Ministerialverordnung (Verordnung HFP/55/2023), mit der die für die Organisation der Aufforderungen zuständigen Behörden ermächtigt wurden, Daten von wirtschaftlichen Eigentümern von ausländischen Unternehmen anzufordern, für die den nationalen Behörden keine Informationen in ihren Datenbanken vorliegen.

Darüber hinaus hat Spanien den Zugang zu den Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer zu Kontrollzwecken verbessert. Insbesondere haben die spanischen Behörden unter Verwendung der Daten der wirtschaftlichen Eigentümer ein IT-Tool zur Risikobewertung mit der Bezeichnung „MINERVA“ für die systematische Kontrolle und Vermeidung von Interessenkonflikten geschaffen und betriebsbereit gemacht.

Nach Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 legt Spanien bei Erreichen der in Abschnitt 2.1 dieses Anhangs vereinbarten einschlägigen Etappenziele und Zielwerte bei der Kommission einen ordnungsgemäß begründeten Antrag auf Zahlung des Finanzbeitrags vor. Spanien stellt sicher, dass die Kommission auf Antrag uneingeschränkten Zugang zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten hat, die die ordnungsgemäße Begründung des Zahlungsantrags stützen, sowohl für die Bewertung des Zahlungsantrags gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 als auch für Prüf- und Kontrollzwecke.